

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 46



Immo Harders

Die elektronische Überwachung von Straffälligen

Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen
in Deutschland und im europäischen Vergleich

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 46

Immo Harders

Die elektronische Überwachung von Straffälligen

**Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen
in Deutschland und im europäischen Vergleich**

MG 2014
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2014

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-24-1

ISSN 0949-8354

Inhaltsübersicht

Vorwort: <i>Frieder Dünkel</i>	XII
Danksagung: <i>Immo Harders</i>	XX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1. Einleitung	1
2. Der historische Hintergrund elektronischer Überwachung	5
2.1 Die Abkehr von einer Disziplinar- hin zu einer Kontrollgesellschaft	5
2.2 Erste internationale Erfahrungen mit elektronischer Überwachung – die USA als Wegbereiter für Europa	11
2.3 Erste europäische Erfahrungen	16
2.3.1 Dänemark	16
2.3.2 England und Wales	17
2.3.3 Finnland	18
2.3.4 Frankreich	19
2.3.5 Niederlande	20
2.3.6 Norwegen	22
2.3.7 Österreich	22
2.3.8 Schweden	24
2.3.9 Schweiz	25
2.4 Der technische Fortschritt	27
2.4.1 Abriss der technischen Geschichte elektronischer Überwachung	27
2.4.2 Die gängigen Systeme elektronischer Überwachung	31
2.4.2.1 Telefonabhängige Systeme	31
2.4.2.2 Telefonunabhängige Systeme	33

2.4.3	Technische Probleme mit Aktiv- und Passivsystemen	34
2.4.4	Global Positioning Systeme (GPS)	35
2.5	Der zeitliche Wandel der elektronischen Überwachung	43
2.5.1	Der elektronisch überwachte Hausarrest	43
2.5.2	Die elektronische Aufenthaltsüberwachung	45
3.	Kriminalpolitische Aspekte elektronischer Überwachung	47
3.1	Kriminalpolitik im Zeichen der Veränderung	47
3.2	Begriff und Verständnis elektronischer Überwachung	51
3.2.1	Grundsätzliche Abgrenzung von Freiheitsbe- schränkung zur Freiheitsentziehung im Rahmen elektronischer Überwachung	53
3.2.2	Freiheitsentzug oder Freiheitsbeschränkung im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest	60
3.2.3	Freiheitsentzug oder Freiheitsbeschränkung im Rahmen von elektronischer Aufenthaltsüberwachung	66
3.2.4	„Einfache“ GPS-gesteuerte Überwachung und „totale“ GPS-Aufenthaltsüberwachung – Unterschiede und rechtliche Einordnung	68
3.2.5	Zwischenergebnis	73
3.3	Die deutsche politische Diskussion im Wandel: Von der Ablehnung zu einer Befürwortung elektronischer Überwachung?	74
3.3.1	Die Diskussion in den 1990er Jahren	75
3.3.2	Die aktuelle Diskussion um die elektronische Überwachung	78
3.4	Die Forderungen der Politik nach elektronischer Überwachung nach dem Urteil des EGMR v. 17.12.2009	81
3.4.1	Das Urteil des EGMR v. 17.12.2009	81
3.4.2	Die Reaktion der Regierung durch Erlass des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vom 01.01.2011	85

3.4.3	Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011 sowie die Bedeutung des Urteils für die elektronische Überwachung in Deutschland	87
3.4.4	Die Staatsverträge und die Schaffung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)	88
3.4.5	Zwischenergebnis	89
3.5	Kosteneinsparung durch den Einsatz elektronischer Überwachung	90
3.5.1	Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests in Deutschland	91
3.5.2	Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	95
3.5.3	Zwischenergebnis	98
4.	Die elektronische Überwachung im deutschen Sanktionensystem	99
4.1	Das gegenwärtige deutsche Sanktionensystem	99
4.2	Anknüpfungspunkte für elektronisch überwachten Hausarrest (de lege lata)	102
4.2.1	Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Bewährung	102
4.2.1.1	Strafaussetzung zur Bewährung (Weisung gem. § 56c StGB)	104
4.2.1.2	Das hessische Pilotprojekt im Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M. im Jahre 2000	109
4.2.1.3	Strafrestaussetzung zur Bewährung (§ 57 StGB)	112
4.2.1.4	Zwischenergebnis	115
4.2.2	Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Untersuchungshaft (Aussetzung des Haftbefehls gem. § 116 StPO)	116
4.2.3	Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen von Führungsaufsicht (Weisung gem. § 68b StGB)	119

4.2.4	Elektronisch überwachter Hausarrest als Strafvollzugsvariante	120
4.2.4.1	Das Baden-Württembergische Strafvollzugsprojekt	120
4.2.4.2	Zwischenergebnis	123
4.3	Anknüpfungspunkte für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (de lege lata)	123
4.3.1	Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen von Führungsaufsicht	124
4.3.1.1	Elektronische Aufenthaltsüberwachung als Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB	126
4.3.1.2	Der Kontrollaspekt der Weisung und seine Kritik	127
4.3.1.3	Internationale Studien zur GPS-gesteuerten Straftäterüberwachung	129
4.3.1.4	Anordnungsvoraussetzungen – insbesondere erfasster Personenkreis	135
4.3.1.5	Pflichten des Verurteilten und die einschlägige Technik	137
4.3.1.6	Verhältnismäßigkeit der Weisung	138
4.3.1.7	Rechtsschutzmöglichkeiten des Probanden	141
4.3.1.8	Zwischenergebnis	141
4.4	Die Würdigung einer eventuellen strafrechtlichen Haftung der Probanden und Dritter bei elektronisch überwachtem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung	142
4.4.1	Strafbarkeitsmöglichkeiten der Probanden und Dritter im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest	142
4.4.2	Strafbarkeitsmöglichkeiten der Probanden oder Dritter im Rahmen von elektronischer Aufenthaltsüberwachung	147
4.5	Anknüpfungspunkte für die elektronische Aufenthaltsüberwachung und den elektronisch überwachten Hausarrest (de lege ferenda)	149
4.5.1	Elektronische Überwachung als „Zwischensanktion“ und alternative Rechtsfolge	150

4.5.1.1	Elektronische Überwachung als Ersatz für die (kurze) Freiheitsstrafe	150
4.5.1.2	Die kurze Freiheitsstrafe, ihre Anwendung und der in Frage kommende Personenkreis	150
4.5.1.3	Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	153
4.5.1.3.1	Die Studie von Killias (2006)	156
4.5.1.3.2	Stellungnahme	157
4.5.2	Net-Widening im Zuge einer Einführung von elektronischer Überwachung	159
4.6	Zwischenergebnis und Zusammenfassung	163
5.	Verfassungsrechtliche Aspekte der elektronischen Überwachung	165
5.1	Die Verfassungsmäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests	165
5.1.1	Art. 1 GG: Die Menschenwürde	166
5.1.1.1	Das Verbot entwürdigender und unmenschlicher Behandlung	168
5.1.1.2	Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit („nemo tenetur se ipsum accusare“)	170
5.1.2	Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung	171
5.1.3	Art. 10 GG: Fernmeldegeheimnis	174
5.1.4	Art. 11 GG: Freizügigkeit	175
5.1.5	Art. 3 GG: Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz	176
5.1.6	Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG: Persönliche Freiheit	179
5.1.7	Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Recht auf informationelle Selbstbestimmung	180
5.1.8	Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme	181
5.1.9	Die Grundrechte Dritter, Haushaltsangehörige des Probanden	183
5.1.9.1	Art. 6 GG: Schutz von Ehe und Familie	183
5.1.9.2	Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung	186

5.1.9.3	Art. 2 Abs. 1 GG: Informationelle Selbstbestimmung	188
5.2	Elektronisch überwachter Hausarrest im Lichte der European Rules on Community Sanctions and Measures	188
5.3	Zur Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	192
5.3.1	Art. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Die Menschenwürde und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	193
5.3.1.1	Totalüberwachung	194
5.3.1.2	Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit („nemo tenetur se ipsum accusare“)	197
5.3.1.3	Der Verzicht auf Einwilligung des Probanden	202
5.3.2	Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung	203
5.4	Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Lichte der European Rules on Community Sanctions and Measures	206
6.	Aktuelle Übersicht zur elektronischen Überwachung in Westeuropa	210
6.1	Dänemark	210
6.2	England	211
6.3	Finnland	214
6.4	Frankreich	215
6.5	Niederlande	218
6.6	Norwegen	221
6.7	Österreich	222
6.8	Schweden	225
6.9	Schweiz	229
6.10	Zusammenfassung	232

7. Überblick über die Lage in den mittel- und osteuropäischen Ländern	241
7.1 Konzeption und Durchführung einer Befragung in den mittel- und osteuropäischen Ländern	241
7.1.1 Gegenstand und Ziel der Befragung	241
7.1.2 Theoretische Vorüberlegungen und methodisches Vorgehen	241
7.1.3 Konzeption des Fragebogens	242
7.2 Bulgarien	243
7.3 Estland	243
7.4 Kroatien	245
7.5 Lettland	245
7.6 Litauen	245
7.7 Polen	248
7.8 Rumänien	251
7.9 Slowakei	252
7.10 Slowenien	252
7.11 Tschechische Republik	252
7.12 Ungarn	254
7.13 Zusammenfassung	257
8. Schlussbetrachtung	261
Literaturverzeichnis	267
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	301

Vorwort

Die elektronische Überwachung von Straftätern war in Deutschland lange Zeit kein ernsthaftes kriminalpolitisches Thema. Mit wenigen Ausnahmen wie das hessische Modellprojekt, das Anfang der 2000er Jahre für begrenztes Aufsehen sorgte, aber keine herausragenden Ergebnisse der Evaluation vorzuweisen hatte (Mayer 2004), sah man in Deutschland im Unterschied zu europäischen Nachbarländern (z. B. England, Frankreich, Schweden) keinen nennenswerten Anwendungsbereich, da man hierzulande die vergleichbaren Tätergruppen im Rahmen der normalen Bewährungshilfe und -aufsicht ausreichend kontrollieren konnte.

Mit der durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2009 und im Gefolge durch das deutsche BVerfG 2011 thematisierten Frage der Entlassung von u. U. gefährlichen Straftätern aus der Sicherungsverwahrung hat sich die Diskussion gewandelt und der deutsche Gesetzgeber hat die elektronische Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht 2010 explizit als spezielle Weisung eingeführt (vgl. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB). Von daher lag es nahe, eine Bestandsaufnahme der rechtlichen und technischen Möglichkeiten – auch im europäischen Vergleich – zu erstellen und weitergehende Perspektiven zu explorieren. Die vorliegende Arbeit kommt diesem Bedarf an einer bilanzierenden Einschätzung der Entwicklung elektronischer Überwachung in Deutschland und Europa nach.

Im *zweiten Kapitel* setzt sich der Verf. sich mit der kritischen soziologischen Diskussion zur Kontrollgesellschaft auseinander (2.1), im Wesentlichen unter Rekurs auf *Foucault* und *Garland*. Dabei folgt er aber nicht blindlings der These zunehmender Punitivität, sondern verweist zu Recht auf die Beobachtung der (in Deutschland weitgehend stabilen) Sanktionspraxis, die allerdings nur einen Teilaspekt der Punitivitätsdebatte bzw. der „*culture of control*“ darstellt. Warum insbesondere skandinavische und einige westeuropäische Länder dem „*punitive turn*“ nicht gefolgt sind, ist bei *Lappi-Seppälä* (2007; 2010), *Snacken* (2010) sowie *Snacken/Dumortiers* (2012) plausibel erklärt worden.

Im 2. *Abschnitt* behandelt der Verf. die Anfänge elektronischer Überwachung in den USA als „Wegbereiter“ für europäische Erfahrungen. Unter *Abschnitt 2.3* werden dann die Ursprünge in verschiedenen Ländern (Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz) dargestellt, wobei durchaus unterschiedliche Ausgangslagen und Strategien deutlich werden. In Österreich ist man wie in Deutschland zunächst nicht über in ihrer Wirkung umstrittene Modellprojekte hinausgelangt, in den skandinavischen Ländern stand weniger der Belegungsdruck als eine humanere und weniger eingriffsintensive Vollstreckungsform der Freiheitsstrafe im Vordergrund. Zumeist war die Zielgruppe auf weniger schwerwiegende Delikte und eher kurzfristige Überwachungszeiten ausgelegt. Teilweise wurden auch Erwartungen an Kosteneinsparungen geäußert (Schweiz).

In *Abschnitt 2.4* beschreibt der Verf. ausführlich die technische Entwicklung und die zunächst verwendeten telefonabhängigen, später dann telefonunabhängigen Systeme und insbesondere die GPS-basierten Systeme. Der Wandel der technologischen Entwicklung wird am Beispiel des Wegs vom elektronisch überwachten Hausarrest bis hin zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung geschildert. Ob man damit die gesellschaftliche Entwicklung als Weg in die Kontrollgesellschaft charakterisieren kann, erscheint dennoch fragwürdig.

Im *3. Kapitel* wird in *Abschnitt 3.2* dann das Wesen elektronischer Überwachung erläutert und nachfolgend die Abgrenzung von *Freiheitsbeschränkung* und *Freiheitsentziehung* entwickelt. In Abgrenzung zur Rspr. des BGH und in Auseinandersetzung mit Entscheidungen des EGMR gelangt der Verf. zum Ergebnis, dass es sich bei der elektronisch überwachten Aufenthaltsüberwachung um eine Freiheitsbeschränkungsmaßnahme, beim elektronisch überwachten Hausarrest dagegen um eine Freiheitsentziehung handelt. Die Einschätzung des elektronisch überwachten Hausarrests als Freiheitsentzug wird zunächst aus der Entscheidung des EGMR *Guzzardi v. Italien* aus dem Jahr 1980 abgeleitet. Der Verf. leitet diese Einschätzung als Freiheitsentzug insbesondere aus der Intensität der Maßnahme ab. Die Ansicht, dass der elektronisch überwachte Hausarrest als Freiheitsentzug zu charakterisieren ist, wird durch einen Vergleich mit verschiedenen Ausprägungen des offenen Strafvollzugs, insbesondere des Freigängervollzugs, nahegelegt. Dies ist gut nachvollziehbar, ebenso wie das in *Kapitel 4.4.1* erzielte Ergebnis, dass es sich bei im Rahmen des Hausarrests Überwachten dennoch nicht um Gefangene i. S. des § 120 StGB handelt.

Dass es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung *nicht* um Freiheitsentzug, sondern *lediglich Freiheitsbeschränkung* handelt, überzeugt im Ergebnis. Allerdings fragt man sich, ob die Eingriffsintensität „im Vergleich zu elektronisch überwachtem Hausarrest“ wirklich als „eher geringer“ anzusehen ist (vgl. *Kapitel 3.2.4*). Im Unterschied zum Hausarrest liegt hier – wie der Verf. zu Recht bemerkt – keine Zustimmung des Betroffenen vor. Die ebenfalls zu Recht kritisierte „Rundumüberwachung“ durch die Polizei spräche eher dagegen. Hervorzuheben ist, dass diese polizeiliche Dauerüberwachung nicht auf die Vorschriften zur Führungsaufsicht und auch nicht auf die polizeiliche Generalklausel (vgl. dazu das BVerfG) gestützt werden kann und im Übrigen verfassungs- bzw. rechtswidrig sein dürfte.

In *Abschnitt 3.3* geht der Verf. auf die deutsche politische Diskussion zur elektronischen Überwachung ein. Die Einführung elektronischer Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, insbesondere für Sicherungsverwahrte, stellt keine Trendwende der ansonsten eher zurückhaltenden bzw. kritischen Einschätzung dar. In der Tat plädiert – soweit ersichtlich – niemand in Wissenschaft und Praxis für eine Ausweitung der elektronischen Überwachung in Bereichen der kleinen und mittleren Kriminalität, die in anderen Ländern üblicherweise erfasst werden (z. B. Verkehrsdelinquenten in Skandinavien). Die Experimente in Hessen und Baden-Württemberg im Rahmen der allgemeinen Strafaussetzung

zur Bewährung sind singulär geblieben und wurden bzw. werden im Rest der Republik weitgehend abgelehnt. Auch die lediglich im hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (§ 16 Abs. 3) und in Baden-Württemberg vorgesehene elektronische Überwachung bei Vollzugslockerungen blieb singulär, die anderen Bundesländer haben bewusst davon abgesehen. Baden-Württemberg hat nach dem Regierungswechsel zu „Grün-Rot“ das Modellprojekt der elektronischen Überwachung im Rahmen von Vollzugslockerungen inzwischen eingestellt. Die Akzeptanz elektronischer Überwachung beschränkt sich in Deutschland damit allenfalls auf den engen Kreis entlassener oder zu entlassender Sicherungsverwahrter oder anderer „gefährlicher“ Täter.

In diesem Zusammenhang konsequent entwickelt der Verf. in *Abschnitt 3.4* die historische Entwicklung nach dem Urteil des EGMR aus dem Jahr 2009, die diese Akzeptanz angesichts zu entlassender als gefährlich eingestufte Sicherungsverwahrter bewirkte. Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung brachte zum 1.1.2011 (in „rekordverdächtigem Tempo“) die Einführung des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB. Im Anschluss wird die grundlegende Entscheidung des BVerfG zum Recht der Sicherungsverwahrung vom 4.5.2011 mit Blick auf die elektronische Überwachung ausgewertet. Diese wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sodass das Instrumentarium insbesondere bei den zu entlassenden Sicherungsverwahrten Anwendung finden kann und wird.

Die Akzeptanz und ein erweiterter Anwendungsbereich der elektronischen Überwachung werden nicht zuletzt von der Kostenfrage abhängen. Können durch elektronische Überwachung Kosten eingespart werden? Dies hängt wesentlich davon ab, ob die elektronische Überwachung freiheitsentziehende Sanktionen tatsächlich ersetzt oder eher zusätzlich zu anderen Alternativen hinzutritt („Net-widening“). Der Gesamteinschätzung, dass der elektronisch überwachte Hausarrest in den meisten ausländischen Projekten nicht zu Kosteneinsparungen geführt hat, ist zuzustimmen. Die elektronische Überwachung hat zumindest theoretisch Kostenvorteile, aber ob dies bei einem Vergleich mit der herkömmlichen Überwachung durch die Bewährungshilfe gilt, ist zweifelhaft und mit Blick auf den Nutzen völlig ungewiss.

Im 4. Kapitel beschreibt der Verf. die elektronische Überwachung im deutschen Sanktionensystem. Die Zielsetzung, „Anknüpfungspunkte für den zukünftigen Einsatz der elektronischen Überwachung zu finden“, mag man aus kritischer Perspektive anzweifeln, jedoch gelangt der Verf. in seinem Zwischenfazit bereits zu dem zutreffenden Ergebnis, dass es jenseits der Überwachung einiger weniger „gefährlicher“ Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht keinen sinnvollen Einsatzbereich für die elektronische Überwachung gibt.

Zunächst geht der Verf. unter 4.1 auf die sanktionenrechtlichen Reformen seit 1969 ein, darunter insbesondere auf die 1975 eingeführte Führungsaufsicht. Unter 4.2 gelangt er zu Anknüpfungspunkten für den elektronisch überwachten Hausarrest *de lege lata*. Im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung ist der elektronisch überwachte Hausarrest formal als Weisung nach § 56c StGB mög-

lich, jedoch kommen dem Verf. angesichts seiner in den vorangegangenen Kapiteln entwickelten Auffassung, dass es sich um Freiheitsentziehung handelt, Zweifel an der Zulässigkeit der Weisung, zumal hier der Kontrollaspekt gegenüber dem Hilfeaspekt dominiert. Letztlich gelangt er jedoch zum Schluss, dass die Zweifel „im Ergebnis nicht überwiegen“ (vgl. *Kap. 4.2.1.1* am Ende).

Anschließend geht der Verf. auf das hessische Modellprojekt ein, das er zu Recht kritisch bewertet. Diese Erfahrungen bieten Anlass dazu, den elektronisch überwachten Hausarrest in der Front-door-Variante abzulehnen, zumal wenn man – wie der Verf. – ihn als freiheitsentziehende Maßnahme ansieht. Rechtsdogmatisch anders könnte die Back-door-Variante im Rahmen der bedingten Entlassung einzuschätzen sein. Auch hier ist § 56c i. V. m. § 57 StGB einschlägig. Hier gelangt der Verf. jedoch zu dem vertretbaren Ergebnis, dass selbst bei einer Vorverlagerung des Entlassungszeitraums und damit realen Entlastung des Strafvollzugs die Rahmenbedingungen nicht gegeben sind, einen Net-widening-Effekt zu vermeiden. Verurteilte mit festem Wohnsitz und gesicherter Arbeitsstelle können nach den Erfahrungen der Bewährungshilfeorganisationen in der Tat auch ohne elektronische Überwachung erfolgreich betreut und kontrolliert werden. Dass einige europäische Länder (z. B. Finnland, Frankreich, Schweden) mit der Back-door-Variante tatsächlich vollzugsentlastende Erfahrungen gemacht haben, darf man fairerweise nicht verschweigen, hierauf geht der Verf. in den *Kapiteln 6* und *7* auch ausführlicher ein.

Auch die Prüfung der Einsatzmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung gem. § 116 StPO fällt negativ aus. Theoretisch zwar möglich kommt er praktisch nicht in Betracht, da der Zweck der Untersuchungshaft auf diesem Weg nicht erreichbar ist. Auch dieses Ergebnis leuchtet ein.

In *Abschnitt 4.2.3* lehnt der Verf. den elektronisch überwachten Hausarrest im Rahmen der Führungsaufsicht ab, weil er „den Grundsätzen der Führungsaufsicht diametral entgegensteht“. Begründet wird dies mit dem freiheitsentziehenden Charakter des Hausarrests und der Tatsache, dass der Proband bei § 68b StGB im Gegensatz zu § 56c StGB nicht zustimmen muss. Das ist zwar plausibel begründet, wirft aber doch einen Schatten auf die zuvor entwickelte Auffassung zu § 56c StGB.

Im *Abschnitt 4.2.4* stellt der Verf. die – inzwischen historische – Vollzugsvariante im Baden-Württembergischen Strafvollzug vor. Hierbei geht er auf das Projekt und die Rechtsgrundlage des Hausarrests, das Gesetz über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTVollzG), ein. Nach dem Regierungswechsel zu der jetzigen Grün-Roten Koalition wurde schnell klar, dass zumindest die Gruppe der Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden in das Modell nicht einbezogen wurden, denn dieser Personenkreis wird in allen anderen Bundesländern problemlos anderweitig, d. h. ohne elektronische Überwachung versorgt. Inzwischen ist – wie erwähnt – aber das Gesamtprojekt gestoppt worden.

Im *Abschnitt 4.3* werden Anknüpfungspunkte im geltenden Recht für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) untersucht. Diese unterscheiden sich nur teilweise von denjenigen des elektronisch überwachten Hausarrests, zentral jedoch in der Vorschrift des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB. Dessen Voraussetzungen werden nur kurz erwähnt (auf prognostische Anforderungen und deren Problematik wird unter *4.3.1.3* eingegangen). Im folgenden Abschnitt über internationale Erfahrungen wird die Kritik angesichts teilweise negativer Erfahrungen mit der GPS-Technik in den USA vertieft. Die Studie von *Bales u. a.* (2010) befasst sich mit der Rückfälligkeit von „Medium- und High-risk“-Tätern im Zusammenhang mit der EAÜ in Florida (vgl. *Kap. 4.3.1.3*). Die EAÜ hat seit ihrer Einführung 1997 einen sprunghaften Anstieg der Probandenzahlen auf nahezu 3.000 Fälle 2009 erlebt, während die anderen elektronischen Überwachungsformen seltener eingesetzt werden, was als Ausdruck der repressiven Ausrichtung der Kriminalpolitik in den USA gesehen wird. Die neue Technik hat angeblich zu einer Rückfallreduktion von 6% geführt, im Vergleich zu Probanden ohne elektronische Überwachung um mehr als 30%. Leider wird nicht deutlich, ob die EAÜ mit intensiver Betreuungsarbeit verbunden wurde und inwieweit die „Erfolge“ darauf oder auf der Überwachungskomponente beruhen.

Anschließend werden die Anordnungsvoraussetzungen und der erfasste Personenkreis des § 68b StGB beschrieben (vgl. *Kap. 4.3.1.4*). Die Prognoseproblematik wird hier ebenfalls angesprochen. Dass der Gesetzgeber keine allzu hohen Anforderungen für die „Erforderlichkeit“ setzen wollte, wird deutlich gemacht, auch wird kritisch angemerkt, dass der Gesetzgeber die Prognoseproblematik durch einen unbestimmten Rechtsbegriff zu umgehen versucht.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der EAÜ im Rahmen von § 68b StGB sind differenziert und gut vertretbar. Im Vergleich zu der teilweise praktizierten 24-Stunden-Überwachung durch die Polizei ist sie sicherlich schon deshalb vorzugswürdig, weil sie sich (im Gegensatz zu dieser) noch im verfassungsrechtlich vertretbaren Rahmen hält.

Rechtsdogmatisch interessant ist die Darstellung einer eventuellen strafrechtlichen Haftung Dritter im Kontext elektronischer Überwachung (*Kapitel 4.4*). Obwohl der Verf. im elektronisch überwachten Hausarrest eine Freiheitsentziehung sieht, womit der Weg zu § 120 StGB grundsätzlich offen wäre, gelangt er mit überzeugenden Argumenten zum Ergebnis, dass eine Gefangenenbefreiung ausscheidet. Die berechtigte Kritik an der Pönalisierung von Weisungsverstößen (unter *4.4.2*) durch § 145a StGB kann auch auf internationale Standards des Europarats gestützt werden können (vgl. dazu *Morgenstern* 2001; vgl. dazu auch *Kapitel 5.4*).

In *Abschnitt 4.5* befasst sich der Verf. mit Anknüpfungspunkten für die EAÜ *de lege ferenda*. Zutreffend geht es ihm darum, zu prüfen, ob es Potenziale i. S. einer „*intermediate sanction*“ gibt, die Verbesserungen „in Bezug auf Kostenersparnis, Rückfallvermeidung und Gefängnisentlastung bringen“ würden. Bei der Suche nach *Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafen* wird deutlich, dass

der Personenkreis in Deutschland nicht besonders groß, aber absolut gesehen immerhin beachtlich ist (jährlich ca. 10.000 Personen). Dass das Potenzial zu ersetzender kurzer Freiheitsstrafen in Skandinavien traditionell größer ist, muss dahingehend relativiert werden, dass gerade Finnland und Schweden mit der Gemeinnützigen Arbeit eine weitere haftvermeidende Alternative zu kurzen Freiheitsstrafen eingeführt haben.

Im *Abschnitt 4.5.1.3* geht es vorrangig um die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Dies ist in Deutschland das klassische Feld der Gemeinnützigen Arbeit. Ferner werden rechtsdogmatische Erwägungen zur Gemeinnützigen Arbeit als Hauptsanktion dargestellt. Zur Alternative Gemeinnützige Arbeit vs. elektronischer Überwachung geht der Verf. auf die Studien von *Killias* ein, der hinsichtlich der Rückfallvermeidung Vorteile des elektronisch überwachten Hausarrests ermittelte, dies aber methodenkritisch als *Hawthorne*-Effekt einstuft. Zutreffend verweist der Verf. auf Vorteile der Gemeinnützigen Arbeit, die (wenn entsprechend des Modells in Mecklenburg-Vorpommern ausgestaltet) auch sozial benachteiligte Personengruppen erfassen kann, die für eine elektronische Überwachung nicht in Frage kämen. Einen weiteren wichtigen Punkt behandelt der Verf. in *Abschnitt 4.5.2*, in dem er mit zahlreichen, auch sehr aktuellen Belegen darlegt, dass die elektronische Überwachung häufig zu einem Netwidening-Effekt führt und – soweit empirische Angaben darüber überhaupt zu finden sind – allenfalls geringfügig zu der erwünschten Reduzierung der Vollzugspopulation beiträgt.

In der Bilanz des *vierten Kapitels* sieht der Verf. eine „Trendwende zugunsten der elektronischen Überwachung“ in Deutschland, die allerdings auf die Extremfälle der Führungsaufsicht beschränkt bleibt. Der Verf. sieht darüber hinaus zu Recht keinen nennenswerten Anwendungsbereich. Die problematischen Tätergruppen der kurzen Freiheitsstrafe und der Bewährungsstrafe können ausreichend mit dem vorhandenen Inventar der Gemeinnützigen Arbeit und der Bewährungshilfe erreicht und „versorgt“ werden.

Im *5. Kapitel* geht der Verf. auf verfassungsrechtliche Aspekte der elektronischen Überwachung ein. Ausführlich setzt er sich zunächst mit der Frage der Verletzung der Menschenwürde, der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG), des Rechts auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest auseinander. Mit zutreffenden Abwägungen gelangt er zur Verfassungsmäßigkeit. Hinsichtlich Art. 3 GG könnte man mit Blick auf die gesteigerten Zulassungsvoraussetzungen bei den Projekten in Hessen und Baden-Württemberg (eigenes Telefon, gefestigte Wohnsituation etc.) Zweifel haben. Aber auch hier – wie bei den weiteren Prüfungen von Grundrechten – (vgl. *Kapitel 5.6-9*) gelangt der Verf. zutreffend zum Ergebnis, dass die elektronische Überwachung im Rahmen des Hausarrests Verfassungsrechte der Betroffenen generell nicht verletzt. In der Folge werden auch die Grundrechte Dritter, insbesondere Art. 6 GG,

geprüft. Zu Recht formuliert der Verf. Zweifel im Hinblick auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit der elektronischen Überwachung, wenn man den ggf. als gravierend erlebten Eingriff gegenüber mitbetroffenen Personen im Haushalt in Betracht zieht (vgl. *Kap. 5.1.9.1*), jedoch resultiert daraus noch keine generelle Verfassungswidrigkeit des Hausarrests. Letztlich kommt der Verf. auch insoweit zur Verfassungskonformität elektronischer Überwachung.

Im nachfolgenden Abschnitt (5.2) wird die Kompatibilität mit den *European Rules on Community Sanctions and Measures* (CSM) überprüft, die zutreffend bejaht wird.

Zur Verfassungsmäßigkeit der EAÜ wird mit Blick auf Art. 1 und 2 Abs. 1 GG die Frage der Totalüberwachung erörtert. Hierbei arbeitet der Verf. neben der Rspr. des BVerfG zur GPS-Überwachung auch die Rspr. des EGMR ein und gelangt zum Ergebnis, dass § 68b StGB nicht gegen die Verfassung und die EMRK verstößt. Gleiches gilt für die Frage der Verletzung des „Nemo-tenetur“-Grundsatzes (vgl. *Kap. 5.3.1.2*).

Im Ergebnis zuzustimmen ist dem Verf. auch darin, dass die bei Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB nicht erforderliche Einwilligung verfassungsgemäß ist.

Interessant sind weiterhin die Ausführungen zur Kompatibilität der EAÜ mit den Europäischen Menschenrechtsstandards, hier der CSM (vgl. *Kap. 5.4*). Hier zeigt der Verf. auf, dass die Kriminalisierung von Weisungsverstößen durch § 145a StGB gegen Rule 84 der CSM verstößt, die eine Einstufung von Weisungs- und Pflichtverstößen als Straftat untersagt. Ob daraus i. S. der vom BVerfG entwickelten „Indizwirkung“ die Verfassungswidrigkeit von § 145a StGB folgen müsste, lässt der Verf. offen.

Im 6. Kapitel gibt der Verf. eine aktuelle Übersicht zur elektronischen Überwachung in Westeuropa. Der Verf. behandelt in den Abschnitten 6.1–9 – je nach vorhandener Literatur mehr oder weniger umfangreich – die Länder Dänemark, England und Wales, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz. Am ausführlichsten wird die Entwicklung in Schweden dargestellt. Der Überblick ist gut gelungen und macht die Unterschiede der jeweils genutzten Front-door- und Back-door-Varianten deutlich. Hilfreich ist die abschließende tabellarische Übersicht, die den jeweiligen Anwendungsbereich anschaulich verdeutlicht. Deutlich wird dabei, dass die elektronische Überwachung als Front-door-Strategie i. d. R. auf Bagatelldäter und die Ersetzung kurzfristiger Freiheitsstrafen abzielt. Die bislang noch weniger entwickelte Back-door-Variante bezieht zum Teil Strafrechte bis zu einem Jahr mit ein (Schweiz). Die Frage, inwieweit die Möglichkeit elektronischer Überwachung zu einer häufigeren und frühzeitigeren bedingten Entlassung führt (und damit ein Net-widening vermieden wird), lässt sich i. d. R. nicht eindeutig beantworten. Allerdings ist ein Net-widening in Finnland und Schweden weitgehend ausgeschlossen, da die elektronische Überwachung nur im Zeitraum von 6 Monaten vor einer regelmäßig (in Finnland 99%!) gewährten bedingten Ent-

lassung eingreift. Nur in wenigen Ländern (Frankreich, Niederlande) wird die elektronische Überwachung auch gezielt bei „gefährlichen“, der deutschen Führungsaufsicht vergleichbaren Tätergruppen eingesetzt.

Im 7. *Kapitel* geht der Verf. auf die elektronische Überwachung in mittel- und osteuropäischen Ländern ein. Die Erkenntnisse hierzu basieren auf einer eigenen empirischen Erhebung durch Befragung von Experten der entsprechenden Länder. Damit hat er die Zugangsprobleme bzgl. einschlägigen Materials in deutscher oder englischer Sprache zu überwinden versucht. Auch hier geht es ihm nur um einen Überblick und auch dies allein ist schon verdienstvoll, zumal es kaum allgemein zugängliche Informationen über die Situation in Osteuropa gibt. Kurz werden die methodischen Probleme und die Konzeption des verwendeten Fragebogens erläutert. Der Verf. konnte hinsichtlich der befragten Experten auf ein seit vielen Jahren bestehendes Netzwerk von Experten seitens des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald zurück greifen. Die Beantwortung des Fragebogens fiel relativ unterschiedlich aus, zum Teil dadurch bedingt, dass die elektronische Überwachung in einigen Ländern derzeit (noch) kein Thema ist (Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn). In Ungarn wird interessanterweise der elektronisch überwachte Hausarrest angesichts negativer Erfahrungen nicht mehr genutzt.

Zusammenfassend kann man für die mittel- und osteuropäischen Länder sagen, dass die elektronische Überwachung teilweise zwar Einzug gehalten hat, aber nur in Polen und ansatzweise in Litauen liegen nennenswerte Erfahrungen damit vor. Gerade beim Hausarrest zeigen sich Tendenzen eines Net-widening, indem die Überwachung auf Täter allenfalls mittlerer Kriminalität begrenzt bleibt, die auch im Rahmen herkömmlicher Bewährungsstrafen ausreichend kontrolliert werden könnten. Daher ist auch die Zurückhaltung in osteuropäischen Ländern verständlich, die z. T. auf Kostenargumenten beruht. Auch dieses Kapitel wird mit einer anschaulichen Übersichtstabelle abgeschlossen, die nochmals die unterschiedlichen Ansätze verdeutlicht.

In seiner *Schlussbetrachtung* (*Kapitel 8*) beginnt der Verf. mit einem Zitat von *Detlef Krauss* zur elementaren Frage, was man mit der elektronischen Überwachung denn wirklich erreichen will. Zu Recht kritisch fasst der Verf. die Ergebnisse der Studie dahingehend zusammen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest in Deutschland keinen sinnvollen Anwendungsbereich hat und allenfalls zu unerwünschten Net-widening-Effekten führt. Interessanterweise sieht der Verf. auch im Rahmen der Strafrestaussetzung kein wesentliches Potenzial, obwohl zumindest die finnische bzw. schwedische Lösung diskutabel wären, soweit – wie dort offenbar der Fall – hierdurch tatsächlich eine Haftverkürzung erreicht wird.

Zuzustimmen ist dem Verf. in der Ablehnung des elektronisch überwachten Hausarrests als Untersuchungshaftalternative, zumal wenn eine Anrechnung der

Überwachungszeit auf eine spätere Freiheitsstrafe (nach h. M.) nicht erfolgen kann. Allerdings gälte dieses Argument dann nicht, wenn man – wie der Verf. – den elektronisch überwachten Hausarrest als Freiheitsentzug ansieht. Auch die Unvereinbarkeit von Führungsaufsicht und Hausarrest wird vom Verf. plausibel begründet.

Hausarrest im Rahmen von Vollzugslockerungen erscheint in der Tat sinnwidrig, wenn man zu so weitgehenden Lockerungen wie der Zulassung zum Freigang bereit ist. Auch hinsichtlich der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erscheint das Baden-Württembergische Pilotprojekt wenig sinnvoll. Allerdings verkennt der Verf. den möglichen Nutzen einer frühzeitigen Erprobung in Freiheit vor einer möglichen bedingten Entlassung nach finnischem oder schwedischem Vorbild.

Insgesamt hat der Verf. sehr schön herausgearbeitet, dass in Deutschland jenseits der Überwachung entlassener Sicherungsverwahrter kein Potenzial gegeben ist und, dass die ausländischen Modelle nahezu ausschließlich Tätergruppen erfassen, die hierzulande von der „normalen“ Bewährungsaufsicht und Alternativen wie der Geldstrafe einschließlich Gemeinnütziger Arbeit erfolgreich erreicht werden. Demgemäß wäre es unzutreffend zu behaupten, dass sich die überwiegende Ablehnung der elektronischen Überwachung in Deutschland in Zustimmung verwandelt hat. Im Gegenteil scheint es, dass es jenseits der (in Extremfällen schwerster Delinquenz akzeptierten) Führungsaufsichtsweisung gerade keine überwiegende Mehrheit für die elektronische Überwachung gibt. 15 von 16 Bundesländern zeigen *keine* Neigung, Experimente im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung oder von Vollzugslockerungen einzuführen.

Das ändert nichts daran, dass elektronische Überwachung bei extremen Fällen der Führungsaufsicht eine sinnvolle *Ergänzung* des Kontroll- und Hilfspakets für gewisse Tätergruppen der Gewalt- und Sexualdelinquenz sein kann. Zu Recht betont der Verf. dementsprechend, „dass es in der zukünftigen politischen Diskussion darum gehen muss, durch eine sozialtherapeutische Behandlung und gut ausgebildete Bewährungshelfer, die eine kleine Anzahl an Probanden intensiv betreuen, die Kontrollfunktion in den Hintergrund zu rücken“.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Prof. Dr. *Kirstin Drenkhahn*, Freie Universität Berlin gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens und hilfreiche Anregungen. Kornelia Hohn hat wie immer mit großer Sorgfalt die Druckvorlage erstellt. Dafür gebührt ihr gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung. *Ricarda Bans* und *Sandra Paul* ist für die Durchsicht der Druckvorlage zu danken.

Greifswald, im März 2014

Frieder Dünkel

Danksagung

Diese Arbeit wurde im Jahr 2013 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald angenommen.

Das Promotionsvorhaben konnte nur durch die Mithilfe und Unterstützung verschiedener Persönlichkeiten gelingen, von denen ich einen Teil besonders hervorheben möchte.

Zunächst möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Frieder Dünkel für seine unachgiebige Bestärkung in meinem Vorhaben und seine exzellente Betreuung danken. Ohne seine stetige Hilfe und Korrektur wäre diese Arbeit nicht realisiert worden. Die persönlichen Kontakte in die Ost- und Mitteleuropäischen Länder wären niemals ohne den Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald möglich gewesen.

Ein großer Dank gilt auch Dr. Christine Morgenstern vom Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald für Ihre unermüdliche Unterstützung.

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Weiterhin danke ich ihr für die vielen Anregungen und Hilfestellungen.

All meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald gilt mein Dank für die Aufmunterungen und Hilfestellungen sowie die unvergleichliche Arbeitsatmosphäre. Insbesondere danke ich an dieser Stelle Frau Kornelia Hohn, die mir bei Formatierungsproblemen mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat.

Mein Dank gilt auch den Experten der Mittel- und Osteuropäischen Länder für die Beantwortung des Fragebogens.

Schließlich gilt mein größter Dank meinen Eltern, die mich in all meinem Tun immer unterstützen.

Barkelsby, im März 2014

Immo Harders

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AG	Amtsgericht
Az.	Aktenzeichen
Anm.	Anmerkung
APPA	American Probation and Parole Association
Aufl.	Auflage
Beschl.	Beschluss
BewHi	Bewährungshilfe
BewHiG	Bewährungshilfe Gesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BR-Drs.	Bundratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CP	Code pénal
CPP	Code de procédure pénale
CSM	European Rules on Community Sanctions and Measures
DBH	Deutsche Bewährungshilfe e. V.
d. h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
Drs.	Drucksache

EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EM	Electronic Monitoring (elektronisch überwachter Hausarrest)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Engl.	Englisch
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
f.	folgende
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
Frankfurt a. M.	Frankfurt am Main
Freiburg i. Br.	Freiburg im Breisgau
FS	Forum Strafvollzug
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GPS	Global Positioning System
h. M.	herrschende Meinung
Halbbd.	Halbband
HRRS	HRR-Strafrecht, Onlinezeitung.
Hrsg.	Herausgeber
IntKommEMRK	Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention
i. S. d.	im Sinne des
i. d. F	in der Form
i. V. m	in Verbindung mit
jurisPK	Jurist Praxis Kommentar

LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MD	Maunz/Dürig
MK	Münchener Kommentar
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite sowie auch Satz
s. E.	seiner Einsicht
sog.	sogenannte
SFS	Svenska författningssamling
SK	Systematischer Kommentar
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schönke/Schröder
SSW	Satzger, Schmidt, Widmaier Kommentar StGB
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
u.	und
u. a.	und andere

UN	United Nations
Urt. v.	Urteil vom
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	von
Vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZStW	Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften

Die elektronische Überwachung von Straffälligen

– Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich –

1. Einleitung

Die Technisierung des Alltags ist in unserer Gesellschaft omnipräsent. Die elektronische Überwachung, ob in Form von elektronisch überwachtem Hausarrest oder als *GPS*-gesteuerte elektronische Aufenthaltsüberwachung, ist ein kontrovers diskutiertes Thema.¹ Deutschland hat bereits in zwei Bundesländern im Zuge von Pilotprojekten mit elektronisch überwachtem Hausarrest Erfahrungen sammeln können. Im Jahre 2000 wurde der elektronisch überwachte Hausarrest erstmalig in Deutschland im Rahmen eines Pilotprojektes in Hessen angewendet.² Es folgte im Jahre 2010 ein Projekt in Baden-Württemberg.

Zwar sind die Anwendungsbereiche in Deutschland durch bereits bestehende gesetzliche Regelungen gegeben, jedoch muss kritisch hinterfragt werden, ob es sinnvoll ist, elektronisch überwachten Hausarrest dort zu nutzen und ob es weitere Anwendungsbereiche gibt, in denen es von Vorteil sein könnte, die elektronische Überwachung einzusetzen.

Elektronische Überwachung wird mit Kosteneinsparungen, Gefängnisentlastung und Resozialisierungsverbesserungen in Verbindung gebracht. Entgegengesetzt werden „*Net-Widening-Effekte*“, ein reiner Kontrollcharakter der Maßnahme, Zielgruppenprobleme, Grundrechtseingriffe und die Widerlegung der als positiv dargestellten Effekte, nämlich die der Kosteneinsparungen und Gefängnisentlastung.

1 Vgl. hierzu die Ausführungen *H.-J. Albrechts* auf der 7th Electronic Monitoring Conference in Evora, vgl. auch *Nellis/Beyens/Kaminski* 2013; *Nellis/Rossel* 2011, S. 6.

2 *Mayer* 2004, S. 1.

Anderen Kritikern fehlt der Strafcharakter der Maßnahme; die elektronische Überwachung wird als zu eingriffsschwach bezeichnet,³ wieder andere sehen die elektronische Überwachung hingegen als menschenunwürdig an und zeichnen das Bild eines „*Orwell'schen Überwachungsstaates*“.⁴ Die verschiedenen Auffassungen gehen demnach auseinander und stützen sich auf unterschiedliche Argumentationsgrundlagen.

In Europa wird die elektronische Überwachung bereits in vielen Ländern genutzt. Die Evaluation der Nutzung hingegen wird weniger intensiv betrieben.⁵

In Deutschland kommt nun zu dem bereits in Hessen und Baden-Württemberg bestehenden elektronisch überwachten Hausarrest die elektronische Aufenthaltsüberwachung hinzu, welche durch § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB im Rahmen der Führungsaufsicht eingefügt wurde. Ein Staatsvertrag für eine Zusammenarbeit bei der Überwachung ehemaliger Sicherungsverwahrter und anderer Führungsaufsichtsproubanden wurde von den Bundesländern unlängst unterschrieben.⁶ Ausschlaggebend für die schnelle Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung war das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009. In diesem Urteil ging es um die Rechtmäßigkeit der nachträglichen Festsetzung einer unbefristeten Sicherungsverwahrung bei gesetzlicher Befristung der Dauer auf zehn Jahre zum Tatzeitpunkt.⁷ Dies wurde als ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewertet.⁸

Im Anschluss an dieses Urteil war die Forderung der Justizminister und der Innenminister⁹ der Länder nach einem ergänzenden Instrument verbreitet worden, welches unter Sicherheitsaspekten betrachtet nicht einer Sicherungsverwahrung gleicht, jedoch zumindest eine gewisse Grundsicherheit bieten sollte.¹⁰ Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes wurde vom Bundesgesetzge-

3 Vgl. *Franz Rieger* (CSU) 2010 in seiner Rede vor dem bayerischen Landtag. <http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=5192&intranet=>, abgerufen am 20.10.2012.

4 *Lindenberg* 1992a, S. 19.

5 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 40.

6 Ein Muster des Staatsvertrages findet sich unter, <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-Elekt%C3%9CberwStStVtrBYrahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 25.10.2012). Vgl. zu diesem Staatsvertrag auch *Fünfsinn/Seitz* 2012 m. w. N.; *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 182.

7 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 1.

8 Vgl. hierzu auch *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 132; *Düinkel* 2010a, S. 1; *Peglau* 2011, S. 1924; *Kreuzer* 2011a, S. 7 m. w. N.

9 *Brauneisen* 2011, S. 311.

10 *Peglau* jurisPR-StrafR 1/2011 Anm. 1, S. 3; *Brauneisen* 2011, S. 311 f.

ber in „rekordverdächtigem Tempo implantiert“¹¹ und von allen Parteien mitgetragen.¹² Auf der 81. Justizministerinnen- und Justizministerkonferenz im Juni 2010 wurde eine der elektronischen Überwachung gegenüber generell positive Einstellung erkennbar. So waren sich die Justizministerinnen und Justizminister einig darüber, dass die Führungsaufsicht einer Stärkung bedarf und die Möglichkeit der elektronischen Überwachung im Gesetz verankert werden sollte.¹³ Die Länder werden das neu in das Strafrechtssystem implantierte Utensil der elektronischen Überwachung nutzen und voraussichtlich ausbauen.¹⁴ Daher bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser neuen Überwachungsmöglichkeit.¹⁵

Die folgende Untersuchung macht sich zur Aufgabe, die Entwicklung der elektronischen Überwachung in Deutschland darzustellen, auf deren Anwendungsgebiete einzugehen und eventuelle neue Möglichkeiten elektronischer Überwachung aufzuzeigen sowie einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Ebenso soll ein cursorischer Überblick über ausgewählte westeuropäische sowie mittel- und osteuropäische Länder erfolgen.

Das größte Problem bei der Darstellung des Überblicks der europäischen Erfahrungen zur elektronischen Überwachung sind die lückenhaften Statistiken und die in deutscher Sprache geringfügig vorhandenen aktuellen und gesicherten Literaturquellen. Über die mittel- und osteuropäischen Länder ist in Deutschland – auch in der Landessprache – kaum Literatur zu finden. Deshalb wurden insoweit Informationen über eine schriftliche Befragung von Experten dieser Länder eingeholt.¹⁶

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt acht Kapitel. Es werden zunächst die historischen Hintergründe der Einführung elektronischer Überwachung erläutert sowie die ersten Erfahrungen in den westeuropäischen Ländern dargestellt. Es folgt ein Abriss der technischen Grundlagen und der üblicherweise verwendeten Technik in Bezug auf die elektronische Überwachung.

Im dritten Kapitel werden die kriminalpolitischen Aspekte der elektronischen Überwachung näher beleuchtet. Darüber hinaus erfolgt eine grundsätzli-

11 Brauneisen 2011, S. 311.

12 Vgl. Kreuzer 2011a, S. 7.

13 Vgl. TOP II. 2 Nr. 5; TOP II. 1 Nr. 2, www.hamburg.de/contentbbb/2348832/data/2010-fruehjahrskonferenz-18.pdf, abgerufen am 7. Juni 2011.

14 Bezüglich der Vertretbarkeit in der Öffentlichkeit vgl. auch Drenkhahn/Morgenstern 2012, S. 183.

15 Vgl. hierzu auch Haverkamp/Schwedler/Wößner 2012; Brauneisen 2011. Unter anderem fehlt es sowohl an einer verfassungsrechtlichen Würdigung dieser Maßnahme als auch an einem Abgleich mit den *European Rules on Community Sanctions and Measures* von 1992 (CSM).

16 Vgl. Kapitel 7.

che Abgrenzung von elektronisch überwachtem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung in Bezug auf deren freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Charakter, sowie eine Darstellung der Kostenaspekte. Im darauffolgenden Teil wird konkret erläutert, wie sich die elektronische Überwachung in das deutsche Sanktionensystem einfügt oder einfügen könnte. Bei der Darstellung der neuen Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geht es insbesondere um die Führungsaufsicht gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB und die mit dieser Norm zusammenhängenden Regelungen. Im fünften Kapitel erfolgen eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung und ein Abgleich mit den Empfehlungen des Europarates, insbesondere der R (92) 16 über Community Sanctions and Measures (CSM) des elektronisch überwachten Hausarrestes einerseits und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung andererseits. Das sechste Kapitel gibt einen Überblick über die Nutzung elektronischer Überwachung in ausgewählten westeuropäischen Ländern. Das siebte Kapitel befasst sich mit der Auswertung eines im Vorfeld der Arbeit verschickten Fragebogens an ausgewählte Experten in den mittel- und osteuropäischen Ländern zur Anwendung elektronischer Überwachung. Das achte Kapitel beinhaltet eine Schlussbetrachtung.

2. Der historische Hintergrund elektronischer Überwachung

2.1 Die Abkehr von einer Disziplinar- hin zu einer Kontrollgesellschaft

Überwachung ist in unserer Kultur schon immer fester Bestandteil.¹⁷ Allein die Vorstellung eines allwissenden Gottes, der in seiner Allmächtigkeit und Omnipräsenz den Einzelnen oder das Kollektiv sehen können soll, macht deutlich, dass Überwachung eine übergeordnete Rolle in unserer Zivilisationsgeschichte einnimmt.¹⁸

Aus historischer Perspektive sind einerseits die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe, beispielsweise im Sinne von Hausarrest, und andererseits die elektronische Überwachung im Sinne einer „Gefahrenabwehrmaßnahme“ zur Aufenthaltsüberwachung festzuhalten und voneinander zu trennen. Im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird der Unterstellte nicht „festgehalten“ und überwacht, sondern „losgelassen“ und überwacht.

Diese Form der Überwachung erhält eine besondere Relevanz, wenn der Blick von der Disziplinierung eines Menschen hin zur Kontrolle eines Menschen wandert und einen Wandel in der Gesellschaft erkennen ließe, der sich gerade durch die Nutzung der elektronischen Überwachung zeigen könnte. *Foucault* untersuchte bereits in den 1970er Jahren, hier am Beispiel von Frankreich, Technologien der Macht – wie Macht herrscht und sich Gehorsam verschafft –, wobei er hierfür auf die erhebliche Weiterentwicklung der Machttechnologie seit dem 17. und 18. Jahrhundert hinwies.¹⁹ In diesem Rahmen untersuchte er u. a., wie sich die Disziplin weiterentwickelte,²⁰ und stellte fest, dass die Disziplin, die einst so effizient gewesen ist, die Macht aufrechterhalten, Teile ihrer Wirksamkeit eingebüßt hatte und „in die Krise geriet“²¹, wobei eine klare Ursache hierfür nicht gefunden werden konnte.²²

Zunächst soll hier kurz erläutert werden, worum es sich bei Kontroll- und Disziplinalgesellschaften handelt und welche Konsequenzen sich für die elektronische Überwachung ergeben. Die Disziplinalgesellschaften hatten ihren

17 *Nogala* 2000, <http://www.heise.de/tp/artikel/8/8988/1.html>, abgerufen am 24.07.2013.

18 *Nogala* 2000, <http://www.heise.de/tp/artikel/8/8988/1.html>, abgerufen am 20.08.2012.

19 *Foucault* 2005, S. 144.

20 *Foucault* 2005, S. 144.

21 *Deleuze* 1992, S. 181.

22 *Foucault* 2005, S. 145.

Höhepunkt mit Beginn des 20. Jahrhunderts erreicht.²³ In Disziplinargesellschaften ist Gehorsam der Menschen elementar. Um Gehorsam durchzusetzen, bedarf es nicht nur der Androhung von Gewalt, sondern es bedarf der Errichtung eines künstlichen Machtgefüges.²⁴ Um Disziplin durchsetzen zu können, muss ein „*zwingender Blick*“²⁵ eingerichtet werden. Wie *Foucault* es beschreibt: „*eine Anlage, in der die Techniken des Sehens Machteffekte herbeiführen und in der umgekehrt die Zwangsmittel die Gezwungenen deutlich sichtbar machen.*“²⁶ Als Begründer dieser Techniken der Sichtbarkeit von Machteffekten gilt *Bentham* mit seinem Werk „*Panopticon; or the Inspection House*“ von 1791. Das Prinzip der Architektur des Panopticons besteht darin, dass der Inhaftierte, völlig individualisiert und ständig sichtbar, zu jeder Tages- und Nachtzeit durch einen Aufseher beobachtet werden kann.²⁷ Das Panopticon ist in Bezug auf die Fußfessel von Relevanz, da das Prinzip der Macht weniger von Personen als von technischen bzw. baulichen Vorkehrung abhängig ist. Der panoptische Turm und die *Bentham'sche* Architektur werden heute durch technologische Neuheiten ersetzt.

Die Bildung einer Disziplinargesellschaft vollzieht sich in Prozessen ökonomischer, rechtlich-politischer und wissenschaftlicher Art, wobei Disziplinen Techniken sind, die das Ordnen menschlicher Vielfältigkeit sicherstellen soll.²⁸ Das Besondere, der Disziplin Innewohnende, ist, dass über die Disziplin versucht wird, „*Machttaktik zu definieren*“.²⁹ Hierzu sollen folgende Kriterien beachtet werden: Zum einen sollen möglichst geringe Kosten bei Ausübung der Macht entstehen – unter wirtschaftlichem Aspekt also geringe Ausgaben anfallen –, während auf politischer Ebene geringes Aufsehen, „*relative Unsichtbarkeit*“ und die möglichst geringe Erregung von Widerstand im Vordergrund stehen.³⁰ Gesellschaftlich soll die Macht besonders intensiv sein, wenige Lücken aufweisen und sich so weit wie möglich erstrecken.³¹ Macht soll alle Elemente des Systems gefügiger und nützlicher machen.³² Die im souveränen Staat entwi-

23 *Deleuze* 1992, S. 181.

24 *Mierau*, http://www.medienkultur.org/sm3/medienkultur/essay_foucault/essay_foucault_ueberwachungsgesellschaft.pdf, abgerufen am 01.08.2013.

25 *Foucault* 1975, S. 221.

26 *Foucault* 1975, S. 221.

27 Vgl. *Bentham* 1812, S. 23; *Foucault* 1975, S. 256.

28 *Foucault* 1975, S. 279.

29 *Foucault* 1975, S. 280.

30 *Foucault* 1975, S. 280.

31 *Foucault* 1975, S. 280.

32 *Foucault* 1975, S. 280.

ckelten und in die Zukunft als Überbleibsel feudaler Macht übernommenen Strukturen der „*monarchischen Verwaltung oder Kontrollmechanismen*“ konnten diese Aufgaben nicht mehr erfüllen, da diese einfach zu kostspielig wurden.³³

In Disziplinargesellschaften wechselt ein Individuum unablässig von einem geschlossenen Milieu zum anderen, das jeweils seine eigenen Gesetze hat.³⁴ Das Individuum ist in Bezug auf verschiedene soziale Einschließungsmilieus, die es durchläuft und die als „*unabhängige Variablen*“ fungieren, dazu verurteilt, immer von Neuem anzufangen.³⁵ Dagegen ist in Kontrollgesellschaften ein Ende nicht in Sicht.³⁶ Kontrollgesellschaften lassen sich gerade in Abgrenzung zu Disziplinargesellschaften dadurch kennzeichnen, dass nicht die Internierung (Gefängnis, Kaserne) die prinzipielle Technik der Durchsetzung von Macht ist, sondern die unablässige Kontrolle und unmittelbare Kommunikation.³⁷

Der Kriminologe und Soziologe *Garland* sieht ähnliche Tendenzen. Seine Sicht auf die Wandlung der Gesellschaft und die neue Form sozialer Kontrolle ist nicht lediglich auf die Veränderung der Bereiche der Verbrechenskontrolle und der Strafjustiz zu beschränken, sondern die Entstehungsansätze sind tiefergehend.³⁸ Auch wenn *Garland* im Vorwort seines Buches bereits klarstellt, dass eine Übertragung seiner Ergebnisse, die sich auf die Länder USA und Großbritannien beziehen, auf andere Länder nicht möglich ist,³⁹ wird grundsätzlich von den gleichen Aufgaben gesprochen, denen sich die Länder im 20. Jahrhundert zu stellen haben.⁴⁰ Der Wohlfahrtsstaat, der sich in den 1950er, 1960er und besonders den 1970er Jahren in den USA und Großbritannien herausbildete, sah Kriminalität und Delinquenz nicht als Bedrohung der Gesellschaftsordnung an, sondern als Überbleibsel der Benachteiligung von einzelnen Gesellschaftsschichten (Deprivation).⁴¹ Diese negative Folge, die sich auch negativ auf die Straftäter auswirkte, galt es durch den Wohlfahrtsstaat zu beheben. Die Instituti-

33 *Foucault* 1975, S. 280, 281.

34 *Deleuze* 1992, S. 181.

35 *Deleuze* 1992, S. 182, 183.

36 *Deleuze* 1992, S. 181.

37 *Deleuze* 1993, S. 250.

38 Vgl. *Singelstein/Stolle* 2007, S. 105.

39 Vgl. *Dünkel/Snacken* 2001, S. 196. Insbesondere in den skandinavischen Ländern, aber auch zahlreichen anderen kontinentaleuropäischen Ländern, ist der Trend zu einer stärker ausgeprägten Kontrolle und einem „*punitive Turn*“ nicht ersichtlich, vgl. *Lappi-Seppälä* 2012, S. 35; 65; *Snacken* 2010; *Snacken/Dumortiers* 2012.

40 *Garland* 2008, S. 20.

41 *Garland* 2008, S. 114.

onen des wohlfahrtsstaatlichen Strafens mussten dazu beitragen, den Straffälligen durch Anschluss an den sozialen Fortschritt zu resozialisieren.⁴²

Die Effektivität der wohlfahrtsstaatlichen Instanzen hing maßgeblich von der Fähigkeit der Zivilgesellschaft ab, Individuen zu kontrollieren und ihr Verhalten in bestimmte Richtungen zu kanalisieren.⁴³ Die vorherrschende Disziplinargesellschaft wurde durch die informellen sozialen Kontrollen von Familie, Nachbarn und der Gemeinschaft an sich ausgeübt und wirkte zusammen mit eben der Disziplin von Schule, Arbeitsplatz und anderen Institutionen, was zu einem alltäglichen Umfeld aus Normen und Sanktionen führte und den Wohlfahrtsstaat als solches kräftigte.⁴⁴

Seit den 1970er Jahren veränderte sich das Bild jedoch in allen größeren Industrienationen.⁴⁵ Die „*Legitimität und Wirksamkeit*“ des Wohlfahrtsstaates wurde, beeinflusst von sich ändernden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, infrage gestellt.⁴⁶ Seit den 1970er Jahren stiegen die Kriminalitätsraten in den USA und Großbritannien stetig an.⁴⁷ Hieraus wurde die sog. „Kriminologie des Alltags“ abgeleitet und Kriminalität als ein normaler, allgemein üblicher Aspekt der modernen Gesellschaft charakterisiert.⁴⁸ Garland schreibt hierzu: „*Ging es älteren Kriminologien darum, individuelle Delinquenten zu disziplinieren oder Rechtssubjekte zu bestrafen, konzentriert sich der neue Ansatz auf routinemäßige Gelegenheiten für Kriminalität. Er versucht, sie zu steuern, indem er situationsabhängige Kontrollen entwickelt, die dafür sorgen sollen, dass die Gelegenheiten weniger verlockend sind oder weniger Schaden anrichten. Kriminogene Situationen, ‚gefragte‘ Produkte, Brennpunkte der Kriminalität – das sind die neuen Objekte der Kontrolle. Man geht davon aus, dass ‚Gelegenheit Diebe macht‘ und nicht umgekehrt [...] Es handelt sich im Wesentlichen um eine ‚angebotsorientierte Kriminologie‘, welche die Risiken verschiebt, die Kosten umverteilt und für Abschreckung sorgt. Ihr Ziel ist es, Kontrollen in das Gewebe normaler Interaktion einzufügen, statt sie von oben in Form der Befehlsgewalt des Souveräns zu verfügen*“.⁴⁹

42 Garland 2008, S. 114.

43 Garland 2008, S. 115.

44 Garland 2008, S. 116.

45 Garland 2008, S. 151.

46 Garland 2008, S. 152.

47 Garland 2008, S. 201.

48 Garland 2008, S. 236.

49 Garland 2008, S. 239.

Nicht mehr der Staat und seine Institutionen sind die primären Akteure der Verbrechenskontrolle, sondern die neu angepassten Formen der Kontrolle.⁵⁰ Hierunter fällt auch die elektronische Überwachung. Wir könnten uns am Scheidepunkt von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft befinden.⁵¹ Im Gefängnisregime bedeutet dies die Suche nach Alternativstrafen, zumindest für leichte Delikte, und den Einsatz der elektronischen Überwachung.⁵² Für die Überwachung von Tätern schwerer Delikte, die ihre Strafe verbüßt haben, jedoch weiterhin der Betreuung und Überwachung bedürfen, gibt es jetzt die durch das Gesetz neugeschaffene, oder zumindest auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellte Möglichkeit, im Rahmen der Führungsaufsicht gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB die elektronische Überwachung anzuordnen.⁵³ Ob diese Entwicklung positiv ist, mag dahingestellt sein, jedoch bedarf sie einer kritischen Reflexion.⁵⁴

Die Kritik *Garlands* und seine Beschreibung der Steigerung der Deliktszahlen, der persönlichen Viktimisierung und des „Umstellens des Alltags unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten“, sowie des Verlustes staatlicher Souveränität im Umgang mit diesem gesellschaftlichen Phänomen und den kriminalpolitischen Reaktionen lässt auch Kritik an seiner Sichtweise aufkommen.⁵⁵ So kritisieren *Singelstein/Stolle*, dass sein Zugang zur Analyse gegenwärtiger Kriminalpolitik nicht weit genug gefasst ist, da er Kriminalitätsbekämpfung als Bestandteil sozialer Kontrolle in den Hintergrund rücken lässt, demnach nur einen Teil der „Mechanismen, Techniken und Prozesse darstellt, mit denen eine Gesellschaft versucht, die Einhaltung ihrer Normen zu erreichen“.⁵⁶ Diese Kritik bezieht sich jedoch lediglich auf eine Erweiterung der Thesen *Garlands*, demnach versucht sie diese nicht zu widerlegen. In der Wissenschaft stößt die Beschreibung *Garlands* größtenteils auf Zustimmung.⁵⁷ In Deutschland stellt

50 *Garland* 2008, S. 239.

51 *Deleuze* 1993a, S. 261

52 *Deleuze* 1993a, S. 261.

53 Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vom 30.06.2010. http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Sicherungsverwahrung/diske.pdf;jsessionid=FBF4C4CBC1C42EEF4A180583D6314674.2_cid134?__blob=publicationFile, abgerufen am 06.06.2012.

54 *Kubink* 2002, S. 41.

55 Vgl. *Singelstein/Stolle* 2007, S. 106.

56 Vgl. *Singelstein/Stolle* 2007, S. 106.

57 Vgl. *Sack* 2004, S. 39; *Young* 2003, S. 408; *Hassemer* 2000, S. 73 ff.; zurückhaltender *Kury/Kania/Obergfell-Fuchs* 2004, S. 82; *Dünkel* 2011a, S. 233 ff.; *Staples/Decker* 2010, S. 17.

sich die Lage jedoch nicht so eindeutig dar, wie es *Garland* in seinem Buch beschrieben hat.⁵⁸ *Dünkel* schreibt, dass nach den Daten zu der Gefangenen- und Inhaftierungsrate die Beweislage für „eine neue Straflust eher dürftig“ ist.⁵⁹ Er stellt jedoch ebenfalls klar, dass die Gefangenen- und Inhaftierungsraten lediglich als Indiz für eine Darstellung des Themas „Punitivität“⁶⁰ dienlich sein können.⁶¹ Die Gefangenen- und Inhaftierungsraten können zwar als Merkmal für die Erfassung der „Punitivität“ einer Gesellschaft herangezogen werden, jedoch zeigen sie nur einen Ausschnitt der Facettenvielfalt von „Punitivität“.⁶² Zumindest was den Trend in Deutschland im Zuge der Diskussion über „Punitivität“ in der Verurteilungspraxis und die Gefangenen- und Inhaftierungsraten angeht, kann von den 1980er Jahren bis heute, unter gewissen Schwankungen, von einer „stabilen Lage“ oder „Konstanz“⁶³ gesprochen werden, was wiederum auf die eingangs erwähnte These hindeutet, dass ein Zuwachs an „Punitivität“ schwierig zu belegen sein dürfte.⁶⁴ Dennoch sind das Thema der „Punitivität“ und besonders die Kritik einer „gegenwärtig punitiven Entwicklung“ schwer überhörbar.⁶⁵ Zumindest zeigt die aktuelle Untersuchung von *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010, dass auf europäischer Ebene die Gefangenenraten erheblich voneinander abweichen,⁶⁶ was in negativer wie auch in positiver Hinsicht einen empirischen Beitrag zu einer Interpretation von wachsender „Punitivität“ leistet. Auch wenn die wirkliche „neue Straflust“ zumindest in Deutschland nicht empirisch bewiesen werden kann, so gilt es doch ihren Vorläufern entgegenzutreten.⁶⁷

58 Vgl. *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010, S. 1014; *Dünkel* 2011a, S. 233 ff.

59 *Dünkel* 2011a, S. 233.

60 Der Begriff „Punitivität“ dient als Beschreibungsvariable und nicht als „theoretisch abgeleitete Erklärung“, vgl. *Lautmann/Klimke* 2004, S. 9. „Punitivität ist die verallgemeinerte Haltung oder Tendenz, mit belastenden Sanktionen auf wahrgenommene Normabweichungen zu reagieren“, vgl. *Lautmann/Klimke* 2004, S. 9.

61 Vgl. *Dünkel* 2011a, S. 210; so auch *Heinz* 2011a, S. 27.

62 Vgl. *Dünkel* 2011a, S. 210.

63 *Heinz* 2011, S. 41.

64 Vgl. *Dünkel* 2011a, S. 216; so auch *Heinz* 2011a, S. 27.

65 *P.-A. Albrecht* 2003, S. 125; *Lautmann/Klimke* 2004, S. 9; *Hassemer/Reemtsma* 2002, S. 110; *Kawamura* 1999, S. 9.

66 Vgl. *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010, S. 1002-1006.

67 *Heinz* 2011, S. 44.

2.2 Erste internationale Erfahrungen mit elektronischer Überwachung – die USA als Wegbereiter für Europa

Die nationalen und internationalen Debatten beschäftigen sich häufig mit Alternativen zur Freiheitsstrafe, wobei unter anderem von elektronischer Überwachung, gemeinnütziger Arbeit, Ausweitung von Fahrverboten und Täter-Opfer-Ausgleich gesprochen wird, um nur einige Beispiele zu nennen.⁶⁸ In Deutschland wurde die elektronische Überwachung in Form der Fußfessel erst relativ spät in die Diskussion eingebracht, nämlich im Jahre 1989.⁶⁹ Damals, nachdem die Diskussion auf akademischer Ebene bereits geführt wurde, war es auf politischer Ebene ein Hamburger Justizsenator, der auf ein bürgerliches Ersuchen hin zu den Problemen im Strafvollzug und seiner baulichen Entwicklung in einer Antwort des Senats die Überlegung formulierte, „zu technischen Alternativen zum Strafvollzug die elektronische Fessel einzubeziehen.“⁷⁰ Bevor aber in Deutschland überhaupt eine Einführung einer solchen technischen Möglichkeit im Rahmen des bestehenden Sanktionensystems diskutiert wurde, gab es international bereits Erfahrungen mit elektronischer Überwachung. So wurde in den USA in den 1960er Jahren mit der elektronischen Überwachung experimentiert.⁷¹

Die USA sollen in dieser Arbeit jedoch eine untergeordnete Rolle spielen; den europäischen Erfahrungen soll dafür mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.⁷² Dennoch kann nicht, ohne die Erfahrungen aus den USA einzubeziehen, über die elektronische Überwachung gesprochen werden. Auch muss im Rahmen neuer in Deutschland eingeführter Regelungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Studien über die *GPS*-gesteuerte Überwachung von Straftätern Bezug genommen werden.⁷³

Als Wegbereiter einer ersten elektronischen Überwachung galt der Norden der USA, wo die elektronische Überwachung in den 1980er Jahren durch elektronisch überwachten Hausarrest eingeführt wurde.⁷⁴ Die Einführung einer elektronischen Überwachung als Alternative zur Straf- oder Untersuchungshaft

68 *Kubink* 2002, S. 34.

69 *Lindenberg* 1999, S. 144.

70 *Lindenberg* 1999a, S. 91.

71 *Jolin/Rogers* 1990, S. 202.

72 Zu Darstellungen der elektronischen Überwachung in den USA, vgl. *Wittstamm* 1999; *Hudy* 1999; *Weber* 2004. Zu den europäischen Erfahrungen vgl. die Darstellungen in *Kapitel 2.3* sowie *Kapitel 6* und *Kapitel 7*.

73 Vgl. *Kapitel 4.3.1.2*.

74 *Albrecht* 2002, S. 84 ff.; *Whitfield* 1999, S. 44; *Prätorius* 1999, S. 79; *Lindenberg* 1999b, S. 12 m. w. N.

hing von Anfang an mit der Überbelegung des amerikanischen Strafvollzuges zusammen. In den USA gilt⁷⁵ und galt die Freiheitsstrafe immer als eine wichtige Form strafrechtlicher Sanktionierung.⁷⁶ Zieht man eine Studie der Vereinten Nationen hinzu, so wird deutlich, dass die USA schon seit erheblicher Zeit eine hohe Gefangenenrate aufweisen, die im Jahre 1978 mit 247 Gefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung weit über dem internationalen (die ost- und mitteleuropäischen Staaten sowie Russland ausgenommen) Durchschnitt lag (dieser bewegte sich bei ca. 50 Gefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung).⁷⁷

Das Problem war der rasante Anstieg der Gefangenenpopulation, der den Strafvollzug in die Krise brachte.⁷⁸ Bewegte sich die Gefängnisbelegung in den 1970er Jahren zumindest beinahe stabil, so stieg diese doch von 1978 bis 1982 um 34%.⁷⁹ Warum die Gefangenenpopulation anstieg ist umstritten.⁸⁰ Ein indirekter Grund, der jedoch als wichtig erachtet wird, ist die Veränderung der demographischen Lage,⁸¹ d. h. die kontinuierlich ansteigende und sich verändernde Bevölkerungszahl und -struktur, die in den 1970er Jahren infolge der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er Jahre stattgefunden hat: Denn es gab im Anschluss an die geburtenstarken Jahrgänge mehr junge Männer zwischen 20 und 30 Jahren als zuvor.⁸² Und da die Wahrscheinlichkeit, straffällig und inhaftiert zu werden, in dieser Altersklasse höher ist, als in anderen Altersklassen und es mehr Menschen in dieser Altersklasse gab, als in den vorherigen Jahrgängen,

75 Vergleicht man die *World Prison Population List des International Centre for Prison Studies* des Kings College London, http://www.kcl.ac.uk/depsta/law/research/icp/downloads/w.ppl-8th_41.pdf, abgerufen am 28.08.2010.

76 Weigend 1978, S. 1114.

77 Vgl. Kaiser 1980, S. 372. Ausführlich zu einer Erklärung und Darstellung von Gefangenenraten im internationalen Vergleich und den aktuellen Zahlen, *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010; *Dünkel/Geng* 2013.

78 So stieg zwischen 1980 und 1996 die Gefangenenrate der USA um insgesamt ca. 200% an, vgl. *Blumstein/Beck* 1999, S. 17.

79 *Clear/Cole* 1990, S. 233. Im Jahre 2005 betrug die Gefangenenrate in den USA bereits ca. 700 pro 100.000 der Wohnbevölkerung, in Skandinavien hingegen lediglich 60 pro 100.000 der Wohnbevölkerung, vgl. hierzu ausführlich *Blumstein/Tonry/Van Ness* 2005, S. 347. Die hohe Gefangenenrate resultierte nach Einschätzung der Autoren hauptsächlich – anders als die Gefangenenpopulation – auf der zeitlich höheren Verhängung von Freiheitsstrafen, vgl. *Blumstein/Tonry/Van Ness* 2005, S. 347.

80 *Blumstein/Wallman* 2008, S. 4; *Blumstein/Beck* 1999, S. 17 ff. m. w. N.

81 Die Veränderung der demographischen Lage hat jedoch keinen Einfluss auf die Gefangenenrate, welche pro 100.000 der Wohnbevölkerung bemessen wird; vgl. hierzu auch, *Blumstein/Wallman* 2008, S. 10.

82 *Blumstein/Wallman* 2008, S. 10.

war auch das Risiko des Anstiegs der Gefangenenpopulation potenziell höher als bei anderen Jahrgängen davor.⁸³ Auch sahen einige Kriminologen den Anstieg in einer generell härteren Einstellung der Öffentlichkeit zur Strafverfolgung, welche sich dadurch auszeichnete, dass längere Freiheitsstrafen verhängt wurden⁸⁴ und weniger Bewährungsaussetzungen erfolgten. In der Politik führte diese Einstellung direkt oder indirekt zu schärferen Strafgesetzen, dem Drang nach effektiverer Strafverfolgung und schnelleren Gerichtsverfahren.⁸⁵ Warum es in der öffentlichen Einstellung zu diesem Umschwung kommen konnte, ist ebenfalls nicht ganz geklärt, lag doch ein echter Kriminalitätsanstieg bei der Berücksichtigung der veränderten Bevölkerungsstruktur nicht vor.⁸⁶ Von den Gründen abgesehen, welche ausschließlich oder kumulativ eine Überbelegung verursachten, kam es durch die tatsächliche Überbelegung zu einer bedrohlichen Situation. Am 30.06.1977 standen für 283.433 Gefangene nur 261.768 Haftplätze zur Verfügung, was wiederum drastische Maßnahmen der Gefängnisverwaltungen zur Folge hatte, die teilweise vier Personen in einer Einzelzelle unterbringen mussten.⁸⁷ Am 02.09.1981 stellte der *Supreme Court of Justice* fest, dass es sich bei der Überbelegung der Gefängnisse um einen unhaltbaren Zustand handele, der in die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Gefangenen eingreife.⁸⁸ Im Zuge dieser Entwicklung mussten Alternativen zum Strafvollzug geschaffen werden. Hierzu wurden verschiedene Strategien entwickelt. Die sog. *Zero-Strategy*⁸⁹ besagte, dass gar nichts getan werden sollte, da es sich bei der Überfüllung von Strafvollzugsanstalten um ein temporäres Problem handele, welches gerade mit den soziodemographischen Ursachen zusammenhänge und ein Eingreifen zu höheren Inhaftierungsraten führen könne.⁹⁰ Die Verfechter dieser Strategie stellten sich vor, dass durch diese negative und aus ihrer Sicht nicht zu behebende Situation mehr Straftäter zu ambulanten Sanktionen verurteilt werden könnten.⁹¹ Befürworter der *Selective-Incapacitation-Strategy* wollten das Optimum aus den kostspieligen Haftplätzen herausholen, indem sie diese

83 *Blumstein/Wallman* 2008, S. 10.

84 Zwischen 1945 und 1975 stieg die durchschnittliche Straflänge bei den Bundesgefangenen von 16,5 auf 45,5 Monate an; vgl. *National Council on Crime and Delinquency*.

85 *Blumstein* 1983, S. 231 f.; *May* 1975, S. 39.

86 *Clear/Cole* 1990, S. 291.

87 *Oberheim* 1985, S. 24.

88 *Supreme Court of Justice*, Lawyers Edition, 69 L. Ed. 2d U.S. 452 (pp. 264-end) U.S. 453, *Graddick v. Newman et al.*, S. 1025 ff.

89 *Clear/Cole* 1990, S. 297.

90 Vgl. *Wittstamm* 1999, S. 25.

91 *Clear/Cole* 1990, S. 297; *Wittstamm* 1999, S. 25.

nur für Täter zu verwenden gedachten, deren Inhaftierung den größten Nutzen für die Kriminalitätsbekämpfung hat.⁹² Anhänger der *Population-Sensitive Flow-Control-Strategy* waren der Auffassung, dass die Verhängung von Freiheitsstrafen an die Kapazitäten der Vollzugsanstalten zu binden sei, sprich ein Inhaftierter frühzeitig zu entlassen ist, um einen anderen inhaftieren zu können.⁹³ Weiterhin wurde die *Construction-Strategy* vertreten, deren Anhänger neue Haftplätze durch das Bauen von neuen Anstalten schaffen wollten.⁹⁴ Unter der *Population-Reduction-Strategy* schließlich wurde der Oberbegriff der „*Intermediate Sanction*“ gefasst, der aus der Vielzahl an Alternativen resultierte und restriktiver als die Bewährung sowie weniger einschneidend als die Inhaftierung sein sollte.⁹⁵ Hierunter fallen unter anderem: *community service* (gemeinnützige Arbeit), *boot camp* (Erziehungscamps), *intensive probation supervision* (eine auf strenge Kontrolle gerichtete Form der Bewährungsstrafe), *house arrest* (Hausarrest) und *electronic monitoring* (elektronisch überwachter Hausarrest), sprich die elektronische Überwachung.⁹⁶

Ursprünglich war die Fußfessel, welche 1983 von einem Richter aus New Mexico verhängt und auch erfunden wurde, dazu gedacht – und dies war von ihm auch so intendiert –, für einen besonders ausgewählten Personenkreis weiterhin eine Verurteilung zu einer „Haftstrafe“ aussprechen zu können, dabei jedoch die schädlichen Folgen des Einsperrens im Gefängnis zu vermeiden und als Nebeneffekt die Haftkosten für die Allgemeinheit zu vermindern.⁹⁷ Es gab jedoch in den USA schon zu Beginn der 1960er Jahre Experimente, in denen versucht wurde, Straftäter und Geistesranke elektronisch zu überwachen. Dieses Unterfangen scheiterte allerdings an der bis dahin noch nicht vorhandenen,

92 *Clear/Cole* 1990, S. 297; Letztlich ging es bei dieser Politik darum, „Vielfachtäter unschädlich zu machen“ und dadurch das Kriminalitätsvolumen zu reduzieren, vgl. *Killias* 1999, S. 426. Studien, die im Zuge dieser rigorosen Kriminalpolitik durchgeführt wurden, bestätigten jedoch, dass ein konsequentes Wegschließen von Tätern zu keiner nennenswerten Verringerung des Kriminalitätsvolumens führt, vgl. *Killias* 1999, S. 432.

93 *Clear/Cole* 1990, S. 298; Das Problem bei dieser Theorie ist zunächst eine einheitliche Definition für „Gefängnis Kapazität“ zu formulieren und anschließend auch den politischen Willen dafür zu haben, Gefangene aus Kapazitätsgründen zu entlassen, trotz voraussichtlicher Proteste der Bevölkerung, vgl. *Wittstamm* 1999, S. 25.

94 *Clear/Cole* 1990, S. 297. Dass durch den Bau neuer Haftanstalten die Gefangenenpopulation nicht verringert werden kann, liegt auf der Hand. Es waren jedoch im Zuge dieser Theorie auch Probleme dahingehend aufgetreten, die Bevölkerung von der Finanzierung der Neubauten über Steuergelder zu überzeugen, vgl. *Clear/Cole* 1990, S. 298.

95 *Clear/Cole* 1990, S. 104.

96 *Klein-Saffran* 1992, S. 263.

97 *Lindenberg* 1999, S. 144.

bzw. nicht ausgereiften Technik.⁹⁸ Die Nutzung elektronischer Überwachung nahm in den USA zu. Wurde die elektronische Überwachung um 1984 noch verhalten angewendet, so wurde sie im Jahre 1989 bereits in 33 Bundesstaaten eingeführt.⁹⁹

In der öffentlichen Meinung galt der Hausarrest, damals noch ohne elektronische Überwachungsutensilien, als kostengünstige Möglichkeit, nicht als risikant eingestufte Straftäter in der Gesellschaft zu belassen und den Strafvollzug dadurch zu entlasten.¹⁰⁰ Das Aufsichtspersonal war indes schnell an seine Belastbarkeitsgrenze gekommen¹⁰¹ und es ergab sich ein „Einfallstor“ für die elektronische Fußfessel. Da die frühen Versuche mit der Maßnahme Hausarrest vordergründig einigermaßen erfolgreich waren¹⁰² und dieser bei der Öffentlichkeit wie auch der Legislative beliebt war, sah man in der elektronischen Fußfessel die Lösung des Problems. Man ging damals von einer kostengünstigen Möglichkeit der Überwachung¹⁰³ aus, die sich durch Computersysteme tatsächlich weit verbreiten ließ.¹⁰⁴ Ein Jahrzehnt nach der Einführung der Fußfessel konnte das *National Institute of Justice* im Jahre 1994 nur berichten, dass technische Schwierigkeiten aufgetreten seien und eine Entspannung der Gefängnisraten nicht stattgefunden habe.¹⁰⁵ Die Fußfessel wurde bis heute jedoch beibehalten und ihr Anwendungsbereich ausgeweitet.¹⁰⁶

98 Bösling 2002, S. 114; Jolin/Rogers 1990, S. 201.

99 Corbett/Marx 1992, S. 85.

100 Vgl. Lindenberg 1999b, S. 14.

101 Whitfield 1999, S. 44.

102 Die Zielgruppe bestand aus Bagatelldtätern sowie Verkehrsdelinquenten, bei denen es lediglich darum ging, diesen Tätern, welche ohne die Möglichkeit der elektronischen Überwachung mit Geldstrafen oder einer Maßnahme des „community service“ bestraft worden wären, eine weitere „Unannehmlichkeit“ aufzubürden, vgl. hierzu auch kritisch, Whitfield 1999, S. 45. Dies kann wohl kaum als Erfolg gesehen werden.

103 Tatsächlich waren die Programme recht kostenaufwendig. Man schätzte die Kosten pro Tag und pro Kopf auf 12 \$, was die Frage aufkommen lässt, ob es nicht genauso effektiv gewesen wäre, ein Bußgeld oder eine Wiedergutmachungsaufgabe auszusprechen, vgl. hierzu Whitfield 1999, S. 45.

104 Whitfield 1999, S. 44.

105 Whitfield 1999, S. 46.

106 Vgl. *American Probation and Parole Association (APPA)* 2008, S. 1.

2.3 Erste europäische Erfahrungen

2.3.1 Dänemark

Über lange Zeit waren in Dänemark gleichbleibende Gefangenenzahlen zu verzeichnen, was sich nur durch gesellschaftliche Veränderungen wie die Industrialisierung in den 1950er Jahren, das in den 1960er Jahren hinzutretende Alkohol- und Drogenproblem und schließlich den wirtschaftlichen Abschwung in den 1970er Jahren durch einen Anstieg der Kriminalität geringfügig änderte.¹⁰⁷ Es gelang, die Gefangenenzahl über die 1980er Jahre hinaus auf einem konstanten Level von ca. 70 Inhaftierten pro 100.000 der Wohnbevölkerung zu halten.¹⁰⁸ Im Jahre 2008 lag die Gefangenensrate bei 71, sodass augenscheinlich seit 20 Jahren keine Veränderung stattgefunden hatte, im Gegensatz zu den meisten europäischen Staaten, die eine Erhöhung der Gefängnisraten zu verzeichnen hatten.¹⁰⁹ Das konnte nur gelingen, indem seit jeher eine Kriminalpolitik betrieben worden war, die – wie in allen skandinavischen Ländern – auf einer extensiven Anwendungspraxis von alternativen Strafen zum Gefängnis beruht.¹¹⁰ Das Interesse Dänemarks an einer Einführung der „elektronischen Fußfessel“ war bisher gering, obgleich Schweden, Vorreiter auf diesem Gebiet auf dem europäischen Festland, in steter Absprache mit Dänemark steht¹¹¹ und die Schweden viel Erfahrung und positive Ergebnisse mit dieser Sanktionsalternative aufweisen können.¹¹² Vielleicht gerade aufgrund der guten Erfahrungen in Schweden wurde dann auch in Dänemark im Jahre 2005 die elektronische Überwachung erprobt – als *Front-door-Variante*¹¹³ der Haftvermeidung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung –, wobei insgesamt 150 Gefängnisplätze eingespart werden sollten.¹¹⁴ Dies geschah weniger aus der Not des

107 Oberheim 1985, S. 40.

108 Oberheim 1985, S. 41.

109 Lappi-Seppälä 2010a, S. 1.

110 Lappi-Seppälä 2010a, S. 3.

111 Oberheim 1985, S. 40.

112 Vgl. hierzu Haverkamp 2002, S. 446.

113 *Front-door-* und *Back-door-Varianten* unterscheiden sich dadurch, dass im Rahmen von *Back-door-Varianten* ein Teil der Freiheitsstrafe als Hausarrest vollzogen wird. *Front-door-Varianten* hingegen werden im Rahmen des ersten Urteilspruches verhängt und bezwecken, dass der Täter erst gar nicht in den Vollzug gelangt.

114 Lappi-Seppälä 2010a, S. 22.

Belegungsdruckes heraus, als vielmehr aus humanitären Erwägungen, um eine weitere Senkung der Gefangenenanzahlen anzustreben.¹¹⁵

2.3.2 *England und Wales*

Im Jahre 1982 begann in England und Wales¹¹⁶ die Diskussion um eine Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest mit der Gründung der *Offender Tag Association* (OTA), welche sich zum Ziel gesetzt hatte, die elektronische Überwachung von Straftätern zu fördern.¹¹⁷ In den letzten 30 Jahren ist die Gefängnispopulation durchgehend gestiegen.¹¹⁸ Sie lag im Jahre 1975 bei knapp 81 pro 100.000 der Wohnbevölkerung, was zwar nicht so dramatisch wie in den USA, jedoch ebenfalls überdurchschnittlich hoch war.¹¹⁹ Im Jahre 1977 waren einzelne Anstalten bis zu 186% belegt.¹²⁰ Die Gegenstrategien der Regierung nahmen im Laufe der Jahre verschiedene Formen an. Vor 1979 kann dies mit der „*Strategie der Ermunterung*“ umschrieben werden, die eine größere Bandbreite an Alternativmaßnahmen zur Haft brachte und nach dem Amtsantritt von *Margaret Thatcher* im Jahre 1979 lediglich in einer reinen Expansion¹²¹ der Gefängnisflächen mündete, die keinerlei Entlastung brachte.¹²² Erst 1987 vollzog sich dann ein Wandel mit einem Regierungswechsel. Die neue Regierung verfolgte mit dem *Just Deserts and Due Process Model* eine andere Kriminalpolitik, die auf den Rechtsphilosophen und Strafrechtsreformer *Beccaria* zurückgeht, der bereits zwei Jahrhunderte zuvor grundsätzlich von einem Mehrwert des Nichtstrafens ausging.¹²³ *Just Deserts* bedeutete stets tatproportionales Strafen, welches zu weniger Strafe führen sollte, und beinhaltete, dass die Haftstrafe schweren Verbrechen vorbehalten blieb.¹²⁴ Effektivität, Wirtschaftlich-

115 *Oberheim* 1985, S. 41.

116 England und Wales bilden zusammen mit Schottland und Nordirland das Vereinigte Königreich. England und Wales haben ein überwiegend einheitliches Straf- (und Rechts-)system. Wenn von „England“ gesprochen wird, bedeutet dies stets England und Wales.

117 Vgl. ausführlich *Mair/Nellis* 2013, S. 63; hierzu auch *Hudy* 1999, S. 55.

118 Vgl. *Dignan/Cavadino* 2010, S. 261.

119 Vgl. *Dignan/Cavadino* 2010, S. 261.

120 *Oberheim* 1985, S. 31.

121 Dies auch besonders unter *Tony Blair*: „*getting tough on crime and tough on the causes of crime*“, vgl. *Brownlee* 1998, S. 317; *Mair/Nellis* 2013, S. 67.

122 *Dignan/Cavadino* 2010, S. 272.

123 *Cavadino/Dignan* 2004, S. 50.

124 *Cavadino/Dignan* 2004, S. 50.

keit, Nachhaltigkeit und Kostenersparnis waren die Schlüsselworte dieser Politik.¹²⁵ Die Hauptmaßnahme zur Durchsetzung dieser Regierungsstrategie war nach zwei Regierungsveröffentlichungen¹²⁶ der *Criminal Justice Act 1991*.¹²⁷ In diesem war neben anderen Alternativen zur Strafhaft im § 12 auch die Möglichkeit des „*electronic monitoring*“ vorgesehen.¹²⁸ Abgesehen von kurzen, insgesamt sechs Monate dauernden, erfolglosen Versuchen zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Nottingham, North Tyneside und Tower Bridge (London) im Jahre 1989 – jene Versuche wiesen keine guten Ergebnisse auf¹²⁹ und waren auch aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage¹³⁰ lediglich als Pilotprojekte durchgeführt worden –, war der *Criminal Justice Act 1991* demnach ausschlaggebend für die Expansion der elektronischen Überwachung in England.¹³¹

2.3.3 *Finnland*

Atypisch im Vergleich zu den anderen skandinavischen Ländern verhält es sich in Finnland. In den 1970er Jahren war bereits am Abbau der Gefangenzahlen gearbeitet worden. 1978 lag die Zahl der Inhaftierten bei 106 pro 100.000 der Wohnbevölkerung, was zu diesem Zeitpunkt beinahe das Doppelte des Durchschnitts in den skandinavischen Ländern darstellte.¹³² Dieser Trend setzte sich in den 1980er Jahren fort, bis durch zahlreiche Strafrechtsreformen und die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Hauptsanktion im Jahre 1991 sowie die schon im Vorfeld erfolgte Implementierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jahre 1983 eine Trendwende erfolgte, die die Gefangenenraten auf unter 60 pro 100.000 der Wohnbevölkerung sinken ließ.¹³³ In Finnland wurde im Zuge des neuen finnischen Gefängnisgesetzes, welches im Jahre 2006 verabschiedet wurde, eine *Back-door-Variante* zur vorzeitigen Entlassung von Strafgefangenen eingeführt, welche insbesondere für „Langstrafer“ gilt, die mehr Unterstüt-

125 *Mair* 1997, S. XVIII.

126 Green Paper (1988) und White Paper (1990).

127 *Toon* 2003, S. 51.

128 *Bohlander* 1991, S. 293.

129 *Mair/Nellis* 2013, S. 66; *Ostendorf* 1997, S. 474; *Lindenberg* 1992, S. 192 m. w. N.

130 Vgl. *Bohlander* 1991, S. 295; *Ostendorf* 1997, S. 474.

131 Vgl. *Mair/Nellis* 2013, S. 66 *Mair* 1995, S. 118 ff.; *Lindenberg* 1992; *Ostendorf* 1997, S. 474.

132 *Mäkinen* 1980, S. 20.

133 *Lappi-Seppälä* 2010, S. 325.

zung in Freiheit benötigen als andere.¹³⁴ Auch wurde dem Justizministerium im Jahre 2007 ein Vorschlag bezüglich einer *Front-door-Variante* vorgestellt und dieser 2010 an das Parlament weitergegeben.¹³⁵ Eine weitergehende Nutzung elektronischer Überwachung in Finnland ist demnach nicht auszuschließen.

2.3.4 Frankreich

Die Belegungssituation in den französischen Gefängnissen verleitete die Politik dazu, tätig zu werden, und Haftalternativen zur Entlastung der GefängnisKapazitäten und Ersatzstrafen zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen zu entwickeln.¹³⁶ Seit den 1980er Jahren hat sich auch in Frankreich die Gefangenenrate von 66 auf 100 Gefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung erhöht, was einen Anstieg der Strafvollzugspopulation von insgesamt ca. 88% ausmacht.¹³⁷ Die französische Diskussion wurde durch einen Bericht des Senators *Guy Pierre Cabanel* angestoßen, welcher 1996 während parlamentarischer Beratungen zu einem die Untersuchungshaft betreffenden Gesetzesvorbehalt die Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest als *Untersuchungshaftalternative* vorschlug, was nach vorheriger Ablehnung dann doch Anklang fand.¹³⁸ Eingang in das Gesetz hat die „elektronische Fußfessel“, hier ebenfalls im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest, am 19.12.1997 mit Art. 723-7 f. – Code de procédure pénale (CPP) – gefunden, als neue Art des Vollzuges einer Freiheitsstrafe.¹³⁹ Der Hausarrest in Frankreich sollte lediglich für Straftäter geringfügiger Straftaten eingesetzt werden und nicht länger als 12 Monate andauern. Als die Regelung 1997¹⁴⁰ in Kraft trat, waren die Kapazitäten der Gefängnisse Frankreichs ausgeschöpft. 52.658 Personen waren inhaftiert, was bei lediglich 47.365 regulären Haftplätzen eine vollständige Überbelegung bedeutete.¹⁴¹ Für den elektronisch überwachten Hausarrest kamen zu diesem Zeitpunkt 17.600 Inhaftierte in Betracht.¹⁴² Wenn dann noch die Berechnungen von *Cabanel* hinzugezogen werden – die Kosten für einen Tag Haft lagen bei 400 FF pro Tag und bei 100 FF pro Tag für elektronisch überwachten Hausarrest –, so

134 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24

135 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24

136 *Décarpes* 2010, S. 420.

137 *Décarpes* 2010, S. 393.

138 *Lévy* 2013, S. 129; *Fritsche* 2005, S. 225.

139 Vgl. *Herzog-Evans* 2002, S. 310; *Pitoun* 2003, S. 105.

140 *Lévy* 2013, S. 128.

141 *Fritsche* 2005, S. 227.

142 *Pradel* 1998, S. 17; *Fritsche* 2005, S. 227.

wird verständlich, dass diese Haftalternative zunächst auf große Zustimmung stieß.¹⁴³

2.3.5 *Niederlande*

Seit dem Jahr 1993 wird in den Niederlanden mit elektronisch überwachtem Hausarrest experimentiert.¹⁴⁴ Allerdings fand der Gedanke, sich mit der neuen Technik auseinanderzusetzen, bereits im Jahre 1988 Eingang in die Diskussion,¹⁴⁵ und zwar im Rahmen eines Komitees, welches durch den damaligen niederländischen Justizminister eingesetzt worden war.¹⁴⁶ Bis in die späten 1990er Jahre hinein wurde, zumindest was die Gefangenenraten im internationalen Vergleich¹⁴⁷ betraf, die Auffassung vertreten, dass die Niederlande, welche tatsächlich im Jahre 1972 mit ca. 22 Inhaftierten pro 100.000 der Wohnbevölkerung geringe Gefangenenraten zeigten,¹⁴⁸ die niedrigste Gefangenenrate aufwiesen.¹⁴⁹ Dies mochte zwar der Wahrheit entsprechen, jedoch zeichnete sich schon seit 1985 ein anderes Bild ab. Seit diesem Jahr hatte sich die Gefangenenrate vervierfacht.¹⁵⁰ Dass die Niederlande insgesamt eine dennoch durchschnittliche, nicht exorbitant hohe Gefangenenrate im europäischen Vergleich aufweisen, soll hier natürlich nicht bezweifelt werden, liegt die Gefangenenrate doch bei 100 pro 100.000¹⁵¹ der Wohnbevölkerung und ist seit 2006 sogar um 30% gesunken.¹⁵² Grundsätzlich wird die Einführung der elektronischen Überwachung in den Niederlanden nicht, zumindest nicht von öffentlicher Seite, in Verbindung mit den Gefangenenraten gebracht. Dies soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach der ersten Ablehnung, im Jahre 1990 eine „elektronische Fußfessel“ einzuführen, vom niederländischen Finanzministerium errechnet wurde, durch eine Einsparung von 350 Zellen in Gefängnissen und eine Nutzung der elektronischen Überwachung 20 Millionen Gulden sparen zu kön-

143 Lévy 2013, S. 129; vgl. auch *Fritsche* 2005, S. 227.

144 *Spaans* 1999, S. 68.

145 *Van Swanningen/uit Beijerse* 2013, S. 172.

146 *Boelens* 2003, S. 81.

147 Vgl. hierzu aktuell *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010.

148 *Kaiser* 1980, S. 372.

149 *Aebersold* 1998, S. 377.

150 *Boone/Moerings* 2010, S. 647; *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010, S. 1002.

151 *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010, S. 999.

152 *Boone/Moerings* 2010, S. 647.

nen.¹⁵³ Daraufhin entschied das Parlament im Jahre 1993, die elektronische Überwachung einzuführen, ohne dass eine wirkliche Diskussion in Ausschüssen und der Bevölkerung stattgefunden hatte.¹⁵⁴

Von einer starken Ablehnung der elektronischen Überwachung im Jahre 1992 zu einer Zustimmung im Jahre 1994 ist es ein großer Schritt. Fakt ist, dass es auch in den Niederlanden in erster Linie zwar um finanzielle Einsparungshoffnungen, jedoch ebenfalls um die Senkung der Gefangenenrate ging. Diese These lässt sich darauf zurückführen, dass gerade in den Jahren 1985 bis 1995 das Anwachsen der Gefangenenraten besonders evident gewesen ist.¹⁵⁵ Dies macht deutlich, dass auf der einen Seite eine anderweitige Sanktionierung, die in den Niederlanden durchaus im Rahmen alternativer Strafen ohne eine Freiheits Einschränkung möglich war, nicht verhängt werden sollte. Auf der anderen Seite kam jedoch auch eine Gefängnisstrafe nicht in Betracht, um Haftplätze und dadurch wiederum Kosten zu sparen.¹⁵⁶

Im Juli 1995 begann in vier Gerichtsbezirken der niederländische Versuch mit elektronischer Überwachung. Zwei Tätergruppen konnten sich für die elektronische Überwachung bewerben.¹⁵⁷ Es kamen im Rahmen einer *Back-door-Variante* Täter, die als Gefangene mehr als die Hälfte ihrer Freiheitsstrafe in einem halboffenen oder geschlossenen Gefängnis verbüßt hatten, in Betracht, wobei es sich bei der Gefängnisstrafe um eine solche handeln musste, welche ein Jahr oder mehr betrug, es folglich um Gefangene ging, welche eine lange Gefängnisstrafe verbüßten – dies unterscheidet den holländischen Versuch von anderen europäischen Versuchen.¹⁵⁸ Weiterhin waren für die *Front-door-Variante* Täter vorgesehen, über die eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verhängt worden wäre und die für eine gemeinnützige Strafe (Arbeit, Geldstrafe) nicht in Betracht kamen, deren Tat jedoch auch ohne unbedingten Freiheitsentzug angemessen bestraft werden sollte.¹⁵⁹ Im Oktober 1997 ordnete das Justizministerium an, den Versuch auf das ganze Land auszuweiten.¹⁶⁰

153 Boelens 2003, S. 82.

154 Boelens 2003, S. 82.

155 Boone/Moerings 2010, S. 670.

156 Vgl. Boelens 2003, S. 82; Spaans 1999, S. 68.

157 Aegersold 1998, S. 375.

158 Vgl. Boelens 2003, S. 84; Spaans 1999, S. 68; Aegersold 1998, S. 375 m. w. N.

159 Spaans 1999, S. 68.

160 Aegersold 1998, S. 375.

2.3.6 Norwegen

In Norwegen ist die Einführung der elektronischen Überwachung eher aus humanitären Gründen und nicht infolge erheblicher Überbelegungsprobleme entstanden.¹⁶¹ Norwegen lag mit rund 43 Gefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung im Jahre 1984 unter dem europäischen Vergleich¹⁶² und weist auch heute mit knapp 73 Gefangenen zwar einen Anstieg der Gefangenenrate, jedoch keine Überbelegungsproblematik auf.¹⁶³ Norwegen experimentiert jetzt ebenfalls mit der elektronischen Überwachung, auch wenn es sich lange Zeit nicht für einen Versuch entschieden hat und als letzter der skandinavischen Staaten in die Modellphase eingetaucht ist.¹⁶⁴ Seitdem wurde ein Experiment als *Front-door-Variante* eingeführt, dies geschah am 01.09.2008.¹⁶⁵ Während der Dauer von vier Monaten wurden ca. 100 Menschen, die zu unter vier Monaten Haft verurteilt worden waren, durch elektronisch überwachten Hausarrest überwacht.¹⁶⁶

2.3.7 Österreich

Grundsätzlich kann man sagen, dass die kriminalpolitische Gesamtsituation in Österreich durch ein hohes Maß an Stabilität gekennzeichnet ist.¹⁶⁷ Dennoch führte die Osterweiterung im Jahre 1989 kurzzeitig zu Problemen. Nach einer Phase der gemäßigten Kriminalpolitik in den Jahren 1981 bis 1989 folgte eine Phase, die im Zusammenhang mit der Osterweiterung und der Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung vor dem sog. „Kriminalitätstourismus“¹⁶⁸ zusammenhing und als Korrekturperiode in den Jahren 1989 bis 1993 bezeichnet werden kann.¹⁶⁹ Diese Korrekturperiode mündete wiederum in eine Phase der allgemeinen Entkriminalisierung in den Jahren 1993 bis 2000, welche der zunehmenden Diversionspraxis geschuldet war und dann letztendlich in eine erneute Korrekturperiode übergang.¹⁷⁰ Diese Probleme mit der vermeintlich aus den Oststaaten

161 Sandlie 2009, S. 1.

162 Oberheim 1985, S. 42.

163 Lappi-Seppälä 2010a, S. 3.

164 Vgl. Sandlie 2009, S. 1.

165 Lappi-Seppälä 2010a, S. 23.

166 Lappi-Seppälä 2010a, S. 23.

167 Miklau 2000, S. 455.

168 Dearing 1993, S. 181.

169 Pilgram 2010, S. 676.

170 Pilgram 2010, S. 676.

herrührenden Kriminalität führten jedoch nicht zu einer Explosion der Gefangenennraten durch eine zunehmende Verurteilungspraxis. Auf 100.000 Einwohner kamen in Österreich zwischen 78 und 114 Inhaftierte, wobei die höchsten Werte knapp unter 100 Personen auf 100.000 der Wohnbevölkerung in der Periode vor 1987 entfallen, die niedrigsten hingegen auf knapp unter 90 in den stabilsten Zeiten zwischen 1988 und 2001, demnach genau in die Jahre, in die auch die EU-Osterweiterung fällt.¹⁷¹ Eine grundsätzliche Wende vollzog sich erst im Jahre 2000, die eine weitgehende Belegungszunahme mit sich brachte (im Jahre 2004 mit plus 17%).¹⁷² Eventuell gerade aufgrund der zunehmenden Inhaftierenzahlen weist die Strafrechtspolitik eine kontinuierliche Entwicklung zur Differenzierung und zur maßvollen Modernisierung auf.¹⁷³ Es war jedoch bis in das Jahr 2000 hinein, in dem Zeitraum, in dem eine lange Phase anhaltender Entspannung gegeben war, kein Anzeichen dafür erkennbar, dass sich mit der Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes auseinandergesetzt werden sollte. Die Österreicher standen elektronisch überwachtem Hausarrest skeptisch gegenüber und wollten zunächst die Entwicklung in anderen Staaten abwarten, was auch mit den von der Administration hoch eingeschätzten Kosten für den Hausarrest zusammenhing.¹⁷⁴

Dennoch vollzog sich seit dem Jahre 2004 ein Wandel in der kriminalpolitischen Diskussion, was unter anderem auch daran gelegen haben könnte, dass in anderen Staaten – im Nachbarland Deutschland seit dem Jahre 2000 mit dem hessischen Modellprojekt¹⁷⁵ – und ersten Erfahrungen in der Schweiz¹⁷⁶ das Abwarten ein Ende haben sollte, was auch mit der aktuellen Haftbelegungssituation zusammenhing, welche die Belegung der Haftanstalten von 100% bereits überschritten hatte.¹⁷⁷ Ein erstes Modellprojekt fand dann im Jahre 2006/2007 statt, welches im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes von 2008 in ein zweites Modellprojekt mündete.¹⁷⁸ Dieses zweite Modell war ein *Vollzugsmodell*, welches regional begrenzt in zwei Justizvollzugsanstalten durchgeführt wurde.¹⁷⁹

171 *Pilgram* 2010, S. 675.

172 *Pilgram* 2010, S. 675.

173 *Miklau* 2000, S. 455.

174 *Miklau* 2000, S. 461.

175 *Mayer* 2004, S. 1.

176 Vgl. *Haverkamp* 1999a, S. 4; *Lehner* 2003, S. 115.

177 Vorblatt zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten mit der elektronischen Fußfessel, welcher am 01.09.2010 in Kraft getreten ist.

178 Vorblatt zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten mit der elektronischen Fußfessel, welcher am 01.09.2010 in Kraft getreten ist.

179 *Scherschneva-Koller* 2011, http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1509, abgerufen am 12.06.2012.

Wie in den jeweils anderen Ländern auch wurde in Österreich die Kosteneffektivität einer elektronischen Überwachung dann doch noch einmal beleuchtet, was jedoch kein eindeutiges Ergebnis brachte, nichtsdestotrotz war ein Versuch durchaus als erstrebenswert erachtet worden.¹⁸⁰

2.3.8 Schweden

Seit 1994 erhielten Straftäter, die durch das Gesetz *Lag om intensivövervakning med elektronisk kontroll* (Gesetz über die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle) zu einer Gefängnisstrafe von weniger als zwei Monaten verurteilt wurden, die Möglichkeit, ihre Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest zu verbüßen, wenn sie dies wünschten.¹⁸¹ Im Zuge dieses Gesetzes wurde das erste Pilotprojekt als *Front-door-Variante* eingeführt, 1997 auf nationaler Ebene vorgestellt sowie getestet und 1999 die elektronische Überwachung dann endgültig in das schwedische Strafgesetzbuch aufgenommen.¹⁸² Die Zielgruppe bestand aus Personen, die zu einer maximalen Haftstrafe von drei Monaten verurteilt wurden.¹⁸³ Ausgehend von Initiativen des 1993 amtierenden konservativen Justizministers *Gun Hellsvik* nahm die in Schweden politisch unumstrittene elektronische Überwachung ihren Platz im schwedischen Sanktionenrecht ein.¹⁸⁴ Alle Parteien in Schweden, von den konservativen bis zu den linken Parteien, waren der elektronischen Überwachung gegenüber positiv eingestellt.¹⁸⁵ Einzig und allein im Rahmen des in Schweden üblichen Anhörungsverfahrens vor der ersten versuchsweisen Einführung 1993 erhob die Datenschutzbehörde ihre Stimme und äußerte grundsätzliche Einwände, da die Überwachung mit der elektronischen Fußfessel einen bis dahin unbekanntem Eingriff in die häusliche Intimsphäre darstelle.¹⁸⁶ Durch das Justizministerium wurden diese Bedenken jedoch relativiert, indem auf die positiven Erfahrungen aus den USA verwiesen wurde.¹⁸⁷ Ursprünglich sollte die elektronische Überwachung zu gleichen Teilen dazu dienen, Kosten einzusparen und Alternativen zum Strafvollzug zu fin-

180 Vorblatt zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten mit der elektronischen Fußfessel, welcher am 01.09.2010 in Kraft getreten ist.

181 *Wennerberg* 2013, S. 113; *Bösling* 2002, S. 116.

182 *Carlsson* 2003, S. 69; *Wennerberg* 2013, S. 113.

183 *Olkiewicz* 2003, S. 77.

184 *von Hofer* 2000, S. 351.

185 Vgl. *von Hofer* 2000, S. 350.

186 *von Hofer* 2000, S. 350.

187 *von Hofer* 2000, S. 350.

den, demnach die negativen Wirkungen des Anstaltsvollzuges zu verhindern.¹⁸⁸ Alles jedoch unter der Prämisse, den hohen humanitären Standard des schwedischen Vollzugssystems zu wahren und den für eine Resozialisierung schädlichen Freiheitsentzug zu vermeiden.¹⁸⁹ Dies stellte jedoch nicht den einzigen Grund für die Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest dar, denn auch Schweden sah sich in den 1990er Jahren als ehemaliger Vorreiter eines progressiven Gefängniswesens mit einer rasant ansteigenden Gefängnispopulation konfrontiert.¹⁹⁰ Die Betrachtung der Gefängnispopulation zeigt einen Anstieg der Kurve von unter 5000 Gefangenen im Jahre 1990 auf bereits knapp unter 6000 Gefangene in schwedischen Strafvollzugsanstalten im Jahre 1994.¹⁹¹ Dieser Anstieg resultierte nicht nur aus der in Schweden durch die mit einem Regierungswechsel verbundene Hochrüstung aufgrund der Kriminalitätsbekämpfung und die damit einhergehenden zahlreichen Strafschärfungen sowie die Bereitstellung erheblicher Mittel für Polizei und Strafvollzug.¹⁹² Der Anstieg rührte auch daher, dass der Gedanke, die Strafe als *ultima ratio* einzusetzen, verblasste. Die Gefängnisstrafe ist für den Betroffenen die strengste Sanktion, wobei die *Ultima-ratio*-Funktion hierbei als begrenzendes Korrektiv wirkt, welche seit 1998¹⁹³ im Kapitel 30 § 4 Abs. 1 Schwedisches Kriminalgesetzbuch gesetzlich normiert ist.¹⁹⁴ Das Strafdenkmal zu Lasten des *Ultima-ratio*-Gedankens von Strafen und Strafrecht gewinnt in Schweden jedoch leider wieder an Bedeutung.¹⁹⁵

2.3.9 Schweiz

Wann es zu einer ersten Auseinandersetzung mit der elektronischen Überwachung in der Schweiz gekommen ist, lässt sich nicht genau datieren, jedoch wurde das Thema im Jahre 1992 auf einer Fachtagung der *Caritas* zur Revision des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches angesprochen.¹⁹⁶

188 Haverkamp 2002, S. 99. Letztendlich folgte die Einführung elektronischer Überwachung aus einer konservativen Rückbesinnung, welche auf dem Behandlungsgrundsatz beruhende Relikte im Kriminalgesetzbuch entfernen sollte. Dies rief unter zahlreichen Kriminologen Kritik hervor; vgl. hierzu Haverkamp 2002, S. 99 m. w. N.

189 Haverkamp 1999, S. 21.

190 Haverkamp 2002, S. 35.

191 Vgl. von Hofer 2010, S. 763, Abb. 1.; vgl. auch von Hofer 2000, S. 355.

192 Haverkamp 1999, S. 25.

193 Gesetz zur Änderung des Kriminalgesetzbuches (1988): 942.

194 Cornils/Jareborg 2000, S. 204.

195 Vgl. hierzu kritisch von Hofer 2010, S. 767.

196 Weber 2004, S. 163.

Die Möglichkeit einer Erprobung elektronischer Überwachung wurde hingegen schon früher geschaffen. Bereits 1984 gab es durch den Erlass des *Bundesgesetzes über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG)* die Möglichkeit für Pilotprojekte.¹⁹⁷ Die Möglichkeit einer Erprobung von neuen im Strafgesetzbuch nicht vorgesehenen Vollzugsformen ergibt sich aus Art. 397 Abs. 4 Schweizerisches StGB, wonach der Bundesgesetzgeber befugt ist, vom Gesetz abweichende Vollzugsformen für eine beschränkte Zeit versuchsweise zu gestatten, um die Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs weiter zu entwickeln.¹⁹⁸

Mit einer der ausschlaggebenden Punkte für dieses Gesetz war zunächst die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems in der Schweiz, in deren Mittelpunkt stand, dass kurze Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen dürfen und an ihre Stelle Alternativen treten sollen, die flexibel und durchlässig gestaltet sind.¹⁹⁹ Die kurze Freiheitsstrafe sollte wortwörtlich „verdrängt“ werden.²⁰⁰ War die rechtspolitische Ausgangsposition in den 1970er Jahren doch eher vom Behandlungsgedanken beherrscht, so stellte sich das Bild in den 1990er Jahren umgekehrt dar, indem das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung und der Ruf nach einer härteren Gangart im Umgang mit Straftätern in den Vordergrund gerückt war.²⁰¹ Gleichzeitig hatte die Schweiz durch eben diese repressive Kriminalpolitik mit steigenden Gefangenenraten zu kämpfen, da verstärkt auf eine Einweisung in den Strafvollzug gesetzt wurde.²⁰² Dieses Dilemma bedurfte grundsätzlicher Lösungswege. So schlug *Aebersold* schon 1995 im „Basler Grossen Rat“ vor, dass der Kanton Basel-Stadt einen Modellversuch mit elektronischer Überwachung beantragen und durchführen solle.²⁰³ Zunächst stieß der Vorschlag jedoch überwiegend auf Ablehnung. Lediglich das Bundesamt für Justiz zeigte sich gegenüber einem solchen Versuch aufgeschlossen, was im Zweifel auch damit zusammenhing, dass es sich durch die Einführung elektronischer Überwachung erhebliche Kosteneinsparungen erhoffte.²⁰⁴ Nachdem die Basel-städtischen Behörden (Polizei- und Militär-

197 *Weber* 2004, S. 157; *Lehner* 2003, S. 115. Nach Art. 8 LSMG kann der Bund finanzielle Beiträge für die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf- und Massnahmenvollzug gewähren, insbesondere besteht die Möglichkeit neue Vollzugsformen in kantonalen Modellversuchen zu testen, vgl. *Weber* 2004, S. 158.

198 *Weber* 2004, S. 158.

199 *Brenzikofer* 1999, S. 323.

200 *Isenschmid* 2008, S. 33.

201 *Haverkamp* 1999a, S. 4.

202 Vgl. *Brenzikofer* 1999, S. 323 ff.; *Aebersold* 1998, S. 367 ff.; *Haverkamp* 1999a, S. 4 ff.

203 *Aebersold* 1998, S. 381.

204 *Haverkamp* 1999a, S. 4.

department sowie das Justizdepartment) allerdings ein Konzept entwickelt hatten, das die Anwendung der elektronischen Überwachung als *Vollzugsvariante* bei kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen und als Entlassungsvorbereitung im Rahmen der Halbfreiheit bei längeren Strafen vorsah²⁰⁵ – das demnach als *Front-door-Variante* sowie auch als *Back-door-Variante* fungieren sollte –, schlossen sich im Herbst 1998 die Kantone Basel-Landschaft und Bern an, was nach dem Einbringen des Konzeptes beim Bundesamt für Justiz am 28.04.1999 zu einer Bewilligung der Projekte des Bundesrates führte.²⁰⁶ Das langfristige Hauptziel dieser alternativen Vollzugsform war die Kostenersparnis, neben einigen Vorteilen für den Betroffenen (Erhaltung des Arbeitsplatzes oder Vorbeugung von schädlichen Wirkungen des Vollzuges) und der Einsparung von Gefängnisplätzen und Personal.²⁰⁷ Das Projekt war mit schätzungsweise 3,2 Mio. Franken jedoch zu teuer und startete dann, überarbeitet und kostenreduziert, am 01.09.1999.²⁰⁸

2.4 Der technische Fortschritt

2.4.1 Abriss der technischen Geschichte elektronischer Überwachung

Seit Einführung der elektronischen Fußfessel in den USA in den 1980er Jahren haben sich im Bereich der zur Verfügung stehenden Technik Veränderungen ergeben.²⁰⁹ In Bezug auf die technischen Fortschritte, die in den 1990er Jahren stattgefunden haben, ist in der Literatur ausführlich berichtet worden.²¹⁰ Was sich jedoch in den Jahren danach bis heute auf dem Markt der technischen Erfindungen getan hat, ist durchaus erläuterungsbedürftig. Die Möglichkeit der Standortbestimmung wurde bereits kurz nach dem Ersten Weltkrieg durch die Übertragung von Radiowellen ermöglicht.²¹¹ In den Folgejahren hatte es dann zwar kleinere Fortschritte und Entwicklungen auf dem Gebiet der Standortbestimmung gegeben, diese jedoch blieben im militärischen Bereich und bezogen sich auf Schiffe und Flugzeuge des Militärs.²¹² Erst in den 1960er Jahren

205 Aebersold 1998, S. 381.

206 Haverkamp 1999a, S. 4; ausführlich hierzu Weber 2004, S. 164 f.

207 Brenzikofer 1999, S. 328; vgl. auch Aebersold 1998, S. 367 ff.; Haverkamp 1999a, S. 4 ff.

208 Haverkamp 2002, S. 39.

209 Vgl. hierzu APPA 2008, S. 3.

210 Unter anderem bei Schlömer 1998; Hudy 1999; Wittstamm 1999; Haverkamp 2002; Schneider 2003; Illert 2005.

211 Jolin/Rogers 1990, S. 202.

212 Friel/Vaughn/delCarmen 1987, S. 13 m. w. N.

ging dann die Forschung von der Standortbestimmung von Schiffen und Flugzeugen des Militärs hin zu einer Überwachung von Menschen. Dies erfolgte im Zuge eines psychologischen Versuches von einem Professor der Harvard-Universität, *Schwitzgebel*.²¹³

Schwitzgebel führte im Rahmen einer Feldstudie mit 16 freiwilligen Probanden die ersten Versuche durch, in denen nicht nur der Standort seiner Patienten bestimmt, sondern auch die Herzschlagrate gemessen wurde, um eventuell Veränderungen der Probanden in bestimmten Situationen nachvollziehen zu können.²¹⁴ Im Harvard Law Review wurde diese von *Schwitzgebel* entwickelte Maschine als „*an electronic device, capable of tracking the wearer's location transmitting information about his activities, communicating with him, and perhaps modifying his behavior*“ beschrieben.²¹⁵ Es war jedoch mit den damals gegebenen technischen Möglichkeiten lediglich realisierbar, ein ziemlich unhandliches und schweres Utensil zur Überwachung herzustellen. Das damals verwendete Gerät wog zwei Pfund.²¹⁶ Der Überwachte durfte sich in einem genau festgelegten Gebiet frei bewegen, wobei die jeweiligen Empfänger auf dem Gelände verteilt waren und das Gerät ein Signal ausstrahlte, welches zumindest immer von einem der Empfänger erkannt werden konnte.²¹⁷ Dieses Signal wurde dann weiter an eine Zentrale geleitet, in der durch Glühbirnen die jeweiligen Empfangsstationen gekennzeichnet waren und die Lampe derjenigen Empfangsstation aufleuchtete, welche den Überwachten geortet hatte.²¹⁸ So konnte schon damals eine Standortbestimmung erfolgen.²¹⁹ Häufig wird im Zusammenhang mit diesem Experiment die Freiwilligkeit der Probanden herausgestellt.²²⁰ Diese ist jedoch nicht ganz geklärt, da es sich bei den jeweiligen Probanden um bezahlte Freiwillige handelte, unter denen nicht nur Straftäter mit langjähriger Hafterfahrung waren, sondern zu denen auch z. B. ein unbescholtener Geschäftsmann zählte.²²¹ Alles in allem war das Experiment wenig erfolgreich, hielt doch lediglich einer von ursprünglich sechzehn Teilnehmern den

213 *Jolin/Rogers* 1990, S. 202.

214 *Schlömer* 1998, S. 24.

215 *Harvard Law Review* 1966, S. 403.

216 *Doherty* 1994, S. 5.

217 *Gable* 1986, S. 168.

218 *Gable* 1986, S. 168.

219 Vgl. *Schwitzgebel* 1969, S. 9-12.

220 *Schwitzgebel* 1969, S. 11; *Schlömer* 1998, S. 24.

221 *Lindenberg* 1992a, S. 68. Dieser sah das Experiment eher als eine Möglichkeit des Nebenverdienstes, da die Probanden entlohnt wurden.

Versuch durch.²²² Das Projekt von *Schwitzgebel* wurde in einer gefängniskritischen Haltung und in Erwartung großer technischer Möglichkeiten gestartet und sollte einen rationalen Umgang mit Kriminalitätsproblemen ermöglichen, ohne dabei auf Personal- und Kosteneinsparung durch eine kostengünstigere Technik gerichtet zu sein.²²³ Mit der neu entwickelten Technik wollte *Schwitzgebel* negativen Prisonierungseffekten dadurch vorbeugen, dass der Straftäter in seinem üblichen sozialen Umfeld belassen wird.²²⁴ Ziel des Projektes war es in spezialpräventiver Hinsicht, einen Rückfall des Straftäters zu verhindern, ohne dass dieser in Haft genommen werden musste.²²⁵ Zudem wurde beabsichtigt, dass der Straftäter durch Selbstkontrollinstanzen, die er während der Überwachung herausbilden sollte, straffrei blieb.²²⁶ Der Einsatz einer elektronischen Überwachung scheiterte jedoch an den Gegebenheiten der Zeit, die eine technische Umsetzung nicht ermöglichten. Auch wenn sich *Schwitzgebel* diese Erfindung patentieren ließ und versuchte, dies zu etablieren,²²⁷ ist der Versuch als gescheitert anzusehen. Dennoch muss man dieser Erfindung zugestehen – besonders vor dem Hintergrund und dem positiven Ziel des Projektes, dem Straftäter tatsächlich zu helfen –, dass es als einziges Projekt, auch in der heutigen Zeit, ohne die leidige Frage der Kosteneffizienz etabliert werden sollte.

Wie bereits erwähnt, geht die elektronische Überwachung, wie wir sie heute kennen, auf einen Richter aus New Mexiko zurück und wurde damals im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest eingesetzt.²²⁸ Dieser Richter namens *Jack Love*, dessen Spiderman-Geschichte häufig Erwähnung findet,²²⁹ beauftragte im März 1982 den Computerverkäufer *Michael Goss* mit der Herstellung einer computergesteuerten Fußfessel: „electronic bracelet“.²³⁰ *Love* konnte es nicht mehr ertragen, Menschen, die keine Inhaftierung benötigten, die aber auch nicht mit einer normalen Bewährungsstrafe umgehen konnten, zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen.²³¹ Diese Fußfessel war ungefähr so groß wie eine Schachtel Zigaretten und gab ein Signal ab, welches von einem Empfänger auf-

222 *Schwitzgebel* 1969, S. 11.

223 *Lindenberg* 1992a, S. 69.

224 *Schwitzgebel* 1969a, S. 605.

225 *Gable* 1986, S. 169.

226 *Schwitzgebel* 1969a, S. 603.

227 *Jolin/Rogers* 1990, S. 202.

228 *Lindenberg* 1999, S. 144.

229 *Jack Love* kam auf die Idee, Straftäter elektronisch überwachen zu lassen, nachdem er diese Technik in einem Spiderman-Comic gesehen hatte.

230 *Gable* 1986, S. 169.

231 *Renzema* 1992, S. 45.

genommen wurde und im Haus des Straftäters am Telefon angeschlossen war.²³² Das Signal war so stark, dass sich der Straftäter bis auf 150 Fuß von dem Telefon entfernen konnte, ohne dass die Verbindung zwischen dem am Knöchel des Straftäters befestigten Sender und dem Sender am Telefon abbrach.²³³ Entfernte sich der Straftäter dennoch unerlaubt von dem Sender und überschritt die 150-Fuß-Marke, so wurden die Verantwortlichen im Justizministerium davon alarmiert und konnten dann wiederum die Polizei einschalten, welche den Straftäter zurück in sein Haus zu verbringen hatte.²³⁴ Dieses „*electronic bracelet*“ wurde nach seinem Erfinder *Goss* auch „GOSSlink“ genannt.²³⁵ Die damals verwendete Technologie basierte auf dem heute sogenannten „*continuous signaling*“ (Dauersignalsystem), welches es ermöglicht, ein ständiges, ununterbrochenes Signal an den Empfänger weiterzugeben.²³⁶ Seitdem ist diese Form auf dem Markt die primär verwendete Variante im Rahmen der elektronischen Überwachung.²³⁷ Was jedoch nicht vorenthalten werden sollte, ist die Tatsache, dass neben dem von *Goss* entwickelten Gerät ein anderes genutzt wurde, nämlich ein Gerät von *Thomas Moody* in einem Programm in Key Largo, Florida.²³⁸ Diese Technik basierte auf derselben „*Continuous-signaling*“-Methode wie die von *Goss*.²³⁹ Sie wurde von dem zuständigen Richter *Allison DeFoor* so lange benutzt, bis ein Privatanbieter, die PRIDE Inc., das Gerät in Form des GOSSlink ab 1985 gewerblich herstellte.²⁴⁰

1984 wurde ebenfalls in Florida vom *Department of Corrections* ein zu dem „*continuous signaling*“ divergierendes System eingeführt, welches mit einer Spracherkennung arbeitete und von der *Digital Products Corporation* hergestellt wurde.²⁴¹ Das System arbeitete so, dass es in zufällig ausgewählten Zeiten den Straftäter in seiner Wohnung anrief und diesen automatisch aufforderte, seinen Namen zu nennen oder andere verbale Antworten zu geben, welche dann auf eine Kassette gespielt wurden.²⁴² Somit konnte im Nachhinein überprüft werden, ob sich die Person zum Zeitpunkt des Anrufes zu Hause aufhielt oder

232 *Ball/Huff/Lilly* 1988, S. 37.

233 *Ball/Huff/Lilly* 1988, S. 37.

234 *Ball/Huff/Lilly* 1988, S. 37.

235 *Gable* 1986, S. 169.

236 *Renzema* 1992, S. 44.

237 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 19.

238 *Renzema* 1992, S. 44; *Doherty* 1994, S. 7.

239 *Renzema* 1992, S. 44.

240 *Renzema* 1992, S. 45.

241 *Renzema* 1992, S. 45.

242 *Hudy* 1999, S. 32; *Renzema* 1992, S. 45.

nicht.²⁴³ Die verschiedenen Systeme, die immer auf der einen Seite die Kontrolle durch eine Aufsichtsstelle und auf der anderen Seite die Identifikation des Straftäters bezwecken sollten, wurden nicht nur mit einer Spracherkennungstechnik ausgestattet, sondern diese sogenannten „*Programmed-contact*“-Systeme (programmierte Kontaktsysteme) konnten sogar biometrische Daten erfassen und, beispielsweise im Rahmen einer Gesichtsanalyse, biologisch einzigartige Merkmale des Straftäters erkennen.²⁴⁴ Es gab verschiedene Versuche mit unterschiedlichen Systemen, die auch miteinander verbunden wurden, und so eine Befragung der Überwachten stattfinden konnte, welche ergab, dass für die überwachten Straftäter die „*Continuous-signaling*“-Programme angenehmer und gleich effektiv waren.²⁴⁵ Auch gab es im Jahre 1987 bereits die ersten kombinierten Systeme, welche von einer Firma *Guardian Technologies* verkauft wurden, die es ermöglichten, „*Over-the-phone*“-Alkoholtests durchzuführen, und versprachen, die Effektivität der Programme zu steigern.²⁴⁶ Diese Entwicklung lässt erkennen, dass nicht nur die Wirtschaft versuchte, sich neue Techniken einfallen zu lassen, um ihren Marktanteil zu sichern, sondern dass auch das jeweilige Justizsystem in einer Phase der Erprobung steckte, dessen Auswirkungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar waren. Wenn man bedenkt, dass im Dezember 1984 der erste legitime Versuch mit der elektronischen Fußfessel stattgefunden hat und lediglich vier Jahre später, im Jahre 1988 schon 33 von den 50 US-Bundestaaten die elektronische Überwachung von Straftätern eingeführt hatten, wird der Umfang der Bewegung deutlich.²⁴⁷

2.4.2 Die gängigen Systeme elektronischer Überwachung

2.4.2.1 Telefonabhängige Systeme

Die heute gängigen Systeme funktionieren nicht zwangsläufig über die Telefonleitung des Straftäters. Es stehen verschiedene Varianten unterschiedlicher Technologien zur Verfügung, wobei die Möglichkeiten äußerst vielfältig sind.²⁴⁸ Daher soll hier lediglich auf die gängig verwendeten Systeme eingegangen werden. Doch selbst bei diesen Systemen bietet sich ein breites Spektrum der technischen Möglichkeiten. Eine grobe Unterteilung kann bereits in Bezug

243 *Renzema* 1992, S. 45.

244 Vgl. hierzu auch *Schmidt* 1987, S. 342; *Illert* 2005, S. 7; *Haverkamp* 2002, S. 20 m. w. N.

245 *Renzema* 1992, S. 45.

246 *Haverkamp* 2002, S. 20; *Renzema* 1992, S. 45.

247 *Jolin/Rogers* 1990, S. 201.

248 Vgl. hierzu auch *Haverkamp* 2002, S. 19 ff.; *Illert* 2005, S. 7 ff. m. w. N.

auf die jeweiligen Grundlagen der Programme vorgenommen werden: Die einen benötigen ein Telefon, um zu funktionieren, die anderen nicht.²⁴⁹

Es werden „*Continuously-signaling*“-Systeme (Dauersignalsysteme) und die „*Programmed-contact*“-Systeme (Programmierte Kontakt-Systeme) unterscheiden. Die „*Continuously-signaling*“-Systeme funktionieren so, dass ein Transmitter an den Straftäter geschnallt wird, der in regelmäßigen Intervallen ein Signal abgibt, welches von einem Receiver im Haus des Überwachten empfangen und über die Telefonleitung an einen Zentralcomputer weitergegeben wird.²⁵⁰ Dieser gleicht dann das empfangene An- oder Abwesenheitssignal mit dem jeweils im Vorfeld erstellten Tätigkeitsplan des Straftäters ab.²⁵¹ Die „*Programmed-contact*“-Systeme stützen sich auf einen Computer, der darauf programmiert ist, den Straftäter zu einer festgelegten oder willkürlichen Zeit anzurufen.²⁵² Der Straftäter muss dann das mit einem Lese-Code versehene, an seinem Arm befestigte Plastikmodul in eine Verifizierungs-Box einführen, die dann wiederum über die Telefonleitung an den Zentralcomputer weitergibt, dass der Anruf von dem unter elektronische Überwachung gestellten Straftäter beantwortet wurde.²⁵³ Diese Technologien wurden schon in den 1980er Jahren von mehreren privaten Unternehmen hergestellt.²⁵⁴ Heutzutage werden für das „*Continuously-signaling*“-System und das „*Programmed-contact*“-System synonym die Bezeichnungen *Aktiv- und Passiv-System* verwendet.²⁵⁵ Der Unterschied ist der jeweils verwendeten Technik geschuldet und resultiert daraus, ob das System aktiv, also rund um die Uhr in Betrieb ist und Signale aussendet, oder ob es lediglich passiv agiert, demnach nicht immer aktiv ist, sondern lediglich dann reagiert, wenn es von dem jeweiligen Straftäter benutzt wird bzw. der Computer zu festgelegten Zeiten den Anruf tätigt.²⁵⁶

Aktiv- und Passiv-Systeme sowie auch fast ausnahmslos die anderen Systeme haben eine Gemeinsamkeit: Es muss dauerhaft ein Sender am Körper des Straftäters befestigt werden, der es erlaubt, über ein Signal Informationen über

249 *Vaughn* 1987, S. 155.

250 *Redlich* 2004, S. 30; *Lindenberg* 1992, S. 191; *Stern* 1990, S. 339; *Schmidt* 1986, S. 58; *Friel/Vaughn* 1986, S. 6; *Hudy* 1999, S. 34 m. w. N.

251 *Schmidt/Curtis* 1987, S. 138; *Hudy* 1999, S. 32.

252 *Hofer/Meierhofer* 1987, S. 36; *Schmidt* 1989, S. 134; *Hudy* 1999, S. 34 m. w. N.

253 *Schmidt/Curtis* 1987, S. 138.

254 Vgl. *Renzema* 1992, S. 45.

255 *Vaughn* 1987, S. 155.

256 Vgl. zum Aktivsystem: *Redlich* 2004, S. 30; *Lindenberg* 1992, S. 191; *Stern* 1990, S. 339; *Schmidt* 1986, S. 58; *Friel/Vaughn* 1986, S. 6; *Hudy* 1999, S. 34 m. w. N.; vgl. zum Passivsystem: *Hofer/Meierhofer* 1987, S. 36; *Schmidt* 1989, S. 134; *Hudy* 1999, S. 34 m. w. N.

seine Position oder seine Anwesenheit zu erlangen. Die einzige Ausnahme bilden die Systeme der „*voice identification*“ (Stimmerkennung), bei denen der Straftäter nicht zwangsläufig ein Utensil am Körper tragen muss.²⁵⁷ Diese Systeme sind nur darauf ausgerichtet, dass eine manuelle Spracherkennung zu bestimmten Zeiten vorgenommen wird, um den Straftäter zu identifizieren.²⁵⁸ Um sicherzugehen, dass der Straftäter den Sender nicht abnimmt und sich unerlaubt entfernt, sind diese Sender mit einer Sicherung ausgestattet, die es ermöglicht, eine Manipulation an dem Gerät durch ein vom Gerät ausgesendetes Signal festzustellen.²⁵⁹ Im Rahmen des *Aktivsystems* wäre auch das in neuerer Zeit verwendete *Global Positioning System (GPS)* anzusiedeln, welches jedoch gesondert behandelt werden soll.²⁶⁰

2.4.2.2 *Telefonunabhängige Systeme*

Unter diese von einer Telefonleitung unabhängigen Systeme fallen die „*Cellular-telephone*“-Systeme (Mobiltelefon-Systeme), welche auf Basis von Radiofrequenzen arbeiten und eine andere Form von „*Continuously-signaling*“-Systemen darstellen.²⁶¹ Die „*Cellular-telephone*“-Systeme funktionieren ebenfalls über einen Sender am Körper des Probanden, wobei sich der Empfänger auch in dessen Haus befinden muss. Das Signal wird jedoch nicht mehr über die Telefonleitung an einen Zentralcomputer weitergeleitet, sondern über Radiowellen an einen Mikrocomputer gesendet, der sich im Besitz des Bewährungshelfers befindet.²⁶²

Die andere Form von „*Continuously-signaling*“-Systemen basiert auf einem Transmitter am Körper des Straftäters, welcher gleichfalls kontinuierlich Signale abgibt. Der Transmitter ist nicht mit einem Empfänger im Haus des Straftäters ausgestattet, sondern der Empfänger befindet sich im Auto des Beamten, der den Straftäter überwachen soll, und empfängt so lange ein gültiges Signal, wie sich der Beamte in dem jeweiligen Wohnblock des Straftäters aufhält.²⁶³ Sobald der Beamte den Wohnblock verlässt, zeigt der Sender eine Störung an,²⁶⁴ was ebenso erfolgt, sollte sich der Überwachte von dem festgelegten Ort entfernen.

257 Vaughn 1987, S. 156.

258 Vgl. Hofer/Meierhoefer 1987, S. 37.

259 Jolin/Rogers 1990, S. 203.

260 Vgl. Kapitel 2.4.4.

261 Schmidt/Curtis 1987, S. 139.

262 Schmidt/Curtis 1987, S. 139.

263 Schmidt/Curtis 1987, S. 139.

264 Schmidt/Curtis 1987, S. 139.

2.4.3 Technische Probleme mit Aktiv- und Passivsystemen

Im Zuge einer Technisierung treten an vielen Stellen Probleme auf. Dies lässt sich aufgrund der noch fehlenden Erfahrungswerte auch nicht verhindern. Dennoch können diese Probleme elementar sein, was dann wiederum an einer tatsächlichen Verlässlichkeit der Systeme zweifeln lässt.

Hauptsächlich kam es in Verbindung mit Dauersignalsystemen, demnach den Aktivsystemen, zu Problemen.²⁶⁵ Sobald es zu einer Kontaktunterbrechung zwischen dem am Körper des Straftäters befestigten Sender und der Empfangsstation in dessen Wohnraum kommt, führt dies zu einer Alarmauslösung, welche der Straftäter dann eventuell gar nicht zu vertreten hat.²⁶⁶ Eine Fehlanzeige ist die Folge. Da es sich bei diesen Signalen um recht störungsanfällige Datenübermittlungen handelt, kann es bereits genügen, dass sich ein Straftäter im Schlaf unglücklich bewegt, er sich mit seiner Körpermasse auf den Sender legt und diesem dadurch die Sendemöglichkeit nimmt, denn das Signal ist nicht stark genug, um den menschlichen Körper zu durchdringen.²⁶⁷ Auch werden die Signale durch Interferenzen gestört, d. h. andere elektromagnetische Felder können störend sein und dadurch Fehlmeldungen auftreten.²⁶⁸ Zu diesen elektrischen Feldern gehören bspw. auch Alltagsgeräte (wie Wasserkocher, Mikrowellen, Fernseher mit Fernbedienung), die ein Sendesignal beeinflussen können.²⁶⁹ Diese elektromagnetischen Felder waren vor zwanzig Jahren andere als heute. In unserem Zeitalter der Mobiltelefone und der Technisierung der Haushalte wird es immer schwerer, nichtanfällige Systeme herzustellen, da es weitaus mehr zu bedenken gilt. *Robert Lilly* hat schon 1990 festgestellt, dass bezogen auf die elektronische Überwachung etwa 235 Probleme bestehen und 46,8% davon mit dem technischen Equipment zusammenhängen.²⁷⁰ Es lässt sich ausmalen, um wie viele Problemkreise sich die elektronische Überwachung erweitert hat, blickt man auf 20 Jahre technischen Fortschritt zurück. Im Hinblick auf die telefonunabhängigen Systeme gibt es eine geringe Anzahl von Fehlermeldungen, was jedoch auch daran liegt, dass diese Systeme selten zum Einsatz kamen.²⁷¹

265 *Jolin/Rogers* 1990, S. 204.

266 *Hudy* 1999, S. 34; *Hofer/Meierhoefer* 1987, S. 39 m. w. N.

267 *Hofer/Meierhoefer* 1987, S. 39; *Jolin/Rogers* 1990, S. 204; *Schmidt* 1986, S. 58; vgl. auch *Hudy* 1999, S. 34.

268 *Hofer/Meierhoefer* 1987, S. 39; *Hudy* 1999, S. 34; *Jolin/Rogers* 1990, S. 204; *Schmidt* 1986, S. 58.

269 *Hudy* 1999, S. 34.

270 *Lilly* 1990, S. 232.

271 Vgl. *Vaughn* 1987, S. 156 ff.; *Haverkamp* 2002, S. 20.

2.4.4 Global Positioning Systeme (GPS)

Mit den Techniken, welche bisher beschrieben wurden, ist lediglich die Überwachung eines Straftäters an einem bestimmten Ort möglich. Das bedeutet, dass ein Straftäter nur in seiner Wohnung überwacht werden kann oder an einem anderen Ort, wo ein Empfänger angebracht ist. Eine dauerhafte Überwachung des Straftäters außerhalb dieser mit Empfängern ausgestatteten Orte ist nicht möglich. In England wurde zwar bereits in den 1990er Jahren diskutiert, wie man die elektronische Überwachung mithilfe von *GPS* umsetzen kann, jedoch reichten die technischen Möglichkeiten noch nicht aus.²⁷² Dies soll sich in Zukunft jedoch, auch in Deutschland, ändern.²⁷³

In Deutschland ist seit dem 01.01.2011 die elektronische Aufenthaltsüberwachung in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB im Rahmen der Führungsaufsicht vorgesehen. Diese elektronische Überwachung muss zwangsläufig eine mit *GPS*-Technik ausgestattete sein.²⁷⁴ Das *GPS* basiert auf einer Satellitenkonstellation, welche sich aus 24 Satelliten formt, die vom US-Verteidigungsministerium gestartet wurden und von diesem auch gesteuert und überwacht werden.²⁷⁵ Von diesen Satelliten müssen mindestens drei empfangsbereit und vier von jedem Ort der Erde aus immer „sichtbar“ sein.²⁷⁶ Das Signal wird auf zwei Frequenzen übermittelt, was der Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Angelegenheiten dient.²⁷⁷ Die Genauigkeit, mit der ein Objekt geortet werden kann, betrug im Jahre 2000, abhängig von der Konfiguration der Geräte und der Ausrichtung der Satelliten, acht Meter, mit einer Ungenauigkeit bis zu 35 Meter.²⁷⁸ Dabei ist es möglich, dass ein Signal teilweise mehrere Minuten nicht gesendet oder empfangen wird, was entweder an bestimmten Wetterlagen liegen kann oder an der Signalträchtigkeit z. B. aufgrund einer schwachen Batteriestärke in den Geräten oder einer unterbrochenen Energiezufuhr bei den Satelliten.²⁷⁹ Das *GPS* ermöglicht es, den Straftäter kontinuierlich zu überwachen, sei es in seiner Wohnung oder außerhalb dieser. Es können für jeden Straftäter bestimmte Zonen eingerichtet werden, die er betreten kann, und solche, von denen er sich

272 Rath 1993, S. 166.

273 Vgl. Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht, welches am 01.01.2011 in Kraft getreten ist, vgl. *Kapitel 3.4.2*.

274 Vgl. *Kapitel 2.5.2*.

275 Koshima/Hoschen 2000, S. 42.

276 Drake 2008, S. 2.

277 Koshima/Hoschen 2000, S. 45.

278 Koshima/Hoschen 2000, S. 45.

279 Koshima/Hoschen 2000, S. 45.

fernzuhalten hat.²⁸⁰ Diese aktive Form der *GPS*-Überwachung sendet dann sofort ein Signal an einen auf Abruf bereitstehenden Beamten, wenn der Straftäter eine „verbotene Zone“ betritt, sodass weitere Schritte eingeleitet werden können.²⁸¹ Die passive *GPS*-Überwachung unterscheidet sich von der aktiven *GPS*-Überwachung dadurch, dass der Straftäter zwar 24 Stunden lang überwacht wird, die gesammelten Informationen jedoch nur einmal täglich abgerufen werden.²⁸² Das *GPS* wird der Gattung der „*Second Generation Systems*“ zugeordnet.²⁸³ Grundsätzlich soll der Vorteil dieser verwendeten Technik darin liegen, die Überwachung zu straffen und die Stufe der öffentlichen Sicherheit zu erhöhen.²⁸⁴ Bis 1996 war eine *GPS*-Überwachung von Straftätern lediglich ein Konzept. Kein Land hatte die Möglichkeiten einer solchen Überwachung geschaffen. Erst als sich die private Wirtschaft an der Entwicklung für den amerikanischen Markt beteiligte, wurden die Pläne konkreter. 1997 waren es zwei Unternehmen, die eine *GPS*-Überwachung von Straftätern vorstellten. Zum einen *Advanced Business Sciences* aus Nebraska und zum anderen *Pro Tech Monitoring* aus Florida.²⁸⁵ Später versuchte sich auch *BI Inc.*, welche sich schon an der Entwicklung der Systeme der ersten Generation beteiligt hatte, in der Entwicklung einer Testversion.²⁸⁶

Für diese Systeme wurde extra ein Computer-Simulator hergestellt, der es ermöglichte, auf einer genauen Landkarte zu sehen, wo sich ein Straftäter aufhielt bzw. sich aufhalten durfte.²⁸⁷ Im Grunde war dieser Simulator eine Weiterentwicklung des Glühbirnen-Modells von *Schwitzgebel*,²⁸⁸ nur dass dieses Modell den Anforderungen des 20. Jahrhunderts auch wirklich gerecht werden musste. Dieser Simulator hatte erstmals zudem die Aufgabe, nicht nur die Straf-

280 *H.-J. Albrecht* 2010, S. 40; vgl. hierzu die neuen Regelungen im Rahmen der Führungsaufsicht, *Kapitel 2.5.2*.

281 *APPA* 2008, S. 3.

282 *H.-J. Albrecht* 2010, S. 40.

283 Es werden Systeme der „ersten“ bis zur „dritten Generation“ unterschieden, wobei die der ersten Generation lediglich eine Kontrolle der Anwesenheit eines Überwachten leisten, solche der zweiten Generation jeden Schritt eines Menschen nachvollziehen und solche der dritten Generation bei einem Regelverstoß auch diesen sofort, z. B. durch einen Elektroschock, sanktionieren sollen, vgl. *Haverkamp* 2002, S. 23; *Hudy* 1999, S. 35; *Nogala* 1996, S. 17.

284 *Hoshen/Drake* 2001, S. 1.

285 *Hoshen/Drake* 2001, S. 2.

286 *Hoshen/Drake* 2001, S. 2.

287 *Hoshen/Drake* 2001, S. 3.

288 Vgl. *Kapitel 2.4.1*.

täter, sondern auch – mit deren Zustimmung – Opfer und Mitarbeiter der Exekutivkräfte anzuzeigen.²⁸⁹

Was zweifellos auffällig ist, sind die Möglichkeiten der Auslösung von Fehlalarmen, die man nicht ausschließen kann.²⁹⁰ Der 1997 verwendete Simulator wurde von *Microsoft* hergestellt und funktionierte über das ganz normale *Windows*-System, wobei die Manipulations-Software und das Display von *Pepper White Street* hergestellt wurden.²⁹¹ Die Technik entwickelt sich bei den *GPS*-Systemen fortwährend weiter, wobei der Fokus der Forschung auf grundlegenden Verbesserungen in drei Bereichen liegt: die Arbeit an der Genauigkeit der Lokalisierungstechnik, die Energiestabilität durch die Forschung an hochwertigeren Batteriesystemen sowie die Verkleinerung der Geräte.²⁹² Bereits im Jahre 2000 waren der Wissenschaft die Probleme des „*GPS-Offender-Monitoring*“ bewusst, sodass *Hoshen* von *Lucent Technologies* und *Drake* vom *New Mexico Corrections Department* folgende Ziele zur Lösung der Probleme mit der *GPS*-Überwachung in fünf Thesen formulierten: „*Erstens, das System sollte in der Lage sein, die Position des Straftäters mit einer Genauigkeit von 50 Metern in 67% der Fälle eines gesendeten Signals und 150 Metern in 95% der Fälle zu bestimmen. Zweitens, das System sollte in der Lage sein, die Position eines Straftäters, der sich an einem Ort aufhält, welcher mit drahtloser Kommunikation erreicht werden kann, mit einer zuverlässigen Genauigkeit herzustellen. Drittens, die Übertragung der Position des Straftäters auf den Monitor muss in Echtzeit erfolgen. Viertens, der Sender am Körper des Straftäters soll jegliche Manipulation an diesem erkennen können und ein Signal an das Überwachungszentrum im Falle einer solchen senden. Fünftens, der Sender sollte erkennen, wenn er sich außerhalb der Kommunikationszone befindet, und dem*

289 *Hoshen/Drake* 2001, S. 3.

290 Es könnte z. B. dadurch ein Fehlalarm ausgelöst werden, dass der portable Sender bspw. im Auto oder in der Bahn vergessen wird und Opfer und Sender getrennt sind. Hier könnten sich somit, rein zufällig, ungewollte Zusammenkünfte von Sender und Straftäter ergeben, ohne dass der Straftäter die Möglichkeit gehabt hätte, etwas dagegen auszurichten. Selbst wenn er gar keine „verbotene Zone“ betritt, kann es demnach zur Alarmauslösung kommen. Doch nicht nur, wenn Opfer und Sender getrennt sind, sind Fehlalarme denkbar, sondern auch dann, wenn das Opfer zufällig in der Nähe des Täters in einer „erlaubten Zone“ ist. Dem Opfer kann grundsätzlich nicht untersagt werden, auch „verbotene Zonen“ zu betreten. Es wäre demzufolge immer eine Analyse des einzelnen Alarms zu erstellen, um Missverständnisse weitestgehend ausschließen zu können. Dies ist insbesondere auch im Zuge der neuen Regelung im Rahmen von § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB zu beachten, vgl. hierzu *Kapitel 4.3*.

291 *Hoshen/Drake* 2001, S. 3.

292 *Hoshen/Drake* 2001, S. 3.

*Straftäter dies auch durch ein Signal kenntlich machen, so dass dieser Gegenmaßnahmen durch Ortswechsel herbeiführen kann.*²⁹³

Es war jedoch so, dass es auf dem Feld der *GPS*-Überwachung schon vernünftig funktionierende Systeme gab, welche weniger anfällig und genauer waren. So wurde bereits 1998 das sogenannte „*Server-Assisted GPS*“ vorgestellt, mit welchem den Unzulänglichkeiten des normalen *GPS* begegnet werden sollte.²⁹⁴ Die Idee ist, einen stationären Server in dem jeweils überwachten Gebiet aufzustellen, der es den mobilen *GPS*-Empfangsgeräten besser ermöglichen soll, die teilweise schwachen Signale der Satelliten zu empfangen.²⁹⁵ Diese stationären Server sind mit einer Radio-Schnittstelle ausgestattet, sodass sie mit den mobilen *GPS*-Empfangsgeräten Kontakt aufnehmen können; die stationären Server verfügen wiederum über eine lange Antenne, welche immer einen freien Zugang zum Himmel hat und somit einen anhaltenden Kontakt zu den jeweils erreichbaren Satelliten aufbauen kann.²⁹⁶ Das Signal des Satelliten wird empfangen und mit den über die Schnittstelle empfangenen Signalen des mobilen *GPS*-Empfangsgerätes abgeglichen, wobei der stationäre Server die so erhaltenen Signale vergleicht und ein nicht verzerrtes geographisches Bild von dem Aufenthaltsort des Straftäters erstellen kann.²⁹⁷

Bei allen Bemühungen, eine Verbesserung der Technik herbeizuführen, bleibt ein Problem bestehen, welches bis heute nicht gelöst werden konnte. Sollte sich ein Straftäter in einen in sich geschlossenen Raum flüchten, den die von den Satelliten ausgestrahlten Signale nicht erreichen können, und ist auch kein stationärer Server für die Übermittlung des Signals in der Nähe, so ist eine Grauzone gegeben, in der der Straftäter nicht überwacht werden kann. Zwar könnte man meinen, dass dies grundsätzlich nicht so schwer wiegt, ist doch zumindest der Ort, von dem aus das Signal zum letzten Mal gesendet wurde, leicht auffindig zu machen, um von dort aus weitere Schritte der Suche einzuleiten. Auch bleibt – was relativ unwahrscheinlich wäre – eine Flucht durch Abwasser- oder Luftschächte nur so lange unentdeckt, bis der Straftäter ein neues Signal von einem anderen Ort aus sendet, denn es ist davon auszugehen, dass er sich nicht ewig in einem geschlossenen Gebäudekomplex aufhalten kann. Doch wird in diesem Zusammenhang nicht bedacht, dass sich der Täter in einem geschlossenen Gebäudekomplex den *GPS*-Empfänger einfach abnehmen kann, ohne dass ein Alarm von diesem ausgehen könnte. Eine Signalabgabe ist in diesem Komplex genauso wenig möglich wie ein Signalempfang von außerhalb. Zwar wird

293 *Hoshen/Drake* 2001, S. 5.

294 *Koshima/Hoshen* 2000, S. 45.

295 *Koshima/Hoshen* 2000, S. 45.

296 *Koshima/Hoshen* 2000, S. 45.

297 *Koshima/Hoshen* 2000, S. 46.

der Alarm bereits ausgelöst, sobald das Signal beim Betreten des Komplexes erlischt, jedoch sind dann ein Abnehmen des Senders und die Möglichkeit, außerhalb des Komplexes zur Flucht überzugehen, durchaus wahrscheinlich. Dies wiederum führt zu der Überlegung, wie sinnvoll eine Überwachung ist, die mit einem Handgriff und beinahe ohne Spuren in eine Flucht leiten kann und nur den Vorteil eines Anhaltspunktes mehr aufweist, nämlich den des letzten Aufenthaltsortes des Straftäters. Eine gut geplante Flucht bleibt immer möglich. Insofern stellt sich die Frage, wie sinnvoll eine zumindest in der Entwicklung und Anschaffung sehr kostenintensive Überwachung²⁹⁸ mit einem *GPS*-Utensil tatsächlich sein kann und wie effektiv dieses wirklich ist.

Der Vorteil einer *GPS*-Überwachung gegenüber den beschriebenen normalen *Aktiv- und Passivsystemen* ist zweifelsohne der, dass ein Straftäter nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist, sondern sich frei bewegen und mit einem minimalen Grad an Sicherheit eine Erprobung seines Verhaltens in Freiheit kontrolliert werden kann. Das *GPS* bietet den Vorteil, die Bevölkerung zumindest etwas besser vor einem eventuell noch gefährlichen Straftäter zu schützen. So schilderte *Koller*, Leiter der Führungsaufsichtsstelle Göttingen, einen Fall, in dem eine unter Führungsaufsicht gestellte Person sich über Tage hinweg in einem Maisfeld versteckte, eine zufällig am angrenzenden Weg angetroffene Person überfiel, sexuell missbrauchte und anschließend tötete. In dieser Situation wäre eine *GPS*-Überwachung eines Straftäters sinnvoll gewesen, würde man sich doch über den ungewöhnlichen Aufenthaltsort des Straftäters wundern und wenigstens nach einem Tag eine Kontrollperson in das besagte Gebiet entsenden, um nachzusehen, ob dem Straftäter eventuell etwas zugestoßen ist.

Die heutzutage in Betracht kommende Technik wäre das sog. *Hybrid-System*. Dieses System kombiniert das passive und aktive *GPS*-System, indem es lediglich drei- bis viermal am Tag die Daten abrufen, jedoch bei Nichtempfangen des Signals oder bei einer Manipulation am mobilen Empfänger genau wie ein Aktivsystem reagiert, das ununterbrochen versucht, eine Verbindung herzustellen und über ein Mobiltelefon unverzüglich eine Kontrollperson zu kontaktieren.²⁹⁹ Die jeweiligen Techniken unterscheiden sich nicht sonderlich von denen, die bereits im Jahre 1996 erforscht wurden. Lediglich technisch sind die heutigen Methoden ausgereifter als im Jahre 1996. Die Bedenken, die bezüglich der *GPS*-Überwachungstechnik geäußert werden, beziehen sich weniger auf die Technik als solche, sondern mehr auf den vernünftigen Einsatz dieser Technik. So ist nach der Aussage *Drakes* der Programmmanager derjenige, der hauptsächlich für den Erfolg oder Misserfolg eines Programms verantwortlich ist.³⁰⁰ Maßgeblich für den Erfolg eines Programms ist demnach der Überblick des Be-

298 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 22.

299 *APPA* 2008, S. 5.

300 *Drake* 2008, S. 3.

währungshelfers.³⁰¹ Auch sind die Kosten für ein solches Programm erheblich. Bei einem Programm, welches 500 Überwachte umfasst, muss mit Betriebskosten von vier Millionen Dollar (ca. sechs Millionen Euro) gerechnet werden.³⁰² Die Vorteile der *GPS*-Überwachung liegen klar in der Flexibilität,³⁰³ die das System im Hinblick auf eine eventuelle Entlastung der Bewährungshilfe bietet, sowie in der Reintegration³⁰⁴ von schwer zu integrierenden Personen, wie Sexualtätern, die mithilfe dieser Technik an ein straffreies Leben in Freiheit gewöhnt werden können. Ein weiterer Vorteil liegt in der Kontrolle, die diese neuartige Technik im Zuge der Überwachung bietet.

Die Nachteile bestehen ebenfalls in der neuen Technik als solcher, für die es, zumindest in Deutschland, noch kein ausgebildetes Personal gibt.³⁰⁵ Zwar wurde nun in Bad Vilbel die erste zentrale Überwachungsstation für Straftäter geschaffen,³⁰⁶ welche mit *GPS* im Rahmen der Führungsaufsicht zu überwachen sind, jedoch liegen keinerlei Erkenntnisse über die Ausbildung des Personals vor, das auf der einen Seite in Bad Vilbel selbst die Überwachung steuern und auf der anderen Seite Straftäter in einem ganz anderen Bundesland betreuen soll. Die Bewährungshilfe wird sich auf größere Änderungen und Fortbildungen einstellen müssen, sobald die ersten Bilanzen der neu geschaffenen Überwachungsstelle gezogen wurden.³⁰⁷ Mit dem Modellprojekt in Hessen³⁰⁸ und dem nun im Jahre 2011 angelaufenen Modellprojekt in Baden-Württemberg³⁰⁹ wurden in Deutschland zwar erste Erfahrungen mit einer elektronischen Überwachung gemacht, jedoch wurde die *GPS*-Technik noch nicht eingesetzt.³¹⁰ Dies bedeutet auch, dass man die technischen Probleme, welche entstehen können,

301 *Drake* 2008, S. 3.

302 *Drake* 2008, S. 4.

303 *APPA* 2008, S. 7.

304 *APPA* 2008, S. 7.

305 Vgl. *Kapitel 3.4.5*.

306 Vgl. hierzu *Kapitel 3.4.4*.

307 Die evaluative Begleitforschung erfolgt durch ein Projekt der Universität Tübingen unter der Leitung von *Jörg Kinzig*, in dessen Verlauf unter anderem die Anwendungspraxis und Bewertung der Weisungen der Führungsaufsicht durchgeführt werden, worunter auch die Evaluation des § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 12 StGB fällt; vgl. <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/fuehrungsaufsicht>, abgerufen am 27.07.2012.

308 Vgl. *Mayer* 2004.

309 Vgl. Justizministerium B-W 2010. <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153240/index.html>, abgerufen am 01.02.2011.

310 Dies teilte der Mitherausgeber der Zeitschrift *Bewährungshilfe*, *Peter Reckling*, in einem im Januar 2011 geführten Telefonat mit.

lediglich aus der Theorie, nicht aber aus der Praxis kennt. Auch ist das Argument der Entlastung des Bewährungshelfers in dem Sinne einzuschränken, als nicht geklärt werden kann, ob *GPS* nicht sogar eine zusätzliche Belastung darstellt. Wie schon erwähnt, müssten Schulungen des Personals stattfinden, was zunächst eine Mehrbelastung darstellte. Die neue Kontrollfunktion müsste auch gewissenhaft ausgeübt werden, was für den Bewährungshelfer gleichfalls ein höherer Aufwand wäre gegenüber einer Überwachung ohne *GPS*. Zudem ist die Zuverlässigkeit dieser Systeme noch nicht zu 100% gegeben, was eine weitere Fehlerquelle sein könnte.

Auch die neuen rechtlichen Probleme, die eine *GPS*-Totalüberwachung möglicherweise aufwirft, sind von deutschen Gerichten noch nicht entschieden worden, auch dies ist eine zusätzliche Herausforderung für den Einsatz.³¹¹ Eine höchstrichterliche Entscheidung³¹², die in Bezug auf eine *GPS*-gesteuerte Überwachung eines Straftäters gefallen ist, bezog sich auf einen Sachverhalt, der leider nur bedingt auf die Probleme eingehen kann, die bei einer Überwachung eines Menschen mit einer elektronischen Fußfessel entstehen, wenn auch davon ausgegangen wird, dass diese Entscheidung wegweisend in Hinblick auf die Zulässigkeit des Einsatzes von *GPS*-Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht sein wird.³¹³ In diesem Fall ging es um eine Individualrechtsbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Beschwerdeführer rügte unter anderem, dass die gegen ihn durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, insbesondere eine Observation unter Einsatz eines *GPS*-Peilsenders, sein Recht auf Achtung seines Privatlebens aus Art. 8 EMRK verletzt hätten.³¹⁴ Hintergrund dieser Beschwerde war, dass der Beschwerdeführer im Jahre 1993 vom Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen langzeitüberwacht wurde. Dies geschah unter anderem damit, dass an den PKW eines Mittäters des Beschwerdeführers im Jahre 1995 ein *GPS*-Peilsender angebracht wurde, mit dem der Beschwerdeführer und der Mittäter häufig gemeinsam fuhren.³¹⁵ Die Überwachungsmaßnahme stützte sich auf § 100c Abs. 1 u. 2 Nr. 1b StPO und war insofern im Rahmen einer repressiven Maßnahme vom Verfassungsschutz durchgeführt worden und nicht im Rahmen einer präventiven Maßnahme durch

311 Eine Entscheidung steht in dieser Frage noch aus, vgl. hierzu das anhängige Verfahren beim BVerfG, Az. 2 BvR 916/11; vgl. zu den rechtlichen Problemen *Kapitel 5.3*.

312 In Bezug auf die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB hat nun jedoch das OLG Rostock eine Entscheidung getroffen. OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, vgl. *Kapitel 3.2.3.1*.

313 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 2; vgl. hierzu *Dessecker* 2010. Er sieht die Entscheidung des EGMR v. 02.09.2010 in Bezug auf eine Zulässigkeit der GPS-Aufenthaltsüberwachung als wegweisend an.

314 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 2.

315 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 2.

die Polizei aufgrund einer gefahrenabwehrrechtlichen Grundlage. Der Beschwerdeführer wurde verdächtigt, an Straftaten beteiligt gewesen zu sein, die in Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung standen.

Die erstinstanzlichen Gerichte wiesen die Widersprüche des Beschwerdeführers im Strafverfahren ab.³¹⁶ Auch die Revision vor dem Bundesgerichtshof wurde durch das Urteil vom 24.01.2001 verworfen mit der Begründung, dass die Maßnahme verhältnismäßig sei.³¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde am 12.04.2005 zurück. Die Maßnahme stelle keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Privatleben dar, und auch der Kernbereich seines Privatlebens sei nicht angetastet worden. Insbesondere habe der Einsatz mehrerer Observierungsmaßnahmen zur selben Zeit nicht zu einer Totalüberwachung geführt, da er lediglich dann mit *GPS* überwacht wurde, wenn er sich in dem Fahrzeug des Mittäters befunden habe.³¹⁸ Am 24.09.2005 reichte der Beschwerdeführer dann Individualrechtsbeschwerde beim EGMR nach Art. 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein.³¹⁹ Der Gerichtshof stellte klar, dass der Begriff des Privatlebens weit gefasst und nicht erschöpfend geklärt und definiert werden kann.³²⁰ Art. 8 EMRK schützt u. a. das Recht auf Identität und persönliche Entwicklung sowie das Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt einzugehen und zu entwickeln, weshalb es auch einen im öffentlichen Kontext stehenden Bereich geben muss, welcher unter das Privatleben fallen kann.³²¹ Grundsätzlich ging der Gerichtshof davon aus, dass die Gefahr einer Verletzung des Rechts auf Privatleben bei einer *GPS*-Überwachung weniger gegeben sei als bei einer akustischen oder visuellen Überwachung, was ihn jedoch nicht davon abhielt, einen Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK zu bejahen.³²² Der Eingriff war jedoch durch das Gesetz in § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO vorgesehen i. S. v. Art. 8 Abs. 2 EMRK³²³ und war, auch wenn es zu einem tiefergehenden

316 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 2.

317 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 2. Insbesondere wurde hier auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem Verbot einer „Rundumüberwachung“ erläutert, vgl. hierzu BVerfGE 109, S. 279; BVerfGE 112, S. 319 ff., sowie BGH NJW 2009, S. 3458; *Meyer-Goßner* § 100c Rn. 2 m. w. N.

318 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 5; vgl. hierzu BVerfGE 109, S. 279; BVerfGE 112, S. 319 ff., sowie BGH 2009, NJW, S. 3458; *Meyer-Goßner* § 100c Rn. 2 m. w. N.

319 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 1.

320 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 8.

321 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 8.

322 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 10.

323 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 15.

Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers gekommen war, dadurch gerechtfertigt, dass nicht nur die Vorhersehbarkeit der Maßnahme gegeben war, sondern diese auch mit dem Rechtsstaatsprinzip im Einklang stand.³²⁴ Letztendlich kam der Gerichtshof zu der Überzeugung, dass die Durchführung der *GPS*-Überwachung des Beschwerdeführers unter Umständen, und so auch im vorliegenden Fall, im Hinblick auf die von der Bundesregierung rechtmäßig verfolgten Ziele verhältnismäßig und damit im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK zur Aufrechterhaltung der „nationalen und öffentlichen Sicherheit einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen ist.³²⁵

2.5 Der zeitliche Wandel der elektronischen Überwachung

2.5.1 Der elektronisch überwachte Hausarrest

Warum grundsätzlich von einem Wandel der elektronischen Überwachung gesprochen werden kann, liegt daran, dass die schon seit längerer Zeit angewandte Form des elektronisch überwachten Hausarrestes um die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Hilfe von *GPS* auch außerhalb des Hauses des Probanden erweitert wurde.³²⁶ Der elektronisch überwachte Hausarrest findet häufiger Anwendung als die elektronische Aufenthaltsüberwachung mit Hilfe von *GPS*.³²⁷ Bis auf die *Schwitzgebel'sche* Maschine, die ihrer Zeit in diesem Falle weit vorausseilte, setzen die einzelnen Regierungen auf den elektronisch überwachten Hausarrest, was auch mit den technischen Gegebenheiten zusammenhing. Die Qualität des Hausarrestes hat sich durch den technischen Fortschritt dahingehend verändert, als die Türen nicht mehr abgeschlossen sein müssen, um sicher zu gehen, dass der unter Hausarrest Gestellte sein Haus nicht verlässt. Auch muss kein Wachposten vor die Türen des Straftäters gestellt werden – diese Aufgabe übernimmt das elektronische Überwachungstool.

Wie man sich im Rahmen unterschiedlicher Begrifflichkeiten grundsätzlich entscheiden mag ist weniger von Belang als die Auseinandersetzung mit der Folge und der tatsächlichen Wirkung auf der Ebene der Anwendung für das zu beschreibende Institut. Dennoch wird in der Literatur, so z. B. bei *Lindenberg*, in berechtigter Weise auch darauf hingewiesen, dass der Begriff des Hausarrestes grundsätzlich dahingehend fehlinterpretiert werden kann, dass er mit dem Institut des Jugendarrestes oder der Ingewahrsamnahme in Bezug gesetzt und eine unzutreffende Verbindung zwischen diesen Instituten hergestellt werden könnte,

324 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 13.

325 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 17.

326 Vgl. *Haverkamp/Schwedler/Wößner* 2012, S. 10; *Brauneisen* 2011, S. 312 m. w. N.

327 Vgl. zumindest den Großteil der europäischen Staaten, vgl. *Kapitel 2.2*.

was auf den verwendeten Begriff zurückzuführen sei.³²⁸ Es ist jedoch in Deutschland gängig, den Begriff *Elektronisch überwachter Hausarrest* zu verwenden.³²⁹ Unter elektronisch überwachtem Hausarrest wird in Deutschland grundsätzlich eine für begrenzte Tageszeiten geltende Freiheitseinschränkung in den eigenen vier Wänden verstanden, bei der die Betroffenen in ihrem sozialen Umfeld belassen werden und insbesondere die tägliche Arbeit außer Haus weiterhin möglich ist; zugleich soll dadurch versucht werden, die staatlichen Ausgaben für einen externen Vollzug einzusparen.³³⁰ Bei dieser Form der Überwachung ist es dem Straftäter untersagt, seine eigenen vier Wände ohne Erlaubnis zu verlassen.³³¹ Die Erlaubnis kann selbstverständlich von der zuständigen Überwachungsinstanz erteilt werden, sollte der Überwachte einen entsprechenden Grund vorweisen können, bspw. einen Arztbesuch, Familienfeiern, Betriebsurlaub.³³² Auch ist der Überwachte nicht 24 Stunden an ein Ausgehverbot gebunden, sondern lediglich zu bestimmten Zeiten dazu verpflichtet, anwesend zu sein.³³³ Diese Zeiten richten sich nach den jeweiligen Arbeitszeiten, Freizeiten oder anderen Terminen des Überwachten.³³⁴ Diese Standards haben international auch alle Projekte im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes gemeinsam.³³⁵

Bei elektronisch überwachtem Hausarrest geht es darum, Ausgehverbote mithilfe elektronischer Utensilien zu überwachen. Die Zielrichtung des elektronisch überwachten Hausarrestes ist das Festsetzen des Individuums in einem nichtstaatlichen Haftraum über einen, wenn auch unterbrochenen, aber dennoch festgelegten und begrenzten Zeitraum.³³⁶ Dem elektronisch überwachten Hausarrest wohnt somit zumindest eine Freiheitsbeschränkung inne, die sich darin niederschlägt, dass die tatsächliche Bewegungsfreiheit auf einen bestimmten

328 *Lindenberg* 1992a, S. 118 ff.; vgl. auch *Haverkamp* 2002, S. 5 ff.

329 Vgl. bspw. *Kubink* 2001, S. 616; *Lindenberg* 1999b, S. 11; *Haverkamp* 2002, S. 6; *Kawamura/Reindl* 1999, S. 109. In den USA hingegen ist dies nicht unbedingt der Fall. Hier wird eine Vielzahl an Begrifflichkeiten angeboten, welche jedoch im Kern über die gleiche Behandlung sprechen, Vgl. *Lindenberg* 1992a, S. 118 ff. m. w. N.

330 *Walter* 1999, S. 287. Zu den vermeintlichen Kosteneinsparungen vgl. *Kapitel* 3.5.

331 Vgl. grundlegend zu den Begrifflichkeiten *Renzema* 1992, S. 41 f. m. w. N.

332 *Mayer* 2004, S. 123 f.

333 Vgl. *Mayer* 2004, S. 123, 124 m. w. N.

334 Vgl. *Mayer* 2004, S. 116 ff.

335 *H.-J. Albrecht* 2002, S. 87; *Redlich* 2004, S. 25 f.; *Lindenberg* 1999b, S. 12 f.; *Whitfield* 1999, S. 44 f. m. w. N.

336 Vgl. ähnlich *Hudy* 1999, S. 38; *Hofer/Meierhoefer* 1987, S. 5 f.

Ort begrenzt wird.³³⁷ Ob diese Beschränkung der Freiheit bereits eine tatsächliche Entziehung der Freiheit darstellt, wird noch zu diskutieren sein.³³⁸

2.5.2 Die elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung unterscheidet sich von elektronisch überwachtem Hausarrest insofern, als sie zunächst „jünger“ ist als der elektronisch überwachte Hausarrest, jedenfalls was den Einsatz dieses Institutes betrifft.³³⁹ So wurden z. B. in Deutschland im Jahre 2000 die ersten Versuche mit elektronisch überwachtem Hausarrest unternommen.³⁴⁰ Zwischen dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung im Jahre 2010,³⁴¹ der elektronische Aufenthaltsüberwachung vorsieht, und dem Pilotprojekt in Hessen, liegen über 10 Jahre. Dies ist, gemessen an der Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung, keine wirklich lange Zeitspanne. Werden aber der erste Kontakt *Schwitzgebels* mit einer Aufenthaltsüberwachung von Straftätern, die dann folgenden Jahre der Vergessenheit und das Wiederaufblühen im Jahre 2010 in die Berechnung einbezogen, so ist die Zeitspanne doch recht groß.

Eine Definition elektronischer Aufenthaltsüberwachung gibt es in diesem Sinne nicht, jedoch gibt der EGMR in seinem Urteil vom 02.09.2010 Anhaltspunkte dafür, was unter einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Zusammenhang mit *GPS* zu verstehen ist. Elektronische Aufenthaltsüberwachung ist die kontinuierliche sowie zeitlich nicht verzögerte Standortbestimmung³⁴² eines Menschen mithilfe von *GPS*-Empfängern, welche entweder am Körper des Überwachten angebracht sein können oder in, wie auch an einem von ihm genutzten und für eine Überwachung tauglichen Gegenstand befestigt sind und keine visuelle oder akustische Überwachung ermöglichen.³⁴³ Sie unterscheidet sich vom elektronisch überwachten Hausarrest insofern, als sie zwar ebenfalls den Bewegungsradius des Überwachten einschränken kann, dies jedoch nicht zwingend mit der Ausführung der Überwachung verbunden ist. Im Grunde wird bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine Freiheitsbeschränkung da-

337 Vgl. hierzu *Kapitel 3.2.2.*, sowie v. *Mangoldt/Klein/Starck/Gusy* 2010, Art. 104 Rn. 17.

338 Vgl. *Kapitel 3.2.2.*

339 Vgl. *Haverkamp/Schwedler/Wößner* 2012, S. 10; *Brauneisen* 2011, S. 312 m. w. N.

340 Vgl. *Redlich* 2004, S. 100; *Mayer* 2004; *Fünfsinn* 2009, S. 691 f.; *Schädler* 2003, S. 163 ff. m. w. N.

341 Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vom 30.06.2010.

342 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 3.

343 Ähnlich EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 3.

durch geschaffen, dass dem Überwachten durch das Überwachungsutensil gezeigt wird, dass er sich zwar frei bewegen kann, jedoch seine Bewegungen aufgezeichnet und somit nachvollziehbar von der Überwachungsinstanz kontrolliert werden können.³⁴⁴ Die Zielrichtung ist demnach anders als bei elektronisch überwachtem Hausarrest. Nicht das Festsetzen an einem bestimmten Ort ist das Ziel, sondern entweder soll das Betreten eines bestimmten Ortes vermieden werden oder eben der Aufenthaltsort nachvollziehbar sein.³⁴⁵ Dieser Unterschied ist deshalb von Belang, da es sich zwar bei beiden Formen der Überwachung, dem Hausarrest und der Aufenthaltsüberwachung, um freiheitseinschränkende Maßnahmen handelt, jedoch deren Qualität sich unterscheidet. Ob es sich jedoch um eine Freiheitsentziehung oder eine Freiheitsbeschränkung handelt und was gerade den angesprochenen Qualitätsunterschied der Maßnahmen ausmacht, bleibt zu klären.³⁴⁶

344 Vgl. hierzu *Kapitel 3.4.4.*

345 Vgl. hierzu *Kapitel 3.4.2.*

346 Vgl. hierzu *Kapitel 3.2.1.*

3. Kriminalpolitische Aspekte elektronischer Überwachung

3.1 Kriminalpolitik im Zeichen der Veränderung

Als Begründer einer modernen zweckgerichteten Kriminalpolitik ist *Franz v. Liszt*³⁴⁷ zu nennen, der zum Überwinder eines einseitig formal-juristischen Strafrechtsdenkens³⁴⁸ wurde. Dies dadurch, dass er nicht nur das Marburger Programm entwickelte,³⁴⁹ sondern durch seine Definition von Kriminalpolitik auch Maßstäbe in der Vergangenheit setzte, an denen nach Möglichkeit bis heute festgehalten wird.³⁵⁰ *V. Liszt* definierte den Leitgedanken seiner Kriminalpolitik als „den systematischen Inbegriff derjenigen Grundsätze, nach welchen der Staat den Kampf gegen das Verbrechen mittels Strafe und der ihr verwandten Einrichtungen (Erziehungs- und Besserungsanstalten, Arbeitshäuser u. s. w.) zu führen hat.“³⁵¹ Sein Wirken führte zu einem Paradigmenwechsel in der Kriminalpolitik und der Strafrechtspflege zugunsten des Vollzugsziels der Erziehung und damit einhergehend gegen Ende des 19. Jh. zu einer Tendenz der Zurückhaltung bei Freiheitsstrafen, die sich im Laufe des 19. Jh. als reguläre Sanktionsform entwickelt hatte.³⁵²

Die Kriminalpolitik ab 1930 war dadurch geprägt, dass sie ideologiedurchzogen und als „*Gegenreformation wider die Modernen*“³⁵³ das Strafrecht nicht mehr als einen Gemeinschaftswert ansah, der kausalen Gesetzmäßigkeiten folgte, sondern grundsätzlich dazu da war, „Volksfeinde“ auszugrenzen.³⁵⁴ Die

347 *Kubink* 2002, S. 46; *Schmidt* 1965, S. 363.

348 *Schmidt* 1965, S. 363.

349 Das Marburger Programm forderte die Verwerfung der Vergeltungsstrafe, wie sie an *Kant, Fichte, Hegel* oder *Herbart* anknüpfte, vgl. *v. Liszt* 1883, S. 2. Darin wurde die Ausrichtung des Strafrechts an den relativen Straftheorien gefordert, wie sie von *v. Jhering* vertreten wurden, der den Kerngedanken der relativen Straftheorien in seinem Werk „Zweck im Recht“ aus dem Jahre 1877 zugrunde legte, vgl. *v. Jhering* 1877. Das Marburger Programm hat laut *Schwind*, welcher sich auf die Antrittsvorlesung *Lissts* in Marburg im Jahre 1882 bezieht, die „spezialpräventive Ausrichtung des Strafrechts, also die Neuorientierung des Strafrechts an den Ideen der Besserung des straffällig gewordenen Menschen, der Abschreckung des Rechtsbrechers und der Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Straftäter“ zum Grundsatz, *Schwind* 2009, S. 102. *Liszt* gilt ebenfalls als Begründer des in Deutschland herrschenden zweispurigen Strafrechtssystems, welches zwischen Maßregeln und Strafen unterscheidet.

350 Vgl. hierzu *Naucke* 1982, S. 528.

351 *Kubink* 2002, S. 47; *v. Liszt* 1905, S. 291.

352 *Eisenberg* 2000, S. 468.

353 *Wolf* 1933, S. 24; *Kubink* 2002, S. 234.

354 *Kubink* 2002, S. 234; vgl. auch S. 737.

Kriminalpolitik nach der NS-Zeit bis in die 1980er Jahre des 20. Jahrhunderts kann als aufgeklärt bezeichnet werden, wobei deren Kernpunkt folgendermaßen beschrieben werden könnte: Die Kriminalpolitik sah sich, indem sie sich auf die im 17. und 18. Jahrhundert vorherrschende philosophische Bewegung der Aufklärung – im Wesentlichen in Deutschland, Frankreich und England – bezog, mit der Strafrechtswirklichkeit konfrontiert und begegnete dieser mit den Ansprüchen der Vernunft und der Menschenwürde.³⁵⁵ In der Blütezeit des Wohlfahrtsstaates³⁵⁶ wurde die soziale Benachteiligung als Ursache des Straffällig-Werdens erkannt und der Versuch unternommen, diese zu kompensieren, was dazu führte, dass die Resozialisierung in den Mittelpunkt strafrechtlicher Intervention rückte.³⁵⁷

Kennzeichnend für die Umsetzung der beiden Leitgedanken im v. *Liszt'schen* Programm, die Humanisierung wie auch die anzustrebende Effektivität, wurde der wirksame Einsatz von Sanktionen.³⁵⁸ Gerade in der Reformphase der 1960er und 1970er Jahre war der Gedanke von sozialer Humanität und der Effektivität des Strafrechts im Konzept des Behandlungsstrafrechts kaum voneinander zu trennen.³⁵⁹ In dieser kriminalpolitischen Phase, die in der großen Strafrechtsreform der Jahre 1969 bis 1975 mündete, war die Humanisierung der Kerngedanke und diente als Grundlage für das im Jahre 1976 geschaffene und resozialisierungsfreundliche Strafvollzugsgesetz.³⁶⁰ „Moderne Kriminalpolitik“ setzt seit v. *Liszt* auf Präventionsmaßnahmen³⁶¹ und eben diese Wirksamkeit von Sanktionen, wohingegen Kriminalitätsfurcht und Unsicherheit in der Bevölkerung heutzutage den wirksamen Einsatz von Sanktionen teilweise blockieren.³⁶²

Das kriminalpolitische Modell der Neuzeit wird von „*Furcht- und Sicherheitsdiskursen*“ beherrscht.³⁶³ Das Zusammenspiel von staatlicher Grundversorgung an Sicherheit, eigennütziger privater und kommerzieller Sicherheitsvorsorge und kommunalen Sicherheitsaktivitäten prägen das Bild der heutigen

355 *Kunz* 2002, S. 289.

356 Vgl. zur Definition des Wohlfahrtsstaates und zu seiner Entstehung, *Garland* 2008, S. 114.

357 *Kunz* 2005, S. 151.

358 *Kubink* 2002, S. 739.

359 *Kubink* 2002, S. 742. Zu einer ausführlichen Darstellung der Kriminalpolitik in der Nachkriegsphase, vgl. *Kubink* 2002, S. 324 ff.

360 Vgl. hierzu ausführlich *Kubink* 2002, S. 407.

361 *Schwind* 2009, S. 18; *Kubink* 2002, S. 739.

362 Vgl. *Kaiser* 2000, S. 153.

363 *Kubink* 2002, S. 746.

Kriminalpolitik.³⁶⁴ Diese Vielzahl an Einflüssen lässt die bestimmenden Einflüsse nicht exakt hervorheben, vielmehr handelt es sich um eine „*Gemengelage*“³⁶⁵ unterschiedlicher, sogar häufig gegenläufiger Trends, wobei Unklarheit darüber herrscht, welcher sich durchsetzt.³⁶⁶ Zwar gibt es in der heutigen Kriminalpolitik Konstanten, die auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basieren, jedoch ist eine Veränderung der Richtung umstritten und offen, wird auf der einen Seite doch für eine bürgernahe Kriminalprävention und Konfliktregulierung geworben und auf außerstrafrechtliche Lösungen gesetzt; auf der anderen Seite ist dagegen eine Entwicklung zu erkennen, die zu einer stärkeren Betonung von Sicherheitsinteressen der Gesellschaft tendiert über einen verschärften Zugriff des Strafrechts.³⁶⁷ Im Hinblick auf die elektronische Überwachung, wie sie in der neuen Diskussion des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB n. F. im Rahmen der Führungsaufsicht vorgesehen ist, spiegelt sich ein Trend wider, der in den letzten Jahren verstärkt in den Vordergrund der kriminalpolitischen Debatte gerückt ist, der Sicherheits- und Kontrollaspekt.³⁶⁸ Als „Paradigma unserer Zeit“ bezeichnen *Jehle* und *Kirchner* das umfassende Konzept der Kriminalprävention.³⁶⁹ Auch *Kaiser* vertritt die Auffassung, dass sich Kriminalprävention nicht nur auf einen Teilbereich bezieht, sondern übergreifend ein großes Spektrum an kriminalpolitischen Problemstellungen abdeckt, wenn er schreibt, dass Kriminalprävention „*nicht nur der minderschweren Kriminalität entgegenzuwirken, sondern darüber hinaus auch die Schwerekriminalität konzeptuell mit abzudecken vermag, einschließlich des Einsatzes entsprechender Ermittlungs- und Verfolgungstechniken sowie der Anordnung repressiver Sanktionen im Rahmen der tertiären Prävention*“.³⁷⁰

Das System der Kriminalprävention ermöglicht es, sich unterscheidende Ausprägungen des Systems der Kriminalstrafen zuzulassen, was jedoch noch einiger Mühe und Zeit bedarf, um eine Fortentwicklung zu erreichen.³⁷¹ In den Wirkungsbereich der Kriminalprävention fällt auch das dringliche Interesse an Alternativen zur Freiheitsstrafe und deren Ausbau,³⁷² wie bspw. der Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs, gemeinnütziger Arbeit, aber auch und besonders in

364 *Kunz* 2005, S. 153.

365 *Jehle/Kirchner* 2000, S. 158.

366 *Jehle/Kirchner* 2000, S. 158; *Kaiser* 2000a, S. 428.

367 *Jehle/Kirchner* 2000, S. 159.

368 Vgl. hierzu *Singelstein/Stolle* 2007, S. 106; sowie *Kapitel 2.1* m. w. N.

369 *Jehle/Kirchner* 2000, S. 159.

370 *Kaiser* 2000a, S. 442.

371 *Kaiser* 2000a, S. 434.

372 Vgl. *Kaiser* 2000a, S. 444.

heutiger Zeit unter dem Einfluss des Sicherheitsgedankens der elektronischen Überwachung.³⁷³ So stellte *Dünkel*³⁷⁴ fest, dass die neue Problemgruppe unter anderem aus Gefangenen bestehen wird, die kurze Ersatzfreiheitsstrafen oder lange Strafen zu verbüßen haben, was zu einer Überbelegung der Justizvollzugsanstalten führe, die abgebaut werden müsse.³⁷⁵ Ebenso geht *Streng* davon aus, dass eine auf jeder Ebene der Kriminalität stattfindende Entlastung des Vollzugs, sei sie leichter, mittlerer oder schwererer Natur, durchgeführt werden müsse, d. h. der Leitgedanke der Resozialisierung muss sich auch für diesen Täterkreis praktisch Geltung verschaffen und sich den im Einklang mit den Sicherheitsbedürfnissen stehenden ambulanten Sanktionsformen öffnen.³⁷⁶

Kriminalpolitik ist auch Bürgerpolitik, weshalb Kritik aus der Bevölkerung immer ernst genommen wird. So wird den teilweise unbegründeten Angstgefühlen verunsicherter Bürger mehr Aufmerksamkeit geschenkt als Kritik aus der Wissenschaft.³⁷⁷ Lässt man die Skepsis, die der elektronischen Überwachung teilweise zu Recht entgegengebracht wird,³⁷⁸ außen vor, wird deutlich, dass diese neue technische Errungenschaft den Kriminalpolitikern äußerst interessant erscheinen muss. Auf der einen Seite wird eine humane Form der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne die negativen Prisonisierungsfolgen und eine Überwachung von Straftätern nach der Verbüßung ihrer Haft im Rahmen der Führungsaufsicht ermöglicht, gleichzeitig wird das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bedient, kann man doch von der sog. „Fußfessel“ zumindest als „Freiheitsentzug light“³⁷⁹ sprechen, der es ermöglicht, den elektronisch Überwachten zu kontrollieren.³⁸⁰ Ein Trend in der Kriminalpolitik geht in eine Distanzierung gegenüber wohlfahrtsstaatlich-sozialpolitischen Strategien hin zugunsten einer Sicherung und Abschreckung auf der Grundlage objektiv-realer Kriminalitätslagen und der „subjektiven Kriminalität“.³⁸¹ Letztere sollte grundsätzlich eine untergeordnete

373 Vgl. *Kapitel 4.5*.

374 *Dünkel* 2000, S. 380, 386; *Jehle/Kirchner* 2000, S. 160.

375 *Jehle/Kirchner* 2000, S. 160.

376 *Streng* 2000, S. 208 ff.; *Jehle/Kirchner* 2000, S. 160.

377 Vgl. *Kreuzer* 2002, S. 373.

378 Vgl. *Dünkel* 2000, S. 401; *Streng* 2000, S. 212; *Jehle/Kirchner*, 2000a, S. 8.; *Jehle/Kirchner* 2000, S. 161; eher positiv gegenüber der elektronischen Überwachung: *Albrecht* 2002, S. 103; *Mayer* 2004, S. 352; *Feltes* 1990, S. 330; *Fünfsinn* 2009, S. 703.

379 *Dessecker* 2010.

380 Vgl. *Reuband* 1994, S. 215.

381 *Kaiser* 2000, S. 153. Unter „subjektiver Kriminalität“ wird das subjektive Empfinden eines Menschen in Bezug auf seine Kriminalitätsfurcht verstanden, welche losgelöst von konkreten evaluativen Ergebnissen lediglich auf eigenen Vermutungen und fremder Berichterstattung durch die Medien aufbaut, vgl. ähnlich *Reuband* 1994, S. 215, 216.

Rolle spielen, aber es hat sich eine Verschiebung zugunsten der „subjektiven Kriminalität“ vollzogen, was dazu führt, dass beide Perspektiven beinahe die gleiche Gewichtung erhalten. Die von der Kriminalpolitik fokussierte „subjektive Kriminalität“, die auch von den Massenmedien stark beeinflusst wird, lässt für die Zukunft erahnen, dass ein neues Instrument wie die elektronische Überwachung auch in Deutschland an Bedeutung gewinnen wird.³⁸² Diesem Trend sollte jedoch mit gebotener Skepsis begegnet werden. Zwar ist Deutschland im Vergleich mit anderen europäischen Staaten eher zurückhaltend mit der Erprobung elektronischer Überwachung,³⁸³ jedoch werden auch in Deutschland mit dem hessischen Modellprojekt aus dem Jahre 2000 und in dem jetzt angelaufenen Baden-Württembergischen Projekt seit Ende 2010 Erfahrungen gesammelt.³⁸⁴ In Europa gibt es kein geschlossenes Konzept bzw. keine konsistente Theorie rationaler Kriminalpolitik, allerdings gehören Begründungszwang, Transparenz, Beachtung der Grund- und Menschenrechte sowie Erfolgskontrolle in jedem europäischen Land zu den essenziellen Bestandteilen rationaler Kriminalpolitik.³⁸⁵ Dass ein Rückgriff auf europäische Erfahrungen in Deutschland nur begrenzt stattfinden kann, liegt zum einen an einem unterschiedlichen Einsatz der elektronischen Überwachung und der unterschiedlichen Sanktionssysteme, und zum anderen an eher spärlichen Erfahrungen, die nicht in jeder Form auf Deutschland übertragbar sind.³⁸⁶ Die Begründung wird aber auch mit vorhandener Skepsis zusammenhängen, wobei in jüngerer Zeit ein Umschwung hin zu einer Akzeptanz elektronischer Überwachung (in Deutschland allerdings nur bezogen auf die Führungsaufsichtsfälle) zu verzeichnen ist.³⁸⁷

3.2 Begriff und Verständnis elektronischer Überwachung

Der Begriff des elektronisch überwachten Hausarrestes wird in den USA hauptsächlich als „*Home Confinement*“ bezeichnet.³⁸⁸ Hingegen wird unter elektronischer Überwachung als solcher die Möglichkeit gefasst, jemanden im Rahmen

382 Vgl. hierzu *Kapitel 3.4*.

383 Vgl. hierzu die Ausführungen *Albrechts* auf der 7th Electronic Monitoring Conference in Evora, vgl. *Nellis/Rossell* 2011, S. 6. Anders z. B. die Niederlande, Schweden und England, wo die elektronische Überwachung bereits seit den 1990er Jahren erprobt wird, vgl. *Kapitel 2.3*.

384 Vgl. *Kapitel 4.2.1.2* und *Kapitel 4.2.4.1* zur Erläuterung dieser Projekte.

385 *Kaiser* 2000, S. 158.

386 Vgl. *Lindenberg* 1999b, S. 19 ff.

387 Vgl. auch *Kapitel 3.4.2*.

388 *Wittstamm* 1999, S. 19; *Renzema* 1992, S. 41.

eines „*Tracking-Programmes*“ zu überwachen.³⁸⁹ Dies wird in den USA als „*Tagging*“ bezeichnet.³⁹⁰ Die Bezeichnungen divergieren in den Ländern. Wird in England mit dem Begriff des „*Tagging*“ wiederum anders als in den USA der Hausarrest³⁹¹ bezeichnet, so sind in den Niederlanden mit „*elektronisch toezicht*“ (elektronische Aufsicht) mehrere Formen der elektronischen Überwachung gemeint.³⁹² Wie dies bereits im *Kapitel 2.5.1* dargestellt wurde, ist die Bezeichnung nicht so ausschlaggebend wie die Behandlung des Straftäters, die mit der Maßnahme verbunden wird.³⁹³

Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten für den Einsatz der elektronischen Überwachung, welche beispielsweise in den USA mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten verbunden werden.³⁹⁴ Darüber hinaus gibt es auch verschiedene Intensitätsstufen innerhalb der einzelnen Maßnahmen. Dennoch bauen viele auf dem gleichen Grundgerüst eines elektronisch überwachten Hausarrestes auf. So wird in den USA unter „*Home Confinement*“ nochmals zwischen folgenden Typen elektronischer Überwachung unterschieden³⁹⁵: Durch sogenannte „*Curfew Orders*“ wird dem Überwachten ein Ausgehverbot auferlegt, welches bspw. lediglich an den Wochenenden greift³⁹⁶, „*Home Detention*“ stimmt mit der üblicherweise angewandten Form des Hausarrestes grundsätzlich am ehesten überein, da der Überwachte zu bestimmten Zeiten sein Haus nicht verlassen darf, jedoch seiner Arbeit nachgehen und z. B. zu bestimmten Zeiten einkaufen gehen kann etc.³⁹⁷, und „*Home Incarceration*“ schließlich soll tatsächlich eine Gefängnisstrafe ersetzen, und der Überwachte darf nicht einkaufen oder seiner Arbeit nachgehen.³⁹⁸

Für Deutschland ist die Struktur hinsichtlich der elektronischen Überwachung etwas einfacher und übersichtlicher. Es gibt hier begrifflich grundsätzlich, und dies auch erst seit der Gesetzesänderung zum 01.01.2011³⁹⁹, nur eine

389 *APPA* 2008, S. 1.

390 *APPA* 2008, S. 1.

391 *Schlömer* 1998, S. 102.

392 *Haverkamp* 2002, S. 7.

393 Vgl. auch *Lindenberg* 1992a, S. 118 ff.

394 Vgl. *Wittstamm* 1998, S. 19

395 *Rackmill* 1994, S. 46; *Burns* 1998, S. 76; *Wittstamm* 1998, S. 19.

396 *Wittstamm* 1998, S. 19.

397 *Wittstamm* 1998, S. 19.

398 *Wittstamm* 1998, S. 19.

399 Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht, 30.06.2010. Dieses ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Unterscheidung: die zwischen elektronisch überwachtem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung, wobei von elektronisch überwachtem Hausarrest zumindest im StGB nicht gesprochen wird. Die elektronische Überwachung ist z. B. im Gesetz zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe des Landes Baden-Württemberg⁴⁰⁰ vorgesehen.⁴⁰¹ Obgleich in den Medien lediglich von der „elektronischen Fußfessel“ die Rede ist, welche jedoch nur das Überwachungsutensil zur Durchführung elektronischer Überwachung in Deutschland darstellt, wird darunter grundsätzlich eine der beiden Maßnahmen – Aufenthaltsüberwachung oder Hausarrest – verstanden.

Auf die Unterschiede zwischen elektronischem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung wurde bereits in *Kapitel 2.5.1* und *Kapitel 2.5.2* eingegangen. Diese Abgrenzung vorzunehmen ist deshalb von Belang, da es sich im Rahmen von Bewährungs- oder Strafvollzugsvarianten, seien sie *Front- oder Back-door-Modelle*, um Hausarrest handelt. Bei elektronischer Überwachung, die nun im Rahmen der Führungsaufsicht gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB n. F. angewendet werden soll, handelt es sich hingegen um eine elektronische Aufenthaltsüberwachung.⁴⁰² Dieser Unterschied macht es erforderlich, eben auf die Wirkung dieser angesprochenen Institute einzugehen, die diese auf den jeweils Überwachten haben.

3.2.1 Grundsätzliche Abgrenzung von Freiheitsbeschränkung zur Freiheitsentziehung im Rahmen elektronischer Überwachung

Bei der elektronischen Überwachung muss unabhängig von der Frage, in welchem Rahmen diese genutzt wird – ob im Zuge elektronisch überwachten Hausarrestes oder elektronischer Aufenthaltsüberwachung –, geklärt werden, was das verwendete Utensil auf den jeweiligen Probanden für eine Wirkung hat. Hierbei wird die grundsätzliche Frage berührt, ob dies bereits eine Form des Freiheitsentzuges darstellt. Wird in der Überwachung nicht eine nur freiheitsbeschränkende, sondern eben eine freiheitsentziehende Maßnahme gesehen, die weder im Falle der Bewährung noch im Falle von Führungsaufsicht vorgesehen ist, wird ein unterbrochener Freiheitsentzug durch einen „neuen Freiheitsentzug“ im Rahmen der elektronischen Überwachung ersetzt.⁴⁰³ Demnach bedarf es einer Klärung dieses Sachverhaltes.⁴⁰⁴

400 Gesetz zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTVollzG) vom 7. August 2009; vgl. *Ratzel/Wulf* 2010, S. 337.

401 Vgl. hierzu *Kapitel 4.2.4.1*.

402 Vgl. *Kapitel 4.3.1*.

403 Vgl. dazu i. d. S. *Dessecker* 2010.

404 Elektronisch überwachter Hausarrest wird umstritten als nicht freiheitsentziehende Maßnahme behandelt, demnach lediglich als freiheitsbeschränkend angesehen, vgl.

Der BGH führt in einem Beschluss vom 25.11.1997 aus, dass die Fußfessel, hier im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest verwendet, grundsätzlich keine haftgleiche Freiheitsentziehung, sondern lediglich eine Freiheitsbeschränkung darstellt.⁴⁰⁵ In diesem Fall ging es um einen in Italien verhängten Hausarrest nach Art. 284 Codice di Procedura Penale (CPP) i. d. F. vom 24.10.1988.⁴⁰⁶ Auch an anderer Stelle, in einem Urteil vom 12.05.2009, hat der BGH ausgeführt, dass die Überwachung des Aufenthalts eines Angeklagten mittels einer elektronischen Fußfessel keine haftgleiche Freiheitsentziehung darstellt, sondern vielmehr nur als Freiheitsbeschränkung anzusehen ist.⁴⁰⁷ Eine wie auch immer geartete Anrechnung auf eine verhängte Freiheitsstrafe wäre daher nicht erforderlich und auch nicht möglich, da es sich nicht um einen Freiheitsentzug gehandelt hätte, der angerechnet werden könnte.⁴⁰⁸ Allgemein nimmt die Rechtsprechung die Abgrenzung zwischen dem weiten Oberbegriff der Freiheitsbeschränkung und ihrem strengsten Unterfall der Freiheitsentziehung anhand der restriktiven Legaldefinition⁴⁰⁹ in § 2 Abs. 1 FEntzG vor.⁴¹⁰ Dies ist jedoch im Fall der Fußfessel nicht der richtige Weg. So handelt es sich bei der Wohnung des Angeklagten doch gerade nicht um einen Haftraum im amtlichen Sinne, wie § 2 Abs. 1 FEntzG dies vorsieht. Zudem kann eine Übernahme der Legaldefinition nicht grundsätzlich und verbindlich erfolgen, da in dieser Hinsicht die Kompetenz der Prägung eines Grundgesetzbegriffes durch eine nachrangige Norm dem Gesetzgeber nicht zur Verfügung steht.⁴¹¹ Der Gesetzgeber hat diesbezüglich gerade keine Regelungskompetenz, da die vorgesehenen Rechtsgarantien des Grundgesetzes in Art. 104 Abs. 2 GG auch für die Legislative verbindlich sind, hier demnach durch den Gesetzgeber keine Verän-

Morgenstern 2002, S. 154; *Kunz* 2008, S. 363; *Schneider* 2003, S. 167; *Wittstamm* 1999, S. 127; a.A. *Schlömer* 1998, S. 214; *Haverkamp* 2002, S. 187; *Hudy* 1999, S. 206.

405 BGHSt, Beschl. v. 25.11.1997, Az. 1 StR 465/97; NJW 1998, S. 767 f.

406 BGHSt, Beschl. v. 25.11.1997, Az. 1 StR 465/97; NJW 1998, S. 767 f.

407 BGHSt, Ur. v. 12.05.2009, Az. 718/08, Strafverteidiger 2009, S. 648; so auch *Heghmanns* 1999, S. 302 sowie BGH, NJW 1998, S. 767, *Fünfsinn* 2009, S. 697 m. w. N.

408 BGHSt, Ur. v. 12.05.2009, Az. 718/08, Strafverteidiger 2009, S. 648; so auch *Heghmanns* 1999, S. 302 sowie BGH, NJW 1998, S. 767, *Fünfsinn* 2009, S. 697 m. w. N.; vgl. kritisch hierzu *Morgenstern* 2002, S. 154.

409 Vgl. auch *Haverkamp* 2002, S. 186.

410 § 2 Abs. 1 FEntzG besagt: „Freiheitsentziehung ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt.“

411 BVerfGE 10, S. 323.; *Haverkamp* 2003, S. 187.

derung stattfinden kann.⁴¹² Daher kann eine höherrangige Norm wie Art. 104 Abs. 2 GG nicht durch eine niederrangige Vorschrift wie § 2 Abs. 1 FEntzG ausgelegt werden.⁴¹³ Eine klare Definition gibt es in dieser Hinsicht nicht. Ob es sich bei einer elektronischen Überwachung tatsächlich um eine Form einer Freiheitsstrafe oder lediglich um eine Form von Freiheitsentzug handelt, der nicht als Freiheitsstrafe angesehen werden kann und als bloße Freiheitsbeschränkung behandelt wird, ist in den Urteilen europäischer und innerstaatlicher Gerichte nicht geklärt worden. Es deuten jedoch Urteile darauf hin, dass eine Unterscheidung zwischen elektronisch überwachtem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung getroffen wird und zumindest der elektronisch überwachte Hausarrest als Form des Freiheitsentzuges i. S. v. Art. 5 EMRK angesehen werden könnte.⁴¹⁴ Maßgeblich hierfür ist die EMRK, die in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat, demnach unmittelbar anwendbar ist und auch vor den deutschen Gerichten geltend gemacht werden kann.⁴¹⁵ Das bedeutet, dass bei der Bestimmung der Reichweite von Grundrechten des Grundgesetzes die Rechtsprechung des EGMR zu beachten ist.⁴¹⁶ Es kommt demnach auch auf den Maßstab von Art. 5 Abs. 1 EMRK an. Fraglich ist zunächst, ob der Schutzbereich gem. Art. 5 Abs. 1 EMRK eröffnet ist. Dies ist er dann, wenn einem Menschen das Recht, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen, willkürlich entzogen wird.⁴¹⁷ Von einer Freiheitsentziehung abzugrenzen bleiben bloße, nicht von Art. 5 EMRK geschützte Regelungen der Bewegungsfreiheit.⁴¹⁸ Diese fallen jedoch, wenn sie Beschränkungen der

412 *Hantel* 1990, S. 869.

413 *Moritz* 1977, S. 796; *Hantel* 1990, S. 869.

414 Vgl. EGMR 1983, EuGRZ 10, S. 638. Es ist so, dass sowohl die Europäische Kommission, als auch der EGMR eine Freiheitsentziehung dann ablehnen, wenn es sich um eine Form des Arrestes handelt, in der der Proband sich nicht in einem abgeschlossenen Raum befindet, vgl. EGMR 1976, EuGRZ 3, S. 225. Unterschieden wird auf der einen Seite zwischen verschärftem Arrest (Aufenthalt außerhalb der Arbeitszeiten in unverschlossenem Raum, den der Proband nicht verlassen darf) und leichtem Arrest (Aufhalten nach der Arbeitszeit in einem unverschlossenen Raum mit Ausnahmen), vgl. auch *Redlich* 2004, S. 189, auf der anderen Seite zwischen verschlossenem und unverschlossenem Arrest. Die beschriebenen Formen des Arrestes wurden dann zu einer Freiheitsentziehung, sobald der Proband „eingesperrt“ wurde, demnach überwacht wurde, ob der Proband das Haus verlässt, vgl. EGMR 1976, EuGRZ 3, S. 225

415 Vgl. *Pieroth/Schlink* 2011 Rn. 56; *Meyer-Ladewig* 2011, Einl. Rn. 33.

416 *Meyer-Ladewig* 2011, Einl. Rn. 33; vgl. auch die neueste Rechtsprechung des BVerfG, Urt. v. 04.05.2011 zur Sicherungsverwahrung.

417 *Grabenwarter/Pabel* 2012, S. 190.

418 *Meyer-Ladewig* 2011, Art. 5 Rn. 7.

Bewegungsfreiheit darstellen, als sog. „Freiheitsbeschränkungen“ unter die Freizügigkeitsgarantie nach Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls.⁴¹⁹

Wo genau die Abgrenzung zwischen der freiheitsentziehenden und der freiheitsbeschränkenden Maßnahme liegt, bleibt wiederum offen.

In diesem Zusammenhang sind die Entscheidungen des EGMR im Fall *Amuur*⁴²⁰ sowie die Entscheidung im Fall *Guzzardi*⁴²¹ und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996⁴²² wegweisend.⁴²³ Im Fall des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 ging es zwar nicht um elektronische Überwachung, sondern um ein Flughafenverfahren eines Asylbewerbers. Jedoch ist die Argumentation für die Abgrenzung, wann eine Freiheitsentziehung und wann eine Freiheitsbeschränkung vorliegt, relativ deutlich. Festgestellt wurde in diesem Urteil, dass die Begrenzung des Aufenthalts von Asylsuchenden während des Verfahrens nach § 18a AsylVfG auf die für ihre Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten im Transitbereich eines Flughafens keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung i. S. v. Art. 2 S. 2 und Art. 104 Abs. 1 und 2 GG darstellt.⁴²⁴ Es wird argumentiert, dass das Grundrecht aus Art. 2 S. 2 GG im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen schütze, jedoch sein Gewährleistungsinhalt nicht von vornherein eine Befugnis umfasst, sich unbegrenzt überall aufhalten und überall hinbewegen zu dürfen.⁴²⁵ Eine Freiheitsbeschränkung liegt demnach nur vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort oder Raum aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich, tatsächlich sowie auch rechtlich, zugänglich ist.⁴²⁶ Für eine Freiheitsentziehung i. S. v. Art. 104 Abs. 2 GG muss die körperliche

419 Zusatzprotokoll vom 16.09.1963: Das Zusatzprotokoll untersagt zum einen die Freiheitsentziehung zur Vollstreckung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 1) und garantiert die innerstaatliche Freizügigkeit, indem es das Recht zum Verlassen jedes Landes (Art. 2. Abs. 2), zum Betreten des eigenen Landes (Art. 3. Abs. 2) und das Verbot der Ausweisung aus dem eigenen Lande (Art. 3. Abs. 1) statuiert; vgl. auch *Frowein/Peukert* 1996, Art. 5 Rn. 8; *Peters* 2003, S. 92.

420 EuGRZ 1996, S. 577; EGMR, Urt. v. 25.6.1996, *Amuur v. Frankreich*, EuGRZ 1996, S. 577.

421 EGMR, Urt. v. 6.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 633.

422 BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, EuGRZ 1996, S. 271 ff.

423 *Demko*, Zum Begriff der „Freiheitsentziehung“ des Art. 5 Abs. 1 EMRK im Fall *Amuur* gegen Frankreich (Anwendung auf sog. Transitzonen), in HRR-Strafrecht 2004, S. 171.

424 BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, EuGRZ 1996, S. 271.

425 BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, EuGRZ 1996, S. 280.

426 BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, EuGRZ 1996, S. 271; vgl. auch *Dürig* 2009, Art. 104 GG, Absch. II, Nr. 3.

Bewegungsfreiheit, tatsächlich oder rechtlich, durch staatliche Maßnahmen nach jeder Richtung aufgehoben sein.⁴²⁷

Die Bewegungsfreiheit ist zu einer bestimmten Zeit im Rahmen des Hausarrestes tatsächlich und rechtlich aufgehoben, nicht aber für die gesamte Zeit. Der Arrestant muss gegebenenfalls im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes zu seiner Arbeitsstelle oder kann seine Wohnung für sportliche Aktivitäten, Weiterbildungen u. Ä. durchaus verlassen. Eine Aufteilung des Hausarrestes in eine absolute und eine relative Wirkung der staatlichen Maßnahme, also eine Unterscheidung im Arrest selbst zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung ist jedoch nicht möglich. Man würde den Bereich des Hausarrestes in zwei Komplexe aufspalten, was wenig sachgerecht wäre, da der Arrestant zumindest die Fußfessel immer zu tragen hat und die faktische Wirkung des Arrestes hier gänzlich außer Acht gelassen würde, lebt er doch tatsächlich immer in der Situation, in der die staatliche Maßnahme ihm signalisiert, unfrei zu sein. Hiernach ist folglich ebenfalls nicht ersichtlich, worum es sich bei elektronischer Überwachung handelt.

*Peukert*⁴²⁸ deutet in seinem Kommentar zur EMRK an, dass eine verbindliche Begriffsbestimmung für Freiheitsentziehung nicht bestehe, jedoch grundsätzlich alle Maßnahmen der öffentlichen Gewalt darunter fallen, durch die jemand gegen oder ohne seinen Willen⁴²⁹ an einem bestimmten, begrenzten Ort für gewisse Dauer festgehalten wird.⁴³⁰ Er sieht den Unterschied zwischen Freiheitsentziehung und bloßer Freiheitsbeschränkung allein im Ausmaß und in der Intensität, nicht aber in der Natur oder dem Wesen einer hoheitlichen Maßnahme.⁴³¹ Nun beruht natürlich das Tragen eines Utensils der Überwachung – in Deutschland – auf einem freiwilligen Entschluss des Probanden.⁴³² Dass dieser, nur bezogen auf den elektronisch überwachten Hausarrest, faktisch die Wahl zwischen zwei belastenden Maßnahmen hat, auf der einen Seite Strafvollzug, auf der anderen Seite die Fußfessel, kann zunächst jedoch nicht über die Freiwilligkeit hinwegtäuschen. Bezüglich dieses Merkmals besteht noch weit-

427 BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, EuGRZ 1996, S. 280.

428 *Frowein/Peukert* 2009, Art. 5 Rn. 10.

429 EGMR, *Storck./Deutschland*, Urt. v. 16.6.2005 in EuGRZ 2008, S. 582 ff. Die Beschwerdeführerin hatte sich freiwillig in eine psychiatrische Klinik begeben. Während ihres Aufenthalts wurde dann jedoch dort ohne ihr Wissen ihre Unterbringung angeordnet.

430 Vgl. *Frowein/Peukert* 1996, Art. 5 Rn. 12.

431 *Frowein/Peukert* 1996, Art. 5 Rn. 12.

432 Die Einwilligung ist ein ausschlaggebendes Kriterium bei der Abgrenzung der Freiheitsentziehung von der bloßen Freiheitsbeschränkung. Eine Freiheitsentziehung soll bereits dann ausscheiden, wenn der Proband eingewilligt hat; vgl. EGMR, Urt. v. 16.06.2005, NJW-RR 2006, S. 308; *Mayer-Ladewig* 2011, Art. 5 Rn. 6.

gehend Diskussionsbedarf. So ist das Kriterium der Freiwilligkeit unter anderem in einem Urteil des EGMR diskutiert worden.⁴³³ Hierauf wird jedoch später im Rahmen der konkreten Maßnahme noch ausführlicher eingegangen.⁴³⁴ Nach *Peukert* wäre die elektronische Überwachung ebenfalls nicht genau einzuordnen, da Ausmaß und Intensität doch nicht wirklich bestimmt werden. Die Grenzen sind hier fließend und doch muss eine reale Unterscheidung getroffen werden können. Zum elektronischen Hausarrest hat sich der EGMR noch nicht explizit geäußert, aber in seinen Entscheidungsgründen im Fall *Amuur*⁴³⁵ grundsätzlich Stellung dazu genommen, inwiefern eine Freiheitsentziehung vorliegt. Um zu bestimmen, ob jemandem im Sinne des Art. 5 EMRK die Freiheit entzogen wurde, muss man von der konkreten Situation ausgehen und diese begutachten, wobei in diesem Zusammenhang Kriterien wie z. B. Art, Dauer, Auswirkungen und die Art der Durchführung der betreffenden Maßnahme berücksichtigt werden müssen.⁴³⁶ Der Unterschied zwischen Entziehung und Beschränkung der Freiheit ist lediglich eine Frage des Grades oder der Intensität und nicht eine der Natur, der Sache oder der Substanz.⁴³⁷

Im Fall *Amuur* wurde eine Freiheitsentziehung verneint,⁴³⁸ im Fall *Guzzardi* diese jedoch bejaht, was für die elektronische Überwachung insofern von Relevanz ist, als es sich in beiden Fällen um ähnliche Formen einer Freiheitseinschränkung handelte, die sich jedoch in Bezug auf die jeweiligen Kriterien unterschieden. Im Falle *Guzzardi* war die Kommission⁴³⁹ der Ansicht, dass es

433 Vgl. EGMR, *Storck v. Deutschland*, UrT. v. 16.06.2005 in EuGRZ 2008, S. 582 ff.; vgl. hierzu auch *Mayer-Ladewig* 2011, Art. 5 Rn. 6.

434 Vgl. *Kapitel 3.2.2.* und *Kapitel 3.2.3.*

435 EuGRZ 1996, S. 577; EGMR, UrT. v. 25.6.1996, *Amuur v. Frankreich*, EuGRZ 1996, S. 584.

436 EuGRZ 1996, S. 577; EGMR, UrT. v. 25.6.1996, *Amuur v. Frankreich*, EuGRZ 1996, S. 585.

437 Vgl. EuGRZ 1996, S. 577; EGMR, UrT. v. 25.06.1996, *Amuur v. Frankreich*, EuGRZ 1996, S. 585; EGMR UrT. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 638; *Grabenwater* 2009, S. 165 Rn. 5.

438 Vgl. EuGRZ 1996, S. 577; EGMR, UrT. v. 25.06.1996, *Amuur v. Frankreich*, EuGRZ 1996, S. 577.

439 „Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention bestand über 40 Jahre lang, bis zum Jahr 1998, aus drei Organen, nämlich aus der Menschenrechtskommission (EKMR), dem Gerichtshof (EGMR) und dem Ministerkomitee des Europarates. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hatte bis zum Inkrafttreten des 11. Protokolls zur EMRK in einem ersten Verfahrensgang die Zulässigkeit einer Beschwerde zu prüfen. Wurde der Fall nicht von der Kommission für unzulässig erklärt, so fertigte diese einen Bericht an über die Frage, ob eine Konventionsverletzung stattgefunden hat. Sodann konnte der Gerichtshof angerufen werden. Wenn dies nicht innerhalb von drei Monaten geschehen ist, entschied das Ministerkomitee darüber, ob

sich um eine echte Form der Freiheitsentziehung handelte.⁴⁴⁰ Der Beschwerdeführer war italienischer Staatsbürger, welchem die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und Entführung vorgeworfen wurden und der letztendlich vom Appellationsgerichtshof Mailand im Dezember 1979 zu 18 Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe verurteilt wurde.⁴⁴¹ Warum es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu einer Auseinandersetzung der Kommission kam bezogen auf die Kriterien für eine Freiheitsbeschränkung bzw. eine Freiheitsentziehung, lag daran, dass *Guzzardi* am 08.02.1973 in Untersuchungshaft genommen wurde, sich das Verfahren jedoch hinzog und *Guzzardi* nach der italienischen Strafprozessordnung nicht länger in Untersuchungshaft gehalten werden konnte. Daraufhin wurde er vom Landgericht Mailand einer Maßnahme „*besonderer Überwachung*“ unterworfen. Er wurde für die Dauer von drei Jahren auf die Insel Asinara vor der Küste Sardinien verbannt. Mit dieser Maßnahme waren erhebliche Einschränkungen verbunden; insbesondere durfte der Betroffene den ihm zugewiesenen Verbannungsort nicht ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Überwachungsbehörde verlassen. Die Kommission hat hier eine Freiheitsentziehung i. S. d. Art. 5 Abs. 1 EMRK angenommen, da sie der Ansicht war, für die Annahme einer Freiheitsentziehung sei das außerordentlich kleine Gebiet, auf das der Aufenthalt beschränkt gewesen ist, die ununterbrochene Überwachung, die fast vollständige Unmöglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen, sowie die Dauer der Verbannung ausschlaggebend – und dies könne nicht mehr als bloße Freiheitsbeschränkung angesehen werden.⁴⁴²

Anders hingegen sah dies die Regierung Italiens, die die Verbannung nicht als gleichwertige Situation in Bezug auf Strafgefangene ansah, da doch grundlegende Unterschiede bestünden. Das entscheidende Merkmal eines freien Menschen liege weniger in der Ausdehnung des ihm zur Verfügung stehenden Raumes als in der Art, ihn zu nutzen.⁴⁴³ Der Betroffene konnte zwischen 7.00 bis 22.00 Uhr nach freiem Belieben das Haus verlassen, hatte Frau und Kind in insgesamt 14 Monaten der 16-monatigen Verbannung bei sich, konnte soziale Kontakte zu den Inselbewohnern aufbauen, genoss die Rechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und die Intimsphäre seiner Familie, die die Konvention ausschließlich freien Menschen gewähre. Weiterhin habe er die Möglichkeit gehabt zu telefonieren, wenn auch mit Angabe der Namen und Telefonnummern derer, die er kontaktieren wollte. Zudem hatte er unkontrollierten Briefverkehr.

eine Verletzung stattgefunden hat. Damit war grundsätzlich ein politisches Organ mit einer rechtlichen Würdigung befasst, was systemwidrig war“, vgl. Grabenwarter 2009, S. 36.

440 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 633.

441 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 633.

442 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 637.

443 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 638.

Er genoss daher eine sehr viel bessere Behandlung als ein Strafgefangener.⁴⁴⁴ Dass letztendlich mehr als 16 Monate vor seiner Verlegung auf das Festland⁴⁴⁵ verstrichen sind, habe für sich allein keinerlei Bedeutung.

Die Argumentation der Regierung verdeutlicht, dass zwischen der Behandlung des Beschwerdeführers auf Asinara und einem klassischen Freiheitsentzug im Gefängnis oder gegenüber Militärpersonen im scharfen Arrest durchaus Unterschiede bestehen.⁴⁴⁶ Ohne Zweifel erlaubt es keine der genannten Tatsachen für sich allein genommen, von einem Freiheitsentzug zu sprechen, jedoch werfen sie als Ganzes das schwerwiegende Problem der Subsumtion unter Art. 5 EMRK auf, da die gerügte Behandlung in einzelnen Aspekten an die Internierung in einem „offenen Gefängnis“ erinnert.⁴⁴⁷ Aus diesem Grund kommt auch die Kommission nach erfolgter Abwägung zu dem Ergebnis, dass es sich im Falle *Guzzardi* um einen Freiheitsentzug handelte.⁴⁴⁸ Der Gerichtshof gelangte in seiner Entscheidung zu demselben Ergebnis.⁴⁴⁹ Grundsätzlich kann man demnach zunächst festhalten, dass die Gerichte ein ausgeprägtes Gespür für die Unterscheidung zwischen Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung haben und ihnen die Tragweite ihrer Entscheidungen im Detail bewusst ist. Es bleibt zu klären, wie sich dieser Sachverhalt auf elektronisch überwachten Hausarrest einerseits und die elektronische Aufenthaltsüberwachung andererseits auswirkt.

3.2.2 *Freiheitsentzug oder Freiheitsbeschränkung im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest*

Die Definition für elektronisch überwachten Hausarrest fand bereits mehrmals Erwähnung.⁴⁵⁰ Fraglich ist, ob mit dieser Form der Freiheitseinschränkung in Verbindung mit elektronischer Überwachung ein Freiheitsentzug einhergeht oder es sich lediglich um eine Form der Freiheitsbeschränkung handelt.⁴⁵¹ Ferner ist unklar, ob die jeweils von den Ländern vorgesehene Einwilligung des

444 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 638.

445 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 633. Der Beschwerdeführer beantragte bereits am 14.11.1975 seine Verlegung auf das Festland.

446 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 638.

447 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 639.

448 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 639.

449 EGMR, Urt. v. 06.11.1980, *Guzzardi v. Italien*, EuGRZ 1983, S. 639.

450 Vgl. Kapitel 2.4.1.

451 Elektronisch überwachter Hausarrest wird umstritten als nicht freiheitsentziehende Maßnahme behandelt, demnach lediglich als freiheitsbeschränkend angesehen, vgl. *Morgenstern* 2002, S. 154; *Kunz* 2008, S. 363; *Schneider* 2003, S. 167; *Wittstamm* 1999, S. 127; a.A. *Schlömer* 1998, S. 214; *Haverkamp* 2002, S. 187; *Hudy* 1999, S. 206.

Probanden beim elektronisch überwachten Hausarrest zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich des freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Charakters der Maßnahme führt.⁴⁵²

Zunächst ist kurz darzulegen, dass sich das Recht auf Freiheit der Person i. S. v. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG und die Freiheitsbeschränkung wie sie in Art. 104 Abs. 1 GG genannt ist, sachlich decken, da beide Ausdrücke jede Beeinträchtigung der körperlichen Bewegungsfreiheit ohne Rücksicht auf die Art und den Intensitätsgrad erfassen.⁴⁵³ Die Freiheit der Person in Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG meint die körperliche Bewegungsfreiheit. Jeder Eingriff in die Bewegungsfreiheit, der durch unmittelbaren Zwang gekennzeichnet ist, stellt deren Beschränkung dar, was jedoch nicht automatisch einer Freiheitsentziehung i. S. v. Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG gleichkommen muss.⁴⁵⁴ Freiheitsentziehung stellt ein „Mehr“ zur Freiheitsbeschränkung dar, was beinhaltet, dass jeder Freiheitsentziehung zwangsläufig eine Freiheitsbeschränkung innewohnt.⁴⁵⁵ Umgekehrt bedeutet dies, dass nicht jede Freiheitsbeschränkung gleichzeitig eine Freiheitsentziehung einschließt.⁴⁵⁶

Eine Freiheitsentziehung erfordert, dass der Betroffene in einem eng umgrenzten Raum festgehalten wird, da ihm die körperlich-räumliche Bewegungsfreiheit entzogen sein muss.⁴⁵⁷ Von einem eng umgrenzten Raum kann gesprochen werden, wenn es sich um einen Raum eines Gebäudes, einen Gebäudeteil, ein Gebäude oder einen ganzen Gebäudekomplex bzw. um ein Lager handelt.⁴⁵⁸ Dieser Raum muss abschließbar sein.⁴⁵⁹ All diese Kriterien sind bei der Wohnung eines Probanden gegeben. Es handelt sich, am Beispiel einer Wohnung um einen Raum eines Gebäudes, oder, wenn man so will, um einen Gebäudeteil. Dass es sich bei einer Wohnung zumindest um einen Gebäudeteil handelt, ergibt sich schon daraus, dass man an Wohnungen, als Teil eines Gebäudes, Eigentum erwerben kann,⁴⁶⁰ was grundsätzlich ausgeschlossen wäre, wenn die Wohnung nicht von dem Gebäude abgetrennt betrachtet werden könnte. Auch ist eine Wohnung grundsätzlich abschließbar, zumindest kann dies erreicht werden, was

452 Vgl. EGMR, *Storck/Deutschland*, Urt. v. 16.06.2005 in EuGRZ 2008, S. 582 ff.; vgl. hierzu auch *Mayer-Ladewig* 2011, Art. 5 Rn. 6.

453 MD-Dürig 2012, Art. 104 Rn. 5.

454 V. Münch/Kunig/Kunig 2012, Art. 104 Rn. 6.

455 V. Mangoldt/Klein/Starck/Gusy 2010, Art. 104 Rn. 17.

456 Gusy 1992, S. 458.

457 MD-Dürig 2012, Art. 104 Rn. 5.

458 MD-Dürig 2012, Art. 104 Rn. 5.

459 Saage 1956, S. 282.

460 Vgl. Baur/Stürner 2009, S. 376 ff.

ausreicht. Folglich handelt es sich bei einer Wohnung zunächst um einen eng begrenzten Raum im Sinne des Begriffs der Freiheitsentziehung gem. Art. 104 Abs. 2 GG. Dem Verurteilten wird bei jeder Form elektronisch überwachten Hausarrestes auferlegt, die Wohnung nicht oder nur zu bestimmten Zeiten zu verlassen. Dies in Verbindung mit der elektronischen Fußfessel, die man als eine Art „Schloss der Tür“ ansehen müsste und könnte,⁴⁶¹ würde grundsätzlich den Anforderungen der Tatbestandsvoraussetzungen der Freiheitsentziehung aus Art. 104 Abs. 2 GG genügen.

Es ist jedoch für eine Freiheitsentziehung erforderlich, dass die Freiheit gegen oder ohne den Willen des Betroffenen entzogen wird.⁴⁶² Diese Voraussetzung stellt das Hauptproblem für die Abgrenzung von bloßer Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung dar,⁴⁶³ da bei der Zustimmung der unterzubringenden Person grundsätzlich eine Einwilligung vorliegt und der Wille des Unterzubringenden sowie das Ziel der staatlichen Einweisung sich decken, wodurch die Einweisung ihren Zwangscharakter verliert, nämlich die Beeinträchtigung der Freiheit der Person.⁴⁶⁴ Stimmt der Unterzubringende einer Maßnahme zu, liegt bereits begrifflich keine Freiheitsentziehung vor, wobei ein bloßes Dulden oder lediglich ein Nicht-Wahrnehmen nicht ausreicht, um eine Freiheitsentziehung zu verneinen.⁴⁶⁵ Gegen den Willen des Betroffenen ist die Freiheitsentziehung, wenn dieser sich ausdrücklich oder konkludent gegen eine solche ausspricht oder jene ohne die Zustimmung des Betroffenen vollzogen wird.⁴⁶⁶

Im Falle des elektronisch überwachten Hausarrestes ist in Deutschland die Zustimmung des Betroffenen ein erforderliches Kriterium.⁴⁶⁷ Er muss im Vorfeld seine Einwilligung in das Tragen der elektronischen Fußfessel und den damit verbundenen elektronisch überwachten Hausarrest geben. Dies könnte ein Anlass sein, den elektronisch überwachten Hausarrest bereits schon deshalb nicht als Freiheitsentzug zu betrachten, da im Falle einer Einwilligung bezüglich der Maßnahme ein Kriterium, welches eine zwingende Voraussetzung für die

461 V. Mangoldt/Klein/Starck/Gusy 2010, Art. 104 Rn 21; tatsächlich kann durch die Fußfessel jedoch kein physischer Druck vor einem Entweichen des Probanden aufgebaut werden. Dieser bleibt rein psychischer Natur; vgl. auch *Kapitel 4.4.1.*

462 MD-Dürig 2012, Art. 104 Rn. 5.

463 So auch in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 EMRK; vgl. EGMR, *Storck v. Deutschland*, Urt. v. 16.06.2005 in EuGRZ 2008, S. 582 ff.; vgl. hierzu auch *Mayer-Ladewig* 2011, Art. 5 Rn. 6.

464 MD-Dürig 2012, Art. 104 Rn. 5.

465 BK-Rüping 2011, Art. 104, S. 31.

466 MD-Dürig 2012, Art. 104 Rn. 5.

467 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 532; *Schädler* 2003, S. 164.

Freiheitsentziehung zu sein scheint, entfielen. Der Freiwilligkeit des Verurteilten, in die Maßnahme elektronisch überwachten Hausarrestes einzuwilligen, soll auch nicht entgegenstehen, dass er sich in einer schwierigen Entscheidungssituation befindet. Die Schwierigkeit basiert darauf, dass der Verurteilte, sollte er sich gegen den elektronischen Hausarrest entscheiden, keine Möglichkeit hat, dem Strafvollzug zu entgehen. Diese Situation wird von der Rechtsprechung jedoch nicht als ausschlaggebend bewertet. So stellte das *LG Frankfurt a. M.* mit Beschluss vom 06.12.2000, basierend auf der Untersuchung *Schlömers*, fest, dass nicht jede aufgrund einer unfreien Situation getroffene Entscheidung der Freiwilligkeit der Einwilligung des Verurteilten entgegenstehe und automatisch auch aufgrund nicht-autonomer Motive getroffen worden sei. Vielmehr sei eine Beeinträchtigung des Willens erst bei Zwang, Täuschung, Drohung oder Erschleichung anzunehmen, was in der beschriebenen Situation nicht vorliege.⁴⁶⁸

Schlömer sieht in dem Umstand des Verurteilten, sich zwischen Strafvollzug einerseits und Hausarrest andererseits entscheiden zu müssen, keine „*Entscheidung mit negativer Folge*“,⁴⁶⁹ die über das Vorhersehbare hinaus Einfluss auf die freie Willensbildung hat.⁴⁷⁰ Zu Recht wird davon ausgegangen, dass für eine Beeinträchtigung einer autonomen Willensbildung Zwang, Täuschung, Drohung oder Erschleichung mögliche Ursachen sein können.⁴⁷¹ Aber auch wenn *Schlömer* die Voraussetzung der Freiwilligkeit (ohne oder gegen den Willen des Betroffenen) im Rahmen von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. Art. 104 GG für die Begrifflichkeit der Freiheitsentziehung nicht für notwendig hält,⁴⁷² kommt er zu dem Ergebnis, dass der elektronische Hausarrest eine Freiheitsentziehung darstellt.⁴⁷³ Er schließt zunächst die Kriterien aus, die im Falle einer Anordnung von elektronisch überwachtem Hausarrest für die Beeinträchtigung der freien Willensbildung nicht in Betracht kommen: Täuschung, Drohung oder Erschleichung sind für ihn nicht ersichtlich.⁴⁷⁴ Im Verfahren liegen diese Faktoren nicht vor. Zweifel bestehen hingegen gegenüber dem Zwang dahingehend, ob im Rahmen einer Entscheidung des Verurteilten Zwang auf diesen ausgeübt wird, was eine freie Willensbildung und demnach eine freie Ent-

468 *LG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 06.12.2000, NJW 2001, S. 697; *Schlömer* 1998, S. 203.

469 *Schlömer* 1998, S. 204.

470 *Schlömer* 1998, S. 204.

471 *Stern/Sachs* 1994 III/2, S. 914.

472 Vgl. *Schlömer* 1998, S. 208-217; a. A. MD-Dürig 2012, Art. 104 Rn 5; BK-Rüping 2011, S. 31; *Sachs/Degenhart* 2002, S. 2059.

473 *Schlömer* 1998, S. 214; *Haverkamp* 2002, S. 187; *Hudy* 1999, S. 206; a. A. *Morgenstern* 2002, S. 154; *Schneider* 2003, S. 167; *Kunz* 2008, S. 363; *Wittstamm* 1999, S. 127.

474 *Schlömer* 1998, S. 204.

scheidung unmöglich macht.⁴⁷⁵ Wem der Wille zu einem bestimmten Verhalten fehlt, kann auch nicht zum gegenteiligen Verhalten „gezwungen“ werden.⁴⁷⁶

Es kommt demnach bei der freien Willensbildung auf das Fehlen von Zwang an, der eine freie Entscheidungsfindung ermöglicht. Zwang als solcher ist jedoch ein weiter Begriff. Eine Definition lässt grundsätzlich verschiedene Deutungen zu, was es notwendig macht, ein allgemeines Merkmal herauszufiltern. Allgemein bedeutet Zwang das „Bestimmen gegen den Willen“.⁴⁷⁷ Man könnte nun annehmen, dass Zwang im weiten Sinne verstanden werden soll, wie er im Rahmen von § 240 StGB (Nötigung) gehandhabt wird. Bei § 240 StGB ist zunächst von Relevanz, dass nicht die Anwendung eines Zwangsmittels an sich gegenüber dem Opfer einen Erfolg verursacht, sondern dass der Zwang auch auf ein Verhalten des Opfers einwirken, demnach über das bloße Erleiden der Zwangshandlung hinausgehen muss.⁴⁷⁸ Es müsste jede Form von Zwang ausreichend sein, um im Rahmen des Schutzbereiches von Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 GG und dem übereinstimmenden Schutzbereich von Art. 104 GG zu genügen.

In Teilen der Literatur wird jedoch gefordert, dass physischer Zwang vorliegen muss, um von einer Einwirkung auf die freie Willensbildung sprechen zu können.⁴⁷⁹ Sollte es sich aber um physischen Zwang handeln müssen, würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass ein rein psychisch wirkender Zwang im Rahmen einer Freiheitsentzugsdefinition schon begrifflich entfiel. Ginge man jedoch von einer Definition aus, die physischen Zwang voraussetzte, läge eine Freiheitsentziehung nicht vor, da tatsächlich nicht physisch auf den Willen des Verurteilten eingewirkt wird. Eine die tatsächliche freie Willensbildung beschränkende Situation liegt demnach nicht vor. Der Verurteilte befindet sich zudem nicht in einer freien Situation, in der ihm die Möglichkeit zwischen Freiheit und Vollzug gegeben wird, jedoch durch Zwang versucht wird, seinen Willen in Richtung Vollzug zu beugen. Vielmehr hat er die Möglichkeit, in einer unfreien Situation, frei zwischen zwei Belastungen zu wählen, die sich in ihrer Intensität unterscheiden. Demnach bleibt der Wille als solcher ein freier, der sich lediglich in Bezug auf den ihm zur Verfügung gestellten Raum beschränkt. Die Willensbetätigung des Verurteilten wird demnach nicht durch Zwang beeinflusst und bleibt grundsätzlich frei.

Selbst wenn man nun davon ausgeht, dass der Verurteilte frei in seiner Willensentscheidung ist, darf dies doch in keinem Falle zwingend sein, eine Freiheitsentziehung zu verneinen, da man meinen könnte, es handele sich um unver-

475 *Schlömer* 1998, S. 203.

476 *Fischer* 2012, § 240 Rn. 4.

477 *Fischer* 2012, § 240 Rn. 4.

478 *Fischer* 2012, § 240 Rn. 4.

479 BVerfGE 22, S. 26; *Hantel* 1990, S. 866; a. A. v. *Mangoldt/Klein/Starck/Gusy* 2010, Art. 104 Rn. 22.

zichtbare Tatbestandsmerkmale. Dem ist nicht so. Die genannten Merkmale stellen lediglich Interpretationshilfen für den Freiheitsentzug dar und können daher nicht zwingend sein, vergleicht man die Unsicherheiten in den verschiedenen Definitionen im Zusammenhang mit dem Art. 104 GG.⁴⁸⁰ Im konkreten Fall kann zwar eine Freiheitsentziehung entfallen, da z. B. durch die Einwilligung des Probanden eben der einer Freiheitsentziehung innewohnende Zwangscharakter entfällt, jedoch kann dies nicht grundsätzlich eine Klärung des Charakters elektronisch überwachten Hausarrestes übernehmen.⁴⁸¹

Letztendlich muss die Abgrenzung von Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung im Hinblick auf den elektronisch überwachten Hausarrest an anderen Kriterien festgemacht werden. Es kommt allein auf das Ausmaß und die Intensität, und nicht auf die Natur oder das Wesen einer hoheitlichen Maßnahme als Kriterium einer Abgrenzung an.⁴⁸² Zu elektronisch überwachtem Hausarrest muss gesagt werden, dass es für den im geschlossenen Vollzug sich Befindenden natürlich von anderer Qualität wäre, seine Strafe zu Hause zu verbüßen. Allein schon die freie Möglichkeit der Essenszubereitung oder der räumliche Unterschied sind Vorteile im Vergleich zum geschlossenen Vollzug.

Die sich im geschlossenen Vollzug befindenden Gefangenen wären jedoch auch keine Vergleichsgruppe für unter elektronischer Überwachung stehende Personen. Eine Vergleichsgruppe bilden lediglich jene Gefangenen, die sich bereits im offenen Vollzug befinden, die demnach grundsätzlich auch ihrer Arbeit außerhalb der Anstalt nachgehen, sich auch zum Teil privat versorgen bzw. nur Frühstück und Abendessen in der Anstalt wahrnehmen und zur Nachtruhe dorthin zurückkehren. Der offene Vollzug ist Freiheitsentziehung gem. § 10 StVollzG, keine bloße Freiheitsbeschränkung.⁴⁸³ Dieser simple Grund legt nahe, auch den elektronisch überwachten Hausarrest als eine echte Form des Freiheitsentzuges einzustufen.

Auch die Dauer der Maßnahme stellt ein Kriterium für eine Abgrenzung dar.⁴⁸⁴ Je kürzer der Hausarrest, desto geringer ist der Eingriff und desto weniger der Freiheitsentzug. Je länger hingegen die Maßnahme, desto schwerwiegender ist der Eingriff und desto mehr der Freiheitsentzug.⁴⁸⁵ Grundsätzlich ist dies auch eine pragmatische Herangehensweise, jedoch wird diese im Rahmen eines Abschiebehaftfalles⁴⁸⁶ angewendete Argumentation, bezogen auf den

480 Vgl. hierzu *Gusy* 1992, S. 459.

481 *Gusy* 1992, S. 462.

482 *Frowein/Peukert* 1996, Art. 5 Rn. 12.

483 Vgl. hierzu auch *Kapitel 4.4.1.*

484 *V. Mangoldt/Klein/Starck/Gusy* 2010, Art. 104 Rn. 19.

485 BVerfGE 105, S. 251.

486 BVerfGE 105, S. 239 ff.

elektronisch überwachten Hausarrest, der Maßnahme nicht wirklich gerecht. Der Verurteilte muss zu bestimmten Zeiten in seiner Wohnung sein und hat dort zu bestimmten Zeiten zu bleiben. Dies, wenn auch zuweilen nur in kurz andauernder Form, lässt jede Sekunde, in der sich der Verurteilte aufgrund der Anordnung in seiner Wohnung aufzuhalten hat, zu einem Freiheitsentzug werden, wird ihm doch in dieser Zeit tatsächlich ein großer Teil der Freiheit genommen. Insofern darf es diesbezüglich keine Rolle spielen, ob sich der Verurteilte kurz oder lang unter elektronisch überwachtem Hausarrest befindet.

Im Ergebnis ist der elektronisch überwachte Hausarrest wohl als eine echte Form der Freiheitsentziehung einzustufen.⁴⁸⁷ Es kommt nüchtern betrachtet letztendlich nicht auf den Ort an, an dem die betreffende Person in ihrer Bewegungsfreiheit auf einen bestimmten räumlich begrenzten Bereich beschränkt wird, sondern darauf, welcher Bewegungsfreiraum ihr tatsächlich im Rahmen einer Einschränkung verbleibt.⁴⁸⁸ Auch ist nicht jegliche räumliche Begrenzung der Beweglichkeit als Freiheitsentziehung zu bewerten bzw. der Komfort oder die Einrichtung einer Beschränkung selbst zu beurteilen, sondern es geht lediglich darum, die Intensität der Beeinträchtigung zu deuten, weshalb es sich bei elektronisch überwachtem Hausarrest nach der besagten Intensitätsabwägung eben gerade um eine Freiheitsentziehung handelt.⁴⁸⁹

3.2.3 *Freiheitsentzug oder Freiheitsbeschränkung im Rahmen von elektronischer Aufenthaltsüberwachung*

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung mithilfe von *GPS*-Technik ist eine neue Form des Einsatzgebietes der elektronischen Fußfessel.⁴⁹⁰ Sie ist in Deutschland im Rahmen der Führungsaufsicht durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht, welches am 01.01.2011 in Kraft getreten ist, in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB eingeführt worden. Mit dieser Einführung zeigen sich auch neue Probleme, die einer Würdigung bedürfen.

Es ist zunächst klarzustellen, dass zwischen elektronisch überwachtem Hausarrest und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein grundlegender Unterschied im Hinblick auf die jeweiligen Kriterien besteht. Unter Kriterien sollen

487 Im Ergebnis auch LR-Esser 2012, Art. 5 Rn. 28; Schlömer 1998, S. 214; Haverkamp 2002, S. 187; Hudy 1999, S. 206; a.A. Morgenstern 2002, S. 154; Schneider 2003, S. 167; Kunz 2008, S. 363; Wittstamm 1999, S. 127; Albrecht 2004, S. 120; Redlich 2004, S. 190.

488 IntKommEMRK-Renzikowski 2012, Art. 5 EMRK, S. 27.

489 IntKommEMRK-Renzikowski 2012, Art. 5 EMRK, S. 27 sowie EKMR, Beschl. v. 05.11.1969, 3321-3 und 3344/76; Meyer-Ladewig 2011, Art. 5 Rn. 7.

490 Vgl. Kapitel 2.5.2.

hier Eigenschaften, Sinn und Zweck sowie die Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verstanden werden. Davon ausgehend, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht zum Einsatz kommen soll, macht die Bundesregierung in ihrem Diskussionspapier deutlich, wo, wie und für wen die elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Einsatz kommen soll.⁴⁹¹ Der Grund für ein Aufgreifen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der neueren Diskussion ist stark beeinflusst durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009.⁴⁹²

In diesem Abschnitt soll lediglich eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Freiheitsentzug oder als Freiheitsbeschränkung angesehen werden muss. Sinn und Zweck der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist es, etwas anderes als einen Freiheitsentzug für den Entlassenen darzustellen, was von dem Probanden nicht nur so verstanden werden muss, sondern was, um überhaupt zulässig zu sein, auch allgemein als grundsätzliches Leben in Freiheit unter gewissen Einschränkungen angesehen werden müsste. Dass dies so gesehen wird liegt daran, dass der EGMR in seinem Urteil vom 17.12.2009⁴⁹³ feststellte, dass es sich bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung um eine Strafe handelt, auf die das Rückwirkungsverbot aus Art. 7 EMRK, anders als von der deutschen Regierung und zunächst auch vom BVerfG behauptet wurde, anwendbar ist, und somit der Beschwerdeführer, welcher nach dem Wegfall der zehnjährigen Höchstfrist für Sicherungsverwahrte in Sicherungsverwahrung verbleiben sollte, in seinem Recht aus Art. 7 Abs. 1 S. 2 EMRK verletzt worden sei.⁴⁹⁴ Außerdem war der Beschwerdeführer nach Art. 5 Abs. 1 EMRK in seinem Recht auf Freiheit verletzt worden.⁴⁹⁵ Ohne an dieser Stelle näher auf das Urteil einzugehen,⁴⁹⁶ wird doch hieraus ersichtlich, welches Zeichen der EGMR mit seiner Entscheidung setzen wollte. Es ging ihm darum, einen Freiheitsentzug nach Ablauf der Zehnjahresfrist auszusetzen und den bis zu diesem Zeitpunkt Sicherungsverwahrten in die Freiheit zu entlassen.

Nun ist es so, dass für diejenigen, der nach Verbüßung der Sicherungsverwahrung entlassen wird, obligatorisch Führungsaufsicht eintritt, gem. § 67d Abs. 2 StGB. Sinn und Zweck der Führungsaufsicht ist es nach ihrer Konzeption, die verurteilte Person nach ihrer Entlassung durch Maßnahmen der Be-

491 Vgl. *Kapitel 4.3.1.*

492 EGMR, Ur. v. 17.12.2009, Az. 19359/04.

493 EGMR, Ur. v. 17.12.2009, Az. 19359/04.

494 EGMR, Ur. v. 17.12.2009, Az. 19359/04. S. 29 ff.

495 EGMR, Ur. v. 17.12.2009, Az. 19359/04. S. 21 ff.

496 Vgl. hierzu *Kapitel 3.4.1.*

treuung und Überwachung vor einer neuen Straffälligkeit zu bewahren.⁴⁹⁷ Es darf nicht das Ziel sein, den Straffälligen durch einen erneuten Freiheitsentzug davor zu bewahren, wieder eine Straftat zu begehen, sondern die Führungsaufsicht soll gerade nicht den Charakter von Freiheitsentzug erhalten.⁴⁹⁸ Es kommt demnach darauf an, wie nun eine Totalüberwachung mit einer elektronischen Fußfessel, die über *GPS* gesteuert werden soll, einzuschätzen bzw. einzuordnen ist. Dies ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen aufgrund der Tatsache, dass es sich bezogen auf das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 im Anschluss an die Entlassung der Täter aus der Sicherungsverwahrung gerade nicht mehr um einen Freiheitsentzug handeln darf, zum anderen aufgrund dessen, dass das Institut der Führungsaufsicht nicht zu einem Ersatzvollzug in Verbindung mit der Weisung der elektronischen Fußfessel mutieren darf. Wird die elektronische Fußfessel im Rahmen einer Totalüberwachung als tatsächlich freiheitsentziehende Maßnahme eingeordnet, so wäre sie in Bezug auf das Urteil des EGMR einerseits und auch nach dem Sinn und Zweck der Führungsaufsicht andererseits grundsätzlich unzulässig. Zu der Problematik der Einordnung einer Totalüberwachung im Zusammenhang mit der elektronischen Fußfessel jedoch gibt es lediglich einen Anhaltspunkt in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich konkret mit einer *GPS*-gesteuerten Überwachung auseinandersetzt.⁴⁹⁹ Daraus wird zwar deutlich, dass es rechtlich durchaus zulässig sein kann, einen Menschen mithilfe von *GPS*-gesteuerter Technik zu überwachen,⁵⁰⁰ und dies kann im Zweifel auch 24 Stunden lang geschehen, jedoch ist der bereits erwähnte Fall nur zum Teil auf eine 24-Stunden-Überwachung der Straftäter in Verbindung mit der elektronischen Fußfessel übertragbar.

3.2.4 „Einfache“ *GPS*-gesteuerte Überwachung und „totale“ *GPS*-Aufenthaltsüberwachung – Unterschiede und rechtliche Einordnung

Der im *Kapitel 2.4.4.* geschilderte Fall, in dem es um eine Überwachungsmaßnahme unter Anwendung des § 100c Abs. 1 Nr. 1b StPO ging, ist vor allem im Hinblick auf die Zurückweisung der Beschwerde des Bundesverfassungsgerichtes interessant. Dieses geht davon aus, dass der Einsatz der *GPS*-Überwachung und anderer in die Überwachung integrierter Observierungsmaßnahmen nicht zu einer „Totalüberwachung“ geführt habe.⁵⁰¹ Es ging in diesem Fall nicht

497 Ostendorf 2010, Vor §§ 68-68g Rn. 9.

498 So Dessecker 2010.

499 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05; vgl. hierzu *Kapitel 2.4.4.*

500 Vgl. Dessecker 2010.

501 BVerfG, Urt. v. 12.04.2005 – 2 BvR 581/01; EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05. S. 5.

nur um die *GPS*-Überwachung des Fahrzeuges, sondern darum, dass mehrere Observationsmaßnahmen, die zur selben Zeit durchgeführt wurden, nicht zu einer Totalüberwachung führten.⁵⁰² Dies bedeutet, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die *GPS*-Überwachung auch alleinstehend, ohne zusätzliche Observierungsmaßnahmen, nicht als Totalüberwachung werten würde. Insofern würde sich auch an der grundsätzlichen Einstellung des Bundesverfassungsgerichts nichts ändern. Dies gilt jedoch nur für den hier geschilderten Sachverhalt.

Der EGMR kommt im Ergebnis zu dem gleichen Schluss wie das Bundesverfassungsgericht. Zwar stellt er fest, dass es zu einem tiefergehenden Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers i. S. v. Art. 8 Abs. 1 EMRK gekommen sei, dass dieser jedoch i. S. v. Art. 8 Abs. 2 EMRK gesetzlich vorgesehen, verhältnismäßig und damit notwendig i. S. v. Art. 8 Abs. 2 EMRK gewesen ist.⁵⁰³ Der EGMR geht insbesondere auch auf den zeitlichen Rahmen der Überwachungsmaßnahme in der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein, ohne jedoch konkrete Anhaltspunkte im Hinblick auf zeitliche Grenzen zu nennen.⁵⁰⁴ Es ist demnach davon auszugehen, dass die Maßnahme und deren zeitlicher Rahmen abgewogen wurden, und je länger eine Maßnahme andauert, desto genauer muss auch die Abwägung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Das Andauern der Maßnahme hat in der Verhältnismäßigkeitsprüfung Auswirkungen auf das Verhältnis der Gewichtung zugunsten des Überwachten und zulasten der Zulässigkeit einer Totalüberwachung.

Der EGMR geht in seiner Entscheidung davon aus, dass es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine Totalüberwachung handelte.⁵⁰⁵ In dieser Hinsicht besteht Einigkeit mit dem Bundesverfassungsgericht. Dennoch ist erkennbar, dass an eine Totalüberwachung, sollte sie denn vorliegen, andere Maßstäbe anzusetzen wären, als die in diesem Fall angelegten. Dies wird dadurch deutlich, dass der EGMR gerade herausstellt, dass es sich in dem konkreten Fall eben nicht um eine totale und umfassende Überwachung handelte, weshalb auch die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes gewahrt war.⁵⁰⁶ Man würde hiernach davon ausgehen, dass eine *GPS*-gesteuerte Überwachung dann nicht zu beanstanden wäre, sofern es sich nicht um eine Totalüberwachung handelte.⁵⁰⁷ Wie im Falle

502 BVerfG, Urt. v. 12.04.2005 – 2 BvR 581/01; EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 5.

503 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 18; vgl. auch *Kapitel 2.4.4.*

504 Vgl. EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 18.

505 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 18.

506 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 18.

507 Vgl. hierzu auch *Morgenstern* 2002, S. 171.

einer Totalüberwachung zu entscheiden wäre, bleibt in dieser Entscheidung offen.⁵⁰⁸

Auf nationaler Ebene gibt es jedoch eine Entscheidung, die sich gerade mit der Totalüberwachung eines Straftäters im Rahmen der Führungsaufsicht auseinandersetzt. Das OLG Rostock⁵⁰⁹ hatte über einen zuvor vom LG Rostock⁵¹⁰ zu behandelnden Fall in einem Beschwerdeverfahren zu entscheiden. In diesem Fall ist der Beschwerdeführer letztendlich wegen Mordes und gefährlicher Körperverletzung sowie aufgrund von Straftaten, die in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug begangen worden waren, zu insgesamt 20 Jahren Haft verurteilt worden.⁵¹¹ Diese war am 27.01.2011 vollständig vollstreckt.⁵¹² Das LG Neubrandenburg lehnte mit Beschluss vom 27.10.2010 – mit Blick auf die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 und der bisherigen Rechtsprechung des 4. Strafsenats des BGH – „*die Eröffnung des Verfahrens zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen ab*“.⁵¹³ Zwar ging die Staatsanwaltschaft in diesem Fall in Revision, jedoch sind ihre Erfolgsaussichten sehr gering. Was mit dem Revisionsverfahren der Staatsanwaltschaft erreicht wird, ist lediglich eine Verzögerung des Verfahrens. Die eigentliche Intention der Staatsanwaltschaft, gegen den Beschwerdeführer vor seiner Haftentlassung einen Unterbringungsbefehl nach § 275a Abs. 6 StPO n. F. zu erwirken, blieb erfolglos.⁵¹⁴ Das BVerfG wird in nächster Zeit in diesem Fall eine Entscheidung treffen.⁵¹⁵

Grundlegend ging es hier also darum, ob der Beschwerdeführer in nachträgliche Sicherungsverwahrung genommen werden sollte oder nicht.⁵¹⁶ Das LG Neubrandenburg entschied sich dagegen, jedoch hatte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock mit Beschluss vom 13.01.2011 entschieden,

508 Für eine Verfassungswidrigkeit einer Totalüberwachung vgl. *Morgenstern* 2002, S. 171; vgl. hierzu auch das anhängige Verfahren beim BVerfG, Az. 2 BvR 916/11; zu den rechtlichen Problemen auch *Kapitel 5.3*.

509 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11.

510 LG Rostock, Beschl. v. 26.01.2011, Az. 12 StVK 328/10.

511 Das LG Neubrandenburg verhängte mit Urt. v. 28.07.1993 – II KLs 4/93 gegen den Beschwerdeführer eine Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren. Das LG Rostock, Urt. v. 28.10.1996 – III KLs 27/95, verurteilte den Beschwerdeführer zusätzlich zu einer Haftstrafe von fünf Jahren wegen Gefangeneneuterei, was letztendlich eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren ergab.

512 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 1.

513 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 1.

514 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 2.

515 Vgl. hierzu das anhängige Verfahren beim BVerfG, Az. 2 BvR 916/11.

516 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 2.

dass der Beschwerdeführer für fünf Jahre unter Führungsaufsicht gestellt wird.⁵¹⁷ Im Zuge des neuen Gesetzes vom 01.01.2011 konnte hier gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes angewiesen werden. Es stellte sich dann jedoch das Problem, dass die elektronische Fußfessel nicht zeitlich begrenzt wurde, was das Gesetz als solches auch nicht vorsieht: Nur darf der Hauptzeitraum der angeordneten Führungsaufsicht nicht kürzer sein als die Überwachung mit der Weisung Fußfessel – dies ergibt sich aus § 68c Abs. 1 StGB. Eine Ausnahme hiervon bildet § 68c Abs. 3 StGB, der eine Verlängerung der Höchstdauer nach deren Ablauf vorsieht. Demnach war hier grundsätzlich eine Frist gegeben, wogegen von der Strafvollstreckungskammer auch nicht verstoßen worden ist. Der Beschwerdeführer richtete sich in mehrfacher Hinsicht gegen die im Rahmen der Führungsaufsicht ergangenen Weisungen, jedoch ist in Bezug auf die elektronische Überwachung hier lediglich von Belang, dass der Beschwerdeführer rügte, die elektronische Aufenthaltsüberwachung stelle unzumutbare Anforderungen an die Lebensführung i. S. v. § 68b Abs. 3 StGB.⁵¹⁸ Dies wies das OLG Rostock jedoch zurück und machte deutlich, dass die schweren Straftaten und die diagnostizierte Psychothie, die der Beschwerdeführer selbst zu vertreten hat, nachrangig und die Überwachung aus dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung heraus als vorrangig angesehen werden muss. Insoweit ist die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zulässig.⁵¹⁹ Was jedoch nun im Zusammenhang mit der von der Strafvollstreckungskammer beim LG Rostock festgelegten Höchstfrist vom OLG Rostock bemängelt wurde, war, dass die Führungsaufsicht als solche auf fünf Jahre begrenzt wurde, die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung jedoch nicht, wodurch die Festlegung des zeitlichen Rahmens der forensischen Ambulanz überlassen wurde.⁵²⁰ Dies ist rechtlich nicht unbedenklich, wenn auch im Ergebnis grundsätzlich vernünftig. Über die Ausgestaltung einer Weisung hat das Gericht zu entscheiden,⁵²¹ und darf dies nicht der forensischen Ambulanz überlassen. Zwar kann man darüber streiten, ob es nicht sogar sinnvoll ist, diese Entscheidung der forensischen Ambulanz und nicht einem neutralen und mit dem Probanden nur sporadisch in Kontakt stehenden Richter zu überlassen, jedoch muss im Hinblick auf die Eingriffsintensität bereits aus rechtsstaatlichen Gründen das Gericht diese Entscheidung treffen: Das Gericht wird nicht daran gehindert, die forensische Ambulanz im Rahmen seiner Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

517 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 2.

518 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 5.

519 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 6.

520 OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 6.

521 *SS-Stree/Kinzig* 2010, § 56c Rn. 2; *Fischer* 2012, § 56c Rn. 1a.

Dieser Fall soll jedoch nicht weiter vertieft werden. Wichtig für die getroffene Entscheidung war, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung als solche nicht beanstandet wurde, sondern lediglich ein Problem im Rahmen der Entscheidungskompetenz bezogen auf den zeitlichen Rahmen der Weisung bestand. Zum Thema des Freiheitsentzuges oder der Freiheitsbeschränkung sagte das Gericht nichts. Es unterband jedoch auch die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht des Beschwerdeführers nicht, was darauf schließen lässt, dass das OLG Rostock die Weisung nur als freiheitsbeschränkend und nicht freiheitsentziehend angesehen hat. Denn die Weisung an sich hätte ansonsten für nicht vereinbar mit dem Sinn und Zweck der Führungsaufsicht erklärt werden müssen und wäre nicht zur Anwendung gekommen.⁵²² Tatsächlich muss man in dieser Hinsicht anders entscheiden, als dies bereits im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest geschehen ist.⁵²³ Es liegt bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eher eine Freiheitsbeschränkung als eine Freiheitsentziehung vor. Grundsätzlich sind die gleichen Kriterien anzuwenden wie jene, die bereits im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes erläutert wurden, um festzustellen, ob es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine Freiheitsbeschränkung oder eine Freiheitsentziehung handelt.⁵²⁴ Abzustellen ist aber immer – auch wenn es viele Auslegungskriterien gibt, die jedoch nicht zwingend anzuwenden sind – auf eine Gesamtbetrachtung der Maßnahme als solche und den damit im Rahmen des Eingriffes einhergehenden Intensitätsgrad sowie die Freiheit des Willens.⁵²⁵

Zunächst ist festzustellen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB auch ohne den Willen des Betroffenen angeordnet werden kann.⁵²⁶

Zu klären ist, warum nun gerade die elektronische Aufenthaltsüberwachung, anders als der elektronisch überwachte Hausarrest, keine Freiheitsentziehung darstellt, sondern diese lediglich freiheitsbeschränkend sein soll. Hier kommen noch einmal die Elemente zum Tragen, die als gemeinsame Grundannahme für die Intensität eines Eingriffs⁵²⁷ in die Freiheit eines Menschen gesehen werden und deren bloße Beschränkung zu einer Freiheitsentziehung mutieren lassen: die Unterbringung eines Menschen, gegen seinen Willen, in einem geschlossenen

522 Vgl. zur Führungsaufsicht auch *Kapitel 4.3.1.*

523 Vgl. *Kapitel 3.2.2.*

524 Vgl. *Kapitel 3.2.2.*

525 Vgl. ähnlich *Gusy 1992*, S. 458.

526 Vgl. *Dölling/Dutge/Rössner/Pflieger 2011*, § 68b Rn. 2.

527 *V. Mangoldt/Klein/Starck/Gusy 2010*, Art. 104 Rn. 18.

Raum.⁵²⁸ Die einzige Komponente, die hier erfüllt würde, wäre der eventuell entgegenstehende Wille. Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen wurden, vor der Möglichkeit diese mit elektronischer Überwachung zu beaufsichtigen, rechtswidrig von Polizeibeamten teilweise rund um die Uhr überwacht.⁵²⁹ Dies stellt im Gegensatz zur Fußfessel doch eine deutlich stärkere und zudem rechtswidrige Form der Überwachung dar.⁵³⁰ Dennoch ist dieses Kriterium wesentlich für den Unterschied von elektronisch überwachtem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung sowie für eine Einordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahme. Wie bereits festgestellt wurde, kann eine freiwillige Einwilligung des Betroffenen einen Grundrechtseingriff und demnach eine Einordnung als Freiheitsentziehung ausschließen.⁵³¹ Es muss hier, abgesehen von Einzelfällen, davon ausgegangen werden, dass der Betroffene nicht überwacht werden möchte, ansonsten wäre der Gesetzgeber nicht dazu gekommen, eine Regelung zu treffen, die auch ohne die Einwilligung des Betroffenen angeordnet werden kann. Nun ist dieses Kriterium der Unfreiwilligkeit des Betroffenen zwar erfüllt, jedoch liegen die anderen bereits erwähnten Kriterien nicht vor. Somit verbleiben Zweifel an der Einordnung der Maßnahme als Freiheitsentziehung, die nach der Subsumtion unter die Auslegungskriterien weiter bestärkt werden. Es muss hier unter Abwägung des Intensitätsgrades des Eingriffes zu einem Ergebnis gelangt werden.⁵³² Folglich muss festgestellt werden, wie intensiv die Maßnahme tatsächlich ist und wie stark ihr wirklich „negatives Moment“ ausgeprägt ist.⁵³³ Dies ist im Vergleich zu elektronisch überwachtem Hausarrest eher als geringer einzuschätzen.⁵³⁴

3.2.5 *Zwischenergebnis*

Im Anschluss an die vorangegangenen Ausführungen lässt sich festhalten, dass sich nicht nur im Hinblick auf die genannten Attribute, die mit der jeweiligen

528 Gusy 1992, S. 462; Hantel 1990, S. 867.

529 Vgl. *Morgenstern/Drenkhahn* 2011, S. 198; sowie <http://www.zeit.de/news-nt/2010/8/16/iptc-bdt-20100816-30-25980852xml>, abgerufen am 19.08.2011.

530 Vgl. hierzu *Rohrbach* 2014. Dieser beschreibt ausführlich die Rechtswidrigkeit der Dauerobservation entlassener Sicherungsverwahrter durch die Polizei. Diese richtige und konsequente Auffassung wird nun auch in einer Entscheidung des VG Freiburg v. 14.02.1013 vertreten, vgl. VG Freiburg, Ur. v. 14.02.2013 – 4 K 1115/12.

531 Vgl. v. *Mangoldt/Klein/Starck/Gusy* 2010, Art. 104 Rn. 18; vgl. auch *Kapitel 3.2.2*.

532 Vgl. v. *Mangoldt/Klein/Starck/Gusy* 2010, Art. 104 Rn. 18.

533 V. *Mangoldt/Klein/Starck/Gusy* 2010, Art. 104 Rn. 18; *Dürig* 2009, Art. 104 Rn. 12.

534 Im Ergebnis so auch *LR-Esser* 2011, Art. 5 Rn. 28.

Maßnahme einhergehen, Unterschiede zwischen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gem. § 68b Abs. 1 S.1 Nr.12 StGB und dem elektronisch überwachten Hausarrest ergeben, wie er in Hessen und Baden-Württemberg praktiziert wird, sondern es besteht auch ein Unterschied bezogen auf die Intensität der Maßnahme als solcher. Aufgrund der eingriffsschwächeren Form elektronischer Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht ist diese als lediglich freiheitsbeschränkend, der elektronisch überwachte Hausarrest hingegen als freiheitsentziehend anzusehen.⁵³⁵

3.3 Die deutsche politische Diskussion im Wandel: Von der Ablehnung zu einer Befürwortung elektronischer Überwachung?

Seitdem die elektronische Überwachung ausgehend von den USA auch in Europa diskutiert wurde und in einigen europäischen Ländern zum Einsatz kam,⁵³⁶ setzt sich in Deutschland eine seit den 1990er Jahren andauernde Debatte fort. „Kaum eine andere ambulante Straf- oder Vollzugsform ruft hier derart gegensätzliche, unversöhnliche Stellungnahmen hervor“,⁵³⁷ was dazu führt, dass Deutschland in Bezug auf die elektronische Überwachung noch als „Entwicklungsland“ gilt.⁵³⁸ Die elektronische Überwachung wird gerade mit Blick auf das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 bezüglich der Beanstandung der deutschen Regelungen zur Sicherungsverwahrung und nun auch durch Urteil des BVerfG,⁵³⁹ das die derzeitigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz gehalten hat,⁵⁴⁰ als sinnvoll erachtet.⁵⁴¹ Die elektronische Fußfessel hat eine mediale Aufmerksamkeit erhalten wie vor ihr lange keine Sanktionierungsform. Das hierdurch geweckte Interesse der Bevölkerung hat die Politik auf den Plan gerufen, die ihrerseits selbstverständlich zu-

535 So auch *Schlömer* 1998, S. 214; *Haverkamp* 2002, S. 187; *Hudy* 1999, S. 206.

536 Vgl. *Marc Cerón*, Opening Speech at Evora, 7th Conference on Electronic Monitoring, 5. Mai 2011, www.cepprobation.org, abgerufen am 09.06.2011.

537 *Haverkamp* 2002, S. 1.

538 *Ratzel/Wulf* 2010, S. 337.

539 BVerfG, Ur. v. 04.05.2011. Abzuwarten bleibt die verfassungsrechtliche Prüfung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch das BVerfG, vgl. das anhängige Verfahren beim BVerfG, Az. 2 BvR 916/11; ebenfalls zu den rechtlichen Problemen *Kapitel 5.1* und *Kapitel 5.3*.

540 *Ratzel/Wulf* 2010, S. 337.

541 Vgl. *Kreuzer* 2011b, S. 10; auch *Pfeiffer*, http://www.focus.de/politik/deutschland/justiz-kriminologe-pfeiffer-fuer-elektronische-fussfesseln_aid_536470.html, abgerufen am 09.06.2011.

nächst auf einer „Welle der Zustimmung“ die Vorteile einer elektronischen Überwachung anpries.⁵⁴² Die Umsetzung war zunächst Nebensache.⁵⁴³

3.3.1 Die Diskussion in den 1990er Jahren

Im Zentrum der in Deutschland geführten Diskussionen stand in den 1990er Jahren zunächst die Konfrontation mit dem neuen Instrument der elektronischen Überwachung. Es war in Deutschland noch zu keiner Berührung mit einer ähnlichen Maßnahme gekommen und daher für alle Beteiligten, Justiz, Politik und teilweise auch für die Wissenschaft, ein neues Feld. Die Erfahrungen des europäischen Auslands wurden registriert, jedoch konnten diese nicht eins zu eins auf Deutschland übertragen werden.⁵⁴⁴

Die Diskussion begann grundsätzlich im Vorfeld des 59. Deutschen Juristentages 1992, wo die ersten kritischen Stimmen zur elektronischen Überwachung zu hören waren.⁵⁴⁵ In dieser Zeit standen beinahe alle Anwesenden der elektronischen Überwachung kritisch gegenüber. *Dölling* riet von einer „solch eingriffsintensiven ambulanten Sanktion grundsätzlich ab“,⁵⁴⁶ *Weigend* stand der elektronischen Überwachung ebenfalls eher ablehnend gegenüber,⁵⁴⁷ wobei er diese Form der Sanktionierung nicht kategorisch ablehnte, sondern durchaus eine Zukunft dafür sah, jedoch „zur Zeit nicht hierzu anriet.“⁵⁴⁸ Auch *Schöch* war skeptisch und sah den elektronisch überwachten Hausarrest, wenn überhaupt, dann lediglich als „weniger stark einschneidende Form des Vollzuges von verhängter Freiheitsstrafe“ an.⁵⁴⁹ Diese Meinung vertrat auch *Danckert*.⁵⁵⁰ *Hilger*⁵⁵¹ gab zu bedenken, dass die elektronische Überwachung als „kontraproduktiv“ in dem Sinne anzusehen sei, als es s. E. nach eher zu einem „Anstieg der

542 [Http://www.welt.de/politik/article7862647/Politiker-fordern-Fussfessel-fuer-Schwerverbrecher.html](http://www.welt.de/politik/article7862647/Politiker-fordern-Fussfessel-fuer-Schwerverbrecher.html), abgerufen am 09.06.2011.

543 Vgl. hierzu nun die Staatsverträge der Bundesländer, *Kapitel 3.4.4.*

544 Vgl. *Lindenberg* 1999b, S. 19 ff.

545 *Laun* 2002, S. 156.

546 *Dölling* 1992, S. 286.

547 *Weigend* 1989, S. 300, 301.

548 *Weigend* 1992, S. 363.

549 *Schöch* 1992, C 101; ähnlich *Dünkel* 2000, S. 401 f., der den Anwendungsbereich auf Gefangene mit langen Haftstrafen zur Vorbereitung einer Strafreistaussetzung bei nicht eindeutig positiver Prognose begrenzen wollte, wie dies inzwischen in Finnland eingeführt wurde.

550 *Danckert* 1992, O 54.

551 *Hilger* 1992, O 145.

Haftbefehle“ kommen könnte, und *Pfeiffer* riet sogar „dringend“ davon ab,⁵⁵² überhaupt Tests mit elektronischer Überwachung durchzuführen. *Robra*⁵⁵³ stand der elektronischen Überwachung ebenfalls skeptisch gegenüber, befand diese jedoch im Zuge einer U-Haft-Vermeidung auf freiwilliger Basis für durchaus erwägenswert.⁵⁵⁴ Die Abstimmung auf dem 59. Deutschen Juristentag fiel dauch dementsprechend aus. So wurden insgesamt 66 gültige Stimmen abgegeben, von denen sich 62 gegen eine Einführung der elektronischen Überwachung richteten, zwei sich enthielten und zwei Stimmen sich für eine Einführung der elektronischen Überwachung aussprachen.⁵⁵⁵ Es wurde davon abgesehen elektronisch überwachten Hausarrest als Haupt- oder Nebenstrafe zu empfehlen.⁵⁵⁶ Die Abstimmung hatte jedoch keine Wirkung auf die Politik. Im Juni 1997 wurde die Durchführung eines zeitlich begrenzten Modellversuches auf der Justizministerkonferenz beschlossen.⁵⁵⁷

Auf dieser 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister wurde unter Top II. Nr. 15 auf Berichte aus Berlin und Hamburg Bezug genommen, in denen bereits kleine Pilotprojekte angelaufen waren, und beschlossen, eine Bundsratsinitiative einzuleiten, welche eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorsah, um den elektronisch überwachten Hausarrest in einer auf vier Jahre befristeten Erprobungsphase zu testen.⁵⁵⁸ Damals waren es eher „*konservative Intentionen, welche in der Verwirklichung einer punitiveren Ausgestaltung ambulanter Sanktionen ihren Niederschlag fand.*“⁵⁵⁹ Man könnte demnach meinen, die Beschlüsse, welche auf dem Deutschen Juristentag 1992 getroffen worden waren, hätten keinerlei Einfluss auf die politische Debatte gehabt. Dem ist jedoch nicht ganz so. Der Juristentag hatte auf verschiedene politische Lager durchaus Einfluss, und sei es nur in der Hinsicht, dass sich die jeweiligen Politiker mit der elektronischen Überwachung auseinandersetzten. Dies macht auch die dann kontrovers verlaufende „Meinungsfindungsphase“ deutlich.

552 *Pfeiffer* 1992, O 123.

553 *Robra* 1992, O 17.

554 *Laun* 2002, S. 156.

555 *Laun* 2002, S. 156; Beschluss auf dem Deutschen Juristentag 1992 in Hannover. In: Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages, O 191, Band II.

556 Beschluss auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover. In: Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages, O 191, Band II.

557 *Reindl* 1999, S. 73.

558 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12.06.1997 in Saarbrücken; <http://archiv-jura.uni-saarland.de/JuMiKo/fvmbeschl.htm>, abgerufen am 09.06.2011.

559 *Hudy* 1998, S. 26.

Es fällt auf, dass man die jeweils vertretenen Meinungen nicht unbedingt bestimmten politischen Lagern zuordnen kann. So äußerte sich das in Sanktionsfragen eher gemäßigte Lager der SPD positiv zu den jeweiligen Modellversuchen mit der elektronischen Fußfessel. *Peschel-Gutzeit*, die zu dieser Zeit Justizsenatorin in Berlin war, ging davon aus, dass sich die negativen Prisonisierungseffekte durch die Einführung einer Fußfessel vermeiden ließen.⁵⁶⁰ Das gleiche Argument war aus Baden-Württemberg von Justizminister *Goll* von der FDP zu vernehmen.⁵⁶¹ Der damalige Justizminister Bayerns, *Sauter* von der CSU, sprach sich für Modellversuche aus, wobei der damalige Justizminister Sachsens, *Heitmann* von der CDU, die Fußfessel als „Bier- und Fernsehvollzug“ titulierte, wozu ihm Hessens Justizminister *Wagner* in einem Interview die Vorlage lieferte, seine Meinung dann auf der Konferenz jedoch wandelte und seine leise Zustimmung zum Ausdruck brachte.⁵⁶² Es fragt sich nun, ob es lediglich auf die Art der Ablehnung der Fußfessel ankommt, um eine politische Intention erkennen zu können. Sollte dies der Fall sein, so müsste argumentiert werden, dass derjenige, der die Fußfessel aufgrund einer zu schwachen Eingriffsintensität ablehnt, eher eine punitiv ausgerichtete Ansicht vertritt. Die Partei, welche im Rahmen der Debatte eine „klare Linie“ – zumindest für Außenstehende – Gefahren ist, war Bündnis 90/Die Grünen, welche durch ihren rechtspolitischen Sprecher *Beck* verlauten ließ, Straftäter nicht wie „Tiger im Käfig“ halten zu wollen.⁵⁶³ Dennoch hatten sich auch die Grünen in Baden-Württemberg auf Länderebene für eine Erprobung des elektronisch überwachten Hausarrestes ausgesprochen.⁵⁶⁴ Was demnach grundsätzlich festgehalten werden kann, ist die vorzufindende starke Uneinheitlichkeit in den verschiedenen politischen Lagern in Bezug auf die elektronische Überwachung.⁵⁶⁵ Es nahmen anschließend alle Bundesländer die Gesetzesinitiative Berlins „zur Kenntnis“, außer Sachsen und Bayern – trotz der grundsätzlich nicht negativen Einstellung zur elektronischen Überwachung von *Sauter*, CSU.⁵⁶⁶

Nachdem der Rechtsausschuss des Bundesrates im November 1997 die Entscheidung ausgesetzt hatte, konstituierte sich eine länderübergreifende Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hes-

560 *Mayer* 2004, S. 69.

561 *Mayer* 2004, S. 69.

562 *Mayer* 2004, S. 69.

563 *Mayer* 2004, S. 69.

564 *Mayer* 2004, S. 69.

565 *Haverkamp* 2002, S. 164.

566 *Haverkamp* 2002, S. 164; vgl. auch 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12.06.1997 in Saarbrücken, http://archiv-jura.uni-saarland.de/JuMiKo/fvmbe_schl.htm, abgerufen am 07.06.2011.

sen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, die die jeweiligen Anwendungsbereiche elektronischer Überwachung diskutierte.⁵⁶⁷ Im Jahr 1999 gab der Bundesrat infolge der positiven Auseinandersetzung der Länder im Anschluss an deren Abschlussbericht eine Stellungnahme ab, welche einer Durchführung von befristeten Pilotprojekten positiv gegenüberstand.⁵⁶⁸ Am 09.07.1999 wurde ein geänderter Gesetzesantrag des Bundesrates in den Bundestag eingebracht, welcher einen § 10a Strafvollzugsgesetz vorsah und eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer schaffen sollte, eine Vollzugsvariante der elektronischen Überwachung in einem auf vier Jahre befristeten Pilotprojekt zu erproben.⁵⁶⁹ Am 25.08.1999 befürwortete das Bundeskabinett die Modellversuche.⁵⁷⁰ In der ersten Lesung vom 07.10.1999 wurde wiederum deutlich, wie unterschiedlich doch die Auffassungen der politischen Lager im Land waren,⁵⁷¹ und so scheiterte die Verabschiedung des Gesetzesentwurfes am Widerstand des damaligen Koalitionspartners der SPD, Bündnis 90/Die Grünen.⁵⁷² Dies hielt das Bundesland Hessen jedoch nicht davon ab, am 02.05.2000 ein auf der bestehenden Gesetzeslage basierendes und auf zwei Jahre befristetes Pilotprojekt auf den Weg zu bringen.

3.3.2 *Die aktuelle Diskussion um die elektronische Überwachung*

Auf bundespolitischer Ebene ist die Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest in den Hintergrund getreten, wenn nicht gar verebbt. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass durch die Föderalismusreform 2006 die Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet des Strafvollzuges, welche vorher nach Art. 74 Nr. 1 GG zur Materie der konkurrierenden Gesetzgebung gehörte, vom Bund auf die Länder übergegangen ist.⁵⁷³ Daraufhin waren kritische Stimmen zu vernehmen. So schrieb *Müller-Dietz*: Wenn der Vorschlag der Kommission vom Bundesgesetzgeber – oder vielmehr Verfassungsgeber – ernsthaft weiterverfolgt würde und sich sogar noch die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates gem. Art. 79 Abs. 2 GG fände, hätte dies „das Ende der Rechtseinheit auf dem Gebiet des

567 *Haverkamp* 2002, S. 162.

568 *Haverkamp* 2002, S. 162.

569 BR-Drs. 401/99; *Haverkamp* 2002, S. 162.

570 *Haverkamp* 2002, S. 163.

571 BT-Drs. 14/1519; BT Plenarprotokoll 14/61.

572 *Haverkamp* 2002, S. 163.

573 *Müller-Dietz* 2005, S. 156.

Strafvollzuges in der Bundesrepublik“ zur Folge.⁵⁷⁴ *Dünkel und Schüler-Springorum* sprachen von einem „*Wettbewerb der Schübigkeit*“ und wiesen darauf hin, dass Deutschland keine „*Zersplitterung und Kleinstaaterei*“, sondern Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Strafvollzuges benötige.⁵⁷⁵

Zwar ist der „*Wettbewerb der Schübigkeit*“ ausgeblieben,⁵⁷⁶ jedoch ist festzustellen, dass durch die Kompetenzverschiebung auf dem Gebiet des Strafvollzuges nun jedes Land eigene Strafvollzugsgesetze erlassen kann, welche grundsätzlich auch die elektronische Überwachung enthalten können, weshalb zumindest auf diesem Gebiet eine Uneinheitlichkeit nicht zu vermeiden ist. So startete jüngst in Baden-Württemberg, am 01.10.2010, ein Pilotprojekt zum elektronisch überwachten Hausarrest auf der Grundlage des am 27.07.2009 erlassenen Gesetzes über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTvVollzG B-W).⁵⁷⁷ Auch Hessen hat nach der Föderalismusreform im Rahmen des Strafvollzuges die elektronische Überwachung eingeführt, wenn auch lediglich im Rahmen des Jugendstrafvollzuges. Gem. § 16 Abs. 3 des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes können Jugendliche nun bis zu 6 Monate vor der regulären Entlassung mit der Fußfessel entlassen werden.⁵⁷⁸ Diese Projekte zeigen wieder einmal, wie konträr doch die Einstellungen zur elektronischen Überwachung sind, haben von 16 Bundesländern lediglich zwei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die elektronische Überwachung zu nutzen. Dies mag unter anderem an den hohen Anschaffungskosten liegen, welche sich erst relativ spät amortisieren würden.⁵⁷⁹ Eine solche Amortisierung erfordert einen längeren Zeitraum als die Dauer einer Wahlperiode⁵⁸⁰ oder eine Ausweitung der Zielgruppe, was den diesen Prozess beschleunigen würde. Wenn man die elektronische Überwachung jedoch lediglich als zusätzliche und nicht als echte Entlastungsmethode, respektive als Alternative einsetzt, die nicht nur bei Strafgefangenen Anwendung findet, welche auch ohne Fußfessel das Gefängnis verlassen dürften, und wenn gerade solche Gefangenen nicht mit einbezogen

574 *Müller-Dietz* 2005a, S. 38.

575 *Dünkel/Springorum* 2006, S. 148.

576 *Dünkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 31.

577 Landesregierung Baden-Württemberg, Drs. 14/4670; Gesetzesbeschluss des Landtages Baden-Württemberg, Drs. 14/4951.

578 Vgl. Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz. Die Möglichkeit Jugendliche unter elektronisch überwachten Hausarrest zu stellen ist grundsätzlich abzulehnen. Dies schon aus dem Grund, da bei jugendlichen Straftätern häufig die häuslichen Bedingungen sowie Erziehungsdefizite ausschlaggebend für eine Straftat sind, sodass aufgrund des geringen pädagogischen Nutzens der Fußfessel, vgl. *Kapitel 4.2.1.1*, von einer Anwendung für Jugendliche abzuraten ist, vgl. auch *Kühl* 2012, S. 142; *Dünkel* 2006a, S. 4, m. w. N.

579 *Lindenberg* 1999, S. 144 ff.; *Lindenberg* 1992a, S. 107, hierzu auch *Kapitel 3.5.1*.

580 Vgl. hierzu *Kapitel 3.5.1*.

werden, welche – eventuell mit einer negativen Prognose behaftet – ein höheres Risiko darstellen und demnach nur „extra“ gesichert die Haftanstalt verlassen dürfen, so kann das Instrument der elektronischen Überwachung nicht erfolgreich sein.⁵⁸¹ Dies könnte wiederum ein Indiz für einen sog. „*punitive turn*“ („Tendenz in Richtung Punitivität“)⁵⁸² sein.⁵⁸³

Es wurde bereits festgestellt, wann eine punitive Grundeinstellung im Zusammenhang mit der Anwendung der elektronischen Fußfessel angenommen werden kann – dann nämlich, wenn die Anwendung letztendlich zu einer Verschärfung und nicht zu einer echten Öffnung des Strafvollzuges führt. In Baden-Württemberg ist die elektronische Fußfessel eher ein zusätzliches Mittel als eine Alternative.⁵⁸⁴ In Hessen wiederum ist fraglich, ob Jugendliche bei einem Strafrest von 6 Monaten nicht überhaupt ohne eine elektronische Überwachung aus der Anstalt entlassen werden sollten, handelt es sich doch bei Jugendlichen immer um Personen, die eine Nachbetreuung erhalten – sei es durch das Jugendamt oder die ihnen zugewiesenen Bewährungshelfer. Somit wird hier der „Tagesplaner“ Fußfessel gar nicht benötigt. Teilweise kann die Ablehnung der Fußfessel auch darauf gestützt werden, dass diese eine Sanktion ohne „Sühnecharakter“ sei und der Täter bei Chips und Bier einen „Kuschelvollzug“ genieße.⁵⁸⁵ Die Form der elektronischen Überwachung, welche jedoch zurzeit im Bereich des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung vor vermeintlich gefährlichen Straftätern in den Mittelpunkt der Forderungen gerückt ist, nämlich die *GPS*-Überwachung vermeintlich (noch) gefährlicher Täter und ehemals Sicherungsverwahrter, stößt in allen Lagern auf Zustimmung.⁵⁸⁶

581 Vgl. hierzu auch *Kapitel 4.2.1.2* und *Kapitel 4.2.4.1*.

582 Heinz 2011a, S. 14, m. w. N.

583 Kreuzer spricht von dem „*punitive turn*“, einer Strafverhärtungswelle, die von den USA auf Westeuropa überschwappte, Kreuzer 2011, S. 122. Dünkel hingegen hält das Vorhandensein der „neuen Straflust“ für eher fraglich, zumindest für „schwer zu beweisen“, vgl. Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit 2010, S. 1014; Dünkel 2011a, S. 216, vgl. auch *Kapitel 2.1*.

584 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des ständigen Ausschusses zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung Baden-Württemberg, Drs. 14/4901, S. 2.

585 Mayer 2004, S. 69.

586 Vgl. *Kapitel 3.4.4*.

3.4 Die Forderungen der Politik nach elektronischer Überwachung nach dem Urteil des EGMR v. 17.12.2009

3.4.1 Das Urteil des EGMR v. 17.12.2009

Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung und der Führungsaufsicht hing eng mit dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 zusammen. Im Anschluss an dieses Urteil war die Forderung der Justizminister⁵⁸⁷ und der Innenminister⁵⁸⁸ der Länder nach einem ergänzenden Instrument verlaubar worden, das unter Sicherheitsaspekten betrachtet zwar keinesfalls einer Sicherungsverwahrung gleicht, jedoch zumindest eine gewisse Grundsicherheit bieten sollte.⁵⁸⁹ Dennoch muss man festhalten, dass der Regelungsgehalt über jene „Altfälle“ hinausgeht, aus denen die „Ausnahmesituation“ entstanden ist, und dass mit der Einführung der elektronischen Überwachung ein neues Standardinstrument in das Recht der Führungsaufsicht Einzug gehalten hat, das größere Kreise ziehen wird, als lediglich den um die „Altfälle“ aus der Sicherungsverwahrung.⁵⁹⁰ Was in der nun folgenden Diskussion als wirklich „neu“ bezeichnet werden kann, ist die Einführung einer *GPS*-gesteuerten Technik,⁵⁹¹ und die strikte Verfolgung eines Grundgedankens der Maßregel, nämlich der Sicherung.

In dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 ging es um die Rechtmäßigkeit der nachträglichen Festsetzung einer unbefristeten Sicherungsverwahrung bei gesetzlicher Befristung der Dauer auf zehn Jahre zum Tatzeitpunkt.⁵⁹² Der Rechtssache lag eine Individualrechtsbeschwerde eines deutschen Staatsangehörigen, Herrn M., zugrunde, die dieser am 24.05.2004 nach Art. 34 EMRK beim EGMR eingereicht hatte.⁵⁹³ Herr M. machte geltend, in seinen Rechten aus Art. 5 Abs. 1 EMRK durch die fortdauernde Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus – dies stellte zum Zeitpunkt der Tatbegehung die Höchstfrist der Sicherungsverwahrung dar – verletzt worden zu sein.⁵⁹⁴ Art. 5 EMRK garantiert jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit.⁵⁹⁵ Weiterhin trug Herr M. vor, dass er durch diese rückwirkende Verlängerung seiner Sicherungsverwah-

587 *Brauneisen* 2011, S. 311.

588 *Brauneisen* 2011, S. 311.

589 *Peglau* jurisPR-StrafR 1/2011 Anm. 1, S. 3; *Brauneisen* 2011, S. 311, 312.

590 *Brauneisen* 2011, S. 312.

591 Vgl. *Kapitel 2.4.4*.

592 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04. S. 1.

593 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04. S. 3.

594 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 3; vgl. auch *Peglau* 2011a, S. 437.

595 *Meyer-Ladewig* 2011, Art. 5 Rn. 1.

zung auf eine dann unbegrenzte Zeitspanne in seinem Recht aus Art. 7 Abs. 1 EMRK verletzt worden sei.⁵⁹⁶

Vorausgegangen war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem es die Verfassungsbeschwerde des Herrn M. am 05.02.2004 nach einer mündlichen Verhandlung als unbegründet zurückwies und ausführlich darlegte, weshalb Art. 67d Abs. 3 StGB i. V. m. Art. 1a Abs. 3 EGStGB in der Fassung von 1998 mit dem Grundgesetz vereinbar sei.⁵⁹⁷ Hinsichtlich des Rechts auf Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 GG befand das BVerfG, dass die auf § 67d Abs. 3 StGB beruhende Sicherungsverwahrung dieses Grundrecht verhältnismäßig einschränkte, betonte jedoch auch ausdrücklich, dass die Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Ablauf der zehnjährigen Verwahrdauer in Bezug auf das Freiheitsgrundrecht des Sicherungsverwahrten anstiegen.⁵⁹⁸ Ebenfalls befand das BVerfG, dass § 67d Abs. 3 StGB i. V. m. Art. 1a Abs. 3 EGStGB nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoße, da dieses Verbot der rückwirkenden Anwendung von Strafgesetzen nicht die Maßregeln der Besserung und Sicherung, wie sie im StGB vorgesehen sind, umfasse.⁵⁹⁹ Zu dieser Ansicht gelangte das BVerfG dadurch, dass es die Begriffe „Strafbarkeit“ und „Bestrafen einer Tat“ aus Art. 103 Abs. 2 GG offen auslegte, wobei das BVerfG darauf hinwies, dass es durchaus verschiedene Möglichkeiten der Interpretation dieser Begriffe gebe und *„sich die Gewährleistung des Art. 103 Abs. 2 GG nur auf vergeltende Sanktionen bezieht, bei denen die Übelzufügung mit einer öffentlichen Missbilligung im Sinne einer Feststellung der defizitären Einstellung zur Norm im Rahmen eines Unwerturteils verbunden ist“*.⁶⁰⁰ Die Sicherungsverwahrung hingegen diene, anders als die Strafe, nicht dem Zweck der Bestrafung im Sinne einer Schuldsühne, sondern ihr komme als Präventionsmaßnahme eher eine Schutzfunktion zu, die die Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern schützen soll⁶⁰¹ und daher nicht dem Art. 103 Abs. 2 GG unterliege.⁶⁰² Auch befand das BVerfG weiter, dass der rechtsstaatliche Vertrauensschutzgrundsatz aus Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG durch den Wegfall der Höchstfrist im Zuge der Anwendbarkeit von § 67d Abs. 3 StGB i. V. m. Art. 1a Abs. 3 EGStGB nicht ver-

596 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 3.

597 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 7.

598 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 9.

599 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 8; so auch noch viel später das BVerfG, Beschl. v. 05.08.2009 – 2 BvR 2098 und 2633/08; vgl. NSTz 2010, S. 265.

600 BVerfG, Urt. 05.02.2004, Az. 2 BvR 2029/01; vgl. BVerfGE 109, S. 167; vgl. auch EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 8; vgl. hierzu *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 154.

601 BVerfGE 2, S. 120; BVerfGE 109, S. 174.

602 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 8.

letzt worden sei, da die gesetzliche Änderung nach § 2 Abs. 6 StGB wie alle Maßregeln der Besserung und Sicherung vorbehalten gewesen sei.⁶⁰³ Ein Verstoß gegen die Menschenwürde liege ebenfalls nicht vor, da aus Art. 1 Abs. 1 GG nicht folge, dass eine Höchstfrist für den Vollzug der Sicherungsverwahrung festzusetzen sei, mithin die Würde eines Menschen gerade dann nicht verletzt werde, wenn dieser wegen anhaltender Gefährlichkeit in Verwahrung zu bleiben habe.⁶⁰⁴ Des Weiteren finde Art. 103 Abs. 1 GG (niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden) keine Anwendung, da § 67d Abs. 3 StGB eine gesetzliche Entscheidung nicht überflüssig mache.⁶⁰⁵

Einstimmig stellte der EGMR im Ergebnis einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK und Art. 7 EMRK durch die Rückwirkung der Aufhebung der Zehn-Jahres-Grenze bei der ersten Anordnung der Sicherungsverwahrung fest.⁶⁰⁶ Der EGMR erläuterte zunächst, dass es sich bei den Grundsätzen in Art. 7 EMRK um ein „*wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips*“ handelt, nur das Gesetz eine Straftat definieren und eine Strafe vorsehen kann und unter anderem gerade die rückwirkende Anwendung des Strafrechts zum Nachteil eines Beschuldigten verbietet.⁶⁰⁷ Aus diesem Grund muss der autonome und in Art. 7 EMRK verwendete Begriff der „Strafe“ auch im Hinblick auf die Autonomie des EGMR von diesem frei definiert und seiner Würdigung zugänglich sein, um im Wesentlichen bestimmen zu können, was eine „Strafe“ i. S. d. Bestimmung darstellt.⁶⁰⁸ Der EGMR unterscheidet zwischen Maßnahmen, die grundsätzlich eine „Strafe“ darstellen, und solchen Maßnahmen, die die „Vollstreckung“ bzw. den „Vollzug“ der Strafe betreffen,⁶⁰⁹ und sieht dann eine Maßnahme nicht als „Strafe“ i. S. v. Art. 7 EMRK an, wenn „*die Art und der Zweck einer Maßnahme einen Straferlass oder eine Änderung der Regelung für die frühzeitige Haftentlassung oder einen Straferlass betrifft*“.⁶¹⁰ Der EGMR kommt zu dem Schluss, dass die Sicherungsverwahrung eine Strafe i. S. v.

603 BGH 1987, Strafverteidiger 7, S. 350; BVerfGE 109, S. 185; EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 9.

604 Vgl. BVerfGE 4, S. 7; BVerfGE 109, S. 151; EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 8.

605 BVerfGE 109, S. 189; EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 8.

606 Vgl. hierzu ausführlich *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 132 ff.; *Peglau* 2011a, S. 437 ff.; *Höffler/Kaspar* 2012, S. 95 f.

607 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 29.

608 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 29.

609 *Meyer-Ladewig* 2011, Art. 7 Rn. 15.

610 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 30; vgl. auch *Renzikowski* 2011, S. 404.

Art. 7 EMRK ist.⁶¹¹ Auf Strafen findet das Rückwirkungsverbot aus Art. 7 EMRK Anwendung.⁶¹² Der nachträgliche Wegfall der Zehn-Jahres-Grenze im Rahmen des neuen § 67d StGB verstößt insofern gegen die Konvention.⁶¹³

Des Weiteren stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 5 EMRK fest. Der Beschwerdeführer rügte die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über die zehn Jahre hinaus und brachte vor, dass kein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Freiheitsentziehung der Sicherungsverwahrung und seiner Verurteilung wegen einer Straftat im Jahre 1986 bestehe.⁶¹⁴

Der EGMR erläuterte, dass eine „Verurteilung“ nach Art. 5 Abs. 1a EMRK die Schuldfeststellung wegen einer Straftat und die Auferlegung einer Strafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme bedeute.⁶¹⁵ Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer aus seiner „Verurteilung“ durch das erkennende Gericht im Jahre 1986 in Sicherungsverwahrung genommen worden ist und diese nach Ansicht der Regierung nicht bezogen auf die persönliche Schuld des Täters festgelegt wurde, sondern im Hinblick auf die Gefahr, die er für die Allgemeinheit darstellt.⁶¹⁶ Jedoch ist der EGMR der Auffassung, dass die Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB nie losgelöst von der gerichtlichen Feststellung der Schuld des Täters an der Straftat erfolgen könne.⁶¹⁷ Der Gerichtshof prüfte nun, ob die Freiheitsentziehung nach der Verurteilung noch in einem hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen der ersten Verurteilung des Beschwerdeführers und der dann über die Höchstfrist hinaus anhaltenden Freiheitsentziehung bestand.⁶¹⁸

Die Regierung brachte zwar vor, dass der Kausalzusammenhang nicht durchbrochen sei, da § 2 Abs. 6 StGB die Aufhebung der Befristung einer erstmaligen Sicherungsverwahrung mit sofortiger Wirkung erlaube und die Vollstreckungsgerichte nach der Gesetzesänderung im Jahre 1998 befugt gewesen seien, die Fortdauer der Sicherungsverwahrung auch nach Ablauf der Zehn-Jahres-Grenze anzuordnen.⁶¹⁹ Dieses Argument lehnte der Gerichtshof aber als

611 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 33; vgl. auch *Kinzig* 1996, S. 588; *Renzikowski* 2006, S. 284; *Müller* 2010, S. 210; *Kinzig* 2010, S. 233 ff.; *Eschelbach* 2010, S. 2500.

612 *Meyer-Ladewig* 2011, Art. 7 Rn. 17.

613 Vgl. hierzu *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 145.

614 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 19; vgl. auch *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 142.

615 Vgl. *Jung* 2010, S. 641; EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 23.

616 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 24.

617 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 24.

618 *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 143; EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 24.

619 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 24.

nicht tragend ab⁶²⁰ und verwies darauf, dass der Beschwerdeführer ohne die Gesetzesänderung von 1998 nach Ablauf der Zehn-Jahres-Grenze – unabhängig davon, ob dieser für die Allgemeinheit noch eine Gefahr darstellt – entlassen worden wäre, und erörterte, dass das Vollstreckungsgericht lediglich aufgrund dieser Gesetzesänderung den Beschwerdeführer in Sicherungsverwahrung behalten wollte und konnte.⁶²¹ Aus diesem Grund geht der Gerichtshof davon aus, dass kein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung des Beschwerdeführers durch das erkennende Gericht im Jahre 1986 und der Fortdauer seiner Freiheitsentziehung nach Ablauf der zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung bestand, die eben nur durch die Gesetzesänderung im Jahre 1998 möglich wurde.⁶²²

3.4.2 *Die Reaktion der Regierung durch Erlass des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vom 01.01.2011*⁶²³

Nachdem der EGMR den Wegfall der Höchstfrist der Sicherungsverwahrung und der damit für die Sicherungsverwahrten verbundenen andauernden Freiheitsentziehung für konventionswidrig erklärt hatte, reagierte die Regierung auf die nun entstandene „Drucksituation“ kurzfristig mit besagtem Gesetz.⁶²⁴ In diesem wurde in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB die Möglichkeit geschaffen, Täter im Rahmen einer abschließenden Weisung unter elektronische Überwachung zu stellen.⁶²⁵ Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes wurde vom Bundesgesetzgeber in „rekordverdächtigem Tempo implantiert“⁶²⁶ und von allen Parteien mitgetragen.⁶²⁷ Auf der 81. Justizministerinnen- und Justizministerkonferenz herrschte eine der elektronischen Überwachung gegenüber generell positive Einstellung. So waren sich die Justizministerinnen und Justizminister einig darüber, dass die Führungsaufsicht einer Stärkung bedarf und die Möglichkeit der elektronischen Überwachung im Gesetz verankert

620 Vgl. *Jung* 2010, S. 641

621 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 24, 25.

622 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04, S. 25; *Jung* 2010, S. 641; *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 143 f.; *Möllers* 2010, S. 154.

623 Vgl. http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetz_zur_Neuordnung_der_Sicherungsverwahrung.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 12.09.2012.

624 *Brauneisen* 2011, S. 311.

625 Zu den Einzelheiten des Gesetzes vgl. *Kapitel 4.3.1*; *Dölling/Duttge/Rössner/Pflieger* 2011, § 68b Rn. 2; *MK-Groß* 2012, § 68b Rn. 24.

626 *Brauneisen* 2011, S. 311.

627 Vgl. *Kreuzer* 2011a, S. 7.

werden sollte.⁶²⁸ Die Minister wussten zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht, wie sich das BVerfG zu der Entscheidung des EGMR verhalten würde, da eine Entscheidung noch ausstand. Jedoch war klar, dass sich auch das BVerfG nicht dem Urteil des EGMR würde entziehen können und dass mehr Sicherungsverwahrte, welche eben gerade aufgrund des Wegfalls der Höchstfrist konventionswidrig festgehalten wurden, entlassen werden würden.

Um nicht erneut einen Konventionsverstoß zu begehen, musste schnell ein Instrument der Sicherung in das StGB implantiert werden, welches jedoch gerade keiner erneuten Verwahrung gleichkommen durfte.⁶²⁹ Da es sich bei der elektronischen Überwachung um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme handelt, welche nicht nur das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bedient, sondern voraussichtlich auch konventionskonform ist,⁶³⁰ wurde dieses Instrument von Opposition und Regierung getragen und eine derart schnelle Gesetzgebung ermöglicht.⁶³¹ Wurde bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch die rechtswidrige 24-Stunden-Überwachung durch Polizeibeamte eingesetzt, kann der jeweilige Proband nun mit Hilfe der elektronischen Aufenthaltsüberwachung überprüft werden.⁶³² In der Debatte wurde die Einführung der elektronischen Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht begrüßt.⁶³³ Eine gewisse Unsicherheit blieb dennoch. Es war noch nicht ganz klar, wie das BVerfG das Urteil des EGMR aufnehmen und verwerten würde. Das BVerfG musste nun prüfen, ob es an seiner Entscheidung festhalten wollte, dass das Rückwirkungs- und Doppelbestrafungsverbot gem. Art. 103 Abs. 2, Abs. 3 GG für die Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht gelten würde, oder ob es sich an dem vom EGMR vorgegebenen Maßstäben orientiert.⁶³⁴ Diese Entscheidung hat demnach tragenden Charakter, entscheidet das BVerfG doch auch im Rahmen seiner Rechtsprechung, ob das Urteil des EGMR bindende Wirkung für Entscheidungen des BVerfG hat. Dies wiederum hätte Einfluss auf das bereits vorher verabschiedete Gesetz haben können.

628 Vgl. TOP II. 2 Nr. 5; TOP II. 1 Nr. 2, <http://www.hamburg.de/contentbbb/2348832/data/2010-fruehjahrenskonferenz-18.pdf>, abgerufen am 07.06.2011.

629 Vgl. *Dessecker* 2010.

630 Vgl. *Kapitel 5.3*.

631 Vgl. ähnlich auch *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 183.

632 *Dölling/Duttge/Rössner/Pflieger* 2011, § 68b Rn. 2; *MK-Groß* 2012, § 68b Rn. 24.

633 *Kreuzer* 2011, S. 130; *Harders/Rohrbach* 2011, S. 198.

634 *Kreuzer* 2011, S. 126.

3.4.3 *Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011 sowie die Bedeutung des Urteils für die elektronische Überwachung in Deutschland*

Am 04.05.2011 entschied das BVerfG anders als in seinen vorherigen Entscheidungen, die sich mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt hatten. Das gesamte Recht der Sicherungsverwahrung wurde für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt und hierfür bis zum 31.05.2013 ein gesetzgeberisches Gesamtkonzept verlangt.⁶³⁵ Einzig und allein an dem folgenden, auch in vorherigen Urteilen zu findenden Grundsatz wurde festgehalten: Dass „*eine Freiheitsbeschränkung durch Sicherungsverwahrung nur aufgrund einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung einer freiheitsorientierten Wahrung des Abstandsgebotes*“⁶³⁶ bzgl. der Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ stattfinden kann.⁶³⁷ Es soll hier nur knapp die Kernthese des Urteils erläutert werden. Grundsätzlich ging es dem Bundesverfassungsgericht darum, das Urteil des EGMR seiner Entscheidungsfindung zugrunde zu legen. So stellte das BVerfG deutlich fest, dass „*die Bestimmungen des Grundgesetzes völkerrechtsfreundlich auszulegen sind*“ und die Rechtsprechung des EGMR auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe für die Bestimmung und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen dient.⁶³⁸ Hiermit ist deutlich gemacht worden, dass sich das BVerfG zwar dem auch im Vorfeld geltenden Grundsatz anschließt und unser Grundgesetz die „*Auslegungsgrenze*“⁶³⁹ der EMRK darstellt, jedoch eine „*Unterschreitung*“ der EMRK nicht möglich ist. Entgegen seiner ersten Entscheidung vom 05.02.2004 verwarf das BVerfG seine Meinung und integrierte systematisch und überzeugend die Vorgaben des EGMR, ging sogar in Teilen darüber hinaus, indem es die vom EGMR in seiner Entscheidung noch nicht besprochene nachträgliche Sicherungsverwahrung in sein Urteil einband und diese jetzt auch in „*Neufällen*“ – Fälle, in denen die Anlasstaten nach Schaffung der § 66b Abs. 2 StGB, § 7 Abs. 2 JGG begangen wurden⁶⁴⁰ – den aufgestellten strengen Vertrauensschutzmaßstäben unterwirft.⁶⁴¹

635 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, S. 2.

636 Das Abstandsgebot bedeutet: „*Die Wahrung des gebotenen Abstands zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem der Sicherungsverwahrung als Maßregel*“, vgl. hierzu ausführlich *Dessecker* 2011a, S. 707.

637 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, S. 2; vgl. BVerfGE 109, S. 133 ff.

638 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, S. 2.

639 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011, S. 2.

640 *Peglau* 2011, S. 1925.

641 *Peglau* 2011, S. 1927.

Nun ist es jedoch so, dass das BVerfG ebenso wenig wie der EGMR die Sicherungsverwahrung als solche infrage stellen.⁶⁴² Vielmehr betreffen die Vorgaben des BVerfG die Vollzugsebene, auf der der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art 74 Abs. 1 Nr.1 GG gehalten ist, für das Strafrecht wesentliche Vorgaben für ein „*freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept*“ der Sicherungsverwahrung vorzugeben.⁶⁴³ Hier könnte im Zuge einer „Flexibilisierung“⁶⁴⁴ des Maßregelvollzuges auch an den Einsatz der elektronischen Fußfessel gedacht werden, wenn sich ein Maßregelpatient für diese Form der Resozialisierung, des sozialen Trainings und des Verhaltens in der Freiheit eignen sollte. Was dieses Urteil als mindestens genauso wichtig für den Umgang mit der Fußfessel erscheinen lässt wie das Urteil des EGMR, ist, dass sich nun auch diejenigen Bundesländer, die mit der Entlassung der Sicherungsverwahrten auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gewartet haben,⁶⁴⁵ zur Entlassung jener entschließen müssen.⁶⁴⁶ Das bedeutet, dass diejenigen, die entlassen werden, wiederum unter Führungsaufsicht gestellt werden und dann aufgrund des neuen Gesetzes die elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden kann – voraussichtlich wird dies bei nicht wenigen Entlassenen auch passieren.⁶⁴⁷ Mit diesem Urteil des BVerfG ist die Diskussion nun grundsätzlich beendet. Die Länder werden das neu in das Strafrechtssystem implantierte Utensil der elektronischen Überwachung nutzen und voraussichtlich ausbauen.⁶⁴⁸ Es bleibt abzuwarten, was die nächsten Schritte der Regierung im Hinblick auf die europäischen und deutschen Vorgaben sein werden. Es ist davon auszugehen, dass die elektronische Fußfessel zumindest in der Diskussion einen erheblichen Einfluss haben wird.

3.4.4 *Die Staatsverträge und die Schaffung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)*

Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in § 68b Abs.1 S.1 Nr. 12 StGB durch das Gesetz vom 01.01.2011⁶⁴⁹ war eine

642 EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Az. 19359/04.

643 Peglau 2011, S. 1926.

644 Peglau 2011, S. 1926.

645 Vgl. http://www.wdr.de/themen/politik/1/hart_aber_fair/faktencheck_100818/index.jhtml, abgerufen am 10.07.2011.

646 Art. 31 Abs. 1 GG; Bullert, 1965, S. 50, 84.

647 Vgl. auch Brauneisen 2011, S. 316.

648 Bzgl. der Vertretbarkeit in der Öffentlichkeit vgl. auch Drenkhahn/Morgenstern 2012, S. 183.

649 Vgl. hierzu genauer Kapitel 4.3.1.

Überwachung der Probanden zwar theoretisch möglich geworden, konnte aber von den meisten Bundesländern nicht praktisch umgesetzt werden. Es fehlte an den technischen Begebenheiten sowie ausgebildetem Personal. Die Lösung war ein länderübergreifender Kooperationsvertrag.⁶⁵⁰ Dieser Vertrag sieht die Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle mit Sitz im hessischen Bad Vilbel vor.⁶⁵¹ In der Präambel des Staatsvertrages wird der Zweck dieser Überwachungsstelle beschrieben, die es ermöglichen soll, eingehende Ereignismeldungen über mögliche Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems in Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht zu bewerten und im Krisenfall die zuständigen Polizei- und Krisenstellen zu informieren oder den Austausch eines defekten Gerätes bei dem Probanden zu veranlassen.⁶⁵² Ebenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der GÜL mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)⁶⁵³ in diesem Vertrag geregelt.⁶⁵⁴

3.4.5 *Zwischenergebnis*

Der Vergleich der anfänglichen Diskussionen um die elektronische Überwachung im Ausland mit dem aktuellen Stand der Debatte zeigt, dass sich die meisten Länder im Zuge ihrer Erfahrungen für eine Ausweitung der elektronischen Überwachung entschieden haben. *Kunze* schreibt, dass die „Fußfessel“ als solche sich voraussichtlich nicht etablieren wird, da es erhebliche Schwierigkeiten bereiten werde, die unterschiedlichen Meinungen und Ansichten zu vereinen.⁶⁵⁵ Dies bezog sich zwar auf den elektronisch überwachten Hausarrest, jedoch war bis zu dem Zeitpunkt vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes vom 01.01.2011 auch nicht konkret an einen anderen Einsatzbereich der elektronischen Fußfessel gedacht worden. Dies hat sich nun durch die Einführung des § 68b Abs. S. 1 Nr. 12 StGB verändert.⁶⁵⁶ Bereits aus Kostengründen wird es grundsätzlich eine Diskussion über die weitere Nutzung der Technik geben,

650 Vgl. zu diesem Staatsvertrag auch *Fünfsinn/Seitz* 2012 m. w. N.; *Drenkhahn/Morgens* 2012, S. 182.

651 Art. 1 Abs. 2 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle (ElektÜberwStStVtr).

652 Vgl. Präambel Abs. 2 ElektÜberwStStVtr.

653 Diese hat durch eine Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19.05.2011 und 29.08.2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen, vgl. Präambel Abs. 3 ElektÜberwStStVtr.

654 Vgl. Präambel Abs. 3 ElektÜberwStStVtr.

655 *Kunze* 2008, S. 35.

656 Vgl. *Kapitel 2.5.2* und *Kapitel 3.1*.

würde man doch die nun neu geschaffene zentrale Verwaltungsstelle der elektronischen Überwachung nicht voll auslasten. Die Justizminister der Länder sprachen sich grundsätzlich für eine Umsetzung der Pläne zur elektronischen Überwachung aus, was in den Abschluss der Staatsverträge, die nun alle Bundesländer abgeschlossen haben, mündete.⁶⁵⁷

Man wird in nächster Zeit auf die Erfahrungen der Bundesländer mit der elektronischen Überwachung der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Täter zurückgreifen müssen, um tatsächlich im Rahmen einer weiterführenden Diskussion ein Argumentationsfundament zu haben. Die Diskussion wird demnach nicht abebben, sondern sich eher noch intensivieren, was an der medialen Aufmerksamkeit deutlich wird, die die elektronische Überwachung gegenwärtig – vor allem im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung – erhält.⁶⁵⁸

Die Politik muss sich weiterhin mit der elektronischen Fußfessel und ihren Anwendungsmöglichkeiten auseinandersetzen, um nicht den Anschluss an die europäische Diskussion zu verlieren.⁶⁵⁹ Außerdem wird ein Hauptaugenmerk darauf liegen müssen, die politische Diskussion in zwei verschiedenen Richtungen zu führen. Auf der einen Seite sollte weiterhin die elektronische Überwachung im Sinne eines Hausarrestes als ambulante Sanktion diskutiert werden,⁶⁶⁰ auf der anderen Seite muss es eine Begleitforschung der GPS-gesteuerten Aufenthaltsüberwachung geben.⁶⁶¹

3.5 Kosteneinsparung durch den Einsatz elektronischer Überwachung

Wenn es in der politischen und auch der kriminalpolitischen Diskussion um den Einsatz der elektronischen Überwachung für Straftäter geht, ist zwangsläufig damit auch die Betrachtung einer „Kosten-Nutzen-Analyse“ verbunden.⁶⁶² Es

657 Vgl. Kapitel 3.4.4.

658 Vgl. auch die Vermutung von *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 183.

659 *Raztel/Wulf* 2010, S. 337.

660 Vgl. Kapitel 4.5.1.

661 Dies erfolgt zur Zeit lediglich durch ein Projekt der Universität Tübingen unter der Leitung von *Jörg Kinzig*, in dessen Verlauf unter anderem die Anwendungspraxis und Bewertung der Weisungen der Führungsaufsicht durchgeführt werden, worunter auch die Evaluation des § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 12 StGB fällt; vgl. <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/fuehrungsaufsicht>, abgerufen am 27.07.2012. Eine weitere Arbeit entsteht zurzeit am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald, vgl. *Rohrbach* 2014.

662 Vorweggenommen kann jedoch gesagt werden, was *Albrecht* bereits im Jahre 2004 zu Kosten-Nutzen-Analysen geschrieben hat, dass Rechnungen und Resultate keine wirklichen Schlussfolgerungen zulassen, da diese nicht dazu geeignet sind, die Komplexität

geht dabei hauptsächlich darum, festzustellen, ob im Zuge des elektronisch überwachten Hausarrestes tatsächlich Kosten eingespart werden können, welche ansonsten dadurch entstanden wären, dass der Straftäter in den Strafvollzug eingewiesen worden wäre.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hingegen nimmt der Kostenfaktor ebenfalls eine gewisse Stellung ein, jedoch geht es hier eher darum, eine sichere Überwachungsmöglichkeit des Führungsaufsichtsprobanden zu gewährleisten.

3.5.1 *Kosten des elektronisch überwachten Hausarrestes in Deutschland*

Ein immer wieder in den Diskussionen auftretendes Argument für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes war und ist in allen Ländern, die sich für eine Erprobung oder die endgültige Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrestes entschieden haben, durch dessen Einsatz eine Einsparung von Kosten und die Reduzierung der Gefängnispopulation zu erreichen.⁶⁶³

Lindenberg befasste sich schon 1992 mit der Frage, ob der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes überhaupt zu einer Einsparung von Kosten führen kann, und schrieb, dass ein „Nachweis“ hierfür fehle und mit der elektronischen Überwachung nur eine reale Einsparung möglich wäre, wenn die Gefangenzahlen hierdurch tatsächlich in positiver Weise beeinflusst, gesenkt würden.⁶⁶⁴ Anders als es auf internationaler Ebene intendiert war – so z. B. in den USA, in denen der Hausarrest in erheblichem Maße eingesetzt wird –, hat eine Entlastung der Gefängnisse nicht stattgefunden und, auch auf längere Zeit betrachtet, ist die Gefangenenrate tatsächlich nicht gesunken.⁶⁶⁵ Nun stellte *Petersilia* im Jahre 1986 einen Vergleich an, indem sie den elektronisch überwachten Hausarrest anderen ambulanten Maßnahmen gegenüberstellte und zu dem Ergebnis gelangte, dass jener zwar in Bezug auf die anderen ambulanten Maßnahmen als kostenintensiver gelte, jedoch bezogen auf den Strafvollzug durchaus Kostenvorteile aufweise.⁶⁶⁶ So war die Kostenspanne der einzelnen Maßnahmen für die verschiedenen Formen der elektronischen Überwachung geringer als die für den Aufenthalt im Strafvollzug. Hausarrest kostete in den USA im Jahre 1986 2.500 \$ bis 8.500 \$ pro Jahr und pro Person, wobei die Unterschiede im Einzelnen wiederum von dem verwendeten technischen System ab-

von Kosten (schon gar nicht vom Nutzen) einzelner Elemente strafrechtlich organisierter Sozialkontrolle empirisch einzufangen, *Albrecht* 2004, S. 136.

663 *Jolin/Rogers* 1990, S. 204; *Lurigio/Petersilia* 1992 S. 6; vgl. *Kapitel 2.3.*

664 *Lindenberg* 1992a, S. 107.

665 Vgl. *Laun* 2003, S. 160; vgl. zu den aktuellen Zahlen und Tendenzen *Dünkel* 2010, S. 4.

666 *Wittstamm* 1998, S. 49.

hingen.⁶⁶⁷ Ein Jahr im Gefängnis kostete hingegen 8.000 \$ bis 20.000 \$, was wiederum davon abhing, ob es sich um eine örtliche Haftanstalt oder eine staatliche Strafvollzugsanstalt handelte.⁶⁶⁸ Man könnte davon ausgehen, dass sich der elektronisch überwachte Hausarrest hätte rechnen müssen. Dieser auf dem Papier bestehende Kostenvorteil wurde noch zusätzlich dadurch größer, dass davon ausgegangen wurde, der elektronisch überwachte Hausarrest würde auch mittelbar Kosten einsparen.⁶⁶⁹ So wurde argumentiert, dass die Sozialkosten, welche bei einem Insassen entstehen, bei einem unter elektronisch überwachtem Hausarrest stehenden nicht anfielen. Der Proband kann und muss grundsätzlich weiterhin seiner Arbeit nachgehen, muss seine Steuern bezahlen und seine Familie ernähren, wodurch er dem Staat letztlich einen erheblichen Kostenaufwand ersparen würde.⁶⁷⁰ Auch könnte er seine Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer aufbringen und die von dem Probanden zu entrichtende Überwachungsgebühr selbst tragen.⁶⁷¹ Nicht bedacht wurde dabei, dass bei einem einfachen Vergleich der Kosten von Strafvollzug und elektronischer Überwachung die Fixkosten, die der Strafvollzug aufweist, immer in die jeweiligen Kostenkalkulationen eingeplant werden müssen.⁶⁷² So sind in die Kalkulationen für den Strafvollzug auch die Kosten für das feste Personal, die Baukosten, die allgemeine, von den Zellen losgelöste Stromversorgung etc. mit aufzunehmen.⁶⁷³ Diese Kosten lassen sich durch den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht verhindern. Es ist auch zu bedenken, dass selbst im Rahmen großflächiger Hausarrestprogramme die Gefängnispopulation nicht wirklich sinkt, wie am Beispiel der USA zu sehen war. Die Haftanstalten konnten die Fixkosten nicht senken⁶⁷⁴, und auch die Schließung von Haftanstalten konnte nicht vorangetrieben werden.⁶⁷⁵ Diese Kosten müssen jedoch Eingang in

667 *Petersilia* 1986, S. 52; *Wittstamm* 1998, S. 49.

668 *Petersilia* 1986, S. 52; *Wittstamm* 1998, S. 49.

669 *Rackmill* 1994, S. 47; *Petersilia* 1986, S. 52; *Wittstamm* 1998, S. 49; vgl. hierzu kritisch *Bernsmann* 2000, S. 101.

670 *Petersilia* 1986, S. 52; *Wittstamm* 1998, S. 49.

671 *Mainprice* 1992, S. 169.

672 *Fritsche* 2005, S. 103.

673 So auch *Hudy* 1999, S. 90.

674 *Hudy* berichtet, dass von den Behörden in den USA, die Personal einspart haben, durch den Einsatz elektronisch überwachten Hausarrestes lediglich zwei Behörden fünf Stellen einsparen konnten, vgl. *Hudy* 1999, S. 90.

675 Vgl. *Hudy* 1999, S. 90.

die Berechnungen für den elektronisch überwachten Hausarrest finden, um eine realistische Einschätzung in Bezug auf dessen Kosten zu erhalten.⁶⁷⁶

Versucht man herauszufinden, wie hoch die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrestes pro Jahr und pro Kopf tatsächlich sind, so finden sich gänzlich verschiedene Angaben, welche aufgrund der nicht vorhandenen Berechnungsschlüssel nicht zu interpretieren sind.⁶⁷⁷ In einem Report der *Conférence Permanente Européenne de la Probation* (CEP) von 2009⁶⁷⁸ lassen sich zwar Anhaltspunkte erkennen, da hier die Kosten für den elektronisch überwachten Hausarrest pro Tag und Kopf grundsätzlich erfasst wurden – zumindest in den Ländern, die an der Befragung teilnahmen. Die Ergebnisse bieten jedoch kaum brauchbare Daten, da die Angaben in erheblichem Maße voneinander divergieren, die Berechnungsschlüssel nicht festzustellen sind und unterschiedlich viele Probanden in den jeweiligen Ländern überwacht werden, was sich entweder positiv oder negativ auf die anfallenden durchschnittlichen Kosten auswirkt. Die großflächige Nutzung elektronisch überwachten Hausarrestes ermöglicht natürlich die Angabe geringerer Kosten als dessen kleine partielle Anwendung. In Bezug auf eine eventuell vergleichbare Situation in Deutschland ist daher auch eine Übertragung der Zahlen aus dem Ausland nicht oder nur zum Teil möglich. Deutschland nahm zwar an der Befragung der CEP nicht teil, hat jedoch durch das vom *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* begleitete Modellprojekt zum elektronisch überwachten Hausarrest in Hessen⁶⁷⁹ verlässliche Zahlen, die sich als authentisch erweisen, da auch der Berechnungsschlüssel angegeben wird.⁶⁸⁰

Einleitend ist kurz zu erläutern, welche Kosten für das hessische Modellprojekt grundsätzlich errechnet wurden. Im Jahre 2002 beliefen sich die täglich anfallenden Fixkosten auf 651,98 €, wobei wiederum 148,90 € dieser Fixkosten von der Auslastung des jeweiligen Projektes abhingen.⁶⁸¹ Lag demnach die Teilnehmerzahl im Projekt bei fünf Probanden, so kostete ein Tag elektronische Überwachung 135,29 € pro Person.⁶⁸² Die damaligen Ausgaben für einen Haftplatz im Strafvollzug in Hessen lagen hingegen bei 83,03 €, woraus wiederum resultiert, dass erst bei einer Teilnahme von mindestens acht Probanden am

676 *Fritsche* 2005, S. 103.

677 Vgl. ähnlich auch *Albrecht* 2004, S. 135.

678 *Wennerberg/Pinto* 2009.

679 Vgl. *Kapitel 4.1.2.1*.

680 Vgl. *Mayer* 2004, S. 197-217.

681 *Haverkamp* 2003, S. 179.

682 *Haverkamp* 2003, S. 179.

Projekt der elektronisch überwachte Hausarrest kostengünstiger sein könnte als ein Haftplatz im Strafvollzug.⁶⁸³

*Hudy*⁶⁸⁴, *Haverkamp*⁶⁸⁵ und *Mayer*⁶⁸⁶ begegneten diesen Kosteneinsparungen demnach mit Skepsis, da eine Kostenreduzierung nur eintreten könne, wenn durch die neue Maßnahme auch tatsächlich Justizvollzugsanstalten geschlossen würden.⁶⁸⁷ Daher blieb die Frage der tatsächlichen Kostenersparnis indifferent, weil es zu keiner Schließung von Justizvollzugsanstalten durch die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes gekommen ist.⁶⁸⁸ Hingegen werden die Ergebnisse aus dem hessischen Modellprojekt für andere wiederum als kostensparend interpretiert.⁶⁸⁹ Im Jahre 2008 wurde von *Albrecht, Jessen* und *Gerstner* nochmals eine Kostenabrechnung für den elektronisch überwachten Hausarrest im Rahmen des hessischen „Fußfesselprojektes“ vorgelegt. Diese ergab, dass die tatsächlich pro Person im Rahmen von elektronisch überwachten Hausarrest anfallenden Kosten – außer in den Jahren 2000 und 2003 – unter den durchschnittlichen Haftkosten blieben und sich im Jahre 2006, im Zuge einer steigenden Auslastung, im Jahresdurchschnitt auf 45 € pro Tag beliefen.⁶⁹⁰ Zunächst wirkt elektronische Überwachung demnach kostengünstig. Setzt man jedoch, wie dies *Fritsche* bereits getan hat, die von *Mayer* in seinem Abschlussbericht zum Modellprojekt errechneten Kosten von 23 € pro Tag und pro Proband⁶⁹¹ ins Verhältnis zu den – realistischerweise – nur tatsächlich eingesparten Haftkosten, die für Ernährung, Arbeitsentgelte, Arbeitslosenversicherung, Gesundheitsfürsorge anfallen, hätte das Modellprojekt zu keinerlei Kosteneinsparungen geführt.⁶⁹² So wurde doch in einer Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern zur Berechnung der Kostenvorteile bezüglich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ein Tagessatz von 23,44 € ermittelt.⁶⁹³ Dieser Wert auf Hessen übertragen – was in Bezug auf die Bruttohaftkosten realis-

683 *Haverkamp* 2003, S. 179.

684 *Hudy* 1999, S. 90.

685 *Haverkamp* 2003, S. 179.

686 *Mayer* 2004, S. 13.

687 Vgl. *Lindenberg* 1992a, S. 107.

688 *Haverkamp* 2003, S. 179; *Hudy* 1999, S. 90; *Laubenthal* 2008, S. 7; *Ostendorf* 1997, S. 473.

689 *Albrecht* 2010, S. 16; *Mayer* 2004, S. 14.

690 *Fünfsinn* 2009, S. 10; *Albrecht/Jessen/Gerstner* 2008, S. 38.

691 *Mayer* 2004, S. 209.

692 *Fritsche* 2005, S. 103.

693 Vgl. *Dünkel/Scheel/Grosser* 2002, S. 70; *Fritsche* 2005, S. 103; *Dünkel/Scheel* 2006, S. 162.

tisch erscheint – ergibt keinerlei Einsparungen durch elektronisch überwachten Hausarrest.⁶⁹⁴ Da es in Hessen nicht zu Haftplatzeinsparungen gekommen ist,⁶⁹⁵ kann auch grundsätzlich nicht von einer Kostenersparnis durch elektronisch überwachten Hausarrest ausgegangen werden.⁶⁹⁶

In dem Projekt mit elektronischer Überwachung in Baden-Württemberg⁶⁹⁷ wird sich zeigen, ob eine Kostenersparnis tatsächlich eintreten kann, was jedoch nach den getroffenen Feststellungen als eher schwierig angesehen werden muss. Die durchschnittlichen Kosten für einen Tag in Haft liegen bei 100 €. ⁶⁹⁸ Baden-Württemberg rechnet für den elektronisch überwachten Hausarrest mit Kosten von ca. 27 € pro Tag und pro Person.⁶⁹⁹ Das *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* konnte für die Begleitforschung gewonnen werden, welche im Jahre 2015 abgeschlossen sein soll und auch eine Kostenanalyse beinhalten wird.⁷⁰⁰

3.5.2 Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Im Rahmen der nun durch § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 12 StGB eingeführten elektronischen Aufenthaltsüberwachung mithilfe eines *GPS*-Peilsenders sind zurzeit noch keine verifizierten Kostenanalysen in Deutschland vorhanden. Es gibt jedoch unter anderem aus Baden-Württemberg Schätzungen. So berichtete der Baden-Württembergische Justizminister *Stickelberger*, dass in den nächsten Jahren ungefähr 60 Personen mit *GPS*-Peilsendern überwacht werden sollen und dies im ersten Jahr 250.000 € und in den weiteren Jahren 420.000 € kosten würde.⁷⁰¹ Dies wären im ersten Jahr, bei voller Auslastung mit 60 Personen, pro Person und Tag 11,41 €. In den weiteren Jahren, in denen die Kosten auf 420.000 € ansteigen sollen, würden sich die Kosten auf 19,17 € pro Tag und Kopf belaufen.

Dies scheint zunächst auch eine realistische Schätzung des Justizministers zu sein. So wird z. B. in England *GPS*-Überwachung für die Tätergruppe der

694 *Fritsche* 2005, S. 103.

695 Vgl. sogar eher negativ in Bezug auf einen aufgetretenen „*Net-Widening-Effekt*“, *Kapitel 4.5.2*.

696 *Hudy* 1999, S. 90; *Haverkamp* 2003, S. 179; *Mayer* 2004, S. 13; vgl. grundsätzlich zu diesem Problem *Lindenbergh* 1992a, S. 107.

697 Vgl. *Kapitel 4.2.4.1*.

698 *Albrecht* 2010, S. 45; *Kubink* 2002, S. 620, *Laubenthal* 1998, S. 189 (damals noch Deutsche Mark).

699 <http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1259833/index.html>, abgerufen am 08.08.2011.

700 http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/elektronische_aufsicht_im_voll.htm, abgerufen am 08.08.2011.

701 <http://www.justiz-bw.de>, abgerufen am 08.08.2011.

rückfallgefährdeten Täter im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Weisung durchgeführt. Die Straftäter können entweder freiwillig an diesem Projekt⁷⁰² teilnehmen oder aber ohne Zustimmung zu einer Teilnahme gezwungen werden.⁷⁰³ Erfolgt eine freiwillige Teilnahme, belaufen sich die Kosten im Monat auf 200 £, was demnach, wenn von der durchschnittlichen Tageszahl von 30 Tagen im Monat ausgegangen wird, pro Tag und Proband 6 £ ausmacht.⁷⁰⁴ Diese Gruppe könnte jedoch nicht für einen Vergleich mit Deutschland herangezogen werden, da die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Deutschland ohne die Zustimmung des Probanden angeordnet wird.⁷⁰⁵ Erfolgt hingegen keine freiwillige Teilnahme, kostet elektronische Aufenthaltsüberwachung im Monat 500 £,⁷⁰⁶ also täglich 16 £. Allerdings ist der Berechnungsschlüssel für diese Kosten wiederum nicht einsehbar, was darauf schließen lässt, dass die verdeckten Kosten die angegebenen Summen um einiges übersteigen. Nähere Angaben hierzu hat kürzlich das Land Schleswig-Holstein gegeben. Die entstehenden Kosten werden anhand des sog. „Königsteiner Schlüssels“ auf die beteiligten Länder umgelegt.⁷⁰⁷ Nach derzeitigen Schätzungen des Landes Schleswig-Holstein belaufen sich die Einrichtungs- und die laufenden Grundkosten auf 33.600 € zzgl. 8650 € an einmaligen Kosten.⁷⁰⁸

Die laufenden Betriebskosten, insbesondere die Kosten für das Auffinden des Probanden, werden nach einer Auswertung für jedes Teilnehmerland einzeln abgerechnet.⁷⁰⁹ Schätzungsweise werden die Kosten für die elektronische Überwachung pro Tag und Proband ca. 230 € betragen.⁷¹⁰ Hierzu müssen jedoch ebenfalls noch die Kosten für einen externen Dienstleister hinzugezogen wer-

702 Dieses Projekt namens „*Buddi*“ umfasst eine Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion in Herfordshire, wo im Rahmen einer speziellen Polizei-Bewährung eben die GPS-Überwachung für Täter genutzt wird, die als rückfallgefährdet eingestuft werden.

703 Vgl. die Ausführungen von *Murray* auf der 7th Electronic Monitoring Conference in Evora, vgl. *Nellis/Rossel* 2011, S. 11.

704 Vgl. die Ausführungen von *Murray* auf der 7th Electronic Monitoring Conference in Evora, vgl. *Nellis/Rossel* 2011, S. 11.

705 Vgl. *Dölling/Dutge/Rössner/Pflieger* 2011, § 68b Rn. 2; *MK-Groß* 2012, § 68b Rn. 24.

706 Vgl. die Ausführungen von *Murray* auf der 7th Electronic Monitoring Conference in Evora, vgl. *Nellis/Rossel* 2011, S. 11.

707 Vgl. zu den Inhalten des Staatsvertrages auch *Fünfsinn/Seitz* 2012 m. w. N.

708 [Http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_FuBfessel.html](http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_FuBfessel.html), abgerufen am 08.08.2011.

709 [Http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_FuBfessel.html](http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_FuBfessel.html), abgerufen am 08.08.2011.

710 [Http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_FuBfessel.html](http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_FuBfessel.html), abgerufen am 08.08.2011.

den, der im Auftrag der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) die technische Unterstützung erbringt.⁷¹¹ Schleswig-Holstein rechnet mit einem Aufkommen von 50 Personen, die unter einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung stehen werden.⁷¹² Ob diese Schätzungen tatsächlich realistisch sind, bleibt abzuwarten.

Ein Blick in die USA ermöglicht zumindest eine Einschätzung der Kosten auf diesem Gebiet. Hier wurde zumindest die Relation von einer *GPS*-getragenen 24-Stunden-Überwachung und einer auf einer Radiofrequenz basierenden elektronischen Überwachung im Rahmen von Hausarrest betrachtet.⁷¹³ Dabei wurde festgestellt, dass allein die technischen Kosten für die *GPS*-gesteuerte Überwachung um mehr als das Dreifache höher sind als die technischen Kosten der auf der Radiofrequenz basierenden Technik, jedoch erheblich günstiger als ein Gefängnisaufenthalt.⁷¹⁴ Das Argument der Kostenersparnis darf sich jedoch nicht auf einen Vergleich zwischen einer *GPS*-gesteuerten Aufenthaltsüberwachung und den aus der Haft Entlassenen beziehen, und zwar aus dem Grund, weil zwar tatsächlich Häftlinge aus den regulären Haftanstalten nach der Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe im Rahmen von Führungsaufsicht unter *GPS*-Aufenthaltsüberwachung gestellt werden, jedoch diese auch ohne die Möglichkeit der nun im Gesetz vorgesehenen elektronischen Aufenthaltsüberwachung aus dem Gefängnis entlassen worden wären. Hier kommt es demnach nicht auf einen Vergleich der Haftkosten und der Kosten für die elektronische Aufenthaltsüberwachung an, sondern auf die Kosten, welche im Rahmen der anderen Weisungen in § 68 StGB anfallen, und inwieweit jene kostengünstiger und gleichfalls effektiver sind als die elektronische Aufenthaltsüberwachung.

In Bezug auf diejenigen, die nun im Zuge des Urteils des EGMR vom 17.12.2009 aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind und teilweise 24 Stunden lang, 7 Tage in der Woche von bis zu 25 Polizeibeamten überwacht wurden,⁷¹⁵ ist eine „Kosten-Nutzen-Analyse“ zwar hilfreich, aber nicht unbedingt notwendig, zumindest nicht im Hinblick auf den Kostenfaktor. Es ist von den Polizeibeamten nicht zu leisten, ca. 60 Personen pro Bundesland eventuell über Jahre hinweg zu überwachen.⁷¹⁶ Zudem ist die Maßnahme ohnehin rechts-

711 [Http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_Fußfessel.html](http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_Fußfessel.html), abgerufen am 08.08.2011.

712 [Http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_Fußfessel.html](http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Startseite/ArchivPolitik/110705_Fußfessel.html), abgerufen am 08.08.2011.

713 Vgl. *Bales u. a.* 2010, S. 30; vgl. auch *Kapitel 4.3.1.2.*

714 Vgl. *Bales u. a.* 2010, S. 30; vgl. auch *Kapitel 4.3.1.2.*

715 *Brauneisen* 2011, S. 311.

716 *Brauneisen* 2011, S. 311.

und verfassungswidrig.⁷¹⁷ Demnach muss zumindest hinsichtlich dieser ansonsten drohenden Variante anerkannt werden, dass die elektronische Überwachung kostengünstiger ist.

3.5.3 *Zwischenergebnis*

Durch elektronisch überwachten Hausarrest haben sich tatsächlich keine Kosteneinsparungen ergeben. Die Gefangenenpopulation Hessens mag zwar leicht gesunken sein, jedoch kann dies realistischerweise nicht der elektronischen Überwachung zugeschrieben werden – wird doch lediglich ein marginaler Teil der Straftäter mittels elektronisch überwachten Hausarrests überwacht⁷¹⁸ – sondern eher der seit einigen Jahren unveränderten gemäßigten Sanktionspraxis in Hessen.⁷¹⁹

Es bleibt fraglich, ob sich die elektronische Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht „rechnen“ wird. Hierzu bedarf es grundsätzlich eines Vergleichs der in § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 1-12 StGB zur Verfügung stehenden Weisungen. Jedoch wird man in diesem Falle auch nicht vorwiegend auf den Kostenfaktor, sondern wohl eher auf deren Nutzen eingehen. Ferner wird zu prüfen sein, ob sich die elektronische Überwachung in Bezug auf die Grundsätze der Führungsaufsicht im Rahmen der Stützungs- oder Betreuungsfunktion und der Überwachungsfunktion⁷²⁰ als neues Mittel zur Durchsetzung der Grundsätze beweisen kann.⁷²¹

717 Vgl. ausführlich hierzu *Rohrbach* 2014, sowie *Kapitel 4.3.1.6*.

718 Bspw. wurden in den Jahren 2000 bis 2007 landesweit 416 Personen elektronisch überwacht. Wird damit nun die Zahl der in Hessen Inhaftierten zum Stichtag, 31. März 2006, verglichen, so wird deutlich, dass es sich bei elektronischer Überwachung eher um eine Maßnahme mit Ausnahmeerscheinungscharakter handelt, vgl. hierzu *Mayer* 2007, S. 15.

719 Vgl. *Düinkel/Geng/Morgenstern* 2010, S. 29.

720 *Kwashnik* 2007, S. 123.

721 Vgl. *Kapitel 4.3.1*.

4. Die elektronische Überwachung im deutschen Sanktionensystem

4.1 Das gegenwärtige deutsche Sanktionensystem

Im folgenden Abschnitt wird auf das deutsche Sanktionensystem eingegangen. Grundlegend wird die Darstellung zwischen elektronischer Aufenthaltsüberwachung und elektronisch überwachtem Hausarrest unterscheiden. Eine Gewichtung erfolgt dahingehend, dass die Darstellung der bereits in der Wissenschaft häufig erläuterten Probleme⁷²² zur Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrestes kürzer ausfallen wird, um die aktuelle Situation in Deutschland in Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht darstellen zu können.

Wesentlich für die Auseinandersetzung mit alternativen Strafformen waren die Reformen des Strafrechtssystems im Jahr 1969, deren Ziel es war, „*strafrechtliche Sanktionen auf das zum Rechtsgüterschutz Erforderliche zu begrenzen und die Möglichkeit zur rezozialisierenden Einwirkung auf den Täter zu verbessern*“.⁷²³ Es waren maßgeblich das Erste und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.06.1969 und vom 04.07.1969⁷²⁴, die „unter den Stichworten Rechtsstaatlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Humanität“ für einen „tiefgreifenden Wandel“ des Strafrechtssystems sorgten.⁷²⁵ Zu den wichtigsten Änderungen gehörten: die Abschaffung der Zuchthausstrafe, die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, das Absehen von Strafe bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, die Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen von maximal neun Monaten auf bis zu ein Jahr, ausnahmsweise zwei Jahre, wenn der Täter eine „günstige Prognose“ aufwies, das Anwachsen der Bedeutung der Geldstrafe durch die Ablösung der kurzen Freiheitsstrafe, die neue Maßregel der Führungsaufsicht, welche vorher als Polizeiaufsicht geregelt war, sowie – als der Kernpunkt der Reform – die Einführung sozialtherapeutischer Anstalten nach dänischem und niederländischem Vorbild.⁷²⁶ Im Zuge des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 13.04.1986 wurde

722 Vgl. hierzu *Schlömer* 1998; *Haverkamp* 2002; *Hudy* 1999; *Schneider* 2003; *Wittstamm* 1999; *Illert* 2005.

723 *Dünkel/Morgenstern* 2003, S. 24; *Dölling* 1992, S. 260; vgl. *Horstkotte* 1984, S. 2 ff.; *Wittstamm* 1999, S. 81.

724 Das 2. StrRG enthält einen vollständig neuen Allgemeinen Teil, der am 01.01.1975 in Kraft getreten ist, vgl. *Roxin* 2006, S. 124.

725 Vgl. *Dünkel* 2011a, S. 212 ff.; *Kubink* 2002, S. 459.

726 *Roxin* 2006, S. 122. Allerdings wurde die Maßregel der Sozialtherapie (§ 69 StGB) nie in Kraft gesetzt und nach Einführung der vollzugsrechtlichen Lösung (§ 9 StVollzG) im Jahr 1984 abgeschafft.

sodann eine vorsichtige Erweiterung⁷²⁷ des Instituts der Strafrestauesetzung nach § 57 Abs. 2 StGB⁷²⁸ vorgenommen, sodass die Gerichte vermehrt von der Strafrestauesetzung Gebrauch machten.⁷²⁹ Dieses StGB wurde bei der Wiedervereinigung Deutschlands am 03.10.1990 durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 im Wesentlichen unverändert von den ostdeutschen Bundesländern übernommen, womit der Allgemeine Teil des StGB Geltung für Gesamtdeutschland beanspruchte.⁷³⁰

Im Jahr 1998 kam es dann zu einer erneuten Reformierung des strafrechtlichen Sanktionensystems.⁷³¹ Das Hauptanliegen bestand darin, den Strafrichtern eine möglichst breite Palette praktikabler Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, sodass jeweils der Einzelfall in den Vordergrund gerückt und vermieden wird, eine Sanktion zwingend für ein bestimmtes Delikt vorzuschreiben.⁷³² Hoffte man auf der einen Seite auf ein weniger repressiv ausgerichtetes Strafrecht durch die Einführung neuer Sanktionierungsmethoden und einen „frischen Wind“, so ist doch zu bemerken, dass es seit 1990 grundsätzlich zu einer kontinuierlichen Verschärfung des Straf- und Sanktionenrechts gekommen ist.⁷³³ Die Verschärfungen als zentrales Element der Entwicklung seit den 1990er Jahren, durch die Schaffung neuer Qualifikationstatbestände, die Anhebung von Strafrahmen und Strafanrohungen, aber besonders Entwicklungen im Bereich der Figur der „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“, welche eigentlich im 1. StrRG von 1969 beseitigt worden war, ziehen sich durch das gesamte Straf- und Sanktionenrecht.⁷³⁴ So kam es 1998 durch die Absenkung der Anwendungsvoraussetzungen und die dann folgenden Gesetze zum Ausbau der Sicherungsverwahrung: 2002 die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, 2003 die Einführung der Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden, 2004 die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sowie die dann 2008 folgende Möglichkeit, auch Jugendliche nachträglich in Sicherungsverwahrung zu nehmen.⁷³⁵ Es wäre jedoch verkehrt, nur die Verschär-

727 NK-Düinkel 2013, § 57 Rn. 46.

728 Vgl. MK-Groß 2012, § 57 Rn. 7.

729 Der Gesetzgeber kürzte die Mindestverbüßungszeit auf sechs Monate und erachtete die Halbstrafenaussetzung auch für solche Täter als zulässig, die erstmals eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßten, vgl. Bundesgesetzblatt I/1986, S. 393; Redlich 2004, S. 264; vgl. NK-Düinkel 2013, § 57 Rn. 47 m. w. N.

730 Roxin 2006, S. 127.

731 Änderungen des Sanktionenrechts. Deutsche Richter-Zeitung 2000, S. 7.

732 Änderungen des Sanktionenrechts. Deutsche Richter-Zeitung 2000, S. 7.

733 Vgl. Hassemer 2006, S. 323; Düinkel 2011a, S. 212 ff.

734 Vgl. Meier 2008, S. 75.

735 Meier/Rössner/Trüg/Wulf 2011, § 7 Rn. 14.

fungen zu betrachten, denn parallel dazu wurde der Resozialisierungsgedanke innovativ fortentwickelt und es wurde sogar seit den 1990er Jahren eine Entwicklung sichtbar, die unter dem Stichwort „*restorative justice*“ („wiederherstellenden Gerechtigkeit“) firmierte und sich im StGB in § 46a StGB, ferner in der StPO in §§ 155a und 155b, niederschlug.⁷³⁶ Es lässt sich erkennen, dass in der heutigen Zeit zwar die Bereitschaft besteht, die liberal-rechtsstaatliche Tradition, welche die Kriminalpolitik der 1960er Jahre geprägt hat, weiterzuführen und auch weiterhin nach Alternativen zur Freiheitsstrafe und einem bloßen Verwahrvollzug zu suchen, jedoch wird ein realer Ausbau der ambulanten Sanktionen derzeit politisch nicht einfach sein.⁷³⁷ Durch eine „anheizende“ Kriminalitätsberichterstattung in den Medien werden die Kriminalitätswirklichkeit und ihre Veränderungen, welche teilweise nur an Einzelfällen festgemacht und in breiten Kreisen der Bevölkerung so wahrgenommen.⁷³⁸ Besonders wird vom Publikum ein von der objektiven Sicherheitslage weitgehend unabhängiger Kriminalitätsanstieg wahrgenommen, der sich insbesondere im Bereich der Sexual- und Gewaltkriminalität abspielt und eine Kriminalitätsfurcht⁷³⁹ auslöst oder verstärkt.⁷⁴⁰ Aus dieser Kriminalitätsfurcht ergeben sich Erwartungen der verunsicherten Bevölkerung an die Politik, welche einfache Lösungen für die aufgeworfenen Probleme fordert.⁷⁴¹ Das wiederum bedeutet, dass im wahrsten Sinne des Wortes ein „kurzer Prozess“ erhofft wird; ein Prozess, der kostengünstig ist, Sicherheit vermittelt, eine langfristige Verwahrung garantiert und keine Risiken birgt.⁷⁴² Eine solche Auffassung kann jedoch nicht das Ziel eines modernen Sanktionensystems sein. Daher steht auch weiterhin das Thema einer „Sanktionsreform“ im Sinne einer Umgestaltung im Vordergrund, insbesondere der Hauptstrafen und ihrer Surrogate.⁷⁴³

Bereits 1980 wurde in einem internationalen Vergleich des deutschen Sanktionensystems mit anderen Sanktionensystemen festgestellt, dass das deutsche Strafrecht wenig differenziert ist; die „Zwischensanktionen“⁷⁴⁴ („*Intermediate Sanctions*“) zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe beschränken sich auf die

736 Vgl. Meier 2008, S. 75 f.

737 Meier 2009, S. 390.

738 Meier 2009, S. 389; vgl. auch Kapitel 3.1.

739 Zur Kriminalitätsfurcht vgl. Dünkel/Morgenstern 2010, S. 119 f.

740 Pfeiffer/Windzio/Kleimann 2004, S. 415 ff.; Albrecht 2004, S. 49 ff.; Frehsee 2000, S. 23 ff.; Meier 2009, S. 389; relativierend Kaiser 2002, S. 30 ff.; Brüchert 2004, S. 230 ff.

741 Meier 2009, S. 389.

742 Meier 2009, S. 390.

743 Streng 2002, S. 402.

744 Vgl. Kapitel 4.5.1.

Strafaussetzung zur Bewährung und die durch Auflagen und Weisungen ermöglichten unterschiedlichen Gestaltungsformen.⁷⁴⁵ Auch scheiterte ein von der Bundesregierung 2003 vorgelegter Gesetzesentwurf, welcher Erneuerungen des Sanktionensystems enthielt und sich an einem Referentenentwurf vom März 2000 orientierte.⁷⁴⁶ Es gilt demnach zu erläutern, wo die Anknüpfungspunkte für die elektronische Überwachung im deutschen Sanktionenrecht liegen, obwohl oder gerade weil sich das deutsche Sanktionenrecht an sich bewährt hat.⁷⁴⁷

4.2 Anknüpfungspunkte für elektronisch überwachten Hausarrest (de lege lata)

4.2.1 Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Bewährung

Zunächst soll auf den elektronisch überwachten Hausarrest eingegangen und dessen Einordnung in das Sanktionensystem vorgenommen werden.⁷⁴⁸

Insbesondere im Rahmen von Straf(rest)aussetzung zur Bewährung gemäß §§ 56 f. und §§ 57, 57a StGB könnte es Anknüpfungspunkte für den elektronisch überwachten Hausarrest geben. Die normativen Voraussetzungen dieser beiden Institute divergieren, werden jedoch wiederum unter dem Oberbegriff der Bewährung zusammengefasst. Interessant ist, wie unterschiedlich sich diese beiden Formen der Bewährung auf den elektronisch überwachten Hausarrest auswirken. Zum einen geht es im Rahmen des § 56 f. StGB um eine sog. *Front-door-Variante*, zum anderen bei der Strafrestauesetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB um eine sog. *Back-door-Variante*, die lediglich für die Anwendung des Hausarrestes aus dem Strafvollzug heraus vorkommt. Der Strafvollzug ist in Deutschland seit der Föderalismusreform Ländersache.⁷⁴⁹ Die Strafrestauesetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB ist Bundessache. Die Bewährungsstrafe ist eine den Rechtsfolgen der Tat zugeordnete Strafvollstreckungsregel für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren.⁷⁵⁰ Manche sehen die Be-

745 Meier 2009, S. 390.

746 BT-Drs. 15/2725; Meier 2009, S. 390; vgl. zu den Details von 2003 und 2004 Dünkel/Morgenstern 2004, S. 24 ff.

747 Vgl. Weigend 1992, S. 347.

748 Schlömer 1998; Wittstamm 1999; Hudy 1999; Bernsmann 2000; Haverkamp 2002; Mayer 2004; Illert 2005.

749 Vgl. hierzu auch Dünkel/Schüler-Springorum 2006, S. 145 ff. m. w. N.

750 MK-Groß 2010, § 56 Rn. 1; LK-Hubrach 2008 § 56 Rn. 1; Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 396; NK-Ostendorf 2013, Vor §§ 56 ff. Rn. 1.

währungsstrafe als spezialpräventive Resozialisierungsmaßnahme, als eigenständige Sanktionsart neben der Freiheitsstrafe oder als kriminalpolitisches Reaktionsmittel eigener Art.⁷⁵¹ Ziel der Bewährung ist jedoch stets die Resozialisierung des Täters.⁷⁵² Derzeit werden 77,0%, demnach drei Viertel der aussetzungsfähigen Strafen, also der Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt.⁷⁵³ Im Rahmen der Bewährungsstrafe könnte sich eine Möglichkeit für den elektronisch überwachten Hausarrest ergeben, wenn er auf der einen Seite zu einer noch breiteren Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung führen würde und auf der anderen Seite unter Umständen eine wirkliche Erleichterung und Arbeitsentlastung für die Bewährungshilfe darstellen würde. Dies daher, als heutzutage einer Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung entgegengehalten wird, dass die anfallende Zahl der Bewährungsprobanden von der Bewährungshilfe aufgrund der dann entstehenden Arbeitsüberlastung nicht vernünftig betreut werden könnten.⁷⁵⁴ Zur Entlastung der Bewährungshilfe könnte der elektronisch überwachte Hausarrest eine Lösungsmöglichkeit darstellen. Diese Entlastung ergäbe sich auch, wenn lediglich ein Teil der Strafaussetzung zur Bewährung mit Hilfe des elektronisch überwachten Hausarrestes vollzogen werden könnte, denn die für den elektronisch überwachten Hausarrest als praktikabel angesehene Zeit wird auf ca. sechs Monate festgesetzt.⁷⁵⁵ Dies wiederum hängt mit den negativen Folgen zusammen, die im Falle einer länger dauernden Anordnung von Hausarrest auftreten können.⁷⁵⁶

Im Hinblick auf die normativen Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung ist zunächst der in Betracht kommende Täterkreis⁷⁵⁷ zu nennen, der

751 SS-*Stree/Kinzig* 2010, § 56 Rn. 4; vgl. auch SSW-*Mosbacher* 2010, § 56 Rn. 1; SK-*Schall* 2012 § 56 Rn. 3; NK-*Ostendorf* 2013, Vor §§ 56 ff. Rn. 1; *Maurach/Gössel/Zipf* 2012, § 65 II Rn. 10; *Jescheck/Weigend* 1996, S. 834.

752 Vgl. *Geerds* 1969, S. 342; NK-*Ostendorf* 2013, Vor §§ 56 ff. Rn. 4.

753 Vgl. *Heinz* 2010, S. 77; vgl. hierzu auch *Dünkel/Morgenstern* 2010, S. 136, 211.

754 Vgl. *Weigelt* 2009, S. 255.

755 *Schädler/Wulf* 1999, S. 6; *Haverkamp* 2002, S. 17; *Rackmill* 1994, S. 48; *Schmidt* 1989, S. 137 m. w. N.

756 *Rackmill* 1994, S. 48; *Schmidt* 1989, S. 137 m. w. N. Es besteht zum größten Teil Einigkeit über die Begrenzung der Höchstdauer von elektronisch überwachtem Hausarrest auf sechs Monate, vgl. *Hudy* 1999, S. 149, da eine länger andauernde Überwachung vermehrte Verstöße gegen die Richtlinien nach sich ziehen würde. Ebenfalls wird von einem sog. „Hauskoller“ gesprochen, welcher durch den längeren Aufenthalt in der eigenen Wohnung entstehen könnte, vgl. *Ostendorf* 1997, S. 476; *Streng* 1999, S. 849. Zu weiteren möglichen psychologischen Auswirkungen vgl. *Hudy* 1999, S. 113; *Schädler/Wulf* 1999, S. 6 m. w. N.

757 92% aller verhängten Freiheitsstrafen liegen im Rahmen von bis zu zwei Jahren, können also grundsätzlich zur Bewährung ausgesetzt werden, vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, S. 136, 211.

sich an dem zur Verfügung stehenden Strafraumen bemisst. Dieser ergibt sich aus § 56 StGB und umfasst Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Eine Möglichkeit der Haftvermeidung im Rahmen kürzester Freiheitsstrafen ist nur insoweit möglich, als es sich um Haftstrafen von mindestens einem Monat handelt, gemäß § 38 Abs. 2 StGB. Freiheitsstrafen unter der Dauer von einem Monat sind in Deutschland nicht zulässig.

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB setzt das Gericht bei der Verurteilung von nicht mehr als einem Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist (positive Prognose), dass der Verurteilte sich die Verurteilung bereits als Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begehen wird; falls jedoch die Freiheitsstrafe mindestens sechs Monate beträgt und die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet, wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt. Gemäß § 56 Abs. 2 StGB kann auch eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht überschreitet, zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern bei dem Verurteilten nach einer Gesamtwürdigung von Tat oder Persönlichkeit besondere Umstände vorliegen.⁷⁵⁸ Diese Vorgaben stellen demnach immer den jeweiligen Rahmen für eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes dar.⁷⁵⁹

4.2.1.1 Strafaussetzung zur Bewährung (Weisung gem. § 56c StGB)

Der elektronisch überwachte Hausarrest könnte in Form einer Weisung gemäß § 56c StGB zum Einsatz kommen. Dies ist möglich, da der Weisungskatalog in § 56c StGB im Gegensatz zu dem Auflagenkatalog in § 56b StGB nicht abschließend ist.⁷⁶⁰ Daher kommt elektronisch überwachter Hausarrest als Auflage im Rahmen des § 56b StGB nicht in Betracht.⁷⁶¹ Weisungen sind richterliche Gebote oder Verbote, die dem Zweck dienen, den Verurteilten zu befähigen, in Zukunft keine Straftaten mehr zu begehen,⁷⁶² wobei der Hilfecharakter domi-

758 Man könnte nun daraus schließen, dass nur „bei Vorliegen besonderer Umstände“ von einer Vollstreckung von Freiheitsstrafen von ein bis zwei Jahren abgesehen würde und die Regel die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sei, vgl. hierzu *Weigelt* 2009, S. 20. Dies ist jedoch – zumindest heutzutage – nicht mehr der Fall. Die Rechtsprechung verfährt mit diesem Kriterium immer großzügiger, vgl. ausführlich *Feltes* 1982, S. 29 ff.; *Schlothauer* 1983, S. 209 ff.

759 Eine ausführliche Darstellung findet sich auch bei *Hudy* 1999, S. 149 ff.

760 *Dölling/Duttge/Rössner/Braasch* 2011, § 56b Rn. 2.

761 *Haverkamp* 2002, S. 193; vgl. zur Diskussion *Hudy* 1999, S. 160 f.; *Bernsmann* 2000, S. 138 f.

762 *LK-Hubrach* 2008, § 56c Rn. 1; *SK-Schall* 2012, § 56c Rn. 2; *Fischer* 2012, § 56c Rn. 1a; *MK-Groß* 2012, § 56c Rn. 1; *NK-Ostendorf* 2013, § 56c Rn. 1; *Dölling/Duttge/Rössner/Braasch* 2011, § 56c Rn. 1.

nierend sein muss.⁷⁶³ § 56c StGB enthält Weisungen, die dem Richter lediglich als Beispiele dienen sollen, deren Anordnung jedoch im Ermessen des Richters liegt, und die wiederum keine unzumutbaren Anforderungen an den Verurteilten stellen dürfen, gemäß § 56c Abs. 1 S. 2 StGB. Es muss demnach im Zuge des elektronisch überwachten Hausarrestes, zumindest mittelbar,⁷⁶⁴ ein Resozialisierungszweck verfolgt werden. Eine bloße Überwachung des Täters wäre folglich als Weisung unzulässig.⁷⁶⁵

Der Weisungskatalog gibt in § 56c Abs. 2 Nr. 1-5 StGB Beispiele vor. Zwar wird der elektronisch überwachte Hausarrest hier nicht genannt, jedoch könnte dieser daran festgemacht werden, dass dem Verurteilten nach § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB Weisungen zum Aufenthalt, zur Ausbildung, zur Arbeit, zur Freizeit sowie zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse – grundsätzlich ohne dessen Einwilligung – erteilt werden können. In Bezug auf den Aufenthalt dürfte der elektronisch überwachte Hausarrest dann nicht lediglich überwachenden Charakter besitzen. Ein solcher könnte allerdings daraus hergeleitet werden, dass ein Großteil der Wirkung, die von elektronisch überwachtem Hausarrest ausgeht, einen freiheitsentziehenden Charakter⁷⁶⁶ hat – er sich auf diesen beschränkt – und demnach nur geringfügig zu einer Resozialisierung des Verurteilten beitragen kann. Dem elektronisch überwachten Hausarrest könnte demnach eine bloße Kontrollfunktion zukommen. Dieser Aspekt wäre jedoch nicht das ausschließende Kriterium. Sofern man in § 56c Abs. 2 Nr. 2 StGB (Meldepflicht) keinen anderen als den Kontrollaspekt sähe, würde in dieser dann kein Unterschied zu elektronisch überwachtem Hausarrest bestehen. Zumindest dann nicht, wenn man diesen Aspekt der Kontrolle derart interpretieren würde, als gerade die Kontrollfunktion von elektronisch überwachtem Hausarrest bei dem Verurteilten den Druck aufrechterhalte, in seinem Leben geordnet vorzugehen und Termine sowie Pflichten einzuhalten. Demzufolge ginge von elektronisch überwachtem Hausarrest ein den Verurteilten positiv beeinflussender Impuls aus, der diesem helfen könnte, sich in Zukunft regelkonform zu verhalten.

763 NK-Ostendorf 2013, § 56c Rn. 4; MK-Groß 2012, § 56c Rn. 2 schreibt, dass Weisungen im Rahmen der Bewährung „nicht der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, sondern sie sollen gem. Abs. 1 S. 1 eine Hilfe für den Verurteilten darstellen, um künftig ein straffreies Leben führen zu können“. Weniger verbindlich hingegen BVerfG StV 1993, S. 465: Weisungen müssen „zumindest auch“ einen Hilfecharakter aufweisen.

764 Wittstamm 1999, S. 146.

765 BVerfG NJW 1993, S. 3315; OLG Koblenz, Beschluss v. 12.01.2011, Az. 2 WS 16/11; Wittstamm 1999, S. 146.

766 Vgl. Kapitel 3.2.1 und Kapitel 3.2.2.

ten.⁷⁶⁷ Allein dieses Kriterium als Resozialisierungsfördernd anzuerkennen wird jedoch bezweifelt. So schreibt *Stern* in Bezug auf „*pönologische Einwände*“ zu elektronisch überwachtem Hausarrest: „*Elektronische Überwachung ist eine völlig inhaltsleere, ausschließlich kontrollierende Maßnahme.*“⁷⁶⁸ Danach wäre keinerlei Resozialisierungspotenzial vorhanden und eine Weisung, die elektronisch überwachten Hausarrest zum Inhalt hätte, unzulässig. Selbst dann, wenn man elektronisch überwachtem Hausarrest ein gewisses Resozialisierungspotenzial zusprechen würde, dürfte der Grad der Hilfestellung für eine Qualifizierung als Weisung noch nicht genügen.⁷⁶⁹ Um eine Resozialisierung zu erreichen, bedarf es eines festen sozialen Gefüges.⁷⁷⁰ Elektronisch überwachter Hausarrest ermöglicht dem Probanden außerhalb des Strafvollzugs, sein soziales Umfeld zu erhalten und sein Leben in der Gesellschaft, mit Rechten und Pflichten, fortzusetzen, weshalb die Hilfsfunktion von elektronisch überwachtem Hausarrest im Wiedereingliederungsprozess nicht gänzlich verneint werden kann.⁷⁷¹ Es geht auch in diesem Zusammenhang nicht darum, dass eine grundsätzlich zweckmäßige Weisung nicht auch den Lebenslauf eines Delinquenten reglementieren dürfte und schon daher entfallen müsse, weil der Proband – z. B. die Weisung an einen drogenabhängigen Täter, sich regelmäßigen Drogentests zu unterziehen – dies als bloße Kontrolle empfindet.⁷⁷² Es darf sich die Maßnahme lediglich nicht in der reinen Kontrolle erschöpfen.⁷⁷³ Zwar kann durch ein erhöhtes Maß an Selbstdisziplin ein festes Gefüge aufgebaut werden, jedoch erhält der Verurteilte durch elektronisch überwachten Hausarrest keinerlei persönliche Kontakte, weder zu Hilfspersonen, wie Bewährungshelfern oder psychologischen Beratern, noch zu seiner Familie oder zu seinem weiteren sozialen Umfeld.⁷⁷⁴ Die „anonyme“ Überwachung als solche hat demnach allein keine resozialisierende Wirkung. Es kommt in diesem Fall dann darauf an, ob bei elektronisch überwachtem Hausarrest die Unterstützung durch die Fußfessel an der eigentlichen Resozialisierung im Vordergrund steht oder diese als nachrangig angesehen

767 *Haverkamp* 2002, S. 197; *Wittstamm* 1999, S. 149; a. A. *Stern* 1990, S. 341; *Thiele* 1999, S. 441.

768 *Stern* 1990, S. 341.

769 Vgl. *Hudy* 1999, S. 164; *Illert* 2005, S. 91; *Thiele* 1999, S. 441.

770 *Jolin/Rogers* 1990, S. 206.

771 *Thiele* 1999, S. 441; ablehnend *NK-Ostendorf* 2013, § 56c Rn. 4. Den Hilfscharakter gänzlich bejahend *Schlömer* 1998, S. 189; *Schlömer* 1999, S. 37.

772 *SS-Stree/Kinzig* 2010, § 56c Rn. 6; *Hudy* 1999, S. 163; BVerfG NJW 1993, S. 3316; OLG Zweibrücken NSTZ 1989, S. 578; a. A. *Mrozynski* 1983, S. 402; *Lackner/Kühl* 2011, § 56c Rn. 4.

773 BVerfG NJW 1993, S. 3316.

774 Vgl. *Thiele* 1999, S. 441.

wird.⁷⁷⁵ Es muss durch eine derartige Weisung genau der Lebensbereich eines Verurteilten reglementiert werden, der nach seinem individuellen Persönlichkeitsbild die größte Gefahr erneuter Straffälligkeit in sich zu tragen scheint.⁷⁷⁶ Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Maßnahme als rechtlich unzulässig anzusehen.⁷⁷⁷ Bei dieser Abwägung, die in das richterliche Ermessen bei einer möglichen Anordnung von elektronisch überwachtem Hausarrest fällt, sind die Grenzen demnach an den zu verfolgenden Zweck gebunden.⁷⁷⁸ Elektronisch überwachter Hausarrest ist jedoch nicht auf bestimmte Lebensbereiche beschränkt, die ein erhöhtes Potenzial der Straffälligkeit des Probanden in sich bergen, sondern die gesamte Lebensplanung wird durch die Erstellung des Arrestplanes gehemmt, ohne eine Differenzierung auf bestimmte Bereiche zu berücksichtigen.⁷⁷⁹ Bei einem gefestigten sozialen Umfeld, zu dem elektronisch überwachter Hausarrest keinen erheblichen Beitrag leistet, wird nicht deutlich, welchem Zweck diese Sanktion dienen soll. Es bleiben demnach Zweifel, ob eine Anwendung von elektronisch überwachtem Hausarrest im Rahmen der Bewährungsweisung gemäß § 56c StGB rechtlich zulässig ist.⁷⁸⁰ Ein mittelbarer Resozialisierungseffekt kann elektronisch überwachtem Hausarrest jedoch nicht gänzlich abgesprochen werden. Durch elektronisch überwachten Hausarrest kann erreicht werden, dass ein Proband einen langfristigen sinnvollen Lebensrhythmus wiederherstellt und sich nach seiner Beschäftigung zu Hause aufhält. Hierdurch wird nicht nur eine Kontinuität in das Leben des Probanden gebracht, sondern auch vermieden, dass er sich an Orten aufhält, die ihm ein straffreies Leben erschweren. Demnach Orte, an denen er in Kontakt mit Personen kommt, die für seine Legalbewährung nicht förderlich sind. Der Proband wird nicht nur zur Selbstdisziplin angehalten, sondern mittelbar in seiner Lebensplanung unterstützt.

Es dürfen weiterhin durch die Anwendung von elektronisch überwachtem Hausarrest nicht „*unzumutbare Anforderungen*“ gemäß § 56c Abs. 1 S. 2 StGB an den Verurteilten gestellt werden. Elektronisch überwachter Hausarrest darf die Möglichkeit der individuellen Lebensführung nicht derart einschränken, als

775 Vgl. *Stree* 1990, S. 122; *Thiele* 1999, S. 441.

776 *Hudy* 1999, S. 164; *SK-Schall* 2012, § 56c Rn. 2.

777 *Mrozynski* 1983, S. 397 ff.; *SK-Schall* 2012, § 56c Rn. 2; *SS-Stree/Kinzig* 2010, § 56c Rn. 4; *Hudy* 1999, S. 164; OLG Zweibrücken, *NStZ* 1989, S. 578; OLG Koblenz, *NStZ* 1987, S. 24; OLG München, *NStZ* 1985, S. 412; *Lackner/Kühl* 2011, § 56c Rn. 2; *Thiele* 1999, S. 441; *Dölling/Duttge/Rössner/Braasch* 2011, § 56c Rn. 1.

778 BGHSt 9, S. 365.

779 Vgl. auch *Hudy* 1999, S. 165.

780 Kritisch vgl. *Walter* 1999, S. 291; *Ostendorf* 1997, S. 474; *Laun* 2002, S. 180; *Hudy* 1999, S. 165; ablehnend *Thiele* 1999, S. 442; a. A. *Haverkamp* 2002, S. 198; *Schlömer* 1999, S. 43; *Wittstamm* 1999, S. 162; LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 06.12.2000, Az. 5/27 Qs 64/2000.

dass der persönliche Charakter der Lebensführung weitgehend unterdrückt wird und sich der Verurteilte lediglich noch marginal in dieser wiedererkennt.⁷⁸¹ Hierzu wurde jedoch konstatiert, dass elektronisch überwachter Hausarrest zwar eine hohe Kontrollintensität in Bezug auf die Unterwerfung des Probanden unter die Maßnahme enthalte, dieser jedoch nicht die Möglichkeit einer individuellen Lebensführung nehme und daher nicht generell unzumutbar im Sinne des Gesetzes sei.⁷⁸² So sind Zeiten eingeplant, in denen der Proband Einkäufe und Arztbesuche tätigen kann und auch die Möglichkeit hat, Freunde in der eigenen Wohnung zu empfangen. Diese Zeiten müssen so bemessen sein, dass dem Probanden eine tatsächliche Möglichkeit gegeben wird, auf seine Lebensführung Einfluss zu nehmen, wenn auch in durch den Arrestplan vorgegebenen Grenzen. Dies würde auch mit den gesetzlich normierten Weisungen konform gehen, da es sich bei diesen zum Teil um intensiv in das Leben eines Verurteilten eingreifende Maßnahmen handeln kann. So sind in § 56c StGB das Kontaktverbot zu bestimmten Personen, z. B. früheren Komplizen, Einschränkungen eines Wohnungswechsels oder des Wechsels der Arbeitsstelle vorgesehen.⁷⁸³ Die Unzumutbarkeit ergibt sich bei elektronisch überwachtem Hausarrest demnach zumindest nicht aus der Kontrollintensität. Auch sind die Stigmatisierungseffekte durch die heutzutage sehr geringe Größe der Fußfessel zumindest optisch als gering einzuschätzen. Der Richter muss aber weiterhin im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Weisung abwägen, ob nicht auch eine weniger beeinträchtigende Maßnahme in Betracht käme.⁷⁸⁴ Diese Frage stellt sich jedoch nicht in der konkreten Situation, in der der Verurteilte durch die Fußfessel überwacht wird, sondern ist vielmehr unabhängig davon zu sehen. Insofern kann die richterliche Entscheidung auch keine Ausstrahlungswirkung auf die Unzumutbarkeit der Maßnahme als solche haben. Es ist zumindest keine generelle Unzumutbarkeit elektronisch überwachten Hausarrestes festzustellen. Die geäußerten Zweifel an einer Rechtmäßigkeit von elektronisch überwachtem Hausarrest als Bewährungsweisung wegen der starken Dominanz des Kontrollaspekts bleiben zwar bestehen, wiegen jedoch nicht so schwer, ihn als generell rechtswidrig einzustufen.

781 Ähnlich auch BGH StV 1998, S. 658 im Rahmen der Entscheidung einer Weisung eines Sexualstraftäters, der den Beruf des „Kinderclowns“ ausübte, nicht mit Kindern unter 14 Jahren zusammenzuarbeiten oder diese in seiner Wohnung zu empfangen; OLG Köln StV 1998, S. 177, wo es um die Leistungsfähigkeit der Angeklagten bei einem Vermögensdelikt ging; vgl. hierzu *Redlich* 2004, S. 257.

782 Vgl. *Laun* 2002, S. 180; *Schlömer* 1999, S. 41; *Wittstamm* 1999, S. 153 f.

783 Vgl. hierzu BVerfG StV 1993, S. 465; OLG Hamburg NJW 1964, S. 1814; OLG Hamm NStZ 1985, S. 311; OLG Celle NJW 1971, S. 718.

784 *SS-Stree/Kinzig* 2010, § 56c Rn. 10.

4.2.1.2 *Das hessische Pilotprojekt im Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M. im Jahre 2000*

Als Beispiel für den Einsatz von elektronisch überwachtem Hausarrest im Rahmen einer Bewährungsstrafe kann das seit dem 02.05.2000 durch das *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Freiburg)* begleitete Pilotprojekt im hessischen Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M. genannt werden.⁷⁸⁵ Elektronisch überwachter Hausarrest wurde bis 2010 in Hessen bei ungefähr 700 Menschen angewendet.⁷⁸⁶ Bei diesem Pilotprojekt lag der Hauptbereich für den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes auf der Bewährungsweisung gemäß § 56c StGB.⁷⁸⁷ Aufgrund rechtlicher Unsicherheiten hatte das Landgericht Frankfurt a. M. über die Zulässigkeit der neuen Bewährungsweisung zu entscheiden. Das Landgericht hielt die elektronische Überwachung für zulässig und konstatierte⁷⁸⁸: Es handele sich bei elektronisch überwachtem Hausarrest um eine nicht zu beanstandende Bewährungsweisung gemäß § 56c Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB (analog). Die Bewährungsweisung unterstützt die Resozialisierung,⁷⁸⁹ und es liegt aufgrund der Einwilligung des Verurteilten kein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 GG vor.⁷⁹⁰ Auch bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken nach Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art 104 GG, weil § 56c StGB den Gesetzesvorbehalt in Art. 2 Abs. 3 GG erfülle.⁷⁹¹ Insofern waren zumindest die rechtlichen Bedenken relativiert worden.⁷⁹²

Sukzessive wurde der elektronisch überwachte Hausarrest auf alle neun Landgerichtsbezirke ausgedehnt.⁷⁹³ Wie bereits beschrieben, wird der elektronisch überwachte Hausarrest mit insgesamt 75% der Fälle hauptsächlich im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und im Rahmen der Strafrestaussetzung zur Bewährung angewendet.⁷⁹⁴ Die weiteren 25% betreffen Fälle der

785 Ausführliche Informationen zur Evaluation und Beschreibung des Projektes finden sich bei Mayer 2004.

786 Volp 2010, S. 335.

787 Albrecht/Arnold/Schädler 2000, S. 467.

788 LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 06.12.2000, Az. 5/27 Qs 64/2000.

789 LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 06.12.2000, Az. 5/27 Qs 64/2000.

790 LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 06.12.2000, Az. 5/27 Qs 64/2000.

791 LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 06.12.2000, Az. 5/27 Qs 64/2000.

792 Kritisch vgl. Kapitel 4.2.1.1; Walter 1999, S. 291; Ostendorf 1997, S. 474; Laun 2002, S. 180; Hudy 1999, S. 165; ablehnend Thiele 1999, S. 442.

793 Kunze 2008, S. 34.

794 Kunze 2008, S. 34.

Untersuchungshaftvermeidung, gemäß § 116 StPO.⁷⁹⁵ Als Teilnahmevoraussetzung werden im Einführungserlass des hessischen Justizministeriums folgende Kriterien aufgeführt, die ein Proband erfüllen muss:⁷⁹⁶ Es müssen neben der Einverständniserklärung des Probanden auch die Einverständniserklärungen der seinem Haushalt angehörenden Personen vorliegen. Der Erlass setzt voraus, dass der Proband über eine Wohnung und einen funktionsfähigen Telefonanschluss verfügt. Fälschlicherweise wurde von Kritikern davon ausgegangen, dass diese Kriterien die *zwingende* Voraussetzung für die Teilnahme an dem Projekt darstellen.⁷⁹⁷ Bei genauerem Hinsehen ist aber festzustellen, dass eine Wohnung und ein Telefonanschluss zwar vorausgesetzt werden, jedoch das Nichtvorliegen dieser Tatsache kein Ausschlusskriterium ist, da eine Wohnung mit Telefonanschluss für die Dauer der Überwachung durch den Verein „schöne Aussicht“ e. V. zur Verfügung gestellt werden kann. Ferner muss der Proband eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder ansonsten eine sinnvolle Tagesbeschäftigung von mindestens 20-stündiger Dauer pro Woche aufweisen. Er muss körperlich und geistig gesund sowie in der Lage sein, seiner Arbeit oder Beschäftigung überhaupt nachzugehen. Er muss sich dem vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie den notwendigen weiteren Weisungen unterziehen sowie den Belastungen des elektronisch überwachten Hausarrestes gewachsen sein und darf das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen. Der Proband darf nicht nach den Vorschriften des Ausländergesetzes ausgewiesen worden sein.⁷⁹⁸

Zu den Ergebnissen des Modellprojektes⁷⁹⁹ ist festzuhalten, dass der damalige hessische Justizminister *Wagner* diesen zwar als einen zu 90% gelungenen Erfolg darstellte, Kritiker – besonders aus der Praxis – sich dieser Einschätzung jedoch nicht anschließen konnten.⁸⁰⁰ *Mayer* stellt als den größten Gewinn heraus, dass der elektronisch überwachte Hausarrest für die Inhaftierten in der Vermeidung einer Haftstrafe im Strafvollzug liegt.⁸⁰¹ Die Aufrechterhaltung des Familienlebens, die Erwerbstätigkeit, die Freizeitgestaltung sowie das Ausbleiben des Kontaktes mit „unliebsamen Mithäftlingen“ und das Beibehalten eines Teils der Bewegungsfreiheit waren ebenfalls von den Probanden positiv

795 *Kunze* 2008, S. 34.

796 HMDJ 4104 – III/9 – 258/91, Band 10, 138 ff.; vgl. dazu ebenfalls *Mayer* 2004, S. 53.

797 So z. B. die Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen in Hessen; vgl. hierzu *Mayer* 2004, S. 51.

798 Vgl. hierzu *Mayer* S. 53.

799 Vgl. hierzu ausführlich *Mayer* 2004, S. 51.

800 Vgl. *Illert* 2005, S. 82.

801 *Mayer* 2004, S. 343 ff. *Mayer* beschreibt die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojektes im 10. Kapitel.

aufgenommene Effekte des Hausarrestes.⁸⁰² Als negativ wurde angesehen, dass die erwünschten Einsparungen im Justizhaushalt ausgeblieben sind und ein Sinken der Gefangenenrate nicht nachgewiesen werden konnte, was auf die geringe Anzahl der Probanden zurückgeführt wurde. Hiergegen wendet sich auch die Kritik aus Wissenschaft und Praxis. So beschrieb *Brüchert*, und vertrat damit eine verbreitete Meinung,⁸⁰³ dass im Rahmen des hessischen Pilotprojektes viel Wert darauf gelegt wurde, harte Selektionskriterien (fehlende Wohnung und fehlender Telefonanschluss) zu vermeiden und im gleichen Zuge durch weiche Kriterien (sozial integrierte Täter) sicherzustellen, dass ohnehin nur solche Kandidaten infrage kommen, deren Chancen auf eine Resozialisierung außergewöhnlich günstig sind.⁸⁰⁴ Demnach ist der Kreis der in Betracht kommenden Probanden so gering, dass auch Einsparungen und Haftentlastung keine erhebliche Rolle mehr spielen können.

Das Projekt wird in Hessen seither in dieser Weise weitergeführt. Die Wissenschaft steht dem hessischen Vorgehen gespalten gegenüber.⁸⁰⁵ Dennoch ist festzustellen, dass die hessische Regierung seit dem Jahre 2000 den elektronisch überwachten Hausarrest auf ganz Hessen ausgedehnt hat. Das beruht auch auf den Ergebnissen der Begleitforschung durch das *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.*,⁸⁰⁶ denn insgesamt waren 90% der Fälle beanstandungsfrei beendet worden, was jedoch nichts über eine erneute Straffälligkeit des Probanden nach dem Durchlaufen des elektronisch überwachten Hausarrests aussagt und daher grundsätzlich nicht als echter, nachhaltiger Erfolg verbucht werden kann. Neben dem Ausbau des elektronisch überwachten Hausarrestes gibt es in Hessen seit dem 01.01.2008 auch die Möglichkeit, gemäß § 16 Abs. 3 Jugendstrafvollzugsgesetz, eine Weisung im Rahmen einer Vorbereitung der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug zu erlassen, in der dann wiederum der elektronisch überwachte Hausarrest zum Einsatz gelangt.⁸⁰⁷ Ebenso erfolgte später, im Jahre 2010, eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes im Erwachsenenstrafvollzugsgesetz in § 16 Abs. 3 S. 4 HStVollzG.⁸⁰⁸ Hessens Regierung ist demnach von der Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes überzeugt, was eben auch die Tat-

802 Vgl. *Mayer* 2004, S. 343 ff.

803 Vgl. *Maxfield/Baumer* 1990, S. 525, 528, 531; vgl. auch *Mayer* 2004, S. 51.

804 *Brüchert* 2002, S. 34.

805 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 1 m. w. N.

806 Vgl. *Mayer* 2004; *Fünfsinn* 2009, S. 695.

807 Die Möglichkeit, Jugendliche unter elektronisch überwachten Hausarrest zu stellen, ist grundsätzlich abzulehnen, vgl. auch *Kühl* 2012, S. 142; *Düinkel* 2006a, S. 4 m. w. N.

808 *Laubenthal* 2011, S. 8.

sache verdeutlicht, dass dieser nun gleichfalls im Strafvollzug als *Back-door-Variante* genutzt wird.

Unabhängig von den bereits erwähnten Ergebnissen⁸⁰⁹ ist doch kritisch zu hinterfragen, ob es tatsächlich möglich ist, auch dann positive Ergebnisse zu erzielen, wenn die Voraussetzungen, die an die jeweiligen Probanden gestellt werden, weiter gefasst wären. Es könnte durchaus sein, dass bei einer Ausweitung des Projektes auf einen größeren Personenkreis, der die kleine Anzahl der unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellten 53 Probanden im Jahre 2008 übersteigt, weitaus schlechtere Ergebnisse erzielt werden – sofern bei einem bloßen Durchlaufen ohne den Abbruch einer Maßnahme überhaupt von einem Erfolg gesprochen werden kann. Weiterhin ist zu fragen, ob nicht tatsächlich ein „*Net-Widening-Effekt*“ eingetreten ist.⁸¹⁰ Aus einer Befragung der Richter,⁸¹¹ die zum Ausdruck brachten, dass sie nicht davon ausgingen, dass es zu einem „*Net-Widening-Effekt*“ gekommen ist,⁸¹² kann man kein tatsächliches Ergebnis ableiten. Es fehlt in dieser Hinsicht an gesicherten Informationen. Ebenfalls kritisch zu betrachten sind die Faktoren der Kosteneinsparungen⁸¹³ und der Gefängnisentlastung.⁸¹⁴ Bei 53 Fällen von elektronisch überwachtem Hausarrest im Jahre 2008 ist die Zahl der wirklich eingesparten Haftplätze marginal.

Zusammenfassend ist daher nicht von einem Erfolg des elektronisch überwachten Hausarrestes auszugehen. Es bleibt weiterhin offen, ob mit den ausgewählten Probanden nicht gleiche Ergebnisse ohne eine elektronische Überwachung hätten erzielt werden können.

4.2.1.3 *Strafstenaussetzung zur Bewährung (§ 57 StGB)*

Nicht nur im Rahmen einer *Front-door-Variante* gemäß § 56 StGB, sondern auch als *Back-door-Variante* im Rahmen der Strafstenaussetzung gemäß § 57 i. V. m. § 56c Abs. 2 Nr.1 StGB gibt es einen Anknüpfungspunkt für den elektronisch überwachten Hausarrest. Gemäß § 57 Abs. 1 S.1 Nr. 1-3 und Abs. 3 i. V. m. § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB darf nach zwei Dritteln der zeitigen Freiheitsstrafe bei einer Mindstdauer von zwei Monaten die Vollstreckung des Restes der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet wer-

809 Vgl. *Fünfsinn* 2009, S. 700; *Mayer* 2004 S. 343 ff.

810 Vgl. hierzu *Kapitel 4.5.2*.

811 *Illert* 2005, S. 86.

812 *Mayer* 2004, S. 14.

813 Vgl. *Kapitel 3.5.1*.

814 Vgl. *Kapitel 3.5*.

den kann und die Einwilligung der verurteilten Person vorliegt.⁸¹⁵ Ebenfalls kann das Gericht gemäß § 57 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und i. V. m. § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB bereits nach der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe bei einer Mindestdauer von sechs Monaten die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn die verurteilte Person gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder aber die Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass besondere Umstände vorliegen. Als besondere Umstände gelten bspw. Schuldinsicht und Reue, Lebensalter oder schwere Erkrankung sowie berufliche Nachteile.⁸¹⁶

Wichtig für eine Entscheidung der Strafstaussetzung ist das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug, hieran knüpft der Richter später aufgrund des Berichtes der Anstaltsleitung an, wenn er darüber entscheidet, ob eine Aussetzung des Strafstes in Betracht kommt.⁸¹⁷ Gerade im Hinblick auf eine eventuelle Prognoseproblematik,⁸¹⁸ die es dem Richter schwer machen könnte, eine positive Prognose für das zukünftige Legalverhalten des Probanden zu treffen, könnte der elektronisch überwachte Hausarrest zum Einsatz kommen. Die jeweiligen Sicherheitsbedenken, welche selbstverständlich immer bestehen, könnten durch diesen „Puffer“ gedämpft werden, die Entscheidung würde erleichtert. Der Proband wird zwar aus dem Strafvollzug entlassen, jedoch im Rahmen von Hausarrest weiterhin überwacht. Ihm würde durch die Einhaltung des Wochenplanes ein geregelter Tagesablauf vorgegeben sowie die Möglichkeit eingeräumt, sich an die wiedergewonnene „Freiheit“ zu gewöhnen.

Demnach klingt dieser Anknüpfungspunkt für den elektronisch überwachten Hausarrest plausibel. Auch wäre die Anzahl an Personen, die für eine Strafstaussetzung in Betracht kämen, überschaubar. Eine Entlastung des Strafvollzuges und Kosteneinsparungen können aber nicht erreicht werden, da es sich um eine geringe Anzahl von Personen handelt. Andererseits wäre der Mehraufwand für

815 War es vor der Gesetzesänderung vom 26.01.1998 so, dass die Prognoseformel aus § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB noch lautete, „wenn verantwortet werden kann zu erproben“, ist nun der Fokus des Interesses auf eine positive Prognose gerichtet, der die Sicherheit der Allgemeinheit in den Vordergrund stellt. Es ist somit faktisch schwieriger geworden, den Strafst zur Bewährung auszusetzen, vgl. hierzu ausführlich NK-Dünkel 2013, § 57 Rn. 14 ff. Diese Verschärfung war zwar vom Gesetzgeber nicht gewollt, jedoch ist durch diese „unglückliche“ Formulierung auf Seiten der Richterschaft eine Situation eingetreten, die es diesen erschwert, bei nicht eindeutig positiven Prognosen eine Aussetzung des Strafstes zu ermöglichen.

816 Vgl. hierzu NK-Dünkel 2013, § 57 Rn. 14 ff.; so der BGH NSTZ 2006, S. 500.

817 Dünkel/Ganz 1985, S. 168 ff.; MK-Groß 2012, § 57 Rn. 4; vgl. auch NK-Dünkel 2013, § 57 Rn. 46 m. w. N.

818 Vgl. hierzu auch LK-Hubrath 2008, § 57 Rn. 9 f.; NK-Dünkel 2013, § 57 Rn. 14 ff.

die Bewährungshilfe überschaubar. Diese könnte tatsächlich entlastet werden, sofern nicht nur im Zuge eines „*Net-Widening*“⁸¹⁹ Häftlinge unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt werden, bei denen auch ohne Fußfessel die Kriterien einer Entlassung vorlägen. Demnach wäre hier von einem positiven Effekt auszugehen, den der elektronisch überwachte Hausarrest im Rahmen der Strafrestaussatzung mit sich brächte. Trotzdem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der Richter im Zweifel nicht lediglich in kritischen Fällen den Hausarrest anordnen könnte. Es ist weiterhin zu bedenken, dass im Zuge des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 13.04.1986 eine vorsichtige Öffnung⁸²⁰ der Strafrestaussatzung nach § 57 Abs. 2 StGB⁸²¹ vorgenommen wurde, sodass die Gerichte vermehrt von der Strafrestaussatzung Gebrauch machten.⁸²² Entgegen deutlicher Skepsis führte der mit der Öffnung einhergehende Zuwachs an schwierigen Straftätern nicht zu einem Anstieg der Widerrufsraten.⁸²³ *Heinz* schreibt, dass die Anhebung der Obergrenze und das Experiment der Praxis, vermehrt von der Strafrestaussatzung Gebrauch zu machen, erfolgreich ist und nicht wie befürchtet, aufgrund der damit verbundenen Zunahme einer nach klassischen prognostischen Kriterien schwierigen Klientel, ein Anstieg der Widerrufsraten erfolgte.⁸²⁴ Vielmehr liegt die Widerrufsrate unter 30%.⁸²⁵ Warum demnach überhaupt eine zusätzliche elektronische Überwachung eingesetzt werden sollte, scheint fraglich. Vielmehr würde es in der aktuellen Form zu einem negativen „*Net-Widening-Effekt*“⁸²⁶ kommen, da man Probanden zusätzlich elektronisch überwachen würde, welche sich auch ohne Fußfessel bewähren könnten, ohne rückfällig zu werden oder gegen Weisungen oder Auflagen zu verstoßen.

Einen wirklichen Vorteil könnte es im Zuge der Nutzung elektronischer Überwachung auf dem Gebiet der Strafrestaussatzung nur geben, wenn der Entlassungszeitraum nach vorn verlagert wird, sodass es zu einer wirklichen Entlastung des Strafvollzuges kommen kann und tatsächlich auf der einen Seite frühere Entlassungen gewährt werden, die auf der anderen Seite eine zusätzliche

819 Vgl. *Kapitel 4.5.2*.

820 NK-*Dünkel* 2013, § 57 Rn. 46.

821 Vgl. MK-*Groß* 2012, § 57 Rn. 7.

822 Der Gesetzgeber kürzte die Mindestverbüßungszeit auf sechs Monate und errichtete die Halbstrafenausatzung auch für solche Täter als zulässig, die erstmals eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßten, vgl. Bundesgesetzblatt I/1986, S. 393; *Redlich* 2004, S. 264; vgl. NK-*Dünkel* 2013, § 57 Rn. 47 m. w. N.

823 *Kaiser* 1996, § 93 Rn. 32.

824 *Heinz* 2011, S. 80.

825 *Heinz* 2011, S. 80.

826 Vgl. *Kapitel 4.5.2*.

Überwachung mit elektronischer Überwachung rechtfertigen würde. Auch muss an die strengen Voraussetzungen der Hausarrestprogramme erinnert werden. Es muss sich um Täter handeln, welche eine feste Wohnung, einen Telefonanschluss und eine gesicherte Arbeitsstelle vorweisen können. Da aber in Deutschland der Anwendungsbereich der Reststrafenaussetzung mindestens zwei Monate Strafvollzug vorausgehen müssen,⁸²⁷ ist von diesen Kriterien wohl bei den wenigsten Probanden im Rahmen der Strafrestauesetzung auszugehen.⁸²⁸ Auch vor diesem Hintergrund würde ein Vorteil durch elektronisch überwachten Hausarrest nicht entstehen.

4.2.1.4 *Zwischenergebnis*

Aus der Prüfung und den bereits erfolgten Anwendungen des elektronisch überwachten Hausarrestes im Zuge einer Bewährungsweisung gemäß § 56c StGB in Hessen ergibt sich, dass die Möglichkeit einer Anwendung *de lege lata* in Deutschland bereits besteht. Ob sich die elektronische Überwachung als Bewährungsweisung auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken wird, ist zweifelhaft. Es ist jedoch denkbar, dass diejenigen Länder, die sich aufgrund der relativ hohen Anschaffungskosten nicht für die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes entschieden haben, in Zukunft dazu übergehen könnten, diesen zu nutzen.⁸²⁹ Dies aus dem Grund, dass die eingetretene Änderung der Gesetzeslage durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht zumindest die technischen und örtlichen Gegebenheiten schaffen wird, um diese Überwachung auch auf die Bewährungsweisung ausdehnen zu können.⁸³⁰ Diese neuen Möglichkeiten könnten zumindest einige Bundesländer dazu verleiten, Pilotprojekte in dieser Hinsicht zu starten, obwohl die Ergebnisse aus Hessen nicht als Erfolg zu bezeichnen sind.⁸³¹ Ähnlich verhält es sich in Bezug auf § 57 StGB. Hier muss festgestellt werden, dass die Hausarrestprogramme durch ihre strengen Voraussetzungen keine Verbesserung durch eine Nutzung im Rahmen der Reststrafenaussetzung bringen können.⁸³² Dies liegt daran, dass die Anforderungen, die an die zur Verfügung stehenden Probanden gestellt werden, von diesen nicht erbracht werden können.⁸³³ Ohne eine Lockerung der Kriterien für Programme mit elektronisch überwachtem

827 Vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1; NK-Dünkel 2013, § 57 Rn. 5.

828 Vgl. auch Hudy 1999, S. 259.

829 Vgl. auch ähnlich Drenkhahn/Morgenstern 2012, S. 183

830 Vgl. Kapitel 4.3.1 und Kapitel 3.4.4.

831 Vgl. Kapitel 4.2.1.2.

832 Vgl. Kapitel 4.2.1.3.

833 Vgl. Kapitel 4.2.1.3.

Hausarrest und einer Vorverlagerung des Entlassungszeitraums wird es lediglich zu negativen „*Net-Widening-Effekten*“⁸³⁴ kommen, die wiederum die Täter benachteiligen, die sich auch ohne eine elektronische Überwachung in der Freiheit bewähren würden.

4.2.2 *Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Untersuchungshaft (Aussetzung des Haftbefehls gem. § 116 StPO)*

Zur Untersuchungshaftvermeidung bestünde für den elektronisch überwachten Hausarrest lediglich ein Anknüpfungspunkt im Rahmen des § 116 Abs. 1 StGB. Dieser bezieht sich auf eine eventuell bestehende Fluchtgefahr. Da auch der hier gegebene Katalog an Möglichkeiten gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 StPO nicht abschließend ist, besteht zumindest die Möglichkeit eines Einsatzes.⁸³⁵ Dennoch scheint eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes als Alternative zum Untersuchungshaftvollzug fraglich. Gemäß § 112 StPO kann Untersuchungshaft lediglich angeordnet werden, sofern ein dringender Tatverdacht (Ausnahme bei § 112 Abs. 3 StPO, wobei dieser dann verfassungskonform ausgelegt werden muss)⁸³⁶ und Flucht-, Verdunklungs- oder aber Wiederholungsgefahr (vgl. § 112a StPO) vorliegt. Sinn und Zweck der Untersuchungshaft bestehen ausschließlich in der Durchsetzung des Anspruchs der staatlichen Gemeinschaft auf eine vollständige Aufklärung der Tat und einer raschen Bestrafung des Täters.⁸³⁷ Wird der Beschuldigte jedoch elektronisch überwachtem Hausarrest unterstellt, so kann dadurch – im Unterschied zur Untersuchungshaft im Gefängnis – weder die Flucht des Probanden noch der Versuch des Beschuldigten verhindert werden, die vermeintliche Tat zu verdunkeln (§ 116 Abs. 2 StPO), folglich Beweise zu vernichten oder auf Zeugen Einfluss zu nehmen. Auch kann einer eventuellen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) nicht nachhaltig entgegengewirkt werden, denn zu einfach kann sich der Überwachte ohne großen Aufwand der Überwachung entziehen.

Den Hintergrund für die Suche nach Alternativen zur Untersuchungshaft bildet das Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Interesse an der Aufklärung einer Straftat sowie der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK – dieser Artikel beinhaltet die Unschuldsvermutung im schwebenden Verfahren, nach dem der Beschuldigte so zu behandeln ist, als wäre er unschuldig.⁸³⁸ Zwar gibt es Unterschiede in Bezug auf die Behandlung eines Untersuchungshaftgefange-

834 Vgl. *Kapitel 4.5.2.*

835 SK-StPO-Wankel 2011, § 116 Rn. 2.

836 BVerfGE 19, S. 342 ff.; Thiele 1999, S. 444; Graf/Krauβ, § 112 Rn. 1 m. w. N.

837 BVerfGE 19, S. 348; BVerfG 32, S. 93.

838 BVerfGE 19, S. 347; vgl. auch Graf/Krauβ, § 112 Rn. 1 m. w. N.

nen zu Gefangenen im regulären Strafvollzug,⁸³⁹ jedoch gibt es auch Ausnahmen. Das Gesetz schreibt zwar das Trennungsprinzip zwischen Untersuchungshaftinsassen und Strafvollzugsinsassen vor (gemäß § 119 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 StPO),⁸⁴⁰ jedoch kann von diesem Prinzip in Ausnahmefällen abgewichen werden. Auch gibt es für Untersuchungshaftinsassen weniger Möglichkeiten der sozialtherapeutischen Behandlung und weniger Freizeitangebote.⁸⁴¹ Der elektronisch überwachte Hausarrest hingegen könnte die Unschuldsvermutung deutlicher hervorheben.

Der Beschuldigte könnte – sofern vorhanden – weiterhin seiner Arbeit nachgehen, er würde nicht aus seinem sozialen Gefüge herausgerissen und wäre nicht den negativen Folgen des Strafvollzuges ausgesetzt.⁸⁴²

85% aller Untersuchungshaftanordnungen sind auf Fluchtgefahr zurückzuführen.⁸⁴³ Fluchtgefahr wird angenommen, wenn bei Würdigung der Umstände des Falles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen.⁸⁴⁴ Die Würdigung ist am Einzelfall fest zu machen und muss alle entscheidungserheblichen Umstände beinhalten, die für oder gegen eine Annahme der Fluchtgefahr sprechen.⁸⁴⁵ Insbesondere müssen die persönlichen Lebensumstände berücksichtigt werden, die, ebenso wie die Eignungskriterien für elektronisch überwachten Hausarrest, unter anderem in der familiären und beruflichen Bindung gelegen sind.⁸⁴⁶ Wenn diese Kriterien vorliegen, spricht dies eher gegen die Annahme einer Fluchtgefahr des Beschuldigten.⁸⁴⁷ In diesen Fällen wäre eine Fluchtgefahr lediglich in Ausnahmefällen anzunehmen. Es muss dann von jeglichen Maßnahmen gegen den Beschuldigten Abstand genommen werden. Eine zusätzliche Anordnung elektronisch überwachten Hausarrests wäre unsinnig.

Weiterhin bestehen auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit Zweifel an einer Aussetzung des Haftbefehls i. S. v. § 116 StPO. Der BGH sieht bereits in dem

839 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 177 Rn. 1.

840 Dies ergibt sich aus § 119 Abs. 1 S. 1 2 StPO nur mittelbar. Grundsätzlich kommen hier die jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder als Grundlage in Betracht. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies § 11 UVollzG M-V. Hier können auch Ausnahmen vom Trennungsprinzip erfolgen, vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 UVollzG M-V.

841 *Eisenberg* 2000, S. 343; *Düinkel/Vagg* 1994, S. 99.

842 Vgl. *Redlich* 2004, S. 293; *Illert* 2005, S. 114; *Haverkamp* 2002, S. 195 m. w. N.

843 *Heinz* 2010, S. 102 m. w. N.

844 *Graf/Kraus* 2010, § 112 Rn. 12.

845 *Graf/Kraus* 2010, § 112 Rn. 15.

846 *Graf/Kraus* 2010, § 112 Rn. 15.

847 *Graf/Kraus* 2010, § 112 Rn. 15.

einfachen Hausarrest lediglich eine Form der Freiheitsbeschränkung.⁸⁴⁸ Diese Meinung dürfte sich demnach auch auf die weniger eingriffsintensive Form des elektronisch überwachten Hausarrests ausdehnen, ist dieser doch offener ausgestaltet als der Hausarrest ohne elektronische Überwachung.⁸⁴⁹ Gemäß § 51 StGB kann eine Anrechnung von Untersuchungshaft auf eine zeitige Freiheitsstrafe im Falle einer Verurteilung jedoch nur dann erfolgen, wenn der Beschuldigte „eine andere Freiheitsentziehung“ erlitten hat.⁸⁵⁰ Folgt man der, auch hier vertretenen Auffassung, dass es sich bei elektronisch überwachtem Hausarrest um eine Form der Freiheitsentziehung handelt,⁸⁵¹ wäre eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf die zeitige Freiheitsstrafe möglich. Demgegenüber würde der BGH davon ausgehen, dass diesbezüglich keine Anrechnung erfolgen könne.⁸⁵² Daraus entstünde dann eine erhebliche Benachteiligung für diejenigen, die nach der Untersuchungshaft im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes in den regulären Strafvollzug eingewiesen würden, ohne dass diesen die Zeit angerechnet werden würde, die sie bereits „verbüßt“ haben. Nach der hier vertretenen Auffassung hinsichtlich einer Freiheitsentziehung bei elektronisch überwachtem Hausarrest wäre zwar eine Anrechnung des elektronisch überwachten Hausarrests auf eine eventuell folgende zeitige Freiheitsstrafe möglich, gleichwohl wird die Ersetzung durch elektronisch überwachten Hausarrest abgelehnt. Diese Einschätzung beruht auf den schlechten Ergebnissen der Pilotprojekte in England und Wales⁸⁵³ sowie den Ergebnissen aus Massachusetts.⁸⁵⁴ Der elektronisch überwachte Hausarrest bietet auch deshalb keine aussichtsreiche Ersatzmaßnahme, da eine Flucht immer noch möglich ist. Der Zweck der Untersuchungshaft wird demnach nicht erreicht. Zudem besteht die Gefahr, dass diejenigen, die so oder so nicht flüchten wollten, zu Unrecht mit der Fußfessel behaftet würden, und diejenigen, die flüchten wollen, dies ohne weiteres tun können. Es entstünde durch die Einführung des elektronisch

848 BGH NJW 1998, S. 767. Hier in Bezug auf einfachen Hausarrest ohne elektronische Überwachung; vgl. zu der Problematik der Anrechnung von Freiheitsentziehungen auch Wenzel 2004, S. 175, 259 und 260, welcher die Frage letztendlich nicht abschließend klären kann, vgl. ausführlich *Kapitel 3.2.2*.

849 Vgl. *Kapitel 2.5.2* und *Kapitel 3.2.3*.

850 Vgl. hierzu ausführlich MK-Maier 2012, § 51 Rn. 16 f.

851 Vgl. *Kapitel 3.2.2*.

852 BGH NJW 1998, S. 767.

853 Vgl. *Kapitel 6.2*.

854 In Massachusetts gab es im Zuge der Einführung elektronischer Überwachung als Alternative zur Untersuchungshaft den Trend der Richter, elektronisch überwachten Hausarrest zu verhängen, obwohl in vorherigen vergleichbaren Fällen eine Entlassung ohne elektronische Überwachung stattgefunden hatte. Demnach lag hier ein negativer „Net-Widening-Effekt“ vor, vgl. Rapoza 2012, S. 196.

überwachten Hausarrestes kein Vorteil. Rein praktisch gesehen würden die Bedürfnisse des Strafverfahrens demnach nicht erfüllt.⁸⁵⁵ Daher ist elektronisch überwachter Hausarrest als Untersuchungshaftalternative abzulehnen. Vielmehr sollte hier auf alternative Möglichkeiten zurückgegriffen werden⁸⁵⁶, oder, im Fall von gut integrierten Beschuldigten, könnte ganz auf die Anordnung von Untersuchungshaft oder Ersatzmaßnahmen verzichtet werden.

4.2.3 Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen von Führungsaufsicht (Weisung gem. § 68b StGB)

Auf den Aspekt des elektronisch überwachten Hausarrestes im Rahmen der Führungsaufsicht soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.⁸⁵⁷ Dieser kann jedoch insofern keine Rolle spielen, als der freiheitsentziehende Charakter⁸⁵⁸ des Hausarrestes den Grundsätzen der Führungsaufsicht entgegensteht. Es darf gerade nicht dadurch, dass einem potenziell noch gefährlichen Straftäter aufgrund einer Maßregel die Freiheit erneut entzogen wird, jener dadurch davor bewahrt werden, wieder straffällig zu werden, sondern dies hat gerade in Freiheit zu geschehen.⁸⁵⁹ Anders hingegen, mit vernünftigen Argumenten, *Hudy*. Er geht von der Position aus, dass der Sicherheitsaspekt der Führungsaufsicht überwiegen könnte und sagt, dass grundsätzlich eine Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes bestünde.⁸⁶⁰ *Hudy* geht jedoch im Ergebnis davon aus, dass eine Einführung elektronisch überwachten Hausarrests keinen Sinn hätte, da der in Frage kommende Personenkreis so gering sei, dass es zu keinen spürbaren Entlastungseffekten kommen könnte.⁸⁶¹

Da im Rahmen der Führungsaufsicht auf eine Einwilligung des Probanden verzichtet wird⁸⁶² und diese auch in der jetzigen Gesetzesfassung, hier in Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, nicht vorausgesetzt wird,⁸⁶³ kann dieses Kriterium, anders als bei einer Bewährungswei-

855 Vgl. hierzu auch *Hudy* 1999, S. 183 ff.

856 Hierzu vgl. ausführlich *Dünkel* 1994, S. 618; *Cornel* 1994, S. 208.

857 Nähere Ausführungen hierzu finden sich bei *Schlömer* 1998; *Wittstamm* 1999; *Hudy* 1999; *Bernsmann* 2000; *Haverkamp* 2002; *Mayer* 2004; *Illert* 2005.

858 Vgl. *Kapitel* 3.2.2.

859 Vgl. hierzu auch *Ostendorf* 2010, Vor §§ 68-68g Rn. 9; auch *Dessecker* 2010.

860 Vgl. *Hudy* 1999, S. 173 f.; vgl. auch ähnlich *Lackner-Kühl* 2011, § 68b Rn. 1.

861 *Hudy* 1999, S. 178

862 BT-Drs. 17/3403, S. 39 sowie eingehend *Kapitel* 5.3.1.3 und zur Führungsaufsicht im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung *Kapitel* 4.3.1.1.

863 Vgl. *Kapitel* 4.3.1.1.

sung,⁸⁶⁴ wo sie tatsächlich vom Probanden eingeholt wird, nicht über den freiheitsentziehenden Charakter hinweghelfen.⁸⁶⁵ In *Kapitel 4.3.1* werden die Führungsaufsicht selbst und die Möglichkeiten einer elektronischen Überwachung im Zuge einer Weisung noch eingehender dargestellt.

4.2.4 Elektronisch überwachter Hausarrest als Strafvollzugsvariante

4.2.4.1 Das Baden-Württembergische Strafvollzugsprojekt

Baden-Württemberg hat die Möglichkeit eines Einsatzes elektronischer Überwachung zwar nicht in sein Strafvollzugsgesetz aufgenommen, jedoch wurde auf Grundlage des Gesetzes über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTStVollzG) vom 30.07.2009⁸⁶⁶ eine Rechtsgrundlage für ein Pilotprojekt geschaffen. Das Gesetz ist am 06.08.2013 außer Kraft getreten. Andere Länder haben keine Regelung zur elektronischen Überwachung im Strafvollzug getroffen.⁸⁶⁷ Um die Anknüpfungspunkte für den elektronisch überwachten Hausarrest (*de lege lata*) darstellen zu können, soll auf das Pilotprojekt in Baden-Württemberg eingegangen werden.

Bei dem Modellprojekt in Baden-Württemberg,⁸⁶⁸ das in den Vollzugsanstalten Heilbronn, Ulm, Rottenburg, Stuttgart-Stammheim und Heimsheim stattgefunden hat, ging es darum, Personen, die aufgrund ihres Sozialgefüges, ihrer Tat und ihrer Legalprognose besser nicht im Strafvollzug ihre Strafe verbüßen sollten, die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes ihre Strafe zu verbüßen.⁸⁶⁹

Es wurden drei Gruppen gebildet, wobei an jeweils insgesamt 25 Probanden im Laufe des Jahres unterschiedliche Einsatzfelder der Fußfessel getestet wurden:⁸⁷⁰ „Zum einen wurde die Fußfessel eingesetzt, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. a EASTStVollzG) zu vermeiden. Ein zweiter Anwendungsbereich waren Häftlinge, denen durch die Fußfessel über-

864 Vgl. kritisch *Kapitel 4.2.1.1*.

865 Vgl. *Kapitel 3.2.2*.

866 Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses – Drs. 14/4901.

867 *Arloth* 2011, S. 603 f. Lediglich Hessen, vgl. *Kapitel 4.2.1.2*.

868 Der Modellversuch ist seit dem 06.08.2013 eingestellt, da er nicht überzeugen konnte, vgl. <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1284373/index.html>, abgerufen am 23.06.2013.

869 Vgl. <http://justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1259833/index.html>, abgerufen am 09.05.2011.

870 Vgl. <http://justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1259833/index.html>, abgerufen am 09.05.2011.

wachte Vollzugslockerungen, wie zum Beispiel Freigang, gewährt werden sollte. Die dritte Gruppe bildeten Häftlinge, die gegen Ende ihrer Haftstrafe auf das Leben in Freiheit vorbereitet werden sollten (gem. § 2 Abs. 2 Nr. b EAStVollzG)⁸⁷¹. Voraussetzung für eine Teilnahme waren neben der Antragstellung bzw. Einwilligung des Verurteilten die Bewilligung der Anstaltsleitung gemäß § 5 Abs. 1 EAStVollzG. Der Verurteilte musste verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Gemäß § 1 EAStVollzG setzte ein Hausarrest mit elektronischer Aufsicht voraus, dass:

- „a) der Gefangene sein Einverständnis zum Hausarrest mit elektronischer Aufsicht erklärt,*
- b) der Gefangene über eine Wohnung oder eine andere geeignete feste Unterkunft verfügt und bereit ist, den zuständigen Mitarbeitern im Rahmen des Programms Zugang zu gewähren,*
- c) die Wohnung des Gefangenen über einen angeschlossenen Telefonapparat verfügt, soweit die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,*
- d) das Einverständnis der mit dem Gefangenen in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt, soweit die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,*
- e) der Gefangene eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur aufweist und in der Lage ist, dieser nachzugehen,*
- f) der Gefangene bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie weiteren Weisungen zu unterziehen und anzunehmen ist, er werde den Belastungen der elektronischen Aufsicht gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen,*
- g) der Gefangene, der aus einer anderen Vollzugsform in den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht übertritt, sich während des bisherigen Vollzugs bewährt hat und*
- h) nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten missbrauchen werde“.*

Lagen die Voraussetzungen bei dem Verurteilten nicht mehr vor, so widerrief die Anstaltsleitung die Zulassung zum elektronisch überwachten Hausarrest nach § 5 Abs. 2 EAStVollzG.

871 Vgl. <http://justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1259833/index.html>, abgerufen am 09.05.2011.

Die Gesamtkosten für einen Modellversuch im Strafvollzug in Baden-Württemberg sollten sich zunächst auf 85.000 € belaufen.⁸⁷² Von dieser Zahl wurde jedoch Abstand genommen. Die Kosten wurden dann auf 150.000 € geschätzt, und auch der Start des Projektes, der ursprünglich für Ende 2009 geplant war, wurde auf den Oktober 2010 verschoben, da sich die Auswahl der Kandidaten für ein Projekt als sehr schwierig herausstellte.⁸⁷³ Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer solchen Regelung und die Frage, ob es einer solchen Regelung bedürfe, da es auch andere Projekte zur Haftvermeidung gibt, bspw. in Baden-Württemberg das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ und in Mecklenburg-Vorpommern das Projekt „Ausweg“, erwiderte der seinerzeitige Baden-Württembergische Justizminister *Goll*, dass diese Projekte sogar gestärkt würden, da es Menschen gäbe, die z. B. gar nicht arbeiten könnten, demnach auch für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit nicht in Frage kämen.⁸⁷⁴ Bei Müttern mit Kindern wäre dann, aufgrund der Unmöglichkeit einer Arbeitsleistung, eine Freiheitsstrafe eingetreten, was durch die Fußfessel umgangen würde.⁸⁷⁵ Nach dem Regierungswechsel von einer CDU/FDP-geführten Regierung hin zu einer von Grünen/SPD-geführten Regierung im Jahr 2011, wurde zunächst an dem Pilotprojekt festgehalten.⁸⁷⁶ Die Auswahl geeigneter Probanden stellte sich als erheblich schwieriger heraus als geplant.⁸⁷⁷ Hinzu kamen zusätzliche Kosten, die nicht getragen werden konnten.⁸⁷⁸ Zu begrüßen ist in dieser Hinsicht die Entscheidung der Regierung, das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ weiter fördern zu wollen.⁸⁷⁹

872 http://www.morgenweb.de/nachrichten/politik/20100914_mmm000000543340.html, abgerufen am 09.05.2011.

873 http://www.morgenweb.de/nachrichten/politik/20100914_mmm000000543340.html, abgerufen am 09.05.2011.

874 Vgl. hierzu <http://www.amtsgerichtaaalen.de/servlet/PB/menu/1243456/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564>, abgerufen am 09.05.2011

875 Vgl. hierzu <http://www.amtsgerichtaaalen.de/servlet/PB/menu/1243456/index.html?ROOT=1153239&ARCHIV=1153564>, abgerufen am 09.05.2011.

876 Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/elektronische-fussfessel-sparfuchs-als-ueberwachungmeister-1.1136592>.

877 <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1284373/index.html>, abgerufen am 23.06.2013; vgl. hierzu auch die Bedenken in Bezug auf eine geeignete Probandenauswahl in *Kapitel 4.5.1.2*.

878 <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1284373/index.html>, abgerufen am 23.06.2013.

879 Vgl. hierzu näher <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1284373/index.html>, abgerufen am 23.06.2013.

4.2.4.2 Zwischenergebnis

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass es für den elektronisch überwachten Hausarrest zwar Anknüpfungspunkte im deutschen Sanktionensystem (*de lege lata*) gibt, jedoch lediglich im Rahmen einer Bewährungsweisung tatsächlich auch eine Evaluation stattgefunden hat. Die Ergebnisse aus Hessen sind aber nicht als voller Erfolg zu bewerten, da es neben der speziellen Probandauswahl zu „*Net-Widening-Effekten*“ gekommen ist.⁸⁸⁰ In Baden-Württemberg wurde das Projekt mit elektronisch überwachtem Hausarrest im Rahmen der Strafvollzugsvariante eingestellt.⁸⁸¹ Es bleibt nun abzuwarten, zu welchen Ergebnissen das *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.* kommen wird. Vermutlich wird auf ein eventuelles „*Net-Widening*“ im Rahmen dieser Maßnahme besonderes Augenmerk gerichtet werden müssen. So liegt es bei der Variante bezüglich der Vollzugslockerungen auf der Hand, dass Gefangene, die als Freigänger auch ohne elektronische Überwachung erfolgreich rehabilitiert werden könnten, nun zusätzlich und unbegründet überwacht würden.

4.3 Anknüpfungspunkte für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (*de lege lata*)

Das Utensil, dessen sich die elektronische Aufenthaltsüberwachung bedient, gleicht im Prinzip demjenigen für den elektronisch überwachten Hausarrest, nur dass im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf eine *GPS*-gesteuerte Technik zurückgegriffen werden kann.⁸⁸² Dies eröffnet einen breiteren Spielraum für den Einsatz der Fußfessel, birgt jedoch auch die Gefahr von Missbrauch, da die neue Technik es ermöglicht, die „Totalüberwachung“ eines Probanden vorzunehmen.

Ein erster Unterschied ergibt sich bezüglich der Untersuchungshaft, wo der Sicherungszweck im Vordergrund steht. Diesen Mangel von elektronisch überwachtem Hausarrest sah schon *Illert* 2005, als sie mit Blick auf eine eventuell bestehende Fluchtgefahr eines Beschuldigten schrieb: „Man kann nicht ohne weiteres annehmen, dass sich die elektronische Kontrolle uneingeschränkt dazu eignet, Fluchtversuche zu unterbinden. Hierfür müsste im Grunde die Möglichkeit der genauen Ortung eines Tatverdächtigen bestehen.“⁸⁸³ Diese Möglichkeit

880 Vgl. *Kapitel 4.2.1.2*.

881 <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1284373/index.html>, abgerufen am 23.06.2013.

882 Vgl. *Kapitel 2.4.4*.

883 *Illert* 2005, S. 116.

bietet nun die elektronische Aufenthaltsüberwachung durch die *GPS*-Technik. Fraglich ist, ob deren Anwendung im Rahmen der Untersuchungshaft zu einem positiven Ergebnis führt.

Auch hinsichtlich der Führungsaufsicht könnte sich die Situation geändert haben. Es handelt sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine lediglich freiheitsbeschränkende Maßnahme.⁸⁸⁴ Diese wiederum stünde dem Sinn und Zweck der Führungsaufsicht als solcher nicht im Weg, könnte die elektronische Überwachung, den potenziell noch gefährliche Straftäter davor bewahren, erneut Straftaten zu begehen, da eine ununterbrochene Aufenthaltskontrolle erfolgt und diese auf den Probanden eine präventive, abschreckende Wirkung entfalten könnte.⁸⁸⁵ Es ist also das „Sich-in-Freiheit-Bewähren“, was den Unterschied in der Einschätzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bzw. des elektronisch überwachten Hausarrestes ausmacht.⁸⁸⁶

4.3.1 Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen von Führungsaufsicht

Das Institut der Führungsaufsicht ist als Nachfolger der praktisch bedeutungslosen Polizeiaufsicht⁸⁸⁷ im Anschluss an die Sicherungsaufsicht des E 1962 durch das 2. StrRG eingeführt worden – mit einigen Änderungen durch Art. 18 Nr. 31 bis 33 EGStGB und Art. 1 Nr. 17 des 23. StÄG.⁸⁸⁸ Durch das SexualdelBekG erfolgte im Jahre 1998 eine Ergänzung der Führungsaufsicht dahingehend, dass in § 68c Abs. 2 StGB die Möglichkeit der unbefristeten Führungsaufsicht eingeführt sowie in § 68f Abs. 1 S. 1 StGB der obligatorische Anwendungsbereich der Führungsaufsicht erweitert wurde.⁸⁸⁹ Im Jahre 2007 folgten dann die Reform der Führungsaufsicht und die Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Wie bereits im *Kapitel 3.4.2* kurz dargestellt, wurde die Führungsaufsicht, speziell der abschließende Weisungskatalog in § 68b Abs. 1 StGB, durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (SiVerwNOG) vom

884 Vgl. *Kapitel 3.2.3*.

885 Vgl. *Dölling/Duttge/Rössner/Braasch* 2011, Vor § 68 Rn. 1.

886 Die empirischen Forschungsergebnisse lassen aber Zweifel aufkommen, dass dieser Effekt eintritt, insbesondere wenn die Maßnahme auf die technische Überwachung beschränkt bleibt; vgl. *Wallace-Capretta/Roberts* 2012, S. 51, die die Notwendigkeit betonen, elektronisch überwachten Hausarrest bzw. elektronische Aufenthaltsüberwachung auf Hochrisikotäter zu begrenzen und dabei die Überwachten in ein intensives Betreuungsprogramm zu integrieren; vgl. hierzu auch *Kapitel 4.3.1.3*.

887 *NK-Ostendorf* 2013, Vor §§ 68-68g Rn. 4.

888 *Fischer* 2012, Vor § 68 Rn. 1.

889 *Fischer* 2012, Vor § 68 Rn. 1.

22.12.2010 geändert und um die Variante der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert, um die Überwachung von Tätern mit einer negativen Legalprognose zu verbessern. Daneben wurde mit § 68c Abs. 3 StGB die Möglichkeit eröffnet, die Führungsaufsicht unbefristet zu verlängern.⁸⁹⁰ Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eindeutig als Reaktion der Bundesregierung auf das Urteil des EGMR vom 17.12.2009⁸⁹¹ zu sehen.

Als Maßregel dient die Führungsaufsicht der Verhütung künftiger Straftaten und ist nach ihrer Konzeption der Hilfe für den Verurteilten sowie der Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Straftäter gleichrangig verpflichtet.⁸⁹² Die erste Funktion der Führungsaufsicht ist die Resozialisierung des Straftäters.⁸⁹³ Hier kann eine Parallele zu stützenden Maßnahmen im Rahmen der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung gemäß §§ 56 f. und §§ 57, 57a StGB gezogen werden. Im Hinblick auf die zweite Funktion, der Sicherungsfunktion, kann dies jedoch nicht erfolgen, verfolgt die Straf(rest)aussetzung zur Bewährung doch lediglich resozialisierende und eben keine sichernden Ziele.⁸⁹⁴ Dieser Aspekt der höheren Priorität der überwachenden Funktion der Maßregel der Führungsaufsicht unterscheidet sie gerade von der Bewährung.⁸⁹⁵ Auch im hessischen Pilotprojekt wurde für die Führungsaufsicht erwogen, die elektronische Überwachung zu nutzen, jedoch kam es nicht zu deren Einsatz.⁸⁹⁶ Dies lag auch an dem Probandenkreis der Führungsaufsicht, der andere Attribute aufweist als der Probandenkreis im Rahmen der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung.⁸⁹⁷

Führungsaufsicht tritt nach Strafverbüßung bei bestimmten schweren Delikten oder nach vollständiger Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe aufgrund des Gesetzes bzw. aufgrund einer richterlichen Anordnung ein.⁸⁹⁸ Die richterlich angeordnete Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 1 StGB) ist bei verschiedenen Straftatbeständen des StGB vorgesehen, hauptsächlich bei Sexual-, Vermö-

890 Auch erfolgte in § 68e StGB eine Klarstellung für den Umgang mit den Beendigungsgründen in § 68e Abs. 1 S.1 StGB; vgl. dazu ausführlich den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, BT-Drs. 17/3403, S. 40.

891 EGMR, Ur. v. 17.12.2009, Az. 19359/04; vgl. *Kapitel 3.4.1.*

892 *Lackner/Kühl* 2011, Vor § 68 Rn. 1.

893 *Dölling/Dutge/Rössner/Braasch* 2011, Vor § 68 Rn. 1.

894 *LK-Hubrach* 2008, § 56 Rn. 1.

895 *Reiners* 2011, S. 50.

896 Vgl. *Mayer* 2004, S. 39.

897 Vgl. *Kapitel 4.3.1.3.*

898 *Dölling/Dutge/Rössner/Braasch* 2011, Vor § 68 Rn. 1.

gens- und Gemeingefährlichkeitsstraftatbeständen.⁸⁹⁹ Die Voraussetzungen gemäß § 68 Abs. 1 StGB sind, dass eine Straftat begangen wurde, für die laut Gesetz Führungsaufsicht besonders vorgesehen ist, eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt wurde und die Gefahr besteht, dass weitere Straftaten begangen werden. Die gesetzliche Führungsaufsicht gemäß § 68 Abs. 2 StGB tritt ein, wenn die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung ausgesetzt (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 StGB) oder der Täter aus der Sicherungsverwahrung entlassen wird (§§ 67d Abs. 3 und 5 sowie § 68 f. StGB).⁹⁰⁰

Bei der Führungsaufsicht geht es – anders als bei der Bewährung – eben gerade nicht um Täter, die eine positive Prognose erhalten haben, sondern um solche mit negativer Prognose, bei denen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie erneut Straftaten begehen.⁹⁰¹ Diese, aus den unterschiedlichen Facetten der Führungsaufsicht resultierende, sehr heterogene Tätergruppe mit unterschiedlichen Risikoprognosen und Problemlagen setzt sich aus „Vollverbüßern“ (§ 68 f. StGB), „therapieresistenten“ Suchtmittelabhängigen (§ 67d Abs. 5 StGB) und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen, bei denen ärztliche Heilversuche erste Erfolge gezeigt haben (§ 67d Abs. 2 StGB).⁹⁰² In diesem Fall muss der Versuch unternommen werden, jene Betreuungs- und Kontrollinstrumente fortzuentwickeln, die es erlauben, diese heterogene Tätergruppe individuell zu begleiten.⁹⁰³

4.3.1.1 Elektronische Aufenthaltsüberwachung als Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung bestand bereits vor der Normierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB zu erteilen, da der Katalog der nicht strafbewehrten Weisungen nicht abschließend ist.⁹⁰⁴ Man hat jedoch davon abgesehen, da es für diejenigen, die ihre Strafe voll verbüßt hatten oder bei denen sich die Maßregel erledigte und die eine schlechte Legalprognose aufwiesen, als nicht besonders sinnvoll erachtet wurde, eine derartige Weisung auf eine nicht strafbewehrte Norm zu stützen.⁹⁰⁵ Daher war es nach der Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, eine

899 SS-*Stree/Kinzig* 2010, § 68 Rn. 4

900 *Dölling/Duttge/Rössner/Braasch* 2011, Vor § 68 Rn. 3.

901 *Meier* 2009, S. 255.

902 *Meier* 2009, S. 258.

903 *Meier* 2009, S. 258.

904 Vgl. BT-Drs. 17/3430, S. 17.

905 Vgl. BT-Drs. 17/3430, S. 17.

Normierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der strafbewehrten Weisung des Abs. 1 zu etablieren.

4.3.1.2 *Der Kontrollaspekt der Weisung und seine Kritik*

Im Rahmen der Weisung steht der Kontrollaspekt im Vordergrund, was im Gesetzesentwurf deutlich wird. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird hier zunächst als Möglichkeit angesehen, die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen zu überwachen.⁹⁰⁶ Sie soll jedoch kein Selbstzweck sein, sondern – wie dies die Weisungen gemäß § 68b StGB generell tun – darauf abzielen, den Täter im Sinne einer positiven und negativen Spezialprävention von der Begehung weiterer Taten abzuhalten. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll aufgrund des höheren Entdeckungsrisikos der Eigenkontrolle des Täters dienen und ebenfalls das Bewusstsein für die Einübung der entsprechenden Verhaltensweisen stärken. Das könnte insbesondere bei Tätern zum Erfolg führen, die Delikte aus dem Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs begangen haben.⁹⁰⁷ Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Zweckrichtung wird in dem Gesetzesentwurf sodann behauptet, dass sich die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in die Doppelfunktion der Führungsaufsicht einfügt – die unterstützende Komponente auf der einen und die überwachende Funktion auf der anderen Seite.⁹⁰⁸ Es könnte durchaus angeführt werden, dass sich eine unterstützende Funktion der Führungsaufsicht nicht aus der Unterstützung des Täters durch sich selbst ergibt, indem er sich davon abhält, Straftaten zu begehen, sondern die Unterstützung lediglich in der unterstützenden Funktion der zuständigen Stellen zu sehen ist, hierbei v. a. der Bewährungshilfe. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass die Entscheidung, eine Straftat zu begehen oder nicht, letztendlich immer auf einem Entschluss des Täters basiert. Auch bei der unterstützenden Funktion der Bewährungshilfe bzw. deren Kontrolle, um den Täter auf dem richtigen Weg zu halten, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Täter sich auch selbst davon abbringen muss, eine Straftat zu begehen, ist doch die Bewährungshilfe zu dem besagten Zeitpunkt der Straftat-

906 Vgl. BT-Drs. 17/3430, S. 17.

907 Vgl. BT-Drs. 17/3430, S. 17. Tatsächlich kommen nicht nur Täter des sexuellen Kindesmissbrauchs als eine Form des Sexualstraftäters in Betracht, sondern die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht ist grundsätzlich überwiegend für Sexualstraftäter gedacht. Dies lässt sich bspw. daran erkennen, dass zurzeit, und dies kann durchaus als repräsentativ angesehen werden aus der JVA Freiburg i. Br. insgesamt 23 Parallelfälle (d. h. sicherungsverwahrte Straftäter, die von der Entscheidung des EGMR betroffen sind und bereits entlassen wurden oder zur Entlassung anstehen), wovon allein 15 Sexualtäter sind, vgl. *Amann/Steinle* 2011, S. 21-23.

908 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 18.

verübung vermutlich nicht in der Nähe. Die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hingegen ist eher eine Erinnerung für den Täter, der sich in einer Situation der Entscheidung an die Vorleistung der Bewährungshilfe erinnern soll. Weder kann die Bewährungshilfe in einer gefährlichen Situation den vermeintlich positiven Hinweis des legalen Verhaltens erteilen, noch kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung unterstützende Arbeit leisten. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wurde der Trend fortgesetzt, dass die Führungsaufsicht zunehmend eingriffsintensiver und schärfer wird, was auch an der Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht deutlich wird (gemäß § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB).⁹⁰⁹ Mit der neuen Technik können jedoch gerade im Bereich der Täter des sexuellen Kindesmissbrauchs die Aufenthaltsverbots- oder Aufenthaltsgebotsweisungen viel effektiver überprüft werden,⁹¹⁰ denn diese ermöglicht es, und das ist der gravierende Unterschied zu elektronisch überwachtem Hausarrest, einem Täter eine sog. „No-Go-Area“⁹¹¹ zuzuweisen. Diese Adressen der „No-Go-Areas“, bspw. Kindergärten in dem Stadtteil des Täters oder auch im gesamten Bundesgebiet, können ohne Probleme in die Software eingegeben werden, die dann, durch das Abgleichen mit den per Satellit ermittelten Daten des Aufenthaltsortes, reagiert. Mithilfe der neuen Möglichkeiten, die z. B. auch schon öffentlich mit „Google-Earth“ zu testen sind,⁹¹² kann demnach gezeigt werden, ob sich die betreffende Person in der Nähe einer „No-Go-Area“ aufhält. Natürlich bietet diese Technik keine absolute Sicherheit, dies wäre schon deshalb nicht möglich, da es dem Täter zwar nicht freisteht, sich in der Nähe eines Kindergartens oder Spielplatzes aufzuhalten, die Zuwege für ihn jedoch weiterhin keinerlei Probleme darstellen würden. Wenn demnach ein Täter wirklich in die Nähe von Kindern gelangen möchte, kann er dies ohne weiteres tun. Es ist aber auch hier wieder darauf aufmerksam zu machen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung gerade an die Vernunft des Täters appellieren will: Einem erhöhten Entdeckungsrisiko ausgesetzt, soll er nicht nur davon abgehalten werden, eine Straftat zu begehen, sondern ihm soll bewusst werden, in welcher Situation er sich beherrschen muss.

Diese Überwachung bedeutet eine erste kurze Annäherung an ein Leben auch ohne Überwachung. Bei dem elektronisch überwachten Hausarrest hingegen kann lediglich überprüft werden, ob sich eine Person zu den festgesetzten Zeiten zu Hause aufhält oder nicht. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob

909 Vgl. LK-Schneider 2008, Vor § 68 Rn. 27b, 27c.; vgl. Brauneisen 2011, S. 312.

910 So auch APPA 2008, S. 7.

911 Nicht zu betretende Plätze.

912 „Google Earth“ ist eine in der Grundform unentgeltliche Software der Google Inc. und stellt einen virtuellen Globus dar, vgl. <http://www.google.de/earth/index.html>, abgerufen am 18.08.2012.

sie sich an die Aufenthaltsverbote hält – hierfür reicht die Technik im Rahmen von Aktiv- oder Passivsysteme nicht aus.⁹¹³ Aber auch bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist wiederum die Kehrseite zu betrachten. Wenn in einer eng besiedelten Stadt Einrichtungen für Kinder, seien es Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätze, selbst ein vornehmlich von Kindern genutzter Sportplatz, in unmittelbarer Nähe liegen, wird die Einhaltung der Weisung wohl beinahe unmöglich für den Täter. Angenommen ein Straftäter darf sich auf 1000 m keiner der besagten Einrichtungen nähern, die mit dem Aufenthalt von Kindern im Zusammenhang stehen, so könnte es passieren, dass ein Täter seine Wohnung wechseln müsste, um die Weisung einhalten zu können. Wird eine Wohnung gefunden, welche die Möglichkeit bietet, keiner dieser Einrichtungen zu nahe zu kommen, so wird die Lage der Wohnung vermutlich auch für andere Täter mit ähnlichen Weisungen für einen Wohnsitz in Betracht kommen. Dies würde eine ungewollte Ghettoisierung nach sich ziehen, welche unter dem Aspekt der Resozialisierung nicht gewollt sein kann.

4.3.1.3 *Internationale Studien zur GPS-gesteuerten Straftäterüberwachung*

Zu der GPS-gesteuerten Überwachung gibt es nicht nur positive Stimmen, sondern auch Kritik aus dem Ausland, die es nahelegt, der elektronischen Überwachung von Straftätern mit GPS-Technik etwas skeptischer gegenüberzutreten.⁹¹⁴ So enthielt der im Jahre 2006 in den USA erlassene *Federal Adam Walsh Child Protection and Safety Act* bereits die Möglichkeit, Sexualstraftäter – hierunter fielen auch Täter sexuellen Kindesmissbrauchs – im Rahmen von Pilotprojekten elektronisch zu überwachen.⁹¹⁵ Die Ergebnisse aus den Evaluationen bezüglich einer Rückfälligkeit oder der Straftäterbewährung sind zwar auch hier relativ dürftig, jedoch geben auf einen kurzen Zeitraum hin angelegte Studien zur GPS-Überwachung zumindest Anhaltspunkte. Es wurde festgestellt, dass es durchaus Indizien dafür gab, dass Sexualstraftäter während der Überwa-

913 Vgl. Kapitel 2.4.2.

914 Vgl. hierzu van Swanningen/uit Beijerse 2013, S. 172. Hier wird berichtet, dass zwar von Befürwortern der GPS-Überwachung argumentiert wird, diese würde auf den Probanden eine rehabilitierende Wirkung entfalten, da dieser hierdurch zu eigenverantwortlichem Handeln angehalten wird. Dennoch wird dem entgegengesetzt, dass diese Wirkung nicht eindeutig bestätigt werden kann und auch die Kosten, sowie der mit der GPS-Überwachung verbundene Mehraufwand des Personals und der Verwaltung nicht von der Hand gewiesen werden dürfen. Dies sind ungewollte „Net-Widening-Effekte“, vgl. Kapitel 4.5.2; ähnlich auch Nellis 2013, S. 203. Weniger kritisch hingegen Cho/Bae Kim 2013, S. 111.

915 APPA 2008, S. 1.

chung mit *GPS*-Elektronik weniger straffällig wurden,⁹¹⁶ dies konnte aber weder an Zahlen, noch an einer Vergleichsgruppe festgemacht werden.⁹¹⁷ Allerdings wurden die negativen Folgen dargestellt, die sich aus der Einführung der elektronischen Überwachung mittels *GPS*-Technik für Sexualstraftäter ergaben. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass sich im Zuge der Einführung dieser Überwachungsmöglichkeit der Arbeitsaufwand der Bewährungshelfer verstärkt hat, diese somit nicht weniger, sondern stärker belastet waren.⁹¹⁸

Anders wurde die *GPS*-gesteuerte Straftäterüberwachung in einer Studie aus New Jersey gesehen.⁹¹⁹ Durch den *Sex Offender Monitoring Pilot Project Act* 2005 wurden ebenfalls Sexualstraftäter rund um die Uhr mit *GPS*-gesteuerter Elektronik überwacht.⁹²⁰ Lediglich einer dieser Probanden ist auch tatsächlich rückfällig geworden.⁹²¹ Dies stellt eine sehr geringe Rückfallquote dar, wobei ohne nähere Angaben der Überwachungssituation keine Bewertung der Ergebnisse vorgenommen werden kann. Auf nationaler Ebene werden in den USA nach einer Studie des *Department of Justice*, Büro für Juristische Statistik, ca. 5,3% der Sexualstraftäter wegen eines Sexualvergehens in den folgenden drei Jahren erneut verhaftet, wobei 40% dieser Taten in den ersten 12 Monaten nach der Entlassung erfolgen.⁹²² In dem Report von New Jersey wird anhand von Dunkelfeldanalysen beschrieben, dass sogar 2/3 der Sexualstraftäter rückfällig werden würden, aber viele Delikte nicht angezeigt werden und damit ein sehr großes Dunkelfeld bestehe. Ebenfalls wurde darüber berichtet, dass bei schwierigen Sexualstraftätern die prozentuale Rückfälligkeit sogar noch höher ist. Dies darf bezweifelt werden, geht man davon aus, dass gerade bei Tätern schwerer Sexualdelikte die Basisrate der Rückfälligkeit bei ca. 20% liegt.⁹²³ Laut dem Report wurde tatsächlich nur ein einziger Täter rückfällig. Diese Quote wiederum ist extrem niedrig und lässt leichte Zweifel aufkommen. Die *GPS*-gesteuerte Aufenthaltsüberwachung allein kann unmöglich derart erfolgreich gewesen sein. Bei genauerer Betrachtung der Studie wird allerdings ein kleiner, aber eventuell erheblicher Faktor offenbar. Im Rahmen dieses Projektes wurden die Probanden von Bewährungshelfern und Psychologen intensiv betreut. Über die genauere Behandlung gibt die Studie leider keinen Aufschluss. Unter Umstän-

916 Vgl. *APPA* 2008, S. 7.

917 *APPA* 2008 enthält lediglich Feststellungen.

918 *APPA* 2008, S. 9.

919 *State of New Jersey* 2007, S. 1-7.

920 Insgesamt wurden 225 männliche Probanden mit Hilfe *GPS*-gesteuerter Elektronik überwacht.

921 *State of New Jersey* 2007, S. 3.

922 *State of New Jersey* 2007, S. 3.

923 *Egg* 2002, S. 326, 327; vgl. auch *Elz* 2001, S. 73.

den, hierüber lässt der Report jedoch keine Rückschlüsse zu, wurden die elektronisch überwachten Täter um ein Vielfaches intensiver betreut als die Täter vor ihnen. Dies ist jedoch eine reine Hypothese.⁹²⁴ Zu einer Kostenanalyse gibt der Report keine Auskunft. Was im Rahmen der Stellungnahme aber deutlich zum Ausdruck kam war die Forderung der Wissenschaftler nach einer Professionalisierung der Überwachung von Straftätern mit *GPS*. Nicht nur an wirklich geschultem Personal mangle es, sondern auch an evaluativen Studien.

Eine aktuelle Studie zu einer *GPS*-gesteuerten Überwachung von sog. „*Medium-* und *High-risk Offenders*“⁹²⁵ von *Bales u. a.* (2010) aus Florida, zeichnet zunächst ein – für die elektronische Überwachung – positives Bild.⁹²⁶ Die Grundlage für die Einführung der *GPS*-gesteuerten elektronischen Überwachung war der *Jessica Lunsford Act (JLA)* aus dem Jahre 2005.⁹²⁷ Im Anschluss an den *JLA* setzte Florida in den Folgejahren vermehrt auf die elektronische Überwachung von Straftätern.⁹²⁸ Beflügelt wurde diese Einstellung durch einzelne positive evaluative Studien zur *GPS*-Überwachung von *Medium-* und *High-risk Offenders*.⁹²⁹ Zunächst wurde durch den *JLA* festgesetzt, dass jeder Täter, der ein Kind unter 12 Jahren sexuell missbraucht hat, eine lebenslange Haftstrafe verbüßen muss und nicht vor Ablauf von 25 Jahren aus der Haft entlassen werden kann.⁹³⁰ Sollte dieser Täter jedoch aus der Haft entlassen werden, wird er lebenslang elektronisch überwacht.⁹³¹ Weiterhin musste sich jeder Sexualstraftäter, der unter Beaufsichtigung gestellt wurde, einer elektronischen Überwa-

924 Kritisch in Bezug auf *GPS*-Überwachung, *van Swanningen/uit Beijerse* 2013, S. 172; *Nellis* 2013, S. 203.

925 Hierunter sind Täter zu verstehen, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit und ihrer Rückfallwahrscheinlichkeit in verschiedene Risikoklassen eingeteilt werden, deren drei große Übergruppen die „*Low-, Medium-, und High-risk Offenders*“ sind, vgl. hierzu ausführlich *Bales u. a.* 2010, S. 54 ff. Die *High-* und zum Teil auch die *Medium-risk Offenders* (Straftäter, welche als hochgradig rückfallgefährdet und mittelmäßig rückfallgefährdet eingeschätzt werden) sind ebenfalls eine Zielgruppe der deutschen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, vgl. *Kapitel 4.3.1.3*.

926 *Bales u. a.* 2010.

927 *Bales u. a.* 2010, S. 18.

928 *Bales u. a.* 2010, S. 19.

929 Vgl. bspw. hierzu die Studie von *Padget/Bales/Bloomberg* 2006, in der bereits festgestellt wurde, dass diese Art von Tätern positiv auf eine elektronische Überwachung im Rahmen einer „*Intensive Supervision*“ reagiert und weniger rückfällig wird. Leider beinhaltet die Studie nicht, wieso und weshalb die elektronische Überwachung mittels *GPS* einen positiven Einfluss auf die Straftäter hatte.

930 *Bales u. a.* 2010, S. 18.

931 *Bales u. a.* 2010, S. 18.

chung mittels *GPS*-Technik unterstellen.⁹³² Die Täter waren zu 96% männlich und zu 4% weiblich.⁹³³ In allen Altersgruppen wurde eine Reduzierung der Weisungsverstöße und Rückfalltaten nachgewiesen.⁹³⁴ 25% der Täter waren 14 bis 25 Jahre alt, 35% waren 25 bis 37 Jahre alt und 40% waren 38 Jahre oder älter, was einen Altersschnitt der Probanden von 36 Jahren ergibt.⁹³⁵ Auch waren bei der Tätergruppe alle Bildungsschichten vorhanden, angefangen von Tätern mit Grundschulabschluss bis hin zu solchen mit abgeschlossenem Studium, wobei der Hauptteil der Personen aus der mittleren Bildungsschicht stammte.⁹³⁶ Die durchschnittliche Strafe, zu der die Täter verurteilt worden waren, betrug 5,9 Jahre, die durchschnittliche Zeit, in der sie unter Beaufsichtigung und demnach elektronischer Überwachung standen, umfasste 24 Monate.⁹³⁷ 60% der Täter waren Sexualtäter, lediglich 18% Gewalttäter.⁹³⁸ Der Rest der Täter bestand aus Vermögens- und Drogendelinquenten.⁹³⁹

In dem Projekt wurde Folgendes festgestellt: Im Unterschied zur Nutzung normaler Radiofrequenz-Technik ist bei allen Arten von Delikten die Rückfallquote, wenn *GPS*-Technik verwendet wird, grundsätzlich um 6% geringer.⁹⁴⁰ Interessant war auch, dass eine Überwachung von Gewaltverbrechern weniger erfolgreich war als die Überwachung von Sexualtätern, drogenabhängigen Straftätern und Vermögenstätern.⁹⁴¹ Insgesamt stieg die Zahl der unter elektronische Überwachung gestellten Personen durch den *JLA* erheblich an.

932 Bales u. a. 2010, S. 18.

933 Bales u. a. 2010, S. 92.

934 Bales u. a. 2010, S. 19.

935 Bales u. a. 2010, S. 92.

936 Bales u. a. 2010, S. 94.

937 Bales u. a. 2010, S. 96.

938 Bales u. a. 2010, S. 96.

939 Bales u. a. 2010, S. 96.

940 Bales u. a. 2010, S. 14.

941 Bales u. a. 2010, S. 14.

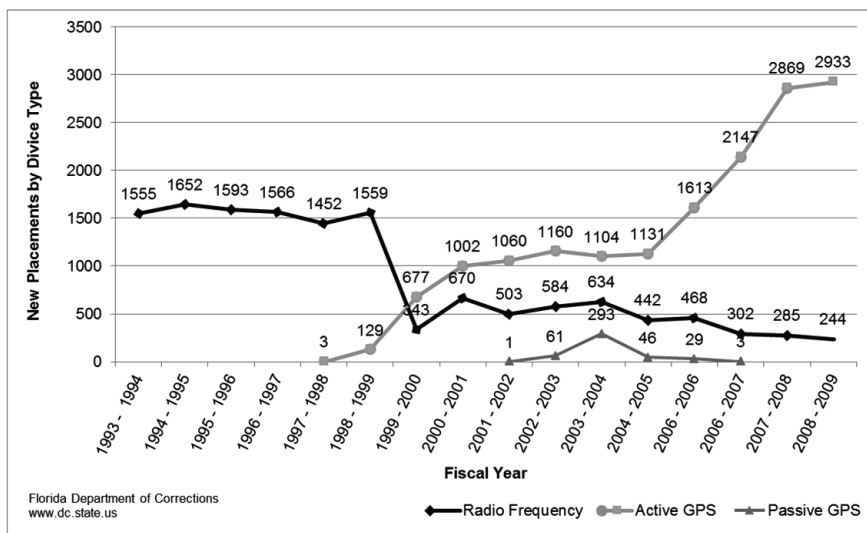


Abbildung 1 (Quelle: Bales u. a. 2010, S. 28.)

In diesem Diagramm wird deutlich, wie die Zahl der unter *GPS*-Überwachung stehenden Personen zugenommen hat. Seit der Einführung von *GPS* 1997/1998 mit anfangs drei Personen stieg die Zahl bis 2008/2009 auf 2933 Personen an. Der Wechsel von der Radio-Frequenz-Technik hin zur *GPS*-Überwachung vollzog sich in den Jahren 1999 bis 2001. Hier sind auch deutlich die Abnahme des Einsatzes der Radiofrequenz-Technik und der Anstieg der *GPS*-Überwachung zu erkennen. Wird dieser Trend auf die deutschen Bestrebungen bezogen, so kann angenommen werden, dass die *GPS*-Technik die Radiofrequenz-Technik, wo sie denn eingesetzt wird, in den nächsten Jahren ablösen wird. Doch nicht nur die Abnahme des Einsatzes der Radiofrequenz-Technik, auch die Erhöhung der elektronisch Überwachten insgesamt hat seit dem *JLA* eine massive Steigerung erfahren, wie man an der Grafik für die Jahre 2005 bis 2009 ablesen kann. Es scheint so, als würde die Überwachung von Sexualtättern mit *GPS*-Überwachung beliebt sein. Dieser Trend wird sich, so die Hypothese, auch in Deutschland fortsetzen.

Die Frage, die sich stellt, ist nun, ob die elektronische Überwachung einen tatsächlichen Vorteil gegenüber nicht elektronisch überwachten „*Medium- and High-risk Offenders*“ aufweisen kann. Hierzu wird ebenfalls in der Studie von Bales u. a. (2010) Stellung genommen. Nach einer Analyse kommt diese zu dem Ergebnis, dass die *GPS*-gesteuerte Überwachung tatsächlich im Rahmen einer „Intensiv-Überwachung“ die Rate des Scheiterns des Probanden, sei es durch Widerruf der Beaufsichtigung im Zuge eines Weisungsverstoßes oder der er-

neuten Straffälligkeit, um 31% senkte.⁹⁴² Wird nun eine grundsätzliche Rückfallquote von ungefähr 20% zugrunde gelegt, welche für Sexualtäter international angenommen wird, so wäre eine Senkung jener 20% um eventuell knappe 30% doch ein echter Fortschritt.

Interessant war auch, dass die Probanden befragt wurden, ob die elektronische Fußfessel Auswirkungen auf ein eventuelles Fluchtverhalten hätte. 85% der Probanden gaben an, dass die *GPS*-gesteuerte Überwachung keinerlei Auswirkungen auf ihr Fluchtverhalten hätte, jedoch von jeglicher Flucht grundsätzlich abgesehen werde, um nicht in größere Schwierigkeiten zu gelangen.⁹⁴³ Demnach bestand doch eine mittelbare Auswirkung auf das Fluchtverhalten. Ebenfalls wurde gefragt, ob sich die Probanden nun, durch die Beobachtung, eher an die vorgeschriebenen Weisungen halten würden als ohne die elektronische Überwachung. 68% der Befragten sagten aus, dass sie tatsächlich eher die Weisungen befolgen würden, aus dem einfachen Grund, dass deren Überwachung durch die *GPS*-Technik erfolgen könne, weshalb bei einem Verstoß Angst vor der Entdeckung bestünde.⁹⁴⁴ Ebenso gestaltete sich das Ergebnis der Befragung bezogen auf das Begehen einer erneuten Straftat. Zwar sagten 90% aus, dass die elektronische Überwachung auf ihr Verhalten als solches keinen Einfluss hätte, demnach die Fußfessel grundsätzlich keinen Effekt für die Resozialisierung habe, jedoch sagten eben diese 90% auch aus, dass sie aufgrund der Kontrolle und der leichteren Entdeckungsmöglichkeit keine neuen Straftaten begehen würden.⁹⁴⁵

Auch wenn die Studie zu positiven Ergebnissen gelangte, kam wiederum zum Ausdruck, dass die elektronische *GPS*-Überwachung auch negative Seiten aufweisen würde. So stellte sich z. B. die Jobsuche mit der elektronischen Fußfessel als problematisch heraus.⁹⁴⁶ Die Fußfessel sei als solche einzigartig in ihrem Erscheinungsbild und würde, sofern sie dem Arbeitgeber auffiele, diesen dazu veranlassen nachzufragen, wozu dieses Utensil diene.⁹⁴⁷ 61% der Befragten hatten Probleme einen Arbeitsplatz zu finden, da die Arbeitgeber ungern straffällige Personen einstellen würden und diesen mit Skepsis gegenübertraten würden.⁹⁴⁸ Ferner gebe es negative Auswirkungen auf das Familienleben.⁹⁴⁹ Diese bestanden hauptsächlich darin, dass die jeweiligen Partner die elektroni-

942 Vgl. ausführlich hierzu *Bales u. a.* 2010, S. 37 ff.

943 *Bales u. a.* 2010, S. 130.

944 *Bales u. a.* 2010, S. 131.

945 *Bales u. a.* 2010, S. 134.

946 *Bales u. a.* 2010, S. 108.

947 *Bales u. a.* 2010, S. 111.

948 *Bales u. a.* 2010, S. 112.

949 *Bales u. a.* 2010, S. 111.

sche Überwachung als störend für ein selbstbestimmtes Zusammenleben empfanden, da sie sich „mit überwacht“ fühlten und eine gemeinsame Zeitplanung sich nur nach dem überwachten Partner richten konnte.⁹⁵⁰ Die Ergebnisse der Studie werden in Bezug auf die Einführung *GPS*-getragener Überwachung jedoch vermutlich keinen Einfluss haben, da diese Nebeneffekte bereits vom elektronisch überwachten Hausarrest bekannt sind. Da weitere Forschung, auch in Bezug auf eine Evaluation der *GPS* Überwachung,⁹⁵¹ im Rahmen der Führungsaufsicht erfolgt, bleibt abzuwarten ob sich die Ergebnisse aus den USA mit denen aus Deutschland vergleichen können. Hierzu muss jedoch ebenfalls erwähnt werden, dass die Evaluation weniger detailliert ausfallen dürfte als die Studie von *Bales u. a.* 2010, da die *GPS*-Überwachung von Straftätern nur ein Teilgebiet der Gesamtstudie darstellt.

4.3.1.4 Anordnungsvoraussetzungen – insbesondere erfasster Personenkreis

Im § 68b Abs. 1 S. 3 StGB ist geregelt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Weisung nach Nr. 12, die elektronische Aufenthaltsüberwachung, angewendet werden kann. Der Personenkreis ist auf diejenigen Täter begrenzt, welche die in § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1-3 StGB genannten Voraussetzungen erfüllen. An dieser Stelle kann jedoch vorweggenommen werden, dass sich gerade auf die gefährlichen Täter (High-risk Offenders) konzentriert werden wird, da die elektronische Aufenthaltsüberwachung insbesondere für diese Tätergruppe eingeführt wurde.⁹⁵² Nach § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung nur zulässig, wenn bei der Person die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist. Demnach werden hier die Fälle erfasst, in denen die Strafhaft oder aber die Maßregel nicht wegen einer positiven Legalprognose beendet wurde,⁹⁵³ folglich gerade diejenigen, die aufgrund des Urteils seitens des EGMR aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden. Im Rah-

950 *Bales u. a.* 2010, S. 108.

951 Diese erfolgt durch ein Projekt der Universität Tübingen unter der Leitung von *Jörg Kinzig*, in dessen Verlauf unter anderem die Anwendungspraxis und Bewertung der Weisungen der Führungsaufsicht durchgeführt werden, worunter auch die Evaluation des § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 12 StGB fällt, vgl. <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/fuehrungsaufsicht>, abgerufen am 27.07.2012; vgl. hierzu auch die umfassende Studie zur Praxis in Mecklenburg-Vorpommern von *Rohrbach* 2014.

952 Vgl. hierzu *Dölling/Dutge/Rössner/Pflieger* 2011, § 68b Rn. 2; *Brauneisen* 2011, S. 313 sowie BT-Drs. 17/3403, S. 36.

953 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

men von Strafhaft werden außerdem die im § 68f StGB erfassten Fälle einbezogen, in den auch gerade diejenigen Täter aufgenommen wurden, gegen die aufgrund der in § 181b StGB genannten Taten eine Freiheitsstrafe vollständig vollstreckt wurde. Die neue Regelung betrifft demnach die Sexualstraftaten nach §§ 174-174c, 176-180, 181a und 182 StGB. Des Weiteren werden die Fälle erfasst, in denen die Maßregel entweder aufgrund der Unerreichbarkeit des Maßregelzweckes oder aber aufgrund der Verhältnismäßigkeit zu beenden war (§ 67d Abs. 5 und 6 StGB).⁹⁵⁴ Hierunter zählen Fälle nach § 67d Abs. 6 S. 1 Alt. 2 StGB. Das ist wiederum dann der Fall, wenn von den Untergebrachten zwar unverändert Straftaten zu erwarten sind und somit die ursprüngliche Unterbringungsanordnung zu rechtfertigen wäre, nicht aber deren Fortdauer.⁹⁵⁵ Nicht erfasst sind die Personen, bei denen die Maßregel gemäß § 67c Abs. 2 S. 5 StGB durch das Erreichen des Maßregelzweckes für erledigt erklärt wurde.⁹⁵⁶ Weiterhin ist nach § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB für die Gruppe der „Vollverbüßer“ Voraussetzung, dass diese eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verbüßt haben, um – anknüpfend an die Hürde im § 66 Abs. 2 und 3 StGB – die elektronische Aufenthaltsüberwachung auf Täter schwerer Delikte zu beschränken.⁹⁵⁷ Drittens muss der Betroffene wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Taten, einer Gewalt- oder Sexualtat, verurteilt worden sein.⁹⁵⁸ Durch den Verweis auf den Strafkatalog von § 66 Abs. 3 StGB findet die Aufenthaltsüberwachung demnach nur dann Anwendung, wenn insbesondere eine Sexual- oder Gewalttat begangen wurde bzw. droht. Demzufolge sollen durch diese Begrenzung des erfassbaren Personenkreises gerade diejenigen Täter erfasst werden, von denen potentiell die Gefahr ausgeht, dass sie erhebliche Straftaten begehen, und die deswegen einer besonders engmaschigen Kontrolle bedürfen.

§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB hingegen stellt in diesem Sinne keine Voraussetzung an die Person. Dennoch setzt § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB voraus, dass gerade eine elektronische Aufenthaltsüberwachung „erforderlich“ ist, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO von dem Begehen weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3

954 BT-Drs. 17/3403, S. 36.

955 OLG Karlsruhe, NStZ 1999, S. 37; vgl. *Dölling/Duttge/Rössner/Braasch* 2011, § 67 Rn. 16

956 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

957 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36. Auf eine Mindestverbüßungszeit wird hingegen bei der Gruppe der „Maßregelerlediger“ verzichtet, da hier mangels Schuldfähigkeit des Täters die Verhängung einer Begleitstrafe ganz ausscheiden oder wegen verminderter Schuldfähigkeit nur eine deutlich geminderte Begleitstrafe in Betracht kommen kann, *Brauneisen* 2011, S. 313.

958 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

S. 1 StGB genannten Art abzuhalten.⁹⁵⁹ Hier kommt zugleich die spezialpräventive Wirkung der Weisung zum Ausdruck, die die Eigenkontrolle des Betroffenen stärken und durch das erhöhte Entdeckungsrisiko unmittelbar abschreckend wirken soll.⁹⁶⁰ Und doch kann auch die Nr. 4 im Zuge der personenbezogenen Voraussetzungen genannt werden, da eine Erforderlichkeitsprüfung unter Betrachtung des Straftäters erfolgen muss, d. h. die Person des Täters steht immer im Mittelpunkt der Betrachtung des urteilenden Gutachters. Es dürfen keine „überspannten Anforderungen“ an das zukünftige Legalverhalten des Straftäters im Rahmen der Führungsaufsicht bei der Überzeugungsbildung des Gutachters gestellt werden,⁹⁶¹ was nur bedeuten kann, dass der Gutachter sich konkret nur zu der Wahrscheinlichkeit der Begehung von schweren Straftaten äußern soll. Es darf nicht darum gehen, zu versuchen, das generelle Legalverhalten – auch in Bezug auf Bagatellen – des Straftäters zu begutachten. Diese Aussage trifft den Sachverhalt recht gut, sofern man von der Unsicherheit von Prognosen über menschliche Verhaltensweisen weiß.⁹⁶² Der Versuch aber, die Prognoseproblematik durch unbestimmte Rechtsbegriffe zu umgehen, kann nicht weiterhelfen. Es bleibt hier abzuwarten, wie in der Praxis der Erforderlichkeitsprüfung mit den „überspannten Anforderungen“ umgegangen werden wird.

4.3.1.5 *Pflichten des Verurteilten und die einschlägige Technik*

Mit der Formulierung, die für eine Überwachung erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, legt die Weisung dem Verurteilten sowohl eine Handlungs- als auch eine Unterlassungspflicht auf, ohne dabei jedoch die konkrete Ausgestaltung der Mittel zu benennen.⁹⁶³ Diese Offenheit der Regelung in Bezug auf die technische Ausgestaltung war von dem Gesetzgeber auch beabsichtigt, da die Art und Weise der technischen Überwachung nicht festgelegt werden sollte. Vielmehr sollten die technischen Entwicklungen Berücksichtigung finden, und dieser Weg sollte nicht versperrt werden.⁹⁶⁴ In diesem Zusammenhang wird in der Begründung des Entwurfs jedoch betont, dass diesbezügliche Neuerungen aufmerksam beobachtet werden müssen, da ein Eingreifen

959 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 38.

960 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 38.

961 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 38.

962 Vgl. hierzu ausführlich NK-Diinkel 2013, § 57 ff. sowie Schall/Schreibauer 1997, S. 2413.

963 Hier soll die GPS-Technik zum Einsatz kommen, vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 35.

964 Vgl. zu Praxiserfahrungen in Hessen im Umgang mit einer elektronischen Überwachung Albrecht/Arnold/Schädler 2000, S. 466 ff. und zu Erfahrungen im Umgang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest Krahl 1997, S. 457 ff.

des Gesetzgebers für den Fall einer der Regelung widersprechenden Rechtspraxis erforderlich sein kann.⁹⁶⁵ Was die Handlungs- und Unterlassungspflichten angeht, so wird dem Verurteilten auferlegt, das Gerät stets in einem hinreichend aufgeladenen Zustand zu halten, was jedoch nicht die Pflicht beinhaltet, gegebenenfalls Reparaturen durchzuführen.⁹⁶⁶ Die konkreten Anforderungen hat dabei das Gericht gemäß § 68b Abs. 1 S. 2 StGB zu bestimmen. Unter die Pflicht, die Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, fällt v. a. das Verbot, die Mittel zu beschädigen bzw. zu manipulieren, wobei sich die Funktionsfähigkeit auf die technischen Mittel selbst bezieht; das heißt, dass dem Verurteilten kein Vorwurf zu machen ist, wenn er sich an bestimmten Orten – bspw. U-Bahnhöfen – aufhält, die eine Ortung erschweren bzw. unmöglich machen.⁹⁶⁷ Ein großes Problem, welches in Verbindung mit einer *GPS*-gesteuerten Überwachung aufgetreten ist, ist die flächendeckende Möglichkeit des Signalempfangs des Senders.⁹⁶⁸ Dieses auch international auftretende Problem ruft die meisten Schwierigkeiten hervor. Da jeder Signalverlust für den Überwachten negative Folgen haben kann, ist es besonders wichtig, in diesem Bereich nachzubessern, sollte wirklich in größerem Umfang von einer elektronischen Überwachung Gebrauch gemacht werden.

4.3.1.6 *Verhältnismäßigkeit der Weisung*

Da die elektronische Aufenthaltsüberwachung einen Eingriff in verschiedene Grundrechte darstellt,⁹⁶⁹ wurden als begleitende Regelungen verschiedene Absicherungen normiert, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu wahren. Hierzu wurde § 463a Abs. 4 StPO eingefügt, welcher der Absicherung des Täters bezüglich eines Eingriffes in die informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG dienen soll. § 463a Abs. 4 StPO gibt vor, in welchem Umfang Daten erhoben und gespeichert werden dürfen. Die Absicherungen umfassen dabei die folgenden in der Bundestagsdrucksache benannten Pflichten:⁹⁷⁰

- „Das Gericht muss spätestens vor Ablauf von zwei Jahren überprüfen, ob die Weisung aufzuheben ist, weil deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 68d Abs. 2 StGB).“

965 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

966 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

967 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

968 *Bales u. a.* 2010, S. XII (Einleitung).

969 Vgl. hierzu *Kapitel 5*.

970 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 18.

- „In einem neuen § 463a Abs. 4 StPO wird bestimmt, in welchem konkreten Umfang Aufenthaltsdaten erhoben und verwendet werden dürfen.“
- „Dabei geht der Entwurf von einer engen Zweckbindung aus, wonach die Daten nur verwendet werden dürfen, um einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB zu erkennen und darauf mit Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Strafverfolgung zu reagieren sowie um eine akute und schwere Gefährdung abzuwenden oder eine schwere Straftat im Sinne des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB zu verfolgen.“
- „Wenn die Aufenthaltsdaten nicht für diese Zwecke verwendet werden, sind sie zwei Wochen nach ihrer Erhebung und Speicherung zu löschen.“
- „Zur Einhaltung der Zweckbindung sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern.“
- „Die Wohnung des Betroffenen wird grundsätzlich als erhebungsfreier Raum von der Überwachung ausgenommen.“
- „Jeder Zugriff der Behörden auf die Daten ist zu protokollieren.“
- „Die Erstellung eines Bewegungsprofils ist nicht erlaubt.“⁹⁷¹

Mit diesem Katalog an Absicherungen soll sichergestellt werden, dass eine unzulässige Totalüberwachung vermieden wird und die Verhältnismäßigkeit der Weisung gewahrt ist. Die Begründung des Gesetzesentwurfs geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Verhältnismäßigkeit bei Beachtung der genannten Regelungen nicht verletzt wird.⁹⁷² Insbesondere durch die enge Zweckbindung sowie eine relativ kurze Speicherfrist der Daten und ein Datenerhebungsverbot in der Wohnung des Probanden im Rahmen des Kernbereiches seiner privaten Lebensgestaltung soll ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte des Probanden vermieden werden.⁹⁷³ Die jeweilige Aufsichtsstelle darf nur dann von den Aufenthaltsdaten des Betroffenen Kenntnis erhalten, wenn ein Weisungsverstoß der genannten Art oder aber der konkrete Verdacht vorliegt, dass der Verurteilte mit einer schweren Straftat in Verbindung steht, oder eine unmittelbar bevorstehende Gefahr existiert und in diesem Zuge die – längstens zwei Monate zurückliegenden – Aufenthaltsdaten erforderlich sind,

971 BT-Drs. 17/3403, S. 47.

972 Die Begründung des Entwurfs erwähnt darüber hinaus, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch davon abhängt, ob der Betroffene selbst Anlass dafür gegeben habe, dass in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werde. Überdies sei zu bedenken, dass die Führungsaufsicht im Allgemeinen gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen das mildere Mittel darstelle, vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 19.

973 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 18; BVerfGE 112, S. 319; BVerfGE 109, S. 323.

um eine Tat aufzudecken oder aber abzuwehren.⁹⁷⁴ Da die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme auch immer davon abhängt, inwieweit der Betroffene selbst Anlass dafür gegeben hat, dass in seine Grundrechte eingegriffen wird, müssen Personen, die unter Führungsaufsicht stehen und als rückfallgefährdet gelten (der Personenkreis wird dadurch noch einmal eingegrenzt, dass lediglich Täter schwerer Straftaten erfasst werden), eine Einschränkung von Grundrechten in stärkerem Maße hinnehmen.⁹⁷⁵ Auch ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Weisung auf eventuelle Alternativen einzugehen. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ermöglicht gerade mit Blick auf echte freiheitsentziehende Maßregeln wie die Sicherungsverwahrung durch einen Ausbau der Führungsaufsicht als solcher eventuell sogar einen kompletten Verzicht auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung.⁹⁷⁶ Dies aber ist im Falle der aufgrund des Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen kein Argument bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Weisung. Diesbezüglich könnte darüber nachgedacht werden, anzuführen, dass eine 24-Stunden-Überwachung durch Polizeibeamte, wie es vor der Einführung elektronischer Aufenthaltsüberwachung üblich war, größere Stigmatisierungseffekte in sich birgt als die elektronische Aufenthaltsüberwachung. So wird im Rahmen dieser Überwachung durch die Polizei auf den Probanden ein immenser Druck ausgeübt, der ihn psychisch erheblich mehr belastet als die elektronische Aufenthaltsüberwachung.⁹⁷⁷ Dieser Vergleich wäre jedoch nur dann möglich, wenn die Dauerobservation grundsätzlich rechtmäßig wäre.⁹⁷⁸ Die Dauerobservation ist jedoch rechtswidrig, weshalb sich ein Vergleich von vornherein verbietet. Zunächst wurde die 24-Stunden-Überwachung durch Polizeibeamte von mehreren Gerichten als rechtmäßig anerkannt.⁹⁷⁹ Diese Auffassung wird inzwischen, zumindest was die Stützung einer solchen Maßnahme auf polizeiliche Generalklauseln der Länder anbelangt, überwiegend abgelehnt und als rechtswidrig eingestuft.⁹⁸⁰ *Rohrbach* schreibt überzeugend, dass die polizeiliche Dauerobservation gegen den im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Vorbehalt des Gesetzes gemäß Art. 20 III GG verstößt, da keine Rechtsgrundlage für eine derartige Dauerobservation vorhanden ist und diese auch nicht auf polizeirechtliche Normen gestützt werden kann.⁹⁸¹

974 BT-Drs. 17/3403, S. 18.

975 Vgl. BVerfG 115, S. 354; BT-Drs. 17/3403, S. 18.

976 So auch BGH NJW 2006, S. 1446; BT-Drs. 17/3403, S. 18.

977 Vgl. *Harders/Rohrbach* 2011, S. 201.

978 Vgl. hierzu ausführlich *Rohrbach* 2014.

979 Vgl. VG Freiburg i. Br., Beschl. v. 29.12.2010 Rn. 14; VG Aachen, Urt. v. 24.01.2011, JA, S. 396.

980 Vgl. hierzu VG Freiburg, Urt. v. 14.2.2013 – 4 K 1115/12, sowie *Rohrbach* 2014.

981 Vgl. zu einer ausführlichen Begründung, VG Freiburg, Urt. v. 14.2.2013 – 4 K 1115/12.

Die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist im Ergebnis hingegen als verhältnismäßig anzusehen, was letztendlich auch von der Rechtsprechung bestätigt wird.⁹⁸²

4.3.1.7 Rechtsschutzmöglichkeiten des Probanden

In Bezug auf eventuelle Rechtsschutzmöglichkeiten des Probanden gegen die Maßnahme gibt die Bundestagsdrucksache folgende Auskunft: Es wird hier festgehalten und herausgestellt, dass der Betroffene, der sich gegen die mit der elektronischen Überwachung verbundene Datenerhebung und -verwendung wehren will, einen effektiven Rechtsschutz dadurch erlangen kann, dass er die richterliche Überwachungsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB⁹⁸³ mit der Beschwerde gemäß § 463 Abs. 2, § 453 Abs. 2 StPO anfecht.⁹⁸⁴ Demnach spricht auch hier nichts für eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Probanden.

4.3.1.8 Zwischenergebnis

Letztendlich lässt sich feststellen, dass es sinnvoll erscheint, die elektronische Fußfessel im Rahmen elektronischer Aufenthaltsüberwachung durch § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB in den Weisungskatalog der Führungsaufsicht aufzunehmen.⁹⁸⁵ Dies jedoch vor dem Hintergrund, dass die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung unter keinen Umständen den „Königsweg“ darstellt. Durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung sollen lediglich die Folgen bereits real gewordener Kriminalität beherrscht werden, wenngleich die Beseitigung der Ursachen für Kriminalität durch eine bereits im Straf- und Maß-

982 Vgl. OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11, S. 2.

983 Zum Verfahren ist kurz auszuführen, das die Erteilung der Weisung durch Beschluss erfolgt, gem. §§ 268a Abs. 2, Abs. 1, 463 Abs. 2, 453 Abs. 1 StPO, der einer mündliche Anhörung folgen muss, da ein Verstoß gegen eine solche Weisung strafrechtliche Konsequenzen gem. §145a StGB nach sich ziehen kann, vgl. NK-Ostendorf 2013, § 68b Rn. 29. Weiterhin muss der Angeklagte gem. §§ 268a Abs. 3, 463 Abs. 1; 453a StPO belehrt werden, NK-Ostendorf 2013, § 68b Rn. 29. Das Beschwerdegericht prüft nicht die Zweckmäßigkeit, sondern lediglich die Rechtmäßigkeit, wozu auch die Prüfung der ausreichenden Rechtsgrundlage oder das Vorliegen eines Ermessensfehlers gehört, wofür das anordnende Gericht die für die Weisung maßgeblichen Tatsachen feststellen und die Ermessensentscheidung einbeziehen muss, vgl. NK-Ostendorf 2013, § 68b Rn. 29. Die Weisungen müssen als solche auf die Gefährlichkeitsprognose abgestimmt sein, vgl. OLG Dresden StV 2008, S. 317; NK-Ostendorf 2013, §§ 68b Rn. 29.

984 BT-Drs. 17/3403, S. 18.

985 Vgl. auch Kreuzer 2011b, S. 10. Es scheint auch erforderlich, da durch die Weisungsmöglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Öffentlichkeit eine Entlassung Sicherungsverwahrter auf weniger Widerstand stößt, vgl. Drenkhahn/Morgenstern 2012, S. 183.

regelvollzug einsetzende psychotherapeutische Behandlung von Straftätern im Vordergrund stehen muss.⁹⁸⁶

4.4 Die Würdigung einer eventuellen strafrechtlichen Haftung der Probanden und Dritter bei elektronisch überwachtem Hausarrest und elektronischer Aufenthaltsüberwachung

4.4.1 Strafbarkeitsmöglichkeiten der Probanden und Dritter im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest

Im *Kapitel 1* wurde bereits angesprochen, dass der Verstoß gegen Weisungen eventuell eine strafrechtliche Konsequenz für die Probanden zur Folge hat. Dies betrifft die elektronische Aufenthaltsüberwachung und den elektronisch überwachten Hausarrest gleichermaßen. Die Wahl der Überwachungsform allein entscheidet nicht über die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines Weisungsverstoßes. Es kommt darauf an, wie die elektronische Überwachung eingesetzt wird. Hier gilt es zwischen strafbewehrten Weisungen und nicht strafbewehrten Weisungen zu unterscheiden. Zusätzlich kann es sein, dass unabhängig von der Art der Weisung ein Problem dahingehend auftreten kann, dass ein im Rahmen von Hausarrest elektronisch Überwachter unter Umständen als ein Gefangener gezählt wird. Sollte dies der Fall sein und hat er den Status eines Gefangenen, so ergibt sich daraus eventuell eine andere Würdigung. Dann müsste überlegt werden, wie darauf zu reagieren ist, wenn der Proband durch einen Dritten von der Fußfessel befreit werden würde. Es geht hier um die Strafbarkeit nach § 120 StGB und § 258 StGB.

Der elektronisch überwachte Hausarrest kommt in Deutschland hauptsächlich im Rahmen von Bewährung oder gewährten Lockerungen im Strafvollzug zum Einsatz. Bewährungsweisungen sowie Bewährungsauflagen gemäß §§ 56c, 56b StGB sind bei einem Verstoß nicht unter Strafe gestellt. Hier erfolgt dann im Zweifel der Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f StGB. Zunächst kommt eine Möglichkeit der Strafbarkeit gemäß § 120 StGB in Betracht. Eine Strafbarkeit des Probanden selbst scheidet von vornherein aus.⁹⁸⁷ Es geht folglich um die eventuelle Strafbarkeit eines Dritten.⁹⁸⁸

Fraglich könnte zunächst sein, ob es sich bei unter elektronisch überwachtem Hausarrest gestellten Personen um Gefangene handelt, sodass überhaupt im Falle einer Befreiung des Hausarrestanten durch einen Dritten eine Strafbarkeit

986 Böhm 2011, S. 16.

987 BGHSt 4, S. 400; vgl. auch LK-Rosenau 2008, § 120, Entstehungsgeschichte.

988 Dritte können sowohl Privatpersonen als auch Amtsträger sein. Zum Problem der Haftung eines Anstaltsaufsehers oder eines Gutachters, vgl. Laubenthal 2011, Rn. 564 f.; Kusch 1985, S. 385 ff.

entstehen könnte.⁹⁸⁹ Im Gegensatz zu § 145a StGB ist § 120 StGB ein unechtes Sonderdelikt,⁹⁹⁰ dessen Schutzgut gerade das öffentlich begründete Gewaltverhältnis ist, welches über dem Gefangenen gemäß § 120 Abs. 1 StGB oder dem behördlich Verwahrten, gemäß § 120 Abs. 4 StGB schwebt.⁹⁹¹ Gefangener i. S. v. § 120 Abs. 1 StGB ist, wem in Ausübung von Polizei- oder Strafgewalt aufgrund des Haftrechts des Staates die Freiheit in gesetzlich zulässiger Form, d. h. formell ordnungsgemäß, nicht unbedingt materiell zu Recht, entzogen wurde, sodass er sich in der Gewalt der zuständigen Behörde befindet.⁹⁹² Ein behördlich Verwahrter steht im Status dem Gefangenen gleich.⁹⁹³ Eine andere Definition, welche den Kern der Vorschrift eher trifft, findet sich bei *Joecks*: „Gefangener i. S. d. Abs. 1 ist, wer zum Zweck der Ahndung einer Verfehlung auf behördliche/gerichtliche Anordnung in einer deutschen Anstalt verwahrt wird.“⁹⁹⁴ Der Begriff des Gefangenen als solcher ist nicht abschließend geklärt und kann viele Facetten haben. *Ostendorf* zählt in seiner Kommentierung des § 120 StGB auf, welche Personen unter den Begriff des Gefangenen fallen: Ein Gefangener ist demnach, wer sich in Untersuchung- oder Strafhaft, Auslieferungshaft, Zwangs- und Ordnungshaft, §§ 380, 390, 888, 890 ZPO, §§ 51, 70 StPO, §§ 177, 178 GVG, oder Sistierhaft, § 230 Abs. 2 StPO, befindet.⁹⁹⁵ *Eser* ergänzt diese Aufzählung abschließend noch durch den Kriegsgefangenen i. w. S.⁹⁹⁶ Der Status eines Gefangenen soll sich weder im offenen Vollzug, vgl. § 10 StVollzG, noch bei Vollzugslockerungen,⁹⁹⁷ vgl. § 11 StVollzG, oder

989 Vgl. hierzu auch *Kapitel 3.2.2*.

990 Unterschieden wird zwischen echten und unechten Sonderdelikten. Ein echtes Sonderdelikt ist ein solches, das nur von einem Sonderpflichtigen verwirklicht werden kann. Ein unechtes Sonderdelikt ist hingegen ein Allgemeindelikt, das nur für den Fall, dass es von einem Sonderpflichtigen verwirklicht wird, besondere Rechtsfolgen vorsieht, vgl. Beck'scher Online Kommentar-v. *Heintschel-Hinegg* 2012, Rn. 38, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten.

991 *Dölling/Duttge/Rössner/Koch* 2011, § 120 Rn. 1.

992 *Lackner/Kühl* 2011, § 120 Rn. 3.

993 *Lackner/Kühl* 2011, § 120 Rn. 3; *LK-Rosenau* 2008, § 120 Rn. 17.

994 *Joecks* 2010, § 120 Rn. 4.

995 *NK-Ostendorf* 2013, § 120 Rn. 6.

996 *SS-Eser* 2010, § 120 Rn. 3.

997 BGH StV 1991, S. 226; *LR-Esser* 2011, Art. 5 Rn. 28. Erfasst werden hier auch die durch Lockerungsmaßnahmen, vgl. §§ 10 Abs. 1, 11, 13 StVollzG, herbeigeführten freien Vollzugsformen, namentlich der offene Vollzug, der Ausgang, Freigang und auch Urlaub, vgl. *Rössner* 1984, S. 1065 und 1067; *Lackner/Kühl* 2011, § 120 Rn. 3. Dieser Auslegung wird zugrunde gelegt, dass einerseits ein Wertungsunterschied zum Strafvollzug vermieden wird, andererseits aber die gebotene Begrenzung des Tatbestandes aus dem Wort des Befreiens abgeleitet werden kann; eine andere Auffassung würde

bei Hafturlaub, vgl. § 13 StVollzG, ändern, da der Proband ein Gefangener mit entsprechenden Verpflichtungen (Rückkehrpflicht, Befolgung von Weisungen gemäß § 14 Abs. 1 StVollzG) bleibe. Daher verlange diese Vollzugspraxis nicht einen geminderten, sondern einen erhöhten Schutz des zugrunde liegenden Gewaltverhältnisses, weshalb gerade auch solche Vollzugsformen unter diese Vorschrift fielen, bei denen planmäßig lediglich abgeschwächte oder nur zeitweise bzw. punktuell vorgenommene Maßnahmen zur Überwachung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen vorgenommen werden.⁹⁹⁸

In den 1990er Jahren wurde überwiegend die Meinung vertreten, dass als Gefangenschaft, ausgenommen der Aufenthalt hinter Mauern, nur noch der sog. „mobile“ amtliche Gewahrsam bei unmittelbarer und ständiger Aufsicht durch Vollzugsbedienstete angesehen werden könnte.⁹⁹⁹ Hierzu sollten auch der sog. halboffene Vollzug sowie der Freigang zählen,¹⁰⁰⁰ solange der Gefangene sich an den vorgeschriebenen Orten aufhalte.¹⁰⁰¹ Einigkeit bestand darüber, dass der faktische Gewahrsam zumindest dann fehle, wenn ein unbeaufsichtigter Ausgang oder Urlaub vorliege.¹⁰⁰²

Dass es sich bei dem elektronisch überwachten Hausarrest um eine echte Form der Freiheitsentziehung handelt, wurde bereits im *Kapitel 3.2.2* dargestellt. Das Urteil darüber, ob elektronisch überwachter Hausarrest in Form einer Be-

dazu führen, dass die in der Gesamtorganisation des Strafvollzugs internen Vollzugsentscheidungen über graduelle Lockerungen des Vollzuges den qualitativen Status in „strafrechtlicher Sicht“ verändern würden, vgl. *Rössner* 1984, S. 1067; *Lackner/Kühl* 2011, § 120 Rn. 3. Einschränkung in dieser Hinsicht die Meinung, welche schon den Gefangenenbegriff auf solche Vollzugsformen einschränkt, die mit Einschließung (geschlossener Vollzug) oder ständiger unmittelbarer Beaufsichtigung verbunden sind, vgl. *LK-Rosenau* 2008, § 120 Rn. 12; *Joecks* 2010, § 120 Rn. 7, 8; *Kusch* 1985, S. 387.

998 BGH StV 1991, S. 227; a. A. *Zielinski* 1992, S. 228. *Zielinski* geht davon aus, dass Gefangene oder Verwahrte, die sich tatsächlich frei bewegen können, nicht strafbar befreit werden können.

999 *Rössner* 1984, S. 1066.

1000 So *Eser*, zumindest noch in *Schönke/Schröder/Eser* 1982, § 120 Rn. 6.

1001 *Rössner* 1984, S. 1067.

1002 *Rössner* 1984, S. 1067. Zum aktuellen Streitstand vgl. *LK-Rosenau* 2008, § 120 Rn. 25. Bejaht wird der Gefangenenstatus i. S. v. § 120 Abs. 1 nach der engsten Abgrenzung nur, wenn bei Außenbeschäftigung und Ausführung nach § 11 StVollzG eine besonders qualifizierte Aufsicht praktiziert wird, vgl. *Kusch* 1985, S. 386 f. Nach der von *Rosenau* vertretenen, schutzgut- und gewahrsamsbegrifflich orientierten Auslegung bei jeder Aufsicht nach § 11 StVollzG, *LK-Rosenau* 2008, § 120 Rn. 25. Nach der weitest gehenden Auffassung jedoch auch bei Vollzugslockerungen ohne Aufsicht nach § 11 StVollzG, bei Urlaub und sogar bei offenem Vollzug, vgl. *MK-Bosch* 2012, § 120 Rn. 14; *NK-Ostendorf*, 2013, § 120 Rn. 6; *Laubenthal* 1989, S. 827; *Lackner/Kühl* 2011, § 120 Rn. 3 m. w. N.

währungsweisung oder aber im Rahmen von Vollzugslockerungen eine Gefangenschaft ist, muss vollständig losgelöst von dieser Terminologie erfolgen.¹⁰⁰³

Elektronisch überwachter Hausarrest ist eine Form des amtlichen Gewahrsams. Folglich könnte davon ausgegangen werden, dass es sich bezogen auf den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes zwar nicht um Gefangene i. S. v. Strafvollzugsinsassen und in der Strafvollzugsstatistik einbezogene Gefangene handelt, diese jedoch im Zuge des amtlichen Gewahrsams einem Gefangenen gleichstehen,¹⁰⁰⁴ so wie auch bei behördlich Verwahrten der Fall ist. Mit ausschlaggebend hierfür könnte das Tatbestandsmerkmal der Befreiung sein.¹⁰⁰⁵ Unter einer Befreiung i. S. d. § 120 Abs. 1 StGB ist „jede Form der widerrechtlichen Aufhebung einer behördlich angeordneten Verwahrung“ zu verstehen.¹⁰⁰⁶ Befreit werden kann aber nur derjenige, der auch Gefangener ist. Insofern muss auf den Wortlaut der Norm zurückgekommen werden, der von Gefangenenbefreiung spricht, was wiederum in Bezug auf die Definition von *Joecks* voraussetzte, dass der Proband in einer deutschen Anstalt verwahrt würde.¹⁰⁰⁷ Die Regelung der Gefangenenbefreiung wurde in einer Zeit geschaffen, in der es nur einen reinen Verwahrvollzug gab,¹⁰⁰⁸ demnach hätte es einer gesetzlichen Klarstellung bedurft, wollte man diese Definition ausdehnen.¹⁰⁰⁹ Sofern sich der Proband in der durch elektronisch überwachten Hausarrest gesicherten Wohnung befindet, befindet er sich nicht in einer deutschen Anstalt, sondern in seiner Privatwohnung.¹⁰¹⁰ Zwar besteht eine durch die elektronische Überwachung aufgebaute psychische Barriere, die einen amtlichen Charakter aufweist, jedoch kann dies weder dafür ausschlaggebend sein, eine Privatwohnung als Haftanstalt anzuerkennen, noch, wie *Kusch* es fordert, hierin eine echte physische Hinderungsmöglichkeit der Flucht anzusehen, die einer Verwah-

1003 Für die Bejahung des Gefangenenbegriffes soll sogar bereits eine Freiheitsbeschränkung ausreichen können, vgl. *MK-Bosch*, § 120 Rn. 8; *Fischer* 2012, § 120 Rn. 2; *LK-Rosenau* 2008, § 120 Rn. 12; *SS-Eser* 2010 Rn. 3 m. w. N.

1004 Vgl. hierzu *Lackner/Kühl* 2011, § 120 Rn. 3; *LK-Rosenau* 2008, § 120 Rn. 17; *MK-Bosch* 2012, § 120 Rn. 12 m. w. N.

1005 Vgl. *NK-Ostendorf* 2013, § 120 Rn. 11. Ist der Gefangene „auf freiem Fuß“, kann er nicht befreit werden. So auch *Kusch* 1985, S. 386.

1006 BGH 1992, Strafverteidiger 12, S. 227; *NK-Ostendorf* 2013, § 120 Rn. 11.

1007 Vgl. *Joecks* 2010, § 120 Rn. 4.

1008 Das Tatbestandsmerkmal des Gefangenen gem. § 120 Abs. 1 wurde aus den früheren Straftatbeständen des Gefangenenbefreiung unverändert übernommen und geht damit zurück auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1906, vgl. *Kusch* 1985, S. 386. Die heutige Regelung ist auf das Inkrafttreten des EGStGB vom 02.03.1974 zurückzuführen, vgl. *LK-Rosenau*, § 120, Entstehungsgeschichte m. w. N.

1009 *Joecks* 2010, § 120 Rn. 8.

1010 Vgl. *Kapitel 3.2.2.*

1011 gleiche.¹⁰¹² Eine solche Auslegung würde gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen und eine verbotene Analogie darstellen. Auch wenn es weniger auf den Aufenthaltsort der Person als auf die tatsächliche physische Hinderungsmöglichkeit an einer Flucht ankommt,¹⁰¹³ ist dies bei einer Gefangenschaft, anders als bei einer Freiheitsentziehung, von ausschlaggebender Bedeutung. Eine echte physische Hinderungsmöglichkeit liegt jedoch nicht vor, sondern rein psychisch wird eine Drucksituation durch die elektronische Fußfessel erzeugt. Dies kann für das Vorliegen einer Gefangenschaft jedoch nicht genügen.¹⁰¹⁴ Insofern ist elektronisch überwachter Hausarrest zwar eine Form der Freiheitsentziehung¹⁰¹⁵ und eine besonders qualifizierte Form der elektronischen Aufsicht, was aber nicht dazu führen kann den Tatbestand des § 120 StGB beliebig auszuweiten und etwas „Neues“ zu kriminalisieren. Es fehlt demnach zu der Strafbarkeit eines Dritten bereits an der tatsächlichen physischen Hinderungsmöglichkeit der Flucht.¹⁰¹⁶ Die Strafbarkeit eines Dritten kann demnach nicht konstatiert werden.

Weiterhin steht die Strafbarkeit eines Dritten gemäß § 258 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB im Raum. Gemäß § 258 Abs. 1 StGB liegt eine Vereitelung einer Strafe dann vor, wenn ganz oder teilweise verhindert wird, dass ein anderer wegen einer Straftat bestraft wird.¹⁰¹⁷ Hierfür reicht es jedoch nicht, dass jemand einer Weisung gemäß §§ 56b oder 56c StGB entzogen wird.¹⁰¹⁸ Eine Strafbarkeit nach § 258 StGB entfällt.

4.4.2 Strafbarkeitsmöglichkeiten der Probanden oder Dritter im Rahmen von elektronischer Aufenthaltsüberwachung

Eine Strafbarkeit gemäß § 120 StGB scheidet aus.¹⁰¹⁹

1011 Zur Abgrenzung von „Verwahrung“ und „Unterbringung“ und die über dieses Merkmal entstandene Diskussion, vgl. MK-Bosch 2012, § 120 Rn. 10; LK-Rosenau 2008, § 120 Rn. 19 m. w. N.

1012 Kusch 1985, S. 387; ähnlich LK-v. Bubnhoff 2005, § 120 Rn. 44.

1013 LK-v. Bubnhoff 2005, § 120 Rn. 44.

1014 Im Ergebnis so auch Kusch 1985, S. 387; ähnlich LK-v. Bubnhoff 2005, § 120 Rn. 44.

1015 Vgl. Kapitel 3.2.2.

1016 Ebenfalls ist auch die kriminalpolitische Bedeutung dieser Vorschrift als sehr gering einzuschätzen, vgl. MK-Bosch, 2012, § 120 Rn. 4. Die Anzahl der Verurteilten betrug im Jahr 2012 lediglich 119 Verurteilte, vgl. Strafverfolgungsstatistik 2010, 2.1. Daher wird sogar vertreten, den Tatbestand zu streichen, vgl. Kusch 1985, S. 393 m. w. N.

1017 Dölling/Dutge/Rössner/Pflieder 2011, § 258 Rn. 3; Joecks 2010, § 258a Rn. 11.

1018 SS-Stree/Hecker 2010, § 258 Rn. 12.

1019 Vgl. hierzu die Ausführungen zu Kapitel 4.4.1.

Sollte der Proband, der einer Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB unterliegt, in dieser Zeit gegen die Weisung verstoßen und dadurch den Zweck der Maßregel gefährden, wird er gemäß § 145a StGB strafrechtlich verfolgt.¹⁰²⁰ Wenn ihm eine Person dabei hilft, z. B. ihm die Fußfessel abnimmt, könnte sich dieser zwar nicht wegen einer mittäterschaftlichen Tatbegehung gemäß §§ 145a, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, da § 145a StGB ein echtes Sonderdelikt¹⁰²¹ darstellt und Täter nur derjenige sein kann, der unter Führungsaufsicht steht und die an ihn selbst gerichtete Weisung missachtet, jedoch ist die Teilnahme nach allgemeinen Regeln möglich.¹⁰²²

Im objektiven Tatbestand der Norm gibt es, sofern der Proband der ihm auferlegten rechtmäßigen Weisung nicht nachkommt, einen Punkt, welcher bereits unabhängig von kriminalpolitischen Erwägungen dazu drängt, Zweifel an der Sinnhaftigkeit des § 145a StGB zu hegen.¹⁰²³ Dieser besteht in dem Tatbestandsmerkmal, dass ein Verstoß gegen eine Weisung den Zweck der Führungsaufsicht gefährden muss.¹⁰²⁴ Dies bedeutet im Fall elektronischer Aufenthaltsüberwachung, die den gefährlichen oder gefährdeten Täter von weiteren Straftaten abhalten soll, dass dieses Gefährdungsmoment die Wahrscheinlichkeit voraussetzt, dass es dem Täter nicht gelingt, eine straffreie Lebensführung zu erreichen.¹⁰²⁵ Eine Strafbarkeit auf Hypothesen aufzubauen, erscheint fragwürdig.¹⁰²⁶ Auch ist es grundsätzlich fragwürdig, einen Weisungsverstoß unter Strafe zu stellen, wenn die Weisung ebenso gut widerrufen werden könnte, was

1020 Die wohl herrschende Lehre geht von einer Verfassungsmäßigkeit des § 145a StGB aus, obwohl diese Vorschrift rechtspolitisch umstritten ist und international gegen die Vorgaben des Europarates verstößt, vgl. die Rec. (92) 16, *European Rules on Community Sanctions and Measures* von 1992 (zu diesen *Rules* vgl. *Kapitel 5.3.3*). Dennoch für eine Verfassungsmäßigkeit, vgl. *Fischer* 2012, § 145a Rn. 5; *Lackner/Kühl* 2011, § 145a Rn. 1; *SS-Sternberg-Lieben* 2010, § 145a Rn. 1; *MK-Groß* 2012, § 145a Rn. 7, m. w. N.; a. A. *Grünwald* 1964, S. 664; *Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen* 2010a, S. 4; *Jeschek/Weigend* 1996, S. 823; *Neubacher* 2006, S. 875; *Schöch* 1992, S. 112; zur Kritik *NK-Schild* 2013, § 145a Rn. 8; auch *Morgenstern* 2002, S. 282 m. w. N.

1021 Vgl. hierzu auch *Kapitel 4.4.1*.

1022 Vgl. *NK-Schild* 2013, § 145a Rn. 21; *Fischer* 2012, § 145a Rn. 2; *MK-Groß* 2012, § 145a Rn. 8.

1023 Zur Kritik vgl. auch *NK-Schild* 2013, § 145a Rn. 8; *Morgenstern* 2002, S. 282 m. w. N.

1024 *SS-Sternberg-Lieben* 2010, § 145a Rn. 7.

1025 *SS-Sternberg-Lieben* 2010, § 145a Rn. 7.

1026 Vgl. hierzu auch im Rahmen des erfassten Personenkreises die Basisraten der Rückfälligkeit, vgl. *Kapitel 4.3.1.2* und *Kapitel 4.3.1.3*.

einer Strafsanktion nicht nachstünde.¹⁰²⁷ Das Problem ist jedoch, dass bei denjenigen, welche eine Strafe voll verbüßt haben, ein Widerruf der Weisung leerlaufen würde. Daher soll ein Straftatbestand als *ultima ratio* bestehen bleiben, was jedoch einen – als Korrektiv dienenden – Strafantrag der Aufsichtsstelle gemäß § 68a StGB voraussetzt, um die Strafverfolgung als wirklich letztes Mittel einzusetzen.¹⁰²⁸ Ein besserer Ansatz wäre wohl darin zu sehen, die Führungsaufsicht zu verlängern, um so ein Druckmittel für den Fall eines Weisungsverstoßes zu erlangen.

Subjektiv ist ein bedingter Vorsatz erforderlich, wobei hier wiederum darauf hinzuweisen ist, dass sich der Vorsatz eben auch auf die Gefährdung des Maßregelzweckes beziehen muss.¹⁰²⁹ Eine Strafbarkeit ist demnach grundsätzlich möglich. Kritik an dieser Vorschrift wird häufig und berechtigterweise geäußert. Es muss an dieser Stelle sogar festgestellt werden, dass der Sinn und Zweck der Führungsaufsicht durch die Strafandrohung bei einem Nichtbefolgen der Weisung konterkariert und bloßer Ungehorsam unter Strafe gestellt wird, was einem „Risikostrafrecht“ nahekommt.¹⁰³⁰ Sofern ein Dritter vorsätzlich bei der Abnahme der Fußfessel Hilfe leistet oder den Täter dazu anstiftet diese abzunehmen, macht er sich entweder wegen Anstiftung oder aber der Beihilfe zum Verstoß gegen erlassene Weisungen strafbar.

Ein Dritter¹⁰³¹ könnte sich auch gemäß § 258 Abs. 2 StGB strafbar machen, sofern er dem Führungsaufsichtsprobanden die Fußfessel abnimmt. Gemäß § 258 Abs. 2 StGB wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt. Der Begriff der Maßnahme richtet sich nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB. Aufgezählt wird hier auch jede Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Führungsaufsicht stellt eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar. Eine Weisung im Rahmen der Maßregel der Führungsaufsicht nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB fällt demnach in den Schutzbereich von § 258 Abs. 2 StGB. Geschützt werden soll in diesem Fall jede Besserstellung des Täters in Bezug auf die ergangene Weisung.¹⁰³² Sofern dem Täter durch das Abnehmen der Fußfessel ermöglicht wird, sich unüberwacht zu bewegen, stellt dies eine Besserstellung dar und würde objektiv den Tatbestand von § 258

1027 SS-Sternberg-Lieben 2010, § 145a Rn. 12.

1028 SS-Sternberg-Lieben 2010, § 145a Rn. 11.

1029 Lackner/Kühl 2011 § 145a Rn. 4.

1030 Vgl. hierzu bereits Grünwald 1964, S. 664; Neubacher 2006, S. 875.

1031 Gemeint sind hier nicht Angehörige i. S. v. § 258 Abs. 6 StGB. Sofern ein Angehöriger die Tat begeht, ist dieser straffrei.

1032 Vgl. LK-Walter 2010, § 258 Rn. 44.

Abs. 2 StGB erfüllen. Subjektiv wird gefordert, dass der Dritte direkten Vorsatz in Bezug auf die Besserstellung des Täters hat.¹⁰³³

4.5 Anknüpfungspunkte für die elektronische Aufenthaltsüberwachung und den elektronisch überwachten Hausarrest (de lege ferenda)

Zukünftige Anwendungsgebiete für die elektronische Aufenthaltsüberwachung sind mit denen des Hausarrestes weitgehend identisch. Es ist davon auszugehen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest durch die *GPS*-gesteuerte elektronische Aufenthaltsüberwachung ersetzt wird. Dies hängt überwiegend mit der technischen Entwicklung zusammen, die weg von Radiofrequenzsystemen hin zu einer *GPS*-gesteuerten Überwachung geht.¹⁰³⁴ Zu den zukünftigen Einsatzgebieten gibt es, zumindest was den elektronisch überwachten Hausarrest angeht, eine Fülle an Literatur, in der sich die Autoren mit den klassischen Gebieten der Fußfessel im Strafvollzug auseinandersetzen, dem Einsatz als Bewährungsinstrument, der Untersuchungshaftvermeidung und der Führungsaufsicht, daneben aber auch mit ungewöhnlichen Einsatzmöglichkeiten.¹⁰³⁵ Unter anderem wird darüber nachgedacht, die elektronische Überwachung im Rahmen von Zivilhaft oder der Abschiebehaft einzusetzen.¹⁰³⁶ Unabhängig jedoch von der Frage nach eventuellen Einsatzgebieten ist zu klären, ob es tatsächlich eine Möglichkeit gibt, die elektronische Überwachung sinnvoll in das deutsche Sanktionensystem zu implementieren. Unter einer sinnvollen Implementierung sollte eine solche verstanden werden, die das Sanktionensystem tatsächlich ergänzt, da sie eine Regelungslücke schließen oder aber eine echte Verbesserung, in Bezug auf Kostenersparnis, Rückfallvermeidung und Gefängnisentlastung bringen würde. Keinesfalls sollte die Fußfessel deshalb eingesetzt werden, weil es sich um eine neue, moderne Form eines Überwachungsinstruments handelt, welches „irgendwie“ im Sanktionensystem seinen Platz finden soll. Hier stellt sich die Frage der Auseinandersetzung mit der elektronischen Überwachung als sog. „*Intermediate Sanction*“, d. h. einer Alternativsanktion zwischen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe bzw. als Alternative für die (kurze) Freiheitsstrafe oder als Ersatz für eine Geldstrafe.

1033 Dölling/Duttge/Rössner/Pflichter 2011, § 258 Rn. 18.

1034 Vgl. Kapitel 2.4.4.

1035 Vgl. hierzu Illert 2005, S. 146 ff.

1036 Vgl. hierzu Illert 2005, S. 178 ff.

4.5.1 *Elektronische Überwachung als „Zwischensanktion“ und alternative Rechtsfolge*

Unter „Zwischensanktion“ werden neue Sanktionsmodelle gefasst, die gerade von einer Inhaftierung absehen und zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe angesiedelt sind, wobei in den USA unter „*Intermediate Sanction*“ (Zwischensanktion) speziell die Rechtsfolgen gesehen werden, die im Sanktionensystem zwischen einer Inhaftierung und einer Strafaussetzung zur Bewährung stehen.¹⁰³⁷ Als alternative Rechtsfolge ist jene zu verstehen, welche das Spektrum der Sanktionspalette positiv erweitern könnte. Festzuhalten ist jedoch, dass elektronische Überwachung zwar weniger eingriffsintensiv ist als eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, jedoch erheblich eingriffsintensiver als die Strafaussetzung zur Bewährung ohne elektronische Überwachung.¹⁰³⁸ Wie bereits im *Kapitel 4.1* beschrieben, ist das deutsche Sanktionensystem in dieser Hinsicht wenig differenziert, da sich diese „Zwischensanktionen“ zwischen einer Geld- und einer Freiheitsstrafe auf die Strafaussetzung zur Bewährung und die durch die Auflagen und Weisungen ermöglichten unterschiedlichen Gestaltungsformen beschränken, innerhalb derer die elektronische Überwachung bereits teilweise zum Einsatz kommt.¹⁰³⁹

4.5.1.1 *Elektronische Überwachung als Ersatz für die (kurze) Freiheitsstrafe*

Die kurze Freiheitsstrafe ist in § 47 StGB definiert. Hiernach darf eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur vollstreckt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Gemeint ist also die Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, und zwar die tatsächlich zu verbüßende, d. h. nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe.¹⁰⁴⁰

4.5.1.2 *Die kurze Freiheitsstrafe, ihre Anwendung und der in Frage kommende Personenkreis*

Im Zuge der Strafrechtsreform von 1969 wurde die kurze Freiheitsstrafe immer mehr zurückgedrängt.¹⁰⁴¹ Dies lag vor allem an der richtigen Erkenntnis, dass

1037 Vgl. hierzu *Petersilia* 1990, S. 23; *Illert* 2005, S. 15.

1038 So auch *Wittstamm* 1998, S. 166.

1039 *Meier* 2009, S. 390.

1040 *Weigend* 1986, S. 261.

1041 *Schlömer* 1998, S. 288.

das „Herausreißen“ eines Straftäters aus seinem sozialen Gefüge für einen kurzen Zeitraum durch die zeitliche Begrenzung keine Möglichkeit bietet, auf diesen im Strafvollzug positiv Einfluss nehmen zu können, was nicht als förderlich angesehen wurde, um die Ziele des Resozialisierungsvollzuges zu etablieren.¹⁰⁴² Kurze Freiheitsstrafen können nur *Ultima-ratio* sein und sind eine Ausnahme.¹⁰⁴³ Das Interesse an der kurzen Freiheitsstrafe ist daher relativ gering.¹⁰⁴⁴ Gemäß § 38 Abs. 2 StGB beträgt das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe einen Monat. Es bleibt somit ein Zeitkorridor von einem Monat bis zu sechs Monaten für eine eventuelle Zielgruppe übrig. Die Verhängung der Freiheitsstrafe müsste demnach auf dieses Zeitfenster beschränkt sein. Wird der *Ultima-ratio-Charakter* unter dieser Maßgabe erneut betrachtet, so wird deutlich, dass es tatsächlich schwierig ist, eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen – dies zeigt sich dementsprechend auch in der Sanktionspraxis. So liegt der heutige Anteil der kurzen Freiheitsstrafen bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten bei lediglich 2,9%.¹⁰⁴⁵ Dennoch stellen die unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen eine beachtliche Größenordnung dar, denn bezogen auf die nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen betrug ihr Anteil im Jahre 2010 32,4%.¹⁰⁴⁶ Eine Übertragung des in den USA entwickelten „*Short Sharp Shock*“¹⁰⁴⁷ Gedankens auf das Konzept der kurzen Freiheitsstrafe in Deutschland könnte jedoch gegen das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen.¹⁰⁴⁸ Da es keine gesicherte Erkenntnis darüber gibt, ob die kurze Freiheitsstrafe besser geeignet ist, präventive Ziele zu realisieren, als andere Sanktionen, ergibt sich aus

1042 *Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen* 2010, S. 175; *Villmow/Sessar/Vornhoff* 1993, S. 212; *Schlömer* 1998, S. 290; *Kaiser* 1996, § 93 Rn. 17; a. A. *Kunz* 1986, S. 198; kritisch *Eisenberg* 2000, § 36 Rn. 10; *Göppinger* 1980, S. 383. Diese Ansicht basiert darauf, dass vom Kurzstrafenvollzug eine positive Wirkung ausgehen könne. Es solle eine „Denkzettel-Funktion“ bestehen. Empirisch kann diese Einschätzung jedoch nicht belegt werden. Vielmehr ist es so, dass Straftäter, welche eine kurze Freiheitsstrafe verbüßt haben, laut statistischen Untersuchungen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Verurteilung eine vergleichsweise hohe Rückfallquote aufweisen, vgl. *Kiwull* 1979, S. 76 ff.; *Knaus* 1973, S. 93; *Stenner* 1970, S. 69; *Illert* 2005, S. 53.

1043 BGHSt 24, S. 42 f.

1044 *Dölling/Duttge/Rössner/Kempfer* 2011, § 47 Rn. 1.

1045 *Heinz* 2010, S. 87.

1046 *Heinz* 2010, S. 87.

1047 Diese Formel entwickelte sich ebenfalls aus dem Umstand, dass gerade in der Kürze der Freiheitsstrafe eine besondere spezialpräventive Wirkung gesehen wurde und dies besonders bei sozial integrierten Personen die besagte „Denkzettelfunktion“ hervorgerufen könnte; vgl. *Kunz* 1986, S. 199; *Riklin* 1985, S. 127. Dies scheint jedoch daher fraglich, als der Großteil der Menschen, die zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt werden, sozial schlecht integrierte Personen sind; vgl. *Dolde* 1999, S. 331; *Laun* 2002, S. 196.

1048 *Illert* 2005, S. 54.

dem Erforderlichkeitsgrundsatz, dass eine ambulante Sanktion der kurzen Freiheitsstrafe vorzuziehen ist, da die kurze Freiheitsstrafe einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen darstellt.¹⁰⁴⁹ Die sozialisierende Komponente der elektronischen Überwachung ist stärker ausgeprägt als bei der Freiheitsstrafe. Als alternative Sanktion kann demnach bei elektronisch überwachtem Hausarrest von einer weniger einschneidenden Maßnahme gesprochen werden, die es dem Straftäter ermöglicht, sein Leben im gewohnten Umfeld fortzuführen, seine sozialen Kontakte zu pflegen, seiner Arbeit weiterhin nachzugehen und die durch die Flexibilität des Hausarrestes sogar auf die persönlichen Lebensumstände des Straftäters eingeht.¹⁰⁵⁰ Die Kritik, die jedoch an der elektronischen Überwachung als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe geübt wird, ist, dass eine höhere Wahrscheinlichkeit der Resozialisierung nicht erreicht werden kann und es an persönlichen Kontakten zu Betreuern und Beratung fehle.¹⁰⁵¹ So könne eine bloße Überwachung der Arrestzeiten nicht zu einer Reintegration des Täters beitragen, da zwar die Disziplin des Täters gefördert,¹⁰⁵² ohne therapeutische Betreuung jedoch keine Resozialisierung möglich sei; ein kurzer Aufenthalt im Gefängnis könne aber eine soziale Eingliederung eines Straftäters vernichten und somit entsozialisierend wirken.¹⁰⁵³ Auch kann es dazu kommen, dass die Familie des Probanden oder die in seinem Haushalt lebenden Personen Unannehmlichkeiten erfahren müssen, die durch Hausbesuche der Bewährungshilfe oder Telefonanrufe entstehen.¹⁰⁵⁴ Dies kann sich auf das Verhältnis des Probanden zu seinen Mitbewohnern negativ auswirken. Was hinzukommt, ist, dass eine geeignete Zielgruppe in Deutschland für die Anwendung der elektronischen Überwachung als Alternative für die kurze Freiheitsstrafe sehr gering ist. Ungefähr nur jeder Zehnte, der zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt würde, erfüllte die Voraussetzungen für elektronisch überwachten Hausarrest.¹⁰⁵⁵ Es bestehen demnach Zweifel daran, ob der elektronisch überwachte Hausarrest eine gute Alternativsanktion für die kurze Freiheitsstrafe darstellt.

1049 Weigend 1986, S. 267; Illert 2005, S. 54.

1050 Weigend 1989, S. 300; Streng 1999, S. 848.

1051 Krahl 1997, S. 460.

1052 Lindenberg 1999b, S. 17.

1053 Thiele 1990, S. 443; Weber 2004, S. 110.

1054 Illert 2005, S. 55.

1055 Eignungskriterien sind unter anderem: Kommunikationsfähigkeit (Mindestmaß an deutschen Sprachkenntnissen), Kooperationsbereitschaft, eigene Wohnung, Telefonanschluss, Akzeptanz des elektronischen Hausarrestes als Sanktion, vgl. Wirth 2000, S. 341; vgl. hierzu auch Kapitel 4.2.4.1 und 4.2.1.2.

4.5.1.3 Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung des Art. 293 EGStGB haben die Länder in der Regel eine Ersetzung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit durch Verordnungen ermöglicht.¹⁰⁵⁶ Diese Möglichkeit wird von der Justiz auch genutzt.¹⁰⁵⁷ Unabhängig davon, welche Sanktion, ob elektronische Überwachung oder gemeinnützige Arbeit, sich im Rahmen der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe durch die Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe als die vermeintlich wirkungsvollere erweist, darf nicht vorenthalten werden, dass bezüglich der gemeinnützigen Arbeit ein Anerkennungsproblem besteht.¹⁰⁵⁸ Bis heute gibt es keine bundesgesetzliche Regelung.¹⁰⁵⁹ Nachdem im Anschluss an einen Gesetzesentwurf zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion¹⁰⁶⁰ die Diskussion¹⁰⁶¹ darüber stetig abflachte und mit Beginn der großen Koalition von SPD/CDU im Jahre 2005 mehr oder weniger zum Erliegen kam,¹⁰⁶² sollte nun jedoch wieder vermehrt über die gemeinnützige Arbeit als Sanktion diskutiert werden.¹⁰⁶³ Die Diskussion bezog sich damals hauptsächlich auf Streitigkeiten auf verfassungs-

1056 Vgl. *Dünkel/Grosser* 1999, S. 30; *Kintzi* 2003, S. 328; *Heischel* 2011, S. 155. Zu der historischen Entwicklung gemeinnütziger Arbeit sowie deren aktueller Anwendungspraxis, auch in Europa, vgl. ausführlich *Dünkel* 2013, S. 840 ff.

1057 Vgl. *Dünkel* 2011, S. 147; 2013, S. 841.
Es wurden z. B. in Baden-Württemberg 2006 insgesamt 195.313 Hafttage durch die gemeinnützige Arbeit vermieden und ca. 1,9 Mio. € eingespart, vgl. *Dünkel* 2011, S. 145; *Kawamura-Reindl/Reindl* 2010, S. 71.
Hessen hat im Jahr 2008 123.313 Hafttage durch gemeinnützige Arbeit vermieden, vgl. <http://www.fr-online.de/rhein-main/justiz--schwitzen-statt-sitzen--spart-geld-und-haft,1472796,3275956.html>, abgerufen am 10.04.2012.
Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2008 207.078 Hafttage vermieden, vgl. <http://www.epochtimes.de/gemeinnuetzige-arbeit-ersetzt-mehr-als-200-000-hafttage-324256.html>, abgerufen am 10.04.2012.
Zu weiteren länderbezogenen Angaben vgl. *Dünkel* 2011, S. 145 f.

1058 Vgl. *Morgenstern* 2002, S. 374; *Dünkel/Scheel* 2006, S. 175; *Feuerhelm* 1999, S. 22. So waren unter den Skeptikern 2004 der Deutsche Richterbund und Mitglieder des Bundesrates, vgl. *Dünkel* 2003; *Wolters* 2002; *Redlich* 2005 m. w. N.

1059 Vgl. *Meier* 2008, S. 372; *Dünkel* 2011, S. 149.

1060 BR-Drs. 82/98 vom März 1998 und BT-Drs. 13/10485.

1061 Im März 2004 legte die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vor (BT-Drs. 15/2725), welcher die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit vorsah, vgl. *Stöckel* 2007, S. 618.

1062 *Dünkel/Scheel* 2006, S. 173.

1063 Vgl. *Stöckel* 2007, S. 617.

rechtlicher Ebene,¹⁰⁶⁴ da im Falle der Verweigerung gemeinnütziger Arbeit eine Freiheitsstrafe droht und dadurch ein Zwangsarbeitscharakter entstehen könne, welcher gegen Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG verstoßen könnte.¹⁰⁶⁵ Diese strittige Fragestellung hat heute jedoch an Bedeutung verloren.¹⁰⁶⁶ Es ging in der Diskussion darum, ob die gemeinnützige Arbeit auch auf unfreiwilliger Basis angeordnet werden könnte, demnach ohne Zustimmung des Verurteilten.¹⁰⁶⁷ Diese Diskussion stellte sich, da der Gesetzesentwurf von 1998¹⁰⁶⁸ eine Möglichkeit der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ohne die Zustimmung des Probanden vorsah.¹⁰⁶⁹ Bereits im Jahr 2004¹⁰⁷⁰ war von dieser Möglichkeit abgesehen und explizit „die Zustimmung des Verurteilten“ in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden.¹⁰⁷¹ Hier bestand eine echte Wahlmöglichkeit des Betroffenen durch seine Zustimmung, bei der es sich zwar nicht um eine Freiwilligkeit im „idealen Sinne“ handelte, aber doch eine wesentliche Gestaltungsmöglichkeit darstellte, die die Subjektstellung des Verurteilten hinlänglich ernstnimmt.¹⁰⁷² Das Bundesverfassungsgericht sieht in der gemeinnützigen

1064 *Streng* 2002, S. 407; *Morgenstern* 2002, S. 373.

1065 Vgl. *Schöch* 1992, C 98; *Weßlau* 1999, S. 285; *Streng* 1999, S. 838.

1066 Sofern es sich, wie hier, nicht um die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als eine Hauptsanktion handelt, vgl. *Grauer* 2008, S. 73.

1067 Vgl. *Böhm* 1998, S. 361, 362; sowie BT-Drs. 13/10485; für eine Zustimmung hingegen *Schall* 1985, S. 108; *Dölling* 1992, S. 282; *Jung* 1992, S. 178 ff.; *Schöch* 1992, C 98; *Zieschang* 1992, S. 374; *Roxin* 1999, S. 147; *Weßlau* 1999, S. 285.

1068 BR-Drs. 82/98, hier konnte die Anordnung der zwangsweisen Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit ergehen, wobei eine Vollstreckung dieser Umsetzung unmöglich war, da man in diesem Fall immer auf die Mithilfe und demnach den Willen des Verurteilten angewiesen wäre, vgl. *Feuerhelm* 1999, S. 26.

1069 Zwar wurde in der BT-Drs. 13/10485, S. 5 erklärend angefügt: „Die Regelung berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Anforderungen von Artikel 12 Abs. 2, 3 GG und Artikel 4 EMRK, da die durch das Gericht angeordnete gemeinnützige Arbeit nicht zwangsweise gegen den Willen des Verurteilten durchgesetzt werden darf. Dies wäre mit dem Verbot der Zwangsarbeit nicht vereinbar, aber im Übrigen auch praktisch kaum durchführbar, denn die gemeinnützige Arbeit erfordert eine aktive Beteiligung des Verurteilten. Durch die gerichtliche Festsetzung der Sanktion Geldstrafe für den Fall der Nichterbringung der gemeinnützigen Arbeit wird kein unangemessener Druck auf den Verurteilten ausgeübt.“ Jedoch wurden damals von *Feuerhelm* Zweifel geäußert. „Es scheint noch nicht klar, ob dieser Kunstgriff einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, schließlich lautet die Anordnung, die vom Urteil ausgeht, auf Ableistung von Arbeit, auch wenn keine Möglichkeit besteht, diese Anordnungen zwangsweise durchzusetzen“, *Feuerhelm* 2000, S. 341.

1070 BT-Drs. 15/2725, S. 7.

1071 BT-Drs. 15/2725, S. 7.

1072 *Streng* 2002, S. 408; ablehnend *Köhler* 1987, S. 159 f.

Arbeit selbst dann keinen Zwangsarbeitscharakter, wenn eine Zustimmung des Verurteilten nicht vorliegt – es hält sich dies zumindest offen.¹⁰⁷³ „*Begrenzte Arbeitspflichten, die dem Betroffenen durch einen Richter im Rahmen eines [...] gesetzlich ausgeformten und abgestuften Reaktions- und Sanktionssystems als Folge einer von ihm begangenen Straftat auferlegt werden*“¹⁰⁷⁴, sind nicht zwingend als verbotene Zwangsarbeit einzustufen.¹⁰⁷⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen der Zulässigkeit der Auferlegung einer Bewährungsaufgabe „*gemeinnütziger Leistungen*“ hervorgehoben, dass es sich um „*keinen Zwang zur Arbeit im Sinne einer Arbeitsstrafe*“, sondern um einen Weg handelt, „*die Vollstreckung einer an sich verwirklichten Freiheitsstrafe abzuwenden*.“¹⁰⁷⁶ Auch aus völkerrechtlicher Sicht wäre eine Zustimmung zur gemeinnützigen Arbeit nicht nötig.¹⁰⁷⁷ Es ergibt sich kein Zustimmungserfordernis des Verurteilten aus Art. 4 Abs. 2 EMRK.¹⁰⁷⁸ In Art. 2 Abs. 2 Nr. c sieht das internationale Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit¹⁰⁷⁹ keine Zustimmung des Verurteilten vor. Es macht jedoch wenig Sinn, unmotivierte Täter zu gemeinnütziger Arbeit zu verurteilen, da es zu vermehrten Abbrüchen und der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kommen würde, sofern der Verurteilte sich weigerte, die Dienste zu leisten.¹⁰⁸⁰ Demnach ist es sinnvoll, dieses Zustimmungserfordernis, wie im damaligen Gesetzesentwurf vorgesehen war und von den Ländern nun durch die erlassenen Verordnungen – wobei keine

1073 BVerfGE 83, S. 126.

1074 *Streng* 2002, S. 407.

1075 BVerfGE 83, S. 126.

1076 Vgl. *Streng* 2002, S. 407; BVerfGE 83, S. 127; BVerfGE 74, S. 123.

1077 *Michlig* 2011, S. 598.

1078 Art. 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;

b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen (in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist), eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;

c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

1079 <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc029.htm>, abgerufen am 06. Juli 2012.

1080 Vgl. *Michlig* 2011, S. 598.

bundeseinheitliche Regelung zur gemeinnützigen Arbeit besteht¹⁰⁸¹ – umgesetzt wurde, zu verankern. Solange demnach die Wahlmöglichkeit und „Freiwilligkeit“ des Verurteilten bestehen bleibt, wird die gemeinnützige Arbeit nicht gegen Art. 12 Abs. 2, 3 GG oder Art. 4 Abs. 2 EMRK verstoßen.¹⁰⁸²

Da die gemeinnützige Arbeit als Instrument nicht verfassungswidrig ist,¹⁰⁸³ stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, in Bezug auf einen Ausbau ambulanter Sanktionen die gemeinnützige Arbeit und nicht die elektronische Überwachung weiter auszubauen.¹⁰⁸⁴ Hierzu müsste ein Vergleich beider Sanktionsformen angestellt werden. In der Schweiz wurde ein solcher von *Killias*¹⁰⁸⁵ vorgenommen.

4.5.1.3.1 Die Studie von Killias (2006)

In der Studie von *Killias* (2006) ging es darum, die Legalbewährung sowie die soziale Integration der Verurteilten, die eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe entweder in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes oder durch gemeinnützige Arbeit verbüßt haben, zu vergleichen und herauszufinden, welche Form der Sanktionierung in Bezug auf die Legalbewährung sowie auch im Hinblick auf die Integration im Allgemeinen günstiger ist.¹⁰⁸⁶ Hierfür wurden von 240 Verurteilten aus dem Kanton Vaud jeweils 120 Verurteilte zufällig (per Los) einer der beiden Vollzugsformen zugewiesen. Der Versuch bezog sich auf Personen, die zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren und diese, anstatt im Strafvollzug zu verbringen, in Form von elektronisch überwachtem Hausarrest zu verbüßen wünschten. Es wurde zunächst geklärt, ob die Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest sowie für die gemeinnützige Arbeit erfüllt waren. Im Anschluss daran wurde den Betroffenen erläutert, dass per Los entschieden würde, welche Sanktion sie erhalten. Sie konnten auf der „gesetzlichen“ Strafart bestehen und die Strafe in einer Haftanstalt verbüßen, sollten sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein. Die Vergleichbarkeit der Probanden wurde unter anderem auch dadurch sichergestellt, dass im Zuge des Experiments deren Steuerakten daraufhin untersucht wurden, inwiefern sie sozial integriert waren, da diese Akten eine Fülle an Informationen enthalten – unter anderem zum Zivilstand, zum Beruf, zum Einkommen und

1081 *Dünkel* 2011, S. 150.

1082 Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des elektronisch überwachten Hausarrestes und elektronischer Aufenthaltsüberwachung, vgl. *Kapitel 5.1* und *Kapitel 5.3*.

1083 Vgl. hierzu *Dünkel* 2013, S. 841.

1084 Vgl. *Kawamura-Reindl* 2009, S. 232.

1085 *Killias* 2006.

1086 Vgl. hierzu auch *Killias/Gilléron/Kissling/Villetaz* 2010, S. 1167.

Vermögen sowie zu einem eventuellen Grad der Verschuldung. Interessant sind die Ergebnisse der Studie hinsichtlich der zukünftigen Legalbewährung der Probanden bei der Absolvierung der jeweiligen Maßnahme. So ergab sich hier zugunsten von elektronisch überwachtem Hausarrest im Gegensatz zur gemeinnützigen Arbeit ein Unterschied von 10%. Es wurde aber in der Studie deutlich darauf hingewiesen, dass sich die beiden Sanktionsformen kaum unterschiedlich auf das weitere Leben und die Legalbewährung der Betroffenen ausgewirkt haben. Die Tendenz des dargestellten leichten Vorteils elektronisch überwachten Hausarrestes¹⁰⁸⁷ kann wie folgt erklärt werden. *Killias* geht von einem *Placebo*- oder auch „*Hawthorn*“-Effekt aus.¹⁰⁸⁸ Dieser bewirkte, dass sich die Teilnehmer oft günstiger entwickelt haben als erwartet. Das lag daran, dass der Großteil der Probanden sich für den elektronisch überwachten Hausarrest interessierte, nicht aber für die gemeinnützige Arbeit. Die tatsächlich erfolgte Zuteilung des Hausarrestes könnte schließlich dazu geführt haben, dass die Probanden dadurch motiviert gewesen sind, den Versuch abzuschließen, da sie im Vergleich mit denjenigen, welche die gemeinnützige Arbeit zugeteilt bekamen, ein „gutes Los“ gezogen hatten.¹⁰⁸⁹

4.5.1.3.2 Stellungnahme

Auch wenn aus dieser Studie herausgelesen werden könnte, dass es am Ende gleichgültig wäre, welcher Sanktionsform der Vorrang gegeben werden sollte, um die kurze Freiheitsstrafe zu ersetzen, so ist doch nur wenig über die Vorteile der gemeinnützigen Arbeit berichtet worden.¹⁰⁹⁰ In der Studie von *Killias* haben sich mehr Menschen für den elektronisch überwachten Hausarrest entschieden als für die gemeinnützige Arbeit.¹⁰⁹¹ Die positiven Ergebnisse für den Hausarrest könnten, wie beschrieben, auf einen *Placebo*- oder „*Hawthorn*“-Effekt zurückzuführen sein.¹⁰⁹²

Bereits aus praktischen Erwägungen ist die gemeinnützige Arbeit jedoch elektronisch überwachtem Hausarrest vorzuziehen. Sie ist in größerem Maße einsetzbar. Durch sie kann Ersatzfreiheitsstrafe eher verhindert werden als durch elektronische Überwachung. Elektronisch überwachter Hausarrest setzt nämlich

1087 Vgl. hierzu ebenfalls skeptisch *Dünkel* 2013, S. 853. *Dünkel* schreibt, dass die Evidenz der Ergebnisse begrenzt ist, da diese wie auch andere Studien auf zu kleinen Stichproben bzw. Untersuchungsgruppen basieren, die dazu führen, dass die Ergebnisse häufig statistisch nicht signifikant sind, vgl. *Dünkel* 2013, S. 854.

1088 Vgl. auch *Killias/Gilléron/Kissling/Villetaz* 2010, S. 1167.

1089 So auch *Killias/Gilléron/Kissling/Villetaz* 2010, S. 1167.

1090 Vgl. *Killias* 2006, S. 20.

1091 *Killias* 2006, S. 20.

1092 *Killias* 2006, S. 20.

zusätzlich eine feste soziale Struktur als Kriterium voraus.¹⁰⁹³ Es muss beim Probanden ein Arbeitsplatz vorhanden sein, eine Wohnung zur Verfügung stehen und der Proband muss sozial integriert sein.¹⁰⁹⁴ Es käme bei sozial schwachen Probanden ohne Arbeit und Geld zu einer Ersatzfreiheitsstrafe. Gemeinnützige Arbeit hingegen setzt diese Kriterien nicht voraus. Sie kann breiter zum Einsatz kommen und hilft durch die zu erledigende Tätigkeit nicht nur, in einen Arbeitsalltag zurückzukehren, sondern kann auch Freude an der Tätigkeit vermitteln. Dies könnte den Probanden motivieren, auch in Zukunft einer Arbeit nachzugehen, vorausgesetzt der Arbeitsmarkt ermöglicht einen beruflichen Einstieg. Die Kritik, die gemeinnützige Arbeit stehe in Konkurrenz mit Arbeit auf dem Arbeitsmarkt,¹⁰⁹⁵ kann jedoch nicht greifen. Die Stellen, die durch Straffällige besetzt werden, sind keine Planstellen, sondern werden, sofern keine Straffälligen die Arbeit übernehmen, von ehrenamtlichen Mitarbeitern besetzt, da sich die häufig karitativen Einrichtungen, die die Arbeit anbieten, keine Angestellten leisten können.¹⁰⁹⁶ Gemeinnützige Arbeit bietet eine Möglichkeit für Erwerbslose. Betrachtet man die Forschung aus Mecklenburg-Vorpommern, wo ca. 87% der Vermittlungsfälle Arbeitslosengeld-/hilfe- oder Sozialhilfeempfänger waren,¹⁰⁹⁷ ist der positive Effekt nicht zu übersehen.¹⁰⁹⁸ Die gemeinnützige Arbeit umfasst nicht nur ein breiteres Zielgruppenspektrum, sondern vermittelt aus sich heraus bereits den positiven Effekt der Arbeit,¹⁰⁹⁹ der bei elektronisch überwachtem Hausarrest zusätzlich geschaffen werden müsste.

Auch die Kosteneinsparungen sind ein überzeugendes Argument für die gemeinnützige Arbeit,¹¹⁰⁰ denn sie schneidet im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse sehr gut ab. So wurde beispielsweise im Projekt „Ausweg“ ermittelt,

1093 Vgl. die Pilotprojekte in Hessen, *Kapitel 4.2.1.2* und Baden-Württemberg, *Kapitel 4.2.1.3*.

1094 Vgl. *Walter* 2000, S. 165.

1095 *Helgerth/Krauß* 2001, S. 281.

1096 *Grauer* 2008, S. 118.

1097 *Dünkel/Scheel* 2006, S. 84.

1098 Vgl. hierzu auch *Dünkel* 2013, S. 856.

1099 Hinzu kommt, dass der Straftäter durch seine Arbeitsleistung der Gesellschaft etwas „zurück gibt“, was besser zum spezialpräventiven Strafzweck der Wiedereingliederung und zur wiedergutmachenden Strafrechtspflege („*restorative justice*“) passt, als die lediglich kontrollierende elektronische Überwachung, vgl. hierzu *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1673; *Dünkel* 2013, S. 844.

1100 Zu den Kosten elektronischer Überwachung, vgl. *Kapitel 3.5*.

dass Einsparungen von bis zu ca. 362.000 € erzielt wurden.¹¹⁰¹ In Nordrhein-Westfalen entstanden sogar Einsparungen i. H. v. 609.838 €. ¹¹⁰²

4.5.2 *Net-Widening im Zuge einer Einführung von elektronischer Überwachung*

Die Skepsis, die neuen Formen der Sanktionierung entgegengebracht wird, basiert meist auf einer Vorsicht gegenüber in der Praxis unerprobten Sanktionierungsformen.¹¹⁰³ Häufig steht die Frage im Raum, ob die neue Sanktionierungsmethode überhaupt eine Verbesserung bringen kann oder ob diese lediglich bestehende und funktionierende Formen der Sanktionierung verdrängt und tatsächlich keinerlei Verbesserungen, sondern eine Verschlechterung der Situation mit sich bringt. Eine Sanktionsalternative kann nur dann einen Vorteil in Hinblick auf die Reduzierung von Kosten und Gefangenenpopulation haben, wenn die Praxis sie entsprechend häufig anwendet.¹¹⁰⁴ Hieraus ergibt sich jedoch gerade die Kritik eines „*Net-Widening*-Effekts“, da eine Missbrauchsgefahr aufgrund des Zusammenhangs von Kosteneffektivität und Anwendungsintensität einer Sanktionsalternative besteht.¹¹⁰⁵ Bei der elektronischen Überwachung wird Kritik auch daran geübt, dass diese nicht als Mittel zur Haftvermeidung, sondern anstatt einer ansonsten verhängten Sanktion eingesetzt, strafschärfend wirken könnte,¹¹⁰⁶ das neue, falsche Adressaten in einen Anwendungsbereich der Sanktion fallen könnten,¹¹⁰⁷ und dass neu zu schaffende Institutionen die alten nicht ersetzen sondern erweitern könnten und dadurch Kosten und Verwaltungsaufwand entstehen würden.¹¹⁰⁸ Diese Kritikpunkte stellen Formen des „*Net-Widening*“ dar, die grundsätzlich in drei verschiedenen Ausprägungen dis-

1101 Vgl. hierzu ausführlich *Dünkel/Scheel* 2006, S. 162 ff.

1102 Vgl. hierzu ausführlich *Kawamura-Reindl/Reindl* 2003, S. 51. *Kawamura-Reindl/Sonnen* 2003, S. 305 gehen davon aus, „dass eine Vermittlung gemeinnütziger Arbeit maximal ein Drittel der ansonsten anfallenden Haftkosten verursachen dürfte“ exklusive der gesellschaftlich nützlichen Arbeitsleistungen, die der Verurteilte erbringen würde, *Dünkel/Scheel* 2006, S. 164.

1103 *Mainprice* 1992, S. 162.

1104 *Illert* 2005, S. 26.

1105 *Mainprice* 1992, S. 163.

1106 *Mainprice* 1992, S. 176; *Bonta/Wallace-Capretta/Rooney* 1999; *Redlich* 2004, S. 120; *Friehl/Vaughn* 1986, S. 5; *Streng* 1999, S. 850; *Weigend* 1992, S. 363; *Krahl* 1997, S. 461; *Ostendorf* 1997, S. 476; *Wallace-Capretta/Roberts* 2013, S. 51; *Lilly/Nellis* 2013, S. 36.

1107 *Cohen* 1985, S. 44; *Weber* 2004, S. 259.

1108 *Van Swaeningen/uit Beijerse* 2013, S. 182; *Haverkamp* 2002, S. 13; *Cohen* 1985, S. 44, 49; *Weber* 2004, S. 262; vgl. auch *Lilly/Nellis* 2013, S. 36.

kutiert und unterschieden werden.¹¹⁰⁹ Die erste Ausprägung, welche auf der Ebene des sog. „*Offender Net-Widening*“ auftritt, beinhaltet, dass eine eventuell weniger eingriffsintensive ambulante Maßnahme durch eine kontrollintensivere elektronische Überwachung ausgetauscht wird.¹¹¹⁰ Die zweite Ausprägung, die ebenfalls eine Form des „*Offender Net-Widening*“ ist, beschreibt einen „Sogeffekt“,¹¹¹¹ der dadurch entstehen könnte, dass Richter die neu zur Verfügung gestellte Sanktionsalternative unverhältnismäßig stark nutzen könnten.¹¹¹² Es wird in diesem Zusammenhang vermutet, dass Richter bei freien Haftkapazitäten eher dazu neigen könnten, unbedingte Freiheitsstrafen zu verhängen.¹¹¹³ Demnach wäre denkbar, dass im Rahmen der neuen Alternative des elektronisch überwachten Hausarrestes dessen undifferenzierte und umfangreiche Anwendung erfolgen könnte, da man durch die neue Möglichkeit der Sanktionierung schier unendliche Kapazitäten zur Verfügung hätte.¹¹¹⁴ Die dritte Ausprägung des „*Net-Widening*“ vollzieht sich auf der Verwaltungsebene und ist als sog. „*correctional personell*“ oder „*systemic Net-Widening*“ bekannt.¹¹¹⁵ Diese Form des „*Net-Widening*“ geht davon aus, dass durch die mit der Einführung der elektronischen Überwachung zu tätigenenden Neueinstellungen und die Schaffung neuer Institutionen eine Kostensteigerung und zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht werden könnte.¹¹¹⁶ Diese Form des „*Net-Widening*“ ist besonders bei der nun eingeführten Möglichkeit der elektronischen Überwachung als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB von Bedeutung. Die Erweiterung des Weisungskatalogs zieht einen gesteigerten Aufwand im Rahmen der technischen Ausgestaltung und der Ausbildung des Personals sowie der Schaffung eines neuen Verwaltungsapparats nach sich.¹¹¹⁷ Bei einer Rundumüberwachung wird es nicht zu vermeiden sein, Schicht- und Bereitschaftsdienste mit einem entsprechend höheren Entgelt aufzubauen. Die Koordination des Dienstes und das Management der Probanden, welches von der

1109 Vgl. *McMahon* 1990, S. 121 ff.; *Austin/Krisberg* 1981, S. 165 ff.; *Haverkamp* 2002, S. 11.

1110 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 11.

1111 Vgl. *Hudy* 1999, S. 81; *Haverkamp* 2002, S. 11.

1112 Vgl. *Petersilia* 1986, S. 53.

1113 *Petersilia* 1986, S. 53; *Lilly/Ball* 1990 S. 91; *Hudy* 1999, S. 81; *Haverkamp* 2002, S. 11.

1114 *Vaughn* 1987, S. 165; *Petersilia* 1986, S. 53; *Blomberg/Waldo/Burcroff* 1987, S. 174; *Hudy* 1999, S. 81; *Haverkamp* 2002, S. 11; *Redlich* 2004, S. 124; *Weigend* 1989, S. 300; *Ostendorf* 1997, S. 474.

1115 *Haverkamp* 2002, S. 11.

1116 *Haverkamp* 2002, S. 11.

1117 Vgl. *Kapitel 3.4.4.*

zentralen Überwachungsstelle in Bad Vilbel aus geschieht, stellen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Zusätzlich müssen die elektronischen Fußfesseln und das technische Equipment erworben werden¹¹¹⁸ sowie Fortbildungen für die Bewährungshilfe im Umgang mit der neuen Technik durchgeführt werden. Auf der anderen Seite stellt die Einführung der elektronischen Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht eine Entlastung auf Seiten der Polizei und auch auf Seiten des Probanden dar.¹¹¹⁹ Der Proband, der sich vorher einer rechtswidrigen Rundumüberwachung¹¹²⁰ durch Polizeibeamte ergeben musste, konnte einen „normaleren Alltag“ führen. Dies lässt die elektronische Überwachung in diesem Zusammenhang als sinnvoll erscheinen.¹¹²¹

Ob es tatsächlich im Zuge einer Einführung der elektronischen Überwachung zu einem „*Net-Widening-Effekt*“ kommt, wird nicht nur uneinheitlich beurteilt,¹¹²² sondern es fehlt auch an empirisch gesicherten Befunden.¹¹²³ Es bleibt demnach weitgehend Hypothese, ob es durch die Einführung der elektronischen Überwachung zu einem „*Net-Widening-Effekt*“ kommen würde. Für den elektronisch überwachten Hausarrest konnten im hessischen Pilotprojekt jedoch einige Erkenntnisse bezüglich dieses Phänomens gewonnen werden.¹¹²⁴ So konstatierte *Mayer* für das in Hessen durchgeführte Projekt Folgendes¹¹²⁵:

1118 Vgl. *Kapitel 2.4.4.*

1119 Vgl. *Kapitel 4.3.1.5.*

1120 Vgl. hierzu *Kapitel 4.3.1.5.*

1121 Vgl. hierzu *Kapitel 4.3.1.7.*

1122 *Redlich* 2004, S. 122; vgl. auch *Nellis* 2013, S. 205.

1123 *Renzema* 2010, S. 22; *Albrecht* 2004, S. 134; *Hudy* 1999, S. 41 f.; *Johnson/Haugen/Maness/Ross* 1989, S. 154; *Rogers/Jolin* 1989, S. 141; *Haverkamp* 2002, S. 10; *Illert* 2005, S. 27. Zu verweisen ist hier auf eine Studie aus den USA und eine kanadische Studie, welche jedoch wiederum zu verschiedenen Ergebnissen führten und denen letztendlich keine gesicherten Erkenntnisse zu entnehmen waren, vgl. *Albrecht* 2004, S. 134; *Redlich* 2004, S. 122. Kenton County, Kentucky, USA, startete eine Untersuchung seines Hausarrestprogrammes und kam zu dem Ergebnis, dass es zu keinem *Net-Widening-Effekt* gekommen sei, vgl. *Lilly/Ball/Wright* 1987, S. 196. Hingegen wird ein *Net-Widening-Effekt* bei kanadischen Hausarrestprogrammen lediglich vermutet, vgl. *Bonta/Wallace-Capretta/Rooney* 1999, S. 4. So wird aus einer Evaluation aus Ontario geschlossen: „*dass in großem Ausmaß Niedrig-Risiko-Gruppen in die elektronische Überwachung einbezogen wurden, während Gruppen mit höherem Risiko weiter unter konventionelle intensive Bewährungsüberwachung (ohne elektronische Überwachung) fielen*“, vgl. *Albrecht* 2004, S. 134. Zwar gibt es eine Vielzahl an Studien zum Thema elektronische Überwachung, vgl. hierzu *Renzema* 2013, S. 256, jedoch gibt es wenig empirische Forschung zum konkreten Thema des „*Net-Widening*“.

1124 Vgl. hierzu ausführlich *Mayer* 2004, S. 149-195.

1125 Vgl. *Mayer* 2000, S. 194, 195.

- Der Anteil der Personen, welche für das Projekt falsch ausgesucht wurden, war gering; dies betraf definitiv zwei Probanden.
- In Bezug auf die Intensivierung der Intervention wurde der elektronisch überwachte Hausarrest von den Probanden als weniger eingriffsintensiv erachtet als eine Inhaftierung, wenngleich sich die Intensität der Maßnahme bei einigen als stärker herausstellte. Das lag jedoch an den rechtlichen Rahmenbedingungen. Nachdem die Untersuchungshaft angeordnet wurde und die Probanden diese durch die untersuchungshaftvermeidende Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes ersetzen konnten, wurden einige der Probanden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Da nach der untersuchungshaftvermeidenden Maßnahme dann eine Freiheitsstrafe folgte, jedoch eine Anrechnung dieser auf die Freiheitsstrafe bis heute nicht stattfindet, wurde der elektronisch überwachte Hausarrest als eingriffsintensiver empfunden als die Untersuchungshaft.¹¹²⁶ Von den Probanden, die nicht zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden, wurde der elektronisch überwachte Hausarrest als weniger eingriffsintensiv erachtet.

Es liegt bei den falsch ausgewählten Personen dennoch ein *Net-Widening*-Effekt vor. Dieser Umstand macht es nötig, gerade bei einer geringen Zahl an Probanden, welche in Hessen an dem Projekt teilgenommen haben,¹¹²⁷ zu fragen, ob sich dieser Effekt bei einer größeren Zahl an Probanden, nicht verstärken würde. Zwangsläufig würde eine größere Anwendung der elektronischen Überwachung bei einem größeren Personenkreis anonymer sein als es in dem Pilotprojekt in Hessen der Fall war. Demnach würde sich theoretisch auch die Zahl der falsch ausgewählten Personen vergrößern. Die Folge wäre ein *Net-Widening*-Effekt.¹¹²⁸ Ein weiteres Beispiel eines *Net-Widening*-Effekts kommt aus den USA. In Massachusetts gab es im Zuge der Einführung elektronischer Überwachung als Alternative zur Untersuchungshaft den Trend der Richter, elektronisch überwachten Hausarrest zu verhängen, obwohl in vorherigen vergleichbaren Fällen eine Entlassung ohne elektronische Überwachung stattgefunden hatte.¹¹²⁹ Demnach lag hier ein klarer *Net-Widening*-Effekt vor.

1126 Vgl. Kapitel 4.2.2.

1127 Vgl. Kapitel 4.2.1.2.

1128 So auch die Studie aus Kanada. Diese kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine erhöhte Gefahr des „*Net-Widening*“ vorliegen könne, sofern der Probandenkreis aus gut sozialisierten Tätern bestünde, vgl. hierzu *Wallace-Capretta/Roberts* 2013, S. 51. Ebenfalls wird aus den USA berichtet, dass elektronische Überwachung auf den Probanden allein keine positive Auswirkung auf das Legalverhalten haben kann, was wiederum den Verdacht des „*Offender-Net-Widening*“ beinhaltet, vgl. hierzu *Lilly/Nellis* 2013, S. 36.

1129 *Rapoza* 2012, S. 196.

Der größte Einwand besteht jedoch darin, dass die elektronische Überwachung von Straftätern keinen wirklichen Anwendungsbereich hat, da die taugliche Zielgruppe, nämlich die der gut integrierten Täter, im deutschen Strafrecht mit der Zielgruppe der für eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommenden Täter identisch ist.¹¹³⁰ Daher führt elektronische Überwachung zumindest in der hier beschriebenen Form im Rahmen elektronisch überwachten Hausarrests zu einem *Net-Widening*-Effekt. Diejenigen Straftäter, welche vor der Einführung elektronischer Überwachung auch ohne diese entlassen wurden, würden nun mit dieser entlassen werden. Eine Einführung der Fußfessel bei leichter und mittlerer Kriminalität könnte demnach *Net-Widening*-Effekte nach sich ziehen und ist somit nicht zu unterstützen.

In Bezug auf die neuen Regelungen im Rahmen der Führungsaufsicht ist es möglich, eine Prognose abzugeben. Hier wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu *Net-Widening*-Effekten kommen. In Anbetracht der Situation, die nach dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 bestand, ist diese neue Weisungsmöglichkeit im Rahmen der Führungsaufsicht trotz eines *Net-Widening*-Effekts – mangels Alternative – als positiv einzuschätzen.¹¹³¹

4.6 Zwischenergebnis und Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die elektronische Überwachung, sei es in Form von elektronisch überwachten Hausarrest oder als elektronische Aufenthaltsüberwachung, in den letzten zehn Jahren nicht etablieren konnte, wobei elektronischer Überwachung in jüngerer Zeit eine höhere Aufmerksamkeit gewidmet wird.¹¹³² Pilotprojekte in Hessen und Baden-Württemberg¹¹³³, sowie die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht und die damit verbundenen Staatsverträge der Bundesländer¹¹³⁴ lassen dies erkennen. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht und deren Normierung im StGB hat in jedem Bundesland zumindest die Technik der elektronischen Überwachung Einzug gehalten und könnte eine Erprobung weiterer Anwendungsgebiete dieser neuen Technik begünstigen. In Bezug auf die Anwendungsbereiche

1130 *Streng* 1999, S. 850; *Dünkel* 2000, S. 401 f.; *Streng* 2002, S. 788; *Weigend* 1992, S. 363; *Krahl* 1997, S. 460.

1131 Vgl. auch *Haverkamp/Schwedler/Wößner* 2012, S. 17; ähnlich *Nellis* 2013, S. 202; vgl. auch *Kapitel 4.3.1.7*.

1132 Vgl. *Kapitel 3.1* und zum gesteigerten Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, *Kapitel 2.1*.

1133 Vgl. *Kunze* 2008, S. 35. Wobei das Baden-Württembergische Modelprojekt nun eingestellt wurde, vgl. *Kapitel 4.2.4.1*.

1134 Vgl. *Kapitel 3.4.4*.

des elektronisch überwachten Hausarrestes ist für die Untersuchungshaftvermeidung davon auszugehen, dass dieser nicht geeignet erscheint, den Zweck der Untersuchungshaft zu erfüllen.¹¹³⁵ Anders zeigt sich das Bild auch nicht in Bezug auf die Anwendung elektronischer Überwachung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung.¹¹³⁶ In Hessen ist ein negativer „*Net-Widening-Effekt*“ aufgetreten und es sind des Weiteren eine echte Einsparung von Kosten und eine Entlastung der Gefängnisse nicht erfolgt.¹¹³⁷ Allerdings schienen die Probanden diese Form der Überwachung als recht positiv zu empfinden, was jedoch in Bezug auf die tatsächlichen Vorteile einer Nutzung elektronischer Überwachung nicht allein ausschlaggebend sein darf. Als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen ist zwar grundsätzlich ein Anwendungsbereich elektronischer Überwachung gegeben, nichtsdestotrotz ist der in Frage kommende Personenkreis als gering einzuschätzen.¹¹³⁸ Eher sollte hier auf die gemeinnützige Arbeit gesetzt werden, die sich als Alternative für kurze Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen anbietet.¹¹³⁹ Bezüglich einer Strafvollzugsvariante ist vor allem das – nun eingestellte – Modellprojekt aus Baden-Württemberg interessant. Hier bleibt abzuwarten, was die Begleitforschung ergibt.¹¹⁴⁰ Im Rahmen der Führungsaufsicht kann es grundsätzlich in der entstandenen Situation als sinnvoll angesehen werden, gefährliche Straftäter durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu kontrollieren.¹¹⁴¹

1135 Vgl. *Kapitel 4.2.2.*

1136 Vgl. *Kapitel 4.2.1.1.*

1137 Vgl. *Kapitel 4.2.1.2; Kapitel 3.5.1* sowie *Kapitel 4.5.2.*

1138 Vgl. *Kapitel 4.5.1.2.*

1139 Vgl. *Kapitel 4.5.1.3.*

1140 Vgl. *Kapitel 4.2.4.1.*

1141 Vgl. *Kapitel 4.3.1.7.*

5. Verfassungsrechtliche Aspekte der elektronischen Überwachung

5.1 Die Verfassungsmäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests

Werden neue Instrumente der Sanktionierung von Straftätern betrachtet, so ist der Blick besonders scharf auf die Systemkonformität gerichtet. Gerade aus diesem Grund ist in verschiedenen Arbeiten auf verfassungsrechtliche, aber auch völkerrechtliche Aspekte Bezug genommen worden.¹¹⁴² Elektronisch überwachter Hausarrest und elektronische Aufenthaltsüberwachung müssen sich einerseits an den Grundrechten der deutschen Verfassung, andererseits den Rechtsgarantien der europäischen Menschenrechtskonvention messen lassen. Ebenfalls muss auf die aus der Nutzung der neuen Technik entstehende neue Fülle der gesammelten Daten eingegangen und betrachtet werden, wie mit den durch die *GPS*-Technik womöglich erhobenen Daten umgegangen werden muss und ob diese in einem Strafprozess gegen den Probanden verwendet werden könnten.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei, dass allein die Möglichkeit des rechts- und verfassungswidrigen Missbrauchs eines Instruments (bzw. einer Regelung) dieses nicht per se verfassungswidrig werden lässt, sondern dass bei der „Auslegung und Würdigung“ eines Instruments davon auszugehen ist, dass die freiheitlich demokratischen Grundprinzipien einer Demokratie eingehalten werden.¹¹⁴³

Wie bereits in *Kapitel 1* erläutert, sind durch den elektronisch überwachten Hausarrest verschiedene Grundrechte betroffen. Dem Staat sind in der Sanktionierung von Straftätern nicht uneingeschränkte Handlungsfreiheiten eingeräumt. Er muss die Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung beachten. Er muss insbesondere auf dem Gebiet des Strafvollzuges und der Strafvollstreckung den verletzten Grundrechten des Betroffenen besondere Bedeutung zumessen, und sicherstellen, dass sich nach dem Prinzip des Vorrangs der Verfassung kein staatliches Handeln mit dem Grundgesetz in Widerspruch setzt.¹¹⁴⁴ Aus Art. 1 Abs. 3 GG ergibt sich die Bindungswirkung aller Staatsgewalten an die Grund-

1142 Vgl. hierzu bspw. die Arbeiten von *Morgenstern* 2002; *Schlömer* 1998; *Haverkamp* 2002; *Hudy* 1999; *Wittstamm* 1998; *Kubink* 2002; *Mayer* 2004; *Illert* 2005.

1143 Vgl. BVerfGE 30, S. 27, hier im Zusammenhang mit einer Abhörmaßnahme des privaten Funkverkehrs.

1144 Siehe auch die Rechtsprechung des BVerfG zur Absage an das „besondere Gewaltverhältnis“ im Strafvollzug, BVerfGE 33, S. 1; BVerfG NJW 2006, S. 2097; vgl. auch *Ostendorf* 2006, S. 2074; *Hudy* 1999, S. 191; *Wahl* 1981, S. 485 ff.; ausführlich hierzu *Morgenstern* 2002, S. 162 f.

rechte,¹¹⁴⁵ woraus wiederum abzuleiten ist, dass staatliches Handeln nur dann rechtmäßig sein kann, wenn es die vom Grundgesetz aufgestellten Grenzen einhält.

5.1.1 Art. 1 GG: Die Menschenwürde

Die Garantie der Menschenwürde ist in Art. 1 Abs. 1 GG festgelegt, wodurch diesem eine herausragende Stellung zukommt.¹¹⁴⁶ „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ steht erhaben über allen folgenden Grundrechten und Verfassungsprinzipien.¹¹⁴⁷ Die Menschenwürde ist indisponibel¹¹⁴⁸ und kann nicht verwirkt werden.¹¹⁴⁹ Gerade im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen, wo jede Strafnorm auf den Schutz eines oder mehrerer Rechtsgüter zurückzuführen ist,¹¹⁵⁰ dienen Grundrechte als echtes „Regulativ“, um den Schutz des Bürgers vor staatlicher Willkür zu gewährleisten.¹¹⁵¹ Im Falle des elektronisch überwachten Hausarrestes geht es zunächst darum festzustellen, ob durch diesen nicht bereits ein so grundsätzlicher Widerspruch in Bezug auf diese Sanktionierungsform und den Grundsatz der Menschenwürde besteht, dass sich eine weitere Prüfung von Grundrechten erübrigte. Eine knappe Definition, was die Menschenwürde umfasst, ist nicht möglich, was wiederum Folgeprobleme innerhalb der Schutzbereichsdefinition sowie der des Eingriffs aufwirft. Drei besondere Auffassungen¹¹⁵² darüber, was die Menschenwürde beinhaltet, greifen zentrale Aspekte auf, was unter dem Begriff der Menschenwürde als unantastbar festgehalten werden kann.¹¹⁵³ Die erste „Auffassung lehrt, die Würde auch bei den

1145 Jarass/Pieroth 2011, Art. 1 Rn. 32 ff.

1146 Vgl. BVerfGE 5, S. 85 ff.; Badura 2007, § 47 Rn. 36 f.

1147 BVerfGE 45, S. 222; Schmidt-Bleibtrew/Hofmann/Hopfauf/Hofmann 2011, Art. 1 Rn. 7.

1148 Sodan 2011, Art. 1 Rn. 5; Schmidt-Bleibtrew/Hofmann/Hopfauf/Hofmann 2011.

1149 Pieroth/Schlink 2011 Rn. 367.

1150 Jescheck/Weigend 1996, S. 7.

1151 Jescheck/Weigend 1996, S. 7; Haverkamp 2002, S. 190.

1152 Nach der sog. *Mitgifttheorie* lässt sich die Menschenwürde fassen „als dem Menschen von Gott oder der Natur mitgegebenem Wert“, vgl. Hofmann 1996 Rn. 11. Nach der *Leistungstheorie* ist das Entscheidende der Menschenwürde die „Leistung der Identitätsbildung“, welche dadurch entsteht, dass der Mensch die Würde durch sein eigenes Verhalten bestimmt, vgl. Luhmann 1965, S. 53. Nach der *Anerkennungstheorie* liegt der Grund der Würde in der Anerkennung, die sich Menschen als freie und gleiche gegenseitig schulden und gewähren und durch die sie sich zur staatlichen Gemeinschaft als Anerkennungs- und Solidargemeinschaft verfassen, vgl. Hofmann 1993, S. 364.

1153 Pieroth/Schlink 2011, Rn. 369.

*Menschen zu sehen, bei denen das, was diese als Menschen auszeichnet, nicht mit hinreichender Handlungs- Willens- oder Leistungsfähigkeit einhergeht.*¹¹⁵⁴ Die zweite Auffassung meint, dass nur der Einzelne entscheiden kann, was seine Würde ausmacht, und dass ihm keine Würdeverwirklichungen und -darstellungen aufgenötigt werden dürfen.¹¹⁵⁵ Die dritte Auffassung stellt klar, dass die „Anerkennung der Würde deren Existenz sichert“.¹¹⁵⁶

Während die genannten Theorien eine positive Bestimmung der Menschenwürde zu definieren versuchen, geht das BVerfG vom Eingriff in die Menschenwürde aus, d. h. im Sinne einer Negativdefinition.¹¹⁵⁷ Hier hat sich die sog. Objektformel durchgesetzt, welche im Kern besagt, dass es der Würde des Menschen widerspricht, wenn dieser zum bloßen Objekt des Staates gemacht wird oder einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frag stellt.¹¹⁵⁸ Das dominierende Verständnis der Menschenwürde leitet sich aus der Objektformel ab.¹¹⁵⁹ Dennoch bleibt die Objektformel eine umfassende, jedoch zugleich unbestimmte Formulierung, welche am Ende nur eine Richtung für die Verletzung der Menschenwürde vorgeben kann.¹¹⁶⁰ Gerade bei Menschen, denen die Freiheit entzogen wird oder die anders sanktioniert werden, muss die Menschenwürde in der Art und Weise Anerkennung finden, dass diese sich auch in der Sanktionierung wiederfindet.¹¹⁶¹

Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Menschenwürde könnte es sich bei der Verhängung elektronisch überwachten Hausarrestes unter zwei Aspekten um eine Verletzung der Menschenwürde handeln. Auf der einen Seite könnte eine Verletzung des Verbots der Selbstbechtigung („nemo tenetur

1154 *Isensee* 2011, § 87 Rn. 81; *Pieroth/Schlink* 2011, Rn. 371a.

1155 *Pieroth/Schlink* 2011 Rn. 371a; *Sodan* 2011, Art. 1 Rn. 7.

1156 *Hofmann* 1993, S. 364; *Pieroth/Schlink* 2011 Rn. 371a.

1157 *Sodan* 2011, Art. 1 Rn. 10. Aus dem prägenden Definitionsversuch *Dürigs* ging die Objektformel hervor: „Die Menschenwürde ... besteht in folgendem: Jeder Mensch ist kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“; vgl. MD-*Dürig* (1996), Art. 1 Rn. 18.

1158 BVerfGE 117, S. 89; BVerfGE 109, S. 149; BVerfGE 116, S. 85.

1159 *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann* 2011, Art. 1 Rn. 7; BVerfGE 6, S. 36; MD-*Herdegen* (2012), Art. 1 Rn. 36.

1160 BVerfGE 30, S. 26.

1161 *Pieroth/Schlink* 2011, Rn. 371b.

se ipsum accusare“) vorliegen,¹¹⁶² auf der anderen Seite könnte das Verbot grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen verletzt sein.¹¹⁶³

5.1.1.1 Das Verbot entwürdigender und unmenschlicher Behandlung

Wenn der Mensch zum bloßen „Objekt staatlichen Handelns herabgestuft“ wird, ist er nach der Objektformel des BVerfG in seiner Menschenwürde nach Art. 1 GG verletzt.¹¹⁶⁴ Es gilt, dass grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen gegen die Menschenwürde verstoßen.¹¹⁶⁵ Fraglich ist hingegen, ob es sich beim elektronisch überwachten Hausarrest um eine solche grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe handelt,¹¹⁶⁶ die den Straftäter lediglich als bloßes Objekt herabstuft. Allein der positive Gedanke, dass der Straftäter durch die elektronische Überwachung vor dem Strafvollzug geschützt werden soll und dieser eine ambulante Sanktion zur sonst verhängten Freiheitsstrafe darstelle, demnach weniger eingriffsintensiv¹¹⁶⁷ ist, macht eine Verletzung der Garantie der Menschenwürde nicht unmöglich.¹¹⁶⁸ In Bezug auf harte und grausame Strafen wird in der Literatur auf Erfahrungen aus den USA verwiesen, in denen 30% der Straftäter den Anstaltsvollzug dem elektronisch überwachten

1162 Vgl. BVerfGE 56, S. 49; BVerfGE 55, S. 150; BGHSt 34, S. 45.

1163 BVerfGE 1, S. 348; BVerfGE 6, S. 439; BVerfGE 50, S. 133; BVerfGE 75, S. 16; *Isensee* 2011, § 87 Rn. 178.

1164 BVerfGE 9, S. 95; BVerfGE 50, S. 175. Es wurde jedoch bereits in der Abhör-Entscheidung, vgl. BVerfGE 30, S. 27, eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, dass eine Voraussetzung der Objektstellung eines Menschen die prinzipielle Negierung der Subjektqualität eines Menschen voraussetzt, da der Mensch nicht selten Objekt staatlichen Handelns sei; vgl. *Graf Vitzthum* 1985, S. 204; *Schlömer* 1998, S. 240.

1165 BVerfGE 1, S. 348; BVerfGE 6, S. 439; BVerfGE 50, S. 133; BVerfGE 75, S. 16; *Isensee* 2011, § 87 Rn. 178; *Sachs/Ipsen* 2009, Art. 1 Rn. 21.

1166 Eine grausame und erniedrigende Strafe liegt mithin vor, wenn die Behandlung Ausdruck der Diskriminierung, Erniedrigung oder der Unmenschlichkeit ist; vgl. BVerfGE 1, S. 348; BVerfGE 6, S. 439. In diesem Zusammenhang wird das Beispiel von NS-Nötigungen herangezogen. Das damalige Regime zwang jüdische Bürger, die Straße zu putzen, was willkürlich geschah und gerade die Kundgabe von Verachtung war sowie das völlige Ausgeliefertsein des Opfers darstellte, vgl. *Isensee* 2011, § 87 Rn. 178. Hinzu kamen die körperlichen Misshandlungen der Opfer, welche nicht nur körperliche Schmerzen und Verletzungen hervorrufen sollten, sondern wiederum Ausdruck des Ausgeliefertseins und der Erniedrigung waren.

1167 Vgl. *Kapitel 4.5.1*.

1168 Zur Frage, ab wann (re-)sozialisierende Einwirkung auf den Gefangenen dessen Subjektstatus beeinträchtigt und zur Frage der Behandlung und Ausgestaltung des Strafvollzuges unter Anerkennung der Menschenwürde, vgl. *Müller-Dietz* 1994, S. 19, 29.

Hausarrest vorziehen würden.¹¹⁶⁹ Hieraus könnte man schließen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest als härter empfunden wird als die Freiheitsstrafe und demnach als grausam angesehen werden könnte. Relativiert wird diese Zahl jedoch dadurch, dass der elektronisch überwachte Hausarrest in der Regel drei Mal so lang ausfällt wie der Anstaltsvollzug und die Ergebnisse aus den USA von diesem Umstand herrühren.¹¹⁷⁰ Elektronisch überwachter Hausarrest stellt einen weniger intensiven Eingriff dar als ein Freiheitsentzug im Strafvollzug von gleicher Dauer. Demnach kann man hier keinen Verstoß gegen das Verbot grausamer Strafen und demnach gegen Art. 1 Abs. 1 GG konstatieren.¹¹⁷¹

Eine Verletzung der Menschenwürde könnte jedoch durch eine Stigmatisierung des Betroffenen eintreten, indem er durch das Utensil der Fußfessel als Krimineller erkennbar wird und demnach bloßgestellt würde.¹¹⁷² Durch das Tragen des Überwachungsutensils könnte erschwert sein, die eigene Überwachung gegenüber Dritten geheim zu halten. Dieses Recht muss jedoch jedem Straftäter zustehen, da die Information darüber, ob ein Mensch aufgrund einer Straftat verurteilt wurde, in die Persönlichkeitssphäre¹¹⁷³ des Verurteilten fällt und demnach auch in dieser verbleiben kann, sofern keine triftigen Gründe oder Rechte Dritter diesem entgegenstehen. Dennoch ist von einer Verletzung der Menschenwürde hier nicht auszugehen, da das BVerfG auch in dieser Hinsicht klarstellte, dass es sich „*kaum völlig vermeiden*“ lasse, dass andere Personen von einer Sanktionierung erfahren.¹¹⁷⁴ In dem Fall der elektronischen Fußfessel basiert eine eventuelle Entdeckung Dritter auch nicht auf einem bestimmten Handeln einer Behörde, sondern der Proband selbst hat es in der Hand, ob jemand von der Überwachung erfährt.¹¹⁷⁵ Es beruht auf bloßem Zufall, ob ein Dritter

1169 Vgl. *Schlömer* 1998, S. 242; *Laun* 2002, S. 166.

1170 *Schlömer* 1998, S. 242; *Laun* 2002, S. 166, leider ohne konkrete Hinweise auf eine entsprechende Studie.

1171 *Walter* 1999, S. 291.

1172 Vgl. BK-*Zippelius*, Art. 1 Rn. 101.

1173 Vgl. zur „Sphärentheorie“ *Diederichsen* 2008, S. 2.

1174 Vgl. BVerfGE 34, S. 382; in dieser Entscheidung vertrat ein Untersuchungsgefangener die Auffassung, dass Inhaftierung niemandem mitgeteilt werden dürfe. Dementsprechend bejahte das BVerfG einen Eingriff in Art. 1 Abs. 1 GG, da ohne hinreichenden Grund die Untersuchungshaft des Probanden an Dritte mitgeteilt wurde. Zustimmend *Leibholz/Rinck/Hasselberger* 2012, Art. 1 Rn. 27; a. A. v. *Mangoldt/Klein/Starck* 2010, Art. 1 Rn. 70, welcher davon ausgeht, dass eine Mitteilung an Dritte unterbleiben muss, wenn es unter dem Gesichtspunkt des geringstmöglichen Eingriffes der Untersuchungshaft nicht erforderlich ist, stützt dies jedoch auf Art. 2 Abs. 2 GG.

1175 *Redlich* 2004, S. 146. So auch *Haverkamp* 2002, S. 192; *Wittstamm* 1999, S. 113.

von der Überwachung erfährt.¹¹⁷⁶ Derartige, durch Zufall hervorgerufene Entdeckungen, können ebenfalls bei anderen staatlichen Maßnahmen wie dem Besuch eines Bewährungshelfers oder bei Heilbehandlungen entstehen, was jedoch keinen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt.¹¹⁷⁷ Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt insofern keine entwürdigende, grausame oder erniedrigende Strafe dar und verstößt demnach nicht gegen die Garantie der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG.

5.1.1.2 *Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit* („*nemo tenetur se ipsum accusare*“)

Das BVerfG stellte den Grundsatz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“ als verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz des Strafprozesses heraus, der beinhaltet, dass niemand dazu gezwungen werden darf gegen sich selbst auszusagen, demnach sich selbst einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu bezichtigen oder an der Aufklärung dieser mitzuwirken.¹¹⁷⁸ Diesen Grundsatz, der aus dem „*Leitgedanken der Achtung vor der Menschenwürde*“ resultiert, führte das BVerfG als in „*der Rechtsprechung selbstverständlichen Ausdruck einer rechtsstaatlichen Grundhaltung*“ aus.¹¹⁷⁹ Der Nemo-tenetur-Grundsatz wird in diesem Zusammenhang im Rahmen von Art. 1 GG diskutiert, obwohl es in der Literatur und Rechtsprechung als „*eine durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gebotene Wertentscheidung zugunsten des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten gewürdigt*“ wird, demnach unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht subsumiert wurde.¹¹⁸⁰ Dies erweckt den Anschein, dass eine Einschränkung des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zum Schutze kollidierender Interessen grundsätzlich möglich erscheint, da ein originärer Verstoß gegen die Menschenwürde aus Art. 1 GG, der keinerlei Abwägungen unterliegt, nicht vorliegt. Im Strafverfahren genießt der Beschuldigte einen weitgehend absoluten Schutz,¹¹⁸¹ wobei auch hier zumindest die Möglichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, demnach einer Einschränkung dieses Rechts möglich sein kann.¹¹⁸² Dies könnte dann der Fall sein, wenn eine erhebliche Rechtsgutsverletzung eines Dritten oder das überragende öffentliche Aufklä-

1176 Redlich 2004, S. 146.

1177 So auch Schlömer 1998, S. 245; Laun 2002, S. 168; Redlich 2004, S. 146.

1178 BVerfGE 55, S. 150; BVerfGE 56, S. 49; BVerfG, NJW 1982, S. 568.

1179 BVerfGE 56, S. 43; BGHSt 38, S. 220; BGHSt 25, S. 330; vgl. auch Verrel 2001, S. 1.

1180 BVerfG 56, S. 43; BVerfGE 65, S. 46; BVerfGE 96, S. 181; Rogall 1977, S. 124; MD-DiFabio 2012, Art. 2 Abs. 1 Rn. 187; Pieroth/Schlink 2011, Rn. 398.

1181 Vgl. MD-DiFabio 2012, Art. 2 Abs. 1 Rn. 187; BVerfGE 38, S. 114.

1182 v. Mangoldt/Klein/Starck 2010, Art. 2 Abs. 1 Rn. 105.

rungsinteresse dem Nemo-tenetur-Grundsatz entgegensteht und im Rahmen einer Abwägung zu einer Einschränkung dieses Grundsatzes gelangt werden müsste.¹¹⁸³

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Daten, die durch den elektronisch überwachten Hausarrest gewonnen werden, einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes können lediglich die An- und Abwesenheitszeiten des Probanden überwacht werden. Losgelöst von der Frage, ob es für einen Indizienbeweis ausreichen würde, die An- oder Abwesenheit eines Überwachten zum Zeitpunkt einer Straftat im Strafverfahren anzuführen und dies eine belastende Tatsache darzustellen vermag,¹¹⁸⁴ bleiben Zweifel darüber bestehen, ob ein Verwertungsverbot für diese Beweise bestünde. Es liegt zumindest dann eine Selbstinkriminierung vor, wenn die Tatsache der Ab- oder Anwesenheit als belastend eingestuft wird, da der Überwachte dann an der Feststellung der belastenden Tatsachen selbst mitgewirkt hat,¹¹⁸⁵ ohne konkret in der Nutzung der Daten zugestimmt zu haben. Der Überwachte hätte keine Wahl, sich der Selbstinkriminierung zu entziehen. Es liegt also ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der erworbenen Tatsachen vor. Dies bedeutet jedoch auch, dass die Gefahr der Selbstinkriminierung nicht durch die elektronische Überwachung als solche, sondern vielmehr in der Verwertung der Tatsachen im Strafprozess liegt.¹¹⁸⁶ Demnach verstößt die elektronische Überwachung nicht schon aufgrund dessen, dass gewonnene Daten einem Beweisverwertungsverbot unterliegen könnten, gegen die Selbstbelastungsfreiheit. Es ist in dieser Hinsicht *Morgenstern* zu folgen, dass aus der elektronischen Überwachung gewonnene Daten für einen Strafprozess nicht zur Verfügung stehen dürfen,¹¹⁸⁷ jedoch ändert dies nichts an der grundsätzlichen verfassungsrechtlich zulässigen elektronischen Überwachung.

5.1.2 Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung

Die Unverletzlichkeit der Wohnung in Art. 13 Abs. 1 GG dient als negatorisches Grundrecht der Abwehr fremder Eingriffe in die Räume i. S. d. Wohnungsbegriffes.¹¹⁸⁸ Hiermit wird der Staatsgewalt das Verweilen oder Eindringen gegen oder ohne den Willen des Berechtigten, in diesem Falle des Probanden, ver-

1183 Vgl. hierzu *Kapitel 5.3.1.2.*

1184 Vgl. *Bohlander* 1991, S. 297.

1185 *Schlömer* 1998, S. 249.

1186 So auch *Illert* 2005, S. 144; *Schlömer* 1998, S. 249.

1187 *Morgenstern* 2002, S. 172.

1188 *Schmidt-Bleibtrew/Hofmann/Hopfau/Hofmann* 2011, Art. 13 Rn. 6; BGH, NJW 1970, S. 1848.

wehrt.¹¹⁸⁹ Es geht in diesem Zusammenhang um zwei Vorgänge, die den Probanden in seinem Recht aus Art. 13 GG verletzen könnten. Zum einen wird bei der Installation der Technik in der Wohnung des Probanden sein grundrechtlich geschützter Raum durch Angestellte des Kontrollorgans betreten und zum anderen geht es um die ständige Aufenthaltskontrolle in seiner Wohnung. Der Proband gibt im Vorfeld der Maßnahme seine Zustimmung zur Mitwirkung an der Überwachung. Ohne seine Einwilligung kann elektronisch überwachter Hausarrest nicht angeordnet werden.¹¹⁹⁰ Man könnte davon ausgehen, dass die Einwilligung des Probanden eine Verletzung von Art. 13 GG ausschließen würde.¹¹⁹¹ In diesem Zusammenhang ist bereits umstritten, ob überhaupt die Möglichkeit eines Grundrechtsverzichts besteht.¹¹⁹² *Morgenstern* fasst die Diskussion zusammen und schreibt, dass ein Ergebnis eines Grundrechtsverzichts „je nach Betonung des individuellen Aspekts der Grundrechtsordnung“ ausfalle.¹¹⁹³ In Bezug auf die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein Grundrechtsverzicht möglich.¹¹⁹⁴ Der Ausdruck Grundrechtsverzicht steht hier nicht dafür, auf ein Grundrecht unwiederbringlich zu verzichten, sondern durch eine Einwilligung des Grundrechtsträgers die staatliche Einwirkung in einen grundrechtlich geschützten Bereich zu ermöglichen.¹¹⁹⁵ Fraglich ist, ob ein Einwilligungsvorbehalt, wie er in Deutschland bei elektronisch überwachtem Hausarrest vorausgesetzt wird, eine verfassungswidrige Grundrechtsverletzung ausschließen kann.¹¹⁹⁶ In den zu diesem Thema erschienenen Arbeiten wurden diese Be-

1189 BVerfGE 65, S. 40; v. *Münch/Kunig/Kunig* 2012, Art. 13 Rn. 17.

1190 *Haverkamp* 2002, S. 183; *Wittstamm* 1999, S. 133.

1191 *Voßkuhle* 1994, S. 614; *Dagtolglou* 1975, S. 755; *Kunig* 1992, S. 480.

1192 Ausführlich hierzu *Morgenstern* 2002, S. 255.

1193 *Morgenstern* 2002, S. 255.

1194 Dies gilt nicht nur für das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, sondern nach wohl herrschender Meinung auch für einige andere Grundrechte, wie noch darzustellen sein wird, vgl. *Spiess* 1997, S. 75; *Stern/Sachs* 1994, S. 887; *Sachs/Höfling* 2009, Art. 1 Rn. 52; *Pieroth/Schlink* 2011 Rn. 137; *Krings* 2009, S. 119; ähnlich auch *Münch/Kunig* 2012, Vor Art. 1-19 Rn. 44.

1195 *Malorny* 1974, S. 477; *Bussfeld* 1976, S. 771.

1196 Vgl. *Kubink* 2002, S. 622; dieser geht davon aus, dass sich eine Freiwilligkeit im Sanktionsbereich als relativ erweist und eine Verzichtsmöglichkeit bei speziellen Grundrechten sowie die individuelle Verfügungsmöglichkeit über Grundrechtspositionen im Vorfeld einer Maßnahme nicht gegeben ist. Anders hier jedoch bspw. *Schlömer* 1998, S. 233, der die Wirksamkeit der Einwilligung für den Verzicht auf das Grundrecht gem. Art. 13 GG bejaht und damit einen Eingriff ausschließt; vgl. hierzu auch die Ausführungen in *Kapitel 3.2.1*.

denken kontrovers behandelt.¹¹⁹⁷ Es besteht Skepsis darüber, ob in einer Sanktionssituation die freie Willensentscheidung des Probanden möglich ist.¹¹⁹⁸ Dennoch ist der Wille des Probanden als solcher grundsätzlich ein „freier“,¹¹⁹⁹ ebenso kann im Vorfeld der elektronischen Überwachung auf den Schutz bestimmter Grundrechte durch Einwilligung verzichtet werden.¹²⁰⁰ Ein Verzicht auf das aus Art. 13 Abs. 1 GG resultierende Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist demnach möglich.

Dessen unbeschadet würde eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 GG jedoch bereits aus einem anderen Grund entfallen. Der Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG umfasst mehr als das nur „In-Ruhe-Lassen“ eines Menschen in seinen eigenen vier Wänden,¹²⁰¹ demnach mehr als den bloßen Schutz vor physischen Eingriffen.¹²⁰² Er umfasst auch den Schutz vor dem Einbau von Abhörgeräten und ihre Benutzung in der Wohnung, nicht aber Erhebungen und das Einholen von Auskünften, die ohne das Eindringen oder Verweilen in der Wohnung vorgenommen werden können.¹²⁰³ Es wird dementsprechend zutreffend vertreten,¹²⁰⁴ dass ein Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG gerade deshalb nicht vorliegt, da die elektronische Überwachung nur die An- oder Abwesenheit der Person in ihrer Wohnung kontrolliert, nicht aber wie bei einer akustischen oder optischen Wohnraumüberwachung spezifische Daten über die Vorgänge in der Wohnung erhoben werden.¹²⁰⁵ Es wird zwar grundsätzlich diskutiert, ob schon das Beobachten einer Wohnung, ohne dass diese tatsächlich betreten wird, in den Schutzbereich des Art. 13 GG eingreife, jedoch entfielen dies wiederum, da die elektronische Überwachung grundsätzlich nicht von „außen kontrolliert, ob jemand sich aus der Wohnung heraus bewegt, sondern von innen kontrolliert, ob

1197 *Haverkamp* 2002, S. 182 ff.; *Schlömer* 1998, S. 197 ff.; *Illert* 2005, S. 127 ff.; *Wittstamm* 1999, S. 101 ff. sehen verfassungsrechtliche Bedenken meist dadurch entkräftet, dass der Überwachte in die Grundrechtseinschränkung einwilligt, vgl. auch *Mayer* 2004, S. 250. Andere wiederum schätzen die Situation anders ein und gelangen dementsprechend zu anderen Ergebnissen, vgl. *Bernsmann* 2000, S. 168 ff.; *Hudy* 1999, S. 191 ff.

1198 Vgl. hierzu *Kubink* 2002, S. 622; a. A. *Amelung* 1981, S. 116.

1199 Vgl. hierzu auch die Ausführungen in *Kapitel 3.2.1.*

1200 *Spiess* 1997, S. 75; *Stern/Sachs* 1994, S. 887; *Sachs/Höfling* 2009, Art. 1 GG Rn. 52; *Pieroth/Schlink* 2011 Rn. 137; *Krings* 2009, S. 119; ähnlich auch *Münch/Kunig* 2012, Vor Art. 1-19 Rn. 44; BVerfGE 85, S. 398.

1201 BVerfGE 32, S. 75; *Kunig* 1992, S. 477.

1202 Vgl. *Epping/Hillgruber* 2009, Art. 13 Rn. 8.

1203 BVerfGE 65, S. 40.

1204 Vgl. *Hudy* 1999, S. 194; *Wittstamm* 1999, S. 134; *Illert* 2005, S. 128.

1205 Vgl. bspw. *Illert* 2005, S. 128; *Hudy* 1999, S. 193; *Wittstamm* 1999, S. 132.

jemand die Wohnung verlassen hat“.¹²⁰⁶ Liebe man aber diese innere Kontrolle der äußerlichen Begebenheiten genügen, so würde dies den Schutzbereich von Art. 13 GG unverhältnismäßig ausdehnen.¹²⁰⁷ Daher sind diejenigen Maßnahmen, welche lediglich aufzeigen, ob sich der Proband innerhalb oder außerhalb seiner Wohnung befindet, für eine Verletzung des Schutzbereiches von Art. 13 Abs. 1 GG nicht ausreichend.¹²⁰⁸ Eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 GG scheidet demnach aus.

5.1.3 Art. 10 GG: Fernmeldegeheimnis

Durch Art. 10 GG wird die Vertraulichkeit individueller Kommunikation geschützt, welche aufgrund der zwischen den Beteiligten liegenden räumlichen Distanz auf bestimmte Medien angewiesen ist und daher einem erhöhtem Risiko des Zugriffs Dritter auf die Kommunikationsinhalte unterliegt.¹²⁰⁹ Hierzu zählt nicht nur die Kommunikation zwischen den Beteiligten, sondern dazu gehören ebenso der Aufenthaltsort des Beteiligten, dessen Identität (welche über die Teilnehmernummer herausgefunden werden kann) sowie Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art des Vorganges.¹²¹⁰ Im Rahmen von Aktiv- wie auch Passivsystemen werden die Informationen über den Aufenthaltsort des Probanden über das jeweilige Telefonnetz an die zuständigen Stellen übermittelt. Es ist im Rahmen von Art. 10 GG insbesondere die Vertraulichkeit des Fernmeldeverkehrs gegenüber der öffentlichen Gewalt gewährleistet, was wiederum voraussetzt, dass die mit dem Fernmeldevorgang befassten Bediensteten gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, eine Weitergabe der bezeichneten Inhalte demnach zu unterbleiben hat.¹²¹¹ Die jeweils für die Durchführung des elektronisch überwachten Hausarrestes genutzten Leitungen sind öffentliche, von den Bediensteten des Telekommunikationsanbieters überwachte Leitungen, die lediglich zum Zweck der Überwachung des Probanden zur Verfügung gestellt wurden.¹²¹² Da die Informationen von den Bediensteten an die jeweilige Überwachungsstelle weitergeleitet, demnach an Dritte weitergegeben werden, wäre eben diese Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet. Um diese Vertraulichkeit aufheben zu können, bedarf es grundsätzlich eines umfangreichen Verfahrens. Es kann jedoch durch die Einwilligung des Probanden unterbleiben, da nicht nur

1206 Seebode 1985, S. 61.

1207 Vgl. v. Münch/Kunig/Kunig 2012, Art. 13 Rn. 17; a. A. Schwabe 1993, S. 867

1208 Vgl. NJW 1998, S. 1237; BGHSt 44, S. 16; sowie Illert 2005, S. 128.

1209 Sodan 2011, Art. 10 Rn. 1.

1210 Vgl. BVerfGE 115, S. 166; Hudy 1999, S. 195; NJW 1970, S. 1856.

1211 Hudy 1999, S. 195.

1212 Vgl. Hudy 1999 S. 196.

ein Grundrechtsverzicht hier möglich ist,¹²¹³ sondern auch eine Heimlichkeit durch die Bekanntgabe der Überwachung an den Probanden entfällt. Eine Einwilligung liegt hier vor. Demnach handelt es sich nicht um eine heimliche Überwachung. Es liegt keine Verletzung von Art. 10 GG vor.¹²¹⁴

5.1.4 Art. 11 GG: Freizügigkeit

Art. 11 Abs. 1 GG gewährt allen Deutschen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet, d. h. die Freiheit, im gesamten Bundesgebiet Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.¹²¹⁵ Geschützt ist unter anderem auch das ungehinderte Ziehen von Wohnung zu Wohnung, nicht nur das Ziehen von Gemeinde zu Gemeinde oder von Bundesland zu Bundesland.¹²¹⁶ Der Proband wird jedoch an eine bestimmte Wohnung gebunden. Ihm wird vorgeschrieben, gerade nicht einen ständigen Orts- bzw. Wohnungswechsel vorzunehmen. Demnach wird hier das Recht des Probanden aus Art. 11 GG eingeschränkt. Art. 11 GG unterliegt einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Gemäß Art. 11 Abs. 2 GG darf dieses Recht nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.¹²¹⁷ Unter Gesetz i. S. v. Art. 11 Abs. 2 GG ist jedes formelle Gesetz zu verstehen, wobei neben formellen Gesetzen eine Einschränkung auch aufgrund einer ausreichend bestimmten formell-gesetzlichen Ermächtigung durch andere Rechtsvorschriften erfolgen kann und grundsätzlich auch das Landesrecht als Grundlage ausreicht.¹²¹⁸ Dies bedeutet auch, dass die Strafvollzugsgesetze der Länder prinzipiell ausreichen würden, um das Recht aus Art. 11 GG einzuschränken. Insbesondere kann eine Einschränkung aufgrund des sog. Kriminalvorbehaltes¹²¹⁹ erfolgen. Der Kriminalvorbehalt erlaubt die gesetzliche Regelung vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten, nicht gemeint sind die Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßregeln nach §§ 63 ff. StGB, wo jedoch ohnehin nicht Art. 11 Abs. 1 GG, sondern Art. 2

1213 Spiess 1997, S. 75; Stern/Sachs 1994, S. 887; Sachs/Höfling 2009, Art. 1 Rn. 52; Piroth/Schlink 2011, Rn. 137; Krings 2009, S. 119; ähnlich auch v. Münch/Kunig/Kunig 2012, Vor Art. 1-19 Rn. 44; BVerfGE 85, S. 398.

1214 Haverkamp 2002, S. 183; a. A. Hudy 1999, S. 196.

1215 BVerfGE 2, S. 273; BVerfGE 80, S. 150; Sodan 2011, Art. 11 Rn. 1, 2.

1216 Hömig 2010, Art. 11 Rn. 3.

1217 v. Münch/Kunig/Kunig 2012, Art. 11 Rn. 21.

1218 Jarass/Piroth, Art. 11 Rn. 11.

1219 Dieser beinhaltet „die Ermächtigung, Freizügigkeitsbeschränkungen vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um strafbaren Handlungen vorzubeugen (etwa durch Aufenthaltsverbote oder Platzverweise)“, Schmidt-Bleibtrew/Hofmann/Hopfauf/Gnatzy 2011, Art. 11 Rn. 14.

Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 104 GG zur Anwendung kommt.¹²²⁰ Von diesem Kriminalvorbehalt ist bspw. in den Bestimmungen über die Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StGB oder den Bewährungsweisungen gemäß § 56c Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht worden.¹²²¹ Das EASTVollzG in Baden-Württemberg¹²²² stellte ebenso eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit dar wie die bundesrechtlich geregelten Vorschriften im StGB.¹²²³

5.1.5 Art. 3 GG: Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz

Die hohen sozialen Anforderungen, welche an die Probanden des elektronisch überwachten Hausarrestes gestellt werden, lassen Zweifel an einer Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG aufkommen. Art. 3 GG gilt für jeden Menschen und fordert die Gleichheit vor dem Gesetz.¹²²⁴ Das Bundesverfassungsgericht formulierte, dass Art. 3 Abs. 1 GG die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem verbiete.¹²²⁵ Eine Ungleichbehandlung von potenziellen Probanden, welche eine Vergleichsgruppe darstellen, da sie sich in einer vergleichbaren Situation befinden, könnte bereits in den erhöhten Anforderungen liegen, welche z. B. in den Programmen in Hessen und Baden-Württemberg formuliert werden.¹²²⁶ In den Programmen zum elektronisch überwachten Hausarrest wird eine gefestigte Wohnsituation vorausgesetzt, ein Telefonanschluss verlangt und eine positive Sozialprognose gefordert.¹²²⁷ Zwar stellt in dem hessischen Modellprojekt das Nichtvorhandensein eines Telefonanschlusses oder einer festen Wohnung kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar, da über den Verein „Schöne Aussicht e. V.“ in Frankfurt a. M. eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann,¹²²⁸ jedoch besteht kein Anspruch des potenziellen Probanden auf eine Wohnung und einen Telefonanschluss. Ebenso verhält es sich bei

1220 v. Münch/Kunig/Kunig 2012, Art. 11 Rn. 27

1221 v. Münch/Kunig/Kunig 2012, Art. 11 Rn. 27

1222 Vgl. hierzu auch *Kapitel 4.2.4.1*.

1223 Das OLG Hamm verneinte bereits 1985 einen Grundrechtseingriff als solchen; vgl. OLG Hamm NSTz 1985, S. 311; vgl. auch *Haverkamp* 2002, S. 184.

1224 *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Gnatzy* 2011, Art. 3 Rn. 7.

1225 BVerfGE 3, S. 135; BVerfGE 18, S. 46; BVerfGE 72, 150; BVerfGE 55, S. 88; BVerfGE 75, S. 357; BVerfGE 84, S. 157; *Redlich* 2004, S. 206.

1226 Vgl. hierzu *Kapitel 4.2.1.2* und *Kapitel 4.2.4.1*.

1227 Vgl. hierzu *Kapitel 4.2.1.2* und *Kapitel 4.2.4.1*.

1228 *Mayer* 2004, S. 52.; vgl. auch *Illert* 2005, S. 79.

der Vermittlung von Probanden in eine Arbeitsstelle. Dennoch sind diese Kriterien Voraussetzung für die Teilnahme an dem Projekt. Es entsteht der Eindruck, dass in diesem Fall eine Privilegierung der Probanden erfolgt, welche eine Wohnung und eine Arbeitsstelle aufweisen können.¹²²⁹ Deutlich könnte eine Ungleichbehandlung auch dadurch werden, wenn man bedenkt, dass lediglich Hessen und Baden-Württemberg die elektronische Überwachung überhaupt nutzen. Hieraus entsteht eine unterschiedliche Sanktionierung von Straftätern in den Bundesländern. Die Straftäter, die eine Vergleichsgruppe darstellen, werden ungleich behandelt, obwohl sie gleiche Kriterien erfüllen.

Eine Ungleichbehandlung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 GG liegt jedoch nur dann vor, wenn diese in vergleichbaren Fällen in den Kompetenzbereich derselben handelnden Stelle fällt, was bei den verschiedenen Trägern öffentlicher Gewalt in den verschiedenen Bundesländern nicht der Fall ist.¹²³⁰ Ein Land verletzt daher nicht den Gleichheitsgrundsatz dadurch, dass ein anderes Land oder eine andere Gemeinde den gleichen Sachverhalt anders behandelt.¹²³¹ Gleiches gilt auch in Bezug auf die Probanden, welche in den Pilotprojekten in Hessen und

1229 In dem hessischen Modellprojekt ist aus den Daten nicht ohne weiteres ersichtlich, ob eine Ungleichbehandlung stattgefunden hat. So nahmen nach der Prüfung der Probanden durch die Projektmitarbeiter von 104 Personen lediglich 50 an dem Projekt teil. Die weiteren wurden 54 Personen aus verschiedenen Gründen abgelehnt; vgl. *Mayer* 2004, S. 88 ff. Folgend soll es jedoch nur um diejenigen gehen, die den Kriterien nicht entsprechen, die also obdachlos, arbeitslos oder sozialdesintegriert sind. Letztendlich wurde im hessischen Modellprojekt lediglich ein Proband aufgrund einer negativen Sozialprognose abgelehnt, zur Obdachlosigkeit oder Arbeitslosigkeit wurde keine Aussage getroffen bzw. wurden keine Zahlen angegeben, vgl. *Mayer* 2004, S. 92. Dies ist jedoch nicht wirklich aussagekräftig. Es wurde im Vorfeld, bevor es überhaupt zu einem Erstgespräch mit den Probanden gekommen ist, eine Vorauswahl durch die Projektmitarbeiter getroffen, was wiederum nicht in die Erhebungen mit eingeflossen ist, vgl. *Mayer* 2004, S. 82. Hier muss demnach bereits die Vorauswahl in Bezug auf die geforderten Kriterien stattgefunden haben, wenn man bedenkt, dass diejenigen, bei denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, nach einer Studie im Auftrag der Hamburger Bürgerschaft zu 44% arbeitslos sind und zu 66% keine Schulausbildung oder Berufsausbildung abgeschlossen haben; vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 16/5215, <http://www.juramagazin.de/-Arbeitslosigkeit-von-Bew%C3%A4hrungsprobandinnen-und-probanden-Wesentlicher-Bestandteil-der-Resozialisierung-von-straff%C3%A4llig-gewordenen-Mitb%C3%BCrgerinnen-und-Mitb%C3%BCrgern-die-eine-Bew%C3%A4hrungsstrafe-verb%C3%BC%C3%9Fen>, abgerufen am 15.08.2012. Dennoch ist von einer tatsächlichen Ungleichbehandlung hier nicht auszugehen, was Zahlen des Hessischen Justizministeriums zeigen. Von 35 Probanden waren vor dem Projektbeginn 27 ohne Beschäftigung, hiervon wurde der Großteil, leider fehlen hier konkrete Zahlen, erfolgreich in eine Arbeitsstelle vermittelt, vgl. *Redlich* 2004, S. 207.

1230 Vgl. *Jarass/Pieroth* 2011, Art. 3 Rn. 9; *Redlich* 2004, S. 209.

1231 BVerfGE 52, S. 57; BVerfGE 93, S. 318; BVerfGE 16, S. 24; *Jarass/Pieroth* 2011, Art. 3 Rn. 9.

Baden-Württemberg in die Vergleichsgruppe fallen.¹²³² Selbst wenn jedoch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass es zu Ungleichbehandlung kommt und diese sogar unterstellt würde, muss dennoch das Kriterium der Willkürlichkeit¹²³³ gegeben sein. Denn der Schutzbereich des Art. 3 Abs. 1 GG umfasst: „Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln“,¹²³⁴ mit dem Zusatz, „*weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln*“.¹²³⁵ Wesentlich ist dabei die Willkür des Staates gegenüber dem Bürger. Hier gilt das Willkürverbot.¹²³⁶ Die neue Formel des BVerfG berücksichtigte die bisherige Kritik, dass dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wenig Rechnung getragen wurde. Es sieht das Gleichheitsgebot als verletzt an, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.¹²³⁷ Dem Gesetzgeber steht bezüglich einer Ungleichbehandlung i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG ein weitgehender Gestaltungsspielraum zu, der im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs lediglich prüft, ob die Grenze zur Willkür überschritten wurde.¹²³⁸ Willkür des Staates liegt dann nicht vor, wenn ein Proband eine angemessenere Wohnung besitzt als der andere oder aber über keinen Telefonanschluss verfügt. Hierauf hat der Staat keinen Einfluss, liegt dies doch in den Händen der Probanden selbst.¹²³⁹ Gleichfalls nicht willkürlich ist die positivere Prognose, die eben aufgrund der Kriterien erfolgt, auf die der Staat keinen Ein-

1232 Vgl. hierzu in Bezug auf die Unterschiedlichkeit gerichtlicher Entscheidungen und das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit, BVerfGE 87, S. 27; Redlich 2004, S. 210; BK-Rüfner 2012, Art. 3 Abs. 1 Rn. 185.

1233 „*Willkürlich ist die Maßnahme, wenn sie nicht am Gerechtigkeitsgedanken orientiert ist. Das ist der Fall, wenn sich für sie keine vernünftigen Erwägungen finden lassen, die sich aus der Natur der Sache ergeben oder sonst wie einleuchtend sind. Dabei kommt es auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs an. Schließlich ist Willkür im objektiven Sinn zu verstehen als eine Maßnahme, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist.*“ Dreier 2004, Art. 3 Rn. 19.

1234 BVerfGE 3, S. 135 ff.; Dreier 2004, Art. 3 Rn. 19.

1235 BVerfGE 4, S. 155; Dreier 2004, Art. 3 Rn. 19.

1236 Vgl. Jarass 1997, S. 2546 ff.

1237 BVerfGE 55, S. 88; Dreier 2004, Art. 3 Rn. 21.

1238 BVerfGE 4, S. 243 ff.; Hudy 1999, S. 200.

1239 Vgl. Haverkamp 2002, S. 185; Hudy 1999, S. 202.

fluss hat.¹²⁴⁰ Vielmehr handelt es sich bei diesen um ein zweckmäßiges Mittel, einen geeigneten Probanden für die Teilnahme an einem Projekt mit elektronischer Fußfessel zu ermitteln.¹²⁴¹ Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt demnach nicht vor.

5.1.6 Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG: Persönliche Freiheit

Sofern der Schutzbereich des Art. 11 GG als „lex specialis“ in Bezug auf den Ortswechsel eröffnet wurde, was in diesem Fall geschehen ist, müsste eine Prüfung des „Auffanggrundrechts“ aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG grundsätzlich ausscheiden. Da es sich hier jedoch nicht um den Ortswechsel als solchen handelt, sondern spezifisch um die körperliche Bewegungsfreiheit des Probanden, ist eine Prüfung des Rechts auf persönliche Freiheit dennoch vorzunehmen, da Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG doch einen viel größeren Anwendungsbereich hat als Art. 11 GG.¹²⁴² Durch die Untersagung, seine Wohnung zu bestimmten Zeiten zu verlassen, wird der Proband in der von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geschützten körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die Garantie der körperlichen Bewegungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG¹²⁴³ umfasst das Recht, jeden nahen oder fernen Ort aufzusuchen (positive Bewegungsfreiheit) oder jeden beliebigen Ort zu meiden (negative Bewegungsfreiheit).¹²⁴⁴ Da es sich bei elektronisch überwachtem Hausarrest um eine Freiheitsentziehung handelt,¹²⁴⁵ und diese i. S. v. Art. 104 Abs. 2 GG immer einem Richtervorbehalt unterliegt,¹²⁴⁶ bleibt dessen Anordnung ausschließlich dem Richter überlassen. Dennoch bleibt es bei einem Eingriff in den gewährten Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, welcher nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn dieser einem Gesetzesvorbehalt unterliegt. Die allgemeine Handlungsfreiheit unterliegt einem einfachen Gesetzesvorbehalt.¹²⁴⁷ Es darf in den Schutzbereich dieses Grundrechts nur durch Gesetz oder aufgrund eines formellen Gesetzes eingegriffen werden. Die Regelungen der Weisungen bei der Straf(rest)aussetzung, der Führungsaufsicht, die Untersuchungshaft sowie die Strafvollzugsgesetze der Länder entsprechen den Anforderungen eines formellen Gesetzes. Ein Verstoß

1240 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 185.

1241 Vgl. *Redlich* 2004, S. 213.

1242 *Sachs/Mann* 2009, Art. 11 Rn. 31.

1243 BVerfGE 22, S. 26; BVerwGE 6, S. 355.

1244 *Pieroth/Schlink* 2011 Rn. 442; *Sachs/Murawiek* 2009, Art. 2 Rn. 229, 230.

1245 Vgl. *Kapitel 3.2.2.*

1246 *Jarass/Pieroth* 2011, Art. 104 Rn. 15.

1247 BVerfGE 6, S. 38; *Sodan* 2011, Art. 2 Rn. 12.

gegen den einfachen Gesetzesvorbehalt aus Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG liegt nicht vor. Eine Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG scheidet damit aus.

5.1.7 Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.¹²⁴⁸ Zu diesen Daten zählen auch Bewegungsmuster, die ausweisen können, wo sich der Grundrechtsträger aufgehalten hat. Die Überwachungsbehörde empfängt jedoch genau diese Daten, auch wenn es im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest lediglich um die An- oder Abwesenheit der Person in ihrer Wohnung geht. Allerdings kann die Behörde im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest noch nicht sehen, wo sich der Proband außerhalb der Wohnung aufhält, was das Spektrum der zu gewinnenden Daten einschränkt. Eine Zulässigkeit für die Gewinnung solcher Daten hängt davon ab, zu welchem Zweck die Angaben verlangt werden und welche Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen.¹²⁴⁹ Das BVerfG stellte fest, dass eine Zulässigkeit der Erhebung von Daten, die in nicht anonymisierter Form verarbeitet werden, auf Daten mit Sozialbezug beschränkt und nur dann statthaft ist, „wenn der Gesetzgeber den aus überwiegendem Allgemeininteresse gebotenen Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und der Schutz gegen Zweckentfremdung gewährleistet ist“.¹²⁵⁰ Es steht jedoch neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen, die von der Rechtsprechung an eine Datenerhebung in Bezug auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung gestellt werden, jedem mündigen Grundrechtsträger frei, den Schutzbereich auf dieses Recht zu beschränken.¹²⁵¹ Zwar bestehen bezogen auf die Freiwilligkeit einer Einwilligung im Rahmen staatlicher Strafen Zweifel,¹²⁵² jedoch bleibt am Ende der Wille als solcher frei, weshalb von einer tatsächlichen freien Einwilligung ausgegangen werden kann. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird durch den elektronisch überwachten Hausarrest nicht verletzt.

1248 BVerfGE 65, S. 1, „Volkszählungsurteil“.

1249 Hömig 2010, Art. 1 Rn. 14.

1250 BVerfGE 65, S. 46; Hömig 2010, Art. 1 Rn. 14.

1251 BVerfGE 65, S. 41 ff.; Haverkamp 2002, S. 189; Robbers 1985, S. 930.

1252 vgl. Kapitel 3.2.2 und Kapitel 3.2.3.

5.1.8 Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Als eine weitere spezifische Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde vom BVerfG das Recht auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ entwickelt.¹²⁵³ Das BVerfG hat in einem Urteil zur Regelung im Verfassungsschutzgesetz Nordrheinwestfalen für eine sog. Onlinedurchsuchung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erstmalig dieses „Computer-Grundrecht“¹²⁵⁴ hergeleitet.¹²⁵⁵ Diese Fortentwicklung eines bestehenden Grundrechts erachtete das BVerfG als notwendig, weil nach seiner Ansicht die bisher anerkannten „unbenannten“ Gewährleistungen – geschriebene wie auch ungeschriebene – zur Sicherung und Bewahrung der Privatheit des Einzelnen¹²⁵⁶ für einen umfassenden Persönlichkeitsschutz beim Umgang mit informationstechnischen Systemen nicht ausreichten.¹²⁵⁷ Eine Abgrenzung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird insofern in überzeugender Weise erreicht, als dieses Recht lediglich dann zur Anwendung kommen soll, wenn der Weg zu den aufzuspürenden Daten insbesondere über ein informationstechnisches System geht, welches dem Vertraulichkeits- und Integritätsschutz unterliegt.¹²⁵⁸ Fehlt es daran, ist lediglich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Hier wäre es wohl so, dass tatsächlich das Recht auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verdrängt, was für das Gesamtergebnis jedoch nicht ausschlaggebend ist.

Das Schutzgut umfasst Systeme, „die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten“.¹²⁵⁹ Das BVerfG unterwirft ein Utensil seiner Definition von System dann, wenn es in

1253 BVerfGE 120, S. 304 ff.

1254 Es handelt sich vorliegend um ein echtes Grundrecht. BVerfGE 120, S. 274; *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann* 2011, Art. 2 Rn. 30d; a. A. *Hömig* 2009, S. 207. Dieser geht davon aus, dass die Weiterentwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehaltene Kreation eines neuen Grundrechts ist.

1255 BVerfGE 120, S. 274; *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann* 2011, Art. 2 Rn. 30d.

1256 BVerfGE 118, S. 184; *Hömig* 2009, S. 207.

1257 *Hömig* 2009, S. 207.

1258 *Hömig* 2009, S. 210.

1259 *Sachs/Krings* 2008, S. 484.

der Lage ist, personenbezogene Daten zu erfassen.¹²⁶⁰ Diese Systeme müssen nicht im Eigentum desjenigen stehen, der sich ihrer bedient, vielmehr kommt es hier auf den Inhalt der Daten und deren Zugehörigkeit an. Es wäre auch verfehlt, ein solch strenges Kriterium für den Schutzbereich dieses Grundrechts aufzustellen, wenn man bedenkt, dass in jedem Internetcafé der Rechner so gut wie nie im jeweiligen Eigentum des Nutzers steht. Demnach ist es für die Subsumtion des Utensils des elektronisch überwachten Hausarrestes, der Fußfessel, unter den Begriff des Systems, wie ihn das BVerfG definiert hat, gleichgültig, ob die Fußfessel im Eigentum des Probanden steht. Es kommt lediglich darauf an, wessen Daten mit dieser erhoben werden. Diese sind die des Probanden. Folglich deutet es darauf hin, dass der Schutzbereich des Rechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit eben gerade auch diese Form der Datenerlangung umfasst.

Bezogen auf dieses Grundrecht herrscht darüber Streit, ob – wie im Rahmen des Art. 10 GG – Heimlichkeit bei der Besorgung der Daten vorausgesetzt wird.¹²⁶¹ Von Heimlichkeit kann in diesem Falle jedoch nicht ausgegangen werden, weiß doch der Überwachte, welche Daten zu welchem Zweck im Laufe der Überwachung erhoben werden. Doch unabhängig von diesem Streit, der grundsätzlich dann entschieden werden müsste, wenn man davon ausginge, dass bei der Besorgung der Daten eine Heimlichkeit vorausgesetzt würde, entfielen hier ein Eingriff in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit aus dem Grunde, da es neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen, die von der Rechtsprechung an eine Datenerhebung in Bezug auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung gestellt werden, jedem mündigen Grundrechtsträger freisteht, den Schutzbereich auf dieses Recht zu beschränken.¹²⁶² Dies ist im Vorfeld mit der Einwilligung in die Datenerhebung während der Dauer des elektronisch überwachten Hausarrestes geschehen. Demnach entfällt auch eine Verletzung des Rechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

1260 *Sachs/Krings* 2008, S. 484.

1261 *Hömig* 2009, S. 210. Gegenüber dem informationellen Selbstbestimmungsrecht, welches gegen einzelne Datenerhebungen schützt, schützt das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gerade die heimliche Infiltration, vgl. *Pieroth/Schlink* 2011, Rn. 400; *Hoffmann-Riem* 2008, S. 1009; *Volkman* 2008, S. 592.

1262 BVerfGE 65, S. 43. Das BVerfG erkennt in seinem Urteil die Möglichkeit an, auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zu verzichten, wenn auch zurückhaltend; vgl. hierzu auch *Haverkamp* 2002, S. 189; *Robbers* 1985, S. 930. Dennoch herrscht Einigkeit darüber, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für den Einzelnen disponibel ist, vgl. *Geiger* 1989, S. 37; *Kunig* 1993, S. 601; *Redlich* 2004, S. 160 m. w. N.

5.1.9 Die Grundrechte Dritter, Haushaltsangehörige des Probanden

5.1.9.1 Art. 6 GG: Schutz von Ehe und Familie

Ein weiterer Problemkreis eröffnet sich in Bezug auf Art. 6 GG. Da bevorzugt Probanden für den elektronisch überwachten Hausarrest ausgewählt werden, die sich in stabilen Lebensverhältnissen befinden, demnach in einer Familie, Partnerschaft oder ähnlichen Gemeinschaft leben, besteht die Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten Dritter durch die elektronische Überwachung. Mit Dritten sind diejenigen gemeint, die sich im Haushalt des Probanden aufhalten bzw. im Haushalt des Probanden leben. Das Grundrecht des Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 GG spielt hierbei eine hervorgehobene Rolle. Es geht nicht mehr um den Probanden allein und die Einschränkung der ihn betreffenden Grundrechte, sondern der Schutz von Art. 6 GG schließt Dritte mit ein, nämlich die Ehefrau bzw. den Ehemann sowie die Kinder der Eheleute und eingetragene Lebenspartner.¹²⁶³ Art. 6 Abs. 1 GG schützt Ehe und Familie. Es besteht keine Rangordnung zwischen diesen Instituten. Sie sind gleichwertig.¹²⁶⁴ Die Ehe wird definiert als umfassende, grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.¹²⁶⁵ Das geschützte Verhalten in Bezug auf die Ehe reicht von der Eheschließung bis zur Ehescheidung, und umfasst daher das dazwischenliegende eheliche Zusammenleben.¹²⁶⁶ Unter dem ehelichen Zusammenleben werden die den beiden Ehegatten aus dem Rechtsverhältnis der Ehe erwachsenden Rechte und Pflichten verstanden,¹²⁶⁷ wobei die eheliche Lebensgemeinschaft die Ehegatten, die die Rechte und Pflichten im Einzelnen selbstverständlich näher ausgestalten, dazu verpflichtet, gegenseitige Rücksicht zu nehmen.¹²⁶⁸ Ein verfassungswidriger Eingriff in das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in der ehelichen Lebensgemeinschaft wäre demnach jeder staatliche Zwang, der das räumliche Zusammenleben der Ehegatten erschweren, verhindern oder gebieten würde, sofern er nicht durch im Einzelfall überwiegende Gesichtspunkte begründet wäre.¹²⁶⁹ Wird nun davon ausgegangen, dass die Ehegatten unter normalen Umständen in derselben Wohnung leben, würde der Staat den Ehegatten gebieten, räumlich zusammenzuleben, sofern keine Ausweichmöglichkeit für einen der Ehegatten gegeben ist. Selbstverständlich

1263 BK-Pirson 2009, Art. 6 Rn. 20.

1264 Vgl. BVerfGE 6, S. 72.

1265 BVerfGE 10, S. 66; BVerfGE 53, S. 245; BVerfGE 62, S. 330.

1266 Jarass/Pieroth 2009, Art. 6 Rn. 4.

1267 v. Mangoldt/Klein/Starck 2010, Art. 6 Rn. 73.

1268 BVerfGE 12, S. 165.

1269 v. Mangoldt/Klein/Starck 2010, Art. 6 Rn. 74.

wird der Ehegatte als Haushaltsangehöriger auch um seine Zustimmung gebeten.¹²⁷⁰ Verweigert er allerdings seine Zustimmung, kann ein potenzieller Proband nicht unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt werden.

Nun könnte man argumentieren, dass der Staat durch sein Vorgehen diametral zur Verfassung handelt, indem er auf der einen Seite unter keinen Umständen in die eheliche Lebensgestaltung eingreifen möchte, auf der anderen Seite hingegen genau dies erfolgt. Denn hinter der Zustimmung des Ehepartners verbirgt sich letztlich eine unangenehme Entscheidung, welche aus der staatlichen Sanktionierung des anderen Ehepartners entsteht. Der Ehepartner wird in eine Situation gedrängt, die ihn normalerweise nicht direkt tangieren sollte. Er, bzw. seine Zustimmung oder Ablehnung, wird in die Sanktion des Probanden als Kriterium eingebunden, was einer Quasi-Sanktionierung eines unbeteiligten Dritten gleichkommt. An dieser Stelle muss jedoch korrigierend gesagt werden, dass sich die Rechtsprechung im Rahmen der Auslegung der Verfassung die Möglichkeit offenhielt, auf die Ehe- und Familiengemeinschaft Einfluss zu nehmen. Dies wurde dadurch erreicht, dass überwiegende Gesichtspunkte im Einzelfall begründen können, in diese Lebensgemeinschaft einzugreifen.¹²⁷¹ Verfassungswidrig sind Maßnahmen oder Regelungen jedoch dann, wenn sie die Funktion der Familien- oder Lebensgemeinschaft beseitigen, in schwerwiegender Weise stören,¹²⁷² oder wenn sie eine freiheitsbeschränkende Wirkung auf diese entfalten.¹²⁷³ Bei elektronisch überwachtem Hausarrest sollen die überwiegenden Gesichtspunkte positiv sein, weshalb der elektronisch überwachte Hausarrest dem Strafvollzug vorzuziehen wäre. Hierbei handelt es sich um die Vermeidung von Stigmatisierungseffekten, die Gefährdung der Ehe durch den erzwungenen Strafvollzug, die damit verbundene räumliche Trennung und um das weitere Unterstützen des Ehepartners in der Lebensgemeinschaft durch die räumliche Nähe. In Bezug auf die Unterstützung des Ehepartners wurde in der Untersuchung von Mayer 2004 sogar festgestellt, dass ein Großteil der Männer, welche unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt wurden, der ehelichen Lebensgemeinschaft und dem Ehepartner mehr Aufmerksamkeit widmete als vor der Sanktionierung.¹²⁷⁴ Dies steht der Kritik gegenüber, dass die elektronische Überwachung rein kontrollierender Natur sei und nicht zur Resozialisierung beitrage.¹²⁷⁵ Bedenkt man die negativen Folgen, die ein erzwungenes Zusammenleben auf engem Raum mit sich bringen kann, so wirkt

1270 Vgl. zum elektronisch überwachten Hausarrest *Kapitel 4.2.1.2* und *Kapitel 4.2.4.1*.

1271 Vgl. BVerfGE 37, S. 247; vgl. auch BVerfGE 19, S. 397; BVerfGE 35, S. 407.

1272 BK-Pirson 2009, Art. 6 Rn. 51.

1273 *Pieroth/Schlink* 2011, Rn. 701.

1274 *Mayer* 2004, S. 295.

1275 *Ostendorf* 1997, S. 475 ff.

die Kritik berechtigt. Es ist durchaus denkbar, dass sich die als Vorteile des elektronisch überwachten Hausarrestes vorgetragene Punkte als negativ herausstellen. So könnte doch gerade ein gewisser Abstand zum Ehepartner in einer Sanktionierungsphase von Vorteil sein, da eine wirkliche Trennung von staatlicher Sanktionierung und Familienleben klare Verhältnisse schafft, welche leichter zu akzeptieren sind als die andauernde Überwachungssituation in den eigenen vier Wänden.

Unabhängig von diesen Überlegungen ist ein Eingriff in das Recht von Ehe und Familie jedoch zu verneinen. Art. 6 Abs. 1 GG ist grundsätzlich disponibel,¹²⁷⁶ da eine grundrechtliche Position nur dann nicht disponibel ist, sofern nicht Individual-, sondern überwiegend öffentliche Interessen der Bezugspunkt sind.¹²⁷⁷ Zwar weist das Grundrecht von Ehe und Familie auch einen öffentlichen, institutionellen Charakter auf,¹²⁷⁸ bleibt jedoch ein „verselbstständigter Teilbereich des natürlichen Persönlichkeitsrechts“, sodass der Betroffene die Möglichkeit hat, über diese Sphäre selbst zu entscheiden.¹²⁷⁹ Demnach liegt aufgrund einer Einwilligung nicht nur des Probanden, sondern auch der dritten Personen in dessen Haushalt kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG vor.

In Bezug auf die Familie könnte man unter Umständen auch ohne den Faktor der Einwilligung des Probanden und seiner Haushaltsangehörigen in die Maßnahme zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen. Das BVerfG versteht unter dem Begriff der Familie die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern.¹²⁸⁰ Der Familienschutz soll zuvörderst die Lebens- und Erziehungsgemeinschaft umfassen, wobei hier vom BVerfG insbesondere auf die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder abgestellt wird.¹²⁸¹ Der in Art. 6 Abs. 1 GG genannte Schutzbereich umfasst gerade den Beitrag der Familie zur sozialen Integration der Kinder; dieser Funktion kann sie nur gerecht werden, wenn sie ein von öffentlicher Kontrolle freier Ort für ihre Mitglieder und vor allem der Kinder bleibt.¹²⁸² Genauso wie im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe müssen die Auswirkungen einer Maßnahme – in diesem Falle des elektronisch überwachten Hausarrestes – in Bezug auf die Familie Beachtung finden.¹²⁸³ Es muss im normalen Fall eine Konkordanzprüfung der ebenfalls

1276 Vgl. *Seifert* 2007, S. 101; *Pieroth/Schlink* 2011, Rn. 149.

1277 *Robbers* 1985, S. 927; *Redlich* 2004, S. 223.

1278 v. *Münch/Kunig/Coester-Waltjen* 2012, Art. 6 Rn. 12.

1279 BVerfGE 6, S. 72; BVerfGE 9, S. 248; BVerfGE 22, S. 98; BVerfGE 31, S. 67; BVerfGE 80, S. 92; vgl. hierzu auch *Redlich* 2004, S. 223 m. w. N.

1280 BVerfGE 10, S. 66.

1281 v. *Mangoldt/Klein/Starck* 2010, Art. 6 Rn. 82.

1282 v. *Mangoldt/Klein/Starck* 2010, Art. 6 Rn. 85.

1283 BVerfGE 57, S. 179.

verfassungsrechtlich geschützten Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs und der Integrität der Rechtsordnung insgesamt im Rahmen einer Verhältnismäßigkeit in Bezug auf eine Grenze für Art. 6 Abs. 1 GG stattfinden.¹²⁸⁴ Es ist auf der einen Seite natürlich zu bemerken, dass der elektronisch überwachte Hausarrest eine gegenüber dem normalen Strafvollzug zunächst weniger einschneidende Variante der Sanktionierung darstellt.¹²⁸⁵ Auf der anderen Seite kommen im Rahmen des Faktors Familie Variablen hinzu, welche sich im Strafvollzug eben gerade nicht zeigen. Der Mensch reagiert zumeist auf die Dinge, die er wahrnehmen kann, mehr, als auf solche, die seiner Wahrnehmung entzogen sind. Der sich im Strafvollzug befindende Vater ist für die Familie nicht sichtbar, lediglich seine Abwesenheit im Alltag ist spürbar. Bezogen auf die Wahrnehmung scheint zwar zunächst kein Unterschied zu bestehen, jedoch könnte gerade ein Kind durch die Abwechslung im Alltag die Abwesenheit des Vaters schnell vergessen. Unter Umständen würde es ihm nicht schwerfallen, auf den Vater für einen gewissen Zeitraum voll zu verzichten.¹²⁸⁶ Auch hat die Abwägung gerade den erzieherischen Auftrag zu beachten, den der Vater inne hat, was sich wiederum aus Art. 6 Abs. 2 GG direkt ergibt. Er kann im elektronisch überwachten Hausarrest selbst auf sein Kind und dessen Erziehung Einfluss nehmen. Lediglich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist zu fragen, ob es nicht für den Schutz von Ehe und Familie besser wäre, den Straftäter ohne eine elektronische Überwachung zu entlassen.¹²⁸⁷ Demnach verbleiben weiterhin besagte Zweifel an der Sinnhaftigkeit elektronisch überwachten Hausarrestes, die jedoch an der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme, auch mit Blick auf die erfolgte Einwilligung der Haushaltsangehörigen, keinen Einfluss haben.

5.1.9.2 Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung

Bezogen auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist bereits erläutert worden, was zum verfassungsrechtlich geschützten Bereich gehört.¹²⁸⁸ In Bezug auf dritte Personen, die mit der eigentlichen Überwachung des Straftäters nur mittelbar in Kontakt kommen, da sie in dessen Haushalt leben, ist zu-

1284 v. Mangoldt/Klein/Starck 2010, Art. 6 Rn. 128.

1285 Vgl. Kapitel 3.2.2.

1286 Anders wäre dies bei Langstrafen, die jedoch im Rahmen elektronisch überwachten Hausarrestes nicht vorgesehen sind.

1287 Vgl. zum Kritikpunkt, dass es sich bei Probanden, welche für den elektronisch überwachten Hausarrest zugelassen werden, um gut sozialisierte Täter handelt, welche vermutlich auch ohne die elektronische Überwachung ein straffreies Leben führen würden, Streng 1999, S. 850; 2002, S. 788; Weigend 1992, S. 363; Krahl 1997, S. 460; sowie Kapitel 4.2.4.2.

1288 Vgl. Kapitel 5.1.2.

nächst festzustellen, dass diese mit der Überwachungsmethode einverstanden sein müssen.¹²⁸⁹ Eine Sanktionierung durch elektronisch überwachten Hausarrest ist ohne eine Einwilligung der Haushaltsangehörigen nicht möglich.¹²⁹⁰ Dabei stellt sich im Hinblick auf eine Einwilligung wieder das Problem, dass sich der Haushaltsangehörige in einer äußerst schwierigen Situation befindet. Es ist davon auszugehen, dass der Proband, der dem elektronisch überwachten Hausarrest zunächst zustimmen muss, auf den Haushaltsangehörigen Druck ausübt. Dieser Druck spiegelt sich darin wider, dass der Haushaltsangehörige dem Wunsch des Probanden nicht im Wege stehen möchte, elektronisch überwachtem Hausarrest unterstellt zu werden und daher dem Wunsch im Zweifel nicht widersprechen wird. Es wird demnach bereits im Vorfeld der Überwachung ein Spannungsfeld aufgebaut, dem sich der Haushaltsangehörige nicht entziehen kann. Dies betrifft im Grunde genommen das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Zudem kann eine akustische und eine optische Wohnraumüberwachung im Zweifel auch in Bezug auf Dritte stattfinden, d. h. auf einen unbegrenzten Personenkreis ausgeweitet werden, sofern es der eigentlichen Überwachung eines potenziellen Straftäters unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dient.¹²⁹¹ Dies ist bei elektronisch überwachtem Hausarrest ebenfalls möglich. Der Unterschied ist jedoch, dass das Utensil für den elektronisch überwachten Hausarrest in keinerlei Weise der Überwachung der Haushaltsangehörigen dient und auch nicht in deren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen kann, denn selbst wenn sich der Proband und der Haushaltsangehörige in demselben Zimmer befinden, ist eine Ortung des Haushaltsangehörigen nicht möglich, zumal auch die Räume, in denen sich der Proband aufhält, nicht ausgewiesen werden. Dass die Bewährungshelfer zur Kontrolle das Haus betreten, ist schon etwas schwerwiegender. Das Aussprechen eines Betretungsverbots seitens des Haushaltsangehörigen gegenüber einem Bewährungshelfer, ist der konkludente Entzug der Einwilligung in den elektronisch überwachten Hausarrest des Probanden. Dies wiederum trägt zu der Problematik des Konfliktes zwischen dem Probanden und dem Haushaltsangehörigen bei, da Ersterer nicht mehr durch elektronischen Hausarrest überwacht werden kann, da die Einwilligung des Haushaltsangehörigen fehlt.

Diese Probleme bestünden jedoch auch für den Besuch von Bewährungshelfern, wenn eine Bewährungsstrafe ohne eine elektronische Fußfessel verhängt worden wäre. Gerade aus diesem Grund ist in einer Abwägung der Interessen auch in Bezug auf die vorher gegebene Einwilligung keine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 GG zu sehen.

1289 Ein Grundrechtsverzicht Dritter ist in Bezug auf Art. 13 GG ebenso möglich wie ein Verzicht des Probanden selbst, vgl. *Krings* 2009, S. 119.

1290 Vgl. *Kapitel 4.2.1.2* und *Kapitel 4.2.4.1*.

1291 v. *Mangoldt/Klein/Starck* 2010, Art. 13 Rn. 104.

5.1.9.3 Art. 2 Abs. 1 GG: Informationelle Selbstbestimmung

Hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist festzustellen, dass eine „Erhebung von Daten“ der Angehörigen im Zuge des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht stattfindet, weshalb eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht in Frage kommt. Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entfiel jedoch auch bereits aufgrund der vorhandenen Einwilligung des bzw. der Haushaltsangehörigen.

5.2 Elektronisch überwachter Hausarrest im Lichte der European Rules on Community Sanctions and Measures¹²⁹²

Die unter jahrelanger Arbeit von verschiedenen Experten sorgfältig vorbereiteten Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen (European Rules on Community Sanctions and Measures, CSM) wurden im Jahre 1992 als Empfehlung R (92) 16 vom Ministerrat des Europarates¹²⁹³ verabschiedet.¹²⁹⁴ Wie das Wort *Empfehlung* bereits ausdrückt, haben die CSM lediglich Empfehlungscharakter.¹²⁹⁵ Das bedeutet, dass den CSM keine Bindungswirkung zukommt.¹²⁹⁶ Das BVerfG stellte jedoch in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug im Jahre 2006 klar, dass von „den Organen des Europarats beschlossene einschlägige Richtlinien und Empfehlungen“¹²⁹⁷ beachtet werden müssen, um

1292 Recommendation No. R (92) 16 of the Committee of Ministers to Member States on the European Rules on Community Sanctions and Measures, adopted by the Committee of Ministers on 19 October 1992 at the 482nd meeting of the Ministers Deputies, <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=574882&SecMode=1&DocId=605174&Usage=2>, abgerufen am 28.08.2012; vgl. zu Erläuterungen die ausführliche Darstellung bei *Morgenstern* 2002, S. 100 ff.

1293 Dem Europarat gehören derzeit 47 Staaten an. 6 weitere Staaten, darunter auch die Vereinigten Staaten von Amerika, sind als Beobachterstaaten gelistet. <http://hub.coe.int/de/>, abgerufen am 20.08.2012.

1294 Vgl. hierzu ausführlich, auch zum geschichtlichen Hintergrund *Morgenstern* 2002, S. 100; ebenfalls *Dünkel* 2011b, S. 140 ff.

1295 *Morgenstern* 2002, S. 105. Unterschieden wird hier zwischen „hard law“ und „soft law“, vgl. *Kühl* 2012, S. 26. Die Europäische Menschenrechtskonvention genießt in Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag den Rang eines einfachen Bundesgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG, vgl. *Dünkel* 2008, S. 56.

1296 *Jung* 1999, S. 71.

1297 BVerfG, NJW 2006, S. 2097. Hier ist generell von internationalen Mindeststandards mit Menschenrechtsbezug die Rede, auch wenn es in der konkreten Entscheidung selbst lediglich um den Jugendstrafvollzug ging.

nicht einen „Anfangsverdacht für die Verfassungswidrigkeit einer Regelung“¹²⁹⁸ zu erwecken.¹²⁹⁹ Durch diese Entscheidung erhalten diese unverbindlichen Empfehlungen eine erhebliche Stärkung, die zwar keine Verbindlichkeit bewirkt, jedoch diese Regelwerke mehr in den Fokus rückt.¹³⁰⁰

Unter „*community sanctions and measures*“ werden solche Sanktionen und Maßnahmen gefasst, bei denen Verurteilte im Gemeinwesen verbleiben, jedoch gleichzeitig gewissen Beschränkungen ihrer Freiheit in Gestalt von Auflagen und Weisungen unterworfen sind.¹³⁰¹ Die CSM verfolgen drei Ziele, welche in der Präambel beschrieben werden und umfassen: Die Entwicklung einheitlicher gesetzlicher Grundlagen für ambulante Sanktionen, Menschenrechtsschutz sowie die „*Standardisierung*“ und „*Qualitätssicherung*“ bei der Vollstreckungspraxis.¹³⁰² Der elektronisch überwachte Hausarrest wie auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung fallen unter die CSM.¹³⁰³

Es stellt sich demnach die Frage, ob der elektronisch überwachte Hausarrest mit folgenden dieser Grundsätze konform geht: *Rule 10*¹³⁰⁴ (keine automatische Umwandlung der CSM in eine Freiheitsstrafe bei Pflichtverstößen), *Rule 23*¹³⁰⁵ (Achtung der Privatsphäre und Würde des Straffälligen und seiner Familie), *Rule 69*¹³⁰⁶ (keine Kostentragung für die Durchführung der CSM durch den Straffälligen), *Rule 84*¹³⁰⁷ (Verstoß gegen Bedingungen oder Pflichten der

1298 Vgl. *Dünkel* 2011b, S. 151; ähnlich auch *Kühl* 2012, S. 24; *Pollähne* 2007, S. 553.

1299 *Pollähne* 2007, S. 553; auch wenn es sich hierbei lediglich um ein „*obiter dictum*“ handelt, was die Entscheidung in der Sache als solches nicht beeinflusst hat, vgl. auch *Dünkel* 2011b, S. 151.

1300 Vgl. *Dünkel* 2006, S. 114; *Pollähne* 2007, S. 93; *Kühl* 2012, S. 25.

1301 *Jung* 1999, S. 72; *Morgenstern* 2002, S. 108.

1302 *Morgenstern* 2002, S. 106; vgl. auch *Jung* 1999, S. 73 f.

1303 Vgl. *Morgenstern* 2002, S. XVI; *Redlich* 2004, S. 227.

1304 *Rule 10*: „*No provisions shall be made in law for the automatic conversion to imprisonment of a community sanction or measure in the case of failure to follow any condition or obligation attached to such a sanction or measure*“.

1305 *Rule 23*: „*The nature, content and methods of implementation of community sanctions and measures shall not jeopardise the privacy or the dignity of the offenders or their families, nor lead to their harassment. Nor shall self-respect, family relationships, links with the community and ability to function in society be jeopardised. Safeguards shall be adopted to protect the offender from insult and improper curiosity or publicity*“.

1306 *Rule 69*: „*In principle, the costs of implementation shall not be borne by the offender*“.

1307 *Rule 84*: „*Failure to comply with conditions or obligations attached to the sanction or measure, which may under the legislation in force lead to the modification or partial or total revocation of the sanction or measure, shall not in itself constitute an offence*“.

Maßnahme soll keine Straftat darstellen), *Rule 86*¹³⁰⁸ (keine automatische Verhängung einer Freiheitsstrafe bei Widerruf der CSM).

In Hessen, wie auch in Baden-Württemberg, wird nicht automatisch bei einem Weisungsverstoß eine Freiheitsstrafe verhängt. Der Pflichtverstoß selbst führt auch nicht zur Verhängung einer – neuen – Freiheitsstrafe, denn selbst wenn ein Widerruf der Maßnahme erfolgt, wird lediglich die bereits im Urteil verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt.

Weiterhin handelt es sich im Rahmen der Projekte um abgestufte Systeme, die in Bezug auf die Art eines Weisungsverstoßes differenzieren. So wird bei einer Verspätung zunächst eine Ermahnung ausgesprochen. Erst bei mehreren Verstößen oder erheblichen Verstößen, z. B. dem erneuten Begehen einer Straftat mit mehr als Bagatelldarakter, wird die Weisung widerrufen.¹³⁰⁹ Es geht im Rahmen von *Rule 10* CSM um den Automatismus einer Umwandlung in Freiheitsstrafe.¹³¹⁰ Demnach geht es hier nicht generell darum, dass ein Freiheitsentzug nie eine Folge eines Weisungsverstoßes sein darf.¹³¹¹ Folglich liegt auch kein Verstoß gegen *Rule 10* CSM vor.

Der elektronisch überwachte Hausarrest entspricht in Hessen und Baden-Württemberg der *Rule 23* CSM in Bezug auf die Achtung des Privat- und des Familienlebens. Dies bereits aus dem Grund, dass es von der freiwilligen Einwilligung des Probanden abhängt, ob eine Maßnahme mit elektronisch überwachtem Hausarrest durchgeführt werden kann. Dies ist auch in Bezug auf die *Rule 36*¹³¹², nach der ein Straftäter nie durch eine Einwilligung rechtlos gestellt werden darf, ausreichend. Der Straftäter kann aus freien Stücken eine Maßnahme mit elektronisch Überwachtem Hausarrest ablehnen oder dieser zustimmen. Der Proband ist weniger Einschränkungen unterworfen als im regulären Strafvollzug¹³¹³ und kann von seinen grundrechtlich verbürgten Rechten und

1308 *Rule 86*: „*The decision to revoke a community sanction or measure shall not necessarily lead to a decision to impose imprisonment*”.

1309 In Baden-Württemberg ist dies durch § 8 Abs. 2 EAStVollzG sichergestellt, der besagt, dass der Anstaltsleiter vom Abbruch der Maßnahme und der Überführung in den Strafvollzug absieht, wenn es ausreicht, den Gefangenen zu warnen, die Freizeit außerhalb der Wohnung zu kürzen oder zu streichen. In Hessen wird auch erst bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Weisung eine Überführung in den Strafvollzug angeordnet, vgl. *Redlich* 2004, S. 227.

1310 Vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 08.09.2012.

1311 Vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 08.09.2012.

1312 “*Where the offender's consent is required it shall be informed and explicit. Such consent shall never have the consequence of depriving the offender of any of his fundamental rights*”.

1313 Vgl. *Kapitel 3.2.2*.

Freiheiten während des elektronisch überwachten Hausarrests in größerem Maße Gebrauch machen als im Gefängnis.¹³¹⁴ Auch wird keine ständige Kontrolle, sondern lediglich stichprobenartige Kontrollbesuche der Bewährungshilfe durchgeführt, um dem Recht des Probanden i. S. v. *Rule 23* Rechnung zu tragen, indem sich der Proband gerade nicht unter permanenter Überwachung befindet.¹³¹⁵

Ebenfalls ist *Rule 69* in Bezug auf eine Kostentragung des Probanden nicht verletzt. Weder die Regelungen in Hessen noch die in Baden-Württemberg sehen eine Kostentragung der Maßnahme oder eine Beteiligung an den originären Maßnahmekosten des Probanden vor. Zwar muss der Proband für seine Verpflegung selbst aufkommen, jedoch ist dies dem Täter auch im Rahmen von *Rule 69* zumutbar. Es ist von *Rule 69* gerade vorgesehen, dass Täter, die die finanziellen Möglichkeiten besitzen, durchaus an Kosten, die mit der Maßnahme zusammenhängen, beteiligt werden können.¹³¹⁶ Ein Verstoß gegen *Rule 69* liegt folglich nicht vor.

Nach *Rule 84* darf ein Verstoß gegen Bedingungen oder Pflichten der Maßnahme keine Straftat darstellen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ein Verstoß gegen Bedingungen und Pflichten nicht letztlich schwerer sanktioniert wird als die Straftat selbst.¹³¹⁷ Eine solche Regelung – vergleichbar der des § 145a StGB – sieht das StGB nicht vor. Da es zusätzlich in Hessen und Baden-Württemberg in einem abgestuften System zu Verwarnungen kommt¹³¹⁸ und ein Weisungsverstoß, sofern nicht erneut eine Straftat begangen wird, nicht strafrechtlich sanktioniert werden kann¹³¹⁹, ist ein Verstoß gegen *Rule 84* nicht ersichtlich. Auch verhindert dieses System der Verwarnungen und abgestuften Maßnahmen einen Verstoß gegen *Rule 86*, der einen automatischen Freiheitsentzug nach Widerruf einer Maßnahme verbietet. *Rule 86* muss in Bezug zu *Rule 10* gesetzt werden, welcher gerade aufgrund dieses abgestuften Systems als nicht verletzt angesehen wurde. Bei *Rule 86* muss jedoch ergänzt werden, dass diese verhindern möchte, dass automatisch, unab-

1314 *Redlich* 2004, S. 228.

1315 Vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 08.09.2012.

1316 So ist hier die Rede von Fahrtkosten zu einer Sozialtherapie; vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 08.09.2012.

1317 Vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 09.09.2012.

1318 *Redlich* 2004, S. 228.

1319 § 145a StGB gilt ausschließlich für Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB, nicht auch für Weisungen nach § 56c StGB oder für Auflagen nach § 56b StGB, vgl. MK-Groß 2012, § 145a Rn. 5; LK-Roggenbruck 2008, § 145a Rn. 3. m. w. N.; vgl. Kapitel 5.4.

hängig von der Strafe des Gefangenen, eine Freiheitsstrafe auf einen Widerruf der Maßnahme folgt.¹³²⁰ Die Strafe des Probanden lautet jedoch im Urteil auf Freiheitsstrafe, die aber zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Proband kann seine Bewährungsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbringen. Der Grundsatz der *Rule* 86 kann hier nicht greifen und ist demnach nicht verletzt.¹³²¹

5.3 Zur Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Die im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vom 01.01.2011 in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB eingeführte elektronische Überwachung wirft neue Fragen bezüglich verfassungsrechtlicher Vorgaben und der grundsätzlich umstrittenen Möglichkeit einer „Totalüberwachung“ eines Menschen auf. Anders als bei elektronisch überwachtem Hausarrest ist bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die bereits dargestellte *GPS*-Technik im Einsatz.¹³²² Der Überwachte befindet sich unter ständiger Kontrolle. Eine lediglich auf den Wohnraum beschränkte Überwachung soll gerade keine Anwendung finden. Diese neuartige Form der Überwachung ist insbesondere darauf ausgelegt, eine lückenlose Ortung des Probanden zu ermöglichen.

Für die dem Haushalt des Probanden angehörenden Dritten bestehen die Änderungen darin, dass sie mit einem potenziell noch gefährlichen Täter in einer Wohnung leben. Dies ändert an der Zulässigkeit dieser Maßnahme in verfassungsrechtlicher Hinsicht jedoch nichts. Es wird von den Haushaltsangehörigen auch weiterhin eine Einwilligung gefordert,¹³²³ was die gleichen Probleme aufwirft wie die, die im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest entstehen, und die ebenfalls nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der gewährten Grundrechte führen.¹³²⁴ Auch könnten durch die *GPS*-Überwachung eventuell Daten der dem Haushalt angehörenden Dritten erhoben werden. Dies ist jedoch kein anerkannter Hinderungsgrund für eine Observationsmaßnahme.¹³²⁵

1320 Vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 09.09.2012.

1321 Ähnlich auch *Redlich* 2004, S. 229.

1322 Vgl. *Kapitel 2.4*.

1323 *Dölling/Duttge/Rössner/Pfleger* 2011, § 68b Rn. 2.

1324 Vgl. *Kapitel 5.1.9*.

1325 Vgl. VG Aachen Juristische Arbeitsblätter 2011, S. 394.

Für den Überwachten sind die Probleme in Bezug auf die Prüfung seiner Grundrechte weitgehend identisch, vgl. *Kapitel 5.1*. Die Qualität der Maßnahme hat sich jedoch verändert, vgl. *Kapitel 2.5.2*, weshalb im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf die Unterschiede eingegangen werden soll, welche zum elektronisch überwachten Hausarrest bestehen. Die größte Abweichung stellt hier eine mögliche „Totalüberwachung“ eines Menschen dar, welche verfassungsrechtlich gegen die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG bzw. gegen das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen könnte.¹³²⁶

5.3.1 *Art. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Die Menschenwürde und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.*

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird keine Einwilligung des Probanden vorausgesetzt.¹³²⁷ Es ist demzufolge an dieser Stelle zu klären, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung ohne Einwilligung des Probanden die Menschenwürde verletzt oder ob diese, selbst wenn sie vorliegen sollte, keinen Einfluss auf eine eventuelle Menschenwürdeverletzung hätte.¹³²⁸ Ebenfalls gilt es zu untersuchen, ob es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine verfassungswidrige Totalüberwachung eines Menschen handeln könnte.¹³²⁹ Die GPS-Überwachung ermöglicht zumindest rein technisch die Erstellung eines umfassenden Bewegungsprofils. Weiterhin stellt sich die Frage, wie bei elektronisch überwachtem Hausarrest auch, ob im Falle einer erneuten Straftat eines Menschen unter elektronischer Aufenthaltsüberwachung und der

1326 Vgl. mit ähnlichen Bedenken *Haverkamp/Schwedler/Wößner* 2012, S. 9. Mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme befasst sich aktuell das Bundesverfassungsgericht, vgl. Verfahren beim BVerfG, Az. 2 BvR 916/11.

1327 *Dölling/Duttge/Rössner/Pflieger* 2011, § 68b Rn. 2.

1328 Eine Menschenwürdeverletzung, vgl. *Kapitel 5.1.1*, kann auch dann vorliegen, wenn der Einzelne in eine die Menschenwürde verletzende Handlung eingewilligt hat, da die Würde des Menschen nicht seiner freien, uneingeschränkten Disposition obliegt, sondern der Staat auch dann, wenn ein freiwilliger Verzicht auf die eigene Würde erfolgte, immer zum Handeln verpflichtet bleibt, sobald der Wesensgehalt des Menschenbildes bedroht wird, vgl. *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann* 2011, Art. 1 Rn. 7; *Schmitt-Glaeser* 2000, S. 399. So auch BVerwGE 64, S. 278; BGHZ 67, S. 125. Ein „weiter Würdebegriff“ wird hingegen von *Geddert-Steinacher* 1990, S. 91, vertreten, die sich auf eine Entscheidung des BVerfGE 49, S. 298 – in Bezug auf Transsexualität (Geschlechtsumwandlung) – bezieht. Er unterzieht die Würde des Menschen einer Abwägung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, vgl. *Geddert-Steinacher* 2000, S. 92. Nach der dort vertretenen Auffassung käme es in Bezug auf die Menschenwürde auch nicht auf eine vermeintliche Einwilligung des Probanden an.

1329 Vgl. BVerfGE 112, S. 319; BVerfGE 109, S. 323.

anschließenden Strafverfolgung¹³³⁰ gegen die Selbstbelastungsfreiheit verstoßen würde. Dies aus dem Grund, als der Proband durch die Standortbestimmung zumindest den Nachweis, sich am Tatort zum Tatzeitpunkt aufgehalten zu haben, selbst erbringen würde. Ebenfalls geht es im Zuge der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um die Preisgabe persönlicher Daten, was eine Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beinhaltet, das wiederum Ausfluss aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Menschenwürdegrundsatz, ist und eine Konkretisierung durch Art. 2 Abs. 1 GG enthält.¹³³¹

5.3.1.1 Totalüberwachung

Eine einheitliche Definition von Totalüberwachung kann es nicht geben, da die Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Leben eines Menschen zu facettenreich sind, um es einer Definition zuzuführen.¹³³² Ein Kriterium, welches jedoch zwangsweise in einer Definition einer Totalüberwachung zum Ausdruck kommen müsste, ist eine „Dauerhaftigkeit“ und „Lückenlosigkeit“, um dem totalen Element gerecht zu werden. Es ist fraglich, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung diese Kriterien erfüllt.¹³³³

Die Garantie der Menschenwürde aus Art. 1 GG zielt auf die Bewahrung der Selbstidentifikation sowie den Schutz des Eigenwertes des Menschen und die Entfaltung personeller Gestaltungsmöglichkeiten.¹³³⁴ Eben diese Richtung verfolgte auch die Diskussion über die erste „Big Brother“-Sendung auf RTL 2,¹³³⁵

1330 Losgelöst von einer Strafbarkeit gem. § 145a StGB.

1331 Vgl. v. *Münch/Kunig/Kunig* 2012, Art. 1 Rn. 10; BVerfGE 27, S. 397.

1332 So wurden unterschiedliche Formen in der Rechtsprechung beschrieben. Bspw. das Urteil des BVerfG vom 03.03.2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 zum „Großen Lauschangriff“, welches die akustische Wohnraumüberwachung zum Gegenstand hatte. Auch die Entscheidung des EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, befasste sich mit einer Totalüberwachung. Hier in Bezug auf eine Observationsmaßnahme mit GPS-getragener Technik, im Anschluss an das Urteil des BVerfG vom 12.04.2012, Az. 2 BvR 581/01, BVerfGE 112, S. 304 ff.; vgl. auch *Kapitel 2.4.4*.

1333 Zwar ist es durchaus möglich eine lückenlose Überwachung eines Menschen mit Hilfe von GPS-Überwachung zu ermöglichen, jedoch kommt es auf den konkreten Einsatz des Utensils im Rahmen der Führungsaufsicht an, da allein die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Anwendung die Überwachung nicht per se verfassungswidrig werden lässt, vgl. *Kapitel 5.1*, sowie BVerfGE 30, S. 27.

1334 *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann* 2008, Art. 1 Rn. 7.

1335 RTL 2 ist ein privater deutscher Fernsehsender. Die Sendung „Big Brother“ befasste sich mit der Darstellung der Privatsphäre verschiedener Menschen, die zu diesem Zweck in einem „Wohncontainer“ freiwillig zusammengebracht wurden. Die Zuschauer entschieden anhand von Sympathien für die einzelnen Teilnehmer wöchentlich

nur dass es in diesem Zusammenhang um die freiwillige Aufgabe aller Grenzen zwischen der Privat- und der Öffentlichkeitssphäre und die Beseitigung der Intimität als solcher ging.¹³³⁶ Die Diskussion bezog sich auf die Frage, ob nicht der überragende Schutz der Menschenwürde im Rahmen dieses „menschlichen Zoos“ zumindest essentielle Grenzen der Achtung auferlegen muss.¹³³⁷ Bezogen auf staatliche Sanktionen bedeutet dies, ob nicht eine mögliche Totalüberwachung die Grenze zwischen Privatheit und Öffentlichkeit derart verwischt, dass im Rahmen der Objektformel¹³³⁸ nur noch davon ausgegangen werden kann, dass eine Verobjektivierung des Überwachten stattfindet, die ihm jegliche Subjektstellung abspricht und daher verfassungswidrig wäre. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ermöglicht die Erstellung eines Bewegungsprofils¹³³⁹ und die Ortung des Probanden an jedem Ort, an dem er sich aufhält. Dies hat der Gesetzgeber auch erkannt.¹³⁴⁰ Er hat durch eine enge Zweckbindung,¹³⁴¹ die kurze Speicherfrist der Daten und die Bestimmung der Wohnung des Probanden als eine erhebungsfreie Zone sichergestellt, dass eine Totalüberwachung und die Erstellung eines umfassenden Persönlichkeits- und Bewegungsprofils nicht stattfinden können, und dadurch ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte ausgeschlossen wird.¹³⁴² Gerade im Hinblick auf die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils haben sich das BVerfG und auch der EGMR geäußert.¹³⁴³ Diese

über deren Verbleiben in dem „Wohncontainer“. Derjenige, der die Selektion der Zuschauer überstand, erhielt ein Preisgeld.

1336 *Schmitt-Glaeser* 2000, S. 396.

1337 *Schmitt-Glaeser* 2000, S. 396.

1338 Vgl. BVerfGE 9, S. 95 in Anlehnung an die von Dürig entwickelte Objektformel.

1339 Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB, „die eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“ Eine Schlüsselrolle kommt hier dem Wort „ständig“ zu. Dies in Bezug auf eine Totalüberwachung besehen, erfüllt das Definitionskriterium der „Lückenlosigkeit“ und „Dauerhaftigkeit“. Technisch wäre ebenfalls die Möglichkeit gegeben, eine derartige Überwachung durchzuführen, vgl. *Kapitel 2.4.4.*

1340 Vgl. *Kapitel 4.3.1.5.*

1341 Erhobene Daten dürfen nur verwendet werden, „um einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1, 2 oder 12 StGB zu erkennen und darauf mit Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Strafverfolgung zu reagieren sowie um eine akute und schwere Gefährdung abzuwenden oder eine schwere Straftat im Sinne des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB zu verfolgen“, BT-Drs. 17/3403, S. 18.

1342 BT-Drs. 17/3403, S. 18.

1343 BVerfGE 112, S. 304 ff.; BVerfGE 109, S. 279 ff.; EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05; vgl. auch *Dessecker* 2011, S. 278; ebenfalls *Kapitel 2.4.4.*

Entscheidungen¹³⁴⁴ bezogen sich auf die Probleme, die bei der Überwachung eines Menschen mit *GPS*-getragener Überwachung entstehen können.

Im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist zwar die Ortung eines Probanden auch permanent und lückenlos möglich, jedoch ist sie in der Praxis lediglich darauf ausgelegt, den Standort eines Menschen zu bestimmen, nicht aber darauf, den Menschen in all seiner Privatheit zu beobachten.¹³⁴⁵ Sie ist ebenso nicht dazu ausgelegt, den Menschen abzuhören und intime Gespräche zu verfolgen, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Es geht demnach im Zuge der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mithilfe von *GPS* nicht um eine Totalüberwachung i. S. v. einer echten Totalbeobachtung, -abklärung oder -verfolgung, sondern um die gesicherte Standortbestimmung. Hier liegt auch der Unterschied zu „Big Brother“. Während es dort gerade möglich war, visuell und akustisch jede Handlung und jedes Wort mit zu verfolgen, ist dies bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eines Probanden, der unter Führungsaufsicht steht, nicht der Fall. Diese Form der Überwachung ist tatsächlich im Ansatz vergleichbar mit einer *GPS*-Ortung von Tatverdächtigen, die der Entscheidung des EGMR zugrunde lag.¹³⁴⁶ Der Unterschied besteht darin, dass eine *GPS*-Ortung im Rahmen der Strafverfolgung von Tatverdächtigen zunächst heimlich geschieht, die elektronische Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht erfolgt hingegen nicht heimlich.¹³⁴⁷

Ein weiterer Unterschied ist die bei elektronischer Überwachung negative Stigmatisierung des Straftäters. Er hat die Fußfessel ständig am Fuß- oder Handgelenk zu tragen, weshalb Dritte ihn unter Umständen als „gebrandmarkten“ Straftäter ansehen könnten. So fällt die *GPS*-Ortung während ihrer Durchführung eher unter die unauffälligen Maßnahmen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Verbindung mit der Fußfessel muss dagegen eher unter die auffälligen Maßnahmen subsumiert werden.¹³⁴⁸ Ein anderes Bild zeigt sich aber

1344 In Bezug auf die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB hat nun jedoch das OLG Rostock eine Entscheidung getroffen. OLG Rostock, Beschl. v. 28.03.2011, Az. I Ws 62/11; vgl. *Kapitel 3.2.3*.

1345 BT-Drs. 17/3403, S. 18; hierzu kritisch MK-*Groß* 2012, § 68b Rn. 24.

1346 EGMR, Urt. v. 02.09.2010, Az. 35623/05, S. 1; vgl. *Kapitel 2.4.4*.

1347 Im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist dies ein ausschlaggebendes Kriterium, da dies gerade gegen einzelne Datenerhebungen schützt, wo, wie bei dem Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, gerade gegen die heimliche Infiltration geschützt wird, vgl. *Pieroth/Schlink* 2011, Rn. 400; *Hoffmann-Riem* 2008, S. 1009; *Volkman* 2008, S. 592. Ähnlich verhält es sich bei Art. 10 GG, vgl. *Kapitel 5.1.3*.

1348 Vgl. hierzu auch MK-*Groß* 2012, § 68b Rn. 24. Das Tragen der Fußfessel muss „Rund um die Uhr“ geschehen, folglich auch beim Sport, im Schwimmbad etc. Dies erlaubt Dritten, von der Fußfessel Kenntnis zu nehmen. Es wäre hier von Vorteil, die Fußfes-

im Vergleich bei elektronisch überwachtem Hausarrest ebenfalls nicht. Auch hier kann der Proband die Fußfessel nicht abnehmen, sofern er Aktivitäten nachgeht, bei denen der Blick auf das nackte Bein ermöglicht wird. Das BVerfG ist in diesem Fall nicht von einer Verletzung der Menschenwürde ausgegangen,¹³⁴⁹ da es in dieser Hinsicht klarstellte, dass es sich „kaum völlig vermeiden“ lasse, dass andere Personen von einer Sanktionierung erfahren. In dem Fall der elektronischen Fußfessel basiert eine eventuelle Entdeckung Dritter auch nicht auf einem bestimmten Handeln einer Behörde, sondern der Proband selbst hat es in der Hand, ob jemand von der Überwachung erfährt. Eine Entdeckung der Überwachung durch Dritte basiert demnach auf einem Zufall.¹³⁵⁰ Derartige, durch Zufall hervorgerufene Entdeckungen können ebenfalls bei anderen staatlichen Maßnahmen wie dem Besuch eines Bewährungshelfers oder bei Heilbehandlungen entstehen, was jedoch keinen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt.¹³⁵¹ Demnach ist ähnlich wie im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht davon auszugehen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der aktuellen Form gegen die Menschenwürde oder gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstößt.

Anders könnte dies sein, wenn die elektronische Aufenthaltsüberwachung missbraucht wird und eine ganzheitliche Erfassung der Privatheit des Probanden erfolgt, z. B. durch die Erstellung eines umfassenden Bewegungsprofils. Der Proband wäre dann nur noch „bloßes Objekt staatlichen Handelns“.¹³⁵² Eine solche Behandlung würde gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen und wäre, auch mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, verfassungswidrig.

5.3.1.2 *Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit* („*nemo tenetur se ipsum accusare*“)¹³⁵³

Durch die eingeführte GPS-Überwachung von Straftätern in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB wäre es theoretisch, rein von den technischen Begebenheiten her möglich, ein lückenloses Bewegungsprofil eines Straftäters zu erstellen. In Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest wurde eine Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit verneint.¹³⁵⁴ Dies auch aus dem Grund, da, sofern der

sel als Armbanduhr zu gestalten. Möglich wäre auch die vordergründige Tarnung als Digitaluhr.

1349 Vgl. *Kapitel 5.1.1.*

1350 *Redlich* 2004, S. 146.

1351 So auch *Schlömer* 1998, S. 245; *Laun* 2002, S. 168; *Redlich* 2004, S. 146.

1352 BVerfGE 109, S. 149; BVerfGE 116, S. 85; BVerfGE 117, S. 89.

1353 Vgl. zur Erläuterung *Kapitel 5.1.1.2.*

1354 Vgl. *Kapitel 5.1.1.2.*

Tatort nicht in der Wohnung des Probanden liegt, eine Rekonstruktion einer Tat über das Utensil der Fußfessel nicht möglich ist. Diese Möglichkeit besteht jedoch nun – rein technisch. Bereits vor der Einführung der *GPS*-Überwachung gab es Hypothesen darüber, ob im Falle einer lückenlosen Überwachungsmöglichkeit gegen die Selbstbelastungsfreiheit verstoßen werden würde.¹³⁵⁵ In Bezug auf die Überwachung ist zunächst der Meinung zu folgen,¹³⁵⁶ dass die Gefahr der Selbstinkriminierung nicht durch die elektronische Überwachung als solche, sondern vielmehr in der Verwertung der gewonnenen Daten im Strafprozess liegt.¹³⁵⁷ Demnach ist nun zu klären, ob neben dem Verstoß gegen die Weisung gemäß § 145a StGB¹³⁵⁸ weitere Daten über mögliche Straftaten im Strafprozess unter Zuhilfenahme der aus der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf den Aufenthaltsort und die Zeit verwendet werden dürfen. Maßgeblich in dieser Frage ist § 463a Abs. 4 StPO. Dieser regelt die Bestimmungen für die Erhebung und Verwendung der bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gewonnenen Daten. § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO regelt konkret die Verwertung der Daten in einem eventuellen Strafprozess. Er besagt, dass die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden dürfen, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist, nämlich: „zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Art.“ Dies bedeutet bei Verbrechen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 a und b StGB, bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 StGB oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist und der Täter zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden würde. Der Nemo-tenetur-Grundsatz beinhaltet das Recht zum Unterlassen jeglicher aktiver Selbstbezeichnung und bestimmt, dass wenn eine erzwungene

1355 So *Laun* 2002, S. 168, „[...] wenn durch die elektronische Überwachung ein lückenloses Bewegungsprofil des Straftäters erstellt werden könnte und auf diese Weise die Anwesenheit des Überwachten am Tatort nachgewiesen werden kann“, verstieße eine solche Möglichkeit gegen die Selbstbelastungsfreiheit.

1356 Vgl. *Kapitel 5.1.1.1*.

1357 So auch *Illert* 2005, S. 144; *Schlömer* 1998, S. 249.

1358 Die wohl herrschende Lehre geht von einer Verfassungsmäßigkeit des § 145a StGB aus, obwohl diese Vorschrift rechtspolitisch umstritten ist und international gegen die Vorgaben des Europarates verstößt, vgl. die Rec. (92) 16, European Rules on Community Sanctions and Measures von 1992 (zu diesen Rules vgl. *Kapitel 5.2, 5.4*). Dennoch für eine Verfassungsmäßigkeit, vgl. *Fischer* 2012, § 145a Rn. 5; *Lackner/Kühl* 2011, § 145a Rn. 1; *SS-Sternberg-Lieben* 2010, § 145a Rn. 1; *MK-Groß* 2012, § 145a Rn. 7 m. w. N.; a. A. *Grünwald* 1964, S. 664; *Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen* 2010a, S. 4; *Jescheck/Weigend* 1996, S. 823; *Neubacher* 2006, S. 875; *Schöch* 1992, S. 112; zur Kritik *NK-Schild* 2013, § 145a Rn. 8 m. w. N.; vgl. auch *Morgenstern* 2002, S. 282 m. w. N.

Aktivität im Engeren dazu führt, dass der Verpflichtete hierdurch selbst die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung liefert, eine Rechtsgüterabwägung nicht stattfinden kann, da ein solcher Zwang mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar ist.¹³⁵⁹ Im Zuge dieser umstrittenen Frage kam es im Bereich der Unfallflucht gemäß § 142 StGB zu Überlegungen, die den *Nemo-tenetur*-Grundsatz dann einer Rechtsgüterabwägung zuführen wollten, wenn es sich um Personenschäden handelte.¹³⁶⁰ Ähnlich argumentiert wird auch in der BT-Drucksache 17/3403. Es wird im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bewertung darauf hingewiesen, dass es sich bei den für eine Strafverfolgung zu verwendenden Daten um solche handelt, die bei der vermutlichen Begehung von schweren Delikten im Sinne von § 66 Abs. 3 S. 1 StGB entstehen, die schwere körperliche und psychische Beeinträchtigung oder sogar den Tod einer Person nach sich ziehen können.¹³⁶¹ Gerade die Abwehr erheblicher Gefahren für persönliche Rechtsgüter sowie die wirksame Aufklärung schwerer Straftaten ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens¹³⁶² und es stelle einen erheblichen Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Führungsaufsicht und der Justiz insgesamt dar, wenn trotz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verfolgung oder Verhinderung erheblicher Straftaten genutzt werden dürften.¹³⁶³ Hier wird darauf hingewiesen, dass bei der verfassungsrechtlichen Bewertung auch zu berücksichtigen ist, dass sich die Intensität des Grundrechtseingriffs nach dem geschützten Individualinteresse des Einzelnen richtet und die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs mit davon abhängt, wie weit der Betroffene selbst Anlass dafür gegeben hat, dass in sein Grundrecht eingegriffen wird.¹³⁶⁴ Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Regelung dann leerliefe, wenn die spezialpräventive Ausrichtung der Weisung dadurch konterkariert wird, dass eine Verwertung der Daten im Strafprozess nicht erfolgen darf. Gerade der erhebliche Entdeckungsdruck, der durch die Fußfessel auf den Probanden ausgeübt wird, soll diesem unter gleichzeitigem Aufzeigen möglicher Folgen seiner Taten dazu verhelfen, von einer Wiederholungstat oder einer anderen in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Tat Abstand zu nehmen.¹³⁶⁵ Ebenso wird die Verwendung von Daten

1359 NK-Schild 2013, § 142 Rn. 20, vgl. aber die verschiedenen Ansätze des Herleitens, Kapitel 5.1.1.1. Dies könnte zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

1360 Vgl. hierzu *Leipold* 1987, S. 222; *Lagodny* 1996, S. 299; *Helgerth* 1976, S. 164.

1361 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 46.

1362 BVerfGE 100, S. 373, 383; BVerfGE 107, S. 316; BVerfGE 109, S. 336; BVerfGE 115, S. 345.

1363 BT-Drs. 17/3403, S. 44.

1364 So BVerfGE 115, S. 354; BT-Drs. 17/3403, S. 18.

1365 BT-Drs. 17/3403, S. 45.

dann ausgenommen, wenn es sich um den Bereich von leichter und mittlerer Kriminalität handelt.¹³⁶⁶ Hierdurch soll dazu beigetragen werden, dass nur eine erhebliche Einschränkung der Rechte Dritter mit dem *Nemo-tenetur*-Grundsatz kollidieren kann und nicht ein wesentlich geringwertigeres Delikt in Konkurrenz treten und eine Abwägungssituation hervorrufen könne, die Raum für Missbrauch bieten könnte. Argumentiert wird hier gerade damit, dass diejenigen, die für die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Betracht kommen, ein sehr hohes Risiko für die Gesellschaft darstellen würden.¹³⁶⁷ Es bleibt jedoch, bei aller Bemühung einer verfassungskonformen Gestaltung der Verwertung von Daten, die durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung erhoben wurden, die Kernfrage unbeantwortet. Fraglich bleibt, aus welchem Grund im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine Ausnahme vom *Nemo-tenetur*-Grundsatz erfolgen sollte. Allein mit der spezialpräventiven Wirkung der Maßnahme kann dies nicht begründet werden. Ebenso wenig kann allein mit der Gefahr für Leib und Leben Dritter argumentiert werden.¹³⁶⁸ Nur in einer Gesamtschau wäre eine Ausnahme möglich, wie auch in der BT-Drs. 17/3403 (S. 38) angedeutet wird. Als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts¹³⁶⁹ könnte der *Nemo-tenetur*-Grundsatz unter Umständen einer Einschränkung im Strafprozess unterliegen,¹³⁷⁰ wenn die spezialpräventive Wirkung der Führungsaufsicht ein überragendes öffentliches Aufklärungsinteresse darstellte und die erhebliche Verletzung von Rechten Dritter gegeben wäre oder unmittelbar bevorstünde. Obwohl ein weitgehend absoluter Schutz vor Selbstbezeichnung für Zeugen und

1366 BT-Drs. 17/3403, S. 45.

1367 Tatsächlich werden in einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren lediglich 10% der Entlassenen einschlägig rückfällig, vgl. *Kreuzer* 2011, S. 11; *Alex/Feltes* 2010, S. 89.

1368 Dies, weil man es ggf. für zweckmäßig halten könnte, durch Folter eine Aussage, bspw. in Bezug auf den Aufenthaltsort eines entführten Kindes zu erzwingen, da das Recht des Dritten auf körperliche Unversehrtheit in der Abwägung voringe. Dies kann demnach kein Argument sein, vgl. EGMR, Urt. v. 01.06.2010, Az. 22978/05.

1369 Eine ausführliche Darstellung der historischen Hintergründe in Deutschland und der Herleitung des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes im Strafprozess findet sich bei *Rogall* 1977, S. 87 ff.

1370 Vgl. *Kapitel 5.1.1.1*; MD-*DiFabio* 2012, Art. 2. Abs. 1 Rn. 187,188. Das BVerfG hat jedoch in der Fahrtenbuchauflagenentscheidung anders entschieden, BVerfGE 56, S. 50, vgl. auch *Kapitel 5.1.2*. Die Frage bleibt demnach weiterhin bis zur Entscheidung des BVerfG offen, vgl. <http://www.pressemitteilungen-online.de/index.php/bundesverfassungsgericht-nimmt-verfassungsbeschwerde-zur-elektronischen-fussfessel-an/>, abgerufen am 27.08.2012.

Beschuldigte in Strafverfahren besteht,¹³⁷¹ scheint eine Abwägungsmöglichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hier diskutierbar.¹³⁷²

Es bleibt demnach ein schmaler Grat zwischen der Abwägung des Rechts des Probanden aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, dem öffentlichen Aufklärungsinteresse und eventuellen Rechten Dritter. Ein Argument, das gegen die Verwertung von Daten in Bezug auf vermeintliche Katalogstraftaten aus § 66 Abs. 3 S. 1 StGB erhoben werden könnte, wäre die spezialpräventive Wirkung (durch das hohe Entdeckungsrisiko einer neuen Straftat), die hiervon ausgehen soll. Eine solche ergäbe sich für den Probanden doch bereits aus § 145a StGB. Es erscheint fraglich, warum gleichzeitig durch die Entdeckungsmöglichkeit anderer Straftaten der Druck auf den Probanden erhöht werden sollte, weiß er doch bereits um die Möglichkeit der Strafbarkeit des Weisungsverstoßes.

Ob eine Verwertung der durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung gewonnenen Daten einem strafprozessualen Beweisverwertungsverbot unterliegt, bleibt offen,¹³⁷³ auch wenn vermutlich eher zu einem Verwertungsverbot tendiert werden wird. So schreibt *DiFabio*, dass eine Ausnahme von der Selbstbelastungsfreiheit nur angenommen werden darf, wenn sie zum Schutz kollidierender Interessen verhältnismäßig erscheint und sichergestellt ist, dass die gewonnenen Erkenntnisse in einem anschließenden Strafverfahren unverwertbar sind.¹³⁷⁴

Ein Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit kann nur ausgeschlossen werden, wenn entweder die Verwendung im Strafprozess untersagt wird, da ein Beweisverwertungsverbot für diese Daten besteht, oder aber das BVerfG entscheidet, dass eine Verwertung der Daten im Strafprozess möglich ist.¹³⁷⁵

1371 MD-*DiFabio* 2012, Art. 2. Abs. 1 Rn. 188.

1372 v. *Mangoldt/Klein/Starck* 2010, Art. 2 Abs. 1 Rn. 105; vgl. weiterhin *Kapitel 5.1.1.2*, auch in Ansehung von Art. 1 Abs. 3 GG, der den objektiven Schutz und die Ordnungsfunktion der Grundrechte, vgl. BVerfGE 7, S. 205, als Pflicht des Staates interpretiert, grundrechtlich geschützte Rechte und Güter gegen störendes Verhalten Dritter und gegen Beeinträchtigungen, die nicht durch den Staat drohen, im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages abzuschirmen, vgl. BVerfGE 39, S. 41; BVerfGE 49, S. 141; BVerfGE 53, S. 57; BVerfGE 79, S. 201; *Greve/Lucius* 2012, S. 102.

1373 Eine Entscheidung des BVerfG, Az. 2 BvR 916/11, steht noch aus, vgl. <http://www.pressemitteilungen-online.de/index.php/bundesverfassungsgericht-nimmt-verfassungsbeschwerde-zur-elektronischen-fussfessel-an/>, abgerufen am 27.08.2012.

1374 MD-*DiFabio* 2012, Art. 2 Abs. 1 Rn. 188.

1375 Anders das OLG Hamm, Beschluss v. 21.06.2012, <http://www.juris.de>, abgerufen am 05.09.2012.

Zumindest jedoch in der Nutzung des Utensils als solchem ist kein Verstoß gegen den *Nemo-tenetur*-Grundsatz zu sehen.¹³⁷⁶ Wie sich das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage entscheidet, muss abgewartet werden.

5.3.1.3 *Der Verzicht auf Einwilligung des Probanden*

Wie im Abschnitt zur Führungsaufsicht bereits angedeutet wurde,¹³⁷⁷ ist im Rahmen der Weisung gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB eine Einwilligung des Probanden in die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht erforderlich. Die Entwurfsbegründung¹³⁷⁸ geht in diesem Kontext recht kurz auf dieses Kriterium ein. Dies ist auf der einen Seite verwunderlich, da in Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest sehr viel Wert auf die Zustimmung des Probanden gelegt wurde.¹³⁷⁹ Auf der anderen Seite ist dieser Umstand dem Unterschied der Weisungen im Rahmen der Bewährung gemäß § 56c StGB und den Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b StGB geschuldet und in deren Sinn und Zweck gelegen. Weisungen im Rahmen von § 56c StGB sind zwar ebenfalls richterliche Gebote oder Verbote, die dem Zweck dienen, den Verurteilten zu befähigen, in Zukunft keine Straftaten mehr zu begehen,¹³⁸⁰ jedoch muss hier der Hilfecharakter dominierend sein.¹³⁸¹ Unzulässig wären diese Weisungen, wenn sie lediglich „auf Sicherung und Überwachung“ abstellten.¹³⁸² Als Maßregel dient die Führungsaufsichtsweisung gerade auch der Verhütung künftiger Straftaten und ist nach ihrer Konzeption der Hilfe für den Verurteilten sowie der Sicherung der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Straftäter gleichrangig verpflichtet.¹³⁸³ Diese Verpflichtung der Gleichrangigkeit macht eine Einwilligung des Probanden nicht mehr erforderlich, da es zu

1376 Vgl. *Kapitel 5.1.1.1.*

1377 Vgl. *Kapitel 4.3.1.*

1378 BT-Drs. 17/3403, S. 39.

1379 Vgl. *Kapitel 5.1.*

1380 LK-*Hubrath* 2008, § 56c Rn. 1; SK-*Schall* 2012, § 56c Rn. 2; *Fischer* 2012, § 56c Rn. 1a; MK-*Groß* 2012, § 56c Rn. 1; NK-*Ostendorf* 2013, § 56c Rn. 1; *Dölling/Dutge/Rössner/Braasch* 2011, § 56c Rn. 1.

1381 NK-*Ostendorf* 2013, § 56c Rn. 4; MK-*Groß* 2012, § 56c Rn. 2 schreibt, dass Weisungen im Rahmen der Bewährung „nicht der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, sondern sie sollen gem. Abs. 1 S. 1 eine Hilfe für den Verurteilten darstellen, um künftig ein straffeies Leben führen zu können“. Weniger verbindlich hingegen BVerfG StV 1993, S. 465, Weisungen müssen „zumindest auch“ einen Hilfecharakter aufweisen.

1382 BVerfG NJW 1993, S. 3315; *Mroszynski* 1983, S. 402; MK-*Groß* 2012, § 56c Rn. 7; vgl. auch *Kapitel 4.2.1.1.*

1383 *Lackner/Kühl* 2011, Vor § 68 Rn. 1.

einer konkreten Abwägung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit und des Hilfecharakters der Weisung kommt. Sofern demnach die elektronische Überwachung für die Sicherung der Bevölkerung als notwendig erscheint, kann hier, anders als bei der Bewährungsweisung, auf die Einwilligung verzichtet werden.¹³⁸⁴ Zwar kann man durchaus davon ausgehen, dass ein Proband, der mit einer Weisung einverstanden ist, wohlwollender auf diese reagiert als derjenige, der mit einer Weisung nicht einverstanden ist, jedoch muss in diesem Zusammenhang wieder die Sicherungsfunktion der Weisung aus § 68b StGB hervorgehoben werden, die der Resozialisierungskomponente gleichgestellt ist. Es geht nicht darum, dass grundsätzlich auf die Einwilligung des Probanden im Rahmen von Führungsaufsichtsweisungen verzichtet werden kann,¹³⁸⁵ dies ergibt sich eindeutig aus der Verweisung von § 68b Abs. 2 S. 4 StGB auf die Bewährungsweisungen nach § 56c Abs. 3 StGB, die wiederum von der Einwilligung des Probanden abhängen.¹³⁸⁶ Die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB beinhaltet jedoch die Sicherungsfunktion als tragendes Element. Machte man die Weisung von der Einwilligung des Probanden abhängig, würde eine Zustimmung vermutlich nicht erteilt und die Sicherungsfunktion entfele, da die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht durchgeführt werden könnte. Die Sicherungsfunktion unterscheidet die Führungsaufsichtsweisung von einer Bewährungsweisung, wo der elektronisch überwachte Hausarrest im Rahmen von § 56c Abs. 2 StGB nur die Resozialisierungsfunktion als tragendes Element beinhalten darf. Gerade aus diesem Grund kann im Rahmen der Führungsaufsicht bei der Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf die Einwilligung des Probanden verzichtet werden.

5.3.2 Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wurde bereits dargestellt.¹³⁸⁷ Dieses umfasst gerade auch das Recht störungsfrei zu leben.¹³⁸⁸

1384 Vgl. hierzu *Kapitel 4.2.1* und *Kapitel 4.3.1*; ähnlich auch *Kreicker* 2011, S. 801 Rn. 46, der eine Freiheitsentziehung im Rahmen der Maßregeln der Besserung und Sicherung als erlaubt ansieht, demnach eine Einwilligung des Probanden nicht erforderlich ist und auch kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK vorliegt; vgl. auch *Meyer-Ladewig* 2007, Art. 5 Rn. 6; *EGMR NJW* 2010, S. 2495.

1385 Eine Therapieweisung kann nicht ohne die Zustimmung des Probanden erfolgen, vgl. *Dölling/Duttge/Rössner/Pflieger* 2011, § 68b Rn. 3.

1386 *Dölling/Duttge/Rössner/Braasch* 2011, § 56c Rn. 12. Dies gilt auch nur für Therapieweisungen, sowie Alkohol- und Suchtmittelkontrollen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

1387 Vgl. *Kapitel 5.1.2*.

1388 *BVerfGE* 42, S. 219; *BVerfGE* 51, S. 110.

Wurde in Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest bereits festgestellt, dass die räumliche Privatsphäre unberührt bleibt¹³⁸⁹ und grundsätzlich eine Verletzung von Art. 13 GG ausscheidet, so ergab sich in Bezug auf das Betreten durch das Kontrollpersonal zwar ebenfalls keine Verletzung von Art. 13 GG, jedoch basierte dies auf der Einwilligung des Probanden.¹³⁹⁰ Es wird im Rahmen des Art. 13 GG nur der Zutritt gegen den Willen des Berechtigten erfasst, die Einwilligung des Probanden hingegen räumte die Zweifel an einem Grundrechtsverstoß aus.¹³⁹¹ Im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird aber auf dieses Einwilligungserfordernis verzichtet. Um in der Wohnung des Probanden die Technik zu installieren oder Wartungsarbeiten durchzuführen, ist die Einwilligung des Probanden durchaus erforderlich, da diese Nebenfolgen nicht direkt mit der Weisung zusammenhängen, sondern mittelbar aus ihr resultieren.¹³⁹² Fraglich ist, ob das Betreten der Wohnung des Probanden auch ohne seine Einwilligung stattfinden kann und ob hierfür eine Rechtsgrundlage in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB gegeben ist. Das Problem ist, dass das Gesetz eine Eingriffsmöglichkeit in Art. 13 Abs. 1 GG nicht normiert hat. Eine solche könnte allenfalls auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 7 Hs. 2 GG denkbar sein¹³⁹³ und wäre im Rahmen einer Gesetzesänderung auf dem Wege einer eventuellen Nachbesserung einzuführen. Gemäß Art. 13 Abs. 7 GG dürfen *„Eingriffe und Beschränkungen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.“*

Unter sonstigen Eingriffen und Beschränkungen werden auch Betreuungs- und Besichtigungsrechte verstanden, die nicht als Durchsuchung zu qualifizieren sind.¹³⁹⁴ Hierunter fiel auch die Überprüfung des technischen Equipments. Da jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Normierung stattgefunden hat, ist dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht entsprochen worden.¹³⁹⁵ Eine Reaktion auf ein Fehlverhalten des Probanden, wenn er durch Nichtwartung oder Nichtinstallation der Geräte gegen die ihm auferlegte Weisung verstößt,

1389 Vgl. *Kapitel 5.1.9.2* sowie auch abschließend *Haverkamp 2002*, S. 183.

1390 Vgl. *Haverkamp 2002*, S. 183.

1391 Vgl. *Wittstamm 1999*, S. 133 f.; *Haverkamp 2002*, S. 183.

1392 Vgl. *Brauneisen 2011*, S. 313.

1393 *Brauneisen 2011*, S. 313.

1394 *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann 2011*, Art. 13 Rn. 39.

1395 *Brauneisen 2011*, S. 313.

das Gerät in betriebsbereitem Zustand zu halten und deren Funktionsfähigkeit nicht zu stören, käme dann nur aufgrund einer polizeirechtlichen Grundlage in Betracht.¹³⁹⁶ Dies könnte bereits zur Verfassungswidrigkeit der Maßnahme führen, wenn nicht durch restriktive Auslegung des Zitiergebots ein anderes Ergebnis erreicht würde.¹³⁹⁷ Das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG bedeutet, dass ein förmliches Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt oder hierzu ermächtigt, ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass das entsprechende Grundrecht eingeschränkt wird, da es ansonsten nichtig ist.¹³⁹⁸ Die Nichtigkeit des Gesetzes ist jedoch nicht zwingend. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es sicherzustellen, dass die Eingriffe tatsächlich gewollt sind und der Gesetzgeber Rechenschaft über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte gibt.¹³⁹⁹ Es soll gerade die Warn- und Besinnungsfunktion sichergestellt werden, was im Umkehrschluss bedeutet, dass das Zitiergebot von geringerem Gewicht ist, wenn dem Gesetzgeber ohnehin bewusst ist, dass er sich im grundrechtsrelevanten Bereich bewegt.¹⁴⁰⁰ Hieraus folgert das BVerfG, dass es sich bei dem Zitiergebot um eine „eng auszulegende Formvorschrift handelt, die nicht bloß eine starre Förmlichkeit sein darf, welche den die verfassungsmäßige Ordnung konkretisierenden Gesetzgeber in seiner Arbeit unnötig behindert.“¹⁴⁰¹ Resultierend aus dieser Folgerung entwickelte sich dann das restriktive Verständnis des Zitiergebots.¹⁴⁰² Das Zitiergebot soll unter anderem nicht zur Anwendung kommen, wenn die Grundrechtseinschränkung offenkundig ist.¹⁴⁰³ Es bestehen keine konkreten Zweifel daran, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in hier Frage stehenden Norm nicht erkannt und erwogen hat.¹⁴⁰⁴ Daher wäre eine Nachbesserung des Gesetzes in dieser Hinsicht zwar nicht abzulehnen, aber auch nicht zwingend erforderlich. *Brauneisen* hingegen hält zwar ein Betreten der Wohnung mit der Einwilligung des Probanden für möglich, weist jedoch darauf hin, dass ein Betretungsrecht gegen den Willen des Probanden, auch im Rahmen der Auslegung des

1396 Vgl. *Brauneisen* 2011, S. 313.

1397 Vgl. hierzu auch MD-*Remmert* 2012, Art. 19 Rn. 46 f. m. w. N.

1398 *Jarass/Pieroth* 2011, Art. 13 Rn. 3.

1399 BVerfGE 64, S. 79; BVerfGE 85, S. 403; *Jarass/Pieroth* 2011, Art. 19 Rn. 4; MD-*Remmert* 2012, Art. 19 Rn. 46 f. m. w. N.

1400 BVerfGE 35, S. 188; *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Hofmann* 2011, Art. 19 Rn. 13.

1401 BVerfGE 35, S. 185.

1402 BVerfGE 28, S. 46; BVerfGE 35, S. 188; BVerfGE 64, S. 79; *Jarass/Pieroth* 2011, Art. 19 Rn. 6; MD-*Remmert* 2012, Art. 19 Rn. 46 f. m. w. N.

1403 BVerfGE 35, S. 187; a. A. *Jarass/Pieroth* 2011, Art. 19 Rn. 5; *Selk* 1992, S. 818.

1404 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 18.

§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB, nicht abgeleitet werden kann.¹⁴⁰⁵ Schon gar nicht kann ein Recht zum Betreten der Wohnung zum Anlegen der Fußfessel oder deren Reparatur bestehen.¹⁴⁰⁶ *Brauneisen* stützt seine Kritik darauf, dass der Gesetzgeber „*sich mit keinem Wort dazu äußert, ob die mit der technischen Realisierung betrauten Personen hierzu die Wohnung des Verurteilten betreten dürfen.*“¹⁴⁰⁷ Dies könnte jedoch auch anders gesehen werden. In der Gesetzesbegründung wird auf S. 19 die Aussage im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Bewertung getroffen, dass „*der Entwurf nur die strafbewehrte und von der Einwilligung des Verurteilten unabhängige Weisung regele, die Aufenthaltsüberwachung zu ermöglichen*“. Um die Aufenthaltsüberwachung zu ermöglichen, muss jedoch zwangsläufig und offensichtlich die Wohnung des Probanden durch das Personal betreten werden können. Insoweit hält der Gesetzgeber ein Eingehen auf das Zitiergebot in diesem Fall nicht für notwendig, da es offensichtlich ist, dass mit diesem Verhalten ein grundrechtsbeschränkender Gehalt der Norm einhergeht. Es bleibt abzuwarten, ob vom Gesetzgeber auf diese von *Brauneisen* geäußerte Kritik eingegangen wird und vor allem wie das Bundesverfassungsgericht in einer seit dem 04.06.2011 anhängigen Verfassungsbeschwerde entscheiden wird, wo es unter anderem auch in dieser Frage eine Entscheidung treffen wird. Vorliegend wird jedoch nicht von einer Verfassungswidrigkeit des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ausgegangen.

5.4 Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Lichte der European Rules on Community Sanctions and Measures

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung stellen sich, bezogen auf deren Zulässigkeit, ähnliche Fragen wie jene, die bereits für den elektronisch überwachten Hausarrest beantwortet wurden, vgl. *Kapitel 5.2*. Auch wurde im Hinblick auf die Zulässigkeit und demnach die Vereinbarkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit dem „*hard law*“ der EMRK auf das Urteil des EGMR vom 02.09.2010 verwiesen, in dem die 24-Stunden-GPS-Überwachung als zulässig anerkannt wurde,¹⁴⁰⁸ vgl. *Kapitel 5.3.1.1*. Zu Fragen bleibt, ob ein Verstoß gegen „*soft law*“, die „*European Rules on Community Sanctions and Measures*“, vorliegt, der als „*Anfangsverdacht*“ für eine Verfassungswidrigkeit dienen könnte, demnach Indizwirkung hätte.¹⁴⁰⁹ In Betracht kommen die glei-

1405 *Brauneisen* 2011, S. 313.

1406 *Brauneisen* 2011, S. 313.

1407 *Brauneisen* 2011, S. 313.

1408 EGMR, Ur. v. 02.09.2010, Az. 35623/05; vgl. auch *Dessecker* 2011, S. 278.

1409 Vgl. *Kühl* 2012, S. 24; *Pollähne* 2007, S. 553; vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff. sowie *Kapitel 5.2*.

chen Rules, die auch beim elektronisch überwachten Hausarrest hätten einschlägig sein können.¹⁴¹⁰ Es könnte demnach zunächst ein Verstoß gegen *Rule 10 CSM* vorliegen.¹⁴¹¹ Dies setzte voraus, dass jeglicher Weisungsverstoß automatisch eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen würde. Der Kern der *Rule 10* besteht in einem vorausgesetzten negativen Automatismus.¹⁴¹² Im Rahmen der Führungsaufsicht kommt es nicht automatisch bei jedem Pflichtverstoß gegen die Weisung zu einer Umwandlung in eine Freiheitsstrafe.¹⁴¹³ Zwar kommt es bei erneuten und erheblichen Verstößen, die strafbar sind, entdeckt werden und als solche verfolgt werden – zwangsläufig¹⁴¹⁴ – zu einer Freiheitsstrafe,¹⁴¹⁵ jedoch kommt ein abgestuftes System zum Einsatz, welches in Abstimmung der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe zunächst zu Verwarnungen für den Verurteilten führt, sofern der „Zweck der Maßregel nicht gefährdet“¹⁴¹⁶ wird. Ein Weisungsverstoß führt demnach nicht automatisch zu einer Freiheitsstrafe. Insofern ist ein Verstoß gegen *Rule 10 CSM* durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht ersichtlich, da es an dem vorausgesetzten Automatismus fehlt.

Ein Verstoß gegen *Rule 23* könnte im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung daraus resultieren, dass diese einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre des Verurteilten sowie dessen Familie darstellt.¹⁴¹⁷ Gerade durch die Definition des Hauses des Überwachten als erhebungsfreien Raum und die Verbesserung der Situation in Bezug auf die vorherige rechtswidrige Überwachung durch Polizeibeamte sowie dem Zustimmungserfordernis der Familie und den im Haushalt des Probanden sich befindenden Personen, ist eine Verletzung der *Rule 23* nicht ersichtlich.¹⁴¹⁸

1410 Vgl. *Kapitel 5.2*.

1411 Vgl. zur Erläuterung von *Rule 10 Kapitel 5.2* sowie das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 10.09.2012.

1412 Vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 08.09.2012.

1413 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 17.

1414 Sofern keine andere Regelung getroffen wird, wie bspw. die Verlängerung des Zeitraums in der der Verurteilte unter Führungsaufsicht gestellt wird.

1415 Dies verstößt auch grundsätzlich nicht gegen die *Rule 10 CSM*, vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 12.09.2012.

1416 Vgl. § 145a StGB.

1417 Vgl. *Kapitel 5.3*.

1418 Vgl. auch *Kapitel 5.2*.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte gegen *Rule 69* verstoßen, wenn dem Probanden in unzumutbarer Weise die Kostentragung dieser aufgebürdet würde. Es wäre durchaus denkbar, wie im Falle einer Entscheidung des OLG Nürnberg¹⁴¹⁹ diskutiert wurde, dass der Verurteilte aufgrund des Veranlassungsprinzips¹⁴²⁰ die Kosten, die für die Führungsaufsicht entstehen, selbst tragen müsste – so jedenfalls der Antrag der Staatsanwaltschaft. Dies wies das OLG Nürnberg jedoch zurück und verwies auf eine Entscheidung des OLG Dresden,¹⁴²¹ welches generell von einer Kostentragung des Verurteilten im Rahmen der Führungsaufsicht Abstand nahm. In diesem Prozess ging es um eine Therapieweisung gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 StGB und um anfallende Behandlungs- und Fahrtkosten i. H. v 800 €. Diese sollte der Verurteilte selbst tragen, sofern es seine finanziellen Möglichkeiten zulassen würden. Grundsätzlich spricht auch im Rahmen von *Rule 69* nichts gegen eine Kostenbeteiligung des Probanden, vgl. *Kapitel 5.2*, allerdings würden die Grenzen des Übermaßverbotes schnell erreicht sein, sofern man von einem Täter ausgeht, der in Freiheit kaum soziale Bindungen hat und – bei Therapieweisung – behandlungsbedürftig ist, sowie kaum finanzielle Möglichkeiten haben dürfte, da er längere Zeit, mindestens jedoch sechs Monate, § 68 Abs. 1 StGB, im Gefängnis verbracht hat. Eine Kostenauflegung wäre demnach absurd.¹⁴²² Diese Entscheidung ist auch in Anbetracht der *Rule 69* zu unterstützen. Aktuell ist eine Kostenbeteiligung im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht vorgesehen.¹⁴²³ Sofern dies weiterhin der Fall sein wird, ist ein Verstoß gegen *Rule 69* nicht ersichtlich.

Durch die Kriminalisierung des Weisungsverstoßes durch § 145a StGB könnte gegen *Rule 84* verstoßen worden sein. Wie beschrieben, ist § 145a StGB kriminalpolitisch sehr umstritten. Nach *Rule 84* darf ein Verstoß gegen Bedingungen oder Pflichten der Maßnahme keine Straftat darstellen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ein Verstoß gegen Bedingungen und Pflichten nicht letztlich schwerer sanktioniert wird als die Straftat selbst.¹⁴²⁴ Durch diese Kriminalisierung des Weisungsverstoßes in

1419 OLG Nürnberg, Beschluss v. 23.03.2009, Az. 1 WS 94/09, vgl. hierzu die Anmerkung von *Peglau 2010*.

1420 Dieser Grundsatz ist ein vom BVerfG anerkannter Zurechnungsgrundsatz bei Kostenentscheidungen im Strafprozess, vgl. BVerfGE 18, 304.

1421 OLG Dresden, Beschluss v. 27.05.2008, Az. 2 WS 256/08, <http://www.juris.de>, abgerufen am 10.09.2012; vgl. Anmerkung *Peglau 2010*.

1422 OLG Dresden, Beschluss v. 27.05.2008, Az. 2 WS 256/08.

1423 Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 3, 4.

1424 Vgl. das Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (92) 16, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=615649>, abgerufen am 09.09.2012.

§ 145a StGB wird gegen *Rule* 84 verstoßen.¹⁴²⁵ Ein solcher Verstoß könnte nun, seit der Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006¹⁴²⁶ in Bezug auf die Wirkung der CMS für die deutsche Rechtsprechung, eine Indizwirkung für eine Verfassungswidrigkeit besitzen.¹⁴²⁷ Dies würde jedoch lediglich dazu führen, dass § 145a StGB als verfassungswidrig eingestuft würde, was in neuerer Rechtsprechung des BVerfG nicht erfolgt ist.¹⁴²⁸ Die elektronische Aufenthaltsüberwachung an sich verstößt indessen nicht gegen *Rule* 84.

In Betracht kommt aber ein Verstoß gegen *Rule* 86, der eine automatische Verhängung einer Freiheitsstrafe nach einem Widerruf einer Maßnahme verhindern will. Ein Verstoß gegen *Rule* 86 läge allerdings dann nicht vor, wenn durch ein System von Verwarnungen und abgestuften Maßnahmen ein automatischer Freiheitsentzug grundsätzlich verhindert würde, solange nicht der Zweck der Maßregel in Frage gestellt wird, vgl. § 145a StGB. Dies ist bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung der Fall.¹⁴²⁹ *Rule* 86 muss in Bezug zu *Rule* 10 gesetzt werden, welcher gerade aufgrund dieses abgestuften Systems als nicht verletzt angesehen wurde.

Auch im Rahmen der Führungsaufsicht führt nicht jeder Verstoß gegen eine Weisung automatisch zu einem Widerruf. Ein solcher erfolgt lediglich in enger Absprache mit der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle.

1425 *Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen* 2010a, S. 4

1426 BVerfGE 116, S. 69 ff.; BVerfG, NJW 2006, S. 2097.

1427 Vgl. *Dünkel* 2011b, S. 151; ähnlich auch *Kühl* 2012, S. 24; *Pollähne* 2007, S. 553.

1428 Vgl. die Entscheidung zum Publikationsverbot eines Rechtsextremisten, in der das Bundesverfassungsgericht zwar die Weisung für verfassungswidrig gehalten hat, jedoch § 145a StGB nicht beanstandete, vgl. BVerfG, Beschluss v. 08.12.2010 – 1 BvR 1106/08.

1429 Vgl. hierzu *Rule* 10.

6. Aktuelle Übersicht zur elektronischen Überwachung in Westeuropa

6.1 Dänemark

Dänemark nutzt die elektronische Überwachung in Form einer *Bewährungsweisung* als *Front-door-Variante* seit April 2005 und plant auch die Einführung einer *Hauptsanktion* in Form einer *Front-door-Variante*.¹⁴³⁰ Die Programme werden flächendeckend im gesamten Land genutzt. Es können heute alle Gefangenen, die unter 25 Jahre alt sind und zu einer Strafe unter drei Monaten verurteilt wurden, einen Antrag darauf stellen, ihre eigentliche Gefängnisstrafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests zu verbüßen, unabhängig von dem begangenen Delikt.¹⁴³¹ Der Gefangene muss die allgemein für elektronisch überwachten Hausarrest vorausgesetzten Bedingungen erfüllen, d. h. er muss einen ständigen Wohnsitz besitzen; die in seiner Wohnung lebenden Haushaltsangehörigen müssen der Maßnahme zustimmen; er muss Arbeit haben und er darf keinen Alkohol oder andere Drogen zu sich nehmen.¹⁴³² Es ergeht nach dem Urteil durch den Richter ein Gesuch des Probanden, unter elektronische Überwachung gestellt zu werden, an das Justizministerium, welches über den Antrag entscheidet.¹⁴³³ Die Vollstreckung der Strafe übernimmt dann die Gefängnis- und Bewährungsbehörde.¹⁴³⁴

Die Gesamtzahl der Probanden, die im Jahr 2007 in Dänemark unter elektronischer Überwachung standen, lag bei 1.103.¹⁴³⁵ Im Jahr 2008 waren es 1.175 Probanden.¹⁴³⁶ Im Jahr 2009 lag die Gesamtzahl bei 1.700 Probanden, im Jahr 2010 bei 1.898 Probanden.¹⁴³⁷

1430 *Kristoffersen* 2007, S. 14; *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 20.

1431 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 20, 22.

1432 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 19, 20.

1433 *Justizministerium Dänemark, Direktion für Gefängnis und Bewährungshilfe* 2011, S. 6.

1434 http://www.kriminalforsorgen.de/Files/Filer/Om%20kriminalforsorgen/krimibrochure_UK.pdf – the Danish Prison and Probation Service, abgerufen am 03.06.2012.

1435 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 3. In Bezug auf die Anzahl der unter elektronische Überwachung gestellten Personen wurden die Jahrgänge von 2007-2010 ausgewertet, da für diese Jahrgänge aktuelle Daten – wenn auch nicht für alle Länder, sowie unvollständig – vorlagen, vgl. *Wennerberg/Pinto* 2009 sowie *Pinto/Nellis* 2011. Eine größere Anzahl an Jahrgängen erhobener Daten ist nicht vorhanden, was die Aussage über einen europäischen Trend aus lediglich vier Jahrgängen nicht möglich macht.

1436 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 3.

1437 *Pinto/Nellis* 2011, S. 4.

In Dänemark wird ausschließlich die Radio-Frequenz-Technik genutzt. Mit GPS-Technik sind in Dänemark bis heute keine Erfahrungen gemacht worden.¹⁴³⁸

Die Kosten der elektronischen Überwachung betragen in Dänemark 100 € pro Person und pro Tag.¹⁴³⁹ Es werden durch die elektronische Überwachung in Dänemark im Vergleich zum Gefängnis demnach keine Kosten eingespart, da ein Tag eines Straftäters im Gefängnis den Staat pro Häftling ca. 40 € kostet.¹⁴⁴⁰ Die Lieferung des technischen Equipments wird durch private Firmen vorgenommen. Die Installation des Equipments übernimmt in Dänemark jedoch die Gefängnis- und Bewährungshilfe.¹⁴⁴¹ Auch die Überwachung des Probanden und die Wartung der Geräte werden in Dänemark von der Gefängnis- und Bewährungshilfe vorgenommen.¹⁴⁴² Über den Widerruf einer elektronischen Überwachung entscheidet nicht der Richter, sondern die Gefängnis- und Bewährungshilfe.¹⁴⁴³ Die Probanden, welche elektronischer Überwachung unterstellt sind, sind keine Gefangenen, sondern Bewährungsprobanden, was zur Folge hat, dass diese auch nicht als Gefangene in den Statistiken aufgezählt werden.¹⁴⁴⁴

Alkoholtests werden in Dänemark mit jedem Probanden elektronischer Überwachung obligatorisch von der Gefängnis- und Bewährungshilfe durchgeführt.¹⁴⁴⁵

6.2 England

England ist das Vorreiterland für die elektronische Überwachung in Europa.¹⁴⁴⁶ Bis heute wird die elektronische Überwachung hier europaweit am häufigsten genutzt.¹⁴⁴⁷

1438 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 20; http://www.euprobationproject.eu/national_detail.php%3Ffc%3DDK, abgerufen am 03.06.2012.

1439 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 6.

1440 http://www.birkemose.net/Old_Web/Undermenuer/Studie/0semester/P0.doc, abgerufen am 30.05.2012.

1441 http://www.kriminalforsorgen.dk_Files/Filer/Om%20kriminalforsorgen/krimibrochure_UK.pdf – the Danish Prison and Probation Service, abgerufen am 21.05.2012.

1442 http://www.kriminalforsorgen.dk_Files/Filer/Om%20kriminalforsorgen/krimibrochure_UK.pdf – the Danish Prison and Probation Service, abgerufen am 21.05.2012.

1443 http://www.kriminalforsorgen.dk_Files/Filer/Om%20kriminalforsorgen/krimibrochure_UK.pdf – the Danish Prison and Probation Service, abgerufen am 21.05.2012.

1444 http://www.cepprobation.org/uploaded_files/pres%2520EM%252007%2520heine.pdf, abgerufen am 05.06.2012.

1445 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 14; *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 22.

1446 Vgl. *Mair/Nellis* 2013, S. 63; vgl. auch *Kapitel 2.3.2*.

England führte im Jahr 1989 ein Programm für die elektronische Überwachung zur *Untersuchungshaftvermeidung* ein.¹⁴⁴⁸ Eine *Front-door-Variante* im Rahmen einer *Bewährungsweisung* wurde im Jahr 1995 erstmalig angewendet; bis heute können Straftäter, die bis zu sechs Monaten Haft verurteilt wurden, ihre Strafe unter elektronischer Überwachung verbüßen.¹⁴⁴⁹ Auch als *alleinige Sanktion* wird elektronische Überwachung in England als *Front-door-Variante* eingesetzt. 1999 folgte dann bereits die Einführung einer *Back-door-Variante*, die eine *frühzeitige (bedingte) Entlassung* Strafgefangener beinhaltet.¹⁴⁵⁰

Die Gesamtzahl der Probanden, die in England im Jahr 2007 unter elektronischer Überwachung standen, lag bei 62.647.¹⁴⁵¹ Im Jahr 2008 waren es bereits 71.154 Probanden.¹⁴⁵² Im Jahr 2009 lag die Gesamtzahl bei 103.849 Probanden, im Jahr 2010 bei 99.950.¹⁴⁵³

In England wird vorwiegend die Radio-Frequenz-Technik verwendet, außerdem zusätzlich die *Voice-Verification*-Technik.¹⁴⁵⁴ Aktuell wird auch an dem Einsatz von *GPS*-Technik gearbeitet. Durch den *Criminal Justice and Court Service Act 2000* ist es in England möglich, *GPS*-Überwachung bei unter Beobachtung stehenden Tätern einzusetzen.¹⁴⁵⁵ In einem Pilotprojekt sollte zunächst die Wirksamkeit der *GPS*-Überwachung in den Jahren 2004-2006 getestet und darauf folgend anhand der Ergebnisse eine Entscheidung zu einem Einsatz dieser Überwachungsmöglichkeit getroffen werden.¹⁴⁵⁶ In diesem Pilotprojekt wurden insgesamt 336 Personen überwacht.¹⁴⁵⁷ Grundsätzlich wurde der Einsatz elektronischer Überwachung von den zuständigen Richtern und der Bewährungshilfe als „*hilfreiche Bewährungsweisung*“ angesehen.¹⁴⁵⁸

1447 Vgl. *Mair/Nellis* 2013, S. 73; *H.-J. Albrecht* 2010, S. 45.

1448 *Redlich* 2004, S. 60; *Haverkamp* 2002, S. 35.

1449 Vgl. auch *Weber* 2004, S. 86.

1450 *Barry, M. u. a.* 2007, S. 1; vgl. hierzu *Mary/Moreton/Goncalves* 2011.

1451 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 4.

1452 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 4.

1453 *Pinto/Nellis* 2011, S. 4.

1454 Vgl. *Kapitel 2.4*.

1455 *Mair/Nellis* 2013, S. 70; *H.-J. Albrecht* 2010, S. 40.

1456 *H.-J. Albrecht* 2010, S. 40.

1457 *OTA* 2010, <http://www.offenderstag.co.uk/News.htm>, abgerufen am 20.05.2012.

1458 *OTA* 2010, <http://www.offenderstag.co.uk/News.htm>, abgerufen am 20.05.2012.

Bis heute kam es in England zu einem weiteren Einsatz der *GPS*-Überwachung im Bezirk Herfordshire.¹⁴⁵⁹ Die jetzige Regierung möchte ebenfalls wieder stärker mit der *GPS*-Überwachung experimentieren.¹⁴⁶⁰

Die Kosten pro Person und pro Tag betragen im Jahr 2011 in England umgerechnet ca. 15 €, wobei in diesem Fall die Durchschnittskosten aller Formen elektronischer Überwachung, seien es *Front-* oder *Back-door-Varianten*, zugrunde gelegt worden sind.¹⁴⁶¹ Im Vorfeld der Anwendung der elektronischen Überwachung bei einem Straftäter kann in England eine Risikoeinschätzung der Bewährungshilfe erfolgen, wenn das Gericht dies anordnet, wobei die Durchführung der elektronischen Überwachung meist privaten Firmen obliegt.¹⁴⁶² Die Einbindung privater Unternehmen ist in England stark ausgeprägt; so erfolgen die Lieferung, Installation und Wartung der Geräte sowie die Überwachung der Probanden durch private Dienste.¹⁴⁶³ Die Rolle der Bewährungshilfe beschränkt sich hingegen auf eine Beaufsichtigung und Kontrolle der privaten Anbieter sowie der seelischen und praktischen Unterstützung des Probanden im Rahmen der elektronischen Überwachung.¹⁴⁶⁴

In England gibt es wenige Einschränkungen für den Einsatz elektronischer Überwachung auf bestimmte Delikte. Lediglich bei der vorzeitigen Entlassung von Tätern im Zuge von *Back-door-Varianten* werden Sexualdelikte ausgenommen.¹⁴⁶⁵ Im Rahmen der *Back-door-Variante* kann ein Strafrest bis zu 135 Tagen zur Bewährung ausgesetzt werden und im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt werden.¹⁴⁶⁶

Die elektronische Überwachung kommt nicht nur für erwachsene Straftäter zum Einsatz, sondern wird auch für Jugendliche angewendet.¹⁴⁶⁷ Durch den *Crime Sentence Act* von 1997 wurde eine *Front-door-Variante* für minderjährige Straftäter im Alter von 10 bis 15 Jahren eingeführt, welche im Jahr 2001 in ganz England zum Einsatz kam. Die minderjährigen Straftäter konnten nun

1459 Murray 2011, auf der 7. *Electronic Monitoring Conference* in Evora, http://www.cepprobation.org/uploaded_files/EM2011_Workshop_C_buddi_Tracker_by_Sara_Murray.pdf, abgerufen am 12.10.2012, sowie Kapitel 3.5.2.

1460 Community Sentences to be „toughened up“ for offenders, <http://www.bbc.co.uk/news/uk-17517839>, abgerufen am 20.05.2012; Mair/Nellis 2013, S. 70.

1461 Vgl. Schrey 2011, S. 22.

1462 Wennerberg/Pinto 2009, S. 7.

1463 H.-J. Albrecht 2005, S. 7.

1464 http://www.cepprobation.org/uploaded_files/Summary/informationonenglandand_wales.pdf, abgerufen am 05.06.2012.

1465 Padfield 2011, S. 110; Wennerberg/Pinto 2009, S. 7.

1466 Padfield 2011, S. 110.

1467 Mair/Nellis 2013, S. 69; Weber 2004, S. 66.

durch ein Gericht zu elektronisch überwachtem Hausarrest von bis zu drei Monaten verurteilt werden.¹⁴⁶⁸ Im Juni 2002 wurde in England zusätzlich als eine *Alternative zur Untersuchungshaft* die Möglichkeit der elektronischen Überwachung ohne eine Beschränkung der Gesamtdauer oder der täglichen Arreststunden eingeführt.¹⁴⁶⁹ Dies gilt für Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren und die schwerer und wiederholter Straftaten verdächtigt werden.¹⁴⁷⁰ Seit 2002 ist nun auf Grundlage des 1998 erlassenen *Crime and Disorder Act*¹⁴⁷¹ auch eine *Back-door-Variante* elektronischer Überwachung für jugendliche Straftäter bis 18 Jahre eingeführt. Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von 8 bis 24 Monaten verurteilt wurden und ihre Strafe bereits zum großen Teil stationär verbüßt haben, können die letzten ein bis zwei Monate ihrer Strafe zu Hause unter elektronisch überwachtem Hausarrest verbüßen.¹⁴⁷²

Gestützt auf die genannten Grundlagen wird die elektronische Überwachung in England weiterhin genutzt.¹⁴⁷³ In Diskussion steht nun auch die Einführung elektronischer Überwachung im Rahmen von „Immigrationsfällen“,¹⁴⁷⁴ in denen ein Arrest durch das Tragen einer elektronischen Fußfessel ersetzt werden soll.¹⁴⁷⁵

6.3 Finnland

Im Jahr 2006 wurde in Finnland eine *Back-door-Variante* für die vorzeitige Entlassung aus der Haft im ganzen Land eingeführt.¹⁴⁷⁶ Finnland plant ebenfalls die Einführung einer Hauptsanktion in Form einer *Front-door-Variante*.¹⁴⁷⁷ Im Jahre 2007 wurde dem Justizministerium ein Vorschlag zur Einführung der elektronischen Überwachung als *Front-door-Variante* präsentiert, das diesen dann im Jahre 2010 an das Parlament weiterreichte.¹⁴⁷⁸ Eine Ent-

1468 Toon 2003, S. 52; Haverkamp 2002, S. 36; Weber 2004, S. 66.

1469 Weber 2004, S. 66.

1470 Mair/Nellis 2013, S. 70; Toon 2003, S. 52.

1471 <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/37/contents>, abgerufen am 13.08.2012.

1472 Toon 2003, S. 52.

1473 Vgl. auch Mair/Nellis 2013, S. 76.

1474 Vergleichbar mit der in Deutschland bestehenden Abschiebehaft.

1475 Kalhan 2010, S. 55.

1476 Lappi-Seppälä 2010a, S. 20.

1477 Lappi-Seppälä 2010a, S. 20.

1478 Lappi-Seppälä 2010a, S. 20.

scheidung hierüber steht noch aus. Das 2006 eingeführte Modell vorzeitiger Entlassung basiert auf dem neuen *finnischen Gefängnisgesetz*.¹⁴⁷⁹

Dieses Programm, das insbesondere für Täter gilt, die eine lange Freiheitsstrafe zu verbüßen haben und intensive Unterstützung in Freiheit benötigen, steht sechs Monate vor der normalen bedingten Entlassung zur Verfügung.¹⁴⁸⁰

Grundsätzlich werden Ersttäter bereits nach der Hälfte oder einem Drittel der verbüßten Zeit frühzeitig entlassen.¹⁴⁸¹

In Finnland wird die *GPS*-Technik genutzt. Es werden Mobiltelefone an die Probanden ausgegeben, welche mit *GPS*-Empfangssendern ausgestattet sind.¹⁴⁸² Auf diesen Telefonen wird von der Gefängnisverwaltung in unregelmäßigen Abständen angerufen, wodurch der genaue Aufenthaltsort des Probanden festgestellt werden kann. Auch hier wird dem Probanden auferlegt, sich zu bestimmten Zeiten, welche kurzfristig und unregelmäßig bekanntgegeben werden, bei der Gefängnisverwaltung zu melden.¹⁴⁸³ Diese Technik der elektronischen Überwachung ist weniger stigmatisierend und soll kostengünstiger sein als die Überwachung des Probanden mit einer elektronischen Fußfessel, wobei konkrete Zahlen noch nicht erhoben wurden.¹⁴⁸⁴ Die elektronische Überwachung ist an ein Alkohol- und Drogenverbot gebunden. Der Proband muss seine Einwilligung in die Maßnahme der Überwachung sowie in die damit einhergehenden Alkohol- und Drogentests geben.¹⁴⁸⁵ Insgesamt standen im Jahre 2010 103 aus dem Gefängnis entlassene Straftäter unter elektronischer Überwachung, welche jedoch weiterhin den Status eines Gefangenen haben.¹⁴⁸⁶

6.4 Frankreich

Die Programme für die elektronische Überwachung in Frankreich sind flächendeckend für das ganze Land ausgestaltet und wurden zunächst in Pilotprojekten

1479 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24; *Lappi-Seppälä* 2011, S. 162.

1480 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24. In Finnland werden 99% der Gefangenen frühzeitig entlassen. Das bedeutet, dass die elektronische Überwachung sechs Monate vor Verbüßung der Hälfte oder von einem Drittel der Strafe greift, vgl. *Lappi-Seppälä* 2009, S. 346.

1481 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24.

1482 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24.

1483 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 20.

1484 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 20.

1485 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 20.

1486 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24.

getestet, bevor sie dauerhaft implementiert wurden.¹⁴⁸⁷ Der elektronisch überwachte Hausarrest wird sowohl als *Front-door-Variante* für den *Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen* sowie als *Untersuchungshäftersatz* und als *Back-door-Variante* für eine *frühzeitige (bedingte) Entlassung* aus dem Gefängnis eingesetzt.¹⁴⁸⁸ Seit Dezember 2005 durch das Gesetz über kriminelle Rückfälligkeit („sur la récidive“) ist diese Form der Überwachung mit *GPS* gesteuerter Technik möglich.¹⁴⁸⁹ Auch ist eine mobile elektronische Überwachung gefährlicher Straftäter mit Hilfe von *GPS* außerhalb ihrer Wohnung seit Februar 2008 im Rahmen einer Sicherheitsüberwachung („surveillance de sûreté“) möglich.¹⁴⁹⁰ Diese Sicherheitsüberwachung ist vergleichbar mit der im deutschen Recht bestehenden Führungsaufsicht.¹⁴⁹¹ Es soll durch die Überwachung eine Rückfallverminderung sowie ein Schutz der Gesellschaft vor potenziell noch gefährlichen Straftätern erreicht werden.¹⁴⁹²

Die *Front-door-Variante* umfasst Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 12 Monaten verurteilt wurden.¹⁴⁹³ Im Rahmen der *Back-door-Variante* können Strafgefangene mit einer Reststrafe bis zur vorzeitigen Entlassung von maximal 12 Monaten im Rahmen der elektronischen Überwachung entlassen werden.¹⁴⁹⁴

In Bezug auf die *Front-door-Variante* zur Haftvermeidung kann, sobald die Strafe vom Gericht ausgesprochen wurde, ein Antrag auf elektronische Überwachung an den Strafvollstreckungsrichter oder den Staatsanwalt ergehen, nachdem dann, im Anschluss an eine Begutachtung des Straftäters durch die Bewährungshilfe, der Strafvollstreckungsrichter darüber entscheidet.¹⁴⁹⁵ Auch über den Widerruf einer Maßnahme elektronischer Überwachung entscheidet der

1487 Ausführlich hierzu Lévy 2013, S. 128; vgl. auch Wennerberg/Pinto 2009, S. 2; Council of Europe 2011, S. 65.

1488 Lévy 2013, S. 130,131; Reuflet 2011, S. 170; Kensey 2003, S. 101; Pitoun 2003, S. 106; Haverkamp 2002, S. 40; Weber 2004, S. 79; <http://www.justice.gouv.fr/prison-et-reinsertion-10036/la-vie-hors-detention-10040/le-placement-sous-surveillance-electronique-11997.html>, abgerufen am 29.05.2012.

1489 Herzog-Evans 2012, S. 350; <http://www.prison.eu.org/spip.php%3Farticle6809>, abgerufen am 29.05.2012.

1490 Lévy 2013, S. 133; vgl. auch den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht, 30.06.2010.

1491 Vgl. zur Führungsaufsicht Kapitel 4.3.1.

1492 Lévy 2013, S. 132; Razac 2010, S. 5.

1493 H.-J. Albrecht 2010, S. 39; Fritsche 2005, S. 227; Haverkamp 2002, S. 40.

1494 Reuflet 2011, S. 175; Weber 2004, S. 79.

1495 Vgl. Pradel 2002, S. 640.

Strafvollstreckungsrichter.¹⁴⁹⁶ Der Widerruf der Maßnahme erfolgt in drei Fällen, die das *Gesetz über den elektronisch überwachten Hausarrest* vom Dezember 1997 benennt: Bei einer erneuten Verurteilung wegen einer Straftat, unabhängig vom begangenen Delikt; bei einer Missachtung der auferlegten Pflichten und bei Verstoß gegen den zum Aufenthalt zu einer bestimmten Zeit vereinbarten Ort.¹⁴⁹⁷ In Bezug auf die *Back-door-Variante* entscheidet der Strafvollstreckungsrichter nach einer Einschätzung des Strafvollzugpersonals über die Aussetzung der Freiheitsstrafe.¹⁴⁹⁸ Im Rahmen der Untersuchungshaftaussetzung entscheidet der Ermittlungsrichter über die Anordnung der elektronischen Überwachung.¹⁴⁹⁹

Durch die nun in Betracht kommende *Sicherheitsüberwachung* (surveillance de sûreté) kann nach Vollverbüßung der Strafe und anschließender Entlassung einer Person aus dem Strafvollzug die elektronische Überwachung angeordnet werden.¹⁵⁰⁰ Dies geschieht jedoch unter besonderen Voraussetzungen: Es muss durch ein Sachverständigengutachten die weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Straftäters festgestellt worden sein und der Straftäter muss zu mindestens sieben Jahren Haft verurteilt worden sein, die er voll verbüßt hat, wobei in diesem Fall die Anwendung elektronischer Überwachung auf zwei Jahre befristet ist.¹⁵⁰¹ Ebenfalls kann ein Strafgefangener, der zu mindestens zehn Jahren Haft verurteilt wurde und seine Strafe voll verbüßt hat, bei Vorliegen eines Sachverständigengutachtens über dessen weiterhin bestehende Gefährlichkeit, unbefristet elektronisch überwacht werden.¹⁵⁰² Seit der Einführung des Gesetzes vom 25. Februar 2008 über Vorratsspeicherung von Sicherheits- und Berichtswesen der kriminellen Unverantwortlichkeit aufgrund von psychischen Erkrankungen können auch psychisch kranke Menschen elektronisch überwacht werden, wenn

1496 <http://www.justice.gouv.fr/prison-et-reinsertion-10036/la-vie-hors-detention-10040/le-placement-sous-surveillance-electronique-11997.html>, abgerufen am 29.05.2012.

1497 Vgl. *Faucher/Lavielle/du Mesnil du Buisson/Vigier* 2001, S. 119.

1498 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 8.

1499 <http://www.justice.gouv.fr/prison-et-reinsertion-10036/la-vie-hors-detention-10040/le-placement-sous-surveillance-electronique-11997.html>, abgerufen am 29.05.2012.

1500 Gem. Art. 131-36-9 ff. des französischen Strafgesetzbuches (Code Pénal, CP) (Gesetz vom 12. Dezember 2005 über die kriminelle Rückfälligkeit – *sur la récidive*), <http://www.cabinetaci.com/le-bracelet-electronique.html>, abgerufen am 29.05.2012.

1501 <http://www.cabinetaci.com/le-bracelet-electronique.html>, abgerufen am 29.05.2012.

1502 Gem. Art. 763-10 ff. CP (Gesetz vom 12. Dezember 2005 über die kriminelle Rückfälligkeit – *sur la récidive*), <http://www.cabinetaci.com/le-bracelet-electronique.html>, abgerufen am 29.05.2012.

diese aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden.¹⁵⁰³ Zum 17.03.2010 wurden insgesamt 46 Probanden mit *GPS* elektronisch überwacht, seit der Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen Ende 2005 insgesamt 74 Personen.¹⁵⁰⁴

Die Kosten für die elektronische Überwachung in Frankreich beliefen sich für die Radio-Frequenz-Überwachung im Jahre 2009 auf 12 € pro Tag. Die *GPS*-Überwachung hingegen ist kostenintensiver. Für einen Straftäter kostet diese Form der Überwachung 30 € pro Tag.¹⁵⁰⁵

Die Gesamtzahl der Probanden, welche im Jahr 2007 in Frankreich unter elektronischer Überwachung standen, lag bei 7.915.¹⁵⁰⁶ Im Jahr 2008 lag die Anzahl bei 11.287 Probanden.¹⁵⁰⁷ Im Jahr 2009 lag die Gesamtzahl bei 13.994 Probanden, im Jahr 2010 bei 12.124 Probanden.¹⁵⁰⁸

Eine Altersbegrenzung gibt es in Frankreich grundsätzlich nicht, wobei es sich bei der *GPS*-Überwachung lediglich um Erwachsene handelt. Jugendliche sind für dieses Programm nicht vorgesehen. Seit dem Jahr 2000 wurde die elektronische Überwachung gemäß Art. 723-7 CPP auf den Jugendstrafvollzug ausgedehnt.¹⁵⁰⁹ Hier muss jedoch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten eingeholt werden, und es ist eine vorhergehende psychiatrische Expertise notwendig.¹⁵¹⁰

6.5 Niederlande

In den Niederlanden gibt es seit 1995 *Front-door*- und *Back-door*-Varianten elektronischer Überwachung¹⁵¹¹ sowie ein im Jahre 2009 noch als Pilotprojekt laufendes Programm mit *GPS*-Überwachung, welches als *Front-door*-Variante

1503 Gem. Art. 706-53-13 der französischen Strafprozessordnung (Code de Procédure Pénal, CPP); <http://www.cabinetaci.com/le-bracelet-electronique.html>, abgerufen am 29.05.2012.

1504 Vgl. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht, 30.06.2010.

1505 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 6; <http://www.justice.gouv.fr/prison-et-reinsertion-10036/la-vie-hors-detention-10040/le-placement-sous-surveillance-electronique-11997.html>, abgerufen am 29.05.2012.

1506 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 4.

1507 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 4.

1508 *Pinto/Nellis* 2011, S. 4.

1509 Vgl. *Céré* 2000, S. 556.

1510 *Fritsche* 2005, S. 187.

1511 *Van Swanningen/uit Beijerse* 2013, S. 172.

ausgestaltet war.¹⁵¹² Im Jahre 2010 wurde die *GPS*-Überwachung auf die Nutzung im Rahmen einer *Back-door-Variante* ausgeweitet.¹⁵¹³ Die elektronische Überwachung ist in den Niederlanden auf der einen Seite, im Rahmen von *Front-door-Varianten*, eine *Alternative zu einer unbedingten Freiheitsstrafe*, auf der anderen Seite, im Rahmen von *Back-door-Varianten*, dient sie der *vorzeitigen Entlassung* von Strafgefangenen.¹⁵¹⁴ In letzterem Fall geht es um Straftäter, welche die Hälfte ihrer Haftstrafe, mindestens jedoch ein Jahr bereits verbüßt haben.¹⁵¹⁵ Sinn und Zweck dieser im Jahre 1999 durch den *Penitentiary Principles Act* eingeführten *Back-door-Variante* war es, sehr motivierten und zuverlässigen Häftlingen die Möglichkeit zu gewähren, vor Ende ihrer Haftzeit bereits ein Ausbildungs- und Arbeitsgewöhnungsprogramm mit elektronischer Überwachung zu absolvieren, um dann im Anschluss an dieses Programm ohne Auflagen entlassen zu werden.¹⁵¹⁶ Diese Programme hatten eine Laufzeit zwischen sechs Wochen und einem Jahr und wurden durchaus positiv bewertet.¹⁵¹⁷ Im Rahmen der *Front-door-Variante* besteht die Zielgruppe aus denjenigen, welche ohne die Möglichkeit von elektronischer Überwachung zu einer Haftstrafe von über sechs Monaten bis zu einem Jahr verurteilt worden wären.¹⁵¹⁸ Die Teilnehmer an dieser *Front-door-Variante* waren verpflichtet, an Resozialisierungsprogrammen von mindestens 26 Stunden die Woche teilzunehmen.¹⁵¹⁹ In diesem Fall kann die elektronische Überwachung in Verbindung mit Weisungen angeordnet werden, wie z. B. mit gemeinnütziger Arbeit.¹⁵²⁰ Ebenfalls ist es in den Niederlanden möglich, im Zuge einer *Front-door-Variante Untersuchungshaft* durch elektronisch überwachten Hausarrest zu ersetzen.¹⁵²¹

Die Gesamtzahl der Probanden, welche im Jahr 2007 in den Niederlanden unter elektronischer Überwachung standen, lag bei 886 und im Jahre 2008 bei

1512 H.-J. Albrecht 2010, S. 39; vgl. auch van Swanningen/uit Beijerse 2013, S. 183.

1513 Pinto/Nellis 2011, S. 2

1514 Boelens 2003, S. 84; Weber 2004, S. 73; Haverkamp 2002, S. 37.

1515 H.-J. Albrecht 2005, S. 4.

1516 Van Kalmthout 2002, S. 390.

1517 Van Kalmthout 2002, S. 390; Sagel-Grande 2000, S. 8; Sagel-Grande 2000a, S. 367.

1518 Weber 2004, S. 73

1519 Sagel-Grande 2000, S. 7; Sagel-Grande 2000a, S. 365.

1520 Droogendijk 1999, S. 50; Boelens, 2003, S. 84.

1521 Van Kalmthout/Knapen/Morgenstern 2009, S. 93; Raad voor Strafrechtstoepassing en Jeugdbeschering 2011, S. 13.

952 Probanden.¹⁵²² Im Jahr 2009 lag die Gesamtzahl bei 958 Probanden, im Jahr 2010 bei 843.¹⁵²³

Zusätzlich zur Radio-Frequenz-Technik wird in den Niederlanden die *GPS*-Überwachung genutzt.¹⁵²⁴ Die Kosten für eine elektronische Überwachung beliefen sich in den Niederlanden im Durchschnitt im Jahr 2009 auf 13,98 €. ¹⁵²⁵

Bevor in den Niederlanden eine Person unter elektronische Überwachung gestellt wird, wird eine Risikoeinschätzung von der Bewährungshilfe dahingehend getroffen, ob diese Person für ein Programm mit elektronischer Überwachung in Frage kommt.¹⁵²⁶ Hierbei geht es insbesondere um eine stabile Persönlichkeit des Probanden und dessen Rückfallwahrscheinlichkeit.¹⁵²⁷ Die Ausstattung mit der Technik übernehmen in den Niederlanden private Unternehmen, ebenso die Installation der Technik sowie die Überwachung des Probanden.¹⁵²⁸ Die Anordnung sowie der Widerruf einer Maßnahme elektronischer Überwachung obliegen jedoch dem Gericht bei *Front-door-Varianten* und der Strafvollzugsbehörde bei *Back-door-Varianten*.¹⁵²⁹

Die Teilnahmebedingungen für Programme elektronischer Überwachung setzen die Zustimmung des Straftäters sowie der im Haushalt lebenden Personen voraus.¹⁵³⁰ Weiterhin ist das Fehlen einer Wohnung und eines Telefonanschlusses ein Ausschlussfaktor für eine Teilnahme.¹⁵³¹ Unabhängig von der begangenen Straftat ist es jedem Straftäter möglich an einem Programm mit elektronischer Überwachung teilzunehmen.¹⁵³²

Für jugendliche Straftäter zwischen 12 und 18 Jahren wurde im Jahr 2001/2002 ein zweijähriges Pilotprojekt in Rotterdam durchgeführt, das jedoch

1522 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 4.

1523 *Pinto/Nellis* 2011, S. 4.

1524 *Van Swanningen/uit Beijerse* 2013, S. 183

1525 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 6.

1526 http://wetten.overheid.nl/BWBR0021163/geldigheidsdatum_09-03-2010, abgerufen am 02.06.2012.

1527 <http://mens-en-samenleving.infonu.nl/sociaal/37262-wat-doet-de-reclassering-toezichtwerkstrafdiagnose-advies.html>, abgerufen am 03.06.2012.

1528 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 8.

1529 <http://mens-en-samenleving.infonu.nl/sociaal/37262-wat-doet-de-reclassering-toezichtwerkstrafdiagnose-advies.html>, abgerufen am 02.06.2012.

1530 *Illert* 2005, S. 44.

1531 http://wetten.overheid.nl/BWBR0021163/geldigheidsdatum_09-03-2010, abgerufen am 02.06.2012.

1532 <http://mens-en-samenleving.infonu.nl/sociaal/37262-wat-doet-de-reclassering-toezichtwerkstrafdiagnose-advies.html>, abgerufen am 02.06.2012.

aufgrund einer zu kleinen und ungeeigneten Zielgruppe wieder eingestellt wurde.¹⁵³³

6.6 Norwegen

Norwegen nutzt die elektronische Überwachung im Rahmen einer *Back-door*- sowie einer *Front-door-Variante* und plant auch die Einführung einer *alleinigen Hauptsanktion* in Form einer *Front-door-Variante*.¹⁵³⁴ Als *Front-door*- sowie auch als *Back-door-Variante* wird die elektronische Überwachung seit dem Jahr 2008 in Norwegen in Pilotprojekten getestet.¹⁵³⁵ Das ursprüngliche Pilotprojekt war auf zwei Jahre angelegt, wurde dann auf vier Jahre verlängert und lief bis zum 31.12.2012. Das Projekt startete in den sechs Regionen Vestfold, Oslo, Hedmark, Rogaland, Troms sowie Sogn og Fjordan und wurde im Jahr 2012 um die Regionen Adger und Akershus erweitert.¹⁵³⁶

Im Rahmen von *Front-door-Varianten* können kurze Freiheitsstrafen von bis zu vier Monaten durch elektronisch überwachten Hausarrest ersetzt werden, ebenfalls kann ein Strafrest bei längeren Freiheitsstrafen, dann im Rahmen einer *Back-door-Variante*, höchstens allerdings ein Strafrest von bis zu vier Monaten durch elektronische Überwachung ersetzt werden.¹⁵³⁷ Die Zielgruppe der *Front-door-Variante* besteht aus Tätern, die kurze Freiheitsstrafen bis 30 Tage verbüßen sollen, demnach vorwiegend Bagatel- und Verkehrsdelikte begangen haben.¹⁵³⁸ Die Kritik aus Regierungs- und Oppositionskreisen an dieser Praxis und der elektronischen Überwachung generell stützt sich darauf, dass das Haus nicht zum Haftraum verkommen dürfe und „*Net-Widening*- Effekten“ entgegenzuwirken ist, da durch die elektronische Überwachung die bereits etablierten alternativen Sanktionen wie die gemeinnützige Arbeit in den Hintergrund rücken könnten.¹⁵³⁹ Die Zielgruppe der *Back-door-Variante* umfasst Gewaltdelinquenten, Drogendelinquenten und Delinquenten mittlerer bis schwerer Wirtschafts-

1533 Schaap 2003, S. 90; Sagel-Grande 2000a, S. 366.

1534 Lappi-Seppälä 2010a, S. 20.

1535 Ploeg/Sandlie 2011, S. 388.

1536 Rokkan 2012.

1537 Ratzel 2009, S. 259.

1538 Proposition Nr. 31, die Änderung des Gesetzes zur Vermeidung von Gefängnisstrafen und Sanktionsverbesserung betreffend, <http://www.regjeringen.no/nb/dep/jd/dok/reg/publ/otprp/20062007/otprp-nr-31-2006-2007-/6/3/5.html%3Fid%3D457726>, abgerufen am 06.06.2012.

1539 Proposition Nr. 31, die Änderung des Gesetzes zur Vermeidung von Gefängnisstrafen und Sanktionsverbesserung betreffend, <http://www.regjeringen.no/nb/dep/jd/dok/reg/publ/otprp/20062007/otprp-nr-31-2006-2007-/6/3/5.html%3Fid%3D457726>, abgerufen am 06.06.2012.

delikte, die sich bereits (meist) im offenen Vollzug befinden.¹⁵⁴⁰ Die Bewährungshilfe entscheidet auf Antrag eines geeigneten Probanden in einer unabhängigen behördlichen Entscheidung darüber, ob dieser seine Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest ableisten darf;¹⁵⁴¹ das Gericht ist hieran nicht beteiligt.¹⁵⁴² Im Vorfeld der Anordnung einer elektronischen Überwachung wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen, die von der Bewährungshilfe durchgeführt wird.¹⁵⁴³ Von vornherein sind jedoch schwere Gewalt- und Sexualtäter von einer Möglichkeit, ihre Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest zu verbüßen, ausgeschlossen.¹⁵⁴⁴ Die Zustimmung der Straftäter zu einer Maßnahme mit elektronischer Überwachung ist in Norwegen die Voraussetzung für deren Durchführung. Die Gesamtzahl der Probanden, welche in dem Pilotprojekt elektronisch überwacht wurden, lag bei 1.700.¹⁵⁴⁵

In Norwegen wird lediglich mit Radio-Frequenz-Technik gearbeitet. Die Kosten für die elektronische Überwachung belaufen sich pro Tag auf 100 € und beinhalten die Gehälter der Angestellten, welche insgesamt 75% der Summe ausmachen, sowie die Kosten für die verwendete Technik, deren Instandhaltung sowie die Reisekosten der Aufsichtspersonen.¹⁵⁴⁶

Das Mindestalter für eine Teilnahme an einem Programm mit elektronischer Überwachung beträgt 15 Jahre. Dennoch stellen Jugendliche eine bevorzugte Zielgruppe dar, welche neben der elektronischen Überwachung auch an Sozialkursen und Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen müssen.¹⁵⁴⁷

6.7 Österreich

Seit 2010 gibt es in Österreich die Möglichkeit der elektronischen Überwachung sowohl im Rahmen einer *Front-door-* sowie auch durch eine *Back-door-Variante*.¹⁵⁴⁸ Die elektronische Überwachung ist in Österreich seit 2010 im ganzen

1540 Rokkan 2012.

1541 Ploeg/Sandlie 2011, S. 389.

1542 Ploeg/Sandlie 2011, S. 389.

1543 Wennerberg/Pinto 2009, S. 8.

1544 Ploeg/Sandlie 2011, S. 389.

1545 Rokkan 2012.

1546 Wennerberg/Pinto 2009, S. 6.

1547 Ploeg/Sandlie 2011, S. 389.

1548 Österreichisches Bundesministerium der Justiz 2010, S. 1, <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a630127d89296220bee.de.html>, abgerufen am 12.06.2012; Council of Europe 2011, S. 81.

Land einsetzbar.¹⁵⁴⁹ Ein im Jahr 2006 durchgeführtes Pilotprojekt scheiterte an der technischen Umsetzung.¹⁵⁵⁰ Im Jahr 2008 wurden in den Justizanstalten Wien-Simmering und Graz-Jakomini weitere Modellversuche durchgeführt, die zu der Gesetzesänderung führten, die am 01.10.2010 in Kraft trat.¹⁵⁵¹ Diese Modellversuche waren als reine *Vollzugsmodelle* ausgelegt, die auf der einen Seite im Rahmen von *Front-door-Varianten* auf Personen mit kurzen Freiheitsstrafen abzielten, und auf der anderen Seite Gefangene im Entlassungsvollzug (bereits Freigänger) ansprachen, die den letzten Teil ihrer Freiheitsstrafe im überwachten Hausarrest verbüßen sollten.¹⁵⁵² Aktuell können – durch eine *Front-door-Variante* – sozial hinreichend integrierte Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten verurteilt werden, ihre gesamte Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen.¹⁵⁵³ Ebenfalls kann durch eine *Front-door-Variante* Untersuchungshaft¹⁵⁵⁴ vermieden werden, sofern der Untersuchungshäftling elektronisch überwachten Hausarrest beantragt hat, sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet, eine geeignete Wohnung hat, die Mitbewohner schriftlich eingewilligt haben sowie ein geregeltes Einkommen und eine Arbeitsmöglichkeit des Probanden vorhanden sind.¹⁵⁵⁵ Im Rahmen der *Back-door-Variante* kann eine frühzeitige (bedingte) Entlassung mit der elektronischen Fußfessel erfolgen, wenn der Strafreist nicht mehr als 12 Monate beträgt.¹⁵⁵⁶ Um an einem Programm mit elektronischer Überwachung teilnehmen zu können, muss der Proband gewisse Kriterien erfüllen. Er muss einer geeigneten Beschäftigung nachgehen, ein Einkommen beziehen, das ihm seinen Lebensunterhalt ermöglicht, er muss kranken- und unfallversichert sein und es muss die schriftliche Einwilligung der mit ihm im gemeinsamen Haushalt

1549 *Sabitzer* 2010, S. 25.

1550 *Scherschneva-Koller* 2011, http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1509, abgerufen am 12.06.2012.

1551 *Scherschneva-Koller* 2011, http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1509, abgerufen am 12.06.2012.

1552 *Hammerschick* 2008, S. 22.

1553 *Kirchbacher* 2010, S. 835; vgl. § 156c Abs. 1, § 156b Abs. 1 Österreichisches StVollzG.

1554 § 173a Österreichische StPO. Am 21.08.2012 ist die erste Vermeidung von Untersuchungshaft durch die Anordnung der elektronischen Überwachung erfolgt. Der Beschuldigte ist trotz potenzieller Fluchtgefahr auf seinen Antrag hin aus der Untersuchungshaft in den elektronisch überwachten Hausarrest überführt worden; http://diepresse.com/home/panorama/wien/1281524/Wien_Erster-UHaefling-mit-Fussfessel?_vl_backlink=/home/panorama/wien/index.do, abgerufen am 23.08.2012.

1555 http://www.neustart.at/AT/de/Angebote/_Service/Infos_fuer_Auftraggeber_Zuweiser/Elektronisch_ueberwacher_Hausarrest/, abgerufen am 13.12.2012.

1556 § 156c Abs. 1 S. 1 Österreichisches StVollzG, vgl. auch *Kirchbacher* 2010, S. 835.

lebenden Personen vorliegen.¹⁵⁵⁷ Ebenfalls muss nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und potenzieller Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der auferlegten Bedingungen zur Lebensführung¹⁵⁵⁸ anzunehmen sein, dass der Proband diese Vollzugsform nicht „*missbrauchen*“ wird.¹⁵⁵⁹ Probanden, welchen die soziale Bindung oder die Strukturiertheit fehlt, die psychisch stark beeinträchtigt sind, und solche, die sich weigern, die elektronische Überwachung dem Arbeitgeber mitzuteilen, sind von vornherein für Programme mit elektronischer Überwachung ausgeschlossen.¹⁵⁶⁰ Bei der *Front-door-Variante* ergeht ein Antrag auf elektronische Überwachung bereits vor Strafantritt an die zuständige Justizanstalt, welche im gleichen Zuge die Voraussetzungen des Probanden anhand der beigebrachten Unterlagen prüft.¹⁵⁶¹ Im Rahmen der *Back-door-Variante* erfolgt dieser Antrag aus der Haft heraus an die zuständige Justizanstalt.¹⁵⁶² Bei der *Front-door-Variante* zur Untersuchungshaftvermeidung hingegen trifft die Entscheidung der Haftrichter, der gleichzeitig auch die vorläufige Bewährung anordnet.¹⁵⁶³

Im weiteren Verlauf der elektronischen Überwachung wird dann durch einen Bewährungshelfer ein Aufsichtsprofil erstellt, welches einem Tagesablaufplan gleichsteht und zur Genehmigung der Justizanstalt vorgelegt werden muss und dessen Einhaltung durch Kontrollen der Bewährungshelfer sichergestellt wird.¹⁵⁶⁴ Die Entscheidungen über den Widerruf einer Maßnahme elektronischer Überwachung stehen dem Leiter der Justizanstalt zu, in der die Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Antragstellung vollzogen wird (*Back-door*) oder in der sie zu vollziehen wäre (*Front-door*), wenn die Unterkunft des Strafgefangenen oder Verurteilten im Gerichtsbezirk desjenigen Landesgerichts gelegen ist, in dem auch die Justizanstalt liegt, und diese über Einrichtungen zur elektroni-

1557 § 156c Abs. 1 S. 1 Österreichisches StVollzG, vgl. <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a6301321ada5cc8538f.de.html;jsessionid=E902EA97FF0828269520345511020CA2>, abgerufen am 13.12.2012.

1558 § 156b Abs. 2 Österreichisches StVollzG.

1559 § 156c Abs. 1 S. 1 Österreichisches StVollzG, vgl. <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a6301321ada5cc8538f.de.html;jsessionid=E902EA97FF0828269520345511020CA2>, abgerufen am 13.12.2012.

1560 http://www.neustart.at/AT/de/Angebote/_Service/Infos_fuer_Auftraggeber_Zuweiser/Elektronisch_ueberwachter_Hausarrest/, abgerufen am 14.06.2012.

1561 § 156c Abs. 1 Österreichisches StVollzG.

1562 § 156c Abs. 1 Österreichisches StVollzG.

1563 http://www.neustart.at/AT/de/Angebote/_Service/Infos_fuer_Auftraggeber_Zuweiser/Elektronisch_ueberwachter_Hausarrest/, abgerufen am 14.12.2012.

1564 § 156d Abs. 2 Österreichisches StVollzG i. V. m. § 29 c Österreichisches BewHiG.

schen Überwachung verfügt.¹⁵⁶⁵ Über einen Widerruf der elektronischen Überwachung bei Ersetzung der Untersuchungshaft entscheidet hingegen das Gericht.¹⁵⁶⁶

Die Gesamtzahl der Probanden, die im Jahr 2008 in Österreich unter elektronischer Überwachung standen, lag bei 37.¹⁵⁶⁷ Im Jahr 2011 betrug die Zahl der unter elektronische Überwachung gestellten Personen 132.¹⁵⁶⁸

Es wird in Österreich mit der Radio-Frequenz-Technik gearbeitet. Eine Einführung von *GPS*-getragener Technik ist zurzeit nicht vorgesehen.¹⁵⁶⁹ Die Kosten elektronischer Überwachung belaufen sich nach Schätzungen der Regierung auf ca. 22 € pro Tag und pro Person, die der Proband zu tragen hat, sofern es seine finanziellen Möglichkeiten zulassen.¹⁵⁷⁰

Für Jugendliche ist der elektronisch überwachte Hausarrest in Österreich derzeit nicht vorgesehen.¹⁵⁷¹

6.8 Schweden

In Schweden wird die elektronische Überwachung seit 1994¹⁵⁷² als *Front-door-Variante*, sowie seit 2001 auch als *Back-door-Variante* genutzt.¹⁵⁷³ Die elektronische Überwachung im Rahmen der *Front-door-Variante* wurde in einem Pilotprojekt zwischen 1994 und 1998 als *Vollzugsalternative für kurze Freiheitsstrafen* erprobt, was zunächst auf sechs Gerichtsbezirke beschränkt war,

1565 § 156d Abs.1 und § 156 b Abs. 2 Österreichisches StVollzG.

1566 § 173a Abs. 4 Österreichische StPO.

1567 *Wennerberg/Pinto* 2009, S. 4.

1568 Vgl. <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a6301321ada5cc8538f.de.html;jsessionid=E902EA97FF0828269520345511020CA2>, abgerufen am 14.06.2012; vgl. auch <http://www.news.at/articles/1135/10/305723/ueberwacher-hausarrest-ein-jahr-fussfessel>, abgerufen am 14.06.2012.

1569 *Sabitzer* 2010, S. 26

1570 Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen zur Gesetzesvorlage des elektronisch überwachten Hausarrestes, S. 4; http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II_00772/fname_188808.pdf, abgerufen am 14.06.2012; vgl. auch *Scherschneva-Koller* 2011, http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1509, abgerufen am 14.06.2012.

1571 Vgl. Österreichisches Bundesgesetzblatt 2010, S. 1, http://www.neustart.at/Media/hausarrest_bundesgesetzblatt_2011.pdf, abgerufen am 14.12.2012.

1572 *Wennerberg* 2013, S. 113; *Yngborn* 2011, S. 202.

1573 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 20.

dann auf das gesamte Land ausgedehnt wurde.¹⁵⁷⁴ Ebenfalls besteht die Möglichkeit der *Untersuchungshaftvermeidung* durch elektronische Überwachung, soweit keine Verdunklungsgefahr vorliegt und das Fluchrisiko als gering einzustufen ist.¹⁵⁷⁵ Der Pilotversuch der *Front-door-Variante* zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen firmierte unter „Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle“ und ermöglichte bis 1996, kurze Freiheitsstrafen bis zu zwei Monaten und ab 1997 solche bis zu drei Monaten zu Hause zu verbüßen.¹⁵⁷⁶ Diese Regelung wurde im Jahr 1999 landesweit eingeführt und im Jahr 2001 nochmals auf bis zu sechs Monate ausgedehnt.¹⁵⁷⁷ Die Probanden können, sofern sie über die Teilnahmevoraussetzungen – eine angemessene Wohnung mit Telefonanschluss und eine Arbeit, sei es auch eine ideelle Arbeit, z. B. in einer kirchlichen Einrichtung, von mindestens 20 Stunden die Woche – verfügen, einen Antrag bei der regionalen Strafvollzugsbehörde stellen, ihre Strafe unter elektronischer Überwachung zu verbüßen.¹⁵⁷⁸ Die lokale staatliche Bewährungshilfeorganisation prüft dann wiederum die Eignung des Probanden betreffend seiner persönlichen und sozialen Umstände, besonders dahingehend, ob der Proband den eventuell schädlichen Folgen der elektronischen Überwachung gewachsen ist.¹⁵⁷⁹ Ein ablehnender Bescheid kann nicht in der strafrechtlichen Berufungsinstanz bezüglich der elektronischen Überwachung angegriffen werden, sondern es steht lediglich der Rechtsweg auf verwaltungsgerichtlicher Ebene offen.¹⁵⁸⁰ Die Bewährungshilfe steht während der Überwachung in ständigem, unterstützendem Kontakt zu dem Probanden, was die Kontrolle des obligatorischen Abstinenzgebotes und die Überprüfung der körperlichen und seelischen Verfassung des Probanden an zwei unangekündigten Tagen in der Woche beinhaltet.¹⁵⁸¹ Nachdem die ersten Jahre der elektronischen Überwachung als *Front-door-Variante* durchaus positiv beurteilt wurden und von 1994 bis 1998 insgesamt 7.772 Personen ein Programm mit elektronischer Überwachung durchlaufen hatten, wobei in 95% der Fälle das Programm erfolgreich abgeschlossen wurde, trat im Jahr 1999 die gemeinnützige Arbeit als Bewährungsweisung neben die elektro-

1574 *Von Hofer* 2000, S. 350; *Marklund/Holmberg* 2009, S. 42; *Haverkamp* 2002, S. 41; *Whitfield* 1999, S. 48; *Haverkamp* 1999, S. 51; *Hudy* 1999, S. 74; Gesetz [Svenska författningssamling (SFS) 1994:451; 1998:618].

1575 *Redlich* 2004, S. 61.

1576 *Carlsson* 2003, S. 69; *Weber* 2004, S. 70; *von Hofer* 2000, S. 350; *Haverkamp* 2002, S. 125; *Marklund/Holmberg* 2009, S. 45.

1577 *Bungerfeldt* 2011, S. 2; *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 21; *Wennerberg* 2013, S. 118.

1578 *Von Hofer* 2000, S. 351; *Haverkamp* 2002, S. 126.

1579 *Bungerfeldt* 2011, S. 3; *von Hofer* 2000, S. 352.

1580 *Haverkamp* 2002, S. 130.

1581 *Weber* 2004, S. 70; *Bungerfeldt* 2011, S. 3.

nische Überwachung und reduzierte den Zulauf zu den Programmen um 30%.¹⁵⁸² Zwar ist die Rückfallquote erneuter Strafbarkeit nach erfolgreichem Abschluss eines Programms mit elektronischer Überwachung in Schweden mit ca. 4% sehr niedrig,¹⁵⁸³ jedoch ist diese Zahl nicht aussagekräftig, da sie auch die strenge Auswahl von sehr geeigneten und wenig rückfallgefährdeten Tätern für diese Programme widerspiegelt und keine Erhebungen in Vergleichsgruppen vorgenommen wurden.¹⁵⁸⁴ Im Jahr 2007 wurden insgesamt 2.963 Personen elektronisch überwacht.¹⁵⁸⁵

Im Jahr 2001 startete in Schweden eine *Back-door-Variante* als Modellprojekt,¹⁵⁸⁶ die ein Programm zur vorzeitigen Entlassung beinhaltete, im Jahr 2005 im Gesetz verankert wurde¹⁵⁸⁷ und dann landesweit zum Einsatz kam.¹⁵⁸⁸ Strafgefangene, welche zu mindestens einem Jahr und sechs Monaten Haft verurteilt wurden, können vor ihrer bedingten Entlassung, höchstens jedoch sechs Monate ihrer Freiheitsstrafe in Form elektronisch überwachten Hausarrestes verbüßen.¹⁵⁸⁹ Ebenso wie bei der *Front-door-Variante* entscheidet die regionale Strafvollstreckungsbehörde aufgrund des Antrags des Probanden darüber, ob er den Rest seiner Strafe unter elektronischer Überwachung verbüßen kann, nicht jedoch ohne vorher wiederum eine Risikoeinschätzung der Bewährungshilfe eingeholt zu haben.¹⁵⁹⁰ Während des Programms, für das die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie bei der *Front-door-Variante* gelten, muss der Proband mindestens vier Stunden täglich seiner Arbeit nachgehen.¹⁵⁹¹ Sofern er zu dem Zeitpunkt der Antragstellung auf elektronische Überwachung noch keine Arbeit in Aussicht hat, wird ihm von der Bewährungshilfe bei der Suche nach einer geeigneten Arbeit geholfen, was ebenfalls einer Beschäftigung gleichsteht und demnach nicht den Probanden ohne Arbeit umgehend aus dem Programm herausfallen lässt.¹⁵⁹² Die Probanden müssen sich regelmäßigen Alkohol- und

1582 *Haverkamp* 2002, S. 139, 140; *Weber* 2004, S. 71.

1583 Vgl. hierzu auch *Wennerberg* 2013, S. 123.

1584 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 21; so auch *Wennerberg* 2013, S. 123.

1585 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 23.

1586 *Wennerberg* 2013, S. 113.

1587 [SFS 2005:981].

1588 *Swedish Crime Prevention Counsel (BRA)* 2005, S. 13; *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 23; *Wennerberg* 2013, S. 113.

1589 *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 23.

1590 *Bungerfeldt* 2011, S. 3

1591 *Marklund/Holmberg* 2009, S. 46; vgl. auch *Wennerberg* 2013, S. 116.

1592 *Swedish Crime Prevention Counsel (BRA)* 2007, S. 8; hierzu auch *Wennerberg* 2013, S. 116.

Drogentests der Bewährungshilfe unterziehen und an Programmen für soziale Integration und Rückfallprävention teilnehmen.¹⁵⁹³ Im Jahre 2008 wurden ca. 580 Personen im Zuge der *Back-door-Variante* elektronisch überwacht.¹⁵⁹⁴ Die Kosten elektronischer Überwachung belaufen sich auf 85 € pro Proband und pro Tag, während ein Tag im Gefängnis ca. 180 € pro Häftling kostet.¹⁵⁹⁵

Im Jahr 2007 wurden in Schweden insgesamt 2.963 Personen elektronisch überwacht.¹⁵⁹⁶ 2008 wurden 3.087 Personen überwacht. Im Jahr 2009 waren es 3.022¹⁵⁹⁷ und 2010 3.739.¹⁵⁹⁸

In Schweden wird die Radio-Frequenz-Technik genutzt. Mit *GPS* wurde in Schweden im Jahre 2008 noch nicht gearbeitet und auch 2010 gab es noch keinen Hinweis auf den Einsatz *GPS*-gesteuerter Technik.¹⁵⁹⁹ Die Installation der Technik übernimmt die Bewährungshilfe, ebenso wird die Überwachung der Maßnahme von der Bewährungshilfe ausgeführt.¹⁶⁰⁰ Verstöße gegen den vorgegebenen Tagesablauf werden streng geahndet; so kann bereits ein einmaliges Verschlafen eine Verwarnung nach sich ziehen, wobei der Bewährungshilfe hier ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.¹⁶⁰¹ Im Falle des Widerrufs der Maßnahme nach einem groben Verstoß (z. B. erneute Straftat) oder mehreren leichten Verstößen (z. B. Zuspätkommen) entscheidet zunächst die Bewährungshilfe über die Aufhebung der Maßnahme.¹⁶⁰² Diese Entscheidung hat vorerst auch unmittelbare Gültigkeit, bis ein in jedem Bezirk örtlich zuständiger Überwachungsausschuss endgültig über die Aufhebung der Maßnahme entscheidet.¹⁶⁰³

Jugendliche Straftäter können in Schweden derzeit nicht elektronisch überwacht werden, jedoch wird über eine Ausweitung der elektronischen Überwachung diskutiert.¹⁶⁰⁴

1593 *Swedish Crime Prevention Counsel (BRA) 2007*, S. 13.

1594 *Wennerberg/Pinto 2009*, S. 4; *Lappi Seppälä 2010a*, S. 23.

1595 *Bungerfeldt 2011*, S. 5.

1596 *Yngborn 2011*, S. 204.

1597 *Yngborn 2011*, S. 204.

1598 *Pinto/Nellis 2011*, S. 4.

1599 *Lappi-Seppälä 2010a*, S. 20 ff.; vgl. auch *Pinto/Nellis 2011*, S. 7; es gibt jedoch einen Trend in Richtung GPS-Aufenthaltsüberwachung in der Politik, vgl. *Wennerberg 2013*, S. 124.

1600 *Swedish Crime Prevention Counsel (BRA) 2007*, S. 13; vgl. auch *Wennerberg 2013*, S. 115.

1601 *Haverkamp 2002*, S. 134.

1602 *Haverkamp 2002*, S. 135.

1603 *Haverkamp 2002*, S. 135.

1604 *Axelsson 2010*, S. 3.

6.9 Schweiz

Die elektronische Überwachung kommt seit 1999 in sechs Kantonen im Rahmen eines Pilotprojekts als *Front-door-Variante* sowie auch als *Back-door-Variante* zum Einsatz.¹⁶⁰⁵ Im Jahr 2005 ist der Kanton Solothurn dem Modellversuch beigetreten.¹⁶⁰⁶ Die Gesetzesreform des Allgemeinen Teils des Schweizer Strafgesetzbuches im Jahr 2007, die darauf abzielte, die kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit zu ersetzen, veranlasste den Bundesrat, die Versuche in den Kantonen zu verlängern und bis zum Jahr 2015 zu evaluieren.¹⁶⁰⁷ Die Ergebnisse einer Evaluation des ersten Modellversuchs in den anfänglichen Modellversuch-Kantonen¹⁶⁰⁸ war laut Evaluationsbericht der Justizdirektionen der Kantone ein „Erfolg“, der die Erwartungen an die elektronische Überwachung „übertroffen“ habe.¹⁶⁰⁹ Nach der Strafrechtsreform im Jahr 2007 ist allerdings zumindest in Hinblick auf die *Front-door-Variante* der Anwendungsbereich der elektronischen Überwachung geringer als zuvor, da nun kurze Freiheitsstrafen nicht nur die Ausnahme sind, sondern diese nicht durch elektronische Überwachung, sondern durch Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden sollen.¹⁶¹⁰ Dennoch bestehe weiterhin das Erfordernis der elektronischen Überwachung, auch als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen für die Fälle, in denen die Geldstrafe nicht vollstreckt werden kann oder gemeinnützige Arbeit nicht geleistet werden könne.¹⁶¹¹ Hier ist jedoch zu bemerken, dass nicht erst seit der Strafrechtsreform von 2007 ein gespaltenes Lager in Bezug auf die elektronische Überwachung zwischen den einzelnen Kantonen besteht.¹⁶¹²

Für die *Back-door-Variante* hingegen besteht auch nach der Reform von 2007 weiterhin ein Anwendungsbereich.¹⁶¹³ Hier kommen wiederum die

1605 *Weber* 2004, S. 154; *Lehner* 2004, S. 143.

1606 <http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2003/54.html>, abgerufen am 11.06.2012.

1607 http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2009/ref_2009-12-04.html, abgerufen am 11.06.2011.

1608 Basel-Stadt; Basel-Land; Bern; Vaud; Genf; Tessin.

1609 *Peter-Egger* 2003, S. 8.

1610 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20073157, abgerufen am 12.06.2012.

1611 *Schweizer Bundesamt für Justiz* 2009, S. 12.

1612 http://www.pom.be.ch/de/index/freiheitsentzug-betreuung/bewaehrungshilfe_alternativer_strafvollzug/electronic_monitoring.html, abgerufen am 12.06.2012.

1613 *Isenschmidt* 2008, S. 36; http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20073157, abgerufen am 12.06.2012.

gegenteiligen Auffassungen der einzelnen Kantone bezüglich der elektronischen Überwachung als solcher zum Tragen. Daher wurde auch bis heute die elektronische Überwachung nicht in die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufgenommen.¹⁶¹⁴ Die elektronische Überwachung ist in der Schweiz eine Form des *Strafvollzugs* und keine eigenständige Sanktion.¹⁶¹⁵ Die Zuständigkeit für Fragen des Strafvollzugs, der Wahl der Vollzugsform sowie die Entscheidungen darüber, ob jemand frühzeitig entlassen wird, liegen bei den kantonalen Vollzugsbehörden, wobei der Proband mit der Maßnahme einverstanden sein muss.¹⁶¹⁶ Die Ausgestaltung der Programme ist in den Kantonen zwar ähnlich, jedoch nicht identisch. Es wurden in den einzelnen Kantonen jeweils eigene Verordnungen erlassen.¹⁶¹⁷ Die elektronische Überwachung kommt in allen teilnehmenden Kantonen grundsätzlich im Kurzstrafenbereich bei einer *Front-door-Variante* für kurze Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 12 Monaten zum Einsatz.¹⁶¹⁸ Auch im Rahmen der vorzeitigen Entlassung bei der *Back-door-Variante* differiert die Anwendungsmöglichkeit zwischen den Kantonen. Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, dass in den teilnehmenden Kan-

1614 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20073157, abgerufen am 12.06.2012.

1615 *Schlechter* 2005, S. 82.

1616 *Schlechter* 2005, S. 81.

1617 *Baechthold* 2004, S. 2; *Weber* 2004, S. 168.

Kanton Basel-Stadt, Verordnung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vom 10. August 1999.

Kanton Basel-Land, Verordnung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vom 03. August 1999.

Kanton Bern, Verordnung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vom 26. Mai 1999.

Canton de Vaud, Règlement du 15 septembre 1999 sur l'exécution des courtes peines privatives de liberté sous forme d'arrêts domiciliaires; Canton de Vaud, Règlement du 15 septembre 1999 sur l'exécution d'une phase du régime de fin de peine sous forme d'arrêts domiciliaires.

Canton de Genève, Règlement sur l'exécution des courtes peines privatives de liberté sous forme d'arrêts domiciliaires du 7 juillet 1999; Canton de Vaud, Règlement sur l'exécution d'une phase du régime de fin de peine sous forme d'arrêts domiciliaires du 7 juillet 1999.

Cantone Ticino, Regolamento sull'esecuzione di pene di breve durata nella forma degli arresti domiciliari del 25 agosto 1999; Cantone Ticino, Regolamento sull'esecuzione di una fase del regime di fine pena nella forma degli arresti domiciliari del 25 agosto 1999.

Kanton Solothurn, Verordnung für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring vom 10.03.2003.

1618 *Weber* 2004, S. 177; sowie http://www.pom.be.ch/de/index/freiheitsentzug-betreuung/bewahrungshilfe_alternativer_strafvollzug/electronic_monitoring.html, abgerufen am 12.06.2012.

tonen ein Strafrest von ein bis 12 Monaten nach bereits verbüßten zwei Dritteln der Freiheitsstrafe durch elektronische Überwachung ersetzt werden kann.¹⁶¹⁹ Die grundsätzlichen Teilnahmevoraussetzungen, die ein Proband erfüllen muss, um an einem Programm mit elektronischer Überwachung teilnehmen zu können, sind ein vorhandener Telefonanschluss, eine eigene Unterkunft, eine Tätigkeit, Ausbildung oder Tagesstruktur von mindestens 20 Wochenstunden, die Zustimmung der im Haushalt lebenden Erwachsenen sowie ein vom Proband zu leistender Kostenbeitrag zwischen 6,40 € und 13 € pro Tag.¹⁶²⁰ Sofern die elektronische Überwachung durchgeführt werden soll, wird im Vorfeld von der *Vollzugsstelle Electronic Monitoring* der Sender und Empfänger in der Wohnung des Probanden installiert, nicht jedoch bevor die Bewährungshilfe eine Risikoeinschätzung des Probanden bezüglich seiner Motivation und eventueller Probleme in Bezug auf eine Rückfälligkeit durchgeführt hat.¹⁶²¹ Es wird im weiteren Verlauf dann von einem Sozialarbeiter der Vollzugsstelle ein individueller Vollzugsplan erstellt und durch Telefonate und Hausbesuche sichergestellt, dass dieser Plan auch eingehalten wird.¹⁶²²

Die Gesamtzahl der Probanden, welche im Jahr 2007 in der gesamten Schweiz unter elektronischer Überwachung standen, lag bei 466 Personen.¹⁶²³ Im Jahr 2008 lag die Anzahl der Probanden bei über 284 Personen.¹⁶²⁴ Die Abbruchquote für die Programme lag bei ca. 6%.¹⁶²⁵ Im Jahr 2009 lag die Gesamtzahl bei 269 Probanden, im Jahre 2010 bei 314 Probanden.¹⁶²⁶ Im Jahr 2011 lag die Anzahl der Probanden bei 276.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen den Vollzugsplan kann die Maßnahme widerrufen werden, wobei es sich bei schweren Verstößen um Manipulation an der Technik, Missbrauch des Vertrauens eines Sozialarbeiters sowie erneute Straffälligkeit handelt.¹⁶²⁷ Leichte Verstöße sind bspw. das mehr-

1619 *Schlechter* 2005, S. 82; *Weber* 2004, S. 178.

1620 *Baechthold* 2004, S. 5-9; *Schlechter* 2005, S. 83.

1621 *Weber* 2004, S. 182; *Schlechter* 2005, S. 83.

1622 *Weber* 2004, S. 182.

1623 *Bundesamt für Statistik – Schweiz* 2012.

1624 *Bundesamt für Statistik – Schweiz* 2012.

1625 *Peter-Egger* 2003, S. 18.

1626 *Bundesamt für Statistik – Schweiz* 2012.

1627 http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/bewaehrungshilfe_alternativer_strafvollzug/electronic_monitoring.assetref/content/dam/documents/POM/FB/de/ABAS/EM_Merkblatt_Gesuch_neu_Front%20Door_ab_01012011.pdf, abgerufen am 12.06.2012.

malige Zuspätkommen, was lediglich eine Verwarnung der Vollzugsstelle nach sich zieht.¹⁶²⁸

Ergeht, z. B. nach einem groben Verstoß des Probanden, gegen diesen ein Aufhebungsbescheid und widerruft die Abteilung für Straf- und Maßnahmenvollzug eine Maßnahme elektronischer Überwachung, bleibt dem Probanden die Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des jeweiligen Kantons.¹⁶²⁹

In allen Programmen mit elektronischer Überwachung wird mit der Radiofrequenz-Technik gearbeitet. GPS-gesteuerte Überwachungssysteme kommen zurzeit in der Schweiz nicht zum Einsatz.¹⁶³⁰ Die Kosten elektronischer Überwachung belaufen sich pro Tag auf ca. 35 € exklusive der Kostenerstattung des Probanden.¹⁶³¹

Um in der Schweiz elektronisch überwacht werden zu können, muss der Proband zumindest volljährig, d. h. 18 Jahre alt sein, wobei im Kanton Basel auch Jugendliche seit 2004 elektronisch überwacht werden können.¹⁶³²

6.10 Zusammenfassung

Die hier dargestellten Länder können exemplarisch für Europa in Bezug auf die Nutzung elektronischer Überwachung herangezogen werden. Jedes der hier behandelten westeuropäischen Länder hat aktuell Erfahrungen mit elektronischer Überwachung sammeln können. Dennoch gibt es allein vom Umfang der Nutzung elektronischer Überwachung Unterschiede. In England wird die elektronische Überwachung mit 99.950 Probanden im Jahr 2010¹⁶³³ am häufigsten verwendet. Frankreich liegt zwar weit hinter der Anwendungspraxis Englands, mit 12.124 Probanden im Jahr 2010¹⁶³⁴ jedoch allein bezüglich der Anzahl der überwachten Personen über dem europäischen Durchschnitt. Setzt man aber die Zahl der Überwachten ins Verhältnis zu 100.000 der Wohnbevölkerung, steht England zwar weiterhin an alleiniger Spitze mit 40,5 Probanden im Jahr

1628 Weber 2004, S. 185.

1629 http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/bewaehrungshilfe_alternativer_strafvollzug/electronic_monitoring.assetref/content/dam/documents/POM/FB/de/ABAS/EM_Merkblatt_D_%20Back%20Door_ab%200101.2011.pdf, abgerufen am 12.06.2012.

1630 Isenschmidt 2008, S. 35.

1631 Zu der Problematik der Kosten vgl. auch Schweizer Bundesamt für Justiz 2009, S. 20 ff.; vgl. Schlechter 2005, S. 84.

1632 Aebersold 2007, S. 162; vgl. auch <http://www.baselland.ch/electronic-monitoring-hm.305223.0.html>, abgerufen am 14.06.2012.

1633 Pinto/Nellis 2011, S. 4.

1634 Pinto/Nellis 2011, S. 4.

2010;¹⁶³⁵ nun jedoch gefolgt von Schweden mit 10,2 Probanden im Jahr 2010.¹⁶³⁶ Die restlichen westeuropäischen Staaten liegen im Durchschnitt – Deutschland mit einbezogen – bei ca. 3,5 Probanden im Jahr 2010.¹⁶³⁷ Die Probanden, welche unter elektronischer Überwachung stehen, bleiben demnach weiterhin ein geringer Teil bezogen auf die durchschnittliche Gefangenenrate der dargestellten Länder – ausgenommen Schweden und England –, welche bei ca. 83 Personen pro 100.000 der Wohnbevölkerung liegt.¹⁶³⁸

Das Spektrum der Anwendungsgebiete elektronischer Überwachung reicht über *Front-door- und Back-door-Varianten* bei der (Rest)Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung,¹⁶³⁹ über eine alleinige Sanktion zur Ersetzung (kurzer) Freiheitsstrafen,¹⁶⁴⁰ hin zur Untersuchungshaftvermeidung.¹⁶⁴¹ Im Rahmen der Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung wird die elektronische Überwachung am häufigsten eingesetzt. In Dänemark können alle Personen unter 25 Jahren, welche zu einer Freiheitsstrafe unter drei Monaten verurteilt wurden, ihre Strafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes verbüßen. England erweiterte den Bereich der Aussetzung einer Freiheitsstrafe im Rahmen einer Bewährungsweisung auf Täter, die zu sechs Monaten Haft verurteilt wurden. Österreich setzte den Rahmen sogar auf 12 Monate fest. Die Unterschiedlichkeiten in den Anordnungsvoraussetzungen liegen in den jeweiligen Sanktionensystemen. Festzustellen bleibt jedoch, dass in den europäischen Ländern die Zielgruppe für *Front-door-Varianten* größtenteils aus Bagatelldeliktären besteht.¹⁶⁴²

Im Rahmen von *Back-door-Varianten* wird die elektronische Überwachung zur frühzeitigen Entlassung nach Verbüßung einer gewissen Zeit der Freiheitsstrafe verwendet,¹⁶⁴³ welche zwischen den jeweiligen Ländern differiert. So können in Schweden Strafgefangene, die zu mindestens einem Jahr und sechs Monaten Haft verurteilt wurden, vor ihrer bedingten Entlassung, höchstens sechs Monate ihrer Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest ver-

1635 *Pinto/Nellis* 2011, S. 4.

1636 *Pinto/Nellis* 2011, S. 4.

1637 Vgl. Hierzu die Zahlen von *Pinto/Nellis* 2011, S. 4, bis auf Finnland. Hier liegt die Anzahl der elektronisch Überwachten pro 100.000 der Wohnbevölkerung bei 1,8.

1638 Vgl. zu den zur Berechnung genutzten Zahlen *Dünkel* 2010, S. 4 f.; *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* 2010.

1639 Alle hier aufgeführten westeuropäischen Länder.

1640 England, Niederlande, Schweden.

1641 England, Niederlande, Frankreich, Österreich, Schweden.

1642 Zur Kritik vgl. hierzu *Kapitel 4.2.1.1.*

1643 England, Finnland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden.

bringen.¹⁶⁴⁴ In der Schweiz können hingegen nach Verbüßen von zwei Dritteln der Gesamtfreiheitsstrafe bis zu 12 Monate des Strafrestes im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt werden.¹⁶⁴⁵ In den Niederlanden kann sogar nach der Hälfte der verbüßten Strafe, maximal jedoch 12 Monate, der Strafrest im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt werden.¹⁶⁴⁶ Wie in anderen Bereichen auch, lässt sich ein einheitliches Bild nicht erstellen. Lediglich der verwendeten Technik gibt es eine Gemeinsamkeit. Alle Länder greifen auf die Radio-Frequenz-Technik zurück, die den größten Einfluss zu haben scheint. GPS-getragene Technik kommt in England, Finnland, Frankreich und den Niederlanden zum Einsatz. In Frankreich und den Niederlanden gibt es zusätzlich zu dem Anwendungsbereich der Fußfessel auf Bagatelldäter eine Möglichkeit, Täter schwerer Delikte und noch als gefährlich eingeschätzte Täter mit Hilfe von GPS-gesteuerter Technik zu überwachen.

Die Organisation der Strafjustiz in den einzelnen Ländern ist ausschlaggebend für die Zuständigkeit der anordnenden Stelle.¹⁶⁴⁷ In Dänemark entscheidet über die Anordnung einer Maßnahme mit elektronischer Überwachung nicht der Richter, sondern das Justizministerium. In England wird im Rahmen von *Front-door-Varianten* die elektronische Überwachung von dem Gericht angeordnet, welches auch für die Beurteilung der begangenen Straftat zuständig war.¹⁶⁴⁸ In Frankreich entscheidet bei *Front-door-Varianten* sowie bei *Back-door-Varianten* der Strafvollstreckungsrichter. Im Rahmen von Untersuchungshaft entscheidet hingegen der Ermittlungsrichter. In Schweden wiederum ergeht eine Entscheidung einer gesonderten Behörde. In Norwegen entscheidet die Bewährungshilfe in einer unabhängigen behördlichen Entscheidung. Das Gericht ist hier nicht beteiligt. Auch hier zeigt sich ein unterschiedliches Bild in den jeweiligen Ländern.

Die Durchführung elektronischer Überwachung in Dänemark obliegt ab der Lieferung der Geräte der Bewährungshilfe. Ganz anders hingegen in England, wo auf private Anbieter zurückgegriffen wird. Hier hat von der Installation bis zur Überwachung des Probanden ein privater Sicherheitsdienst die Aufgaben zu übernehmen, welche in Dänemark von der Bewährungshilfe durchgeführt werden. Auch bei den durchführenden Stellen zeigt sich der uneinheitliche Umgang mit elektronischer Überwachung.

Für jugendliche Straftäter wird die elektronische Überwachung lediglich in England und Norwegen verwendet, wobei in Schweden über diese Möglichkeit

1644 Lappi-Seppälä 2010a, S. 3.

1645 Schlechter 2001, S. 82.

1646 H.-J. Albrecht 2005, S. 4.

1647 Vgl. auch Weber 2004, S. 89.

1648 Vgl. auch Weber 2004, S. 89.

diskutiert wird. Die Niederlande haben zwar ein Pilotprojekt für die elektronische Überwachung im Jahre 2000/2001 gestartet, jedoch schnell wieder eingestellt, da eine Zielgruppenplanung nicht möglich war.

In Bezug auf die Kosten sind die Ergebnisse ebenfalls unterschiedlich. Dies liegt auch daran, dass es in Europa keinen festen Berechnungsschlüssel für die Variablen gibt, die für eine Berechnung herangezogen werden sollen. Kostet in England ein Tag elektronisch überwachten Hausarrests 15 €, so kostet dieser in Schweden bereits 35 €, in Dänemark 40 € und in den Niederlanden nur ca. 13 €. Ein Vergleich ist auch hier nicht möglich. Die *GPS*-getragene Überwachung ist grundsätzlich kostenintensiver als die Radio-Frequenz-Technik, wird jedoch auch lediglich, wie beschrieben, von Finnland, Frankreich und den Niederlanden genutzt.¹⁶⁴⁹

Die zukünftige Entwicklung der elektronischen Überwachung in Westeuropa ist nicht abzusehen. Zwar kommt diese in jedem der aufgeführten Länder zum Einsatz, jedoch bleibt die elektronische Überwachung ein kleiner Ausschnitt der Suche nach alternativen Strafsanktionen und Resozialisierungsmöglichkeiten.

1649 Vgl. hierzu auch *Kapitel 3.5.2.*

Tab. 1: Kursorischer Überblick zur Anwendung elektronischer Überwachung in Westeuropa

Land	Anwendung	Rechtsgrundlage	Anordnende Stelle	Durchführendes Organ	Ø Kosten pro Tag und Proband in Euro
Dänemark	FD bei fE unter 3 Monaten.	k. A.	Justizministerium	Bewährungshilfe	100
England/Wales	FD bei fS bis zu 6 Monaten FD als AS bei fS bis zu 6 Monaten BD bei fE mit Strafrest bis 135 Tage* UHV	Criminal Justice Act 1991 (FD); Crime and Disorder Act 1998 (BD)	Gericht (FD); Gefängnisleitung (BD)	Privates Unternehmen; Bewährungshilfe	15
Finnland	BD bei fE mit Strafrest bis 6 Monaten.	Finnisches Gefängnisgesetz	k. A.	Gefängnisverwaltung; Bewährungshilfe	k. A.
Frankreich	FD bei fS bis 12 Monate BD bei fE mit Strafrest bis 12 Monaten UHV	Strafgesetzbuch; Strafprozessordnung	Strafvollstreckungsrichter (FD, BD); Ermittlungsrichter UHV	Bewährungshilfe	30

Land	Anwendung	Rechtsgrundlage	Anordnende Stelle	Durchführendes Organ	Ø Kosten pro Tag und Proband in Euro
Niederlande	FD als AS bei FS von 6 Monaten bis 1 Jahr BD bei fE mit Strafreue der Hälfte der FS, wobei Verbüßung der FS von mind. 1 Jahr erforderlich UHV	k. A.	Gericht (FD); Strafvollzugsbehörde (BD)	Privates Unternehmen; Bewährungshilfe	13,98
Norwegen	FD bei FS bis 4 Monate BD für Täter die bereits im offenen Vollzug sind.	k. A.	Bewährungshilfe	Bewährungshilfe	100
Österreich	FD bei FS bis 12 Monate BD bei fE mit Strafreue bis 12 Monate UHV	Strafvollzugsgesetz, Strafvollzugsordnung	Gefängnisleitung (FD, BD); Haftrichter bei UHV	Bewährungshilfe	22

Land	Anwendung	Rechtsgrundlage	Anordnende Stelle	Durchführendes Organ	Ø Kosten pro Tag und Proband in Euro
Schweden	BD bei fE wenn FS mind. 18 Monate, max. 6 Monate Strafrechtsaussetzung UHV	Svenska författningssamling (SFS) 1994:451, 1998:451 (FD); SFS 2005:981 (BD)	Strafvollstreckungsbehörde	Bewährungshilfe	85
Schweiz	Vgl. hier zu den einzelnen Kantonen die Ausführungen unter Kapitel 6.9.				

Anmerkung: BD: Back-door-Variante; FD: Front-door-Variante; UHV: Untersuchungshaftvermeidung; fE: frühzeitige (bedingte) Entlassung; FS: Freiheitsstrafe; AS: Alleinige Sanktion.
* Padfield 2010, S. 110.

Tab. 2: Insgesamt in Westeuropa elektronisch überwachte Personen

Land	Zahl der insgesamt Überwachten im Jahr 2007	Zahl der insgesamt Überwachten im Jahr 2008	Zahl der insgesamt Überwachten im Jahr 2009	Zahl der insgesamt Überwachten im Jahr 2010	Zahl der Überwachten im Jahr 2010 pro 100.000 der Wohnbevölkerung
Dänemark	1.103	1.175	1.700	1.898	2,6
England	62.647	71.154	103.849	99.950	40,5
Finnland ^a	k. A.	k. A.	k. A.	103	1,8
Frankreich	7.915	11.287	13.994	12.124	9
Niederlande	886	952	958	843	1,4
Norwegen	k. A.	k. A.	784	1001	1,8
Österreich ^b	k. A.	37	k. A.	25	0,3
Schweden	2.963	3.087	3.022	3.739	10,2
Schweiz ^c	466	284	269	314	3,9 ^d

Quelle: Pinto/Nellis 2010, S. 4 (Dänemark, England, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden)

a) *Lappi-Seppälä* 2010a, S. 24.

b) Im Jahr 2011 wurden 132 Personen elektronisch überwacht. Vgl. <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2e94848525f84a6301321ada5cc8538f.de.html?jsessionid=E902EA97FF0828269520345111020CA2>, abgerufen am 14.06.2012; <http://www.news.at/articles/1135/10/305723/ueberwachter-hausarrest-ein-jahr-fussfessel>, abgerufen am 14.06.2012.

c) Die Daten für die Schweiz: Bundesamt für Statistik – Schweiz (2012).

d) Daten für die Berechnung: Bundesamt für Statistik – Schweiz (2012a).

Tab. 3: GPS-Überwachung von Personen in Westeuropa

Land	GPS	Rechtsgrundlage	Zielgruppe	Zahl der Überwachten im Jahr 2010
England	Ja	Criminal Justice and Court Service Act 2000	Rückfallgefährdete Täter	k. A.
Finnland	Ja	Finnisches Gefängnisgesetz	Täter mit langen Haftstrafen im Rahmen einer BD zur fE mit Strafreis bis 6 Monate	103
Frankreich	Ja	Gesetz über kriminelle Rückfälligkeit 2005	Risikotäter die eine FS von mind. 7 Jahren voll verbüßt haben können bis zu 2 Jahre überwacht werden; Risikotäter die eine FS von mind. 10 Jahren voll verbüßt haben, können unbefristet überwacht werden.	46
Niederlande	Ja	k. A.	Risikotäter	k. A.

7. Überblick über die Lage in den mittel- und osteuropäischen Ländern

7.1 Konzeption und Durchführung einer Befragung in den mittel- und osteuropäischen Ländern

7.1.1 Gegenstand und Ziel der Befragung

Bis heute gibt es keine deutschsprachige Darstellung darüber, wie in Mittel- und Osteuropa mit dem Thema elektronische Überwachung umgegangen wird. Dies liegt auf der einen Seite an Sprachbarrieren, da in den jeweiligen Ländern in der Regel lediglich Veröffentlichungen in Landessprache oder keinerlei Literatur zur Verfügung stehen und das Vorkommen englischsprachiger Literatur in Deutschland die Ausnahme ist. Andererseits liegt es an dem zurückhaltenden Umgang Osteuropas mit der elektronischen Überwachung. Themen wie Kostenersparnis oder Gefängnisentlastung durch elektronische Überwachung können nur dann angesprochen werden, wenn dafür die Grundvoraussetzungen bestehen, demnach ein flächendeckendes Telefonnetz existiert, der Proband eine Wohnung besitzt und die Erreichbarkeit des Ortes, in dem sich der Proband aufhält, gegeben ist. Da es in Mittel- und Osteuropa noch häufig an einer ausreichenden Technisierung und auch an der entsprechenden Infrastruktur mangelt, war dieses Thema lange Zeit kein Gegenstand der Diskussion. Auch wird die Technik vielfach als zu teuer angesehen, sodass echte Kosteneinsparungen fragwürdig erscheinen.

Ziel war es, durch eine Expertenbefragung zu erfahren, in welchem Umfang in den ost- und mitteleuropäischen Staaten mittlerweile mit der elektronischen Überwachung gearbeitet wird und welche Bestrebungen in den Ländern bestehen, die elektronische Überwachung zukünftig in das eigene System zu implementieren. Es geht darum, einen Überblick der Anwendungspraxis elektronischer Überwachung in ausgewählten mittel- und osteuropäischen Staaten zu geben.

7.1.2 Theoretische Vorüberlegungen und methodisches Vorgehen

Im Rahmen der theoretischen Vorüberlegungen stellte sich die Frage, welche Länder Mittel- und Osteuropas an der Befragung teilnehmen könnten. Neben den Ländern, die bereits in die Europäische Union aufgenommen worden sind, sollte Serbien in die Befragung einbezogen werden, da es demnächst der Europäischen Union beitreten könnte und bereits langjährige Kontakte des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald dorthin bestanden.

Im Jahr 2011/2012 wurde eine Expertenbefragung durchgeführt, die sich an ausgewählte Wissenschaftler der Länder wandte und darauf gerichtet war, eine

Momentaufnahme durch eine subjektive Einschätzung und Faktenwissen zu erhalten. Es gibt nur wenig gesicherte Daten. Daher war es auch nicht möglich, eine abschließende Darstellung zu erarbeiten. Vielmehr ist auf Grundlage dieser Befragung nur ein Überblick der Anwendung elektronischer Überwachung entstanden, der sich zum Teil auch der zukünftigen Vorstellungen der Experten in Bezug auf die elektronische Überwachung bedient, was jeweils kenntlich gemacht wird.

7.1.3 Konzeption des Fragebogens

Der Fragebogen entstand im Jahr 2011 – wobei die Befragung im Jahr 2012 stattgefunden hat – in enger Abstimmung mit dem Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald. Er ist in vier Blöcke unterteilt. Die Fragen des Blockes I beziehen sich auf die jeweiligen Programme oder Projekte, die in den Ländern bestehen. Bei den Fragen des Blockes II handelt es sich um täterbezogene Fragen, die sich mit den Anforderungen befassen, die an die jeweiligen Probanden für die Programme gestellt werden. Block II besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil beschäftigt sich mit der Zielgruppe, die elektronisch überwachtem Hausarrest untersteht oder unterstellt werden soll. Im zweiten Teil hingegen soll eine Zielgruppenanalyse für die elektronische Aufenthaltsüberwachung erstellt werden, auch wenn es in den Ländern noch keine 24-stündige Aufenthaltsüberwachung von Straftätern gibt. Der Block III beschäftigt sich grundsätzlich mit Fragen zu der verwendeten Technik. Im Block IV werden zu kriminalpolitischen Aspekten sowie zu allgemeinen Gesichtspunkten Fragen formuliert, bspw. zu den Kostenfaktoren und der Zukunft der elektronischen Überwachung in dem jeweiligen Land.

Folgende Länder wurden befragt: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Bis auf Serbien haben die Experten aller hier aufgeführten Länder eine Antwort abgegeben. Den Fragebogen konnten hingegen lediglich Estland, Litauen, Polen, Slowakei und Tschechien ausfüllen, wobei auch hier nicht alle Fragen beantwortet wurden, wie sich im Verlauf der Darstellung zeigen wird. Dies lag unter anderem daran, dass es in einigen Ländern zurzeit keinerlei Informationen darüber gibt, ob eine derartige Sanktion – sei es durch elektronisch überwachten Hausarrest oder elektronische Aufenthaltsüberwachung – eingeführt werden soll. Im Folgenden werden die Einstellungen und Bestrebungen sowie auch die Nutzung der elektronischen Überwachung in den einzelnen Ländern anhand der Expertenantworten dargestellt.

Den Experten der einzelnen Länder sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mitarbeit gedankt.¹⁶⁵⁰

1650 1. Bulgarien: *Krassimir Kanev* ist Vorsitzender des Bulgarischen Helsinki-Komitees.
2. Estland: *Jaan Sootak* ist Professor für Strafrecht an der Universität in Tartu.

7.2 Bulgarien

Der Experte für Bulgarien, *Krassimir Kanev*, berichtete, dass die elektronische Überwachung durch das neue *Gesetz zur Aussetzung der Haftstrafe und Untersuchungshaftvermeidung* eingeführt wurde, das im Juni 2009 in Kraft getreten ist. Gemäß Art. 214 dieses Gesetzes kann die elektronische Überwachung in Form von Hausarrest im Rahmen der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung zum Einsatz kommen. Der elektronisch überwachte Hausarrest verfolgt das Ziel, die Inhaftierungszahlen sowie auch die Kosten zu senken. Trotz der gesetzlichen Grundlage wird die elektronische Überwachung in Bulgarien nicht genutzt. Es gab zwar ein Pilotprojekt im Jahre 2010, in dem 15 Personen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, elektronisch überwacht werden sollten, jedoch fehlte es an den finanziellen Möglichkeiten, um die nötige Ausstattung zu erwerben. Weiterhin berichtete der Experte, dass es im Jahre 2012 in Bulgarien kein Pilotprojekt mit der elektronischen Überwachung geben wird, was wiederum fiskalische Gründe hat.

7.3 Estland

Für Estland bearbeitete der Experte *Jaan Sootak* den Fragebogen.

Die elektronische Überwachung wurde in Estland am 27.09.2006 in das estStGB eingefügt. Am 16.06.2010 wurde dahingehend auch die estnische StPO geändert und im Rahmen der estnischen Strafvollzugsgesetzgebung die elektronische Überwachung mit § 76 estStVollzG auf eine Rechtsgrundlage gestellt. Die vorrangigen Ziele, welche mit der Einführung der elektronischen Überwachung verfolgt werden, sind die Einsparung von Kosten sowie die Gefängnisentlastung.

3. Kroatien: *Velinka Grozdanić* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rijeka. 4. Lettland: *Andrejs Judins* ist Mitglied des Lettischen Parlaments und Gastprofessor der „Riga Graduate Law School“. 5. Litauen: *Gintautas Sakalauskas* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kriminologischen Abteilung des Instituts für Recht und Dozent an der Juristischen Fakultät der staatlichen Universität Vilnius. 6. Polen: *Barbara Stańdo-Kawecka* ist Leiterin der Abteilung für Pönitentiales Recht des Instituts für Kriminologie der Jagiellonen Universität Krakau und *Joanna Grzywa* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie und Strafrechtspflege der Universität Greifswald. 7. Rumänien: *Andrea Păroşanu* ist Mediatorin und Rechtsanwältin. 8. Tschechische Republik: *Michael Zeman* ist Rechtsanwalt in Prag. 9. Slowakei: *Miroslava Vráblová* ist Dozentin für Strafrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Trnava. 10. Slowenien: *Alenka Šelih* ist emeritierte Professorin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Beraterin am Institut für Kriminologie der Universität Ljubljana. 11. Ungarn: *Ferenc Nagy* ist seit 1995 Professor am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Universität Szeged.

Estland testete die elektronische Überwachung in einem landesweit durchgeführten Pilotprojekt. Es umfasste zunächst insgesamt 179 Probanden, die im Zuge einer *Back-door-Variante frühzeitiger Entlassung* überwacht wurden. Heute wird die elektronische Überwachung nicht nur im Rahmen von *Back-door-Varianten frühzeitiger Entlassung* verwendet, sondern sie findet auch als *Front-door-Variante* Anwendung. Die elektronische Überwachung als *Front-door-Variante* dient nicht als eigenständige Sanktion, sondern findet Anwendung bei Tätern, die zu einer Bewährungsstrafe von einem Monat bis zu 12 Monaten verurteilt wurden. Ebenfalls dient die elektronische Überwachung als *Untersuchungshaftersatz*. Bei der *Back-door-Variante frühzeitiger Entlassung* kann nach einem Drittel der Strafzeit bei weniger schweren Delikten oder nach der Hälfte der Strafzeit bei schwereren Delikten mit der obligatorischen Zustimmung des Probanden die elektronische Überwachung angeordnet und der Rest der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbracht werden. Insgesamt werden ca. 500 Personen elektronisch überwacht, bei einer Bevölkerungszahl von 1,4 Mio. Menschen und davon 3.456¹⁶⁵¹ Inhaftierten sowie 8.000¹⁶⁵² Bewährungsprobanden. An der Durchführung der Projekte ist lediglich die Bewährungshilfe beteiligt. Private Sicherheitsfirmen sind nicht involviert. Auch die Polizei ist nicht primär im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung, sondern nur in Ausnahmefällen bzw. im Zuge der Gefahrenabwehr sekundär eingebunden. Elektronische Überwachung in Estland bedeutet grundsätzlich eine Form von elektronisch überwachtem Hausarrest. Eine bestimmte Zielgruppe, die ausschließlich für ein Programm elektronischer Überwachung in Frage kommt, ist in Estland nicht vorgesehen. Es ist weder vom Strafmaß noch von der Tat als solcher abhängig, ob ein Proband unter elektronische Überwachung gestellt werden kann oder nicht. Demnach kommt grundsätzlich jeder Straftäter in Betracht. Der Proband muss jedoch als Teilnahmevoraussetzung über eine feste Wohnung, eine Arbeit und einen Telefonanschluss verfügen, um überhaupt für elektronisch überwachten Hausarrest in Betracht zu kommen. Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung mithilfe einer *GPS*-getragenen Technik gibt es nicht. In Estland wird das sog. Aktivsystem benutzt. Eine *GPS*-Überwachung ist bisher noch nicht verwendet worden. Die Erstinstallation wird von dem Herstellerunternehmen vorgenommen. Der Proband muss sich an den anfallenden Kosten elektronischer Überwachung nicht beteiligen. In Bezug auf eine Einwilligung des Probanden wurde bereits dargestellt, dass diese immer vorliegen muss. Anders ist dies hinsichtlich der Familien- oder Haushaltsangehörigen des Überwachten. Deren Zustimmung ist nicht erforderlich. Der Experte gibt an, dass er davon ausgeht, dass sich die elektronische Überwachung in Est-

1651 Sootak/Markina 2010, S. 290.

1652 Krusement, Electronic Monitoring in Estonia, http://www.tm.lt/dok/LAVP/elMonitoringas/Elektorninis_monitoringas_Estijoje.pdf, abgerufen am 15.01.2012.

land etablieren wird. Diese Einschätzung bezieht er aus Gesprächen im estnischen Justizministerium.

7.4 Kroatien

Die Expertin *Velinka Grozdanić* gab die Auskunft, dass in Kroatien eine Einführung der elektronischen Überwachung nicht geplant ist und eine solche auch überhaupt erst ab 2012 diskutiert werden soll.

7.5 Lettland

Der Experte *Andrejs Judins* beschrieb die Situation in Bezug auf elektronische Überwachung mit den Worten, dass „diese in Lettland nicht existiert“. Zwar wurde in den letzten sechs bis acht Jahren über die Einführung der elektronischen Überwachung gesprochen, die Diskussionen wurden aber nie weiterverfolgt. Unter anderem lag dies daran, dass die finanziellen Gegebenheiten in Lettland schlecht sind. Für die Erprobung einer solchen ambulanten Sanktion fehlt es an Geld. Dennoch wurde aktuell vom Justizministerium beschlossen, in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit Norwegen ein Pilotprojekt mit elektronischer Überwachung zu starten. Diese Zusammenarbeit basiert auf einem Abkommen zwischen Norwegen und Lettland, das es Lettland ermöglicht, von Norwegen auch finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Projekte zu erhalten. Ob und wie dies geschieht, steht noch nicht fest. Demnach wird es vermutlich noch zwei bis drei Jahre dauern, bis erste Erfahrungen Lettlands mit der elektronischen Überwachung vorliegen.

7.6 Litauen

Für Litauen bearbeitete der Experte *Gintautas Sakalauskas* den Fragebogen.

Es gibt zurzeit für die elektronische Überwachung in Litauen keine implementierte *Rechtsgrundlage*. Es ist zwar ab dem 01.01.2013 eine Grundlage im Entwurf des *Bewährungsgesetzes* vorgesehen, allerdings ist unklar, ob das Gesetz verabschiedet wird, es überhaupt in Kraft treten könnte oder der Inhalt des Gesetzes geändert werden wird.

Die *vorrangigen Ziele* der elektronischen Überwachung in Litauen sind die Entlastung der Gefängnisse, Kosteneinsparungen sowie die Straftäterüberwachung. Das *Pilotprojekt* mit elektronischer Überwachung startete Anfang 2011 in der Hauptstadt Litauens, in Vilnius. Es wird vom Justizministerium des Landes begleitet und ist auf diesen Bezirk begrenzt. Geplant ist jedoch, sofern das Gesetz verabschiedet wird, ein landesweites Projekt, das dauerhaft etabliert werden soll. Insgesamt nahmen vier Menschen an dem Pilotprojekt teil. Die elektronische Überwachung in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes

ist als *Bewährungsweisung* vorgesehen. Im Rahmen von *Front-door-Varianten* wird die elektronische Überwachung als Weisung im Zuge einer Bewährungsstrafe verhängt, während die elektronische Überwachung als *Back-door-Variante* bei *frühzeitiger Entlassung* in Form der Strafrestaussatzung zur Bewährung angewendet wird. Litauen verwendet die elektronische Überwachung auch in Form einer Intensivkontrolle, welche die Bewährungshilfe anordnet – ähnlich der sog. „*intensive probation*“¹⁶⁵³ in den USA.

Die elektronische Überwachung darf im Rahmen der *Front-door-Variante* als Weisung bei Bewährungsstrafen von drei bis zwölf Monaten verhängt werden. Für Jugendliche, welche in Litauen ab 14 Jahren strafmündig sind, kann die elektronische Überwachung als Bewährungsweisung bei einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe von drei bis neun Monaten verhängt werden. Im Zuge der *Back-door-Variante* frühzeitiger Entlassung zur Bewährung darf ein Strafrest von drei bis zwölf Monaten bei Erwachsenen und von drei bis neun Monaten bei Jugendlichen durch elektronische Überwachung ersetzt werden.

Zusätzlich zur elektronischen Überwachung kann dem Proband gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1-7 des litauischen StGB durch das Gericht auferlegt werden: den verursachten Schaden wieder gutzumachen oder zu beseitigen, sich bei dem Opfer zu entschuldigen, dem Opfer während der Behandlung Unterstützung zu gewähren, eine Arbeit aufzunehmen oder sich beim Arbeitsamt anzumelden, die Arbeitsstelle nur mit Zustimmung des Gerichts zu wechseln, eine schulische oder berufliche Ausbildungsmaßnahme zu beginnen oder eine bestimmte schulische oder berufliche Maßnahme fortzusetzen bzw. abzuschließen, sich wegen Alkoholismus, Drogensucht oder Geschlechtskrankheiten behandeln zu lassen, sofern der Verurteilte zustimmt, und den Wohnort nicht ohne die Zustimmung der Bewährungshilfe zu verlassen – falls eine länger als sieben Tage dauernde Reise geplant ist. Ebenso kann gemäß § 157 Abs. 4 litauisches Strafvollstreckungsgesetzbuch vom Verurteilten nach seiner Entlassung zur Bewährung verlangt werden, dass er binnen 15 Tagen nach der Freilassung eine Arbeit annehmen oder aber sich beim Arbeitsamt anmelden muss. Gemäß § 157 Abs. 5 Nr. 1-5 litauisches Strafvollstreckungsgesetzbuch können weiterhin folgende Weisungen ergehen: Es kann ein Verbot ergehen, die Wohnung innerhalb einer festgelegten Zeit zu verlassen, es sei denn zum Zweck der Arbeit; ein Verbot, bestimmte Orte zu besuchen, es sei denn zum Zweck der Arbeit; ein Verbot, ohne Erlaubnis länger als für sieben Tage den Bezirk des Wohnorts zu verlassen; eine ein- bis viermalige Meldepflicht bei der Besserungsinspektion pro Monat sowie eine Behandlung bei bestehender Alkohol-, Drogen- oder Sucht-

1653 *Intensive Probation Supervision (IPS)* ist eine Form der besonders intensiv betreuten Bewährung, wodurch – in Form von Überwachung – ein stärkerer Einfluss auf den Straftäter gesichert werden soll. Der Begriff stammt aus den USA und wurde dort im Zuge sog. „*intermediate sanctions*“ eingeführt, welche neue, vom Freiheitsentzug losgelöste Formen der Sanktionierung darstellen, vgl. *Gescher* 1998, S. 37.

mittelabhängigkeit oder einer Geschlechtskrankheit, sofern die entlassene Person in diese Maßnahme einwilligt. Angaben, welche Auskunft darüber geben könnten, ob der Proband nach dem Durchlaufen eines Programmes mit elektronischer Überwachung erneut straffällig wurde, gibt es nicht.

In Litauen ist die elektronische Überwachung stets mit einem Alkoholverbot verbunden. Die Umsetzung dieses Alkoholverbots wird auch konsequent kontrolliert. Die Alkoholkontrolle darf nur ein Arzt durchführen. Hierbei ist es irrelevant, ob dies durch eine Urin-, eine Blut- oder eine Atemkontrolle geschieht. Der Bewährungshelfer hingegen hat in diesem Zusammenhang keinerlei Befugnisse. An der Durchführung von Projekten mit elektronischer Überwachung können sowohl staatliche Einrichtungen als auch private Unternehmen beteiligt werden. Die privaten Unternehmen, in diesem Falle die Herstellerfirma der Technik, installiert die Anlagen, ihnen obliegt ferner die technische Unterstützung und Wartung der Geräte. In Litauen gibt es keine vom Gesetz vorgegebenen Kriterien, welche eine *Tätergruppe* für den Einsatz der elektronischen Überwachung disqualifizieren würde, solange eine Dauer von möglichen zwölf Monaten elektronischer Überwachung nicht überschritten wird. Die Möglichkeit, einen Straftäter außerhalb seiner Wohnung 24 Stunden im Rahmen einer *elektronischen Aufenthaltsüberwachung* zu überwachen, gibt es in Litauen nicht. Das Aktivsystem ist die in Litauen verwendete Technologie. *GPS* wird nicht genutzt. Menschen, die in Litauen unter elektronischer Überwachung stehen, werden nicht als Gefangene gezählt. Sie haben den Status eines Bewährungsprobanden. Dies gilt sowohl für diejenigen, die im Rahmen von *Front-door-Varianten* unter elektronische Überwachung gestellt werden, als auch für diejenigen, welche im Rahmen von *Back-door-Varianten* elektronisch überwacht werden. Umstände, die üblicherweise zum Abbruch der elektronischen Überwachung führen, wie bspw. Weisungsverstöße oder die Manipulation am Sender, sind noch nicht bekannt. Diesbezüglich fehlt es leider an Informationen über die Pilotprojekte und ebenso ist den Gesetzesentwürfen bislang nichts darüber zu entnehmen. Doch auch, wenn es an Informationen sowie Erfahrungen dazu mangelt, unter welchen Voraussetzungen eine elektronische Überwachung abgebrochen wird, gibt es die Möglichkeit, strafrechtliche Sanktionen für Täter zu verhängen, die versuchen, sich einem Programm mit elektronischer Überwachung zu entziehen.

Die Kosten für einen Tag elektronischer Überwachung in Litauen belaufen sich pro Person auf ca. 9 €. Für einen Tag Strafvollzug schlagen die Kosten hingegen mit ca. 14 € pro Person zu Buche.¹⁶⁵⁴ Eine Zustimmung der Familie oder anderer sich im Haushalt des Probanden aufhaltender Personen ist nicht erforderlich. Die persönliche Einschätzung des Experten zur Frage, ob durch die Einführung der elektronischen Überwachung tatsächlich eine Verbesserung für die

1654 Dies ist in Litauen jedoch recht unterschiedlich. Daher handelt es sich hier um einen Durchschnittswert, vgl. *Sakalauskas* 2010, S. 600 m. w. N.

Reintegration des Straftäters in die Gesellschaft erhofft wird, fiel negativ aus. Auch in Litauen besteht gegenüber dem Instrument der elektronischen Überwachung Skepsis hinsichtlich einer tatsächlichen Verbesserung der Situation. Die Chancen für eine dauerhafte Etablierung der elektronischen Überwachung in Litauen sieht der Experte ebenfalls als eher schlecht an.

Dennoch hält das Justizministerium an der Einführung der elektronischen Überwachung fest. Die Bewährungshilfe und die freien Träger hingegen unterstützen das Vorgehen des Justizministeriums in keinster Weise und stehen der elektronischen Überwachung negativ gegenüber. Laut Aussage des Experten ist die elektronische Überwachung relativ teuer – zumindest verursacht sie erheblich höhere Kosten als die einfache Bewährung. Außerdem habe Litauen als ein kleines Land einen sehr überschaubaren Probandenkreis und demnach kaum Anwendungsmöglichkeiten für die elektronische Überwachung. Es wird vermutet, dass diese Gegenargumente auch von der neuen, 2012 in Regierungsverantwortung gelangten Partei vertreten und die elektronische Überwachung in Litauen endgültig nicht eingeführt werden wird.

7.7 Polen

Für Polen antworteten die Expertinnen *Barbara Stańdo-Kawecka* sowie *Joanna Grzywa*.

Rechtsgrundlage für die elektronische Überwachung in Polen ist *das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe außerhalb der Strafanstalt im System der elektronischen Aufsicht* vom 07.09.2007, welches mit anschließenden Änderungen am 01.09.2009 in Kraft getreten ist. Mit der Einführung der elektronischen Überwachung sollten vorrangig die Entlastung der Gefängnisse sowie Kosteneinsparungen erreicht werden. Am Anfang des Jahres 2011 wurden ca. 400 Personen elektronisch überwacht. In Relation zu den Gefangenenraten, die Polen aufweist, ist dies ein geringer Teil der Gefangenen. Im Jahre 2007 waren nahezu 88.000 Menschen in Polen inhaftiert.¹⁶⁵⁵

Die ersten Programme elektronischer Überwachung starteten im Bezirk Warschau. Elektronische Überwachung wird sukzessive in anderen Bezirken eingeführt. Die elektronische Überwachung ist in Polen eine Form des *Strafvollzugs* und dient als *Ersatz der Freiheitsstrafe*. Sie wird als *Front-door-Variante* für den Ersatz der Freiheitsstrafe, sowie als *Back-door-Variante* als Form *frühzeitiger Entlassung* eingesetzt, hier als *Strafrestaussetzung zur Bewährung*. Ebenso wird der elektronisch überwachte Hausarrest als *Untersuchungshafersatz* als *Front-door-Variante* diskutiert.

Bei der *Front-door-Variante* kann ein Straftäter, der zu maximal zwölf Monaten Haft verurteilt wurde, seine Strafe im elektronisch überwachten Hausar-

1655 *Stańdo-Kawecka/Krajewski* 2010, S. 717.

rest verbüßen. Ebenso kann das Gericht bei der *Back-door-Variante* einem Straftäter ermöglichen, seinen Strafrest, der nicht mehr als zwölf Monate betragen darf, im elektronisch überwachten Hausarrest zu verbüßen.

Zusätzlich zu elektronisch überwachtem Hausarrest sind weitere Anordnungen möglich (Art. 72 polnisches StGB, dieser regelt die Aussetzung der Strafvollstreckung). Dem Probanden kann auferlegt werden, bestimmte Orte nicht zu betreten, zu bestimmten Personen keinen Kontakt aufzunehmen und es können Anordnungen zu Ausbildung, Arbeit oder Freizeit ergehen. In diesem Rahmen sind auch Kombinationen der elektronischen Überwachung mit anderen (flankierenden) Maßnahmen möglich – so muss der Proband eventuell ein Therapieangebot annehmen oder er kann einem Bewährungshelfer unterstellt werden. Gemäß Art. 8 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe außerhalb der Strafanstalt im System der elektronischen Aufsicht ist der Proband verpflichtet, sich Kontrollen zu unterziehen, was in Form von Hausbesuchen der Bewährungshilfe oder Meldeauflagen geschehen kann. Ebenfalls kann das Gericht gemäß Art. 72 StGB den Verurteilten dazu verpflichten, sich zu entschuldigen und dem Opfer im Zuge eines Täter-Opfer-Ausgleichs den Schaden zu ersetzen, den dieses durch die Tat des Verurteilten erlitten hat. Die elektronische Überwachung kann zudem mit einem Alkoholverbot für den Probanden verbunden sein.

An der Durchführung der Projekte sind grundsätzlich staatliche Einrichtungen beteiligt und als einziges Privatunternehmen die Herstellerfirma. Die private Firma kümmert sich um die Erstinstallation der Geräte, die Wartung und die technische Unterstützung. An staatlichen Einrichtungen, die an dem Projekt beteiligt sind, ist zunächst die Bewährungshilfe zu nennen, welche sich um den Probanden während und nach der Zeit im elektronisch überwachten Hausarrest kümmert. Die Polizei hilft in Gefahrensituationen. Eine private Sicherheitsfirma hingegen ist nicht in die Durchführung der Projekte eingebunden. Die Verwaltung als solche wird von einer zentralen Überwachungsstelle des Strafvollzugsdienstes übernommen.

Die elektronische Überwachung kann auch vorzeitig unterbrochen werden. Zunächst entscheidet der Richter über den Abbruch der elektronischen Überwachung. Grundlage für diese Entscheidung bildet Art. 28 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe außerhalb der Strafanstalt im System der elektronischen Aufsicht. Zuerst muss ein Verstoß des Verurteilten gegen die Rechtsordnung vorliegen – genauer gesagt, es muss eine Straftat vorliegen, Bagatellen reichen nicht aus. Anders verhält es sich, wenn der Proband gegen ihm auferlegte Pflichten schwerwiegend verstoßen hat. In diesem Falle wird die elektronische Überwachung ebenfalls aufgehoben. Gleiches geschieht, wenn der Proband zum wiederholten Male den Sender, d. h. die Fußfessel manipuliert, um sich der Kontrolle zu entziehen, oder wenn der Proband zum wiederholten Male die Ausgangszeiten überschreitet. Es werden in Polen lediglich verschiedene Voraussetzungen an die Eignung eines Probanden für die Teilnahme an einer Maßnahme mit elektronisch überwachtem Hausarrest gestellt. Der Proband darf

nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt und nicht mehrfach rückfällig geworden sein. Ansonsten kann jeder Straftäter, der diese Kriterien erfüllt, seine Freiheitsstrafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes verbüßen. Mehrfach vorbestrafte Täter hingegen gelten in Polen als ungeeignet, um ihre Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest zu verbüßen. Zwar fordert das Gesetz nicht explizit eine positive Kriminalprognose, jedoch läuft es hierauf hinaus, wenn es heißt: *„Einem Verurteilten wird ermöglicht, die Strafe im System der elektronischen Überwachung zu verbüßen, wenn diese Form ausreichend ist, um das Ziel der Strafe zu erreichen, und Sicherheitsgründe und andere Umstände nicht für die Unterbringung in einer Anstalt sprechen.“*

In Polen gilt für die Teilnahme an elektronisch überwachtem Hausarrest ein Mindestalter. Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, bei besonders schweren Delikten sogar bereits ab dem Alter von 15 Jahren, könnte eine Strafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes vollzogen werden. Ein potenzieller Proband muss über einen festen Wohnsitz und einen Telefonanschluss verfügen. Andere Kriterien sind in Polen nicht zu erfüllen. Die in Polen im Rahmen der elektronischen Überwachung verwendete Technik beschränkt sich auf Aktivsysteme. GPS-Technik kommt als solche nicht zum Einsatz. Hierfür fehlt es auch an den technischen Utensilien. Die technischen Probleme, die im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung auftraten, standen meist nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen „Fußfessel“. Als technisches Problem offenbarte sich vielmehr das polnische Telefonnetz. Das für den Einsatz der elektronischen Überwachung erforderliche Telefonnetz existiert keineswegs flächendeckend. Dies ist aber eine Grundvoraussetzung für eine problemlose elektronische Überwachung von Straftätern. Demnach kann die elektronische Überwachung in Polen zurzeit auch nicht in jeder Region zum Einsatz kommen. Die unter elektronischer Überwachung stehenden Menschen werden in Polen nicht als Gefangene angesehen. Sie werden zwar in der Statistik des Strafvollzugsdienstes erfasst, diese Statistik entspricht der deutschen Strafvollzugsstatistik, jedoch werden sie als eine gesonderte Gruppe aufgeführt.

Die Kosten für elektronisch überwachten Hausarrest soll die maximale Summe von 564 Zloty pro Proband und Monat nicht übersteigen. Ein Monat im polnischen Gefängnis kostet ca. 2.300 Zloty pro Person. Ein Monat elektronische Überwachung kostet demnach umgerechnet ca. 112 €, ein Monat Strafvollzug hingegen 460 €. Eine Kostenbeteiligung des Überwachten gibt es in Polen nicht. Nach der letzten Änderung des Gesetzes zur elektronischen Überwachung im Jahre 2010 ist jene entfallen, obgleich zuvor eine Kostenbeteiligung in geringer Höhe eingeplant war.

Eine Einwilligung des Probanden ist nicht erforderlich. Der Verurteilte selbst kann andererseits bei Gericht den Antrag stellen, seine Freiheitsstrafe im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest zu verbüßen. Ebenso können auch der Staatsanwalt, der Anwalt des Verurteilten, die Bewährungshilfe oder

der Leiter der Strafanstalt einen Antrag darauf stellen, den Verurteilten elektronisch zu überwachen. Hingegen ist die Zustimmung der Familie bzw. anderer, dem Haushalt des Probanden angehörender Personen immer erforderlich. Ohne eine Zustimmung dieser Personen besteht keine Möglichkeit der elektronischen Überwachung. Die polnischen Expertinnen erhoffen sich durch die Einführung der elektronischen Überwachung eine Verbesserung der Reintegration des Straftäters in die Gesellschaft. Sie geben jedoch zugleich zu bedenken, dass eine Evaluation der Ergebnisse unumgänglich ist.

7.8 Rumänien

Die Expertin *Andrea Păroșanu* gab die Auskunft, dass Rumänien weder die elektronische Überwachung nutzt, noch dies in nächster Zeit plant.

Es besteht in Rumänien grundsätzlich die Möglichkeit, elektronisch überwachten Hausarrest anzuordnen. Dies ist gesetzlich in der rumänischen StPO vorgesehen. Neben einer vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft kann bei einem begründeten Tatverdacht (§ 143 StPO)¹⁶⁵⁶ gemäß § 145 StPO gegenüber dem Tatverdächtigen – durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft – angeordnet werden, dass dieser seinen Aufenthaltsort oder das Land nicht ohne Erlaubnis verlassen darf. Um diese Anordnung überprüfen zu können, kann zusätzlich gemäß Art. 145 Abs. 1² a) (es handelt sich um eine hochgestellte 2) angeordnet werden, permanent ein „*elektronisches Überwachungssystem*“ (*sistem electronic de supraveghere*) – eine elektronische Fußfessel – zu tragen. Die Dauer der Maßnahme beträgt max. 30 Tage, kann aber um jeweils bis zu 30 Tage verlängert werden.

Sofern es sich um eine Straftat handelt, die mit mindestens 10 Jahren Haft oder lebenslanger Haft bestraft wird, kann die Maßnahme ausnahmsweise zwei Jahre betragen. Grundsätzlich soll die Maßnahme jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterhin kann die Untersuchungshaft während des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens vom Gericht durch elektronisch überwachten Hausarrest ersetzt werden, gemäß Art. 160² StPO. Dies kann bei Straftaten mit einem Strafmaß von bis zu 18 Jahren erfolgen.

Außerdem kann elektronische Überwachung bei einem Aufschub des Vollzuges von Freiheitsstrafe gemäß Art. 453¹ Abs. 2a) StPO angeordnet werden, z. B. bei schweren Krankheiten, wenn ein Vollzug der Strafe in der Strafvoll-

1656 Art. 143 StPO bezieht sich direkt nur auf die vorläufige Festnahme und legt die Bedingungen der Anordnung fest. Diese kann angeordnet werden, wenn ein begründeter Tatverdacht vorliegt. Für die U-Haft-Anordnung müssen gem. Art. 146 Abs. 1, 148 Abs. 1 oder Art. 149¹ StPO die Voraussetzungen des Art. 143 StPO (begr. Tatverdacht) vorliegen, sie verweisen also auf Art. 143 StPO.

zugsanstalt nicht möglich ist, oder bei schwangeren Verurteilten oder Verurteilten mit einem Säugling.

7.9 Slowakei

Für die Slowakei bearbeitete die Expertin *Miroslava Vráblová* den Fragebogen.

Die Rechtsgrundlage für eine elektronische Überwachung des Hausarrestes bilden das slowakische *Strafgesetzbuch*, die *Strafprozessordnung* sowie das *Bewährungshilfegesetz*. Elektronische Überwachung wird überhaupt nicht eingesetzt. Es handelt sich demnach um eine Form des Hausarrestes ohne elektronische Überwachung. Der Hausarrest ist als *eigenständige Sanktion* seit dem 01.01.2006 im Strafgesetzbuch der Slowakei geregelt. Der Vollzug des Hausarrestes in elektronischer Form soll dann im Jahre 2015 eingeführt werden, sofern die technischen Mittel für dieses Unterfangen gegeben sind.

7.10 Slowenien

Die Expertin *Alenka Šelih* gab die Auskunft, dass Slowenien zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Erfahrungen mit elektronischer Überwachung gesammelt hat. Sie berichtete jedoch davon, dass die jetzige Regierung und besonders das Justizministerium ein reges Interesse an dieser Sanktionsform zeigten.

7.11 Tschechische Republik

Für die Tschechische Republik bearbeitete der Experte *Michael Zeman* den Fragebogen.

Als Rechtsgrundlagen, auf die die elektronische Überwachung in Form von elektronisch überwachtem Hausarrest gestützt werden kann, dienen in Tschechien das StGB (*trestní zákoník*), die Strafprozessordnung (*trestní řád*) sowie das *Gesetz über die Kontrolle des Hausarrestes (o kontrole trestu domácího vězení)*. Ferner gibt es eine Kostenverordnung zum Hausarrest. Hierbei ist zu bemerken, dass die Gesetze sich grundsätzlich auf den regulären Hausarrest – ohne elektronische Überwachung – beziehen, jedoch die Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes mit dem § 334b StPO und dem *Gesetz über die Kontrolle des Hausarrestes* bereits seit dem 01.01.2010 eingeführt wurde, allerdings nicht genutzt wird. Bei ca. 20.000 inhaftierten Menschen ist die Anzahl derer, welche dem Hausarrest (ohne elektronische Überwachung) unterstellt sind, schwindend gering. In ganz Tschechien stehen lediglich 114 Personen unter Hausarrest, was 0,2% aller Strafen ausmacht und demnach einen marginalen Teil darstellt. Dies wird sich auch nicht dadurch ändern, dass der Hausarrest um die Form einer elektronischen Überwachung erweitert und nicht mehr bloß auf die Kontrolle der Bewährungshilfe vertraut wird. Eine Kontrolle der unter Haus-

arrest stehenden Personen verläuft zurzeit ausschließlich durch die Bewährungshilfe (*Probation and Mediation Service, PMD*). Ursprünglich war gemäß § 334b StPO vorgesehen, dass der PMD zusammen mit einer privaten Sicherheitsfirma die Kontrolle des Verurteilten nicht nur durch Hausbesuche, sondern auch durch eine elektronische Überwachung sicherstellt. Dies sollte im Laufe des Jahres 2011 geschehen. Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes ergeben, sind den unzureichenden finanziellen Mitteln geschuldet, was sich als Hürde für das gesamte Projekt erweist.

Es gibt keine Pilotprojekte in Tschechien zur elektronischen Überwachung. In Tschechien sind der Hausarrest und somit auch der elektronisch überwachte Hausarrest seit dem 01.01.2010 eine *eigenständige Sanktion*. Ein Straftäter, der zu einer Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren verurteilt wurde, könnte seine Strafe im Hausarrest verbüßen. Ob ein Straftäter seine Strafe durch Hausarrest verbüßen kann, entscheidet das Gericht. Zusätzlich zu der elektronischen Überwachung gibt es in Tschechien gemäß § 60 Abs. 4 StGB die Möglichkeit, dem unter Hausarrest Gestellten „*Beschränkungen und Pflichten*“ aufzuerlegen, die das Gericht in seinem Urteil anordnen kann. Diese „*Beschränkungen und Pflichten*“ sind in § 48 Abs. 4 Nr. a-j StGB geregelt und umfassen beispielsweise die Teilnahme an einem Programm zur Erlangung einer Arbeitsqualifikation, eine Sozialausbildung sowie eine Suchtmitteltherapie. Die elektronische Überwachung kann unter Umständen auch vorzeitig beendet werden. Gemäß § 334c stopp kann der Richter auf Anraten eines Bewährungshelfers bei einem Verstoß gegen die ergangenen „*Beschränkungen und Pflichten*“ den Hausarrest aufheben, sodass der Proband den Rest seiner Strafe im Gefängnis verbüßen muss. Bei schweren Verstößen könnte der elektronisch überwachte Hausarrest umgehend aufgehoben werden, bei einem Manipulationsversuch hingegen reicht der erstmalige Versuch nicht aus. Hier muss der Proband zum wiederholten Mal den Versuch der Manipulation unternommen haben, damit es zu einem Abbruch des Hausarrestes kommt. Ein wiederholtes und vorsätzliches Zuspätkommen, d. h. wenn der Proband erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt in seiner Wohnung ist, kann ebenfalls zum Abbruch der Maßnahme führen. In Bezug auf ein Alkoholverbot liegt die Entscheidung im Ermessen des Gerichtes. Wenn dieses Verbot jedoch ausgesprochen wird, wird dessen strikte Einhaltung zunächst durch den PMD durch eine Atemkontrolle überprüft, anschließend können von einem Arzt Blut- und Urinproben genommen werden, um den genauen Alkoholgehalt feststellen zu können.

Die Durchführung der Programme wird vom Ministerium der Justiz organisiert. Der PMD sowie ein privates Unternehmen sollen die Aufgaben der Überwachung und die Hausbesuche bei dem Probanden in der Zukunft untereinander aufteilen, sofern es bis 2014 zu einer Vergabe eines öffentlichen Auftrags gekommen ist. In Tschechien sind alle Straftäter, deren Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt, für den Hausarrest geeignet. Jugendliche hingegen können in Tschechien nicht überwacht werden.

Es werden an den Täter, unabhängig von dem begangenen Delikt und dem vorgesehenen Strafmaß, weitere Anforderungen gestellt, die dieser erfüllen muss. Hierzu zählt, dass der Täter einen festen Wohnsitz aufweisen sowie einen Telefonanschluss besitzen muss. Ein Arbeitsplatz ist nicht Voraussetzung.

Der Täter muss die notwendige Mitwirkung leisten, um den Hausarrest durchführen zu können. Hierzu zählt auch die schriftliche Einwilligung des Probanden, die stets für die Durchführung des Hausarrestes erforderlich ist. In Tschechien gibt es keine Möglichkeit einer *GPS*-getragenen Aufenthaltsüberwachung, die es ermöglichen würde, einen Straftäter auch außerhalb seiner Wohnung elektronisch überwachen zu können. Sollte die elektronische Überwachung des Hausarrestes tatsächlich im Jahre 2014 zum Einsatz gelangen, so wird dies vermutlich zunächst im Rahmen von Aktivsystemen geschehen. Die Probanden, die sich unter Hausarrest befinden, werden als Gefangene gezählt und in der Strafvollzugsstatistik aufgeführt, aber nicht separat gekennzeichnet. Zurzeit können die Kosten der elektronischen Überwachung vom Justizministerium noch nicht überschaut werden, da diese erst im Zuge der Vergabe des Auftrages an eine Herstellerfirma und eine private Sicherheitsfirma mit gewisser Sicherheit festgestellt werden können. Im Rahmen des Hausarrestes ohne elektronische Überwachung beträgt die Kostenbeteiligung des Probanden derzeit ca. 2 € pro Tag, was ca. 50 CZK entspricht.

Die Zustimmung des Probanden zu der Maßnahme stellt, wie bereits erwähnt, eine zwingende Voraussetzung dar. Anders hingegen ist dies im Hinblick auf die Zustimmung der Familie oder anderer Haushaltsangehöriger des Probanden. Von diesen muss keine Einwilligung vorliegen. Der tschechische Experte erhofft sich durch die Einführung der elektronischen Überwachung eine tatsächliche Verbesserung für die Reintegration des Straftäters in die Gesellschaft. Er merkt jedoch an, dass eine für das Jahr 2013 geplante Einführung aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden wird.

7.12 Ungarn

Der ungarische Experte *Ferenc Nagy* berichtete, dass der elektronisch überwachte Hausarrest keine Zukunft in Ungarn habe. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (2012) gibt es auch keinen einzigen Fall elektronisch überwachten Hausarrestes, obwohl die gesetzlichen Regelungen in der *ungarischen StPO* sowie der einschlägigen Sonderrechtsnorm, der *Gemeinsamen Verordnung Nr. 6 des Justiz- und Innenministers vom 04.04.2003 über die Vollstreckung des Hausarrestes*, vorliegen. Anders sieht dies *Than*. Sie ist der Meinung, dass Ungarn durch entsprechende Pilotprojekte zeigen sollte, dass elektronisch überwachter Hausarrest als Sanktionsalternative und als Ersatzmaßnahme funktionieren

kann.¹⁶⁵⁷ Durch die Einführung elektronisch überwachten Hausarrestes sollen Kosten eingespart und die Reduzierung der Gefangenenraten erreicht werden. In Ungarn stelle man jedoch fest, dass keine Kosten eingespart werden konnten, sondern diese sich erhöhten. Nach der Einführung des regulären Hausarrestes in die ungarische StPO im März 2000 wurde dieser gerade aufgrund der immensen Kosten wieder aufgehoben.¹⁶⁵⁸ Ein Tag Hausarrest, wohl bemerkt ohne die elektronische Überwachung, kostete 40.000 Forint bis 50.000 Forint pro Person und Tag, umgerechnet ca. 155 € bis 195 €. ¹⁶⁵⁹

Der Hausarrest als solcher ist in Ungarn eine reine Form der *Untersuchungshaftvermeidung* durch eine *Front-door-Variante*. Gemäß § 138 Abs. 2 StPO „kann der Hausarrest verhängt werden, wenn angesichts der Art der Straftat und der Dauer des Strafverfahrens oder angesichts des Verhaltens des Beschuldigten während des Strafverfahrens die Zwecke der Untersuchungshaft auch mit dem Hausarrest gewährleistet werden können“. Diese Ermessensvorschrift orientiert sich an der allgemeinen Vorschrift über die „prozessualen Handlungen“ nach § 60 Abs. 1 StPO. Hier sind die Grundsätze festgelegt, welche in Bezug auf „prozessuale Handlungen“ einzuhalten sind. Es müssen „die menschliche Würde, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und die Pietätsrechte beachtet werden [und es muss] garantiert werden, dass die Daten bzgl. des Privatlebens nicht unnötigerweise an die Öffentlichkeit gelangen“. In § 60 Abs. 2 StPO wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip in der Form eines „Subsidiaritätsgrundsatzes“ niedergelegt, der explizit auf die Erforderlichkeit einer Maßnahme verweist und klarstellt, dass selbst dann, „wenn die Voraussetzungen einer Zwangsmaßnahme vorliegen, die eine Beeinträchtigung der in der Verfassung gewährleisteten Rechte des Betroffenen erlaubten“, eine Anordnung nur möglich ist, „wenn das Ziel einer Maßnahme, die weniger Beeinträchtigung bedeutet, nicht gewährleistet werden kann“.

Der Hausarrest beschränkt den Beschuldigten gemäß § 138 Abs. 1 StPO in seiner „Bewegungsfreiheit und in der Wahl seines Aufenthaltsortes“. Er darf den vom Gericht festgelegten Ort lediglich für die Zwecke verlassen, die das Gericht bestimmt hat. Eine Ausnahme hiervon bilden die sog. „besonderen Zwecke“; diese sind solche wie die Deckung des Lebensbedarfs an Lebensmitteln etc. und ärztliche Behandlung, welche vom Gericht nicht extra festgelegt werden müssen. Diese Festlegungen des Gerichts bestimmen auch, wo diese „Zwecke“ verfolgt werden können und zu welchen Zeiten dies geschehen soll. Für den Hausarrest gelten gemäß § 138 Abs. 3 StPO, zumindest im Hinblick auf Anordnung, Dauer, Aufrechterhaltung und Aufhebung, die Vorschriften der Untersuchungshaft entsprechend. Gemäß § 138 Abs. 4 StPO kann der Hausarrest lediglich mit

1657 Than 2008, S. 161.

1658 Than 2008, S. 161.

1659 Than 2008, S. 161.

Zustimmung des Beschuldigten erfolgen. Außerdem wird die Zuständigkeit der Polizei durch die Anordnung des Gerichtes festgestellt und auf die Durchführungsmöglichkeit der Überwachung der Anordnung mit technischem Gerät hingewiesen. Ferner wird darauf verwiesen, dass Näheres zur Einhaltung der Vorschriften zum Hausarrest in einer Sonderrechtsnorm zu regeln ist. Diese wiederum stellt dann die *Verordnung Nr. 6* dar.

Neben dem in § 138 StPO geregelten Hausarrest gibt es auch ein Verbot des Verlassens des Wohnorts gemäß § 137 Abs. 3 StPO. Dieses unterscheidet sich vom Hausarrest lediglich darin, dass eine Meldepflicht bei der Polizei vorausgesetzt wird und eine tatsächliche Festsetzung des Probanden in seiner Wohnung ohne die im Zuge des Hausarrestes möglichen Ausnahmen und Lockerungen besteht. Für das Verbot, seinen Wohnort zu verlassen, gelten wie für den Hausarrest die näheren Regelungen der *Verordnung Nr. 6*. Gemäß § 3 der Verordnung ist die Polizei für die Überwachung des Beschuldigten zuständig und hat den Beschuldigten elektronisch zu überwachen, sobald dies vom Gericht beschlossen wurde und die Zustimmung des Beschuldigten zu der Maßnahme vorliegt. Zuvor hat die Polizei jedoch gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen in der Wohnung des Beschuldigten vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Telefonanschluss vorliegt und die Wohnsituation des Beschuldigten generell eine solche Art der Überwachung zulässt. Der Beschuldigte muss nach einer positiven Überprüfung gemäß § 5 Abs. 2 bei der Polizei erscheinen, um das Gerät zu übernehmen. Gemäß § 5 Abs. 3 wird das Gerät durch die Polizei am Körper des Beschuldigten befestigt. Zudem muss es für die Außenwelt unsichtbar sein und darf den Beschuldigten in der Erfüllung seiner täglichen Obliegenheiten nicht stören. Sodann wird der Proband gemäß § 5 Abs. 4 über relevante Fragen aufgeklärt, welche im Zusammenhang mit dem Gerät stehen.

Falls die elektronische Überwachung nicht angewendet werden kann, muss die Polizei den Beschuldigten in seiner Wohnung gemäß § 3 stichprobenartig kontrollieren und, bei einem Verstoß des Beschuldigten gegen den Beschluss des Gerichts, dieses unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Diese Überwachung – auch in Form einer kontinuierlichen, demnach 24-stündigen Überwachung – war für die ungarische Polizei weder finanziell noch personell zu bewältigen.¹⁶⁶⁰ Im Ergebnis bleibt es bei der Tatsache, dass sich der Hausarrest, ob in Form der elektronischen Überwachung oder ohne diese, in Ungarn nicht bewährt hat. Wie bereits ausgeführt, ist kein Fall des elektronisch überwachten Hausarrestes bekannt. Auch wenn die Zahl der unter Hausarrest (ohne elektronische Überwachung) gestellten Personen im Jahre 2006 eine leicht steigende Tendenz aufwies – insgesamt standen 78¹⁶⁶¹ der 3.786¹⁶⁶² Personen in Unter-

1660 *Than* 2008, S. 159.

1661 *Than* 2008, S. 160.

suchungshaft unter Hausarrest (ohne elektronische Überwachung) –, war der Anteil an Hausarrestanten doch marginal.¹⁶⁶² Nach der Expertenmeinung von *Ferenc Nagy* wird elektronisch überwachter Hausarrest – wenn überhaupt – ein Randphänomen sein und sich in nächster Zeit nicht etablieren.

7.13 Zusammenfassung

In jedem Land, welches sich mit der elektronischen Überwachung auseinandersetzt, gibt es Befürworter und Kritiker von neuen Sanktionierungsformen und -methoden. Anders ist dies auch nicht in den hier dargestellten mittel- und osteuropäischen Ländern. Bei der Darstellung der Erfahrungen der einzelnen Länder mit der elektronischen Überwachung spielt die Meinung der befragten Experten eine große Rolle, da die Faktenlage gering ist.

Aus der Befragung geht hervor, dass die Technisierung einzelner Bereiche auch in den mittel- und osteuropäischen Ländern Einzug hält. Ob dies zu einer intensiven Erprobung der elektronischen Überwachung führt, mag bezweifelt werden. Dies sahen auch die Experten aus Litauen und Ungarn. Es fehlt in dem Großteil der Länder an einer geeigneten Infrastruktur.

Auf welcher rechtlichen Grundlage die elektronische Überwachung in den einzelnen Ländern beruht, hängt von der Form ab, in der die elektronische Überwachung zum Einsatz kommt. Ist sie als *Strafvollzugsvariante* im Einsatz, basiert die rechtliche Grundlage auf dem Strafvollzugsgesetz. Ist sie hingegen als *eigenständige Sanktion* oder im Rahmen einer *Bewährungsstrafe* im Einsatz, sind die Grundlagen im StGB, der StPO, einem gesonderten Bewährungsgesetz oder in extra auf die Durchführung des elektronisch überwachten Hausarrestes ausgelegten Normen zu finden. Die Ziele und Hoffnungen der Länder überschneiden sich. Es sollen durch eine Einführung der elektronischen Überwachung Kosten eingespart und die Gefangenenraten gesenkt werden. Wie dies durch die elektronische Überwachung erreicht werden soll, ist zumindest fraglich.¹⁶⁶⁴ In den Ländern, in denen die elektronische Überwachung als Sanktion im Rahmen einer Bewährungsstrafe genutzt wird oder werden soll, können bereits keine Kosten eingespart werden, da hier eine Zusatzsanktion zu einer normalen Bewährungsstrafe entstanden ist.¹⁶⁶⁵ Die Bewährung ohne eine elektronische Fußfessel wäre insofern bereits die kostengünstigere Variante. Da auch der zeitliche Rahmen der elektronischen Überwachung in allen Ländern auf maximal 12 Monate begrenzt ist, ist bereits die Zielgruppe als solche nicht geeignet tatsächlich Haftplätze einzusparen, da in diesen Fällen ebenfalls zu ei-

1662 *Nagy* 2010, S. 840, vgl. Tabelle 1.

1663 *Than* 2008, S. 160.

1664 Hierzu vgl. die Erfahrungen aus Deutschland, *Kapitel 3.5.3*; *Kapitel 4.2.1.2*.

1665 Vgl. die deutschen Erfahrungen, *Kapitel 4.2.1*.

ner Bewährungsstrafe ohne elektronische Überwachung verurteilt werden kann. In Bezug auf die *Back-door-Varianten* ist unklar, wie eine wirkliche Verbesserung der Belegungssituation eintreten soll. Auch hier wurde in den Ländern, im Rahmen der vorzeitigen Entlassung der noch zu verbüßende Strafreue hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrests nicht erweitert, sondern beibehalten und lediglich die praktische Ausgestaltung um die elektronische Überwachung ergänzt. Es bleibt demnach bei den gleichen Zielgruppen. Eine Reduzierung der Gefangenenpopulation kann dadurch kaum erwartet werden. Einzig und allein die Untersuchungshaftvermeidung, die im Großteil der befragten Länder durch elektronische Überwachung erfolgt, könnte die gewünschten Effekte der Haftplatzeinsparung und Kostenreduzierung erreichen. Hier muss wiederum gefragt werden, wer für Untersuchungshafersatz in Frage kommt.¹⁶⁶⁶ Hierzu wurden für Mittel- und Osteuropa leider keine empirischen Erkenntnisse gewonnen, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass weder Menschen die Möglichkeit elektronischer Überwachung erhalten, bei denen eine Fluchtgefahr vorliegt, noch diejenigen, welche rückfallgefährdet sind oder eine Straftat verdunkeln könnten. Der Anwendungsbereich ist auf der einen Seite sehr gering, auf der anderen Seite müsste man fragen, ob nicht ein Verzicht auf Untersuchungshaft u. U. verbunden mit den traditionellen Meldepflichten o. ä. die bessere Möglichkeit darstellte, als zu versuchen, durch elektronische Überwachung eine Verbesserung zu erreichen. Insofern ist auch hier ein Nutzen nicht garantiert.¹⁶⁶⁷

Nur Polen und Estland können zudem „echte“ Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung vorweisen. In den anderen Ländern sind lediglich die gesetzlichen Grundlagen für eine solche vorhanden, die elektronische Überwachung ist jedoch zumeist kein Thema.

Als Maximaldauer des Hausarrestes sind in den jeweiligen Ländern – und demnach auch für die Maximaldauer des elektronisch überwachten Hausarrestes – gesetzlich 12 Monate vorgesehen. Es findet demnach eine Selektion von Delikten und Tätergruppen statt. Es sollen gerade Täter leichter Delikte durch den Hausarrest sanktioniert werden. Dies muss in allen Ländern kritisiert werden. Durch die Festlegung auf leichte Delikte und Tätergruppen aus dem Bagatellbereich wird lediglich ein „*Net-Widening-Effekt*“ erreicht, nicht jedoch werden die formulierten Ziele erreicht.¹⁶⁶⁸ Die Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle weist in seiner Wirkung, wie beschrieben, grundsätzlich drei Ausprägungen auf.¹⁶⁶⁹ Auf der ersten Ebene, dem sog. *Offender-Net-Widening*, wird „eine weniger eingreifende ambulante Sanktion gegen die wesentlich kontroll-

1666 Vgl. hierzu die *Kapitel 4.2.2*, zumindest für Deutschland.

1667 Vgl. auch *Kapitel 4.2.2*.

1668 Vgl. hierzu *Kapitel 4.5.2*.

1669 *McMahon* 1990, S. 121 ff.; *Austin/Krisberg* 1981, S. 165 ff.; *Haverkamp* 2002, S. 11.

intensivere elektronische Überwachung“ ausgetauscht.“¹⁶⁷⁰ Auf dieser Ebene findet eine negative Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle statt, wenn die Zielgruppe aus bloßen Bagatelldtätern besteht, da diese normalerweise ohne eine elektronische Fußfessel sanktioniert worden wären und demnach eine Zusatzsanktion mit der elektronischen Überwachung geschaffen wird. Auch Kosten können aus diesem Grund bereits nicht eingespart werden, da eine Anschaffung der Technik, die Ausbildung des Personals und die zur Verfügung Stellung geeigneter Telefonnetze mehr Kosten verursachen würde als das Zurückgreifen auf bereits bestehende ambulante Sanktionen. Als Beispiel können hier Bulgarien oder auch Ungarn genannt werden, die gerade aufgrund der Anschaffungskosten und der sich aus der elektronischen Überwachung ergebenden Folgekosten von einer Einführung dieser Maßnahme abgesehen haben bzw. diese Möglichkeit der Sanktionierung nicht nutzten. Auch Lettland kann nur mit der Hilfe Norwegens ein Projekt mit elektronischer Überwachung durchführen, was ebenfalls gegen eine Kostenreduzierung sprechen würde. Eine Form des elektronisch überwachten Hausarrestes wird in den mittel- und osteuropäischen Ländern demnach nicht zu einem der gewünschten Ziele führen können, sondern es entsteht lediglich ein negativer „*Net-Widening-Effekt*“. Die Ziele könnten nur erreicht werden, wenn man auch Täter schwererer Delikte, für die eine elektronische Überwachung tatsächlich eine Alternative zum Strafvollzug darstellen würde, in die Zielgruppenplanung mit einbeziehen würde. Dies ist jedoch nach den Aussagen der Experten in nächster Zeit nicht zu erwarten, was den Sinn einer Einführung elektronischer Überwachung in Mittel- und Osteuropa gänzlich in Frage stellt.

Der Hausarrest wird in den mittel- und osteuropäischen Ländern überwiegend für Erwachsene angewandt.

Für Täter von Sexualdelikten sahen Tschechien, Polen und Litauen die Möglichkeit, diese in die Zielgruppe aufzunehmen, wobei Litauen sogar im Rahmen leichter Sexualdelikte im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs einen Anwendungsbereich sah. Dies wiederum zeugt davon, dass auch in Bezug auf die gesellschaftlich „verabscheuten“ Sexualdelikte eine zunehmend aufgeklärte Sachlichkeit in den osteuropäischen Ländern entstehen könnte.

Sofern die Zielgruppe weiterhin lediglich Bagatelldäter umfasst, kann eine Einführung elektronischer Überwachung in Mittel- und Osteuropa nicht zu einer tatsächlichen Verbesserung der Belegungssituation in den Gefängnissen und der Kosten in den Ländern beitragen.

1670 *Haverkamp* 2002, S. 11.

Tab. 4: Kursorischer Überblick zur Anwendung elektronischer Überwachung in Mittel- und Osteuropa

Land	Anwendung	Rechtsgrundlage	Anordnende Stelle	Durchführendes Organ
Bulgarien	FD zur Vermeidung FS UHV	Gesetz zur Aussetzung der Haftstrafe und UHV	Gericht	k. A.
Estland	FD bei BS von 1-12 Monaten; BD bei fE; bei leichten Delikten nach 1/3 der Strafe, bei schweren Delikten nach 1/2 der Strafe UHV	StGB; StPO; StVollzG	Gericht	Bewährungshilfe
Litauen	FD bei BS von 3-12 Monaten (bei Erwachsenen) und 3-9 Monaten (bei Jugendlichen); BD bei fE bei Strafrest von 3-12 Monaten (bei Erwachse- nen) und 3-9 Monaten (bei Jugendlichen)	k. A.	Gericht	Privates Unternehmen; Bewährungshilfe
Polen	FD bei FS bis max. 12 Monate BD bei fE bei Strafrest bis max. 12 Monate UHV	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe außerhalb der Strafanstalt im System der elektronischen Aufsicht	Gericht	Privates Unternehmen; Bewährungshilfe
Rumänien	UHV	StPO	Gericht oder Staatsanwaltschaft	k. A.
Tschechien	FD bei FS bis zu 2 Jahren	StGB, StPO, Gesetz über die Kontrolle des Hausarrestes	Gericht	Bewährungshilfe
Ungarn	UHV	StPO; Gemeinsame Verord- nung Nr. 6 des Justiz- und Innenministers über die Vollstreckung des Hausarrestes	Gericht	Polizei

Anmerkung: BD: Back-door-Variante, FD: Front-door-Variante, UHV: Untersuchungshaftvermeidung, BS: Bewährungsstrafe, fE: frühzeitige (bedingte) Entlassung, FS: Freiheitsstrafe.
Zu folgenden Ländern lagen keine Informationen vor: Kroatien, Lettland, Rumänien, Serbien, Slowakei.

8. Schlussbetrachtung

„Was will man wirklich durch die elektronische Überwachung erreichen?“¹⁶⁷¹

Diese Frage stellt sich tatsächlich immer wieder. Dennoch könnte es zunächst verlockend erscheinen, in Deutschland auf die elektronische Überwachung zu setzen, da diese doch dem Zeitgeist der Technisierung unseres Alltags entspricht und den technischen Fortschritt zu nutzen sucht, der sich in den letzten Jahren auf dem Gebiet der elektronischen Überwachung vollzogen hat.¹⁶⁷² Und doch bleibt festzustellen, dass die elektronische Überwachung – zumindest in Form elektronisch überwachten Hausarrestes – nicht überzeugt hat.¹⁶⁷³

Neben rechts- und kriminalpolitischen Fragestellungen zur elektronischen Überwachung wurden in der vorliegenden Untersuchung hauptsächlich die Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung in Deutschland dargestellt. Es wurde bei der unterschieden zwischen Maßnahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes einerseits und elektronischer Aufenthaltsüberwachung andererseits. Die Maßnahmen wurden einer verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Prüfung unterzogen und es wurde die Lage in ausgewählten west- sowie mittel- und osteuropäischen Ländern überblicksartig geschildert.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überprüfung¹⁶⁷⁴ der Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes und des Abgleichs mit den *European Rules on Community Sanctions and Measures (CSM)*¹⁶⁷⁵ ist dieser zwar durchaus als fragwürdig anzusehen, jedoch wurde ein konkreter Verstoß weder verfassungsrechtlich noch mit Blick auf die CSM festgestellt. Dies führt auch dazu, dass eine Nutzung des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht *per se* ausgeschlossen wird.¹⁶⁷⁶ Dargestellt wurden die Möglichkeiten, die sich bereits *de lege lata* aus den bestehenden Regelungen ergaben:

- Als Bewährungsweisung¹⁶⁷⁷ – unter Berücksichtigung des hessischen Pilotprojektes¹⁶⁷⁸ – gemäß § 56c StGB.
- Im Rahmen der Strafrestauesetzung zur Bewährung¹⁶⁷⁹ gemäß §§ 57, 57a StGB.

1671 Krauss 2004, S. 303.

1672 Vgl. Kapitel 2 und Kapitel 2.4.

1673 Vgl. Kapitel 4.2.4.2; 4.5.1.3; 4.6.

1674 Vgl. Kapitel 5.1.

1675 Vgl. Kapitel 5.2.

1676 Vgl. Kapitel 4.2.

1677 Vgl. Kapitel 4.2.1.1.

1678 Vgl. Kapitel 4.2.1.2.

1679 Vgl. Kapitel 4.2.1.3.

- Zur Untersuchungshaftvermeidung¹⁶⁸⁰ – gemäß § 116 StPO im Rahmen der Aussetzung des Haftbefehls.
- Als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht¹⁶⁸¹ gemäß § 68b StGB.
- Als Strafvollzugsvariante¹⁶⁸² – unter Berücksichtigung des Pilotprojektes in Baden-Württemberg.¹⁶⁸³

Neben den besagten Zweifeln, die gegenüber der resozialisierenden Wirkung des elektronisch überwachten Hausarrestes bestehen,¹⁶⁸⁴ ist auch im Übrigen von seiner Nutzung im Rahmen von Bewährungsweisungen, zumindest in der aktuell verwendeten Form, abzusehen.¹⁶⁸⁵ Es ist weder zu spürbaren Haftvermeidungen, noch zu einer Kostenreduzierung im Rahmen des hessischen Pilotprojektes gekommen.¹⁶⁸⁶ Vielmehr kam es zu ungewollten „*Net-Widening-Effekten*“, die einer Anwendung elektronischer Überwachung im Wege stehen.¹⁶⁸⁷ Die Zielgruppenplanung, die sich auf gut sozialisierte Bagatelldäter bezog, kann ebenfalls nicht zu einem Vorteil führen. Dies bereits aus dem Grund, als diese Täter dank positiver Sozialprognose auch ohne die zusätzliche elektronische Überwachung hätten entlassen werden und ein straffreies Leben führen können.¹⁶⁸⁸

Im Rahmen der Strafrestaussatzung führte das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13.04.1986 und die vorsichtige Öffnung¹⁶⁸⁹ des Instituts der Strafrestaussatzung nach § 57 Abs. 2 StGB¹⁶⁹⁰ dazu, dass die Gerichte vermehrt davon Gebrauch machten.¹⁶⁹¹ Entgegen deutlicher Skepsis führte der mit der Öffnung

1680 Vgl. *Kapitel 4.2.2.*

1681 Vgl. *Kapitel 4.2.3.*

1682 Vgl. *Kapitel 4.2.4.*

1683 Vgl. *Kapitel 4.2.4.1.*

1684 Vgl. *Kapitel 4.2.1.1; 4.2.1.2.*

1685 Etwas anderes könnte sich nur daraus ergeben, dass tatsächlich im Rahmen zweifelhafter Legalbewährungsprognosen eine Freiheit für den Probanden eröffnet würde, die er ohne die elektronische Überwachung nicht zugesprochen bekommen hätte, vgl. auch *Streng* 2000, S. 209.

1686 Vgl. *Kapitel 4.2.1.2.*

1687 Vgl. *Kapitel 4.5.2; a. A. Redlich* 2004, S. 367.

1688 Vgl. hierzu auch *Streng* 1999, S. 850; 2002, S. 788; *Weigend* 1992, S. 363; *Krahl* 1997, S. 460; vgl. auch *Kapitel 3.2.2.*

1689 NK-*Dünkel* 2013, § 57 Rn. 46.

1690 Vgl. MK-*Groß* 2012, § 57 Rn. 7.

1691 Der Gesetzgeber kürzte die Mindestverbüßungszeit auf sechs Monate und erachtete die Halbstrafenaussetzung auch für solche Täter als zulässig, die erstmals eine Freiheits-

des Instituts einhergehende Zuwachs an schwierigen Straftätern nicht zu einem Anstieg der Widerrufsraten,¹⁶⁹² sondern liegt heute konstant bei unter 30%.¹⁶⁹³ Bereits aus diesem Grund ist zu fragen, ob es nicht lediglich zu „*Net-Widening-Effekten*“ durch die Einführung des elektronischen Hausarrestes im Rahmen der Strafrestaussatzung kommen würde,¹⁶⁹⁴ zumindest dann, wenn weiterhin lediglich Täter mit positiver Sozialprognose in den Fokus gerückt werden. Kostensparnisse und Haftvermeidung sind bei der engen Begrenzung des Personenkreises und den strengen Voraussetzungen, die an die Probanden gestellt werden, ebenfalls nicht zu erreichen.¹⁶⁹⁵ Demnach ist auch im Rahmen der Strafrestaussatzung kein Vorteil durch die Einführung elektronisch überwachten Hausarrestes ersichtlich.

Nicht nur aufgrund der schlechten Ergebnisse aus England und den USA¹⁶⁹⁶ ist von einer Einführung elektronisch überwachten Hausarrests als Untersuchungshaftalternative abzuraten, sondern auch wegen dessen Unzulänglichkeiten bei der Erreichung der Ziele einer Untersuchungshaft.¹⁶⁹⁷ Sinn und Zweck der Untersuchungshaft bestehen ausschließlich in der Durchsetzung des Anspruchs der staatlichen Gemeinschaft auf eine vollständige Aufklärung der Tat und einer raschen Bestrafung des Täters.¹⁶⁹⁸ Wird der Beschuldigte elektronisch überwachtem Hausarrest unterstellt, kann dadurch weder die Flucht des Probanden, noch der Versuch des Beschuldigten verhindert werden, die vermeintliche Tat zu verdunkeln (§ 116 Abs. 2 StPO), also Beweise zu vernichten oder auf Zeugen Einfluss zu nehmen. Auch kann einer eventuellen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) nicht nachhaltig entgegengewirkt werden, denn zu einfach kann sich der Überwachte ohne großen Aufwand der Überwachung entziehen. Ebenfalls kann eine Anrechnung der untersuchungshaftvermeidenden Maßnahme in Deutschland nicht erfolgen,¹⁶⁹⁹ demnach bestehen auch hier Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung.¹⁷⁰⁰ Dennoch

strafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen, vgl. BGBl. I/1986, S. 393; *Redlich* 2004, S. 264; vgl. NK-*Dünnel* 2013, § 57 Rn. 47 m. w. N.

1692 *Kaiser* 1996, § 93 Rn. 32.

1693 *Heinz* 2011, S. 80.

1694 Vgl. auch *Kapitel 4.2.1.3*.

1695 Vgl. *Kapitel 4.2.1.3*.

1696 In den USA kam es zu „*Net-Widening-Effekten*“, vgl. *Kapitel 6.2*, sowie *Rapoza* 2012, S. 196; *Lilly/Nellis* 2013, S. 36; *Wallace-Capretta/Roberts* 2013, S. 51.

1697 Vgl. *Kapitel 4.2.2*.

1698 BVerfGE 19, S. 348; BVerfG 32, S. 93.

1699 Vgl. *Kapitel 4.2.2*.

1700 Vgl. *Kapitel 4.2.2*.

bleibt festzustellen, dass man grundsätzlich, auch in Anbetracht der Unschuldsvermutung, weiterhin über Alternativen zur Untersuchungshaft nachdenken muss.¹⁷⁰¹ Die Prämisse muss hier lauten, Inhaftierung zu verhindern. Dies kann nur durch eine Lockerung der Anwendungspraxis erfolgen.¹⁷⁰²

Die Führungsaufsicht kommt für den elektronisch überwachten Hausarrest als Einsatzgebiet nicht Betracht, da dessen freiheitsentziehender Charakter dem Sinn und Zweck der Führungsaufsicht entgegensteht.¹⁷⁰³

Im Rahmen des Strafvollzugs stellen sich letztlich ähnliche Probleme wie im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung. Das Pilotprojekt in Baden-Württemberg war in der Zielgruppenplanung und vor allem in Bezug auf die an die Probanden gestellten Kriterien ähnlich ausgestaltet wie das Projekt in Hessen. Ob es hier tatsächlich zu Kostenersparnissen, Haftvermeidung oder tatsächlichen Verbesserungen in Bezug auf eine Resozialisierung von Straftätern kommt, muss bezweifelt werden.¹⁷⁰⁴ Das Pilotprojekt wurde zudem am 06.08.2013 eingestellt.

Da der elektronisch überwachte Hausarrest nicht auf den Behandlungsgedanken und eine Form der Resozialisierung gestützt werden kann, die auf die Integration aufbaut,¹⁷⁰⁵ sollte die Forschung nach alternativen Sanktionsmöglichkeiten nicht auf diesen ausgerichtet werden, auch wenn der gesellschaftliche Druck auf die Politik, die technischen Möglichkeiten einer Überwachung „in Freiheit“ zu nutzen, weiter besteht.¹⁷⁰⁶ Zwar bleibt bezüglich des elektronisch überwachten Hausarrestes auch in der Politik eine gewisse Grundskepsis bestehen, jedoch war die Zustimmung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht dafür umso deutlicher.¹⁷⁰⁷ Ein „*Punitive Turn*“ oder eine „neue Straflust“ kann für Deutschland nicht nachgewiesen werden.¹⁷⁰⁸ Durch das zu bedienende Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und der häufig unbegründeten Angst vor Kriminalität wird es auch weiterhin zu Forderungen nach einer restriktiveren Kriminalpolitik kommen.¹⁷⁰⁹ Diesem Trend muss entgegengetreten werden.

1701 Vgl. hierzu *Dünkel* 1994, S. 618; *Cornel* 1994, S. 208.

1702 Vgl. *Kapitel 4.2.2*.

1703 Vgl. *Kapitel 4.2.3* und auch *Kapitel 4.2.1.1*.

1704 Vgl. *Kapitel 4.2.4.1*. Die Begleitforschung hat das *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.* übernommen. Es wird im Jahr 2015 mit Ergebnissen gerechnet.

1705 Vgl. *Lindenberg* 1992a, S. 192; *Redlich* 2004, S. 369.

1706 Vgl. *Kapitel 3.4.2*; *Kapitel 2.1*.

1707 Vgl. *Kapitel 3.4.2*.

1708 Vgl. *Kapitel 2.1*; *Dünkel* 2011a, S. 233.

1709 Vgl. *Kapitel 3.1* und *Kapitel 3.4.2* sowie *Kapitel 2.1*; *Reuband* 1994, S. 215.

Erfahrungen aus dem europäischen Ausland zeigen, dass die hier aufgeführten Länder Westeuropas von der elektronischen Überwachung Gebrauch machen, auch wenn diese im Gesamtgefüge strafrechtlicher Sanktionierung – Schweden und England ausgenommen – eher eine Nebenrolle spielt.¹⁷¹⁰ Dass sich die Zielgruppe in allen Ländern, sei es in Westeuropa oder in Mittel- und Osteuropa hauptsächlich aus Bagatelldtätern zusammensetzt, ist zu kritisieren. Hierdurch kommt es zu „*Net-Widening*-Effekten“, die sich negativ auswirken. Auch muss die Uneinheitlichkeit der Anwendungsbereiche kritisiert werden. Dies könnte sich jedoch durch den Prozess der „Europäisierung“ des Strafrechts, durch inhaltliche Annäherung, ändern.¹⁷¹¹ Hiervon ist allerdings in nächster Zeit nicht auszugehen.¹⁷¹²

Ob sich die elektronische Aufenthaltsüberwachung als weitere, neue Variante der elektronischen Überwachung, neben elektronisch überwachtem Hausarrest, als wirksam erweist, ist schwer vorherzusagen.¹⁷¹³ In Europa haben lediglich Frankreich und die Niederlande Erfahrungen mit der Überwachung von potenziell noch gefährlichen Tätern mit Hilfe von *GPS*-getragener Technik.¹⁷¹⁴ Gesicherte Ergebnisse im europäischen Ausland sind nicht ohne weiteres auf Deutschland zu übertragen. Dies gilt ebenso für Anhaltspunkte aus den USA.¹⁷¹⁵ So waren die Berichte nach dem *Federal Adam Walsh Child Protection Act* eher so zu verstehen, dass die Bewährungshilfe die Mehrarbeit, die durch die *GPS*-Überwachung erfolgt, nicht wirklich leisten kann, weshalb die Einführung einer solchen Überwachungsmethode grundsätzlich als schwierig angesehen wird. Auf der anderen Seite werden nach der Studie von *Bales u. a.* 2010 Erfolge in Form von geringeren Rückfallquoten bei den Probanden angedeutet.¹⁷¹⁶ Was zugleich eher als negativ in Bezug auf die *GPS*-Überwachung gesehen werden muss, ist die Tatsache, dass in den amerikanischen Studien die Probanden selbst angaben, die Überwachung habe keinerlei resozialisierende Effekte. 90% der Überwachten sagten aus, dass von der Fußfessel keine resoziali-

1710 Vgl. *Kapitel 6.10*; *Kapitel 7.13*.

1711 Vgl. zur „Europäisierung“ des Strafrechts *Hecker 2010*, S. 5. Auch durch die *Conférence Permanente Européenne de la Probation* (CEP), die sich für die internationale Zusammenarbeit, auch im Bereich der elektronischen Überwachung einsetzt, könnte es zu einer Annäherung kommen, vgl. hierzu <http://www.cep.de>

1712 Zumal es keine Kompetenz der Union zur Strafgesetzgebung gibt, vgl. *Hecker 2010*, S. 142

1713 Vgl. *Kapitel 4.3.1.2*.

1714 Vgl. *Kapitel 6.10*.

1715 Vgl. *Kapitel 4.3.1.2*.

1716 Vgl. *Kapitel 4.3.1.2*; vgl. hierzu kritisch *Lilly/Nellis 2013*, S. 33.

sierende Wirkung ausgehe,¹⁷¹⁷ somit allein der Kontrollaspekt derjenige sei, der die Probanden davon abhalte, zurück in alte Muster zu verfallen.¹⁷¹⁸

Die Frage, ob man durch eine reine Kontrollfunktion einen Mehrwert in Bezug auf die gesellschaftlich wenig anerkannten Probleme der Führungsaufsichtsprobanden schafft oder ob gerade diese Kontrollfunktion hierzu keinen Beitrag leistet, stellt sich dennoch.¹⁷¹⁹ Es mag zunächst so erscheinen, als würde ein großer Teil der Probleme durch Kontrolle gelöst werden können, indem potenzielle Straftäter davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen. Es ist jedoch am Kern der Probleme wiederum nicht gearbeitet worden. Straftäter müssen in die Straffreiheit geführt werden, was nicht lediglich über eine umfassende Kontrolle geschehen kann, sondern nur über eine schrittweise Rückführung in die nachhaltige Straffreiheit. Das bedeutet, dass es in der zukünftigen politischen Diskussion darum gehen muss, durch eine sozialtherapeutische Behandlung und gut ausgebildete Bewährungshelfer, die eine kleine Anzahl an Probanden intensiv betreuen, die Kontrollfunktion in den Hintergrund zu rücken.¹⁷²⁰ Eine intensive Kontrolle kann nicht vom Gegenteil überzeugen, dass der Erfolg einer Maßnahme letztendlich stark von dem Verhältnis des Bewährungshelfers zu dem Probanden abhängt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird sich in vielerlei Hinsicht ähnlicher Kritik stellen müssen wie es elektronisch überwachter Hausarrest getan hat und weiterhin tut. Die Ausweitung sozialer Kontrolle, die Verobjektivierung der Probanden, die Kostenintensität, der fehlende Nutzen bezogen auf eine echte Verbrechensverhütung, wie dies aus Kreisen der Polizeigewerkschaften verlautet, sowie auch die mangelnde Ausbildung des Personals sprechen letztlich gegen die elektronische Überwachung. Dennoch fehlt es aktuell an Alternativen für die Überwachung von aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Straftätern im Anschluss an das Urteil des EGMR vom 17.12.2009.¹⁷²¹ Die anfangs durchgeführte Dauerüberwachung durch Polizeibeamte ist rechts- und verfassungswidrig und stellt demnach keine Alternative dar.¹⁷²²

Absolute Sicherheit kann und wird es in unserer Gesellschaft nicht geben. Dies muss von der Politik kommuniziert werden, um nicht den Eindruck zu vermitteln, die elektronische Überwachung sei ein „Allheilmittel“.

1717 Vgl. *Kapitel 4.3.1.2*.

1718 A. A. *Padget/Bales/Bloomberg* 2006, vgl. *Kapitel 4.3.1.2*.

1719 Im Rahmen der Führungsaufsicht wird vertreten, dass eine rigide Sicherungsfunktion zulässig und Formen der „ambulanten Verwahrung“ durchaus denkbar seien, vgl. *SK-Sinn* 2012, § 68 Rn. 2; *BT-Drs. V/4095*, S. 35; *MK-Groß* 2012, Vor §§ 68 ff. Rn. 1; *Hudy* 1999, S. 176; a. A. *Dessecker* 2010.

1720 So auch *Kreuzer* 2011b, S. 10.

1721 Vgl. *Kapitel 3.4.1*; vgl. auch ähnlich *Drenkhahn/Morgenstern* 2012, S. 183.

1722 Vgl. *Rohrbach* 2014, sowie *Kapitel 4.3.1.5*.

Literaturverzeichnis

- Aebersold, P.* (1998): Electronic Monitoring. Is big brother watching you? Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 116, S. 367-383.
- Aebersold, P.* (2007): Schweizerisches Jugendstrafrecht. Bern: Stämpfli Verlag.
- Albrecht, H.-J.* (2002): Der elektronisch überwachte Hausarrest. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtspflege 85, S. 84-104.
- Albrecht, H.-J.* (2004): Elektronischer Hausarrest. Das Konzept des hessischen Experiments. In: Schöch, H., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 109-142.
- Albrecht, H.-J.* (2004a): Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz. In: Walter, M., Kania, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Münster: LIT-Verlag, S. 491-520.
- Albrecht, H.-J.* (2005): Electronic monitoring in Europe. A summary and assessment of recent developments in the legal framework and implementation of electronic monitoring. URL: <http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/albrecht.pdf> (abgerufen am 20.05.2012).
- Albrecht, H.-J.* (2010): Sanction and Policies and alternative measures to incarceration. European experiences with intermediate and alternative criminal penalties. Resource Material Nr. 80, UNAFEI 2010, S. 28-51.
- Albrecht, H.-J., Arnold, H., Schädler, W.* (2000): Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. Zeitschrift für Rechtspolitik 33, S. 466-470.
- Albrecht, H.-J., Jessen, D., Gerstner, D.* (2008): Kostenberechnung zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Albrecht, P.-A.* (2003): Die vergessene Freiheit. Kritische Vierteljahreszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 86, S. 124-133.
- Alex, M., Feltes, T.* (2010): Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Anmerkungen zur aktuellen Diskussion. Forum Strafvollzug 59, S. 159-163.
- Amann, H., Steinle, C.* (2011): Sicherungsverwahrung. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seine Folgen für die Polizei. Kriminalistik 65, S. 21-23.
- Amelung, K.* (1981): Die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Grundrechts. Eine Untersuchung im Grenzbereich von Grundrechts- und Strafrechtsdogmatik. Berlin: Duncker und Humblot Verlag.

- American Probation and Parole Association* (2008): Tracking Sex Offenders with Electronic Monitoring Technology: Implications and Practical Uses for Law Enforcement. Washington: U.S. Department of Justice.
- Arloth, Frank* (2011): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Austin, J., Krisberg, B.* (1981): Wider, Stronger and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 18, S. 165-196.
- Axelsson, E.* (2010): Young Offenders and Juvenile Justice in Sweden. URL: <http://www.parliament.uk.SN05278.pdf> (abgerufen am 11.06.2012).
- Badura, P.* (2007): Der räumliche Geltungsbereich der Grundrechte. In: Merten, D., Papier, H.-J. (Hrsg.): *Handbuch der Grundrechte*, Bd. 2. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Baechthold, A.* (2004): Electronic Monitoring. URL: http://www.krim.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/isk/content/e723/e1298/e1361/e1389/files1393/ElectronicMonitoring_ger.pdf (abgerufen am 11.06.2012).
- Bales, W., Mann, K., Blomberg, T., Gaes, G., Barrick, K., Dhungana, K., McManus, B.* (2010): A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring. Florida: U.S. Department of Justice.
- Ball, R., Huff, R., Lilly, R.* (1988): *House Arrest and Correctional Policy. Doing Time at Home.* Beverly Hills: SAGE Publications.
- Barry, M., Malloch, M., Moodie, K., Nellis, M., Knapp, M., Romeo, R., Dhanasiri, S.* (2007): An Evaluation of the Use of Electronic Monitoring as a condition of Bail in Scotland. Edinburgh: Scottish Executive Social Research. URL: <http://www.scotland.gov.uk> (abgerufen am 20.05.2012).
- Baur, J.-F., Stürner, R.* (2009): *Sachenrecht*, 18. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Beck'scher Online Kommentar* (2012): Kommentar zum StGB. 20. Edition. URL: <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=400&w=BeckOK&name=StR> (abgerufen am 09.10.2012). (Zitiert als Beck'scher Online Kommentar-Bearbeiter).
- Bentham, J.* (1812): *Panopticon; or the Inspection House: containing the Idea of a new Principle of Construction applicable to any Description are to be kept under Inspection; and in particular to Penitentiary-House, Prisons, House of Industry, Work-House, Poor-House, Manufactories, Mad-House, Lazarettos, Hospitals, and Schools; with a Plan of Management adapted to the principle: in a Series of Letters, written in the year 1787, from Crecheff in White Russia, to a friend in England.* R. Baldwin (Hrsg.): Vol. 1. London.

- Bernsmann, H.* (2000): Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. Göttingen: Cuvillier Verlag.
- Blomberg, T. G., Waldo, G. P., Burcroff, L. C.* (1987): Home Confinement an Electronic Surveillance. In: McCarthy, B. (Hrsg.): Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. New York: Monsey, S. 169-179.
- Blumstein, A.* (1983): Prisons: Population, Capacity and Alternatives. In Wilson, J. Q. (Hrsg.): Crime and Public Policy. San Francisco: ICS Press, S. 229-243.
- Blumstein, A., Beck, A.-J.* (1999): Population Growth in U.S. Prisons, 1980-1996. In: Tonry, M., Petersilia, J. (Hrsg.): Prisons. Chicago: University of Chicago, S. 17-62.
- Blumstein, A., Tonry, M., Van Ness, A.* (2005): Cross-National Measures of Punitiveness. In: Tonry, M., Farrington D.-P. (Hrsg.): Crime and Punishment in Western Countries, 1980-1990. Chicago: University of Chicago Press, S. 347-377.
- Blumstein, A., Wallman, J.* (2008): The Recent Rise and Fall of American Violence. In: The Crime Drop in America. New York: Cambridge University Press, S. 1-13.
- Boelens, R.* (2003): Electronic Monitoring in the Netherlands. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G., (Hrsg.): Will Electronic Monitoring have a Future in Europe? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 81-88.
- Bohlander, M.* (1991): Electronic Monitoring – Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 40, S. 293-299.
- Böhm, A.* (1998): Gemeinnützige Arbeit als Strafe. Zeitschrift für Rechtspolitik 31, S. 360-365.
- Böhm, M.* (2011): Opferschutz – Präventionsprinzip – Sicherungsverwahrung. Bleibt die Polizei der Lückenbüßer der Rechtspolitik? Kriminalistik 65, S. 14-20.
- Bonner Kommentar* (2008): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 12, Art. 89 - 104 GG. Hrsg. v. Kahl, W., Waldhoff, C., Walter, C., Graßhof, K. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. (Zitiert als BK-Bearbeiter).
- Bonner Kommentar* (2009): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, Art. 4 - 6 GG. Hrsg. v. Kahl, W., Waldhoff, C., Walter, C., Graßhof, K. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. (Zitiert als BK-Bearbeiter).
- Bonner Kommentar* (2012): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, Art. 1 - 3 GG. Hrsg. v. Kahl, W., Waldhoff, C., Walter, C., Graßhof, K. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. (Zitiert als BK-Bearbeiter).

- Bonta, J., Wallace-Capretta, S., Rooney, J.* (1999): Electronic Monitoring in Canada. URL: <http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/em-eng.aspx> (abgerufen am 23.05.2012).
- Boone, M., Moerings, M.* (2010): Niederlande. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 647-674.
- Bösling, T.* (2002): Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85, S. 105-125.
- Brauneisen, A.* (2011): Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues Instrument der Führungsaufsicht. Strafverteidiger 31, S. 311-316.
- Brenzikofer, P.* (1999): Reform des Sanktionssystems in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Substitution kurzer Freiheitsstrafen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48, S. 323-329.
- Brownlee, I.* (1998): New Labour – New Penology? Punitive Rhetoric and the Limits of Managerialism in Criminal Justice. Journal of Law and Society 25, S. 313-335.
- Brüchert, O.* (2002): Modellversuch Elektronische Fußfessel. Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. Neue Kriminalpolitik 14, S. 32-35.
- Brüchert, O.* (2004): Woher kommt die Lust am Strafen? Einige Fallstricke kriminologischer Medienkritik. Kriminologisches Journal 36, Beiheft 8, S. 230-248.
- Bullert, H.-G.* (1965): Die Gesetzeskraft und die bindende Wirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Kiel: Christian-Albrechts-Universität.
- Bundesamt für Statistik – Schweiz* (2012): Vollzug von Sanktionen: Elektronisch überwachter Strafvollzug. URL: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/05/key/vollzug_von_sanktionen/elektronisch.html (abgerufen am 09.08.2012).
- Bundesamt für Statistik – Schweiz* (2012a): Freiheitsentzug Strafvollzug – Indikatoren. URL: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/05/key/ueberblick/wichtigsten_zahlen.html (abgerufen am 09.08.2012).
- Bungerfeld, J.* (2011): Seminar – Die Auswirkungen der alternativen Sanktionen und die elektronische Überwachung, Vilnius (Litauen) 3. März 2011. URL: <http://www.tm.lt/dok/Renginiai/Monitoringas20110303/Bungerfeldt.pdf> (abgerufen am 06.06.2012).
- Burns, M. E.* (1992): Electronic Home Detention: New Sentencing Alternative Demands Uniform Standards. Journal of Contemporary Law 18, S. 75-83.

- Bussfeld, K.* (1976): Zum Verzicht im öffentlichen Recht am Beispiel des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis. *Die Öffentliche Verwaltung* 29, S. 765-771.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2008): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Aufl. 11, München: C. H. Beck Verlag.
- Carlsson, K.* (2003): Intensive Supervision with Electronic Monitoring in Sweden. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy, R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G. (Hrsg.): Will Electronic Monitoring have a Future in Europe? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 69-76.
- Cavadino, M., Dignan, J.* (2004): *The Penal System*. London: SAGE Publications.
- Céré, J.-P.* (2000): L'avancée de la judiciarisation de l'application des peines avec la loi n° 2000-516 du 15 juin 2000. *Revue pénitentiaire et de droit pénal*, S. 555-562.
- Cho, Y., Bae Kim, B.* (2013): From voice verification to GPS tracking: the development of electronic monitoring in South Korea. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): *Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives*. London and New York: Routledge, S. 102-112.
- Clear, T. R., Cole, G. F.* (1990): *American Corrections*. Californien: Brooks/Cole Publishing.
- Cohen, S.* (1985): *Visions of Social Control. Crime, Punishment and Classification*. Cambridge: Blackwell Publishers.
- Corbett, R.-P., Marx, G.-T.* (1992): Emerging Technofallacies in the Electronic Monitoring Movement. In: Byrne, J.-M., Lurigio, A.-L., Petersilia, J. (Hrsg.): *Smart Sentencing. The Emergence of Intermediate Sanctions*, Newbury Park/California: SAGE Publications, S. 85-100.
- Cornel, H.* (1994): Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen durch Kooperation von Strafverteidigung und Sozialarbeit. *Strafverteidiger* 14, S. 202-211.
- Cornils, K., Jareborg, N.* (2000): *Das schwedische Kriminalgesetzbuch*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Council of Europe (2011): 16th Conference of Directors of Prison Administrations with the participation of Directors of Probation Services, „Working together to promote the social reintegration of prisoners“. URL: <http://www.coe.int/prison> (abgerufen am 10.07.2012).
- Dagtolgou, P.* (1975): Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG). *Juristische Schulung* 15, S. 753-761.

- Dearing, A.* (1993): Der sogenannte Kriminalitätstourismus. Der Ladendiebstahl und die Öffnung der Ostgrenzen. In: Pilgram, A. (Hrsg.): Grenzöffnung, Migration, Kriminalität. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 93. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 181-194.
- Décarpes, P.* (2010): Frankreich. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 393-434.
- Deleuze, G.* (1992): Das elektronische Halsband, Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft. Kriminologisches Journal 24, S. 181-186.
- Deleuze, G.* (1993): Kontrolle und Werden. In: Unterhandlungen 1972-1990, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Deleuze, G.* (1993a): Postscriptum über Kontrollgesellschaften. In: Unterhandlungen 1972-1990, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dessecker, A.* (2010): Eröffnungsvortrag: Führungsaufsicht bundesweit, Tendenzen und Probleme. Auf der Fachtagung des DBH Fachverbandes „Führungsaufsicht im Aufwind“, Kassel den 04.-05.11.2010.
- Dessecker, A.* (2011): Die Wandlung der Führungsaufsicht. Bewährungshilfe 58, S. 267-279.
- Dessecker, A.* (2011a): Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 6, S. 706-713.
- Diederichsen, A.* (2008): Der deliktsrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts. Jura 30, S. 1-8.
- Dignan, J., Cavadino, M.* (2010): England and Wales. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, Bd. 1. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 261-288.
- Doherty, D.-L.* (1994): Electronic Monitoring of Offenders in British Columbia: Couples' Perceptions of the impact on the Home Environment and the Family. Vancouver: Simon Fraser University.
- Dolde, G.* (1999): Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen – ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48, S. 330-335.
- Dölling, D.* (1992): Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 42, S. 259-289.
- Dölling, D., Duttge, G., Rössner, D.* (2011): Kommentar zum StGB/StPO sowie zu Nebengesetzen, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag.

-
- Drake, G.* (2008): Developing a Successful GPS Offender Tracking Program. URL: <http://www.correcttechllc.com/uploads/documents34.pdf> (abgerufen am 13.02.2011).
- Dreier, H.* (2004): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, Art. 1-19. 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2012): Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen – Der Streit um die Sicherungsverwahrung. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 124, S. 132-203.
- Droogendijk, K.* (1999): Elektronische Überwachung in den Niederlanden. Bedingungen und erste Erfahrungen mit dem Modellversuch. In: Kawamura, G., Reindl, R. (Hrsg.): Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 45-54.
- Dünkel, F.* (1994): Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerepolitische Zwecke? Strafverteidiger 14, S. 610-627.
- Dünkel, F.* (2000): Resozialisierungsvollzug (erneut) auf dem Prüfstand. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 379-414.
- Dünkel, F.* (2003): Reform des Sanktionenrechts – neuer Anlauf. Neue Kriminalpolitik 15, S. 123-124.
- Dünkel, F.* (2004): Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand. Neue Kriminalpolitik 16, S. 42-48.
- Dünkel, F.* (2006): Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.05.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. Neue Kriminalpolitik 18, S. 112-116.
- Dünkel, F.* (2006a): Gutachterliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz. Hessischer Landtag, Drucksache 16/5938 v. 04.09.2006.
- Dünkel, F.* (2008): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 55-92.
- Dünkel, F.* (2010): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. Neue Kriminalpolitik 22, S. 4-11.
- Dünkel, F.* (2011): Ersatzfreiheitsstrafe und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. Forum Strafvollzug 60, S. 143-153.

- Dünkel, F.* (2011a): Werden Strafen immer härter? – Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und Punitivität. In: Bannenberg, B., Jehle, J.-M., (Hrsg.): *Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 209-243.
- Dünkel, F.* (2011b): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22, S. 140-154.
- Dünkel, F.* (2013): Gemeinnützige Arbeit – What works? In: Kuhn, A. (Hrsg.): *Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive. Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag*. Bern: Stämpfli Verlag, S. 839-860.
- Dünkel, F., Ganz, G.* (1985): Kriterien der richterlichen Entscheidung bei der Strafrechtsaussetzung nach § 57 StGB. *Monatsschrift für Kriminologie* 68, S. 157-175.
- Dünkel, F., Vagg, J.* (1994): *Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2013): Die Entwicklung von Gefangenenraten im internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität? *Soziale Probleme* 24, S. 42-65.
- Dünkel, F., Grosser, R.* (1999): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. *Neue Kriminalpolitik* 11, S. 28-33.
- Dünkel, F., Snacken, S.* (2001): Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 50, S. 195-211.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2003): Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland. *Juridica International (Law Review University of Tartu Estonia)* VIII, S. 24-35.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange! *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., Scheel, J.* (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Geng, B., Morgenstern, C.* (2010): Strafvollzug in Deutschland. Aktuelle rechtsstaatliche Befunde. *Forum Strafvollzug* 59, S. 20-32.
- Dünkel, F., Flügge, C., Lösch, M., Pörksen, A.* (2010): Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 43, S. 175-178.
- Dünkel, F., Flügge, C., Lösch, M., Pörksen, A.* (2010a): Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktio-

- nensystems und des Strafvollzugs. URL: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/ZiethenerKreis_ratio_Kriminalpol.pdf (abgerufen 23.08.2012).
- Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (2010): Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Bd. 2, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1023-1118.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2010): Deutschland. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 97-204.
- Dünkel, F., Pruin, I., Grzywa, J.* (2011): Sanctions systems and trends in the development of sentencing practices. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1649-1716.
- Egg, R.* (2002): Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. In: Fabian, T., Jacobs, G., Nowara, S., Rode, I. (Hrsg.): *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie*, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 321-335.
- Eisenberg, U.* (2000): *Kriminologie*. 5. Aufl., München: Beck Verlag.
- Elz, J.* (2001): *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Epping, V., Hillgruber, C.* (2009): *Kommentar zum Grundgesetz*. München: C. H. Beck Verlag.
- Eschelbach, R.* (2010): Anmerkung zum Urteil des EGMR v. 17.12.2009. *Neue Juristische Wochenschrift* 63, S. 2495-2500.
- Faucher, P., Lavielle, B., du Mesnil du Buisson, G., Vigier, P.* (2001): *Memento de l'application des peines*. Paris: Ecole Nationale de la Magistrature.
- Féher, L.* (2004): Restorative Justice in Ungarn. In: Schöch, H., Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 512-519.
- Feltes, T.* (1982): Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht. Arbeitspapier aus dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Nr. 2. Heidelberg.
- Feltes, T.* (1990): Technologie, Moral und Kriminalpolitik. Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes. *Bewährungshilfe* 37, S. 324-334.

- Feuerhelm, W.* (1999): Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht. Neue Kriminalpolitik 11, S. 27.
- Feuerhelm, W.* (2000): Arbeit als Strafe? Dimensionen der gemeinnützigen Arbeit. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 323-348.
- Fischer, T.* (2012): Kommentar zum StGB, 59. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Foucault, M.* (1975): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, M.* (2005): Analytik der Macht. Hrsg. von Ewald, F., Defert, D. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Frehsee, D.* (2000): Kriminalität in den Medien. Eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Kriminalität in den Medien. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 23-42.
- Friel, C.-M., Vaughn, J.-B.* (1986): A Consumer's Guide to the Electronic Monitoring of Probationers. Federal Probation 50, S. 3-14.
- Friel, C.-M., Vaughn, J.-B., Vaughn, R.-V.* (1987): Electronic Monitoring and Correctional Policy: The Technology and its Application. National Institute of Justice, Research Report. URL: <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/Digitization/104817NCJRS.pdf> (abgerufen am 15.07.2011).
- Fritsche, M.* (2005): Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Fünfsinn, H.* (2009): Die elektronische Fußfessel in Hessen – Sicherheitsmaßnahme oder pädagogisches Hilfsmittel? In: Müller, H.-E., Sander, G.-M., Válková, H. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg, München: C. H. Beck Verlag, S. 691-704.
- Fünfsinn, H., Seitz, H.* (2012): Elektronische Aufenthaltsüberwachung - ein Instrument der Führungsaufsicht. In: Kerner, H.-J., Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2012, URL: <http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2013> (abgerufen am 13.08.2012).
- Gable, R.-K.* (1986): Application of Personal Telemonitoring to current Problems in Corrections. Journal of Criminal Justice 14, S. 167-176.
- Garland, D.* (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt/NewYork: Campus Verlag.
- Geddert-Steinacher, T.* (1990): Menschenwürde als Verfassungsbegriff. Berlin: Duncker und Humblot Verlag.
- Geerds, F.* (1969): Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 19.7.1968. Juristenzeitung 24, S. 339-343.

- Geiger, A.* (1989): Die Einwilligung in die Verarbeitung von persönlichen Daten als Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 8, S. 35-38.
- Gescher, N.* (1998): Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Göppinger, H.* (1980): Kriminologie. 4. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Grabenwarter, C.* (2009): Nationale Grundrechte und Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: Merten, D., Papier, H.-J. (Hrsg.): *Handbuch der Grundrechte*, Bd. 6. 2. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Grabenwarter, C., Pabel, K.* (2012): Europäische Menschenrechtskonvention. 5. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Graf Vitzthum, W.* (1985): Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff. *Juristenzeitung* 40, S. 201-252.
- Graf, J.-P.* (2010) (Hrsg.): *Kommentar zur Strafprozessordnung*. München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als Graf/Bearbeiter).
- Grauer, P.* (2008): Die gemeinnützige Arbeit. Ein Beitrag zur Änderung des Sanktionensystems. Hamburg: Medien Verlag Köhler.
- Greve, H., v. Lucius, J.* (2012): Überwachung entlassener gefährlicher Straftäter durch die Polizei. *Die Öffentliche Verwaltung* 65, S. 97-105.
- Grünwald, G.* (1964): Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 76, S. 633-668.
- Gusy, C.* (1992): Freiheitsentziehung und Grundgesetz. *Neue Juristische Wochenschrift* 45, S. 457-463.
- Hammerschick, W., Neumann, A.* (2008): Begleitforschung zum Modellversuch „Elektronische Aufsicht/Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen des 126 STVG“, S. 22-24. URL: <http://www.irks.at/downloads/jahresbericht%202007-2008.pdf> (abgerufen am. 12.06.2012).
- Hantel, P.* (1990): Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2, S. 2, 104 GG. *Juristische Schulung* 30, S. 865-872.
- Harders, I., Rohrbach, M.* (2011): Führungsaufsicht im Aufwind? Drei Jahre nach der Reform. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Ein Bericht zur Fachtagung des DBH vom 4.-5.11.2010 in Kassel. *Bewährungshilfe* 58, S. 196-202.
- Hassemer, W.* (2006): Sicherheit durch Strafrecht. *Strafverteidiger* 26, S. 321-332.
- Hassemer, W.* (2009): Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. Berlin: Ullstein Verlag.
- Hassemer, W., Reemtsma, J.-P.* (2002): *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*. München. C. H. Beck Verlag.

- Haverkamp, R.* (1999): Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse. In: Kawamura, G., Reindl, R. (Hrsg.): Strafe zu Hause, die elektronische Fußfessel. Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 21-44.
- Haverkamp, R.* (1999a): Elektronisch überwachter Hausarrest. Europa und die Schweiz. *Neue Kriminalpolitik* 11, S. 4-6.
- Haverkamp, R.* (2002): Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Arrestvollzug? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Haverkamp, R., Schwedler, A., Wößner, G.* (2012): Die elektronische Aufsicht von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen. *Recht & Psychiatrie* 30, S. 9-20.
- Hecker, B.* (2010): *Europäisches Strafrecht*. 3. Aufl., Heidelberg: Springer Verlag.
- Hegmanns, M.* (1999): Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32, S. 297-302.
- Heinz, W.* (2010): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2010. URL: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> (abgerufen am 08.08.2011).
- Heinz, W.* (2011): Punitivität in der Justiz – hat sie zugenommen? Vortrag an der Universität Erlangen-Nürnberg im Juni 2011. URL: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> (abgerufen am 08.05.2012).
- Heinz, W.* (2011a): Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 23, S. 14-27.
- Heischel, O.* (2011): Ersatzfreiheitsstrafe, Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirates. *Forum Strafvollzug* 60, S. 153-159.
- Helgerth, R.* (1976): Der Verdächtige als schweigeberechtigte Auskunftsperson und selbstständiger Prozessbeteiligter neben dem Beschuldigten und dem Zeugen. Erlangen-Nürnberg: Friedrich-Alexander-Universität.
- Helgerth, R., Krauss, F.* (2001): Der Gesetzentwurf zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 34, S. 281-283.
- Herzog-Evans, M.* (2002): *Droit de l'application des peines*. Paris: Dalloz.
- Herzog-Evans, M.* (2012): Probation in France, some things old, some things new, some things borrowed and often blue. *Probation Journal* 58, S. 345-354.
- Hilger, H.* (1992): Diskussion anlässlich des 59. Deutschen Juristentages in Hannover. *Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages in Hannover 1992*. Bd. 2, München: C. H. Beck Verlag. O 144-145.
- Hofer, P.-J., Meierhoefer, B.-S.* (1987): *Home Confinement: An Evolving Sanction in the Federal Criminal Justice System*. Washington, DC: Federal Judicial Center.

- Hoffmann-Riem, W.* (2008): Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme. *Juristenzeitung* 63, S. 1009-1022.
- Hofmann, H.* (1993): Die versprochene Menschenwürde. *Archiv des öffentlichen Rechts* 118, S. 353-377.
- Hofmann, H.* (1996): Die versprochene Menschenwürde. *Humboldt-Forum-Recht*. URL: <http://www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/8-1996/index.html> (abgerufen am 01.08.2012).
- Höffler, K, Kaspar, J.* (2012): Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 124, S. 87-131.
- Hömig, D.* (2009): „Neues“ Grundrecht, neue Fragen? Zum Urteil des BVerfG zur Online-Durchsuchung. *Jura* 31, S. 207-213.
- Hömig, D.* (2010): *Kommentar zum Grundgesetz*, 9. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Horstkotte, H.* (1984): Rückblick auf die Strafrechtsreform von 1969: Erwartungen, Erfolge, Enttäuschungen. *Bewährungshilfe* 31, S. 2-37.
- Hoschen, J., Drake, G.* (2001): *Offender Wide Area Continuous Electronic Monitoring Systems*. Grant Final Report. NCJRS.
- Hudy, M.* (1999): Die Versuche mit elektronisch überwachtem Hausarrest in Großbritannien – kriminalpolitischer Hintergrund, Zielgruppen und Erfahrungen. In: Kawamura, G., Reindl, R. (Hrsg.): *Strafe zu Hause, die elektronische Fußfessel*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Hudy, M.* (1999a): *Elektronisch Überwachter Hausarrest*. Baden-Baden: Nomos.
- Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention* (2012): *Kommentar zur EMRK*, Loseblattsammlung. Hrsg. v. Pabel, K., Schmahl, S.. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Illert, H.* (2005): *Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrestes in das deutsche Recht*. Göttingen: Cuvillier Verlag.
- Isensee, J.* (2011): Würde des Menschen, § 87. In: Merten, D., Papier, H.-J. (Hrsg.): *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Isenschmid, M.* (2008): Der Kanton Bern setzt auf Electronic Monitoring. *Schweizer Zeitschrift für Kriminologie* 7, S. 33-37.
- Jarass, H.* (1997): Folgerungen aus der Rechtsprechung des BVerfG für die Prüfung von Verstößen gegen Art. 3 Abs. 1 GG. *Neue Juristische Wochenschrift* 50, S. 2545-2550.
- Jarass, H., Pieroth, B.* (2011): *Kommentar zum Grundgesetz*. 11. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.

- Jehle, J.-M., Kirchner, M.* (2000): Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts. *Bewährungshilfe* 47, S. 158-168.
- Jehle, J.-M., Kirchner, M.* (2000a): Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 3-18.
- Jescheck, H.-H., Weigend, T.* (1996): Lehrbuch des Strafrechts. 5. Aufl., Berlin: Duncker und Humblot Verlag.
- Joecks, W.* (2010): Kommentar zum StGB, 9. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Johnson, B. R., Haugen, L., Mannes, J. W., Ross, P. P.* (1989): Attitudes toward Electronic Monitoring of Offenders: A Survey of Probation Officers and Prosecutors. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 5, S. 153-164.
- Jolin, A., Rogers, R.* (1990): Elektronisch überwachter Hausarrest. Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtspflege* 73, S. 201-209.
- Jung, H.* (1992): Sanktionensysteme und Menschenrechte. Bern u. a.: Paul Haupt Verlag.
- Jung, H.* (1999): Die „European Rules on Community Sanctions and Measures“. In: Feuerhelm, W.; Schwind, H.-D., Bock, M. (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm. Berlin: De Gruyter Verlag, S. 69-81.
- Jung, H.* (2010): Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand der EMRK. Zugleich Besprechung von EGMR, Urteil vom 17.12.2009. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 157, S. 639-644.
- Justizministerium Baden-Württemberg* (2010): URL: <http://justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1259833/index.html> (abgerufen am 08.08.2010).
- Justizministerium Dänemark, Direktion für Gefängnis und Bewährungshilfe* (2011): URL: <http://www.kriminalforsorgen.dk/Default.aspx?ID=1861> (abgerufen am 30.05.2012).
- Kaiser, G.* (1980): Perspektiven vergleichender Pönologie. *Monatsschrift für Kriminologie* 63, S. 366-378.
- Kaiser, G.* (1996): Kriminologie. 3. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag.
- Kaiser, G.* (2000): Brauchen wir in Europa neue Konzepte der Kriminalpolitik? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 33, S. 151-159.
- Kaiser, G.* (2000a): Brauchen wir neue Konzepte? Kriminalpolitik in Europa. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 417-445.
- Kaiser, G.* (2002): Medienkriminalität. Spiegel der Wirklichkeit oder Instrument der Kriminalpolitik? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 42, S. 30-34.
- Kalhan, A.* (2010): Rethinking Immigration Detention. *Columbia Law Review* 110, S. 42-58.
- Kawamura, G.* (1999): Strafe zu Hause. *Neue Kriminalpolitik* 11, S. 6-9.

- Kawamura-Reindl, G.* (2009): Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: Cornell, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R. (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung, 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 220-235.
- Kawamura, G., Reindl, R.* (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest in der Bundesrepublik? – Alternativen zur Haft oder kriminalpolitische Fehlentwicklung. In: Kawamura, G., Reindl, R. (Hrsg.): Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 109-122.
- Kawamura-Reindl, G., Reindl, R.* (2003): Rahmenbedingungen erfolgreicher Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Neue Kriminalpolitik 15, S. 49-52.
- Kawamura-Reindl, G., Reindl, R.* (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg i. Br.: Lambertus-Verlag.
- Kawamura-Reindl, G., Sonnen, B.-R.* (2003): Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: Cornell, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R. (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 291-306.
- Kensey, A.* (2003): Implementation of Electronic Surveillance in France: A Quantitative Analysis. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G. (Hrsg.): Will Electronic Monitoring have a Future in Europe? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 93-104.
- Killias, M.* (1999): Reduktion der Kriminalität durch „Unschädlichmachung“ von Vielfachtätern – ein statistischer Trugschluss. Bewährungshilfe 46, S. 426-432.
- Killias, M.* (2006): Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von Electronic Monitoring vs. gemeinnützige Arbeit. Zürich: Universität Zürich. URL: <http://www.rwi.unizh.ch/killias>. (abgerufen am 07.11.2010).
- Killias, M., Gilléron, G., Kissling, I., Villetaz, P.* (2010): Community Service versus Electronic Monitoring – What works better? British Journal of Criminology 50, S. 1155-1170.
- Kintzi, H.* (2003): Unbefriedigende Sanktionenlandschaft? Deutsche Richterzeitung 81, S. 326-328.
- Kinzig, J.* (1996): Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Kinzig, J.* (2010): Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. Neue Zeitschrift für Strafrecht 30, S. 233-239.
- Kirchbacher, K.* (2010): Elektronisch überwachter Hausarrest. Österreichische Juristenzeitung 65, S. 835.

- Kiwull, H.* (1979): Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. Freiburg i. Br.: Albert-Ludwigs-Universität.
- Kleinknecht, T., Müller, H., Reitberger, L.* (2011): Systematischer Kommentar zum Strafprozessrecht, §§ 94-150, Bd. 2. Köln: Carl Heymanns Verlag. (Zitiert als SK-StPO-Bearbeiter 2011).
- Klein-Saffran, J.* (1992): The Development of Intermediate Punishments at the Federal Level. In: Byrne, J. M., Lurigio, A. L., Petersilia, J. (Hrsg.): Smart Sentencing. The Emergence of Intermediate Sanctions. Newbury Park/California: SAGE Publications, S. 261-280.
- Knaus, J.* (1973): Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Koshima, H., Hoshen, J.* (2000): Personal locator services emerge. IEEE Spectrum Magazine 2, S. 41-48.
- Köhler, M.* (1987): Zur Kritik an der Zwangsarbeitsstrafe. Goldammer's Archiv für Strafrecht, S. 145-161.
- Krahl, M.* (1997): Der elektronische überwachte Hausarrest. Neue Zeitschrift für Strafrecht 17, S. 457-461.
- Krauss, D.* (2004): Alternativen zu harten Sanktionen: Hilft weniger Strafe mehr? In: Kury, H. (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa. Haarmannsbuch: Dr. N. Brockmeyer Verlag, S. 299-305.
- Kreicker, H.* (2011): Strafrechtliche Garantien der EMRK. In: Siebert, U., Brünner, F.-H., Satzger, H., v. Heintschel-Heinegg, B. (Hrsg.): Europäisches Strafrecht. Baden-Baden. Nomos Verlag, S. 789-813.
- Kreuzer, A.* (2002): „Ist Kriminologie vererbbar?“ Realsatirisches über kriminelle Kriminalwissenschaftler und ihre gelehrigen Azubis. In: Kühne, H.-H., Jung, H., Kreuzer, A., Wolter, J. (Hrsg.): Festschrift für Klaus Rolinski. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 365-389.
- Kreuzer, A.* (2011): Neuordnung der Sicherungsverwahrung: Fragmentarisch und fragwürdig trotz sinnvoller Ansätze. Strafverteidiger 31, S. 122-132.
- Kreuzer, A.* (2011a): Beabsichtigte bundesgesetzliche Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung. Zeitschrift für Rechtspolitik 44, S. 7-11.
- Kreuzer, A.* (2011b): Sicherungsverwahrung. Eine Herausforderung für Gesetzgebung, Justiz und öffentliche Sicherheit. Kriminalistik 65, S. 3-13.
- Krings, T.* (2009): Der Grundrechtsberechtigte des Grundrechts aus Art. 13 GG. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang Verlag.
- Kristoffersen, R.* (2007): Correctional Statistic of Denmark, Finland, Iceland, Norway and Sweden 2001 – 2005. Oslo: Correctional Service.

- Kubink, M.* (2002): Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel. Berlin: Duncker und Humblot Verlag.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Kunig, P.* (1992): Grundrechtlicher Schutz der Wohnung. Jura 14, S. 476-483.
- Kunig, P.* (1993): Der Grundsatz informationeller Selbstbestimmung. Jura 15, S. 595-604.
- Kunz, K.-L.* (1986): Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 103, S. 182-214.
- Kunz, K.-L.* (2005): Grundzüge der heutigen Kriminalpolitik. Neue Kriminalpolitik 17, S. 151-156.
- Kunz, K.-L.* (2008): Kriminologie, 2. Aufl., Bern u. a.: Haupt Verlag.
- Kunze, T.* (2008): Die elektronische Fußfessel in Hessen. Forum Strafvollzug 56, S. 33-35.
- Kury, H., Kania, H., Obergfell-Fuchs, J.* (2004): Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Kriminologisches Journal 36, Beiheft 8, S. 51-89.
- Kusch, R.* (1985): Die Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten bei fehlgeschlagenen Lockerungen. Neue Zeitschrift für Strafrecht 5, S. 385-393.
- Kwaschnik, S.* (2007): Die Führungsaufsicht im Wandel. Hamburg: Dr. Kowac Verlag.
- Lackner, K., Kühl, K.* (2011): Kommentar zum StGB. 27. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Lagodny, O.* (1996): Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte: die Ermächtigung zum strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik, dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung. Tübingen: Mohr Verlag.
- Langan, P., Schmitt, E., Durose, M.* (2003). Recidivism of Sex Offenders Released from Prison in 1994. Washington, DC: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics.
- Lappi-Seppälä, T.* (2009): Imprisonment and Penal Policy in Finland. Scandinavian Studies in Law 54, S. 333-380.
- Lappi-Seppälä, T.* (2010): Finnland. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd. 2, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 325-392.
- Lappi-Seppälä, T.* (2010a): Nordic Experience of community sanctions as substitutes for imprisonment. Helsinki: National Research Institute of Legal Policy.

- Lappi-Seppälä, T.* (2011): Finland. In: Padfield, N., van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Release from Prison. European policy and practice. London u. a.: Routledge, S. 135-168.
- Lappi-Seppälä, T.* (2012): Explaining national differences in the use of imprisonment. In: Snacken, S., Dumortier, E. (Hrsg.): Resisting punitiveness in Europe? London u. a.: Routledge, S. 35-72.
- Laubenthal, K.* (1989): Ein verhängnisvoller Hafturlaub. Juristische Schulung 29, S. 827-832.
- Laubenthal, K.* (2004): Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 116, S. 703-750
- Laubenthal, K.* (2008): Strafvollzug, 5. Aufl., Berlin u. a.: Springer Verlag.
- Laubenthal, K.* (2011): Strafvollzug, 6. Aufl., Berlin u. a.: Springer Verlag.
- Laun, S.* (2002): Alternative Sanktionen zum Freiheitsentzug und die Reform des Sanktionensystems. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang Verlag.
- Lautmann, R., Klimke, D.* (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff für eine Kritische Kriminologie. In: Lautmann, R., Klimke, D., Sack, F. (Hrsg.): Punitivität. Kriminologisches Journal 36, Beiheft 8, S. 9-29.
- Lehner, D.* (2003): Electronic Monitoring as an Alternative Penal Sanction in Switzerland. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy, R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G. (Hrsg.): Will Electronic Monitoring have a Future in Europe? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 115-120.
- Lehner, D.* (2004): Electronic Monitoring als Vollzugsvariante – Erfahrungen in der Schweiz. In: Schöch, H., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 143-156.
- Leibholz, G., Rinck, H.-J., Hesselberger, D.* (2012): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1. Köln: Dr. Otto Schmidt Verlag.
- Leipold, K.* (1987): Verkehrsunfallflucht: eine rechtsvergleichende Untersuchung der Länder Österreich, Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag.
- Leipziger Kommentar* (2005): Kommentar zum StGB, §§ 80-145d, Bd. 4, 11. Aufl., Hrsg. v. Jähne, B., Laufhütte, W. H., Odersky, W. Berlin: De Gruyter Verlag. (Zitiert als LK-Bearbeiter).
- Leipziger Kommentar* (2008): Kommentar zum StGB, §§ 56-79b, Bd. 3, 12. Aufl., Hrsg. v. Laufhütte, W. H., Rissing-van Saan, R., Tiedemann, K. Berlin: De Gruyter Verlag. (Zitiert als: LK-Bearbeiter).
- Leipziger Kommentar* (2008): Kommentar zum StGB, §§ 110-145d, Bd. 5, 12. Aufl., Hrsg. v. Laufhütte, W. H., Rissing-van Saan, R., Tiedemann, K. Berlin: De Gruyter Verlag. (Zitiert als: LK-Bearbeiter).

- Leipziger Kommentar* (2010): Kommentar zum StGB, §§ 242-262, Bd. 8, 12. Aufl., Hrsg. v. Laufhütte, W. H., Rissing-van Saan, R., Tiedemann, K. Berlin: De Gruyter Verlag. (Zitiert als LK-Bearbeiter).
- Lévy, R.* (2013): From tagging to tracking. Beginnings and development of electronic monitoring in France. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): *Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives.* London and New York: Routledge, S. 128-149.
- Lilly, J. R.* (1990): Tagging Reviewed. *Howard Journal of Criminal Justice* 29, S. 229-245.
- Lilly, J. R., Ball, R. A.* (1990): The Development of Home Confinement and Electronic Monitoring in the United States. In: Duffee, D. E., McGarell, E. F. (Hrsg.): *Community Corrections: A Community Field Approach.* Cincinnati/OH: Anderson Publishing Co., S. 73-92.
- Lilly, J. R., Ball, R. A., Wright, J.* (1987): Home Incarceration with Electronic Monitoring in Kenton County, Kentucky: An Evaluation. In: McCarthy, B. (Hrsg.): *Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance.* New York: Monsey, S. 189-203.
- Lilly, J. R., Nellis, M.* (2013): The limits of techno-utopianism. Electronic monitoring in the United States of America. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): *Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives.* London and New York: Routledge, S. 21-43.
- Lindenberg, M.* (1992): Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtensucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungshaftgefangenen. *Kriminologisches Journal* 24, S. 187-202.
- Lindenberg, M.* (1992a): Überwindung der Mauern. Das elektronische Halsband. Schaffhausen: Impressum Verlag.
- Lindenberg, M.* (1999): Zeigt her Eure Füße – Anmerkung zur kriminalpolitischen Auseinandersetzung um die mögliche Einführung elektronischer Überwachung in Deutschland. In: Nickolai, W., Reindl, R. (Hrsg.): *Renaissance des Zwanges, Konsequenzen für die Straffälligenhilfe.* Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 144 - 148.
- Lindenberg, M.* (1999a): Keine versuchte Gefangenenbefreiung. Ein Organisationsbeispiel zum elektronisch überwachten Hausarrest aus den USA sowie Anmerkungen zur deutschen Diskussion. In: Kawamura, G., Reindl, R. (Hrsg.): *Strafe zu Hause, die elektronische Fußfessel.* Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 81-109.
- Lindenberg, M.* (1999b): Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis. *Bewährungshilfe* 46, S. 11-22.

- Löwe, E., Rosenberg, W.* (2011): Kommentar zur Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz. Bd. 11, 26. Aufl., Berlin: De Gruyter Verlag. (Zitiert als LR-Bearbeiter).
- Luhmann, N.* (1965): Grundrechte als Institution: Ein Beitrag zur politischen Soziologie. Berlin: Duncker und Humblot Verlag
- Lurigio, A.-J., Petersilia, J.* (1992): The Emergence of Intensive Probation Supervision Programs in the United States. In: Byrne, J. M., Lurigio, A. L., Petersilia, J. (Hrsg.): Smart Sentencing. The Emergence of Intermediate Sanctions. Newbury Park/California: SAGE Publications, S. 3-17.
- Mair, G.* (1997): Electronic Monitoring in England and Wales. In: Tonry, M., Hamilton, K. (Hrsg.): Intermediate Sanctions in Overcrowded Times. USA, S. 116-120.
- Mair, G.* (1997): Evaluating the effectiveness of community penalties. Aldershot: Brookfield.
- Mair, G., Nellis, M.* (2013): „Parallel tracks“. Probation and electronic monitoring in England, Wales and Scotland. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives. London and New York: Routledge, S. 63-81.
- Mainprize, S.* (1992): Electronic Monitoring in corrections: Assessing cost effectiveness and the potential for widening the net of social control. Canadian Journal of Criminology 34, S. 161-180.
- Mäkinen, T.* (1980): The Population of closed Institutions. Research Report Summaries 1979. Helsinki: Research Institute of Legal Policy, S. 19-24.
- Malorny, M.* (1974): Der Grundrechtsverzicht. Juristische Arbeitsblätter 10, S. 475-480.
- Marie, O., Moreton, K., Goncalves, M.* (2011): The effect of early release of Prisoners under Home Detention Curfew (HDC) on recidivism. Research Summary 1/11. London: Ministry of Justice. URL: <http://www.justice.gov.uk/publications/research-and-analysis/moj/effect-hdc-recidivism.html> (abgerufen am 13.08.2012).
- Marklund, F., Holmberg, S.* (2009): Effects of early release from prison using electronic tagging in Sweden. Journal of Experimental Criminology 5, S. 41-61.
- Maunz, T., Dürig, G., Herzog, R., Herdegen, M., Scholz, R., Klein, H.-H.* (2012): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. VI. München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als MD-Bearbeiter).
- Maunz, T., Dürig, G., Herzog, R., Herdegen, M., Scholz, R., Klein, H.-H.* (2012): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I. München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als MD-Bearbeiter).

- Maunz, T., Dürig, G., Herzog, R., Scholz, R.* (1996): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I. München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als MD-Bearbeiter).
- Maurach, R., Gössel, K.-H., Zipf, H.* (1989): Strafrecht Allgemeiner Teil. 7. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Maxfield, M.-G., Baumer, T.-L.* (1990): Home Detention with Electronic Monitoring Comparing Pretrial and Postconviction Programs. *Crime and Delinquency* 36, S. 521-536.
- May, E.* (1975): Profile: Arizona. *Corrections Magazine* 1, S. 37.
- Mayer, M.* (2004): Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Mayer, M.* (2007): Elektronische Fußfessel. Chancen und Risiken im Einsatz als Strafvollzugsalternative. URL: <http://www.markus-mayer-info.de/Beitrag/Konturen.pdf> (abgerufen am 08.08.2011).
- McMahon, M.* (1990): „Net-Widening“ – Vagaries in the Use of a Concept. *British Journal of Criminology* 30, S. 121-149.
- Meier, B.-D.* (2008): Strafrecht im Wandel – Die Veränderungen im Sanktionssystem als Ausdruck zunehmender Punitivität? In: Steinberg, G. (Hrsg.): *Recht und Macht. Zur Theorie und Praxis von Strafe. Festschrift für Heinrich Rüping zum 65. Geburtstag.* München: Herbert Utz Verlag.
- Meier, B.-D.* (2009): *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Aufl., Berlin u. a.: Springer Verlag.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G., Wulf, R.* (2011): *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz.* Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Meyer-Göfner, L.* (2010): *Kommentar zur Strafprozessordnung.* 53. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Meyer-Ladewig, J.* (2011): *Kommentar zur EMRK.* 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Mierau, C.*: Ich sehe Dich, Du siehst mich nicht. URL: http://www.medien-kultur.org/sm3/medienkultur/essay_foucault/essay_foucault_ueberwachungs-gesellschaft.pdf (abgerufen am 01.08.2013).
- Michlig, M.* (2011): Die gemeinnützige Arbeit – ein Auslaufmodell? *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 130, S. 595-611.
- Miklau, R.* (2000): Kriminalpolitik in Österreich – neue Sanktionsformen. In: Jehle, J.-M., (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 455-461.
- Morgenstern, C.* (2002): Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Morgenstern, C., Morgenstern, C., Drenkhahn, K.* (2011): Die Quadratur des Kreises. Das Therapieunterbringungsgesetz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 5, S. 197-203.
- Moritz, K.-H.* (1977): Vereinbarkeit des Vorführungsrechts der Staatsanwaltschaft mit Art. 104 GG. *Neue Juristische Wochenschrift* 30, S. 796.
- Möllers, M. H.* (2010): Die „Einkesselung“ des EGMR durch das BVerfG und BGH bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 42, S. 153-156.
- Mrozynski, P.* (1983): Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen. *Juristische Rundschau*, S. 397-403.
- Müller, H. E.* (2010): Die Sicherungsverwahrung, das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention. *Strafverteidiger* 30, S. 207-212.
- Müller-Dietz, H.* (1994): *Menschenwürde und Strafvollzug*. Berlin: De Gruyter Verlag.
- Müller-Dietz, H.* (2005): Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 38, S. 156-159.
- Müller-Dietz, H.* (2005a): Strafvollzugsrecht als Ländersache? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 54, S. 38-40.
- Münchener Kommentar* (2012): Kommentar zum StGB, §§ 38-79b, Bd. 2, 2. Aufl., Hrsg. v. Joecks, W., Miebach, K., München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als MK-Bearbeiter).
- Münchener Kommentar* (2012): Kommentar zum StGB, §§ 80-184g, Bd. 3, 2. Aufl., Hrsg. v. Joecks, W., Miebach, K., München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als MK-Bearbeiter).
- Nagy, F.* (2010): Ungarn. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 839-874.
- National Council on Crime and Delinquency* (1977): *Prisons: The Prize we Pay*. Hackensack: Ministry of Justice.
- Naucke, W.* (1982): Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 94, S. 525-564.
- Nellis, M.* (2013): Surveillance, stigma and spatial constraint. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): *Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives*. London and New York: Routledge, S. 193-210.
- Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D.* (2013): *Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives*. London and New York: Routledge.

- Nellis, M., Rossel, N.-T.* (2011): Electronic Monitoring and Probation: Offender Rehabilitation and the Reduction of Prison Populations, a Conference Report. URL: http://www.cepprobation.org/uploaded_files/EM2011_Conference_Report_English%281%29.pdf (abgerufen am 09.08.2011).
- Neubacher, F.* (2006): An den Grenzen des Strafrechts – Stalking, Graffiti, Weisungsverstöße. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 118, S. 855-877.
- Nikšova, G.* (1997): Slowakei. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 455-460.
- Nogala, D.* (1996): Elektroschock per Fernbedienung. Neue Kriminalpolitik 8, S. 17-18.
- Nogala, D.* (2000): Der Frosch im heißen Wasser. URL: <http://www.heise.de/tp/artikel/8/8988/1.html> (abgerufen am 20.08.2012).
- Nomos Kommentar* (2013): Kommentar zum StGB, Bd. 1, §§ 1-79b, 4. Aufl., Hrsg. v. Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. Baden-Baden: Nomos Verlag. (Zitiert als NK-Bearbeiter).
- Nomos Kommentar* (2013): Kommentar zum StGB, Bd. 2, §§ 80-231, 4. Aufl., Hrsg. v. Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. Baden-Baden: Nomos Verlag. (Zitiert als NK-Bearbeiter).
- Oberheim, R.* (1985): Gefängnisüberfüllung, Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich. Europäische Hochschulschriften. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Olkiewicz, E.* (2003): The Evaluation of a Three Year Pilot Project on Electronic Monitoring in Sweden. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy, R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G., (Hrsg.): Will Electronic Monitoring have a Future in Europe? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 77-80.
- Ostendorf, H.* (1997): „Die elektronische Fessel“ – Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität? Zeitschrift für Rechtspolitik 30, S. 473-476.
- Ostendorf, H.* (2006): Gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug – verfassungsrechtlich geboten! Neue Juristische Wochenschrift 59, S. 2073-2074.
- OTA* (2010): Offender Tag Association – Overview 2010. URL: <http://www.offenderstag.co.uk> (abgerufen am 20.05.2012).
- Padgett, K., Bales, W., Blomberg, T.* (2006): Under Surveillance. An Empirical Test of the Effectiveness and Consequences of Electronic Monitoring. Criminology & Public Policy 5, S. 61-92.

- Padfield, N.* (2011): England and Wales. In: Padfield, N., van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Release from Prison. European policy and practice. London u. a.: Routledge, S. 104-134.
- Peglau, J.* (2010): Führungsaufsicht: Kostentragungspflicht für notwendige Kosten zur Erfüllung von Meldepflicht- und Therapieauflagen. URL: <http://www.juris.de/jportal/portal/t/j1b/page/jurisw.psm1?doc.hl=1&doc.id=jprNLSF000002610%3Ajurispr00&documentnumber=66&numberofresults=195&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint> (abgerufen am 10.09.2012).
- Peglau, J.* (2011): Das BVerfG und die Sicherungsverwahrung – Konsequenzen für Praxis und Gesetzgebung. Neue Juristische Wochenschrift 64, S. 1924-1927.
- Peglau, J.* (2011a): Sicherungsverwahrung im Umbruch. In: Fischer, T., Bernsmann, K. (Hrsg.): Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011. Berlin: De Gruyter Verlag, S. 437-452.
- Peter-Egger, G.* (2003): Zusammenfassung der Evaluationsresultate des Interkantonalen Modellversuches – Elektronisch überwachter Strafvollzug – in den Jahren 1999-2002. URL: http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/monitoring/evalres-em-d.pdf (abgerufen am 12.06.2012).
- Petersilia, J.* (1986): Exploring the Option of „Housearrest“. Federal Probation 50, S. 50-55.
- Petersilia, J.* (1990): When probation becomes more dreaded than prison. Federal Probation 54, S. 23-27.
- Pfeiffer, C.* (1992): Diskussion anlässlich des 59. Deutschen Juristentages in Hannover. Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages in Hannover 1992, Bd. 2. München: C. H. Beck Verlag, O 121-123.
- Pfeiffer, C., Windzio, M., Kleimann, M.* (2004): Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnis und Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 87, S. 415-435.
- Pieroth, B., Schlink, B.* (2011): Grundrechte, Staatsrecht II. 27. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Pilgram, A.* (2010): Österreich. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 675-712.
- Pinto, S., Nellis, M.* (2011): CEP 7TH EUROPEAN ELECTRONIC MONITORING CONFERENCE - ANALYSIS OF QUESTIONNAIRES. URL: http://www.cepprobation.org/uploaded_files/EM2011_Conference_Analysis-of-EM-Questionnaires.pdf (abgerufen am 10.10.2012).

- Pitoun, A.* (2003): Electronic Monitoring in France: An Appraisal of the Early Phase of Implementation: In Mayer, M., Haverkamp, R., Levy, R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G., (Hrsg.): Will Electronic Monitoring have a Future in Europe? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 105-114.
- Ploeg, G., Sandlie, J.-E.* (2011): Mapping Probation futures: Norway. *Probation Journal* 58, S. 386-394.
- Pollähne, H.* (2007): Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? – Neue Perspektiven für das Jugendstrafvollzugsrecht nach der BVerfG-Entscheidung. *Strafverteidiger* 26, S. 553-558.
- Pradel, J.* (1998): La „prison à domicile“ sous surveillance électronique, nouvelle modalité d’exécution de la peine privative de liberté: Premier aperçu de la loi du 19 décembre 1997. *Revue pénitentiaire et de droit pénal* 122, S. 15-26.
- Pradel, J.* (2002): *Droit Pénal Général*. 14. Aufl., Paris: Ed. Cujas.
- Prätorius, R.* (1999): Stolpersteine für die harte Gangart. Zur aktuellen Kriminalitätspolitik in den USA. *Bewährungshilfe* 46, S. 79-89.
- Raad voor Strafrechtstoepassing en Jeugdbescherming* (2011): Voorlopige Hechtenis – maar dan anders. Stellungnahme vom 4. Juli 2011. URL: http://www.rsj.nl/Images/voorlopige-hechtenis-maar-dan-anders_tcm60-369971.pdf (abgerufen am 04.06.2012).
- Rackmill, S.* (1994): An Analysis of Home Confinement as a Sanction. In: *Federal Probation* 58, S. 128-134.
- Rapoza, P.* (2012): Electronic Monitoring as an alternative to pre-trial Detention. In: van Kempen, P. H. (Hrsg.): *Pre-Trial Detention. Human rights, criminal procedural law and penitentiary law, comparative law*. Cambridge u. a.: Intersentia, S. 177-198.
- Rath, C.* (1993): High-Tech-Hausarrest. *Forum Recht* 4, S. 165-166.
- Ratzel, O.* (2009): Elektronische Aufsicht. *Forum Strafvollzug* 58, S. 257-259.
- Ratzel, O., Wulf, R.* (2010): Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Der baden-württembergische Modellversuch. *Forum Strafvollzug* 59, S. 336-341.
- Razac, O.* (2010): Le Placement sous surveillance électronique mobile: un nouveau modèle pénal? Rapport de recherche, CIRAP/ENAP. Ministère de la Justice et des Libertés.
- Redlich, M.* (2004): *Die elektronische Überwachung*. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang Verlag.
- Redlich, M.* (2005): *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen*. Frankfurt: Peter Lang Verlag.

- Reindl, R.* (1999): Tempora Mutantur [...] Ein Bericht zur Tagung „Strafe zu Hause? – Elektronisch überwachter Hausarrest“. *Bewährungshilfe* 46, S. 73-78.
- Reiners, P.* (2011): *Aussensicht der Innensicht*. DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V. (Hrsg.): DBH-Materialien Nr. 67. Köln: DBH.
- Renzema, M.* (1992): Home Confinement Programs: Development, Implementation, and Impact. In: Byrne, J. M., Lurigio, A. L., Petersilia, J. (Hrsg.): *Smart Sentencing. The Emergence of Intermediate Sanctions*. Newbury Park/California: SAGE Publications, S. 41-53.
- Renzema, M.* (2010): Evaluative Research on Electronic Monitoring. URL: <http://rgable.files.wordpress.com/2012/02/renzema-evaluative-research-2010-final.doc> (abgerufen am 23.07.2012).
- Renzema, M.* (2013): Evaluative research on electronic monitoring. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): *Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives*. London, New York: Routledge, S. 247-270.
- Renzikowski, J.* (2006): Anmerkung zum BGH, Urt. v. 8.7.2005 – 2 StR 120/05. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 26, S. 278-284.
- Renzikowski J.* (2011): Kein „Wegsperrten für immer“ – Zum Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 zur Sicherungsverwahrung. *Ad Legendum* 8, S. 401-411.
- Reuband, K.-H.* (1994): Steigende Kriminalitätsfurcht – Mythos oder Wirklichkeit? *Gewerkschaftliche Monatshefte* 45, S. 214-220.
- Reufllet, K.* (2011). France: In: Padfield, N., van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): *Release from Prison. European policy and practice*. London u. a.: Routledge, S. 169-184.
- Riklin, F.* (1985): Die Diskussion über kurze Freiheitsstrafen und Alternativen im europäischen Ausland. *Der Strafvollzug in der Schweiz* 3, S. 122-130.
- Robbers, G.* (1985): Der Grundrechtsverzicht. Zum Grundsatz, „volenti non fit iniuria“ im Verfassungsrecht. *Juristische Schulung* 25, S. 925-931.
- Robra, R.* (1992): Referat anlässlich des 59. Deutschen Juristentages in Hannover. *Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages in Hannover 1992*, Bd. 2. München: C. H. Beck Verlag, O 17.
- Rogall, K.* (1977): *Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst*. Berlin: Duncker & Humblot Verlag.
- Rogers, R., Jolin, A.* (1989): Electronic Monitoring: A Review of the Empirical Literature. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 5, S. 141-152.
- Rohrbach, M.* (2014): *Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Erscheinen).

- Rokkan, T.* (2012): Electronic Monitoring, an Evaluation of the Pilot Project. URL: <http://www.krus.no/en/The-KRUS-Archives/Archives-of-2012/Electronic-Monitoring-EM/> (abgerufen am 05.06.2012).
- Rössner, D.* (1984): Die strafrechtliche Beurteilung der Vollzugslockerungen. *Juristenzeitung* 39, S. 1065-1072.
- Roxin, C.* (1999): Hat das Strafrecht eine Zukunft? In: Gössel, H., Triffterer, O. (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Heinz Zipf*. Heidelberg: C. F. Müller Verlag, S. 135-151.
- Roxin, C.* (2006): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Bd. 1, 4. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Saage, E.* (1956): Der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. *Juristische Rundschau* 56, S. 282-284.
- Sabitzer, W.* (2010): Elektronisch überwachter Hausarrest. *Öffentliche Sicherheit*, Heft 11-12, S. 25-26.
- Sachs* (2009): *Kommentar zum Grundgesetz*, 5. Aufl., Hrsg. v. Sachs, M. München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als Sachs-Bearbeiter).
- Sachs* (2002): *Kommentar zum Grundgesetz*, 3. Aufl., Hrsg. v. Sachs, M. München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als Sachs-Bearbeiter).
- Sachs, M., Krings, T.* (2008): Das neue „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. *Juristische Schulung* 48, S. 481-486.
- Sack, F.* (2004): Wie die Kriminalpolitik dem Staat aufhilft. *Kriminologisches Journal* 36, Beiheft 8, S. 30-51.
- Sagel-Grande, I.* (2000): Das Penitentiäre Programm. *Neue Kriminalpolitik* 12, S. 7-8.
- Sagel-Grande, I.* (2000a): Elektronische Aufsicht, die niederländische Variante des elektronischen Hausarrests. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 359-367.
- Sakalauskas, G.* (2010): Litauen. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 578-646.
- Sandlie, J.-E.* (2009): Experience with electronic monitoring in Norway. Vortrag auf der 6. European Electronic Monitoring Konferenz, Egmond aan Zee, Niederlande. URL: http://www.cepprobation.org/uploaded_files/pres%20EM09%20San2.pdf (abgerufen am 23.09.2012).
- Satzger, H., Schmitt, B., Widmaier, G.* (2009): *Kommentar zum StGB*. Köln: Carl Heymanns Verlag. (Zitiert als SSW-Bearbeiter).

- Schädler, W., Wulf, R.* (1999): Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest. *Bewährungshilfe* 46, S. 3-11.
- Schädler, W.* (2003): The Hessian Pilot Project on Electronic Monitoring. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy, R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G., (Hrsg.): *Will Electronic Monitoring have a Future in Europe?* Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 163-168.
- Schaap, R.* (2003): Results of the Evaluation of the Netherland Project on Electronic Monitoring. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy, R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G., (Hrsg.): *Will Electronic Monitoring have a Future in Europe?* Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 89-92.
- Schall, H., Schreibauer, M.* (1997): Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern. *Neue Juristische Wochenschrift* 50, S. 2012-2420.
- Schall, H.* (1985): Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 5, S. 104-111.
- Scherschneva-Koller, E.* (2011): Fußfessel statt Haft. URL: http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1509 (abgerufen am 12.06.2012).
- Schlechter, H.* (2005): Electronic Monitoring (EM) in der Schweiz – eine Alternative zur Haft. *Journal für Strafrecht*, S. 81-85.
- Schlömer, U.* (1998): *Der elektronisch überwachte Hausarrest.* Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang.
- Schlömer, U.* (1999): Die Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes als Bewährungsweisung nach geltendem Recht. *Bewährungshilfe* 46, S. 31-43.
- Schlothauer, R.* (1983): Strafaussetzung zur Bewährung von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren (Rechtsprechungsübersicht). *Strafverteidiger* 3, S. 209-211.
- Schmidt, A. K.* (1986): Electronic Monitors. *Federal Probation* 50, S. 56-59.
- Schmidt, A. K., Curtis, C.E.* (1987): Electronic Monitors. In: McCarthy, B. R. (Hrsg.): *Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance.* New York u. a.: Willow Tree Press Inc., S. 137-152.
- Schmidt, A. K.* (1988): Electronic Monitors. In: LeBlanc, M., Tremblay, P., Blumstein, A. (Hrsg.): *New Technologies and Penal Justice.* 38th International Course in Criminology. Montréal: Centre International de Criminologie Comparée, Université de Montréal.
- Schmidt, A. K.* (1989): Electronic Monitoring. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 5, S. 133-140.

- Schmidt, E.* (1965): Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmidt-Bleibtreu, B., Hofmann, H., Hopfauf, A.* (2008): Kommentar zum Grundgesetz. 11. Aufl., Köln u. a.: Carl Heymanns Verlag. (Zitiert als Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Bearbeiter).
- Schmidt-Bleibtreu, B., Hofmann, H., Hopfauf, A.* (2011): Kommentar zum Grundgesetz. 12. Aufl., Köln u. a.: Carl Heymanns Verlag. (Zitiert als Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/Bearbeiter).
- Schmitt-Glaeser, W.* (2000): Big Brother is watching you – Menschenwürde bei RTL 2. Zeitschrift für Rechtspolitik 33, S. 395-402.
- Schneider, K.* (2003): Electronic Monitoring. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Schöch, H.* (1992): Gutachten anlässlich des 59. Deutschen Juristentages in Hannover. Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages in Hannover 1992. Bd. 1. München: C. H. Beck Verlag, C 11-137.
- Schöch, H.* (1992a): Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege. Neue Zeitschrift für Strafrecht 12, S. 364-372.
- Schönke, A., Schröder H.* (2010): Kommentar zum StGB, 28. Aufl., München: C. H. Beck Verlag. (zitiert als SS-Bearbeiter)
- Schrey, H.* (2011): Workshop: Using Electronic Monitoring with Juvenile Offenders. 7th CEP Conference on Electronic Monitoring in Europe, Portugal, 5-7 May 2011. URL: <http://www.cepprobation.org> (abgerufen am 20. Mai 2012).
- Schwabe, J.* (1993): Die polizeiliche Datenerhebung in oder aus Wohnungen mit Hilfe technischer Mittel. Juristenzeitung 48, S. 867-874.
- Schweizer Bundesamt für Justiz* (2009): Erfahrungen mit Electronic Monitoring nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB (2008/2009). URL: http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/monitoring/eval-em-2007-2008-d.pdf (abgerufen am 12.06.2012).
- Schwind, H.-D.* (2009): Kriminologie. 19. Aufl., Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Schwitzgebel, R. K.* (1969): Development of an Electronic Rehabilitation System for Parolees. Law and Computer Technology 2, S. 9-12.
- Schwitzgebel, R.K.* (1969a): Issues in the Use of an Electronic Rehabilitation System with Chronic Recidivists. Law & Society Review 1969, S. 597-611.
- Seebode, M.*, (1985): Der Vollzug der Untersuchungshaft. Berlin: de Gruyter.
- Seifert, J.* (2007): Problemkreise des Grundrechtsverzichts. Juristische Ausbildung 29, S. 99-104.
- Selk, M.* (1992): Zum heutigen Stand der Diskussion um das Zitiergebot, Juristische Schulung 37, S. 816-820.

- Singelstein, T., Stolle, P.* (2007): Soziale Kontrolle in High Control Societies. In: Hess, H., Ostermeier, L., Paul, B. (Hrsg.): Kontrollkulturen. Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland. *Kriminologisches Journal* 39, Beiheft 9, S. 105-118.
- Snacken, S.* (2010): Resisting Punitiveness in Europe? *Theoretical Criminology* 14, S. 273-292.
- Snacken, S., Dumortier, E.* (Hrsg.) (2012): *Resisting Punitiveness in Europe? Welfare, Human Rights and Democracy.* London: Routledge.
- Sodan, H.* (2011): *Kommentar zum Grundgesetz.* 2. Aufl., München: C. H. Beck Verlag.
- Sootak, J., Markina, A.* (2010): Estland. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 289-324.
- Spaans, E.* (1999): Elektronische Überwachung: Das niederländische Experiment. *Bewährungshilfe* 46, S. 68-72.
- Spiess, G.* (1997): *Der Grundrechtsverzicht.* Frankfurt a. M.: Peter Lang Verlag.
- Spiess, G.* (2012): Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. *Bewährungshilfe* 59, S. 17-39.
- Stańdo-Kawecka, B., Krajewski, K.* (2010): Polen. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 717-760.
- Staples, W.-G., Decker, S.-K.* (2010): Between the ‚Home‘ and ‚Institutional‘ Worlds: Tensions and Contradictions in the Practice of House Arrest. *Journal of Critical Criminology* 18, S. 1-20.
- State of New Jersey* (2007): Report on New Jersey’s GPS Monitoring of Sex Offenders. URL: <http://www.state.nj.us/parole/docs/reports/gps.pdf> (abgerufen am 10.08.2013)
- Stenner, D.* (1970): *Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen.* Hamburg: Kriminalistik Verlag.
- Stern, K., Sachs, M.* (1994): *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland.* Bd. III, Halbband 2, München: C. H. Beck Verlag.
- Stern, V.* (1990): Ein Auge ist, das alles sieht [...] Elektronische Überwachung als Alternative zur Bewährungshilfe? Die Erfahrungen in Großbritannien. *Bewährungshilfe* 37, S. 335-343.
- Strafverfolgungsstatistik* (2010): *Fachserie 10, Reihe 3.* Statistisches Bundesamt. URL: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspfle>

- ge/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300107004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 09.09.2010).
- Stree, W.* (1990): Rechtmäßigkeit und Bestimmtheiterfordernis von Weisungen i. S. d StGB § 56c Abs. 1 S. 1. Juristische Rundschau, S. 122-124.
- Streng, F.* (1999): Modernes Sanktionenrecht? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111, S. 827-862.
- Streng, F.* (2000): Entwicklung neuer Sanktionsformen in Deutschland. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 207-233.
- Streng, F.* (2002): Strafrechtliche Sanktionen. 2. Aufl., Stuttgart u. a.: Kohlhammer Verlag.
- Stöckel, H.* (2007): Gedanken zur Reform des Sanktionenrechts. In: Schöch, H., Helgerth, R., Dölling, D., König, P. (Hrsg.): Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher. Berlin: De Gruyter Verlag, S. 617-634.
- Swedish Crime Prevention Counsel* (2005): Att förstärka Besöksförbud med elektronisk övervakning. URL: http://www.bra.se/download/18.cba82f7130f475a2f1800012888/2005_forstarka_besoksforbud_med_elektronisk_ove_rvakning.pdf (abgerufen am 06.06.2012).
- Swedish Crime Prevention Counsel* (2007): Extended use of Electronic Tagging in Sweden. Report 2007:3. URL: http://www.bra.se/download/18.cba82f7130f475a2f1800024290/2007_3_extended_use_of_electronic_tagging.pdf (abgerufen am 09.06.2012).
- Systematischer Kommentar* (2012): Kommentar zum Strafgesetzbuch §§ 38-79b, Bd. 2, 8. Aufl., Hrsg. v. Wolter, J. Köln: Carl Heymanns Verlag. (Zitiert als SK-Bearbeiter).
- Than, A.* (2008): Der Hausarrest als Alternative zur Untersuchungshaft in Ungarn. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 91, S. 156-161.
- Thiele, M.* (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest. Kriminalistik 53, S. 440-446.
- Toon, J.* (2003): Electronic Monitoring in England and Wales. In: Mayer, M., Haverkamp, R., Levy, R., Albrecht, H.-J., Kaiser, G., (Hrsg.): Will Electronic Monitoring have a Future in Europe? Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 51-57.
- Tóth, M.* (2006): Einführung in das ungarische Strafrecht. Passau: Schenk Verlag.
- Vaughn, J. B.* (1987): Planning for Change: The Use of Electronic Monitoring as a Correctional Alternative. In: McCarthy, B. R. (Hrsg.): Intermediate

- Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. New York u. a.: Willow Tree Press, S. 153-168.
- van Kalmthout, A. M., Knapen, M. M., Morgenstern, C.* (2009) (Hrsg.): Pre-trial Detention in the European Union. Nijmegen: Wolf Legal Publishers.
- van Kalmthout, A.M.* (2002): Community Sanctions in the Netherlands: Recent Developments. In: Albrecht, H.-J., van Kalmthout, A. M. (Hrsg.): Community Sanctions and Measures in Europe and North America. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- van Swaaningen, R., uit Beijerse, J.* (2013): Bars in your head. Electronic monitoring in the Netherlands. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives. London and New York: Routledge, S. 172-190.
- Verrel, T.* (2001): Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren. München: C. H. Beck Verlag.
- Villmow, B., Sessar, K., Vornhoff, B.* (1993): Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Überlegungen. Kriminologisches Journal 25, S. 205-224.
- Volkmann, U.* (2008): Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 27.02.2008, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07. Deutsches Verwaltungsblatt 123, S. 590-593.
- Volp, D.* (2010): Einsatz der elektronischen Überwachung im ambulanten Bereich. Forum Strafvollzug 59, S. 335-336.
- v. Hofer, H.* (2000): Die elektronische Überwachung von Straftätern in Schweden. In: Jehle, J.-M., (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 349-358.
- v. Hofer, H.* (2010): Schweden. In: Dünkler, F., Lappi-Seppälä, T., van Zyl Smit, D., Morgenstern, C. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 761-782.
- v. Jhering, R.* (1877): Der Zweck im Recht. Leipzig: Breitkopf und Härtel.
- v. Liszt, F.* (1883): Der Zweckgedanke im Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 3, S. 1-47.
- v. Liszt, F.* (1905): Kriminalpolitische Aufgaben. In: Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin: Guttentag. Nachdruck, Hildesheim u. a.: Olms-Weidemann.
- v. Mangoldt, H., Klein, F., Starck, C.* (2010): Kommentar zum Grundgesetz. Bd. 3, 6. Aufl., Hrsg. v. v. Mangoldt, H., Klein, F., Starck, C., München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als v. Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter).
- v. Mangoldt, H., Klein, F., Starck, C.* (2010): Kommentar zum Grundgesetz. Bd. 1, 6. Aufl., Hrsg. v. v. Mangoldt, H., Klein, F., Starck, C., München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als v. Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter).

-
- v. Münch, I., Kunig, P. (2003): Grundgesetzkomentar. Bd. 3, 5. Aufl., Hrsg. v. Kunig, P., v. Münch, I., München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als v. Münch/Kunig/Bearbeiter).
- v. Münch, I., Kunig, P. (2012): Kommentar zum Grundgesetz. Bd. 1, 5. Aufl., Hrsg. v. Kunig, P., v. Münch, I., München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als v. Münch/Kunig/Bearbeiter).
- v. Münch, I., Kunig, P. (2012): Grundgesetzkomentar. Bd. 2, 6. Aufl., Hrsg. v. Kunig, P., v. Münch, I., München: C. H. Beck Verlag. (Zitiert als v. Münch/Kunig/Bearbeiter).
- Vosskuhle, A. (1994): Behördliche Betretungs- und Nachschaurechte – Versuch einer dogmatischen Klärung. Deutsche Verwaltungsblätter 109, S. 611-620.
- Wahl, R. (1981): Der Vorrang der Verfassung. Der Staat 20, S. 485-516.
- Wallace-Capretta, S., Roberts, J. (2013): The evolution of electronic monitoring in Canada. From corrections to sentencing and beyond. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives. London and New York: Routledge, S. 44-62.
- Walter, M. (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48, S. 287-295.
- Walter, M. (2000): Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. URL: <http://www.bib.uni-mannheim.de/fileadmin/pdf/fachinfo/jura/abschlussber-der-komm-strafreform.pdf> (abgerufen am 09.07.2012).
- Weber, J.-P. (2004): Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz. Basel: Helbing und Lichtenhahn.
- Weigend, T. (1978): Entwicklungen und Tendenzen der Kriminalpolitik in den USA. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88, S. 1083-1127.
- Weigend, T. (1986): Die kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft? Juristen Zeitung 41, S. 260-269.
- Weigend, T. (1989): Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzuges. Bewährungshilfe 36, S. 289-301.
- Weigend, T. (1992): Sanktionen ohne Freiheitsentzug. Goltdammer's Archiv für Strafrecht, S. 345-367.
- Weigelt, E. (2009): Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

- Wennerberg, I., Pinto, S.* (2009): CEP 6TH EUROPEAN ELECTRONIC MONITORING CONFERENCE - ANALYSIS OF QUESTIONNAIRES. URL: http://www.cepprobation.org/uploaded_files/EM2009%20Questionnaire%20summary.pdf (abgerufen am 09.05.2011).
- Wennerberg, I.* (2013): High level of support and high level of control. An efficient Swedish model of electronic monitoring. In: Nellis, M., Beyens, K., Kaminski, D. (Hrsg.): Electronically Monitored Punishment. International and critical perspectives. London, New York: Routledge, S. 113-127.
- Wenzel, F.* (2004): Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach. Forum Verlag Godesberg.
- Weßlau, E.* (1999): In welche Richtung geht die Reform des Sanktionensystems? Strafverteidiger 19, S. 278-287.
- Whitfield, R. G.* (1999): Electronic Monitoring, Experiences from USA and Europe. Bewährungshilfe 46, S. 44-50.
- Wirth, W.* (2000): Ersatzfreiheitsstrafe oder „Ersatzhausarrest“? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 49, S. 337-344.
- Wittstamm, K.* (1998): Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Wolf, E.* (1933): Krisis und Neubau der Strafrechtsreform: Ein Vortrag. Tübingen: Mohr Verlag.
- Wolters, W.* (2002): Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 114, S. 63-87.
- Yngborn, A.* (2011) Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Zielinski, D.* (1992): Anmerkung zum Urteil des BGH vom 21.05.1992. Strafverteidiger 12, S. 227-230.
- Zieschang, F.* (1992): Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht. Berlin: Duncker & Humblot Verlag.
- Ziethener Kreis* (2010): Greifswalder Appel zur Reform der Sicherungsverwahrung. URL: http://www.rsfs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrestuehle/duenkel/Greifswalder_Appell_SV_300710.pdf (abgerufen am 12.10.2012).

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

- Abbildung 1* GPS-Überwachung in Florida 1997-2009
- Tabelle 1* Cursorischer Überblick elektronischer Überwachung in Westeuropa
- Tabelle 2* In Westeuropa elektronisch überwachte Personen 2007-2010
- Tabelle 3* GPS Überwachung in Westeuropa
- Tabelle 4* Cursorischer Überblick elektronischer Überwachung in Mittel- und Osteuropa

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

Band 15

Düinkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.

Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

Band 23

Dünel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

2nd revised edition.

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

Band 37/1 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

Band 37/2 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

Band 39

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

Band 40

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

Band 41

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

Band 42

Annalena Yngborn: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

Band 43

Johannes Kühl: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

Band 44

Maryna Zaikina: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

Band 45

Stefanie Schollbach: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

Band 46

Immo Harders: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

